



EASO

# Informationsbericht über das Herkunftsland

Irak

## Gezielte Gewalt gegen Individuen



März 2019





EASO

Informationsbericht über  
das Herkunftsland

Irak

Gezielte Gewalt gegen  
Individuen

Weitere Informationen über die Europäische Union sind im Internet unter <http://europa.eu> verfügbar.

ISBN: 978-92-9485-050-8

doi: 10.2847/066036

© European Asylum Support Office 2019

Nachdruck mit Quellenangabe vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Für die in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Inhalte Dritter wird auf deren Urheberrechtsvermerk verwiesen.

Titelfoto: © Joel Carillet, Eine irakische Flagge weht von der stark zerstörten syrisch-orthodoxen Kirche St. Ephraim in Mossul im Irak während der Monate, nachdem dieser Teil von Mossul vom ISIS erobert worden war. Das ISIS-Emblem war während der ISIS-Besatzung von Mossul auf die Fassade des Gebäudes gemalt worden.

# Danksagung

Dieser Bericht wurde von Sachverständigen des belgischen Büros des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose im Zentrum für Dokumentation und Forschung (Cedoca) verfasst.

Darüber hinaus haben die folgenden nationalen Asyl- und Migrationsbehörden mitgewirkt, indem sie diesen Bericht gemeinsam mit dem EASO geprüft haben:

Niederlande, Büro für Länderinformation und Sprachanalyse (OCILA),  
Justizministerium

Dänemark, Dänischer Einwanderungsdienst

Die Prüfung trägt zwar durch die vorstehend genannten Stellen, Sachverständigen oder Organisationen zur Gesamtqualität des Berichts bei, beinhaltet jedoch nicht notwendigerweise deren offizielle Billigung des endgültigen Berichts, für den ausschließlich das EASO verantwortlich ist.

Die Übersetzung (auf Deutsch) dieses Berichts wurde geprüft von

Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Staatendokumentation

# Inhalt

Danksagung .....	3
Inhalt.....	4
Haftungsausschluss .....	9
Glossar und Abkürzungen .....	10
Einleitung.....	12
Methodik.....	12
Aufbau und Verwendung des Berichts .....	13
Karte .....	14
Hintergrund .....	15
1. Gezielte Gewalt durch staatliche Akteure und regierungsnahe bewaffnete Gruppen ..	17
1.1 Staatliche Akteure und verbündete bewaffnete Gruppen .....	17
1.1.1 Irakische Sicherheitskräfte .....	17
1.1.2 Volksmobilmachungseinheiten (PMU).....	18
1.1.3 Streitkräfte der kurdischen Regionalregierung .....	24
1.2 Vermeintliche sunnitische ISIL Kollaborateure/ Sympatisanten .....	25
1.2.1 Verfolgung von ISIL-Verdächtigen .....	25
1.2.2 Vergeltungsschläge.....	28
1.2.3 Gezielte Gewalt durch KRG-Streitkräfte.....	37
1.3 Binnenvertriebene .....	42
1.3.1 Verweigerung der Rückkehr .....	43
1.3.2 Vertreibung und erzwungene Rückkehr.....	45
1.3.3 Vergeltungsschläge.....	48
1.3.4 Gezielte Gewalt durch KRG-Streitkräfte.....	52
1.3.5 Kurden in Kirkuk nach der Übernahme durch die ISF im Oktober 2017 .....	58
1.4 Familienmitglieder von tatsächlichen oder vermeintlichen ISIL-Mitgliedern, - Verbündeten und Unterstützern .....	59
1.5 Stammesmitglieder mit (vermeintlicher) ISIL-Zugehörigkeit .....	64
1.6 Rekrutierung durch PMU und ihnen nahe stehende bewaffnete Gruppen.....	67
1.6.1 Zwangsrekrutierungen .....	69
1.7 Ehemalige Mitglieder der Baath-Partei .....	70
1.7.1 Der ISIL und ehemalige Baathisten.....	71

1.7.2	Ent-Baathifizierung .....	73
1.8	Desertion.....	75
1.8.1	Fahnenflucht.....	75
1.8.2	Abwesende unter den internen Sicherheitskräften .....	78
1.8.3	Desertion aus Peschmerga-Truppen .....	81
1.9	(Vermeintliche) Kollaborateure westlicher Organisationen/ Streitkräfte.....	82
1.10	Politische Aktivisten der Opposition/Demonstranten .....	83
1.10.1	Irak.....	83
1.10.2	Region Kurdistan-Irak.....	86
1.11	Menschenrechtsaktivisten.....	88
1.11.1	Irak.....	88
1.11.2	Region Kurdistan-Irak.....	89
1.12	Journalisten.....	90
1.12.1	Irak.....	90
1.12.2	Region Kurdistan-Irak.....	93
1.13	Christen.....	94
1.14	Alkoholverkäufer.....	96
1.15	Personen mit sunnitischen Namen.....	98
1.16	Humanitäre/ärztliche Helfer .....	99
1.17	Verhängung der Todesstrafe .....	100
1.17.1	Irak.....	100
1.17.2	Region Kurdistan-Irak.....	102
1.18	Behandlung von Häftlingen .....	103
1.18.1	Irak.....	103
1.18.2	Region Kurdistan-Irak.....	104
2.	Gezielte Gewalt durch den ISIL.....	107
2.1	Hintergrund, Struktur, Vorgehensweise.....	107
2.2	Gezielte Gewalt gegen Gruppen ethno-religiöser Identität .....	112
2.2.1	Gezielte Gewalt gegen schiitische Muslime .....	113
2.2.2	Gezielte Gewalt gegen sunnitische Muslime .....	123
2.2.3	Gezielte Gewalt gegen Christen .....	125
2.2.4	Gezielte Gewalt gegen Jesiden.....	127
2.2.5	Gezielte Gewalt gegen Kakai .....	131
2.2.6	Gezielte Gewalt gegen Kurden.....	132
2.3	Gezielte Gewalt gegen Personen, die als vermeintliche ISIL-Gegner gelten.....	133

2.3.1	(Ehemalige) Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte, PMU, und Peschmerga	134
2.3.2	(Ehemalige) Mitglieder der lokalen Polizeikräfte und (ehemalige) Sahwa-Mitglieder .....	136
2.3.3	Stammesführer, die als Regierungsunterstützer bekannt waren oder die die Regierung in der Vergangenheit im Kampf gegen AQI unterstützt haben .....	138
2.3.4	Lokale und nationale Politiker, Kandidaten für Kommunal- oder Regionalwahlen und Ratsmitglieder, die gegen ISIL oder AQI waren.....	140
2.3.5	Weitere Profile, gegen die sich die ISIL-Übergriffe richteten.....	141
3.	Gezielte Gewalt durch die Gesellschaft.....	143
3.1	Wichtige Akteure .....	143
3.1.1	Gesellschaft, Familie/Gemeinschaft und Stämme .....	143
3.1.2	Kriminelle, Menschenhändler und unbekannte Täter .....	144
3.2	Ahndung mutmaßlicher Verstöße gegen den Islam .....	146
3.2.1	Atheisten .....	146
3.2.2	Apostasie .....	148
3.3	Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität .....	150
3.4	Religiöse und ethnische Minderheiten.....	152
3.4.1	Turkmenen .....	156
3.4.2	Schwarze Iraker .....	157
3.4.3	Jesiden .....	158
3.4.4	Christen.....	159
3.4.5	Assyrer .....	161
3.4.6	Schabak.....	162
3.4.7	Kakai .....	163
3.4.8	Sabäer-Mandäer .....	164
3.4.9	Bahá'í.....	165
3.4.10	Zoroastrier.....	166
3.4.11	Bidoon .....	167
3.4.12	Faili-Kurden .....	169
3.4.13	Roma .....	170
3.4.14	Juden .....	172
3.4.15	Palästinenser .....	173
3.5	Geschlechtsspezifische gezielte Gewalt .....	175
3.5.1	Häusliche Gewalt .....	177
3.5.2	Zwangsheirat und frühe Ehe .....	179
3.5.3	Ehrenbasierte Gewalt.....	181



3.5.4	Genitalverstümmelung bei Frauen.....	184
3.5.5	Alleinstehende, geschiedene oder verwitwete Frauen .....	185
3.5.6	Sexuelle Gewalt .....	187
3.5.7	Frauen in öffentlichen Funktionen .....	188
3.5.8	Frauenhäuser.....	189
3.6	Stammeskonflikte .....	190
3.6.1	Blutfehde .....	192
3.6.2	Personen, die Stammesregeln übertreten .....	194
3.7	Menschen mit Behinderungen .....	195
3.7.1	Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen .....	195
3.7.2	Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen .....	196
3.7.3	Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.....	198
3.8	Kinder.....	199
3.8.1	Rekrutierung von Kindern .....	199
3.8.2	Kinderarbeit.....	202
3.8.3	Kinderheirat.....	202
3.8.4	Gewalt gegen Kinder .....	202
3.8.5	Sexuelle Ausbeutung von Kindern.....	203
3.8.6	Kindererziehung .....	204
3.8.7	Waisenkinder.....	206
3.9	Vermeintlich wohlhabende Menschen.....	206
3.10	Sunnitisch-schiitische Mischehen.....	208
3.11	Gemischte arabisch-kurdische Paare.....	209
3.12	Personen, die westliches Verhalten an den Tag legen .....	210
Anhang I: Volksmobilmachungseinheiten (PMU) – die wichtigsten Milizen und mit ihnen verbündeten Gruppen.....		213
Badr-Organisation .....		213
Asaib Ahl al-Haq (AAH) – Liga der Gerechten .....		214
Kata'ib Hisbollah (KH) .....		215
Saraya al-Salam (Friedensbrigaden) des Muqtada al Sadr .....		216
Oberster Islamischer Rat im Irak (ISCI) .....		218
Tribale Mobilisierungseinheiten oder Hashd al Ashairi.....		219
Harakat Hezbollah al-Nujaba .....		219
Mit PMU verbündete bewaffnete Minderheitengruppen.....		221
Anhang II: Bibliografie .....		223
Anhang III Aufgabenstellung .....		267



# Haftungsausschluss

Dieser Bericht wurde nach Maßgabe der „Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO“ (2012) erstellt.<sup>1</sup> Er basiert auf sorgfältig ausgewählten Informationsquellen. Alle Quellen sind als solche gekennzeichnet.

Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Das Dokument erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte in dem Bericht ein bestimmtes Ereignis, eine Person oder Organisation nicht erwähnt werden, bedeutet das nicht, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat oder die Person oder Organisation nicht existiert.

Dieser Bericht lässt keine Schlüsse im Hinblick darauf zu, ob ein bestimmter Antrag auf Gewährung des Flüchtlingsstatus oder auf Asyl begründet ist. Die verwendete Terminologie darf nicht als Hinweis auf eine bestimmte rechtliche Position aufgefasst werden.

„Flüchtling“, „Risiko“ und ähnliche Begriffe werden als Sammelbezeichnungen verwendet und nicht im Sinne der rechtlichen Definition in den EU-Asylvorschriften und in der Genfer Flüchtlingskonvention.

Weder das EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Der Bericht wurde im Dezember 2018 fertiggestellt. Spätere Ereignisse wurden daher nicht berücksichtigt. Nähere Informationen zum Bezugszeitraum dieses Berichts sind im Abschnitt „Methodik“ in der [Einleitung](#) zu finden.

---

<sup>1</sup> Die EASO-Methodik stützt sich weitgehend auf die „Common EU Guidelines for processing Country of Origin Information (COI)“ (Gemeinsame EU-Leitlinien zur Bewertung von sachbezogenen COI (2008)) und kann von der Website des EASO heruntergeladen werden: <http://www.easo.europa.eu>.

## Glossar und Abkürzungen

AAH	Asaib Ahl al-Haq (Liga der Gerechten)
Al-hashd al-Ashari	Sunnitische Stammesmilizen, die hauptsächlich aus sunnitischen Stämmen bestehen; einige sind mit den Volksmobilmachungseinheiten (PMU) verbunden.
Al-hashd al Shaabi	Popular Mobilization Units (PMU) (Volksmobilmachungseinheiten) oder Popular Mobilization Forces (PMF) (Volksmobilmachungskräfte)
AQI	Al-Qaida in Iraq (Vorläuferorganisation des „Islamischen Staates“)
Asayish	Geheimdienst der Region Kurdistan-Irak
AI	Amnesty International
Badr-Organisation	Von Iran unterstützte schiitische Milizen, die Teil der Volksmobilmachungseinheiten (PMU) sind.
Da'ish	Siehe ISIL
DFAT	Australisches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel
DIS	Dänischer Einwanderungsdienst
<i>fasliya</i>	Ein traditioneller Brauch, bei dem Familienmitglieder, einschließlich Frauen und Kinder, eingetauscht werden, um Stammesstreitigkeiten beizulegen.
<i>fasl/Fasil</i>	Im Englischen oft als „blood money“ (Blutgeld) bezeichnet. Im Irak wird auch der Begriff <i>diyya</i> aus dem Koran verwendet. Es handelt sich um die Zahlung einer finanziellen Entschädigung an den Geschädigten, um Stammeskonflikte zu lösen.
FFM	Fact Finding Mission (Untersuchungsmission)
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Female Genital Mutilation / Weibliche Genitalverstümmelung
HRW	Human Rights Watch
IED	Improvised Explosive Device/Selbstgebaute Sprengkörper/Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
IS	Islamischer Staat. Siehe ISIL
ISF	Irakische Sicherheitskräfte
ISI	Islamischer Staat im Irak. Siehe ISIL
ISIL	Islamischer Staat im Irak und in der Levante
ISIS	Siehe ISIL
ISW	Institut für Kriegsforschung
IDP	Internally Displaced Person / Binnenvertriebene

<i>jizya</i>	Eine Steuer, die von abrahamitischen Nichtmuslimen wie Christen und Juden zu zahlen ist. Wurde vom ISIL in den von ihm kontrollierten Gebieten eingetrieben.
KH	Kata'ib Hisbollah. Von Iran unterstützte schiitische Milizen, die Teil der Volksmobilmachungseinheiten (PMU) sind.
KDP	Kurdische Demokratische Partei
KRG	Regierung der Region Kurdistan
KRI	Region Kurdistan-Irak – bezieht sich auf die Provinzen Dahuk, Erbil und As-Sulaymaniyah
KSF	Kurdische Sicherheitskräfte
Mol	Ministerium für Inneres
<i>mukhtar</i>	Lokales Gemeindeoberhaupt
OSAC	Overseas Security Advisory Council
OHCHR	Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
Peschmerga	Streitkräfte der Region Kurdistan-Irak
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
PMF	Popular Mobilization Forces (Volksmobilmachungskräfte)
PMU	Popular Mobilization Units (Volksmobilmachungseinheiten)
PUK	Patriotische Union Kurdistans
Saraya al-Salam	Auch als Friedensbrigaden bekannt. Schiitische Miliz, die mit dem Geistlichen Muqtada al-Sadr verbunden ist.
<i>Takfir</i>	Ein arabisches Wort, das „Ungläubiger“ bedeutet; wird unter der extremistischen islamistischen Ideologie des ISIL eingesetzt, um Einzelpersonen als abtrünnig oder unrein zu erklären bzw. gegen jene verwendet, die dem ISIL nicht die Treue schwören
UNAMI	Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak
UNOCHA	Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
USAID	Behörde der Vereinigten Staaten für internationale Entwicklung
USDOS	US-Außenministerium
VBIED	Vehicle-Borne Improvised Explosive Device (fahrzeuggestützte unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung)
<i>Wilayat</i>	Vom ISIL verwendete Bezeichnung für „Provinz“

# Einleitung

Dieser Bericht wurde von Spezialisten für Herkunftslandinformationen (COI) des Cedoca, der im Abschnitt Danksagungen genannten belgischen COI-Stelle, erstellt. In diesem Bericht werden Themen behandelt, die sich auf die gezielte Gewalt bewaffneter Akteure und gesellschaftlicher Gruppen gegen Individuen beziehen. Er wurde in Verbindung mit weiteren Berichten über den Irak verfasst, die sich folgenden Themen widmen: [Akteure, die Schutz bieten können](#), [Sozioökonomische Schlüsselindikatoren \(Bagdad, Basra, Erbil\)](#), [Binnenmobilität](#) und [Sicherheitslage](#).

Dieser Bericht über gezielte Gewalt sollte in Verbindung mit folgendem Bericht aus dem Jahr 2018 gelesen werden: [EASO-Informationsbericht über das Herkunftsland – Irak: Akteure, die Schutz bieten können](#). Der Bericht über die Akteure, die Schutz bieten können, erörtert unter anderem die Konstellation, die Funktionsweise und die Schutzmöglichkeiten von Regierungsakteuren und regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen. In diesem Bericht werden auch das Mandat/die Struktur, die Kapazitäten und die Integritätsprobleme der irakischen Sicherheitskräfte (Armee/Polizei), der Volksmobilmachungseinheiten (PMU), der Streitkräfte der kurdischen Regionalregierung (Peschmerga/Asayish) und der Justiz beschrieben.

## Methodik

- Festlegung der Aufgabenstellung

Der Bericht soll sachdienliche Informationen für die Beurteilung zur internationalen Feststellung des Schutzstatus (Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz) bereitstellen.

Die Aufgabenstellung für diesen Bericht wurde von EASO definiert und basiert auf der Grundlage von Gesprächen mit und Beiträgen von COI-Sachverständigen und Politikfachverständigen der EU+-Länder<sup>2</sup> im Rahmen eines Pilotprojekts zur Schaffung eines Netzwerks zur Erarbeitung von Länderleitlinien (Country Guidance Network), bei denen es um die Erstellung einer Länderleitlinie für den Irak zur Anwendung von Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz gemäß Artikel 15 Buchstaben a und b der Anerkennungsrichtlinie ging. Die Aufgabenstellung für diesen Bericht ist [Anhang III](#) zu entnehmen.

Allgemein sei darauf hingewiesen, dass der Zeitrahmen für den Bericht so gewählt wurde, dass er einen Überblick über die Hauptprobleme im Kontext der Situation im Irak seit der ISIL-Krise von 2014-2017 ermöglicht. Der Bericht konzentriert sich auf die jüngsten Entwicklungen, berücksichtigt aber auch Fälle von gezielter Gewalt, zu denen es nach der Einnahme von Mossul durch den ISIL und den darauffolgenden territorialen Eroberungen von Juni 2014 bis 2017 gekommen ist. Sofern vorhanden wurden aktualisierte Informationen aus dem Jahr 2018 ergänzt. Wenn keine aktuellen Informationen vorlagen, wurden einschlägige Informationen zu vorhergehenden Fällen gezielter Gewalt gegen Individuen herangezogen.

- **Informationserhebung**

Die Informationen sind das Ergebnis der Auswertung von in Papierform und elektronisch vorliegenden Unterlagen aus fachspezifischen öffentlichen Quellen, die bis zum Freitag,

---

<sup>2</sup> Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz

30. November 2018 zusammengetragen wurden. Während der Überprüfungs- und Abschlussphase im Dezember 2018 wurden weitere Recherchen durchgeführt.

- **Qualitätskontrolle**

COI-Spezialisten der im Abschnitt [Danksagung](#) aufgeführten Stellen haben den Bericht daraufhin überprüft, ob die Vorgaben der Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO eingehalten wurden. Alle Anmerkungen der Überprüfer wurden berücksichtigt, die meisten sind in den endgültigen Entwurf dieses Berichts eingeflossen.

## Aufbau und Verwendung des Berichts

Der Bericht ist in drei Kapitel untergliedert. Jedes Kapitel enthält eine Beschreibung der Akteure der Gewalt, gefolgt von der Beschreibung der Betroffenen, gegen die sich die Gewalt richtet. Das erste Kapitel widmet sich gewaltsamen Übergriffen durch staatliche bewaffnete Akteure und mit ihnen verbündete bewaffnete Gruppen, einschließlich der irakischen und kurdischen staatlichen Streitkräfte. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die wichtigsten staatlichen bewaffneten Gruppen und Akteure, die Schutz bieten können, bereits in folgendem Bericht beschrieben sind: [EASO-Informationsbericht über das Herkunftsland – Irak: Akteure, die Schutz bieten können](#). Dieser Bericht über gezielte Gewalt enthält detailliertere Informationen zur Struktur und Beschaffenheit der Volksmobilmachungseinheiten (Popular Mobilization Units – PMU), da diesem Akteur im irakischen Kontext eine besondere Komplexität und Bedeutung zukommt. [Anhang I](#) zu diesem Bericht enthält ausführlichere Informationen zu den zahlreichen verschiedenen PMU-Formationen.

Das zweite Kapitel befasst sich mit dem ISIL und den Übergriffen, die von dieser bewaffneten Gruppe verübt wurden. In der Einleitung werden die Ursprünge und die Funktionsweise des ISIL beschrieben und die wichtigsten Profilgruppen genannt, gegen die sich die gezielte Gewalt dieser Gruppe richtet.

Das letzte Kapitel befasst sich mit gezielter Gewalt seitens der Gesellschaft, die häufig von familiären/gemeinschaftlichen, tribalen oder kriminellen Akteuren und oft aus unterschiedlichen Motiven verübt wird, die mit der Überschreitung von Normen, Geschlechteridentität, kriminellen Zielen oder mit bestimmten Identitäten zusammenhängen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfasser im Hinblick auf das Konzept beschlossen haben, die verschiedenen Profile unter den einzelnen Akteuren der Übergriffe zu behandeln. Deshalb ist jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Profile der gezielten Gewalt mehrerer Akteure ausgesetzt sind, nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus liefert die Berichterstattung aus dem Irak nicht immer klare Hinweise auf die verantwortlichen Täter. Manchmal werden Verstöße gar nicht gemeldet oder nicht eindeutig dem einen oder anderen Täter zugeschrieben. Darüber hinaus lässt sich nicht immer ein eindeutiger Grund für die gezielte Gewalt gegen eine Person erkennen und einige Profile können von mehreren Akteuren aus einer Reihe von Motiven ins Visier genommen werden. Das ist angesichts des irakischen Kontexts ein besonderes Problem, weil die Gesellschaft dort von unterschiedlichen und sich überschneidenden Identitäten durchdrungen ist und die Institutionen von einer ganzen Reihe von Aspekten geprägt sind, z. B. tribale, religiöse/ethnisch-religiöse und politische Aspekte, die es manchmal erschweren, in den Quellen eindeutige Motive und Akteure für die gezielte Gewalt zu erkennen. Es war somit eine Herausforderung, den Inhalt so anzuordnen, dass er diese Komplexität widerspiegelt.

*Dieser übersetzte Bericht enthält Fußnoten und Querverweise, die sich auf die englischsprachige Version der EASO Herkunftsländer-Berichte beziehen. Für solche Querverweise ziehen Sie bitte die übersetzten Versionen des Berichts heran. Die Seitenzahlen zwischen der englischen und den übersetzten Versionen können geringfügig abweichen.*

# Karte



Map No. 3835 Rev. 6 UNITED NATIONS  
July 2014

Department of Field Support  
Cartographic Section

Karte: Vereinte Nationen, Irak<sup>3</sup>

<sup>3</sup> UN, Map No 3835 Rev. 6, July 2014, [url](#).



## Hintergrund

Im Jahr 2014 eroberte die salafistisch dschihadistische Gruppe Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) ein Drittel des irakischen Territoriums und forcierte den plötzlichen Zusammenbruch der staatlichen Sicherheitskräfte des Irak mit dem Ziel, ein islamisches Kalifat zu errichten.<sup>4</sup> Zwischen Juni 2014 und Dezember 2017 setzte der ISIL in den von ihm angegriffenen und kontrollierten Gebieten eine „nachhaltige und vorsätzliche Politik der Hinrichtung von Zivilisten“ um, mit dem Ziel, Kontrolle auszuüben und Angst zu schüren. Die Gruppierung verübte Massenmorde, gezielte Gewalt gegen Zivilisten, verhängte strenge Verhaltensregeln und tötete diejenigen, die sich nicht ihren islamistischen *Takfiri*-Doktrinen unterwarfen.<sup>5</sup> Die Vereinten Nationen stellten fest, dass insbesondere die Übergriffe des ISIL gegen Zivilisten und Minderheiten Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise Völkermord darstellen könnten.<sup>6</sup> Obwohl der ISIL Ende 2017 kein Gebiet mehr im Irak kontrollierte<sup>7</sup>, verübt er nach wie vor gezielte Gewalt gegen Zivilisten<sup>8</sup> sowie asymmetrische Angriffe im gesamten Irak.<sup>9</sup>

In Bezug auf die gezielte Gewaltausübung im Irak haben zahlreiche Quellen, die 2018 vom Dänischen Einwanderungsdienst (DIS) und dem norwegischen Herkunftsländerdienst Landinfo befragt wurden, angemerkt, dass „es generell schwierig sein kann, im Irak spezifische Profile von Personen, gegen die die Gewalt gerichtet ist, zu erstellen.“ Dieselbe Quelle erklärte, dass die historischen Spannungen zwischen den sunnitischen und schiitischen Gruppen im Irak immer noch bestehen, während „es auch Spannungen zwischen anderen sektiererischen Gruppen gibt, wie etwa zwischen den Arabern und Kurden oder zwischen einer Minderheit und einer anderen Minderheit usw.“<sup>10</sup> Die Zahl der bewaffneten Gruppen, die seit 2014 für die Sicherheit im Irak zuständig sind, hat zugenommen und umfasst unter anderem Stammeskräfte, Milizen, die föderale und lokale Polizei sowie militärische Streitkräfte.<sup>11</sup> Al-Monitor berichtete im Jahr 2018, dass die wachsende „Heerschar bewaffneter Gruppen“ in ständiger „Entstehung, Verschmelzung und Teilung“ begriffen ist.<sup>12</sup>

---

<sup>4</sup> International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018, [url](#), p. 1; BBC News, *What is 'Islamic State'*, 2 December 2015, [url](#).

<sup>5</sup> UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1)*, 5 June 2018, [url](#), pp. 4-5.

<sup>6</sup> UN Human Rights Council, *Report of the Office of the United Nations High Commissioner on the human rights situation in Iraq in light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups (A/HRC/28/18)*, 13 March 2015, [url](#), p. 5.

<sup>7</sup> UN Security Council, *Seventh report of the Secretary-General on the threat posed by ISIL (Da'esh) to international peace and security and the range of United Nations efforts in support of Member States in countering the threat [S/2018/770]*, 16 August 2018, [url](#), p. 2.

<sup>8</sup> USDOS, *Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq*, 20 April 2018, [url](#); UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017*, 8 July 2018, [url](#), p. 1.

<sup>9</sup> UN Security Council, *Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975]*, 31 October 2018, [url](#), pp. 9-10; UN Security Council, *Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/359)*, 17 April 2018, [url](#), p. 4.

<sup>10</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, *Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas*, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

<sup>11</sup> Gharizi, O. and Al-Ibrahimi, H., *Baghdad Must Seize the Change to Work with Iraq's Tribes*, 17 January 2018, [url](#); Global Public Policy Institute, *Iraq After ISIL: Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control*, 21 March 2018, [url](#), p. 8.

<sup>12</sup> Al-Monitor, *Armed Kurdish groups want disputed territory back in Iraq*, 11 January 2018, [url](#).

Darüber hinaus stellte das Global Public Policy Institute (GPPI)<sup>13</sup> fest, dass „die Masse und Fluidität der bewaffneten Gruppen im Irak häufig eine Definition erschweren.“ Außerdem ist der Unterschied zwischen den offiziellen staatlichen und nichtstaatlichen Kräften nicht immer klar. Insbesondere seit der Eingliederung der PMU in den Sicherheitsapparat im Jahr 2016 „ist die Linie zwischen den nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und den offiziellen Streitkräften noch mehr verschwommen.“<sup>14</sup> Das GPPI erklärte auch, dass die Minderheiten-Milizen das Bild verkomplizieren, obwohl sie in geringerer Zahl sind und in den meisten Kämpfen eine relativ marginale Rolle spielen.<sup>15</sup> Dazu kommt, dass eine Reihe von bewaffneten Gruppen, Stämmen und kriminellen Banden in die Kriminalität verwickelt ist.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Das GPPI ist ein unabhängiger Think Tank mit Sitz in Deutschland, dessen Ziel es ist, „das globale Regierungshandeln durch Forschung, Politikberatung und Diskussionen zu verbessern“, wie es auf seiner [Website](#) festgehalten ist.

<sup>14</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), pp. 2-3.

<sup>15</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 5.

<sup>16</sup> DW, Killings of high-profile women in Iraq spark outrage, 2 October 2018, [url](#).

# 1. Gezielte Gewalt durch staatliche Akteure und regierungsnahe bewaffnete Gruppen

## 1.1 Staatliche Akteure und verbündete bewaffnete Gruppen

Dieses Kapitel befasst sich mit der Regierung des Irak und der Regierung der Region Kurdistan (KRG) als potenzielle Verursacher von Verfolgung oder schwerem Leid. Dieser Teil enthält Beispiele für Profile, gegen die die Gewalt der staatlichen Akteure der irakischen und kurdischen Regierung gerichtet ist, wobei die Informationen, soweit möglich, aus den Jahren 2017 bis 2018 stammen. Die Agierenden und ihre Beweggründe gehen aus den Quellen und angeführten Beispielen aber nicht immer eindeutig hervor, da sich der Sicherheitskontext und die Gewaltzyklen in den Jahren 2017 und 2018 stets verändert haben, wodurch es während der Abfassung des Berichts schwierig war, Muster zu erkennen. Über die wichtigsten Akteure der staatlichen Justizbehörden sowie das Mandat, die Struktur, die Kapazität und Integrität der Sicherheitskräfte der Regierung wird im EASO-Bericht von 2018 [Irak: Akteure, die Schutz bieten können](#) berichtet. Zu den wichtigsten staatlichen Akteuren, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, zählen: Die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) (föderale und lokale Polizei), die Volksmobilmachungseinheiten (PMU) und die Streitkräfte der KRG. Weitere Informationen zu den PMU sind in den folgenden Abschnitten enthalten, da sie viele verschiedene Akteure umfassen.

### 1.1.1 Irakische Sicherheitskräfte

*Profile von Personen, gegen die sich die Gewalt der irakischen Sicherheitskräfte richtet*

In Bezug auf gegen Individuen gerichtete gezielte Gewalt durch staatliche Akteure im Irak ist im Bericht von 2018 der gemeinsamen Untersuchungsmission (FFM) von DIS/Landinfo in der Region Kurdistan-Irak (KRI) festgehalten, dass „das Hauptprofil, gegen das sich die Gewalt aller Sicherheitsakteure richtet, aus Personen besteht, die im Verdacht stehen, in irgendeiner Form mit dem ISIS (Islamischer Staat in Irak und der Levante) verbunden zu sein. Sie könnten mit Beeinträchtigungen und Einschränkungen wie Verhaftungen, Missbrauch, Unterbindung der Rückkehr in die Herkunftsgebiete, Beschlagnahme von Dokumenten, Beschränkungen beim Zugang zu Sozialdiensten usw. konfrontiert sein. Es gab Beispiele für kollektive Bestrafungen von größeren Personengruppen, die der ISIS-Zugehörigkeit beschuldigt wurden.“<sup>17</sup> Aus dem Länderbericht des US-Außenministeriums (USDOS) von 2018 (Bezugsjahr 2017) geht hervor, dass die Mehrzahl der Misshandlungen zwar vom Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL) verübt worden war, die Streitkräfte der Regierung jedoch in rechtswidrige Tötungen, Misshandlungen und Folter während der Festnahme, in Untersuchungshaft und nach der Verurteilung bei einer Vielzahl von Misshandlungsfällen, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen verwickelt waren.<sup>18</sup> Ein Irak-Analyst, der 2018 von DIS/Landinfo befragt wurde, gab an, dass es im Jahr 2018 weniger Berichte über Menschenrechtsverletzungen, die durch

<sup>17</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

<sup>18</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) verübt worden waren, gab.<sup>19</sup> Hinsichtlich der Kapazität der ISF in der KRI heißt es im Bericht von 2018 der gemeinsamen Untersuchungsmission von DIS/Landinfo, dass die kurdischen Sicherheitskräfte die Region voll unter ihrer Kontrolle haben und die ISF nicht innerhalb der KRI operieren. Im selben Bericht heißt es ferner: „Die gezielte Gewalt der ISF richtet sich nicht vorrangig gegen die Menschen in den kurdischen Gebieten.“<sup>20</sup>

### 1.1.2 Volksmobilmachungseinheiten (PMU)

Die Volksmobilmachungseinheiten (Popular Mobilization Units – PMU) sind auch in folgendem EASO-Bericht beschrieben: [Irak – Akteure, die Schutz bieten](#). Weitere Beschreibungen bestimmter Hauptelemente der Volksmobilmachungseinheiten finden Sie in [Anhang I: Volksmobilmachungseinheiten \(PMU\) – die wichtigsten Milizen und mit ihnen verbündeten Gruppen](#).

#### Vorgehensweise und Struktur

Die PMU waren zügig ausgebaut worden, um das Vorrücken des ISIL im Juni 2014 zu stoppen. Ihr ursprüngliches Ziel im Jahr 2014 war jedoch, den ISIL zurückzuschlagen. Die PMU konnte von den Kampferfahrungen bestehender schiitischer Milizen vor 2014 profitieren und sich zu einer militärischen Streitkraft entwickeln, die sich als fähig erwies, den ISIL-Vorstößen Einhalt zu gebieten und die von der irakischen Armee abgetretenen Gebiete zurückzufordern.<sup>21</sup> Die PMU füllte das Sicherheitsvakuum, das nach dem Zusammenbruch der irakischen Streitkräfte entstanden war, und trat als „wichtiger militärischer und politischer Akteur“ in Erscheinung.<sup>22</sup> Die Zeitschrift *Foreign Policy* hielt im Januar 2018 fest, dass die PMU-Milizen weiterhin die überforderte irakische Armee unterstützen, vor allem auf lokaler Ebene.<sup>23</sup>

Laut dem FFM-Bericht von DIS/Landinfo aus dem Jahr 2018 wurde die derzeitige Struktur der PMU im Juni 2014 gebildet, um der Offensive des ISIL entgegenzuwirken. Die PMU bestehen jedoch aus mehreren verschiedenen Milizen und bewaffneten Gruppen, von denen einige bereits 2003 gegründet worden waren.<sup>24</sup> Die Mitglieder der PMU werden auf freiwilliger Basis rekrutiert und sind bei der Mehrheit der Bevölkerung im Irak sehr einflussreich und beliebt. Sie haben enge Verbindungen zu den großen politischen Parteien des Irak.<sup>25</sup>

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch der irakischen Armee im Juni 2014 unterzeichnete Ministerpräsident Maliki ein offizielles Dekret<sup>26</sup>, um die Volksmobilisierungskommission (Popular Mobilization Commission) als einzige Regierungsbehörde zu bilden, die für die Verwaltung der PMU zuständig ist.<sup>27</sup> Dadurch würden die bewaffneten Gruppen der PMU eine Art Rechtsgrundlage und einen Grad an Institutionalisierung erhalten.<sup>28</sup> Im März 2018 erließ

<sup>19</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 24.

<sup>20</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 24.

<sup>21</sup> Global Public Policy Institute, Iraq After ISIL: Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control, 21 March 2018, [url](#), p. 6.

<sup>22</sup> Frentzel, K., The future role of the Hashd al-Shaabi in Iraq – Key influencers of Post- ISIS politics?, May 2017, [url](#), p. 1.

<sup>23</sup> Foreign Policy, Iraq’s militias set their sights on political power, 30 January 2018, [url](#).

<sup>24</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 22.

<sup>25</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 23.

<sup>26</sup> Mansour, R. and Jabar F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), p. 6.

<sup>27</sup> Al, Iraq: turning a blind eye – the arming of the Popular Mobilization Forces, 5 January 2017, [url](#), p. 9.

<sup>28</sup> Mansour, R., More than militias: Iraq’s Popular Mobilization Forces are here to stay, 3 April 2018, [url](#).

Ministerpräsident Haider al-Abadi ein Dekret, in dem die Eingliederung der PMU in die Sicherheitskräfte des Landes formalisiert wurde. Dem Dekret zufolge stehen den Mitgliedern der PMU viele der Rechte zu, wie sie den Angehörigen des Militärs zustehen, wie zum Beispiel gleichwertige Gehälter, Zugang zu militärischer Ausbildung und dem Militärdienstgesetz zu unterstehen.<sup>29</sup> Der Irak-Experte Renad Mansour merkt jedoch an, dass die Dekrete von Bagdad von der PMU-Führung abgelehnt wurden, und sie den Status einer „institutionalisierten autonomen Streitkraft“ anstrebt.<sup>30</sup>

Laut einem Bericht aus dem Jahr 2017 von Kari Frentzel, einer Gastforscherin des Syrien/Irak-Büros der Konrad-Adenauer-Stiftung<sup>31</sup>, stehen die PMU durch die Volksmobilisierungskommission offiziell unter der Kontrolle des irakischen Staates. Der frühere Ministerpräsident Haider al-Abadi war als Oberbefehlshaber der nominelle Leiter dieser Kommission. Der Staat hat jedoch nur eingeschränkt Kontrolle über die Milizen, aus denen die PMU bestehen.<sup>32</sup> In derselben Quelle heißt es weiter: „Jede Miliz verfügt über eine autonome Befehlsstruktur. Somit sind die Milizen in der Lage, mit relativer Autonomie von der Regierung zu handeln.“<sup>33</sup> Den PMU fehlt es an „einheitlicher Führungsstruktur und einer einheitlichen ideologischen Haltung“, und sie sind „eine ganze Heerschar miteinander konkurrierender Organisationen mit ganz unterschiedlichen ideologischen Ansichten.“<sup>34</sup> Eine informelle Befehlskette führt über iranische Stellvertretermilizen zur Quds-Einheit der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) und damit zu Teheran. Amnesty International (AI) beobachtete im Jahr 2017, dass „die PMU-Milizen in der Realität häufig außerhalb der Befehls- und Kontrollstrukturen des Staates agieren.“<sup>35</sup>

Es gibt keine offiziellen Statistiken über die Anzahl der Milizen innerhalb der PMU.<sup>36</sup> Quellen zufolge umfassen die PMU zwischen 60 000 und 140 000 Kämpfer<sup>37</sup>, die in etwa 60 bis 70 Gruppen registriert sind.<sup>38</sup> Der Bericht von DIS/Landinfo von 2018 erläutert dazu:

„Einer niedrigen Schätzung der Gesamtgröße der PMU zufolge beläuft sich die Anzahl der Mitglieder auf mindestens 120 000. Die PMU bestehen aus vielen verschiedenen Milizen, wobei die schiitischen Milizen in der Mehrheit sind. Manche schiitische Milizen werden vom Iran unterstützt, während andere vielmehr einem internen, nationalistischen Programm folgen. Es gibt auch schiitische Milizen, die sich im Zuge des Syrienkriegs gebildet haben und in Syrien gekämpft haben. Auch ethnische und religiöse Minderheiten haben ihre eigenen PMU, wie beispielsweise die Turkmenen, Christen, Jesiden und Schabak. Es gibt einige sunnitische PMU, die aus 17 000 bis 25 000 Mitgliedern bestehen. Die meisten von ihnen wurden Ende 2014 im Bündnis mit der irakischen Regierung gegründet, um den ISIS zu bekämpfen. Die Rekrutierung

<sup>29</sup> Middle East Eye, Iraq's Abadi inducts Iran-linked militias into security forces, 8 March 2018, [url](#).

<sup>30</sup> Mansour, R., More than militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are here to stay, 3 April 2018, [url](#)

<sup>31</sup> Die KAS ist ein Think Tank und eine politische Stiftung, die mit der christlichen Demokratie in Deutschland verbunden ist und sich auf die Festigung der Demokratie und die Förderung der politischen Bildung konzentriert. Der Think Tank erarbeitet „wissenschaftliche Grundlagen und aktuelle Analysen vorausschauend für politisches Handeln“, wie es auf seiner [Website](#) heißt.

<sup>32</sup> Frentzel, K., The future role of the Hashd al-Shaabi in Iraq – Key influencers of Post- ISIS politics?, May 2017, [url](#), p. 3.

<sup>33</sup> Frentzel, K., The future role of the Hashd al-Shaabi in Iraq – Key influencers of Post- ISIS politics?, May 2017, [url](#), p. 4.

<sup>34</sup> Mansour, R., After Mosul, will Iraq's paramilitaries set the state's agenda?, 27 January 2017, [url](#).

<sup>35</sup> AI, Iraq: turning a blind eye – the arming of the Popular Mobilization Forces, 5 January 2017, [url](#), p. 5.

<sup>36</sup> AI, Iraq : turning a blind eye – the arming of the Popular Mobilization Forces , 5 January 2017, [url](#), p. 9.

<sup>37</sup> AP, Fears in Iraqi government, army over Shiite militias' power, 21 march 2016, [url](#); Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq's future, 28 April 2017, [url](#), p. 27.

<sup>38</sup> Schweitzer, M., The future for Iraq's Popular Mobilization Forces, 18 January 2017, [url](#).

zu den PMU erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Viele schließen sich den PMU aus finanziellen Gründen an, da die Gehälter dort im Vergleich zum übrigen Irak attraktiver sind. Die PMU sind sehr einflussreich und bei der Mehrheit der Bevölkerung wegen ihrer Bemühungen, den ISIS zu besiegen, beliebt. Sie machen aktiv durch PR-Kampagnen und Berichterstattungen in den Medien Werbung, und sie sind eng mit den wichtigsten politischen Parteien in Bagdad verbunden.<sup>39</sup>

Die Irak-Analysten Renad Mansour und Faleh A. Jabar betonten, dass die PMU keine monolithische schiitische Miliz bilden. Vielmehr handelt es sich um eine komplexe Dachorganisation, „die aus etwa fünfzig Gruppen besteht, deren Größe von einigen Hundert bis Zehntausend Kämpfern variiert.“<sup>40</sup> Die Zusammensetzung der hauptsächlich schiitischen PMU lässt sich in drei klare Hauptgruppierungen mit unterschiedlichen politischen Programmen einteilen<sup>41</sup>:

- Pro-Khamenei (Pro-Iran)<sup>42</sup>
- Pro-Sadr-PMU<sup>43</sup>, hauptsächlich die Saraya al Salam (Friedensbrigaden), die von dem Geistlichen Muqtada al-Sadr organisiert wurden<sup>44</sup>
- Pro-Sistani-PMU (bezieht sich auf Iraks bedeutendsten Geistlichen).<sup>45</sup> Die beiden zentralen schiitischen religiösen Einrichtungen in den heiligen Städten Kerbela und Nadschaf haben ihre eigenen Milizeinheiten gegründet, die den schiitischen Geistlichen direkt unterstehen und dem Großajatollah Ali as-Sistani gegenüber loyal sind.<sup>46</sup>

Es gibt ungefähr 20 Pro-Khameini-Gruppen, von denen einige zu den bekanntesten und mächtigsten PMU zählen. Darunter finden sich als wichtigste bekannte Milizen, die mit dem Iran verbunden waren oder sind: die Badr-Truppe, die Asaib Ahl al-Haq (Liga der Gerechten – AAH) sowie die Kata’ib Hisbollah (KH), Kata’ib Sayyid al-Shuhada, Kata’ib al-Tayyar al-Risali, Kata’ib al-Imam Ali und Jaysh al-Mukhtar.<sup>47</sup> Die irakische Medienquelle *Niqash* erwähnt ebenfalls die Badr-Organisation, AAH, KH sowie die Khorasani-Brigaden und die Sayed al-Shuhada-Brigaden. Die „militärischen Aktivitäten dieser Gruppen werden von iranischen Militärführern überwacht. Sie sind in der Regel mächtiger als andere Milizen und ihre Mitglieder sind schwerer bewaffnet.“<sup>48</sup>

Die Milizen von Muqtada al Sadr, Saraya al-Salam, die Ashura-Brigaden und die Brigaden der „Unterstützer der Glaubens“ sind „mit bestehenden schiitischen muslimischen Parteien verbunden und folgen treu dem Programm ihrer eigenen Partei.“<sup>49</sup> Sowohl Sadrs als auch Sistanis Gruppen haben Beschwerden geäußert, dass sie keine ausreichenden Gehälter von der Volksmobilisierungskommission erhalten hätten, welche die Pro-Khamenei-Paramilitärs bevorzugen würde.<sup>50</sup>

<sup>39</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 22.

<sup>40</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), p. 12.

<sup>41</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), pp. 12-15.

<sup>42</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), pp. 12-15.

<sup>43</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), pp. 12-15.

<sup>44</sup> Cigar, N., Iraq’s shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), pp. 15- 17.

<sup>45</sup> Mansour, R. and Jabar F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), pp. 12-15.

<sup>46</sup> Cigar, N., Iraq’s shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), pp. 15-17.

<sup>47</sup> Cigar, N., Iraq’s shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), pp. 15-17.

<sup>48</sup> Niqash, Taming the beast: can Iraq ever control its controversial volunteer militias?, 4 August 2016, [url](#).

<sup>49</sup> Niqash, Taming the beast: can Iraq ever control its controversial volunteer militias?, 4 August 2016, [url](#).

<sup>50</sup> Mansour, R., After Mosul, will Iraq’s paramilitaries set the state’s agenda?, 27 January 2017, [url](#), p. 5; Mansour, R., Iraq after the fall of ISIS: the struggle for the state, July 2017, [url](#), p. 15.



Die Gründung der Pro-Sistani-Milizen folgte auf eine *fatwa* – einen Aufruf zur Massenmobilisierung – von Al Sistani im Jahr 2014. Sie war zum Schutz der schiitischen Schreine gedacht und schloss die Ali al-Akbar-Brigaden, die Abbasiyah-Schrein-Brigaden, die Alawit-Schrein-Brigaden und die Husayniyah-Schrein-Brigaden mit ein. Sie stehen „für die irakische Regierung bereit“ und sind nicht so gut bewaffnet. Sie sind auch zahlenmäßig geringer als die Pro-Khamenei-Milizen.<sup>51</sup> Den Verwaltern von al-Abbas zufolge „umfasst die Abteilung 7 310 Mitglieder in aktivem Dienst und ein Reservekontingent aus 35 000 bis 40 000 Mitgliedern.“<sup>52</sup> Die Ali al-Akbar-Brigade besteht aus 5 000 Männern mit mehr als 1 000 sunnitischen Mitgliedern.<sup>53</sup>

In den staatlich kontrollierten und vom ISIL zurückeroberten Gebieten haben die PMU Sicherheitsaufgaben zur Abwehr von ISIL-Terroranschlägen übernommen. Der Irak-Analyst Norman Cigar merkt an, dass die Milizen eine Reservekomponente für die Verteidigung Bagdads waren.<sup>54</sup> In den südlichen Provinzen haben die Milizen die Armee und Polizei entlastet, indem sie allgemein für Sicherheit sorgten, nachdem die Armee in den Kampf gezogen war.<sup>55</sup> Amnesty International berichtet, dass die PMU an Kontrollpunkten und auf dem Schlachtfeld sowohl unabhängig als auch an der Seite der Regierungstruppen operiert haben. Die Milizen haben auch die Stützpunkte und Gefangenenlager der Armee und der Sicherheitskräfte genutzt.<sup>56</sup> Ein irakischer Politiker, der im März 2017 von Landinfo und Lifos befragt wurde, berichtete, dass die PMU jedes Privathaus betreten können, sogar das eines Parlamentariers. Er erklärte weiter, dass PMU in der Lage sind, von sich aus Festnahmen durchzuführen und ihre eigenen Gefängnisse zu betreiben.<sup>57</sup> Das Geneva International Centre for Justice (GICJ)<sup>58</sup> berichtete gleichfalls, dass die Milizen Verdächtige in „Geheimgefängnissen“ festhalten.<sup>59</sup>

Im Januar 2017 berichtete *Niqash*, dass „die meisten Stadtteile in Bagdad eine [PMU]-Basis haben, die normalerweise aus einem Büro besteht, und der Miliz gehört, die sich gerade in dem Teil der Stadt befindet.“ In den südlichen Provinzen sind die Milizen ähnlich präsent. Wie *Niqash* weiter berichtet, übernehmen die Milizen zeitweise Polizeiaufgaben und intervenieren beispielsweise bei Streitigkeiten und beteiligen sich an Konfliktlösungen.<sup>60</sup> *The Economist* berichtete im Jahr 2017, dass Milizmitglieder „dazu neigen, in Bagdads Straßen als religiöse Polizei zu patrouillieren.“<sup>61</sup> Im Juni 2016 berichtete die *Washington Post*, dass Milizen als Sittenwächter agieren und beispielsweise Personen bestrafen, die Alkohol trinken, um Geld spielen oder Prostituierte engagieren.<sup>62</sup>

---

<sup>51</sup> Niqash, Taming the beast: can Iraq ever control its controversial volunteer militias?, 4 August 2016, [url](#).

<sup>52</sup> Knights, M. and Malik, H., The al-Abbas combat division model: reducing Iranian influence in Iraq's security forces, 22 August 2017, [url](#).

<sup>53</sup> Slow Journalism Company (The), Brothers in arms, 25 March 2016, [url](#).

<sup>54</sup> Cigar, N., Iraq's shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), p. 29.

<sup>55</sup> Cigar, N., Iraq's shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), pp. 27-34.

<sup>56</sup> Al, Iraq: turning a blind eye – the arming of the Popular Mobilization Forces, 5 January 2017, [url](#), p. 10.

<sup>57</sup> Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslim i Bagdad [Situation of Sunni Muslims in Baghdad], 23 June 2017, [url](#), p. 10.

<sup>58</sup> Das GICJ ist eine gemeinnützige NRO, die sich der „Förderung und Stärkung des Engagements für die Grundsätze und Normen der Menschenrechte“ verschrieben hat. Das GICJ erstellt Berichte über Menschenrechtsverletzungen, die den Vereinten Nationen vorgelegt werden, und die auf einer Koalition aus NRO-Kontakten, Wissenschaftlern und Anwälten basiert, wie es auf seiner [Website](#) heißt.

<sup>59</sup> GICJ, Militias in Iraq – The hidden face of terrorism, September 2016, [url](#), p.19.

<sup>60</sup> Niqash, Baghdad's legal gangs? As Iraqi Police lose control of Baghdad's streets, militias take over, 19 January 2017, [url](#).

<sup>61</sup> Economist (The), America and Iran are jostling over influence in Iraq, 12 April 2017, [url](#).

<sup>62</sup> Washington Post (The), Feared Shiite militias back in spotlight after three Americans vanish in Iraq, 21 January 2016, [url](#).

## Hintergrund zur Beteiligung der PMU an Misshandlungen

Laut einem von der Harvard University im Mai 2018 veröffentlichten Bericht sind die iranischen „Stellvertreter“-PMU (Kata'ib Hisbollah, Asaib Ahl al-Haq (AAH) und die Badr-Organisation) eher sektiererisch und neigen zu sektiererischen Übergriffen, während die PMU, die Ayatollah Sistani loyal sind, angeblich als „gemäßigter“ gelten und „weniger geneigt“ scheinen, Misshandlungen aus sektiererischen Gründen durchzuführen. Die zu Sadr gehörenden PMU lägen „irgendwo dazwischen.“<sup>63</sup> Die PMU-Führer haben eingeräumt, dass es zu Missbrauchsfällen kommt, ihrer Ansicht nach seien dies jedoch die Taten von Einzelpersonen und nicht repräsentativ für ihre Politik.<sup>64</sup>

Im Oktober 2014 beschuldigte Amnesty International schiitische Milizen, schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Kriegsverbrechen, begangen zu haben. Auch sollen sie sunnitische Zivilisten in Bagdad und im ganzen Land entführt und getötet haben. Amnesty International dokumentierte Dutzende Fälle von Entführungen und rechtswidrigen Tötungen durch schiitische Milizen in Bagdad, Samarra und Kirkuk und verwies auf Berichte über zahlreiche weitere solcher Fälle im ganzen Land im Jahr 2014.<sup>65</sup> Die meisten Misshandlungen im Zeitraum 2014-2017 wurden laut dem USDOS vom ISIL verübt, obwohl Mitglieder der PMU an rechtswidrigen Tötungen, Entführungen, Erpressungen und Racheangriffen im Zuge des Kampfes gegen den ISIL beteiligt waren.<sup>66</sup> Im Jahr 2015 wurde von Fällen berichtet, in denen Milizen und bewaffnete Gruppen die Regierung unterstützt haben und unter anderem in folgende Handlungen involviert waren:

- Durchführung „gezielter Tötungen, Entführung von Zivilisten und andere Misshandlungen.“ Vor allem in der Provinz Diyala gab es eine Vielzahl von Entführungen, die angeblich von Milizen durchgeführt worden waren und sich auch gegen Sunniten richteten.<sup>67</sup>
- Zwangsvertreibungen, Entführungen und Schnellhinrichtungen.<sup>68</sup>
- sporadische Entführungen sunnitischer Araber durch die PMU.<sup>69</sup>
- Durchführung gezielter Tötungen, Entführungen von Zivilisten und Zerstörung von Eigentum.<sup>70</sup>

Im Jahr 2016 gab es Berichte darüber, dass die PMU Zivilisten getötet, gefoltert, entführt und erpresst haben. Teile der schiitischen Milizen waren an Angriffen auf sunnitische Zivilisten beteiligt, angeblich um ISIL-Verbrechen zu rächen.<sup>71</sup> Zivilisten, die aus den Konfliktgebieten flohen, waren Drohungen, Einschüchterungen, Gewalt und Entführungen durch bewaffnete

<sup>63</sup> Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018, [url](#), p. 20.

<sup>64</sup> Niqash, 'We Don't Deny Militias Have Committed Violations', 19 August 2015, [url](#); Bloomberg, Why Iraq Doesn't Punish its Militias' War Crimes, 9 February 2016, [url](#).

<sup>65</sup> AI, Absolute impunity: Militia rule in Iraq, 14 October 2014, [url](#), pp. 4-5.

<sup>66</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2014 - Iraq, 25 June 2015, [url](#); USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Iraq, 3 March 2017, [url](#); USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>67</sup> UN Security Council, Second report of the Secretary-General pursuant to paragraph 6 of resolution 2169 (2014), 2 February 2015, [url](#), p. 12.

<sup>68</sup> Human Rights Watch, Iraq: Militias escalate abuses, possibly war crimes, 15 February 2015, [url](#).

<sup>69</sup> Human Rights Watch, Ethnic fighting endangers civilians, 13 January 2016, [url](#).

<sup>70</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), pp. ii, 26, 27, 30.

<sup>71</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 20w16 - Iraq, 3 March 2017, [url](#);



Gruppen, die an der Seite der ISF operierten, ausgesetzt.<sup>72</sup> Im Juni 2016 meldete Human Rights Watch, dass es im Zuge der Offensive zur Rückeroberung von Falludscha vom ISIL zu Misshandlungen durch die Streitkräfte der Regierung, einschließlich den PMU, gekommen war. Während der Offensive wurde von Schnellhinrichtungen, Schlägen unbewaffneter Männer, erzwungenem Verschwinden und von Verstümmelungen von Leichen berichtet, und zwar hauptsächlich in den Außenbezirken der Stadt.<sup>73</sup> Im Januar 2017 und im April 2017 erklärte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dass die UNAMI „einzelne Berichte über Verstöße“ erhalten habe, die von der Regierung und von mit der Regierung verbündeten Streitkräften verübt wurden.<sup>74</sup> Amnesty International stellte in seinem Bericht für 2017/2018 fest, dass die irakischen Streitkräfte einschließlich den PMU, Tausende mutmaßliche Terrorverdächtige ohne Haftbefehl von ihrem Zuhause, von Kontrollpunkten oder aus Lagern für Binnenvertriebene in Gefangenschaft gebracht hatten.<sup>75</sup>

### **Profile von Personen, gegen die sich die Gewalt der PMU richtet**

Der FFM-Bericht von DIS/Landinfo aus dem Jahr 2018 beschreibt die Profile der Personen, gegen die die Gewalt der PMU gerichtet ist, wie folgt:

„Die gezielte Gewalt der PMU richtet sich in erster Linie gegen Personen, die im Verdacht stehen, mit dem ISIS verbunden zu sein, oder gegen deren Familienangehörige. Am häufigsten handelt es sich dabei um junge sunnitisch-arabische Männer, aber im Allgemeinen leiden auch andere sunnitische Araber und sunnitische Turkmenen unter einer Form von kollektiven Misshandlungen, Morden, Diskriminierungen usw. Die PMU reagiert oft durch Vergeltungsschläge für ISIS-Vorfälle. Einer Quelle zufolge sind die PMU in der Lage, die Gewalt gegen wen auch immer zu richten. Sie verfügen über sehr gute geheimdienstliche Ressourcen, die sich über den größten Teil der irakischen Gesellschaft erstrecken. Die PMU können politische oder wirtschaftliche Gegner ungeachtet ihres religiösen oder ethnischen Hintergrunds ins Visier nehmen. Nach dem Oktober 2017 gab es Berichte über Verstöße der PMU gegen die kurdische Bevölkerung in Kirkuk und Tuz Churmatu. Die Kurden, gegen die sich die Gewalt richtete, waren hauptsächlich Mitglieder der politischen Partei KDP [Kurdische Demokratische Partei] und der Asayish.“<sup>76</sup>

DIS/Landinfo befragten 2018 einen Irak-Experten, der erklärte, dass sich die Gewalt der PMU gegen fünf Hauptprofile richtet:

- Politische Gegner – unabhängig von ihrem religiösen oder ethnischen Hintergrund –, da die Milizen um Geld, Macht und Einfluss kämpfen und Rivalen angreifen, einschließlich anderer schiitischer Milizen;
- Vergeltungsangriffe, insbesondere nach größeren Terroranschlägen, da diese Racheangriffe auslösen können, die sich dann willkürlich vor allem gegen sunnitische Gemeinschaften richten;
- Gezielte Gewalt gegen Aktivisten und Journalisten der irakischen Zivilgesellschaft, vor allem gegen jene, die den PMU kritisch gegenüber stehen;

<sup>72</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), pp. i, ii, 19, 20.

<sup>73</sup> Human Rights Watch, Iraq: Fallujah abuses test control of militias, 9 June 2016, [url](#).

<sup>74</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2299 (2016), 26 January 2017, [url](#), p. 11; UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2299 (2016), 25 April 2017, [url](#), p. 6.

<sup>75</sup> AI, Amnesty International Report 2017/18 - Iraq, 22 February 2018, [url](#).

<sup>76</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

- Gezielte Gewalt gegen Personen, die von den Sitten abweichen, vor allem von den schiitischen sozialen Normen, wie LGBT-Personen, Christen und Alkoholverkäufer; manchmal mit Unterstützung der schiitischen Gemeinschaft;
- Zum Zwecke der Erpressung haben die PMU auch Unternehmer im Visier.<sup>77</sup>

Im FFM-Bericht von DIS/Landinfo vom November 2018 heißt es ferner, dass „die PMU es nicht auf Personen in der KRI abgesehen haben. Es gilt als unwahrscheinlich, dass die PMU dort solche Aktionen durchführen, da das für sie keine Priorität darstellt und sie nicht über die Kapazitäten verfügen, in der KRI zu operieren.“<sup>78</sup>

Im April 2018 berichtete Amnesty International, dass Streitkräfte der Regierung, einschließlich den PMU, Familien mit einer mutmaßlichen Verbindung zum ISIL daran gehindert haben, in ihr Zuhause oder in ihre Herkunftsorte zurückzukehren. Irakische Streitkräfte, einschließlich den PMU, haben auch regelmäßig Männer direkt aus den IDP-Lagern festgenommen und sie verschleppt, wenn sie den Eindruck hatten, dass sie über Verbindungen zum ISIL verfügten. Auch wurde über sexuelle Ausbeutung von Frauen in IDP-Lagern durch Mitglieder der PMU berichtet.<sup>79</sup>

### 1.1.3 Streitkräfte der kurdischen Regionalregierung

Die Sicherheitsakteure der kurdischen Regierung, die Peschmerga und die Asayish, wurden im EASO-Bericht [Irak – Akteure, die Schutz bieten können](#) beschrieben.

Was das Profil der Personen betrifft, die gewaltsamen Übergriffen seitens der kurdischen Streitkräfte innerhalb der KRI ausgesetzt sind, heißt es im Landinfo/DIS-Bericht von 2018:

„Die gewaltsamen Übergriffe der kurdischen Sicherheitsakteure richten sich gegen die politische und gesellschaftliche Opposition in der KRI. Menschenrechtsanwälte, Aktivisten, Journalisten und protestierende Beamte werden ins Visier genommen, wenn sie Kritik an der politischen Führung äußern. Zuletzt kam es im März und April 2018 dazu, als Beamte gegen die knappen Gehälter und die zunehmende Armut protestierten. Die Demonstrationen waren von bewaffneten Mitgliedern der politischen Parteien und der Asayish gewaltsam niedergeschlagen worden. Darüber hinaus waren in der Region mehr als vier Journalisten getötet worden. Die Sicherheitskräfte in der KRI richten auch gezielte Gewalt gegen mutmaßliche ISIS-Mitglieder, die oft sunnitische Araber sind.“<sup>80</sup>

Im November 2018 berichtete DIS/Landinfo, dass sich seit Oktober 2017 die kurdischen Truppen zurückgezogen haben und sich nicht mehr in den umstrittenen Gebieten des Irak befinden. Laut einer Quelle, die sie für ihren FFM-Bericht 2018 befragt haben, „werden in den umstrittenen Gebieten oder im restlichen Irak seit Oktober 2017 keine Personen mehr von den kurdischen Streitkräften angegriffen.“<sup>81</sup> Beispiele für Fälle, die sich davor ereigneten, werden im Folgenden erläutert.

<sup>77</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 46.

<sup>78</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 23.

<sup>79</sup> AI, The condemned- Women and children isolated, trapped and exploited in Iraq, 17 April 2018, [url](#), pp. 17, 29, 34.

<sup>80</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 25.

<sup>81</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 25.

## 1.2 Vermeintliche sunnitische ISIL Kollaborateure/Sympatisanten

Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit Abschnitt 1.3 über die Behandlung von IDP zu lesen.

Tausende von mutmaßlichen ISIL-Kämpfern und -Verbündeten wurden von irakischen Regierungstruppen inhaftiert und werden vor den staatlichen Stellen für Terrorismusbekämpfung strafrechtlich verfolgt. Die Verfolgung von mutmaßlichen ISIL-Kämpfern und -Verbündeten weist eine Reihe von Unzulänglichkeiten auf, darunter unrechtmäßige Festnahmen und Misshandlungen von Verdächtigen.<sup>82</sup> Es wurden zahlreiche Todesstrafen verhängt.<sup>83</sup> In früheren Berichten wird auf Vergeltungsschläge gegen mutmaßliche ISIL-Kollaborateure und -Sympathisanten hingewiesen, die von Streitkräften, die mit der ISF in Verbindung stehen, darunter auch PMU und Minderheitenmilizen, sowie von Teilen der ISF begangen wird.<sup>84</sup> Als das militärische Gefecht gegen den ISIL nachgelassen hatte, gab es weniger Berichte über derartige Gewaltakte<sup>85</sup>, trotz der beträchtlichen Handlungsfreiheit der Milizen im Irak.<sup>86</sup>

### 1.2.1 Verfolgung von ISIL-Verdächtigen

In einem Bericht vom Oktober 2018 schreibt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dass die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) weiterhin die Gerichtsprozesse im Irak überwacht, einschließlich derjenigen von mutmaßlichen ISIL-Mitgliedern. Er weist ferner darauf hin, dass die mangelnde konsequente Einhaltung der Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Verfahrens und eines fairen Gerichtsverfahrens Anlass zur Sorge gibt, insbesondere „das Versäumnis der Gerichte, die Vorwürfe der Angeklagten zu untersuchen, dass Geständnisse durch Folter oder andere Formen der Misshandlung abgerungen werden, sowie die passive Rolle der Strafverteidiger, wodurch das Recht des Angeklagten auf wirksamen Rechtsbeistand untergraben würde.“<sup>87</sup>

Während die Behörden Iraks und der kurdischen Regionalregierung ihren militärischen Feldzug gegen den ISIL verfolgten, verhafteten sie eine große Zahl an ISIL-Verdächtigen unter Bezugnahme auf das Anti-Terrorismusgesetz von 2005 (Gesetz 13/2005). Dieses Gesetz erstreckt sich auf eine Vielzahl von Straftaten, darunter die Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Organisation, aber auch Straftaten wie den Besitz oder Gebrauch von

<sup>82</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), pp. 1-4.

<sup>83</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), pp. 52-54; UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), p. 10; De Standaard, Dus u hoort niet bij IS? Toch geef ik u levenslang, 2 June 2018, [url](#).

<sup>84</sup> AI, Investigate Reports Iraqi Forces Tortured and Killed Villagers near Mosul in 'Cold Blood', 10 November 2016, [url](#); Human Rights Watch, Iraq: 37 Men Fleeing Fighting Detained, 10 November 2016, [url](#); AP, Iraqis Dispense what They Call Justice for Alleged Militants, 26 October 2016, [url](#); AI, Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces, 18 October 2016, [url](#); Human Rights Watch, Iraq: Ban Abusive Militias from Mosul Operation, 30 July 2016, [url](#); AI, Iraq: Authorities Must Rein in Forces amid Allegations of Torture and Deaths in Custody, 8 June 2016, [url](#); UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 21; UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 25.

<sup>85</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2299 (2016), 26 January 2017, [url](#), p. 11; Economist (The), Fifteen years after America's invasion, Iraq is getting back on its feet, 31 March 2018, [url](#).

<sup>86</sup> ISW, 11 July 2018, email to EASO; Dury-Agri, J.R. et al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#), pp. 28-54; Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 19.

<sup>87</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), pp. 10-11.

Sprengstoff oder Entführungen.<sup>88</sup> Dieses Gesetz schließt jedoch Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei oder andere Verbrechen, die als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Völkermord eingestuft werden könnten, nicht mit ein, wie die Organisation Human Rights Watch (HRW) in ihrem Bericht über die Verantwortlichkeit für ISIL-Verbrechen vom Dezember 2017 hervorhebt.<sup>89</sup>

Quellen, die während der Mission von DIS/Landinfo 2018 in der KRI befragt wurden, merkten an, dass aufgrund der primär sunnitischen Zusammensetzung des ISIL die Mehrheit der Bevölkerung der Ansicht ist, dass sunnitische Araber möglicherweise mit extremistischen Gruppen in Verbindung stünden.<sup>90</sup> Belkis Wille, eine leitende Irak-Forscherin bei Human Rights Watch, erklärte bei einem EASO-Treffen zur praktischen Zusammenarbeit zum Irak im Jahr 2017, dass „jede Person, die in den letzten drei Jahren in einem Gebiet gelebt hat, das unter der Kontrolle des IS stand, ein potenzieller Terrorist ist“, und fügte hinzu, dass vermeintliche ISIL-Verbündete von den PMU in der Regel ohne Haftbefehl inhaftiert wurden.<sup>91</sup>

Es gibt keine offizielle Zahlen, wie viele Personen im Rahmen des Anti-Terrorgesetzes von 2005 festgenommen worden waren. Eine Analyse von Associated Press vom März 2018 gibt jedoch Aufschluss darüber, dass im Januar 2018 mindestens 19 000 Personen unter der Anschuldigung, Verbindungen zum ISIL zu haben oder wegen anderer terrorbezogener Delikte inhaftiert oder eingesperrt worden sind. Derselbe Artikel berichtet ferner, dass mehr als 3 000 von ihnen zum Tode verurteilt wurden.<sup>92</sup>

Verschiedenen Quellen zufolge entsprachen viele der Festnahmen und auch die darauffolgende Inhaftierung wegen terrorbezogener Anschuldigungen nicht den Vorschriften bei Strafverfahren: ISIL-Verdächtige werden ohne ordnungsgemäße Haftbefehle eines Richters festgenommen; die Zeitspanne zwischen der Verhaftung und einer formalen Inhaftierung ist zu lang; die Familie des Verdächtigen wird nicht benachrichtigt; dem Verdächtigen wird während der Vernehmungen kein Zugang zu einem Rechtsanwalt gewährt.<sup>93</sup> Ein weiterer, von Human Rights Watch berichteter Aspekt sind die häufigen Festnahmen von Verdächtigen, weil deren Name auf einer Fahndungsliste aufscheint. So kommt es zu zahlreichen Fällen, in denen Personen in Haft gehalten werden, nur weil ihr Name dem eines Terrorverdächtigen ähnelt.<sup>94</sup>

Laut Human Rights Watch sind die Bedingungen in den Untersuchungshafteinrichtungen prekär.<sup>95</sup> Bei der Besichtigung von provisorischen Haftanstalten in der Provinz Ninawa (Qayyarah und Hammam al-Alil) musste Human Rights Watch extreme Überfüllungen feststellen, wobei in einem Fall 114 Gefangene in einer Zelle der Größe von etwa 4x6 Metern eingesperrt waren. Die Häftlinge wurden darin vier Monate festgehalten, ohne regelmäßigen Zugang zum Außenbereich oder zu den Duschanlagen und mit nur einer Toilette im Raum. Dieselbe Quelle berichtete weiter, dass „die Fenster zugemauert, und die Temperatur und der Gestank im Raum überwältigend“ waren. Mindestens vier der Insassen waren nach Angaben

<sup>88</sup> Iraq, Law Number (13) for the Year 2005, Anti-Terrorism Law, Article 2-3, 7 November 2005, [url](#).

<sup>89</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 29.

<sup>90</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

<sup>91</sup> Wille, B., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 13.

<sup>92</sup> AP, Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties. 22 March 2018, [url](#).

<sup>93</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), pp. 21, 25, 42; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 12.

<sup>94</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 21.

<sup>95</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), pp. 47-48; Human Rights Watch, Iraq: Hundreds Detained in Degrading Conditions, 13 March 2017, [url](#).

des Gefängnispersonals aufgrund unzureichender medizinischer Versorgung und Hygienestandards gestorben.“<sup>96</sup>

Die Behörden stützen sich fast ausschließlich auf eine Bestimmung des Anti-Terrorgesetzes, um ISIL-Verdächtige strafrechtlich zu belangen: die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.<sup>97</sup> Andere Straftaten, die nach dem Anti-Terrorgesetz oder dem Strafrecht strafbar sind, werden nicht eigens zur Last gelegt, so Human Rights Watch. Das Anti-Terrorgesetz sieht nur zwei mögliche Strafen vor, den Tod oder lebenslange Haft. Human Rights Watch zufolge erklärte aber der irakische Oberste Richter, dass der Ermessensspielraum es den Richtern gestatten würde, niedrigere Strafen zu verhängen, ohne jedoch näher auf diesen möglichen Spielraum einzugehen.<sup>98</sup>

Human Rights Watch stellte fest, dass den schwereren Anschuldigungen keine Priorität gegeben wird, und bemerkt auch, dass die Behörden Personen auch dann strafrechtlich verfolgen, wenn sie unter der ISIL-Verwaltung einfach an grundlegenden Dienstleistungen wie der Bereitstellung von Elektrizität oder medizinischer Versorgung beteiligt waren.<sup>99</sup> Diese Angeklagten laufen Gefahr, wie ein ISIL-Mitglied behandelt und mit der Todesstrafe oder lebenslanger Haft bestraft zu werden.<sup>100</sup>

Dieselbe Quelle untersuchte mutmaßliche Folterungen und musste zu dem Schluss kommen, dass im Irak die Misshandlung von Verdächtigen während des Verhörs, um ihnen ein Geständnis abzurufen, weit verbreitet ist. Darüber hinaus wurde beobachtet, dass „Richter den Verdacht auf Folter häufig ignorieren und Angeklagte aufgrund von Geständnissen verurteilen, von denen die Angeklagten glaubwürdig behaupten, dass sie erzwungen worden seien.“<sup>101</sup> Ebenfalls Human Rights Watch zufolge haben Anwälte erklärt, dass sie im Fall eines Terrorismusvorwurfs nicht an den Befragungen ihrer Mandanten teilnehmen dürfen.<sup>102</sup>

Es gibt auch Berichte darüber, dass Anwälte, die sich bei der ersten Anhörung als Vertreter von ISIL-Verdächtigen melden, von den Behörden als „ISIL-Anwälte“ bezeichnet werden, was wiederum zu deren Festnahme oder sogar einer Anklage wegen Terrorismus führen kann, wie ein Human Rights Watch-Bericht vom September 2018 erwähnt.<sup>103</sup> Alle 17 Anwälte, die von der Quelle befragt wurden, und die für internationale und lokale Organisationen gearbeitet haben, die in und rund um Mossul Rechtshilfe leisteten, erklärten, dass sie seit ihrer rechtlichen Unterstützung sogenannter „ISIL-Familien“ mit „Drohungen und anderen verbalen Belästigungen durch den nationalen Sicherheitsdienst oder Beamte des Ministeriums für Inneres, Nachrichtendienst und Terrorismusbekämpfung konfrontiert waren, weil sie Personen einen Rechtsbeistand geboten haben, die in den Augen der Sicherheitskräfte dem ISIL oder ‚ISIL-Familien‘ zuzuordnen sind.“<sup>104</sup> Laut Human Rights Watch wurden zwischen dem 24. Juli und dem 10. August 2017 mindestens 15 private Anwälte, die ISIL-Verdächtige vor irakischen Anti-Terror-Gerichten in der Provinz Ninawa verteidigten, festgenommen. Die

---

<sup>96</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), pp. 47-48.

<sup>97</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 27.

<sup>98</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 30.

<sup>99</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 30; Guardian (The), 'They deserve no mercy': Iraq deals briskly with accused 'women of Isis', 22 May 2018, [url](#); New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018, [url](#); New Arab (The), The Iraq Report: Mass executions follow 'sham trials', 21 December 2017, [url](#).

<sup>100</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 30.

<sup>101</sup> Human Rights Watch, Iraq: Judges Disregard Torture Allegations. 31 July 2018, [url](#).

<sup>102</sup> Human Rights Watch, Iraq: Judges Disregard Torture Allegations. 31 July 2018, [url](#).

<sup>103</sup> Human Rights Watch, Iraq: Judges Disregard Torture Allegations, 31 July 2018, [url](#).

<sup>104</sup> Human Rights Watch, Iraq: Officials Threatening, Arresting Lawyers, 12 September 2018, [url](#).

Haftbefehle basierten auf Anschuldigungen einer Verbindung zum ISIL, weil sie in der Vergangenheit an Terrorismusbekämpfungsfällen gearbeitet haben.<sup>105</sup> Rechtsanwälte übernehmen nur noch ungern die Verteidigung von ISIL-Verdächtigen, es sei denn, sie werden vom Gericht zugewiesen. Ein hoher Richter erklärte gegenüber Human Rights Watch, dass „private Rechtsanwälte aufgehört hatten, ISIS-Verdächtige zu übernehmen, von denen sie meinten, dass sie tatsächlich mit dem ISIS verbunden sind. Sie übernahmen nur noch Fälle von Personen, von denen sie glaubten, dass sie zu Unrecht als ISIS-Verdächtige angeklagt wurden – meistens aufgrund eines ähnlichen Namens.“<sup>106</sup>

ISIL-Mitglieder, die vor Gerichten der irakischen Regierung verurteilt worden waren, hatten nach dem Generalamnestie-Gesetz vom August 2016 (Nr. 27/2016) Anspruch auf Freilassung, doch wird dieses Gesetz – wie Human Rights Watch feststellt – von den irakischen Richtern nicht konsequent angewendet. Das Gesetz bietet jenen Amnestie, die nachweisen können, dass sie sich gegen ihren eigenen Willen einer terroristischen Gruppe angeschlossen haben, und dass sie vor August 2016 keine schwere Straftat begangen haben.<sup>107</sup> Nachdem das Gesetz jedoch aufgrund seiner Schlupflöcher kritisiert worden war, durch die auch „gefährliche Verbrecher“ durch Begnadigung und Geldbußen freikommen, und es Berichte gab, wonach verurteilte ISIL-Mitglieder üppige Bestechungsgelder gezahlt hätten, um die Haftstrafe zu vermeiden, wurden vom Amt des Ministerpräsidenten Änderungsanträge eingereicht. So wurde „die Bestimmung annulliert, die eine Amnestie für IS-Mitglieder möglich gemacht hatte, die nachweisen konnten, dass sie sich gegen ihren Willen der Gruppe angeschlossen und keine schwerwiegenden Straftaten begangen hatten, die im Zusammenhang mit der Gruppe standen.“ Diese Änderungen wurden im November 2017 ratifiziert.<sup>108</sup>

Der Prozess gegen die mutmaßlichen Täter des Massakers von Camp Speicher (siehe [Abschnitt 2.2.1](#)) war der bekannteste Fall der Terrorismusbekämpfung. Er begann im Juli 2015 und endete im Februar 2016. Es wurde berichtet, dass 36 der 40 Männer, die der ISIL-Mitgliedschaft und der Beteiligung an der Ermordung von Hunderten Kadetten der irakischen Luftwaffe angeklagt waren, zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, nachdem das föderale Kassationsgericht die Todesurteile bestätigt hatte. In einem zweiten Prozess wurden weitere 27 Männer wegen ihrer Beteiligung an dem Massaker vom Zentralen Strafgericht zum Tode verurteilt.<sup>109</sup> Der Bericht des UN-Generalsekretärs gemäß Resolution 2367 (2017) vom August 2017 erwähnt 25 Todesurteile und 25 Freisprüche.<sup>110</sup> Die Angeklagten des ersten Prozesses hatten die Vorwürfe bestritten und behauptet, sie hätten ihre Geständnisse während der Untersuchungshaft unter Folter abgelegt. Diese Geständnisse waren die Hauptbeweise gegen die Angeklagten. Das Gericht hat auf den Hinweis auf Folter nicht reagiert und es abgelehnt, neue Beweise zuzulassen, die sich auf die Anklagen auswirken könnten.<sup>111</sup>

## 1.2.2 Vergeltungsschläge

Dem Bericht von DIS/Landinfo vom November 2018 zufolge ist die gezielte Gewalt aller im Irak bestehenden Sicherheitsakteure vor allem gegen Personen gerichtet, bei denen der

<sup>105</sup> Human Rights Watch, Iraq: Lawyers Arrested for Work in ISIS Courts, 10 August 2017, [url](#).

<sup>106</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 42.

<sup>107</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), pp. 4-5.

<sup>108</sup> UNU-CPR and IFIT, The Limits of Punishment, May 2018, [url](#), p. 21

<sup>109</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 29; BBC News, Iraq to hang 27 for IS Camp Speicher massacre, 8 August 2017, [url](#).

<sup>110</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2367 (2017), 19 October 2017, [url](#), p. 10.

<sup>111</sup> Human Rights Watch, Iraq: Set Aside Verdict in Massacre of Cadets, 16 July 2015, [url](#).



Verdacht besteht, dass sie in irgendeiner Form mit dem ISIL in Verbindung stehen. In der Folge können diese Personen „mit Beeinträchtigungen und Einschränkungen wie einer Verhaftung oder Misshandlung, der Verweigerung der Rückkehrmöglichkeit in die Herkunftsgebiete, Beschlagnahme von Dokumenten, Beschränkungen des Zugangs zu Sozialdiensten usw. konfrontiert sein.“<sup>112</sup> Dieselbe Quelle führt weiter aus, dass „Menschen, die in vom ISIS kontrollierten Gebieten gelebt haben, offensichtlich mehr unter Diskriminierung und Missbrauch leiden als Menschen, die außerhalb der Kontrolle des ISIS lebten.“<sup>113</sup>

Im USDOS-Jahresbericht über die Menschenrechtspraktiken im Irak (Bezugsjahr 2017) wurde festgestellt, dass Teile der PMU bei rechtswidrigen Tötungen, erzwungenem Verschwinden, Entführungen und Erpressungen involviert waren. Auch waren die PMU in mehrere Angriffe auf sunnitische Zivilisten verwickelt, die Berichten zufolge aus Rache für ISIL-Verbrechen an der schiitischen Gemeinschaft verübt worden waren.<sup>114</sup> Amnesty International merkte an, dass „PMU-Milizen, scheinbar aus Rache für IS-Angriffe, ein systematisches Muster von Verstößen begangen haben, darunter erzwungenes Verschwinden, Schnellhinrichtungen und andere rechtswidrige Tötungen und Folterungen sunnitisch-arabischer Männer und Jungen.“<sup>115</sup>

In einem Bericht über den Schutz von Zivilpersonen im Zusammenhang mit den Operationen in Ninawa und der Rückeroberung von Mossul im November 2017 hält die UNAMI fest, dass es Hinweise auf Fälle von mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbrauch durch die ISF und mit ihr verbundenen Streitkräften gab.<sup>116</sup> Im Januar 2017 erklärte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dass die UNAMI „einzelne Berichte über Verstöße erhalten hat, die von der Regierung und regierungsfreundlichen Streitkräften begangen wurden.“<sup>117</sup> In einem Bericht vom Januar 2016 hält die UNAMI Vorwürfe über rechtswidrige Tötungen durch die ISF und ihre Verbindungstruppen fest, darunter „Angriffe und Repressalien gegen Personen, von denen angenommen wird, dass sie den ISIS unterstützen oder mit ihm in Verbindung stehen.“<sup>118</sup>

Racheakte in Form von Überwachungen, erzwungenem Verschwinden und Tötungen von Sunniten, die von den ISF und mit ihnen verbundenen Streitkräften begangen wurden, wurden im Zeitraum 2014-2017 erfasst.<sup>119</sup> In einem Bericht vom Juli 2015 erwähnt die UNAMI ebenfalls „anhaltende Berichte über Missbrauch und Verletzungen der Menschenrechte sowie Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die von der ISF und ihren verbündeten Truppen begangen wurden.“<sup>120</sup> Human Rights Watch verzeichnete 74 Fälle von Männern und vier Fälle von Jungen, die zwischen April 2014 und Oktober 2017 von irakischen Militärs und Sicherheitskräften inhaftiert worden waren und aufgrund ihrer mutmaßlichen Sympathie für

---

<sup>112</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

<sup>113</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

<sup>114</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>115</sup> AI, Iraq: turning a blind eye – the arming of the Popular Mobilization Forces, 5 January 2017, [url](#), p. 15.

<sup>116</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), pp. 3, 25.

<sup>117</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2299 (2016), 26 January 2017, [url](#), p. 11.

<sup>118</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 21.

<sup>119</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 8.

<sup>120</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 25.

den ISIL und Al-Qaida gewaltsam verschwunden sind. 33 Fälle betrafen sunnitische Männer und Jungen aus Gebieten, die vom ISIL kontrolliert wurden. Es handelte sich um verschwundene irakische Sicherheitskräfte an Kontrollpunkten.<sup>121</sup>

Beispiele dafür, wie die Regierungsakteure und die der Regierung nahestehenden bewaffneten Gruppen die lokale Bevölkerung behandeln, sind in den folgenden Listen von Vorfällen angeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den angegebenen Quellen die vermutete ISIL-Zugehörigkeit nicht unbedingt ausdrücklich als Grund für die Misshandlung genannt wird. Die Vorfälle haben sich zwar im Kontext des Kampfs gegen den ISIL ereignet, es könnten aber möglicherweise andere Faktoren eine Rolle gespielt haben. Diese Liste zeigt, dass ein Großteil der gemeldeten Vorfälle in den Zeitraum 2014-2016 fällt.<sup>122</sup> Im Juni 2016 mahnte Ayatollah al-Sistani in einer Reaktion auf mutmaßliche Misshandlungen von Zivilisten in Falludscha, dass Nichtkombattanten kein Schaden zugefügt werden sollte, und der Badr-Führer Hadi al-Ameri versprach, die für die Misshandlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>123</sup> Den Quellen zufolge kam den PMU nach der Umgruppierung des staatlichen Sicherheitsapparates im Gefecht nur mehr eine geringere Rolle zu.<sup>124</sup> Sie berichten über schrittweise Verbesserungen der Sicherheitslage<sup>125</sup>, die politischen Ambitionen der PMU-Führung<sup>126</sup> sowie über die aktiven Bemühungen, Kritiker der PMU zum Schweigen zu bringen.<sup>127</sup> In Bezug auf die von den ISF verübten Misshandlungen informierte ein Irak-Analyst das DIS/Landinfo im Rahmen der FFM von 2018 in der KRI, dass „die ISF ernsthaft versucht, Verstöße zu vermeiden“,<sup>128</sup> und die Quelle merkt im Bericht von 2018 an, dass „man nur mühsam Beispiele für Verstöße finden würde.“<sup>129</sup>

## Bagdad

- Für den „Massenmord“ an 61 sunnitischen Männern zwischen dem 1. Juni und 9. Juli 2014 waren angeblich schiitische Milizen verantwortlich. Ebenso für die Tötung von mindestens 48 sunnitischen Männern im März und April 2014 in Dörfern und Städten um Bagdad, einem Gebiet, das als Dschandidan (Bagdad-Gürtel) bekannt ist. In vielen Fällen wurde die Asa'ib Ahl al-Haq-Miliz von Zeugen als Täter identifiziert.<sup>130</sup>

<sup>121</sup> Human Rights Watch, „Life Without a Father is Meaningless“; Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27 September 2018, [url](#), pp. 2, 25.

<sup>122</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>123</sup> Human Rights Watch, Fallujah abuses test control of militias, 9 June 2016, [url](#).

<sup>124</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq's future, 28 April 2017, [url](#), pp. 20-22.

<sup>125</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2299 (2016), 26 January 2017, [url](#), p. 11; Economist (The), Fifteen years after America's invasion, Iraq is getting back on its feet, 31 March 2018, [url](#); Sweden, Lifos, Thematic report: The security situation in Iraq: July 2016-November 2017, 18 December 2017, [url](#), pp. 11-35.

<sup>126</sup> International Crisis Group, Iraq's paramilitary groups, 30 July 2018, [url](#), pp. 6-9.

<sup>127</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>128</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 49.

<sup>129</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 49.

<sup>130</sup> Human Rights Watch, Iraq: pro-government militias' trail of death, attacks on sunnis in at least three provinces, 31 July 2014, [url](#).



- Im Zeitraum vom 9. bis 18. November 2014 sollen rund 25 Personen aus Sha‘ab (Ost-Bagdad) von Milizen entführt worden sein.<sup>131</sup>
- Zwischen Mai und Oktober 2015 wurden „Mitglieder der sunnitischen Gemeinschaft aus Anbar angeblich von Milizen, die unter den PMU operierten, entführt, nachdem sie auf die Bagdad-Seite der Bzebiz-Brücke gewechselt waren. Einige sollen nach Zahlung von Lösegeld frei gekommen sein, andere wurden vermutlich getötet.“<sup>132</sup>

## Babil

- Am 9. Juli 2014 fand die Polizei in einem Graben nördlich von Hilla (Provinz Babil) 53 Leichen. Einheimische gaben an, dass die Gewaltakte gegen sunnitische Männer gerichtet waren, und sprachen von einer Beteiligung der AAH an den Morden.<sup>133</sup>
- Am 6. Januar 2015 wurden im Gebiet von Albu Bahani im Norden von Babil die Überreste von vier Männern gefunden. Bei den Opfern handelte es sich um Bewohner von Jurf al-Sakhr, die Berichten zufolge einen Monat zuvor von Milizmitgliedern entführt worden waren.<sup>134</sup>
- Am 4. Januar 2016 wurde der Muezzin der Abdallah Jubouri-Moschee im Unterbezirk al-Hasswa der in der Provinz Babil gelegenen Stadt Al-Iskandariya (Alexandria) vermutlich von Milizmitgliedern, die unter den PMU operierten, erschossen.<sup>135</sup>
- Am 28. März 2016, drei Tage nach einem Angriff in einem Fußballstadion in der Gegend von al-Hasswa, einem Unterbezirk von Al-Iskandariya, griffen unter den PMU operierende Milizmitglieder die sunnitische Moschee im Stadtzentrum von Alexandria an und töteten den Sohn des Muezzins. Am gleichen Tag stürmten Berichten zufolge uniformierte bewaffnete Männer ein Haus im Stadtteil al-Hasswa in Al-Iskandariya. Sie verletzten einen Zivilisten und entführten vier weitere. Alle Opfer dieser Anschläge waren Mitglieder der sunnitischen Gemeinschaft.<sup>136</sup>

## Salah al-Din

- Im September 2014 kam es bei Angriffen von Milizen im Bezirk Tuz in der Provinz Salah al-Din zu Hinrichtungen und/oder dem Verschwinden mehrerer Personen.<sup>137</sup>
- Am 25. März 2015 entführten schiitische Milizmitglieder 125 sunnitisch-arabische Einwohner der Dörfer Naeb und Tareq Douri, die in den Albo-Khadda- und Jalam-Gebieten von al-Dour liegen. Es gibt keine Hinweise auf ihren Verbleib.<sup>138</sup>

---

<sup>131</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 20.

<sup>132</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 18.

<sup>133</sup> Human Rights Watch, Iraq: pro-government militias’ trail of death, attacks on Sunnis in at least three provinces, 31 July 2014, [url](#).

<sup>134</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 27.

<sup>135</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 18.

<sup>136</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 18.

<sup>137</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), pp. 19-20.

<sup>138</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 27.

- Am 9. Juni 2015 tauchte ein Video in den sozialen Medien auf, das Männer, die eine Art Polizeiuniform trugen, dabei zeigte, wie sie eine Leiche verbrannten und sektiererische Ausrufe von sich gaben. Quellen zufolge wurde die Leiche in der Nähe des Unterbezirks Al-Alam in Salah al-Din gefunden.<sup>139</sup>
- Am 18. und 19. Oktober 2015 zerstörte und verbrannte die PMU öffentliche und private Immobilien in Baidshi in der Provinz Salah al-Din. Die Häuser von Bewohnern, von denen angenommen wurde, dass sie mit dem ISIL in Verbindung standen, wurden niedergebrannt.<sup>140</sup>
- Am 22. Oktober 2015 entführten die PMU mindestens 175 Zivilisten aus den Gebieten Askari und Tin, die in Tuz Churmatu in der Provinz Salah al-Din liegen. Die Opfer waren sunnitische Araber, die seit Juni 2014 nach Tuz Churmatu vertrieben worden waren. Am nächsten Tag wurden die Leichen von drei Entführten gefunden.<sup>141</sup>
- Zwischen dem 1. und 5. März 2016 waren ungefähr 500 bis 550 sunnitische Männer aus den Dörfern Khumrani und Juza im Gebiet von Jazeera Tikrit von den Asaib Ahl al-Haq fortgebracht worden, nachdem von den Milizen gemeinsam mit der föderalen Polizei eine Sicherheitsoperation durchgeführt worden war. Die Bewohner berichteten von Misshandlungen während des Vorfalls oder während der Inhaftierung<sup>142</sup>.
- Am 11. April 2016 wurden im Bezirk Baidshi nördlich von Tikrit die Leichen von fünf Zivilisten gefunden. Die Opfer gehörten zu einer Gruppe sunnitischer Männer, die einige Tage zuvor entführt worden waren. Quellen zufolge stammten die Täter aus einer Milizengruppe, die unter der PMU operiert.<sup>143</sup>
- Im September 2016 zerstörten die PMU Hunderte von Häusern im Dorf Al-Aithah, am Rande von Tikrit in der Provinz Salah al-Din.<sup>144</sup>
- Am 22. September 2016 töteten sunnitische Mobilisierungskräfte zwei angebliche ISIL-Mitglieder im Dorf Etha im Norden des Bezirks asch-Schirqat (Provinz Salah al-Din). Am darauffolgenden Tag töteten sie ein weiteres mutmaßliches ISIL-Mitglied im Dorf Shukran, das ebenfalls im Bezirk asch-Schirqat liegt. Am 26. September 2016 töteten dieselben Täter zwei mutmaßliche ISIL-Mitglieder im Dorf Jumela im Bezirk asch-Schirqat. Am 30. September 2016 töteten sie ein weiteres mutmaßliches ISIL-Mitglied im Dorf Etha.<sup>145</sup>
- Am 1. Oktober 2016 zerstörten sunnitische Mobilisierungskräfte, insbesondere die Schirqat-Mobilisierung, zusammen mit den PMU rund 52 Wohnhäuser in verschiedenen Dörfern des Bezirks asch-Schirqat. Die Häuser gehörten angeblich bekannten ISIL-Mitgliedern.<sup>146</sup>
- Am 29. November 2016 hat die aus sunnitischen Kämpfern bestehende Miliz Farsan al-Jubour mindestens vier Männer im Schnellverfahren hingerichtet, die der

<sup>139</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 21.

<sup>140</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), pp. 26-27.

<sup>141</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 22.

<sup>142</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 17.

<sup>143</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 17.

<sup>144</sup> Human Rights Watch, Iraq: Displacement, detention of suspected “ISIS families” – Troops force residents out, demolish homes, 5 November 2017, [url](#).

<sup>145</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 13.

<sup>146</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 14.

Mitgliedschaft im ISIL verdächtigt wurden. Diese Hinrichtungen fanden im Dorf Shayalat al-Imam statt, das 70 Kilometer südlich von Mossul in der Provinz Salah al-Din liegt. Staatliche Streitkräfte waren anwesend, haben jedoch nicht interveniert.<sup>147</sup>

## Basra

- Im Sommer 2014 wurden bei einer Welle gezielter Tötungen und Entführungen in Basra mindestens 19 sunnitische Zivilisten getötet und weitere 19 verletzt. Mehrere sunnitische Moscheen erhielten anonyme Drohungen, und die Häuser von sunnitischen Bürgern in einigen Gegenden des Bezirks Abu Khaseeb wurden mit einem „X“ gekennzeichnet. Die Behörden gaben „nicht identifizierte Bewaffnete“ als Täter an. Nach Meinung der örtlichen Gemeinschaft waren die Opfer aus keinem anderen Grund als ihrem Glauben angegriffen worden.<sup>148</sup>
- Am 8. Oktober 2014 wurden am helllichten Tag drei Mitglieder der sunnitischen Gemeinschaft von öffentlichen Orten in und um Basra entführt. Medien und lokale Quellen mutmaßten, dass Milizen hinter den Entführungen standen. Die UNAMI erhielt weiterhin Berichte aus Basra über Entführungen, die vermutlich auf die Aktivitäten der in der Region aktiven Milizen zurückzuführen waren.<sup>149</sup>

## Diyala

- Unbestätigten Berichten zufolge wurden zwischen dem 24. und 26. November 2014 mindestens vier sunnitische Moscheen in Saadiya und fünf in Jalawla (Provinz Diyala) von Milizen zerstört.<sup>150</sup>
- Am 3. Dezember 2014 verhafteten die ISF, unterstützt von Mitgliedern einer Miliz, einen Mann, der angeblich der ISIL-Führer in Saadiya (Provinz Diyala) war. Er wurde am nächsten Tag hingerichtet.<sup>151</sup>
- Am 23. Januar 2015 wurden in Muqdadiya vier sunnitische Moscheen von der schiitischen Miliz zerstört. Auch Häuser wurden zerstört.<sup>152</sup>
- Am 26. Januar 2015 töteten schiitische Milizen und Sicherheitskräfte in Barwana in der Provinz Diyala mindestens 56 sunnitische Muslime. Die Tötungen waren möglicherweise Racheakte nach der Tötung schiitischer Milizen und Regierungstruppen durch den ISIL in den vorhergehenden Tagen.<sup>153</sup>
- Am 10. August 2015 wurde ein sunnitischer Mann in Baquba als vermisst gemeldet, nachdem er von PMU-Milizen angehalten worden war. Als Vergeltung für einen

---

<sup>147</sup> Human Rights Watch, Iraq: executions by government-backed militia – Government forces did not intervene, respond, 18 December 2016, [url](#); Human Rights Watch, Integrating Iraqi fighting forces is not enough, 6 January 2017, [url](#).

<sup>148</sup> UNAMI, SRGS Mladenov warns against increased targeting of Sunni minorities in Basra governorate, 20 August 2014, [url](#).

<sup>149</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 21.

<sup>150</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 21.

<sup>151</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 20.

<sup>152</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 29.

<sup>153</sup> AI, Iraq: Barwana massacre-Botched investigation, families waiting for justice, 10 June 2015, [url](#); Human Rights Watch, Iraq: Militias escalate abuses, possibly war crimes, 15 February 2015, [url](#).

Bombenanschlag, der an dem Tag in Baquba in einem überwiegend schiitischen Gebiet durchgeführt wurde, wurden rund 30 sunnitische Männer verhaftet.<sup>154</sup>

- Am 11. Januar 2016 zündeten Angreifer, die Zeugen zufolge vermutlich Milizmitglieder waren, die unter den PMU operierten, Sprengkörper in mindestens sechs sunnitischen Moscheen im Bezirk Muqdadiya im Nordosten von Baquba und steckten sie in Brand.<sup>155</sup> Über Entführungen und Tötungen wurde ebenfalls berichtet.<sup>156</sup>
- Am 2. März 2016 stürmten bewaffnete Männer, die vermutlich der PMU angehörten, drei Häuser im Dorf al-Ahemar westlich von Muqdadiya. Drei erwachsene männliche Zivilisten, die der sunnitisch-arabischen Gemeinschaft angehörten, wurden getötet.<sup>157</sup>
- Am 18. Juli 2016 erschossen bewaffnete Männer, die Zeugen zufolge vermutlich schiitische Milizen waren, einen Zivilisten in der Nähe seines Hauses im östlichen Unterbezirk Kan'an im Bezirk Baquba (Provinz Diyala). Das Opfer war ein Mitarbeiter einer Gesundheitsklinik in Kan'an und ein Bürgerrechtler der sunnitisch-arabischen Gemeinschaft.<sup>158</sup>
- Am 13. August 2016 führten PMU-Mitglieder in den Dörfern Zaghniya Kabira und Zaghniya Saghira im Unterbezirk Abbara nordöstlich von Baquba eine Razzia durch und entführten mindestens vier sunnitische Bewohner. Die Leichen von zwei Entführten, die Schussverletzungen aufwiesen, wurden später auf einem nahe gelegenen Bauernhof gefunden.<sup>159</sup>

## Anbar

- Seit Ende 2014 sind durch Mitglieder der KH am Kontrollpunkt al-Razzazza, der die Provinzen Anbar und Kerbela voneinander trennt, Hunderte Männer und Jungen gewaltsam verschwunden.<sup>160</sup>
- Im März 2016 wurde ein aus dem Bezirk al-Qaem geflohener Lehrer vermisst, nachdem er von PMU-Milizen am Razzazza-Kontrollpunkt an der Straße, die von der Provinz Anbar nach Bagdad führt, zur Befragung mitgenommen worden war.<sup>161</sup>
- Am 27. Mai 2016 wurden im Zuge der Militäroperation zur Rückeroberung von Falludscha vom ISIL mindestens 80 Männer und Jungen durch Mitglieder bewaffneter Gruppen, die die ISF unterstützten, festgenommen und entführt, nachdem sie aus al-Sejar in der Gegend von Abo Sdyrah, Shyha, geflohen waren.<sup>162</sup>

<sup>154</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 28.

<sup>155</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 20.

<sup>156</sup> AI, Iraq: Militia war crimes in Muqdadiya highlights authorities' persistent failures to hold them to account, 5 February 2016, [url](#).

<sup>157</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 18.

<sup>158</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 14.

<sup>159</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 14.

<sup>160</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), pp. 8, 27, 28.

<sup>161</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 27.

<sup>162</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 19.

- Im Juni 2016 kam es zur Festnahme und zum gewaltsamen Verschwinden von mindestens 70 Männern aus Karma, einer Stadt nordöstlich von Falludscha, durch irakische Truppen, darunter auch PMU.<sup>163</sup>
- Im Juli 2016 berichteten lokale Medien, indem sie den Vorsitzenden des Provinzrats von Anbar zitierten, dass die PMU mehrere Moscheen in Falludscha zerstört und niedergebrannt hätten.<sup>164</sup>
- Während der Militäroperationen zur Rückeroberung der Stadt Falludscha (Al-Anbar) und der umliegenden Gebiete vom ISIL im Mai/Juni 2016 sind Berichten zufolge Hunderte von Männern und Jungen verschwunden, nachdem sie von PMU-nahen Truppen festgenommen worden waren.<sup>165</sup>
- Im Oktober 2016 wurden Häuser in Ramadi, Falludscha, Heet und anderen Rückkehrgebieten in Anbar zur Zwangsräumung wegen ISIL-Mitgliedschaft gekennzeichnet.<sup>166</sup> Nachdem viele Polizei-, ISF- und PMU-Einheiten nach Mossul zurückgesetzt worden waren, waren Stammeskämpfer die Hauptakteure in diesem Rückführungsgebiet. Schätzungen zufolge sind Hunderte von Familien vertrieben worden.<sup>167</sup>
- Im November 2016 veröffentlichten die Behörden des Bezirks Heet (Anbar) zwei Listen, auf denen 35 Familien einer Verbindung zum ISIL beschuldigt wurden. Sie erhielten Anweisung, ihre Häuser zu verlassen, gefolgt von Drohungen, dass alle, die sich weigerten zu gehen, getötet würden.<sup>168</sup>
- Am 19. November 2016 verhafteten die ISF und PMU der Provinz Kerbela 14 Zivilisten in al-Nukhayb (Provinz Anbar). Am darauffolgenden Tag wurden sechs weitere Zivilisten festgenommen.<sup>169</sup>
- Am 11. November 2017 wurde im Dorf Al-Obeidi im Bezirk Qaim, Anbar, das Haus eines angeblichen ISIL-Mitglieds niedergebrannt.<sup>170</sup>

## Ninawa

- Am 25. Januar 2015 griffen Mitglieder einer Jesiden-Miliz die beiden arabischen Dörfer Jiri und Sibaya (Provinz Ninawa) an. Es wurde berichtet, dass 21 Einwohner getötet und 40 Einwohner entführt worden waren, von denen immer noch 17 vermisst werden. Die Hälfte der Getöteten waren ältere oder behinderte Männer sowie Frauen und Kinder. Die Häuser wurden geplündert und in Brand gesetzt.<sup>171</sup>

<sup>163</sup> Human Rights Watch, Iraq: Anbar displaced barred from going home, 2 November 2017, [url](#).

<sup>164</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 21.

<sup>165</sup> Human Rights Watch, Iraq: Key Concerns for Impending Mosul Battle, 6 October 2016, [url](#); Al, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#); Human Rights Watch, Iraq: Fallujah Abuses Inquiry Mired in Secrecy, 7 July 2016, [url](#); UN News, Iraq: Security Reform, State Control of Armed Groups Priorities at 'Critical Junction,' UN Envoy Says, 15 July 2016, [url](#); UN Security Council, 4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015), 5 July 2016, [url](#), p. 8; UN OHCHR, Zeid Condemns ISIL Atrocities in Iraq, Urges Release of Hundreds Abducted after Fleeing Fallujah, 5 July 2016, [url](#); Reuters, Special Report: Massacre Reports Show U.S. Inability to Curb Iraq Militias, 23 August 2016, [url](#); Al Jazeera, Fallujah Civilians: 'Militias Take Turns to Torture Us', 16 June 2016, [url](#).

<sup>166</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), pp. 4-5.

<sup>167</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 5.

<sup>168</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 5.

<sup>169</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 14.

<sup>170</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 3.

<sup>171</sup> Al, Iraq: Revenge attacks in Sinjar – Arab civilians pay the price for IS crimes, 10 June 2015, [url](#); Al, A deadly spiral of sectarian violence- a year on from IS onslaught on Iraq, 10 June 2015, [url](#).

- Im November 2015, nach der Rückeroberung von Sindschar durch Peschmerga-Truppen und mit ihnen verbündeten Kämpfern, setzten sich Berichten zufolge bewaffnete Jesiden-Gruppen für Vergeltungsangriffe gegen sunnitisch-arabische Zivilisten und deren Eigentum ein.<sup>172</sup>
- Am 14. November 2015 drang eine bewaffnete Jesiden-Gruppe in die sunnitisch-arabischen Dörfer N'eni'a und Golat, nordöstlich von Sindschar in der Provinz Ninawa ein, und plünderte und zerstörte dort Eigentümer. Am nächsten Tag wurden – ebenfalls in der Provinz Ninawa – der Dorfvorsteher des kurdischen Dorfs Qabousiya und sein Bruder von einer bewaffneten Jesiden-Gruppe angeschossen und verletzt.<sup>173</sup>
- Rund um den 21. Oktober 2016 sollen Angehörige der irakischen föderalen Polizei im Unterbezirk Shura von Mossul sechs Männer getötet haben.<sup>174</sup>
- Ende Oktober 2016 wurden von der Hashd al-Asha'iri Fares al-Sabawy-Miliz mindestens 22 Männer aus zwei Dörfern in der Nähe von Mossul festgenommen und geschlagen.<sup>175</sup> Diese Vorfälle ereigneten sich im Dorf al-Makuk bei Mossul.<sup>176</sup>
- Am 25. November 2016 entführte eine Gruppe bewaffneter Männer, die angeblich irakische Armeeuniformen trugen, einen Imam in al-Qayyarah südlich von Mossul. Einen Tag später wurde seine Leiche in ein örtliches medizinisches Zentrum gebracht.<sup>177</sup>
- Am 21. Januar 2017 wurde in den sozialen Medien ein Video gepostet, das Männer in Armee- und Polizeiuniformen zeigt, wie sie drei Männer in Zivilkleidung in der Stadt Mossul töten.<sup>178</sup>
- Im Februar 2017 wurden von den PMU in mehreren südwestlich von Mossul gelegenen Dörfern Zwangsvertreibungen durchgeführt und anschließend die Gebäude zerstört.<sup>179</sup>
- Am 5. Februar 2017 tauchte in den sozialen Medien ein Video auf, das Männer dabei zeigt, wie sie eine Person in Ost-Mossul töten. Einige der Männer scheinen irakische Armee-Uniformen zu tragen.<sup>180</sup>
- Am 6. Februar 2017 wurde vom Befehlshaber der christlichen Mobilisierungseinheiten, die auch als Babylon-Mobilisierungseinheit bekannt sind, angeordnet, dass die sunnitischen Araber den Bezirk Tilkef in der Provinz Ninawa räumen sollten. 34 sunnitisch-arabische Gemeindemitglieder flohen nach Mossul.<sup>181</sup>
- Am 28. April 2017 wurden mindestens 170 Männer auf ihrer Flucht aus dem Bezirk Hatra in Richtung des Bezirks Hamam al-Alil (Provinz Ninawa) entführt. Wie eine

<sup>172</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 16.

<sup>173</sup> UN Security Council, Second report of the Secretary-General pursuant to paragraph 7 of resolution 2233 (2015), 26 January 2016, [url](#), pp. 10-11.

<sup>174</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 13.

<sup>175</sup> Human Rights Watch, Integrating Iraqi fighting forces is not enough, 6 January 2017, [url](#).

<sup>176</sup> AI, Iraq: Tribal militia tortured detainees in revenge attacks during Mosul offensive, 2 November 2016, [url](#); AI, Iraq: Nowhere to run, 22 December 2016, [url](#).

<sup>177</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 27.

<sup>178</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 25.

<sup>179</sup> Human Rights Watch, Iraq: Looting, destruction by forces fighting ISIS- no apparent military necessity for home demolitions, 16 February 2017, [url](#).

<sup>180</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 25.

<sup>181</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 27.



Quelle berichtete, wurden sie von PMU fortgebracht. Die PMU bestreiten ihre Mittäterschaft.<sup>182</sup>

- Am 5. Mai 2017 beschloss das Stammesgremium al-Sab'awi unter dem Vorsitz des Anführers der sunnitischen tribalen Mobilisierungseinheit al-Sab'awi, die ISIL-Mitglieder und ihre Familien aus allen Dörfern im Bezirk Mossul zu vertreiben, in denen der al-Sab'awi-Stamm die Mehrheit bildet. Am 16. Mai 2017 wurde den Zwangsräumungen Einhalt geboten, doch waren zu dem Zeitpunkt bereits einige Verdächtige vertrieben worden.<sup>183</sup>
- Am 18. Juni 2017 wurden mehrere Polizisten aus Ninawa festgenommen, weil sie beschuldigt wurden, am 14. Mai 2017 auf der Suche nach ISIL-Verbündeten im von den ISF kontrollierten Al-Intisar-Viertel in Mossul zwei Zivilisten getötet zu haben.<sup>184</sup>
- Am 11. Juli 2017 zeigte ein online veröffentlichtes Video Männer in Militäruniform, wie sie mehrere Gefangene schlugen. Einer von ihnen wurde an den Rand einer Mauer gezerrt, dann hinuntergestoßen und mehrmals angeschossen, als er am Ufer eines Flusses zu liegen kam. Ein anderer Mann, der bereits am Boden lag, wurde von den uniformierten Männern ebenfalls mehrmals angeschossen.<sup>185</sup>
- Am 22. Juli 2017 war auf Videoaufnahmen im Internet zu sehen, wie die irakische Polizei in jenem Monat ein mutmaßliches ISIL-Mitglied in West-Mossul schlug. Bei der Untersuchung der Fälle gab der irakische Innenminister den Befehl, die als Polizisten ausgewiesenen Täter zu verhaften.<sup>186</sup>

## Kirkuk

Im September 2017 nahmen während der Schlacht um die Stadt al-Hawidscha PMU, die mit der Badr-Organisation in Verbindung standen, Dorfbewohner fest und schlugen sie. Berichten zufolge wurden vier Männer fortgebracht und getötet.<sup>187</sup>

### 1.2.3 Gezielte Gewalt durch KRG-Streitkräfte

#### Region Kurdistan-Irak

Von DIS/Landinfo während ihrer Untersuchungsmission in die KRI im Jahr 2018 befragte Quellen hielten fest, dass „die kurdischen Sicherheitskräfte die volle Kontrolle über die KRI haben, und dass keine irakischen Sicherheitskräfte innerhalb der KRI operieren.“<sup>188</sup> In dem Bericht wurde ferner festgestellt, dass „Sicherheitskräfte in der KRI auch mutmaßliche ISIS-Verbündete ins Visier nehmen, bei denen es sich oft sunnitische Araber handelt“, während

<sup>182</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 35.

<sup>183</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 39.

<sup>184</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 35.

<sup>185</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 36.

<sup>186</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 7.

<sup>187</sup> Human Rights Watch, Iraq: Investigate abuses in Hawija operation, 28 September 2017, [url](#).

<sup>188</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 23, 24.

die PMU und die ISF nicht über die Kapazitäten verfügen, in den kurdischen Gebieten zu operieren.<sup>189</sup>

In ihrem Weltbericht 2018 merkt Human Rights Watch an, dass der Kampf gegen den ISIL der KRG den Freiraum bot, unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung schwere Misshandlungen zu begehen.<sup>190</sup> Human Rights Watch berichtete, dass „die Justizsysteme sowohl der irakischen als auch der KRG-Behörden Tausende ISIL-Verdächtige im Rahmen ihrer jeweiligen Anti-Terrorgesetzgebung strafrechtlich verfolgen, hauptsächlich wegen ihrer ISIS-Mitgliedschaft oder für ihre Unterstützung dieser Organisation.“<sup>191</sup> Human Rights Watch fügte hinzu, dass ISIL-Verdächtige in „überfüllten Zellen und in manchen Fällen unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten werden“<sup>192</sup>.

In einem Bericht vom Dezember 2017 brachte Human Rights Watch seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Regierungstruppen Verdächtige „mit schwachen tatsächlichen Beweisen oder Begründungen“ festnehmen. Neben der weit verbreiteten willkürlichen Inhaftierung von ISIL-Verdächtigen gibt es „zahlreiche Vorwürfe von Folter, die im Zuge der Verhöre von den Sicherheitskräften angewandt wird.“<sup>193</sup> Human Rights Watch hat Vorwürfe dokumentiert, die sich auf Folter durch KRG-Truppen, die ISIL-Verdächtige in Haft halten, beziehen. Zum Beispiel gaben 17 von 19 der von der KRG festgehaltenen und von Human Rights Watch befragten Kinder, die verdächtigt wurden, mit dem ISIL in Verbindung zu stehen, an, dass Angehörige der Asayish sie gefoltert hätten, um Geständnisse zu erpressen.<sup>194</sup> Darüber hinaus bezeichnete Human Rights Watch die Strafverfolgung von ISIL-Verdächtigen vor den kurdischen Gerichten als unzulänglich. Sie stütze sich ausschließlich auf ein ausgelaufenes Anti-Terror-Gesetz und basiere auf Geständnissen und schriftlichen Zeugenaussagen.<sup>195</sup>

Während ihrer Untersuchungsreise in die KRI im September und Oktober 2015 informierten die Public Aid Organization (PAO)/Kurdish Human Rights Watch (KHRW) den dänischen Einwanderungsdienst, dass die kurdischen Behörden die sunnitischen Araber grundsätzlich als zum ISIL gehörig betrachten, bis nicht das Gegenteil nachgewiesen wird. Selbst sunnitische Araber, die schon lange in der KRI gelebt haben, könnten Schwierigkeiten haben, Grenzkontrollpunkte oder Kontrollpunkte innerhalb der KRI zu passieren.<sup>196</sup>

### **Umstrittene Gebiete unter de facto kurdischer Kontrolle (bis Oktober 2017)**

Teile der umstrittenen Gebiete im Irak, einschließlich Kirkuk, kamen 2014 unter die Kontrolle der kurdischen Peschmerga, und bis Oktober 2017 kontrollierte die KRG „de facto“ einige dieser Gebiete. Infolge eines kurdischen Referendums über die Unabhängigkeit am 25. September 2017 gelang es den ISF jedoch zusammen mit den PMU am 16. und 17. Oktober 2017 die Kontrolle über die meisten umstrittenen Gebiete zurückzuerlangen, die zuvor unter der Kontrolle der kurdischen Peschmerga gestanden haben.<sup>197</sup> Daher werden in

<sup>189</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 24-25.

<sup>190</sup> Human Rights Watch, World Report 2018 - Iraq, 18 January 2018, [url](#).

<sup>191</sup> Human Rights Watch, World Report 2018 - Iraq, 18 January 2018, [url](#).

<sup>192</sup> Human Rights Watch, World Report 2018 - Iraq, 18 January 2018, [url](#).

<sup>193</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 21.

<sup>194</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 51.

<sup>195</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), pp. 36-40.

<sup>196</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 27

<sup>197</sup> US, CRS, Iraq: Issues in the 115th Congress, 4 October 2018, [url](#), pp. 1-2, 10-12.



diesem Abschnitt Beispiele aus den Gebieten gebracht, die vor dem Verlust der kurdischen Kontrolle und der wiedererlangten ISF-Präsenz in den umstrittenen Gebieten lagen.

Im Hinblick auf die Aktionen der Streitkräfte der kurdischen Regionalregierung erwähnt die UN-Sonderberichterstatteerin für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Irak in einem Bericht vom Juni 2018 Vergeltungsangriffe durch kurdische Sicherheitskräfte und verbündete bewaffnete Peschmerga- und Jesiden-Gruppen gegen sunnitisch-arabische Zivilisten und deren Eigentum infolge der Rückeroberung von Gebieten vom ISIL.<sup>198</sup> In einem Bericht vom Dezember 2017 stellte Human Rights Watch fest, dass Einheiten der KRG seit 2014 eine Massenvernichtung von zivilem Eigentum in den vom ISIL zurückeroberten Gebieten durchgeführt haben.<sup>199</sup> In einem Bericht vom November 2016 berichtete Human Rights Watch darüber, dass zwischen September 2014 und Mai 2016 in siebzehn Dörfern in Kirkuk und in vier Dörfern in Ninawa Gebäude und Unterkünfte durch kurdische Sicherheitskräfte demoliert worden waren. Zu weiteren 62 Dörfern lieferten Satellitenbilder Beweise für die Zerstörung, die nach der Rückeroberung durch kurdische Sicherheitskräfte erfolgt war. KRG-Präsident Massoud Barzani teilte Human Rights Watch im Juli 2016 mit, „dass die KRG den sunnitischen Arabern nicht erlauben würde, in Dörfer zurückzukehren, die der frühere Präsident Saddam Hussein ‚arabisiert‘ hatte, da diese auf rechtmäßigem kurdischen Land stünden.“<sup>200</sup> In dem Bericht von Human Rights Watch wurde ferner darauf hingewiesen, dass „diese territorialen Ansprüche der Ansicht vieler Araber Glaubwürdigkeit verleihen, dass die Sicherheitskräfte der KRG möglicherweise Abrisse durchgeführt hätten, um einer Rückkehr der Araber vorzubeugen oder diese zu verhindern.“<sup>201</sup>

Human Rights Watch erklärte, dass es in den „umstrittenen Gebieten“ und oft auch in der KRI Beispiele dafür gibt, dass Araber wegen des Verdachts auf eine ISIL-Mitgliedschaft festgenommen und deportiert worden waren.<sup>202</sup> Im Jahr 2015 wies Human Rights Watch darauf hin, dass in den kurdischen Gebieten „eine ständige Welle an Festnahmen aufgrund des Verdachts der Unterstützung für den ISIS zu verzeichnen ist“, obwohl es „in der gesamten KRI praktisch keine Berichte über mutmaßliche IS-Kämpfer in den Gefängnissen der KRI gibt.“<sup>203</sup> Der UNHCR teilte dem DIS mit, dass die Möglichkeit, im Fall von Belästigungen aufgrund der Religionszugehörigkeit und/oder ethnischen Zugehörigkeit bei den Behörden in der KRI und in anderen kurdisch kontrollierten Gebieten um Schutz anzusuchen, von den persönlichen Beziehungen der betreffenden Person abhängt.<sup>204</sup>

Amnesty International äußerte in einem Bericht vom November 2016, dass seit Mitte 2014 Hunderttausende Binnenvertriebene in Kirkuk Zuflucht gefunden haben, was „unter den kurdischen Führern und Einwohnern Ängste hinsichtlich der Auswirkungen der

---

<sup>198</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 9.

<sup>199</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 19.

<sup>200</sup> Human Rights Watch, Marked with an ‘X’. Iraqi Kurdish forces’ destruction of villages, homes in conflict with ISIS, November 2016, [url](#), p. 3.

<sup>201</sup> Human Rights Watch, Marked with an ‘X’. Iraqi Kurdish forces’ destruction of villages, homes in conflict with ISIS, November 2016, [url](#), p. 3.

<sup>202</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 31.

<sup>203</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 39.

<sup>204</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 51.

Bevölkerungsverschiebung auf die demografische Zusammensetzung der Provinz schürte.“<sup>205</sup> Auf einen Überraschungsangriff des ISIL auf die Provinz Kirkuk am 21. Oktober 2016 folgte ein Gegenschlag gegen die arabischen Binnenvertriebenen und arabischen Einwohner der Provinz. Die Behörden von Kirkuk zerstörten die Häuser von hunderten sunnitisch-arabischen Bewohnern der Stadt, und arabische Binnenvertriebene wurden in Lager gebracht oder aus der Provinz Kirkuk vertrieben.<sup>206</sup>

Im Rahmen einer Besprechung der Sicherheitslage in den umstrittenen Gebieten im Jahr 2016 informierte der UNHCR den dänischen Einwanderungsdienst, dass junge alleinstehende Männer aufgrund ihrer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit einem höheren Grad an Belästigung ausgesetzt sind als andere Profile, und merkte an, dass „ein sunnitischer Araber ohne Verbindungen möglicherweise ein höheres Risiko einer Belästigung erfährt.“<sup>207</sup> Human Rights Watch teilte dem dänischen Einwanderungsdienst mit, dass die Streitkräfte der Asayish und der Peschmerga mutmaßliche ISIL-Unterstützer oder -Mitglieder in Kirkuk verhafteten. Ferner gebe es Anlass für Bedenken hinsichtlich ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren und darüber, dass der generelle Verdacht auf sunnitisch-arabischen Irakern liegt. In der Quelle heißt es weiter: „Es gibt Berichte aus dem Jahr 2014, dass mehrere Dutzend arabische Männer in der Nähe von Kirkuk ermordet wurden, angeblich von kurdischen Streitkräften oder schiitischen Milizen.“<sup>208</sup>

Im Folgenden werden Beispiele gebracht, wie die KRG-Truppen in den umstrittenen Gebieten unter de-facto kurdischer Kontrolle bis Oktober 2017 mit der lokale Bevölkerung umgegangen sind.<sup>209</sup>

## Ninawa

- Nachdem die Peschmerga Ende Oktober 2014 die Kontrolle über Zummar, westlich von Mossul, vom ISIL wiedererlangt hatten, führten sie und ihre verbündeten Streitkräfte in dem Unterbezirk „Vergeltungsangriffe“ gegen sunnitisch-arabische Zivilisten durch, sodass ganze Reihen sunnitisch-arabischer Familien gezwungen waren, nach Mossul oder Syrien zu ziehen<sup>210</sup>.
- Am 22. April 2015 vertrieben die Peschmerga-Mitglieder die sunnitisch-arabischen Bewohner aus dem Dorf Sahl al-Malih im südlichen Teil des Unterbezirks Zummar und steckten, mit der Anschuldigung, sie hätten den ISIL unterstützt, ihre Häuser in Brand.<sup>211</sup>
- Mitte November 2015 wurden mindestens 156 sunnitisch-arabische Familien aus drei Dörfern (al-Golat, Aeiashat und Neaineea'a) im Zuge einer militärischen Operationen,

<sup>205</sup> AI, 'Where are we supposed to go?'. Destruction and forced displacement in Kirkuk, 7 November 2016, [url](#), p. 8.

<sup>206</sup> AI, 'Where are we supposed to go?'. Destruction and forced displacement in Kirkuk, 7 November 2016, [url](#), p. 5.

<sup>207</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 29.

<sup>208</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), pp. 33-34.

<sup>209</sup> Perceived ISIL affiliation is not necessarily explicitly cited as the reason for the committed abuses in the examples cited.

<sup>210</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 27.

<sup>211</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 30.

die von kurdischen Sicherheitskräften zur Befreiung des Bezirks Sindschar durchgeführt wurde, vertrieben. Während einige vom ISIL gefangen genommen wurden, wurden andere bei dem Versuch, sich Zutritt zu sicheren Gebieten zu verschaffen, von Peschmerga-Truppen angehalten. Zwischen dem 5. und 16. Februar verhinderte die Peschmerga Nahrungsmittellieferungen an die Familien, mit dem Vorwurf, sie wären angeblich von ISIL-Elementen infiltriert. Zahlreiche Dorfbewohner starben in der Folge.<sup>212</sup>

- Am 14. Januar 2016 zerstörten die Peschmerga-Truppen mehr als 20 Häuser sunnitisch-arabischer Familien im Dorf Der Um Toutha im Wana-Bezirk von Tal Kaif. Nachdem das Gebiet im Februar 2015 von den Peschmerga zurückerobert worden war, wurden die Dorfbewohner zwangsvertrieben, und den sunnitisch-arabischen Familien wurde die Rückkehr verweigert.<sup>213</sup>
- Am 17. April 2016 erhielten 26 Familien (317 Personen), die sunnitische Araber aus den Städten Aski Mossul, Huthema und Tal Thahab waren, von der Asayish den Befehl, sich darauf vorzubereiten, die Gebiete am nächsten Tag aus Sicherheitsgründen zu verlassen. Am 18. April wurden sie in das Lager für Binnenvertriebene in Garmawa (Provinz Dahuk) verlegt. Berichten zufolge war es nur mit schriftlicher Erlaubnis der Asayish gestattet, dieses Lager zu verlassen.<sup>214</sup>
- Die KRG schränkte den Transport von Gütern in den und aus dem Bezirk Sindschar ein und damit den Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser, den Lebensgrundlagen und anderen Grundrechten der lokalen Jesiden-Bevölkerung, wie Human Rights Watch im Dezember 2016 berichtete.<sup>215</sup>
- Zwischen dem 28. August und dem 3. September 2017 führten die Sicherheitskräfte der Asayish angeblich Massenexekutionen von mutmaßlichen ISIL-Kämpfern, die sich in ihrem Gewahrsam befanden, durch. Es wurden ca. 30 von ihnen getötet und in einem Massengrab im Dorf Bardiya, Provinz Ninawa verscharrt.<sup>216</sup> Die kurdische Behörden bestritten die Vorwürfe<sup>217</sup>.

## Kirkuk

- Am 8. Februar 2015 wurden angeblich mehrere Dörfer im Südwesten von Kirkuk von den Peschmerga zerstört, um zu verhindern, dass der ISIL sie als Basis für Angriffe auf Kirkuk nutzen könne.<sup>218</sup>
- Am 2. und 3. August 2015 zerstörten die Peschmerga-Truppen angeblich Häuser von Zivilisten sowie Regierungsgebäude im Bezirk Dibis in der Provinz Kirkuk. Im Unterbezirk Mullah-Abdullah kam es zu ähnlichen Zerstörungen wie in Kirkuk.<sup>219</sup>

---

<sup>212</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 25.

<sup>213</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 21.

<sup>214</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 16.

<sup>215</sup> Human Rights Watch, Iraq: KRG Restrictions Harm Yazidi Recovery - Disproportionate Limits on Goods Entering, Leaving Sinjar, 4 December 2016, [url](#).

<sup>216</sup> Human Rights Watch, Kurdistan Regional Government: allegations of mass executions, 8 February 2018, [url](#).

<sup>217</sup> Human Rights Watch, KRG Response to war crimes Allegations in Iraq falls short, 5 April 2018, [url](#).

<sup>218</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 29.

<sup>219</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 26.

- Am 9. Oktober 2016 wurden 3 000 bis 4 000 Einwohner des Dorfes Qara Tapa in der Provinz Kirkuk von den Behörden von Kirkuk (darunter Peschmerga, Asayish und die Polizei) gewaltsam vertrieben. Berichten zufolge wurden ihre Häuser verbrannt und zerstört.<sup>220</sup>
- Am 21. Oktober 2016 wurden Bewohner des Dorfes Qutan im Unterbezirk Pajwan des Bezirks Kirkuk von Peschmerga-Truppen vertrieben. Die in Gewahrsam genommenen Einwohner wurden einige Tage später von Streitkräften der Asayish der KDP in das Lager Laylan verfrachtet, und alle Häuser im Dorf Qutan wurden teilweise oder gänzlich zerstört, mit Ausnahme von sechs Häusern, die turkmenischen Familien gehörten.<sup>221</sup>
- Am 24. Oktober 2016 vertrieben die Sicherheitskräfte der KDP ungefähr 30 Familien aus dem Dorf Qush Qaya im Unterbezirk Pajwan in Kirkuk.<sup>222</sup>
- Im November 2016 zerstörten die Peschmerga Häuser, Gebäude und sogar ganze Dörfer in den Gebieten, die sie kurz zuvor erobert hatten. Human Rights Watch erwähnt 17 Dörfer in der Provinz Kirkuk und vier in der Provinz Ninawa, insbesondere im Unterbezirk Zummar.<sup>223</sup>

### Diyala

- Am 16. August 2015 zerstörten die Peschmerga-Streitkräfte unzählige Häuser und Gebäude in den von Sunniten bewohnten Gebieten in Jalawla in der Provinz Diyala.<sup>224</sup>

## 1.3 Binnenvertriebene

In seinem Bericht vom Oktober 2018 stellt der UN-Sicherheitsrat fest, dass es im Irak nach wie vor mehr als 1,8 Millionen Binnenvertriebene gibt. Viele von ihnen würden nur ungern in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren. Sie äußerten „Besorgnis hinsichtlich der Sicherheit, der Aussöhnung zwischen den Gemeinschaften, der Zerstörung von Eigentum, des Mangels an Dienstleistungen und der Erwerbsmöglichkeiten sowie der mangelnden Fortschritte bei der Beseitigung von Explosionsrisiken.“<sup>225</sup> Am 30. September 2018 berichtete das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA), dass mehr als vier Millionen Vertriebene in den Irak zurückgekehrt waren. Mehr als 1,9 Millionen sind nach wie vor nicht zurückgekehrt, und 50 % sind seit mehr als drei Jahren Vertriebene.<sup>226</sup> Einigen Binnenvertriebenen wird die Rückkehr in ihre Herkunftsregion verwehrt<sup>227</sup>, während

<sup>220</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 5.

<sup>221</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 5.

<sup>222</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 5.

<sup>223</sup> Human Rights Watch, Iraqi Kurdish forces' destruction of villages, homes in conflict with ISIS, 13 November 2016, [url](#), p. 1.

<sup>224</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 21.

<sup>225</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), p. 12.

<sup>226</sup> UNOCHA, Iraq: Timeline of displacements and returns (as of 30 September 2018), 8 October 2018, [url](#).

<sup>227</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 6; IOM, Obstacles to return in retaken areas of Iraq, 31 March 2017, [url](#); AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 59.

andere gezwungen werden, zurückzukehren.<sup>228</sup> Auch wurde über Verweigerungen des Zugangs zu den Vertriebenenlagern berichtet<sup>229</sup> sowie über Misshandlungen der Binnenvertriebenen, die von Mitgliedern der ISF und ihren verbündeten Streitkräften begangen wurden, insbesondere wenn eine ISIL-Unterstützung oder -Zusammenarbeit vermutet wurde.<sup>230</sup>

### 1.3.1 Verweigerung der Rückkehr

Im September 2018 berichtete der UNHCR, dass „tribale Anführer, Sicherheitsakteure und Gemeinden weiterhin Familien mit vermeintlichen Verbindungen zu Extremisten die Erlaubnis erschweren oder verweigern, in ihre Herkunftsgebiete in Anbar, Kirkuk und Ninawa zurückzukehren.“<sup>231</sup> Aus mehreren Lagern in Ninawa wurde von Rückkehrverweigerungen berichtet. Mindestens 22 Familien wurden von den Sicherheitsakteuren aus Dörfern bei Mossul in Lager in Ninawa zwangsübersiedelt. Es handelte sich um weiblich geführte Haushalte, denen unterstellt wurde, Verbindungen zu Extremisten zu pflegen.<sup>232</sup> Im Unterbezirk Abbassi in der Provinz Kirkuk wurden die *Mukhtars* (lokalen Gemeindeoberhäupter) von regierungsnahen bewaffneten Gruppen angewiesen, Familien, die angeblich mit Extremisten in Verbindung standen, zum Verlassen des Gebiets innerhalb einer Woche in Richtung Kirkuk Stadt oder einem Lager zu zwingen. Der Bürgermeister von Abbassi meldete den Vorfall jedoch an den Provinzverwalter von Kirkuk, und die Maßnahme wurde eingestellt.<sup>233</sup> Im August 2018 gaben 46 Familien aus den Provinzen Kirkuk, Ninawa und Salah al-Din an, immer wieder in andere Lager in Ninawa verlegt worden zu sein, nachdem sie von bewaffneten Akteuren in ihrem Herkunftsgebiet daran gehindert oder dazu gezwungen worden waren, das Gebiet zu verlassen.<sup>234</sup>

In einem Bericht vom Juli 2018 hielt der UNHCR fest, dass „in Teilen von Diyala und Ninawa nach wie vor berichtet wird, dass Rückkehrer für regierungsnah bewaffnete Gruppen rekrutiert würden. Einigen Informationen zufolge gewährten die Gruppen, die die Gebiete kontrollierten, eine Rückkehrmöglichkeit nur unter der Gegenleistung, dass sich ein oder mehrere männliche Familienmitglieder rekrutieren lassen.“<sup>235</sup> In demselben Bericht teilte der UNHCR mit, dass zwei Gruppen von Binnenvertriebenen nicht in den Bezirk Garma in Anbar und nach Al-Refeat im Bezirk Balad (Salah al-Din) zurückkehren durften.<sup>236</sup>

Der UNHCR berichtete im Mai 2018, dass 150 Familien wegen familiärer Verbindungen zu extremistischen Gruppen nicht in den Bezirk Al-Rutba in Anbar zurückkehren durften. Auch wurde über frühere Probleme in Bezug auf die Rückkehr nach Falludscha und in andere Städte in Anbar berichtet.<sup>237</sup> Die Internetzeitung *Niqash* wies darauf hin, dass die Sicherheitsüberprüfungen für eine Rückkehr nach Anbar sehr streng sind, und dass niemand

---

<sup>228</sup> NRC, The long road home: achieving durable solutions to displacement in Iraq, lessons from returns in Anbar, 27 February 2018, [url](#), p. 4; Grisgraber, D., Too much too soon: Displaced Iraqis and the push to return home, September 2017, [url](#), p. 12.

<sup>229</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 8.

<sup>230</sup> Al, 'Where are we supposed to go?'. Destruction and forced displacement in Kirkuk, 7 November 2016, [url](#), p. 17; Al, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 1.

<sup>231</sup> UNHCR, Iraq protection update-September 2018, 30 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>232</sup> UNHCR, Iraq protection update-September 2018, 30 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>233</sup> UNHCR, Iraq protection update-September 2018, 30 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>234</sup> UNHCR, Iraq Protection Update-August 2018, 31 August 2018, [url](#), p. 3.

<sup>235</sup> UNHCR, Iraq protection update-July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 2.

<sup>236</sup> UNHCR, Iraq protection update-July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 2.

<sup>237</sup> UNHCR, Iraq Situation: UNHCR Flash Update, 31 May 2018, [url](#).

ohne die Sicherheitsbewilligung mehrerer Behörden zurückkehren darf. In dem *Niqash*-Artikel heißt es auch, dass Rückkehrer weiterhin als Terrorverdächtige verhaftet werden, selbst wenn sie im Besitz von Dokumenten sind, aus denen hervorgeht, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellen.<sup>238</sup>

Im April 2018 merkte Amnesty International an, dass Regierungstreitkräfte, einschließlich PMU und tribale Mobilisierungsmilizen, Familien mit einer mutmaßlichen Verbindung zum ISIL daran gehindert haben, in ihr Zuhause oder in ihre Herkunftsorte zurückzukehren. Irakische Streitkräfte, einschließlich den PMU, haben auch regelmäßig Männer direkt aus den IDP-Lagern festgenommen und sie verschleppt, wenn sie den Eindruck hatten, dass sie über Verbindungen zum ISIL verfügten. Auch wurde über sexuelle Ausbeutung von Frauen in IDP-Lagern durch Mitglieder der PMU berichtet.<sup>239</sup>

In ihrem Bericht über die Menschenrechte im Irak in Bezug auf den Zeitraum Juli bis Dezember 2017 äußert die UNAMI Besorgnis über die Versuche, Binnenvertriebenen (IDP) das Recht auf Rückkehr in ihr Zuhause zu verweigern, sowie über Einschüchterungsversuche gegenüber denjenigen, die deren Rückkehr unterstützten.<sup>240</sup> Die UNAMI hatte in ihrer Berichterstattung über die Menschenrechte im Irak im Zeitraum von Juli bis Dezember 2016 darauf hingewiesen, dass es Meldungen gebe, „wonach IDP, die versuchten, in ihre Herkunftsorte zurückzukehren, den Feindseligkeiten der lokalen Regierungsbehörden ausgesetzt waren, einschließlich der Androhung von Zwangsräumungen oder sogar der Zerstörung von Eigentum, Schikanen, Drohungen, Entführungen und Tötungen durch bewaffnete Gruppen, die in diesen Gebieten operierten.“<sup>241</sup>

In einem Bericht vom März 2017 erläuterte die IOM, dass „die Rückkehr von 23 % der IDP verhindert wurde, sei es durch vorsätzliche Verzögerungen bei der Bearbeitung der zur Rückkehr erforderlichen Unterlagen durch die lokalen Behörden oder durch Blockaden an Kontrollpunkten.“<sup>242</sup>

Im Oktober 2016 berichtete Amnesty International, dass sunnitische Binnenvertriebene daran gehindert worden waren, nach Hause zurückzukehren: „In Teilen der Provinzen Diyala und Salah al-Din wurden sunnitische IDP durch eine Mischung aus komplizierten bürokratischen Verfahren und Anforderungen sowie Einschüchterungstaktiken, einschließlich Entführungen, willkürliche Verhaftungen und – im Fall von Diyala – auch außergerichtliche Hinrichtungen, daran gehindert, in ihre Städte und Dörfer zurückzukehren.“<sup>243</sup>

Die UNAMI berichtete im Jahr 2016, dass die Rückkehr sunnitischer IDP nach Jurf al-Sakhr (Provinz Babil) von Milizen verhindert wurde.<sup>244</sup> Jurf al-Sakhr war in Jurf al-Nasr umbenannt worden, und den Einwohnern wurde nicht gestattet, nach Hause zurückzukehren. Einem sunnitischen Parlamentarier zufolge „gehört die Verhinderung der Rückkehr der Bevölkerung von Jurf al-Sakhar zu dem Versuch, in dem Landstrich einen demografischen Wandel herbeizuführen.“<sup>245</sup>

<sup>238</sup> Niqash, Fact or Friction? Anbar Locals Worry As They See Extremist-Allied Neighbours Returning Home, 29 March 2018, [url](#).

<sup>239</sup> AI, The condemned. Women and children isolated, trapped and exploited in Iraq, 17 April 2018, [url](#), pp. 17, 29, 34, 36.

<sup>240</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 6.

<sup>241</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 3.

<sup>242</sup> IOM, Obstacles to return in retaken areas of Iraq, 31 March 2017, [url](#), Executive Summary

<sup>243</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 59.

<sup>244</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 4.

<sup>245</sup> Niqash, Security or demographics? Why Babel province has a ghost town, 30 August 2017, [url](#).



### 1.3.2 Vertreibung und erzwungene Rückkehr

In seiner Aktualisierung zum Schutzbedarf vom August 2018 erklärte der UNHCR, dass im Zeitraum von Oktober 2017 bis August 2018 über 6 300 Familien in Salah al-Din, Anbar und Bagdad gewaltsam aus den Lagern und informellen Siedlungen vertrieben worden waren. Im August 2018 wurden Vertreibungen aus Bagdad durch das „Baghdad Operations Command“ (BOC) gewaltsam durchgesetzt. In Salah al-Din wurde von den örtlichen Polizeibeamten Druck auf die IDP in den Lagern und informellen Siedlungen ausgeübt, in ihre Herkunftsorte zurückzukehren.<sup>246</sup> Der UNHCR hielt ferner fest, dass „IDP die Lager in Bagdad oft nach Räumungsdrohungen verlassen und sich an nahegelegenen Orten in der Stadt niederlassen, um einer Zwangsräumung zu entgehen, obwohl sie keine Sicherheitsfreigabe haben, um außerhalb der Lager leben zu dürfen. Das macht sie für Verhaftungen oder erneute Vertreibungen anfällig.“<sup>247</sup>

Der UNHCR berichtete im Juli 2018, dass einer Gruppe, die aus einem Lager in Bagdad gezwungen worden war, nach Salah al-Din zurückzukehren, von den Behörden des Bezirks Balad (in Salah al-Din) der Zugang zu ihrem Herkunftsort verweigert worden war. Seit Anfang Februar lebte diese Gruppe nun schon in einem Bahnhof in Balad. Diese Situation war aus der mangelnden Koordinierung zwischen den jeweiligen Behörden untereinander entstanden, und „obwohl sich die lokalen Behörden sehr dafür eingesetzt hatten, war keine Lösung gefunden worden.“<sup>248</sup>

In seinen früheren Aktualisierungen zur Schutzsituation aus den Monaten Juni und Juli 2018 erwähnt der UNHCR verschiedene Vorfälle, bei denen Binnenvertriebene gezwungen oder gedrängt wurden, in ihre Herkunftsorte zurückzukehren oder sich in anderen Orten in Anbar, Bagdad, Kirkuk, Salah al-Din und Ninawa niederzulassen. Verschiedene Akteure wie das BOC [Baghdad Operations Command], lokale Behörden, die Bundespolizei, Geheimdienste und die lokale Polizei sollen verschiedene Methoden eingesetzt haben, um Binnenvertriebene zur Rückkehr zu drängen: Entweder wurde ihnen mitgeteilt, dass das Lager oder die informelle Siedlung geschlossen werden sollte oder es wurden ihre Ausweisdokumente beschlagnahmt, um die IDP zu zwingen, einer Verlegung zuzustimmen. Der UNHCR berichtete ferner von Drohungen, dass persönliche Gegenstände vernichtet würden, falls sich die Vertriebenen nicht gefügig zeigten. In anderen Fällen wurden Briefe der Provinzverwaltungsbehörden herangezogen, die zum Verlassen einer Reihe von Anlagen in einem bestimmten Zeitraum aufforderten.<sup>249</sup>

Der UNHCR gab auch an, dass im März 2018 mindestens 113 IDP-Familien aus Anbar gezwungen wurden, das Flüchtlingslager al-Takiya im Stadtteil al-Dora von Bagdad zu verlassen, um ihren Wohnsitz in Anbar wiedererlangen zu können. Die meisten dieser Familien stammten aus dem Bezirk al-Qa’im an der syrischen Grenze. Vom UNHCR befragte Familien äußerten Bedenken hinsichtlich des Mangels an Unterkünften und Existenzmöglichkeiten sowie zur Sicherheitslage in und um al-Qa’im.<sup>250</sup>

Was das Thema Rückkehr nach Anbar betrifft, hielt der Norwegian Refugee Council (NRC) in einem Bericht vom Februar 2018 fest, dass „viele der Rückführungen verfrüht sind und nicht

<sup>246</sup> UNHCR, Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018, [url](#), p. 4.

<sup>247</sup> UNHCR, Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018, [url](#), p. 3.

<sup>248</sup> UNHCR, Iraq Protection Update – July 2018, 31 July 2018, [url](#).

<sup>249</sup> UNHCR, Iraq Protection Update – July 2018, 31 July 2018, [url](#); UNHCR, Iraq: Monthly Protection Update, 28 May - 1 July, 1 July 2018, [url](#).

<sup>250</sup> UNHCR, Anbar Protection Cluster, 31 March 2018, [url](#).

den internationalen Standards für Sicherheit, Würde und Freiwilligkeit entsprechen.“<sup>251</sup> In dem Bericht wurde ferner erwähnt, dass viele Rückführungen nicht nachhaltig seien, da die Sicherheit und Bewohnbarkeit einiger Gebiete für eine dauerhafte Rückkehr aller Einwohner nicht günstig sind. Das würde zu einer Situation führen, in der die Menschen „in eine sekundäre Vertreibung gedrängt werden.“<sup>252</sup>

In einem Bericht vom September 2017 teilte Refugees International mit, dass einige Binnenvertriebene zurückkehren, weil sie aufgrund der Umstände ihrer Vertreibung oder aufgrund der Maßnahmen lokaler Behörden dazu genötigt sind. Die irakische Regierung räumt zwar ein, dass die Rückkehr der IDP nicht erzwungen werden sollte, „es scheint jedoch, dass die lokalen Behörden auf gar nicht sanfte Weise dazu ermutigen oder entmutigen, um die Menschen dorthin zu bringen, wo sie sie haben wollen. Auch gibt es glaubwürdige Berichte von IDP über Maßnahmen, die auf eine erzwungene Rückkehr hindeuten.“<sup>253</sup>

## Bagdad

- Ende Juni 2018 informierte das Baghdad Operations Command die Lagerverwaltung mehrerer Lager in Bagdad, dass 45 Familien aus Ninawa und 402 Familien aus Anbar das Lager verlassen müssten, und zwar in den meisten Fällen in ihre Ursprungsorte.<sup>254</sup> Am 11. August 2018 wurde den Bewohnern des Lagers Al Jamea'a (45 Familien) im Bezirk Karkh (Bagdad) mitgeteilt, dass sie am nächsten Tag aus dem Lager gebracht werden würden. Am folgenden Tag wurde ein Großteil der Familien in Lager in Ninawa transportiert, von wo aus sie alleine weiter ziehen mussten. Vier Familien wurden nach Anbar gebracht.<sup>255</sup>

## Salah al-Din

- Am 2. Juli 2018 beschlagnahmte die Polizei die Ausweisdokumente von 370 IDP-Familien, die im Shaqlawa-Komplex in Tikrit leben. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass sie das Lager verlassen müssten. Am 5. Juli 2018 verließen fast alle Familien die Anlage.<sup>256</sup>
- Im Juli 2018 wurden Vertriebene, die in informellen Siedlungen im Stadtteil Qadissya in Tikrit und in Dörfern im Bezirk Al Alam lebten, von der Polizei dazu gedrängt, ihre Unterkünfte zu räumen.<sup>257</sup>
- Im Sommer 2018 wurde eine Gruppe von IDP aus Al-Refeat im Bezirk Balad (Salah al-Din) an der Rückkehr gehindert.<sup>258</sup>
- Am 1. August 2018 beschlagnahmte die örtliche Polizei die Ausweisdokumente von 58 IDP-Familien, die im Al Diom-Komplex in Tikrit lebten. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass sie die Anlage am nächsten Morgen zu verlassen hätten. Obwohl die

<sup>251</sup> NRC, The long road home: achieving durable solutions to displacement in Iraq, lessons from returns in Anbar, 27 February 2018, [url](#), p. 4.

<sup>252</sup> NRC, The long road home: achieving durable solutions to displacement in Iraq, lessons from returns in Anbar, 27 February 2018, [url](#), p. 4.

<sup>253</sup> Grisgraber, D., Too much too soon: Displaced Iraqis and the push to return home, September 2017, [url](#), p. 12.

<sup>254</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 3.

<sup>255</sup> UNHCR, Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018, [url](#), p. 3.

<sup>256</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 3.

<sup>257</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 3.

<sup>258</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 2.



Vertreibungen nicht erzwungen wurden, verließen die meisten Familien die Anlage innerhalb der folgenden Woche.<sup>259</sup>

- Am 7. September 2018 wurde der Qadissiyah-Komplex in Tikrit von der Polizei aufgesucht, die IDP-Familien aus den Bezirken Baidischi und asch-Shirqat anwies, die Anlage innerhalb von drei Tagen zu verlassen. Am 10. und 11. September drang die Polizei in den Komplex Qadissiyah ein und begann, Zivildokumente zu beschlagnahmen und IDP zum Gehen zu veranlassen. Bis zum 16. September hatten mehr als 139 Familien die Anlage verlassen. Ein Großteil von ihnen sind nach Baidischi zurückgekehrt. Die meisten dieser Familien berichteten, dass sie der Meinung waren, keine andere Wahl zu haben, als nach der Beschlagnahmung der Dokumente das Lager zu verlassen. Auch berichteten viele, dass sie in stark beschädigte Häuser zurückgekehrt waren.<sup>260</sup>

## Kirkuk

- Seit Ende April 2018 wurde über Zwangsumsiedlungen in Lager in Kirkuk berichtet, von denen mindestens 80 Familien (416 Personen) betroffen waren. Diese Umsiedlungen fanden vorwiegend im Mai 2018 statt und wurden von Sicherheitsakteuren angeblich auf Anordnung des amtierenden Provinzverwalters von Kirkuk durchgeführt.<sup>261</sup>
- Mitte Juli 2018 wurden 14 Familien (77 Personen), die aus Bezirken in Hawija und Kirkuk stammten, aus dem Stadtzentrum von Kirkuk wegen ihrer vermeintlichen Verbindung zu Extremisten von den irakischen Geheimdiensten und der föderalen Polizei in Lager verfrachtet.<sup>262</sup>

## Anbar

- Am 22. September 2016 wurden zwölf Personen, die kurz zuvor nach Karma (Provinz Anbar) zurückgekehrt waren, dort von PMU festgenommen. Es gibt keine Hinweise auf ihren Verbleib.<sup>263</sup>
- Im März 2017 kamen PMU-Einheiten in die IDP-Lager Amiriyat al-Falludscha und Habbaniya Tourist City und beschlagnahmten die Personalausweise von mindestens 60 Familien. Sie teilten ihnen mit, dass sie die Ausweise zurückerhalten, wenn sie nach Hause zurückkehren würden.<sup>264</sup>
- Am 15. Juli 2018 wurden etwa 84 Familien aus Al Qa'im und Heet in Anbar, die in Al-Khalidiyah-Lagern (AK-Lagern) lebten, angewiesen, durch organisierte Rückführungen in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren, obwohl die Mehrheit der Familien aus Sorge wegen der Sicherheit und der mangelnden Dienste und Unterkünfte in den Herkunftsgebieten in den Lagern bleiben wollte.<sup>265</sup>

---

<sup>259</sup> UNHCR, Iraq Protection Update - August 2018, 31 August 2018, [url](#), p. 4.

<sup>260</sup> UNHCR, Iraq protection update - September 2018, 30 September 2018, [url](#), p. 4.

<sup>261</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 3.

<sup>262</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 3.

<sup>263</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 14.

<sup>264</sup> Human Rights Watch, Iraq: Anbar displaced barred from going home, 2 November 2017, [url](#).

<sup>265</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 3.

### 1.3.3 Vergeltungsschläge

In einem Bericht vom November 2016 erklärte Amnesty International, dass „sunnitisch-arabische Binnenvertriebene im Zentralirak und in der KRI häufig Misshandlungen verschiedener Akteure erleiden mussten: durch den ISIL, während sie in den von ihm kontrollierten Gebieten lebten, auf ihrer Flucht und sogar dort, wo sie Schutz und Unterkunft suchten.“<sup>266</sup> Die UNAMI hatte bei ihrer Berichterstattung über die Menschenrechte im Irak im Zeitraum von Juli bis Dezember 2016 darauf hingewiesen, dass es zahlreiche Meldungen gebe, „wonach IDP den Feindseligkeiten der lokalen Regierungsbehörden ausgesetzt waren, einschließlich der Androhung von Zwangsräumungen oder sogar der Zerstörung von Eigentum, Schikanen, Drohungen, Entführungen und Tötungen durch bewaffnete Gruppen, die in diesen Gebieten operierten.“<sup>267</sup> Im Dezember 2016 berichtete die UNAMI, dass sie weiterhin Meldungen erhalten habe, wonach „Binnenvertriebene in manchen Gebieten Schikanen, Drohungen, Vertreibungen, Zerstörungen von Eigentum (einschließlich der vorsätzlichen Zerstörung von Häusern) und fallweise auch Entführungen und Tötungen durch bewaffnete Gruppen, die die ISF unterstützten, ausgesetzt gewesen seien.“<sup>268</sup>

Im Oktober 2016 berichtete Amnesty International, dass seit der ISIL, Al Qaida und andere bewaffnete Gruppen aufgetaucht waren, Tausende von sunnitischen Männern und Jungen, einschließlich IDP, Opfer von erzwungenem Verschwinden durch irakische Sicherheitskräfte und Milizen wurden. Einige sind verschwunden, nachdem sie aus den vom ISIL kontrollierten Gebieten geflohen waren. Andere wurden in Lagern und anderen Siedlungen, an Kontrollpunkten, in Häusern, an Arbeitsplätzen, Straßen und anderen öffentlichen Orten aufgegriffen. Amnesty International stellt ferner fest, dass „alle männlichen IDP in wehrfähigem Alter (ca. zwischen 15 und 65 Jahre alt), die aus den vom ISIL kontrollierten Gebieten flüchten konnten, undurchsichtigen und fehlerhaften Sicherheitsverfahren unterzogen werden.“<sup>269</sup> Wie von Amnesty International im Jahr 2016 beschrieben, sind es in den von der irakischen Regierung kontrollierten Gebieten die ISF- und die PMU-Milizen, die diese Verfahren durchführen:

„Sicherheitsüberprüfungen finden in provisorischen Unterbringungszentren oder Haftanstalten statt. Normalerweise werden dabei die Namen mit den Computerdatenbanken abgeglichen und grundlegende Fragen gestellt. Während einige der Inhaftierten innerhalb weniger Tage freigelassen werden, werden andere wochen- oder sogar monatelang im Ungewissen gehalten. Die Inhaftierten werden häufig unter unmenschlichen und erbärmlichen Bedingungen festgehalten, die durch starke Überfüllung, Mangel an Latrinen und anderen sanitären Einrichtungen sowie mangelnde Grundversorgung einschließlich persönlicher Hygieneartikel gekennzeichnet sind. Nach ersten Überprüfungen werden die Inhaftierten, die der Beteiligung am ISIL verdächtigt werden, im Allgemeinen in die Obhut der Direktionen für Terrorismusbekämpfung bzw. Kriminalitätsbekämpfung des Innenministeriums gebracht, wenn es sich um die Provinzen Anbar und Salah al-Din handelt. (...) Es wird kaum oder gar nicht versucht, Angehörige über den Verbleib der Inhaftierten zu verständigen oder den Inhaftierten Mittel bereitzustellen, über die sie mit der Außenwelt kommunizieren könnten. Es gibt beträchtliche Verzögerungen bei der

<sup>266</sup> AI, 'Where are we supposed to go?'. Destruction and forced displacement in Kirkuk, 7 November 2016, [url](#), p. 17.

<sup>267</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 3.

<sup>268</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), pp. ii, 24.

<sup>269</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 8.

Verweisung von Verdächtigen an die Justizbehörden, wodurch ihnen das Recht verwehrt wird, die Rechtmäßigkeit ihrer Haft anzufechten. Bei Inhaftierungen vor der Anklage, die auf nach dem irakischen Gesetz und den internationalen Verpflichtungen des Irak unzulässige Weise Wochen oder Monate dauern können, werden die Verdächtigen von Mitgliedern der Sicherheitskräfte ohne Beisein von Rechtsanwältinnen verhört, und Familienbesuche sind ihnen oft verwehrt. In solchen Situationen sind die Inhaftierten am anfälligsten für Folter und andere Misshandlungen und können dazu gezwungen werden, Erklärungen zu unterschreiben oder per Daumenabdruck zu bestätigen.<sup>270</sup>

Im Januar 2016 berichtete die UNAMI, dass viele Vertriebene an unterversorgten Orten unter erbärmlichen Bedingungen leben und Gewalt und Misshandlungen ausgesetzt sind. Der UNAMI zufolge „habe viele IDP Drohungen, Schikanen und Einschüchterungen erlebt, darunter Festnahmen bei Polizeirazzien und willkürliche Verhaftungen durch Sicherheitskräfte, allein wegen des Verdachts auf Terrorismus oder eines anderen fadenscheinigen Vorwands.“<sup>271</sup>

Im Folgenden werden Beispiele für die Behandlung von Binnenvertriebenen durch Regierungskräfte und regierungsnahe bewaffnete Gruppen gebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die angeführten Beispiele zwar Vorfälle betreffen, bei denen IDP involviert waren, das heißt jedoch nicht, dass der Vertriebenenstatus der Binnenvertriebenen der alleinige Grund für die erforderte Behandlung war.<sup>272</sup>

## Bagdad

- Am 24. Dezember 2014 wurden zwei IDP aus der Provinz Salah al-Din gefangen gehalten, nachdem sie von angeblichen PMU-Mitgliedern auf der Straße von Bagdad nach Samarra festgenommen worden waren. Ein Mann wurde 27 Tage lang eingesperrt und der Folter ausgesetzt. Der Verbleib seines Bruders blieb ungeklärt.<sup>273</sup>
- Am 29. April 2015 fand die irakische Polizei die Überreste von zwei Männern: in Amil südwestlich von Bagdad und in Bayaa im Osten von Bagdad. Bei den Opfern handelte es sich angeblich um IDP aus Anbar, und ihre mutmaßlichen Mörder gehörten einer schiitischen Miliz an. In Amil hatten schiitische Milizen den IDP aus Anbar gedroht, dass sie getötet würden, sollten sie bleiben wollen.<sup>274</sup>

---

<sup>270</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 8.

<sup>271</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 31.

<sup>272</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>273</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 45.

<sup>274</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 8.

## Salah al-Din

- Am 13. Oktober 2015 wurden Dutzende von Binnenvertriebenen aus dem IDP-Lager von Ishaqi von Entführern fortgebracht, die vermutlich zur Saraya al-Salam-Miliz gehörten. Einige der Entführten sind verschwunden.<sup>275</sup>
- Am 12. März 2016 wurden zwei sunnitisch-arabische Binnenvertriebene im Tin-Viertel des Bezirks Tuz Khurmatu von nicht identifizierten bewaffneten Männern, die angeblich Milizmitglieder waren, entführt.<sup>276</sup>
- Am 14. März 2016 setzten Angehörige einer Miliz, angeblich der AAH, Sprengkörper ein, um mindestens 20 Häuser von sunnitisch-arabischen Binnenvertriebenen im Gebiet Aziz Balad in Yathrib (Provinz Salah al-Din) zu zerstören.<sup>277</sup>
- Anfang 2016 gab es mehrere Berichte über das Verschwinden von IDP, die aus dem vom ISIL kontrollierten Hawija in Richtung Al-Alam (Provinz Salah al-Din) geflohen waren. Berichten zufolge sind die männlichen Opfer während der Sicherheitsüberprüfungen durch PMU verschwunden.<sup>278</sup>
- Am 25. Juni 2016 wurden 12 Familienmitglieder mit verbundenen Augen fortgebracht, und zwar von Männern, die angeblich einer PMU-Miliz angehörten. Sie wurden verhört und geschlagen. Fünf Tage später wurden sie am Straßenrand beim Kontrollpunkt in der Nähe der al-Baiji-Ölraffinerie zurückgelassen, von wo aus sie entführt worden waren.<sup>279</sup>
- Am 15. Juli 2016 wurden Binnenvertriebene, die den Kontrollpunkt Tuz Khurmatu passieren wollten, von turkmenischen Kämpfern der PMU geschlagen.<sup>280</sup>
- Am 7. und 8. August 2016 fuhren Militärfahrzeuge des „Samarra Operation Command“ durch die Bezirke Samarra, Dujail, Balad und die Unterbezirke Dhuluya, Yathrib und Ishaqi und warnten die Bewohner über Lautsprecher, dass sie keine IDP aus dem Norden von Salah al-Din und südlich von Mossul aufnehmen durften, andernfalls würden sie aus ihren Wohngebieten vertrieben.<sup>281</sup>

## Kirkuk

- Am 14. April 2016 töteten bewaffnete Täter, die angeblich einer der PMU unterstehenden Miliz angehörten, einen Binnenvertriebenen aus Ninawa in einem Industriegebiet südlich der Stadt Kirkuk.<sup>282</sup>

<sup>275</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 30.

<sup>276</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 25.

<sup>277</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 26.

<sup>278</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 26.

<sup>279</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), pp. 44-45.

<sup>280</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 45.

<sup>281</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), pp. 26-27.

<sup>282</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 25.

## Anbar

- Am 3. Juni 2016 fingen PMU-Mitglieder Tausende von Binnenvertriebenen auf, die aus einem Gebiet im Norden von Falludscha flohen, und selektierten rund 1 300 Männer und Jungen vom Al-Mahamda-Stamm heraus.<sup>283</sup> Über mehrere Tage hindurch wurden sie mit Bussen an unbekannte Orte gebracht. Von den 1 300 wurden erwiesenermaßen nur 605 in den Gewahrsam der lokalen Beamten gebracht. Ein später von den lokalen Behörden eingesetzter Untersuchungsausschuss bestätigte, dass 49 Menschen tot waren und 643 bislang als vermisst gelten.<sup>284</sup>
- Ende 2017 wurden Vertriebene aus den Lagern in der Stadt Amriyat al-Falludscha (Provinz Anbar) von Sicherheitskräften gezwungen, nach Hause zurückzukehren. Einige Lagerbewohner mussten wieder umkehren, weil an den von schiitischen Milizen besetzten Kontrollpunkten der Durchgang nur gegen ein Bestechungsgeld in Höhe von bis zu 400 USD genehmigt wurde.<sup>285</sup>
- Zwischen dem 6. und 8. Dezember 2017 wurden bei drei verschiedenen bewaffneten Übergriffen auf Familien, die kurz zuvor in ihre Herkunftsgebiete in die Bezirke Ramadi und Garma in Anbar zurückgekehrt waren, zwei Männer getötet und acht Personen verletzt. Die Familien scheinen wegen angeblicher extremistischer Verbindungen angegriffen worden zu sein.<sup>286</sup>
- Im Sommer 2018 wurde einer Gruppe von Binnenvertriebenen die Rückkehr in den Bezirk Garma in Anbar verwehrt.<sup>287</sup>
- Im Juli und August 2018 wurde den IDP in den Lagern von AAF und Kilo 18 in Anbar die Reisefreiheit eingeschränkt, darunter auch Personen, die eine ärztliche Behandlung brauchten.<sup>288</sup>

## Ninawa und Diyala

- Im Jahr 2018 berichteten IDP in Ninawa von Fällen von Schikanen durch bewaffnete Akteure, vor allem beim Durchgang an Kontrollpunkten an den Ein- und Ausgängen der IDP-Lager.<sup>289</sup>

Im Sommer 2018 dokumentierte der UNHCR, dass „in Teilen von Diyala und Ninawa berichtet wird, dass Rückkehrer für regierungsnah bewaffnete Gruppen rekrutiert würden.“ Einigen Informationen zufolge gewährten Gruppen, die die Gebiete kontrollierten, eine Rückkehrmöglichkeit nur unter der Gegenleistung, dass sich ein oder mehrere männliche Familienmitglieder rekrutieren lassen.“<sup>290</sup>

---

<sup>283</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 19.

<sup>284</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 8.

<sup>285</sup> Reuters, Iraq returning displaced civilians from camps to unsafe areas, 7 January 2018, [url](#).

<sup>286</sup> UNHCR, Iraq: Bi-weekly Protection Update (8 - 24 December 2017), 24 December 2017, [url](#).

<sup>287</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 2.

<sup>288</sup> UNHCR, Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018, [url](#), p. 2.

<sup>289</sup> UNHCR, Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018, [url](#), p. 1.

<sup>290</sup> UNHCR, Iraq protection update - July 2018, 31 July 2018, [url](#), p. 2.

### 1.3.4 Gezielte Gewalt durch KRG-Streitkräfte

#### Region Kurdistan-Irak

Im Juli 2018 berichtete die IOM, dass es immer noch fast zwei Millionen Binnenvertriebene im Irak gibt. 349 782 davon sind in Dahuk, 217 506 in Erbil und 151 698 in As-Sulaymaniyah untergebracht.<sup>291</sup> Einem Bericht von DIS/Landinfo vom November 2018 zufolge hat sich die Situation beim Zugang zur KRI verbessert. Es gibt jedoch keine Rechtsnormen, Gesetze oder formale Richtlinien, und die Verfahren unterliegen häufigen Änderungen, je nach Sicherheitslage und politischer Entwicklung.<sup>292</sup> Im Hinblick auf die Möglichkeit, für die KRI eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten, gibt es keine Rechtsnormen und Regeln, aber laut einer internationalen Quelle wurde die Vorweispflicht eines Sponsors (Bürgen) in vielen Fällen aufgehoben. Es gibt jedoch immer noch Gruppen, die einen Sponsor vorweisen müssen, um ein Aufenthaltsrecht in der KRI zu erhalten. Es gibt keine Richtlinien, und die Verfahren können sich ändern. In den drei Provinzen Erbil, Dahuk und As-Sulaymaniyah sind ganz unterschiedliche Aufenthaltsbedingungen vorgeschrieben.<sup>293</sup>

Was die Rückkehrmöglichkeit in ihre Herkunftsorte betrifft, weist der DIS/Landinfo-Bericht darauf hin, dass die IDP dazu umfangreiche Überprüfungsverfahren durchlaufen müssen.<sup>294</sup> In Bezug auf die Rückkehr von Binnenvertriebenen aus den kurdischen Gebieten in umstrittene Gebiete weisen dieselben Quellen darauf hin, dass es dabei Hindernisse gibt, und einige Gruppen nach wie vor noch nicht zurückkehren können. Es muss eine verbindliche Sicherheitsüberprüfung durch lokale Sicherheitsakteure bestanden werden, d. h. der Name der IDP wird anhand von Sicherheitsdatenbanken überprüft. Personen, die die Überprüfung bestehen, müssen sich als Rückkehrer registrieren lassen und dürfen danach zurückkehren. Es gibt jedoch Berichte über viele Fälle von Vertriebenen, denen die Rückkehr verwehrt wurde, obwohl ihnen gestattet worden war, den Ort, an den sie vertrieben wurden, zu verlassen. Lokale Scheichs und *Mukhtars* spielen dabei eine wichtige Rolle.<sup>295</sup> Darüber hinaus hängt die Rückkehrmöglichkeit weitgehend davon ab, von welcher Miliz die Herkunftsgebiete kontrolliert werden: „Wenn IDP sich auf den Weg zurück in ihre Herkunftsorte machen, achten sie vorwiegend darauf, welche Miliz oder sektiererische Gruppe das Gebiet kontrolliert. Die Gemeinschaften streben nach Schutz durch ihre eigenen Leute, was bedeutet, dass sunnitische Araber eine sunnitische Miliz wollen, Christen wollen eine christliche Miliz als Schutz usw.“<sup>296</sup> „Es gibt auch Berichte, dass einer beträchtlichen Anzahl sunnitisch-arabischer Binnenvertriebener, „die aus Dörfern in den umstrittenen Gebieten stammen, die die KRG nicht mit anderen ethnischen Gruppen bevölkern möchte“, die Rückkehr verweigert wurde. So war es zum Beispiel bei den Binnenvertriebenen aus den Dörfern Hasansham und Khazir.“<sup>297</sup>

<sup>291</sup> IOM, Displacement tracking matrix – DTM Round 100, July 2018, [url](#).

<sup>292</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 35.

<sup>293</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 36-38.

<sup>294</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 10.

<sup>295</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 26-27.

<sup>296</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 28.

<sup>297</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018 [url](#), p. 32.



In Bezug auf die Maßnahmen der KRG-Streitkräfte weist die UN-Sonderberichterstatterin für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Irak in ihrem Bericht vom Juni 2018 darauf hin, dass mehrere sunnitische Binnenvertriebene Opfer von willkürlichen Verhaftungen und in einigen Fällen erzwungenem Verschwinden waren.<sup>298</sup> In ihrem Weltbericht 2018 stellt Human Rights Watch fest: „KRG-Kräfte prüfen die Personen, die die vom ISIS kontrollierten Gebiete verlassen, um ISIS-Verdächtige zu verhaften.“ Darüber hinaus „wurden im Zuge dieser Verfahren Hunderte von Familien auf ihrer Flucht aus den vom ISIS kontrollierten Gebieten wochen- oder sogar monatelang von den KRG-Truppen festgehalten. Als Gründe wurden Sicherheitsbedenken angegeben, dass sich ISIS-Kämpfer unter ihnen befinden könnten oder ihre Verbundenheit mit dem ISIS.“<sup>299</sup>

Laut Quellen, die DIS/Landinfo während ihrer Mission im Jahr 2018 in die KRI befragt hatten, „wurden im Jahr 2017 46 arabische Binnenvertriebene, die hauptsächlich aus der Provinz Anbar stammten, von der Asayish angewiesen, die KRI zu verlassen, da sie aufgrund familiärer Beziehungen zu ISIL-Mitgliedern als Sicherheitsrisiko galten. Nach Interventionen von humanitären Akteuren durften sie jedoch nach As-Sulaymaniyah zurückkehren.“<sup>300</sup> Die angespannte Sicherheitslage nach dem kurdischen Unabhängigkeitsreferendum vom September 2017 führte auch zu einer Zwangsvertreibung unter dem Vorwand der Sicherheit von rund 100 sunnitischen Arabern aus Lagern in Debaga in Lager außerhalb von Makhmour in der Provinz Erbil.<sup>301</sup>

In Berichten vom Dezember 2017 und vom Oktober 2016 wies Human Rights Watch darauf hin, dass die KRG-Behörden es den „Binnenvertriebenen nicht erlaubten, sich in der KRI und in den umstrittenen Gebieten frei zu bewegen, sondern verlangten, dass sie in den Lagern blieben, wo sie strengen Bewegungseinschränkungen unterworfen waren.“<sup>302</sup> Human Rights Watch stellte außerdem fest, dass „die KRG-Truppen Hunderte von Familien, die aus ISIL-kontrollierten Gebieten geflohen waren, darunter Hawija (60 Kilometer südlich von Mossul) und Tal Afar (55 Kilometer westlich von Mossul) wochen- bzw. monatelang an Kontrollpunkten – auch an den Frontlinien – festgehalten haben. Sie beriefen sich auf Sicherheitsbedenken, weil ISIL-Kämpfer unter ihnen sein könnten, oder wegen ihrer ISIL-Zugehörigkeit, und verwehrten ihnen in vielen Fällen Zugang zu humanitärer Hilfe.“<sup>303</sup> Im Juni 2017 berichtete Human Rights Watch, dass Peschmerga-Truppen Tausende Zivilisten, die aus vom ISIL kontrollierten Gebieten geflohen waren – vor allem aus Hawija und Tal Afar –, bis zu drei Monate an Kontrollpunkten aufgehalten und ihnen dadurch den Zugang zu humanitärer Hilfe verwehrt hatten.<sup>304</sup> Im selben Monat verhafteten KRG-Behörden Männer und Jungen, die aus Mossul geflohen waren, wegen Verdachts auf ISIL-Mitgliedschaft.<sup>305</sup>

Im Juli 2017 berichtete Human Rights Watch, dass die KRG-Truppen mindestens vier jesidische IDP-Familien vertrieben und andere bedroht hatten, weil Angehörige von ihnen Teil der irakischen Sicherheitskräfte gewesen waren. Die Asayish brachten die vertriebenen Familien

---

<sup>298</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 9.

<sup>299</sup> Human Rights Watch, World Report 2018 - Iraq, 18 January 2018, [url](#).

<sup>300</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 34.

<sup>301</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 34, 52, 53.

<sup>302</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 19; Human Rights Watch, Iraq/KRG: Displaced People Can't Move Freely, 21 October 2016, [url](#).

<sup>303</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 25.

<sup>304</sup> Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: Thousands Fleeing Kept Waiting Near Front Line, 21 June 2017, [url](#).

<sup>305</sup> Human Rights Watch: Kurdistan Region of Iraq: New Detentions of Fleeing Men, Boys, 3 June 2017, [url](#).

nach Sindschar zurück, wo es nur beschränkten Zugang zu elementaren Gütern und Dienstleistungen gab.<sup>306</sup> Unter Berufung auf Zahlen der Jesiden-Dokumentationsstelle merkte das USDOS an, dass die Asayish seit August 2017 mehr als 200 jesidische IDP aus den Lagern vertrieben haben.<sup>307</sup>

Laut einem Bericht von Amnesty International vom Oktober 2016 werden alle männlichen IDP im wehrfähigen Alter (ca. zwischen 15 und 65 Jahre), die aus vom ISIL kontrollierten Gebieten in Sicherheit fliehen konnten, undurchsichtigen und fehlerhaften Sicherheitsverfahren unterzogen, die sowohl von den irakischen als auch den kurdischen Behörden angewandt werden. Bei Betreten der von der KRG kontrollierten Gebiete werden diese Verfahren vom kurdischen Sicherheitsdienst Asayish durchgeführt. Personen, die im Verdacht stehen, in den ISIL involviert zu sein, werden in Hafteinrichtungen der Asayish oder manchmal auch der Abteilung für Terrorismusbekämpfung gebracht. Amnesty International dokumentierte Fälle von Folter und anderen Misshandlungen, die in einigen von der Asayish kontrollierten Einrichtungen begangen wurden.<sup>308</sup> Amnesty International zufolge werden manche Verdächtige über Monate oder sogar Jahre ohne Gerichtsverfahren inhaftiert.<sup>309</sup>

Ein Bericht des DIS vom April 2016 zitiert verschiedene Quellen, laut denen die KRI-Infrastruktur es mit der Zahl der schutzbedürftigen IDP nicht aufnehmen könne.<sup>310</sup> Der DIS stellte fest, dass Binnenvertriebene beim Zugang zur KRI und den kurdisch kontrollierten Gebieten mit Hindernissen konfrontiert sind. Laut dem UNHCR ist der „Zugang zur KRI für Binnenvertriebene möglicherweise sehr schwierig, es sei denn, sie haben eine Art Sponsor oder ein bestimmtes ethnisches oder religiöses Profil und bestimmte Beziehungen zu Regierungsbeamten oder Mitarbeitern der Sicherheitskräfte in der Region.“<sup>311</sup>

Wie der DIS berichtete, ist laut einigen Quellen für die IDP kein Sponsor mehr erforderlich, um einreisen zu dürfen. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der KRI sei verschiedenen Quellen zufolge ein Sponsor erforderlich. Andere Quellen weisen darauf hin, dass der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis in der KRI recht inkonsequent gehandhabt wird.<sup>312</sup> Dem DIS wurde mitgeteilt, dass die Schwierigkeiten, mit denen die IDP konfrontiert sind, mit ihrem ethnischen Profil zusammenhängen: „Verschiedene Quellen nannten sunnitische Araber, Araber generell, Turkmenen und in gewissem Maße auch Schabak als Ethnien, denen die Einreise in die KRI verweigert oder unterschiedlich schwer gemacht würde.“<sup>313</sup> Der dänische Einwanderungsdienst hörte auch von Binnenvertriebenen in der KRI, die gezwungen wurden in Lager zu übersiedeln.<sup>314</sup> Laut einer vom DIS befragten UNHCR-Quelle ist „es üblich IDP bei Angriffen auf die Sicherheit kollektiv zu bestrafen.“ Ein für eine internationale NRO tätiger Anwalt, informierte den dänischen Einwanderungsdienst darüber, dass „sunnitische Araber

<sup>306</sup> Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: Yezidi Fighters' Families Expelled, 9 July 2017, [url](#).

<sup>307</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>308</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 8.

<sup>309</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 42.

<sup>310</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 11.

<sup>311</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 14.

<sup>312</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), pp. 14-18.

<sup>313</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 26.

<sup>314</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 31.



manchmal nach Angriffen auf die Sicherheit gesamtheitlich als Gemeinschaft dafür verantwortlich oder zum Sündenbock gemacht werden.“<sup>315</sup> Die IOM teilte dem DIS mit, dass „die am stärksten gefährdeten Binnenvertriebenen diejenigen sind, die über keine finanziellen Mittel verfügen, die in verschiedenen Arten von informellen Siedlungen leben (z. B. in Rohbauten), Kranke und Behinderte, weiblich geführte Haushalte sowie Personen ohne Familie oder Netzwerk, insbesondere alleinstehende Frauen.“<sup>316</sup>

### **Umstrittene Gebiete unter de facto kurdischer Kontrolle (bis Oktober 2017)<sup>317</sup>**

Im Jahr 2014 übernahm die KRG nach der ISIL-Invasion die volle Kontrolle über Kirkuk Stadt und den östlichen Teil der Provinz.<sup>318</sup> Im Oktober 2017, nach dem kurdischen Unabhängigkeitsreferendum, konnten die irakischen Regierungstruppen und die PMU Kirkuk wieder unter ihre Kontrolle bringen und lösten dabei eine neue Vertreibungswelle von etwa 150 000 bis 200 000 Menschen aus den umstrittenen Gebieten aus.<sup>319</sup> Weitere Informationen dazu sind in [Abschnitt 1.3.5](#) enthalten.

Die nachstehenden Informationen beziehen sich auf die Situation in den umstrittenen Gebieten, die vor der Übernahme durch die ISF im Oktober 2017 unter de facto kurdischer Kontrolle standen.

Im Mai 2017 berichtete Human Rights Watch, dass die KRG-Behörden in Kirkuk sunnitische und turkmenische Vertriebene gezwungen hatten, die Stadt zu verlassen. Die Opfer sagten, dass ihre Personalausweise von Asayish-Sicherheitskräften beschlagnahmt worden waren und sie Schikanen erlitten. Vertriebene Turkmenen in Kirkuk waren Opfer willkürlicher Festnahmen und in einigen Fällen von Misshandlungen.<sup>320</sup>

Durch Hunderttausende Binnenvertriebene, die seit Mitte 2014 in Kirkuk Zuflucht gefunden haben, wurden „bei den kurdischen Anführern und den Einwohnern Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen der Bevölkerungsbewegung auf die demografische Zusammensetzung der Provinz geweckt“. <sup>321</sup> Die Binnenvertriebenen sahen sich „zunehmend strengen Einschränkungen in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit, ihren Wohnsitz in der Stadt Kirkuk zu sichern“<sup>322</sup> konfrontiert. Auf einen Überraschungsangriff des ISIL auf die Provinz Kirkuk am 21. Oktober 2016 folgte ein Rückschlag gegen die arabischen Binnenvertriebenen und arabischen Einwohner der Provinz. Die seinerzeit kurdischen Behörden von Kirkuk zerstörten die Häuser von Hunderten sunnitisch-arabischen Bewohnern der Stadt, und arabische Binnenvertriebene wurden in Lager gebracht oder aus der Provinz

---

<sup>315</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 46.

<sup>316</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 61.

<sup>317</sup> Als Reaktion auf das kurdische Unabhängigkeitsreferendum am 25. September 2017 übernahmen die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) gemeinsam mit den PMU (Popular Mobilisation Units) am 16. und 17. Oktober 2017 die Kontrolle über die meisten umstrittenen Gebiete.

<sup>318</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 14, 30.

<sup>319</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 14, 30.

<sup>320</sup> Human Rights Watch, Iraq: Kirkuk Security Forces Expel Displaced Turkmen, 7 May 2017, [url](#).

<sup>321</sup> AI, 'Where are we supposed to go?'. Destruction and forced displacement in Kirkuk, 7 November 2016, [url](#), p. 8.

<sup>322</sup> AI, 'Where are we supposed to go?'. Destruction and forced displacement in Kirkuk, 7 November 2016, [url](#), p. 5.

Kirkuk vertrieben.<sup>323</sup> Ebenso hält Human Rights Watch in einem Bericht vom November 2016 fest, dass die kurdischen Behörden in Kirkuk arabische Einwohner und arabische Binnenvertriebene als Reaktion auf den Angriff des ISIL auf die Stadt am 21. Oktober 2016 vertrieben haben.<sup>324</sup>

In einem Bericht vom Oktober 2016 wies Amnesty International darauf hin, dass in den von der KRG kontrollierten Gebieten von der Asayish durchgeführte Sicherheitsüberprüfungen von IDP in der Regel in provisorischen Verwahungsstätten in der Nähe von IDP-Lagern oder an provisorischen Aufnahmestellen in Gebieten durchgeführt werden, in denen IDP zum ersten Mal mit den Peschmerga und anderen Sicherheitskräften in Kontakt kommen. Die Lebensbedingungen in solchen provisorischen Stätten werden bestenfalls als „unzureichend“<sup>325</sup> bezeichnet. Im Oktober 2016 berichtete Human Rights Watch, dass die Bewegungsfreiheit von Menschen in den Lagern bei Kirkuk von den KRG-Sicherheitsbehörden unrechtmäßig eingeschränkt wird. Vertriebene in den Lagern Nazrawa und Laylan müssen einen Sponsor haben, der aus Kirkuk stammt, um die Lager verlassen zu dürfen. Diese Maßnahmen behindern ihren Zugang zu Gesundheitsfürsorge, trennen die Bewohner von ihren Familien und untergraben ihre Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit.<sup>326</sup>

Ein Bericht des DIS vom April 2016 wies darauf hin, dass Binnenvertriebene aus Salah al-Din und Diyala, insbesondere sunnitische Araber und Turkmenen, Schwierigkeiten haben, Zugang nach Kirkuk zu erhalten. Laut Qandil, einer schwedischen gemeinnützigen, nichtstaatlichen humanitären Hilfsorganisation, die im Irak tätig ist, benötigen Araber eine Aufenthaltskarte, um sich in Kirkuk niederzulassen, während ethnische Kurden und einige ethnische Gruppen, die schon lange in Kirkuk leben, diese nicht benötigen.<sup>327</sup> Der dänische Einwanderungsdienst erhielt auch Informationen darüber, dass die Binnenvertriebenen in der Provinz Kirkuk unter Druck gesetzt werden, in Lager zu übersiedeln und/oder nach Diyala oder Salah al-Din zurückzukehren.<sup>328</sup> Der UNHCR informierte den dänischen Einwanderungsdienst über diskriminierende Praktiken hinsichtlich der Rückführung arabischer Binnenvertriebener in die umstrittenen Gebiete. Während kurdische IDP in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren dürfen, unterliegen arabische IDP, die zurückkehren möchten, umfangreichen und unklaren Überprüfungsverfahren. Verschiedene Quellen erwähnten die Zerstörung von Häusern durch Peschmerga-Truppen in den umstrittenen Gebieten.<sup>329</sup>

Amnesty International stellte in einem Bericht vom Januar 2016 fest, dass die Peschmerga-Truppen die Bewohner arabischer Dörfer und die arabischen Bewohner gemischter arabisch-kurdischer Städte im Nordirak daran hindern, in ihre Häuser zurückzukehren. In einigen Fällen haben sie deren Häuser und Besitztümer zerstört oder die Zerstörung genehmigt – anscheinend, um dadurch eine zukünftige Rückkehr zu verhindern. Amnesty International erklärte weiter, dass diese Praktiken in Gebieten stattfinden, die von den kurdischen Streitkräften in den

<sup>323</sup> AI, 'Where are we supposed to go?'. Destruction and forced displacement in Kirkuk, 7 November 2016, [url](#), p. 5.

<sup>324</sup> Human Rights Watch, KRG: Kurdish Forces Ejecting Arabs In Kirkuk - Halt Displacements, Demolitions; Compensate Victims, 3 November 2016, [url](#).

<sup>325</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 35.

<sup>326</sup> Human Rights Watch, Iraq/KRG: Displaced People Can't Move Freely - Access to Health Care, Family, Work Unlawfully Restricted, 21 October 2016, [url](#).

<sup>327</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), pp. 24-25.

<sup>328</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 32.

<sup>329</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 30.

Provinzen Ninawa, Kirkuk und Diyala vom ISIL zurückerobert wurden, konkret die Dörfer östlich des Sindschar-Gebirges (Ninawa), Dörfer in der Region Kirkuk und Dörfer westlich der Stadt Jalawla (Diyala).<sup>330</sup>

Amnesty International beobachtete, dass „sunnitisch-arabische Binnenvertriebene in der KRI und in den umstrittenen Gebieten, die derzeit de facto unter Kontrolle der KRG stehen [bis Oktober 2017], ebenfalls willkürlichen und diskriminierenden Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterliegen, die anderen IDP aus anderen ethnischen und religiösen Gemeinschaften nicht auferlegt werden.“<sup>331</sup> Amnesty International fügte hinzu, dass die „Peschmerga-Truppen die Bewohner arabischer Dörfer und die arabischen Bewohner gemischter arabisch-kurdischer Städte daran hindern, in ihre Häuser zurückzukehren. In einigen Fällen haben sie deren Häuser und Eigentum zerstört oder die Zerstörung genehmigt – anscheinend, um dadurch eine zukünftige Rückkehr zu verhindern.“<sup>332</sup> Im Februar 2015 berichtete Human Rights Watch, dass die kurdischen Streitkräfte Tausende von Arabern in so genannten Sicherheitszonen in Gebieten im Nordirak, die seit August 2014 vom ISIL zurückerobert worden waren, eingesperrt hatten. Kurdische Streitkräfte verweherten in Teilen der Provinzen Ninawa und Erbil vertriebenen Arabern die Rückkehr in ihre Häuser. Kurden aus diesen Gebieten durften in diese Gebiete zurückkehren und sogar in die Häuser von geflüchteten Arabern ziehen. Human Rights Watch konnte diese diskriminierenden Praktiken in den Unterbezirken Sheikhan, Tilkaif und Zumar in der Provinz Ninawa sowie im Bezirk Makhmur in der Provinz Erbil beobachten. In Makhmur und in Zumar wurden Häuser von Arabern zerstört. Aus der chaldo-assyrisch-christlich geprägten Stadt Tal Usquf wurden Plünderungen durch Peschmerga-Streitkräfte gemeldet.<sup>333</sup>

Im Folgenden werden Beispiele für Vorfälle gebracht, die Binnenvertriebene in den umstrittenen Gebieten, die vor Oktober 2017 unter kurdischer Kontrolle standen, durch die KRG-Streitkräfte erfahren mussten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die angeführten Beispiele zwar Vorfälle betreffen, bei denen IDP involviert waren, jedoch nicht behauptet wird, dass der Vertriebenenstatus der Binnenvertriebenen der alleinige Grund für die erfahrene Behandlung war.<sup>334</sup>

## Ninawa

- Vor der Rückeroberung von Sindschar vom ISIL am 12. November 2015 flohen etwa 163 sunnitisch-arabische Familien aus Dörfern nordöstlich von Sindschar in den Unterbezirk Ayadiya im Bezirk Tal Afar, wurden jedoch nicht in das von der Peschmerga kontrollierte Gebiet zugelassen. So steckten sie zwischen den Fronten der Peschmerga und des ISIL fest, und ihre humanitäre Situation war kritisch.<sup>335</sup>
- In der Woche vom 21. bis 27. Oktober 2016 wurden 60 sunnitisch-arabische Familien, die in das zurückeroberte Dorf Misqat im Nordwesten des Bezirks Tilkeif

<sup>330</sup> AI, Iraq: banished and dispossessed: forced displacement and deliberate destruction in Northern Iraq, 20 January 2016, [url](#), pp. 5-33.

<sup>331</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 59.

<sup>332</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 9.

<sup>333</sup> Human Rights Watch: Iraqi Kurdistan: Arabs Displaced, Cordoned Off, Detained, 26 February 2015, [url](#).

<sup>334</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien.

<sup>335</sup> UN Security Council, Second report of the Secretary-General pursuant to paragraph 7 of resolution 2233 (2015), 26 January 2016, [url](#), p. 10.

zurückgelangen wollten, von den Peschmerga daran gehindert, in ihren Herkunftsort zurückzukehren.<sup>336</sup>

- Ende Oktober 2016 wurden alle über 15 Jahre alten Männer, die aus Mossul und Hawija auf einen Stützpunkt in der Nähe des Flüchtlingslagers Dabiga nahe der Grenze zur KRI geflohen waren, von der Asayish systematisch und eigenmächtig verhaftet.<sup>337</sup>

## Kirkuk

Mitte September 2016 wurden in der Stadt Kirkuk von den Sicherheitskräften massenhaft Binnenvertriebene verhaftet, zumeist unter dem Vorwand des Fehlens rechtmäßiger Aufenthaltspapiere und/oder Verdacht der Beteiligung am Terrorismus. Berichten zufolge beschlagnahmte die Asayish die Ausweisdokumente von Binnenvertriebenen und zwang sie dann sofort, eine Verpflichtung zu unterschreiben, die Provinz Kirkuk innerhalb einer Woche zu verlassen.<sup>338</sup>

### 1.3.5 Kurden in Kirkuk nach der Übernahme durch die ISF im Oktober 2017

Im Oktober 2017, nach dem kurdischen Unabhängigkeitsreferendum, konnten die irakischen Regierungstruppen und die PMU Kirkuk wieder unter ihre Kontrolle bringen und lösten dabei eine neue Vertreibungswelle von etwa 150 000 bis 200 000 Menschen aus den umstrittenen Gebieten aus.<sup>339</sup> Die Quellen, die im Jahr 2018 von DIS/Landinfo befragt wurden, sind unterschiedlicher Ansicht darüber, wie viele der Binnenvertriebenen, die während der im Oktober 2017 erfolgten irakischen Übernahme der Region von den kurdischen Truppen aus Kirkuk geflohen waren, mittlerweile zurückgekehrt sind. In der KRI ansässigen Quellen zufolge, ist die Rückkehr für einen Großteil der Binnenvertriebenen nur eingeschränkt möglich, wohingegen andere Quellen schätzen, dass die Mehrheit der Binnenvertriebenen nach Kirkuk zurückgekehrt ist.<sup>340</sup> Zu den Vertriebenen, die nicht zurückgekehrt waren, zählten Personen, die mit der kurdischen Herrschaft in dem umstrittenen Gebiet in Verbindung standen, insbesondere „Mitglieder und enge Verbündete der kurdischen politischen Partei, der kurdischen Demokratischen Partei (KDP) und Mitarbeiter des kurdischen Sicherheitsdienstes, der Asayish.“<sup>341</sup> Quellen zufolge haben PMU Häuser von Kurden niedergebrannt oder zerstört, die in arabischen Stadtvierteln der Stadt Kirkuk und in Tuz Khurmatu gelebt haben.<sup>342</sup> Es gab auch Berichte darüber, dass irakische Regierungstruppen Haftbefehle für Personen, die mit der KDP in Verbindung waren, ausgestellt hatten und strengere Regeln gegen rückkehrwillige KDP-Mitglieder durchsetzten.<sup>343</sup>

<sup>336</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 6.

<sup>337</sup> Human Rights Watch, KRG: men, boys fleeing fighting arbitrarily detained, 27 October 2016, [url](#).

<sup>338</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 5.

<sup>339</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 14, 30.

<sup>340</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 30.

<sup>341</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 14-15.

<sup>342</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 15.

<sup>343</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 15.

Siehe auch [Abschnitt 2.2.6](#) über gewaltsame Übergriffe auf Kurden.

## 1.4 Familienmitglieder von tatsächlichen oder vermeintlichen ISIL-Mitgliedern, -Verbündeten und -Unterstützern

Seitens der Regierung wurden zwar keine Statistiken über „Terrorismus“-Häftlinge herausgegeben, doch wird die Zahl der Personen, die wegen Verdacht auf Verbindungen zum ISIL seit 2017 festgenommen wurden, auf 13 000 geschätzt.<sup>344</sup> Laut von der *New York Times* zitierten Quellen wurden seit Sommer 2017 mehr als 10 000 Fälle der Justiz überstellt. Rund 2 900 Gerichtsverfahren wurden abgeschlossen, wobei die Verurteilungsquote bei etwa 98 % lag.<sup>345</sup> In einem Bericht vom Januar 2018 (Bezugsjahr 2017) wurde von Human Rights Watch geschätzt, dass „irakische Behörden rund 1 400 ausländische Frauen und Kinder in Haft halten, die sich seit ihrer Kapitulation zusammen mit ISIL-Kämpfern Ende August in irakischem Gewahrsam befanden.“<sup>346</sup>

Laut einem DIS/Landinfo-Bericht vom November 2018 kann es sein, dass Personen, die eine direkte oder indirekte Familienbeziehung zu einem ISIL-Mitglied haben, von Sicherheitsakteuren ins Visier genommen werden. Solche Diskriminierungen und Missbräuche „betreffen in erster Linie Frauen und Kinder, deren Ehemänner, Väter oder Brüder Mitglieder des ISIL waren und entweder getötet oder gefangen genommen wurden. Aber auch Personen, deren Name oder der Name entfernterer Verwandten dem eines ISIL-Verdächtigen ähnelt, können ernsthaften Verdacht erregen.“<sup>347</sup>

Das UNOCHA schrieb im September 2018, dass „Frauen und Kinder mit vermeintlichen Beziehungen zu extremistischen Gruppen sich als die am stärksten gefährdete Kategorie der Vertriebenen herausstellten. Diese Personen werden in den Binnenvertriebenenlagern diskriminiert und abgesondert. Sie werden daran gehindert, in ihre Herkunftsorte zurückzukehren, ihnen wird humanitäre Hilfe verwehrt, und sind sexueller Gewalt ausgesetzt.“<sup>348</sup> Im einem Bericht vom September 2018 hielt der UNHCR fest, dass „tribale Anführer, Sicherheitsakteure und Gemeinden weiterhin Familien mit vermeintlichen Verbindungen zu Extremisten die Erlaubnis erschweren oder verweigern, in ihre Herkunftsgebiete in Anbar, Kirkuk und Ninawa zurückzukehren.“<sup>349</sup> Human Rights Watch berichtete „von Zwangsvertreibungen Hunderter von Familien mutmaßlicher ISIS-Mitglieder in den Provinzen Anbar, Babil, Diyala, Salah al-Din und Ninawa“<sup>350</sup> durch lokale Behörden.

Der Bericht von DIS/Landinfo 2018 hält fest, dass es für Familienangehörige von ehemaligen ISIL-Mitgliedern eigene Lager gibt.<sup>351</sup> Aus Sorge vor Vergeltungsmaßnahmen durch die Opfer von ISIL-Verbrechen sind die Standorte dieser Lager oft unbekannt. Ehefrauen und Kinder von ISIL-Kämpfern sind stigmatisiert und werden vom Rest der Gesellschaft isoliert. Sie dürfen nicht in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren, sie sind Schikanen, Drohungen und

---

<sup>344</sup> New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018, [url](#).

<sup>345</sup> New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018, [url](#).

<sup>346</sup> Human Rights Watch, Iraq: Events of 2017, January 2018, [url](#), p. 4

<sup>347</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

<sup>348</sup> UNOCHA, Iraq Humanitarian Snapshot (as of 30 September 2018), 30 September 2018, [url](#).

<sup>349</sup> UNHCR, Iraq protection update- September 2018, 30 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>350</sup> Human Rights Watch, Iraq: Events of 2017, January 2018, [url](#), p. 4.

<sup>351</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 10.

Misshandlungen ausgesetzt, sie können keine zivilrechtliche Dokumente erhalten, und sie werden oft verstoßen und/oder als soziale Außenseiter behandelt. Weiblich geführte Haushalte werden ähnlich behandelt. Sie dürfen auch nicht wieder in ihre Heimatgemeinde aufgenommen werden. Viele leben in Lagern mit erheblichen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Oft dürfen sie die Lager gar nicht verlassen. Es gibt zwei solche Lager am Rande von Mossul, zwei oder drei weitere an anderen Orten in der Provinz Ninawa, sowie viele weitere in Syrien.<sup>352</sup>

Im April 2018 berichtete Amnesty International, dass Regierungstreitkräfte, einschließlich den PMU, Familien mit einer mutmaßlichen Verbindung zum ISIL daran gehindert haben, in ihr Zuhause oder in ihre Herkunftsorte zurückzukehren. Irakische Streitkräfte, einschließlich den PMU, haben auch regelmäßig Männer direkt aus den IDP-Lagern festgenommen und sie verschleppt, wenn sie den Eindruck hatten, dass sie über Verbindungen zum ISIL verfügten. Frauen und Kinder mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL waren Menschenrechtsverletzungen und kollektiven Bestrafungen ausgesetzt. Auch wurde über sexuelle Ausbeutung von Frauen in IDP-Lagern durch Mitglieder der PMU berichtet. Familien mit vermeintlichen ISIL-Bindungen, die in ihre Herkunftsorte zurückgekehrt waren, waren dort Zwangsvertreibungen, Zwangsräumungen, Verhaftungen, Plünderungen ihrer Häuser, dem Abriss ihrer Häuser, Drohungen, sexuellem Missbrauch, Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt u. a. durch PMU und lokale Milizen.<sup>353</sup> Amnesty International beschreibt eine sogenannte ISIL-Familie wie folgt:

„Der vielleicht bestimmendste Faktor ist, ob die Familie einen Verwandten hat, der IS-Mitglied war. Die Vermutung einer Verbindung zum IS kann auch dann bestehen, wenn der Verwandte ein entfernter Verwandter und kein Blutsverwandter ist. Das können auch Fälle sein, in denen der Verwandte kein IS-Kämpfer oder Kommandant war, aber mit zivilen Aufgaben betraut war, z. B. als Verwaltungsmitarbeiter, Fahrer oder Koch. Andere bestimmende Faktoren sind: Wenn die Familie in einem Gebiet lebte, das eine stark unterstützte IS-Hochburg war, wenn die Familie in einem vom IS kontrollierten Gebiet lebte und dann in einer späteren Phase des Konfliktes aus diesem Gebiet geflüchtet war, wenn die Familie einem Stamm angehört, dessen Mehrheit den IS unterstützt hat oder wenn ein oder mehrere männliche Familienmitglieder verhaftet wurden, als sie aus dem IS-Gebiet geflohen waren bzw. nach ihrer Ankunft in einem IDP-Lager.“<sup>354</sup>

In einem Bericht vom Dezember 2017 wies Lifos, das Zentrum für Herkunftslandinformationen und Analyse der schwedischen Migrationsagentur, ebenfalls auf die Situation von Familienmitgliedern von ISIL-Mitgliedern und -Unterstützern hin. Ein irakischer Parlamentarier, mit dem Lifos/Landinfo in Bagdad gesprochen haben, gab an, dass zu den „direkten Familienmitgliedern“ von ISIL-Mitgliedern der Vater, der Sohn oder der Ehemann zählen. Derselbe Parlamentarier erklärte ferner, dass die Anschuldigungen der ISIL-Mitgliedschaft oft unbegründet, spekulativ oder willkürlich sind.<sup>355</sup> In einem Interview für *Niqash* bezeichnete Hisham al-Hashimi, ein Forscher über bewaffnete Milizen im Irak, der auch die irakische Regierung berät, den Umgang mit den ISIL-Familien nach den Siegen über den ISIL als große Herausforderung. Hisham al-Hashimi merkte weiter an, dass „es sich um

<sup>352</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 28.

AI, The condemned. Women and children isolated, trapped and exploited in Iraq, 17 April 2018, [url](#), pp. 5, 17, 29, 34, 36.

<sup>354</sup> AI, The condemned. Women and children isolated, trapped and exploited in Iraq, 17 April 2018, [url](#), p. 12.

<sup>355</sup> Sweden, Lifos, Thematic report: The security situation in Iraq : July 2016- November 2017, 18 December 2017, [url](#), p. 43.



rund 100 000 Familienangehörige handelt, die eine Verbindung zur ISIL-Gruppe haben, und dass diese – wenn die harte Behandlung weiter anhält – wahrscheinlich die nächste Generation der ISIL-Gruppe bilden werden.“<sup>356</sup>

In ihrem Bericht über die Menschenrechtssituation im Irak im Zeitraum von Juli bis Dezember 2017 brachte die UNAMI ihre Besorgnis über Angriffe auf Familien mutmaßlicher ISIL-Mitglieder zum Ausdruck, die anscheinend dazu vorgesehen waren, sie aus dem Land zu vertreiben oder daran zu hindern, in ihre Häuser zurückzukehren.<sup>357</sup> Die UNAMI erklärte weiter, dass „die Angriffe auf Familien von mutmaßlichen ISIL-Mitgliedern und deren Eigentum, insbesondere in den Provinzen Anbar und Salah al-Din fortgesetzt wurden, mit dem Ziel, sie des Landes zu verweisen oder daran zu hindern, in ihre Häuser zurückzukehren.“<sup>358</sup> In ihrem Bericht über den Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen der Ninawa-Operationen und der Rückeroberung der Stadt Mossul im Zeitraum vom 17. Oktober 2016 bis zum 10. Juli 2017 hält die UNAMI Drohungen gegenüber Familien, deren Angehörige mutmaßliche ISIL-Mitglieder sind, fest. Sie berichtete auch über Vertreibungen solcher Familien. In einigen Fällen ließen unzuordenbare Gruppen ihre Drohungen den Opfern durch sogenannte Nachtbriefe zukommen. In anderen Fällen zeichneten die lokalen Behörden dafür verantwortlich.<sup>359</sup>

Bei der Beschreibung der Menschenrechtssituation im Irak im Zeitraum von Januar bis Juni 2017 bemerkte die UNAMI auch Fälle von Drohungen und Zwangsräumungen, die gegen Familien gerichtet waren, deren Angehörige angeblich ISIL-Mitglieder waren. Die UNAMI gibt die lokalen Behörden und nicht identifizierte Gruppen als Verantwortliche an.<sup>360</sup> Im März 2017 dokumentierte Human Rights Watch Fälle, in denen PMU an Vertreibungen und an der Zerstörung von Häusern beteiligt waren, die Familien gehörten, die angeblich familiäre Bindungen zu ISIL-Mitgliedern hatten.<sup>361</sup> Im Dezember 2016 berichtete die UNAMI, dass einige lokale Regierungsbehörden angeordnet hatten, Familienangehörige von Personen, die bekanntermaßen oder vermeintlich Unterstützer des ISIL waren, aus ihren Häusern zu vertreiben.<sup>362</sup>

Im Folgenden werden Beispiele für die Behandlung von Familienmitgliedern tatsächlicher oder vermeintlicher ISIL-Mitglieder oder -Unterstützer gebracht.<sup>363</sup>

## Ninawa

- Zwischen November 2015 und Januar 2016 wurden mindestens 80 Familien zwangsweise aus den Dörfern Aski Mossul und Huteina in Wana, einem Unterbezirk von Tilkaif, in das Garmawa IDP-Lager in der Provinz Dahuk umgesiedelt. Einige Familien gaben an, dass sie von der Asayish der KRI den Befehl erhielten, ihre Dörfer

<sup>356</sup> Niqash, *Fuelling the fight, never-ending story of extremism in Iraq*, 16 November 2017, [url](#).

<sup>357</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8 July 2018, [url](#), p. vi.

<sup>358</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8 July 2018, [url](#), p. 3.

<sup>359</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017*, 2 November 2017, [url](#), p. 3.

<sup>360</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017*, 14 December 2017, [url](#), p. 2.

<sup>361</sup> Human Rights Watch, *Iraq: displacement, detention of suspected “ISIL families”- Troops force residents out, demolish homes*, 5 March 2017, [url](#).

<sup>362</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016*, 30 December 2016, [url](#), p. II.

<sup>363</sup> Die angeführten Beispiele beziehen sich auf Misshandlungen von Familienangehörigen von tatsächlichen oder vermeintlichen ISIL-Mitgliedern oder -Unterstützern, wobei damit nicht unterstellt wird, dass dies der einzige Grund für die erlittene Misshandlung war.

zu verlassen, weil ihnen die Verwandtschaft mit einem ISIL-Mitglied vorgeworfen wurde.<sup>364</sup>

- Im Januar 2017 wurden rund 80 Personen, die angeblich Familienangehörige hatten, die dem ISIL angehörten, aus dem Unterbezirk Hamam al-Alil des Bezirks Mossul durch den Beschluss eines lokalen Komitees unter der Leitung von Stammesführern und mit Unterstützung von Mitgliedern der Sicherheitskräfte vertrieben.<sup>365</sup>
- Im Juni 2017 kündigten Männer des al-Jabouri-Stammes eine Vertreibungsaktion an, die Familien aus al-Qayyarah betraf, deren Mitglieder angeblich mit dem ISIL in Verbindung stünden. Am nächsten Tag flohen 90 Familien, die sich bedroht fühlten, aus dem Gebiet.<sup>366</sup>
- Nach Angaben von Human Rights Watch im April 2018 erließen die lokalen Streitkräfte im Bezirk al-Ba'aj im Februar 2018 den Befehl, dass Angehörige männlicher ISIL-Mitglieder nicht in die Region zurückkehren dürften. Es wurde geschätzt, dass von den 12 000 Einwohnern von al-Ba'aj, die sich immer noch in Lagern befanden, etwa 20 % einen direkten Verwandten haben, der dem ISIL beigetreten war, und die daher nicht zurückkehren konnten.<sup>367</sup>
- Im September 2018 wurden mindestens 22 Familien von den Sicherheitsakteuren aus Dörfern bei Mossul in Lager in Ninawa zwangsübersiedelt. Es handelte sich um weiblich geführte Haushalte, denen unterstellt wurde, Verbindungen zu Extremisten zu pflegen.<sup>368</sup>

## Babil

- Im Juli 2016 ordnete der Provinzrat von Babil den Abriss der Häuser von Personen an, die der ISIL-Mitgliedschaft für schuldig befunden wurden, und vertrieb deren Familienangehörige aus der Provinz.<sup>369</sup>

## Salah al-Din

- Am 11. August 2016 wurden mindestens 60 Familien in Dhuluiya (Salah al-Din) von der Polizei benachrichtigt, dass sie das Gebiet verlassen müssten. Laut Angaben der Polizei wurden Familien von ISIL-Kollaborateuren für sieben Jahre ausgewiesen.<sup>370</sup>
- Am 30. August 2016 beschloss der Provinzrat von Salah al-Din, alle Familien von ISIL-Mitgliedern für zehn Jahre aus der Provinz zu verbannen. Jene, die sich außerhalb der Provinz befanden, durften nicht zurückkehren, wenn ein Familienangehöriger in den ISIL involviert gewesen war.<sup>371</sup>

<sup>364</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 24.

<sup>365</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 27.

<sup>366</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 40.

<sup>367</sup> Human Rights Watch, Iraq: Local Forces Banish ISIS Suspects' Families, 26 April 2018, [url](#).

<sup>368</sup> UNHCR, Iraq protection update-September 2018, 30 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>369</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 28.

<sup>370</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 27.

<sup>371</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 27.



- Im September 2016 zerstörten lokale PMU-Streitkräfte Hunderte von Häusern in Al-Aithah (Provinz Salah al-Din). Die Maßnahme richtete sich nicht nur gegen Familien, von denen angenommen wurde, dass sie mit dem ISIL in Verbindung stünden, sondern auch gegen Familien, die aufgrund der Kämpfe geflohen waren.<sup>372</sup>
- Laut Amnesty International hatten Anfang 2017 „sunnitische Stammesmilizen innerhalb der PMU, die als Hashad al-Ashari bekannt waren, gemeinsam mit irakischen Regierungstruppen infolge eines Erlasses der lokalen Behörden, der die Vertreibung genehmigte, mindestens 125 Familien aus der Provinz Salah al-Din vertrieben. Die Familien wurden dann gegen ihren Willen in einem IDP-Lager in der Nähe von Tikrit, das als Gefangenenlager fungierte, festgehalten.“<sup>373</sup>
- Im Januar 2017 vertrieben PMU-Streitkräfte eine Frau und ihre Verwandten aus ihrem Zuhause im Dorf al-Shakrah (Provinz Salah al-Din), weil der Bruder ihres Mannes sich dem ISIL angeschlossen hatte.<sup>374</sup>
- Im März 2017 wurden mindestens 125 Familien durch sunnitische Stammesgruppen innerhalb der PMU und irakische Soldaten zwangsvertrieben, weil sie angeblich familiäre Bindungen zu ISIL-Mitgliedern hatten. Die Familien, die alle aus der Provinz Salah al-Din stammten, wurden in einem Lager in der Nähe von Tikrit festgehalten. Die PMU zerstörten auch einige Häuser dieser Familien.<sup>375</sup>
- Zwischen dem 8. und 20. November 2017 sprengten unbekannte Täter mindestens 20 Wohnhäuser in drei Dörfern im Westen des Bezirks asch-Shirgat, nördlich der Stadt Tikrit in Tikrit (Provinz Salah al-Din). Alle Häuser gehörten Familien, von denen angenommen wurde, dass sie mit dem ISIL verbunden seien.<sup>376</sup>

## Anbar

- Am 13. Oktober 2017 informierte die ISF Familien von vermeintlichen ISIL-Mitgliedern, dass sie die Stadt Heet in der Provinz Anbar innerhalb von 72 Stunden zu verlassen hätten. Am 26. Oktober 2017 gab es in der Stadt Heet Sprengstoffattacken auf drei Häuser, und zwei Häuser wurden niedergebrannt. Am 4. November 2017 wurden in den Stadtteilen al-Khidir und al-Dawara der Stadt Heet zwei Häuser im Zuge verschiedener Angriffe niedergebrannt.<sup>377</sup>

## Kirkuk

- Anfang Januar 2018 wurden mindestens 235 Familien mutmaßlicher ISIL-Mitglieder von den irakischen Streitkräfte zwangsvertrieben. Alle kamen aus Dörfern in der Gegend von Hawija, westlich von Kirkuk, und wurden von den irakischen Truppen wegen des Vorwurfs, ISIL-Mitglieder in ihrer Verwandtschaft zu haben, nach Daquq gebracht. Human Rights Watch berichtete, dass Gruppen innerhalb der PMU, die auch als Al-hashd al-Sha‘abi bekannt waren, einige der Häuser dieser Familien zerstörten,

---

<sup>372</sup> Human Rights Watch, Iraq: displacement, detention of suspected “ISIS families”- Troops force residents out, demolish homes, 5 March 2017, [url](#).

<sup>373</sup> AI, Amnesty International Report 2017/18 - Iraq, 22 February 2018, [url](#).

<sup>374</sup> Human Rights Watch, Iraq: displacement, detention of suspected “ISIS families”- Troops force residents out, demolish homes, 5 March 2017, [url](#).

<sup>375</sup> Human Rights Watch, Iraq: displacement, detention of suspected “ISIS families”- Troops force residents out, demolish homes, 5 March 2017, [url](#).

<sup>376</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 3.

<sup>377</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 3.

Eltern dazu zwingen, ihre Kinder zurückzulassen, einen Teil des Viehbestands der Familien stehlen und mindestens drei der Männer schlagen.<sup>378</sup>

Im Herbst 2018 wurden im Unterbezirk Abbassi in der Provinz Kirkuk die lokalen *Mukhtars* von regierungsnahen bewaffneten Gruppen angewiesen, Familien, die angeblich mit Extremisten in Verbindung standen, zum Verlassen des Gebiets innerhalb einer Woche in Richtung Kirkuk Stadt oder einem Lager zu zwingen. Der Bürgermeister von Abbassi meldete den Vorfall jedoch an den Provinzverwalter von Kirkuk, und die Maßnahme wurde eingestellt.<sup>379</sup>

## KRI

- Im Jahr 2017 wurden 46 arabische Binnenvertriebene, die größtenteils aus der Provinz Anbar stammten, von der Asayish wegen familiärer Beziehungen zu ISIL-Mitgliedern aufgefordert, die KRI zu verlassen. Nach Interventionen von humanitären Akteuren durften sie jedoch nach As-Sulaymaniyah zurückkehren.<sup>380</sup>

## 1.5 Stammesmitglieder mit (vermeintlicher) ISIL-Zugehörigkeit

In einem Bericht vom März 2016 hält Renad Mansour fest, dass der „ISIL sich in das Stammesleben eingeschaltet, Stammesmitglieder für seine Organisation rekrutiert und Gräueltaten verübt hat, und auf diese Weise pro- und anti-IS-Spaltungen innerhalb der Stammesgruppen verursacht hat.“<sup>381</sup> Da sich die Maliki-Regierung nicht um die Belange der sunnitischen Stämme kümmerte, konnte der ISIL Stämme infiltrieren, indem er den Mitgliedern Geld, Land und Waffen anbot. Da ISIL die Stammesangehörigen mit einem besseren Gehalt lockte, hatten die Stammesführer ihre Stämme nicht mehr im Griff. Viele Stämme spalteten sich in Pro- und Anti-ISIL-Fraktionen auf, was die Spaltung der sunnitischen Bevölkerung noch verschärfte. Wie Mansour beobachtete, gab es kaum Stämme, deren Mitglieder nicht in gewissem Ausmaß mit dem ISIL in Verbindung standen oder ihn unterstützten.<sup>382</sup>

In einem Bericht vom September 2015 merkt der Anthropologe Hosham Dawod<sup>383</sup> an, dass „die machtvolle Rückkehr der Al-Qaida, die 2012 begann und sich in den ISIL verwandelte, die Stämme mit sunnitischer Mehrheit zutiefst spaltete. Entweder mussten sie mit den föderalen Sicherheitskräften zusammenarbeiten oder sich den sunnitischen Aufständischen anschließen.“<sup>384</sup> Laut Dawod „haben kaum welche der großen Stämme, weder im Zentral- oder Westirak, offiziell ein Bündnis mit dem ISIL geschworen.“ Vielmehr bemühten sich die oft kleineren Stämme, „ihre Bindungen zum Staat aufrechtzuerhalten, auch wenn diese in all

<sup>378</sup> Human Rights Watch, Families with ISIS Relatives Forced into Camps, 4 February 2018, [url](#).

<sup>379</sup> UNHCR, Iraq protection update-September 2018, 30 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>380</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 34.

<sup>381</sup> Mansour, R., The Sunni predicament in Iraq, 3 March 2016, [url](#).

<sup>382</sup> Mansour, R., The Sunni predicament in Iraq, 3 March 2016, [url](#).

<sup>383</sup> Hosham Dawod ist Anthropologe am Centre national de la recherche scientifique und Mitarbeiter des Norwegian Peacebuilding Resource Centre (NOREF), einem Forschungsnetzwerk, das zur „Stärkung von Politik und Praxis der Friedensförderung“ entwickelt wurde. Er hat Forschungen zu Stämmen im Irak und im Nahen Osten veröffentlicht.

<sup>384</sup> Dawod, H., The Sunni tribes in Iraq, September 2015, [url](#), p. 3.

den Jahren der Vernachlässigung durch die Regierung geschwächt waren.“ Die Stämme, die sich dem ISIL anschlossen, waren diejenigen, die schon seit 2003 „die Autorität Bagdads nie wirklich akzeptiert haben.“ Dazu zählten die Stämme „Al-Jumaila, Al-Halabsa, Al-Bu’Issa, Azza, Al-Mishahda der Region Anbar, Al-Bu Ajil, Al-Bu Nasir und bestimmte Clans der Al-Jubur- und Ubaid-Stammeskonföderation in der Region Salah al-Din und Ninawa usw.“<sup>385</sup>

Beispiele für die Behandlung von Stämmen, Unterabteilungen oder lokalen Abteilungen von Stämmen, die mit dem ISIL verbunden waren, durch die ISF und regierungsnahe bewaffnete Gruppen werden im Folgenden dargestellt. Die Motivationen für die durchlittenen Behandlungen gehen jedoch aus den Quelleninformationen nicht immer klar hervor, sodass die ISIL-Mitgliedschaft der Stämme nicht als einziger Grund geltend gemacht werden sollte, es sei denn, es wurde eindeutig darauf hingewiesen.<sup>386</sup>

## Diyala

- Am 22. August 2014 töteten regierungsnahe Milizen und Sicherheitskräfte 34 Menschen bei einem Angriff auf eine sunnitische Moschee im Dorf Imam Weiss in der Provinz Diyala. Zeugen zufolge gehörten alle bis auf eines der Opfer den Beni Weiss an, einem sunnitischen Stamm in Diyala.<sup>387</sup>
- Am 26. Januar 2015 töteten schiitische Milizen und Sicherheitskräfte in Barwana in der Provinz Diyala mindestens 56 sunnitische Muslime. Die Morde waren möglicherweise Racheakte nachdem schiitische Milizen und Regierungstruppen durch den ISIL in den vorhergehenden Tagen getötet worden waren. Die meisten Opfer stammten aus Familien des Jburi-Stammes, die in nahegelegenen Dörfern lebten, aber in Barwana Unterschlupf fanden.<sup>388</sup>
- Am 28. Juli 2015 entführten bewaffnete Milizen drei Angehörige des Zuherat-Stammes auf der Straße zwischen Abu Saida und Baquba (Provinz Diyala).<sup>389</sup>
- Am 31. Juli 2016 wurde ein Anführer des Khazraj-Stammes nordöstlich von Baquba (Provinz Diyala) getötet, angeblich von Milizen, die unter den PMU operierten.<sup>390</sup>

## Salah al-Din

- Am 11. November 2014 wurden 94 Männer des Grathool-Stammes in Yathrib (Provinz Salah al-Din) von PMU entführt. Später wurden 14 Leichen in einem kleinen Graben in der Nähe des Dorfes entdeckt, 46 Personen waren freigelassen worden, und 33 Entführte wurden als vermisst gemeldet.<sup>391</sup>
- Nach der Befreiung von Tikrit im April 2015 wurde von Racheaktionen gegen Mitglieder des Albu Ajil-Stammes und des Albu Nasr-Stammes berichtet.

---

<sup>385</sup> Dawod, H., The Sunni tribes in Iraq, September 2015, [url](#), pp. 2-3.

<sup>386</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>387</sup> Human Rights Watch, Iraq: Survivors describe mosque massacre, 2 November 2014, [url](#).

<sup>388</sup> Al, Iraq: Barwana massacre - Botched investigation, families waiting for justice, 10 June 2015, [url](#); Human Rights Watch, Iraq: Militias escalate abuses, possibly war crimes, 15 February 2015, [url](#).

<sup>389</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 22.

<sup>390</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 18.

<sup>391</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 20.

Stammeskämpfer und Milizmitglieder waren für das Verschwinden von Menschen und die Zerstörung von Eigentum und Häusern verantwortlich.<sup>392</sup> KH- und AAH-Truppen entführten in der Nähe von al-Dur mehr als 200 sunnitische Einwohner. Der Verbleib von mindestens 160 Entführten ist immer noch nicht geklärt.<sup>393</sup>

- Am 16. Juli 2015 entführte eine Gruppe von AAH-Mitgliedern zwölf Zivilisten aus dem Stamm der Khazraj im Dorf Jalludiyat (Provinz Salah al-Din).<sup>394</sup>
- Am 27. September 2015 entführten maskierte Bewaffnete in Uniform mindestens 28 Mitglieder des al-Jubour-Stammes im Dorf Hujjaj (Provinz Salah al-Din). Alle Entführten hatten angeblich eine aktuelle oder frühere Verbindung zum ISIL oder familiäre Verbindungen zu der Organisation. Den Quellen zufolge handelte es sich bei den maskierten Bewaffneten um Milizen.<sup>395</sup>

## Anbar

- Am 30. Mai 2016 wurden mehr als ein Dutzend Zivilisten des Jumaila-Stammes, die aus Sajar, einem Dorf nördlich von Falludscha, geflohen waren, von PMU-Mitgliedern und der föderalen Polizei hingerichtet.<sup>396</sup>
- Anfang Juni 2016 flohen Tausende von Zivilisten, die fast alle zum Albo Akash-Clan des al-Mahamda-Stammes gehörten, aus Saqlawiya (Provinz Anbar). Es wurde berichtet, dass 1 500 Männer und Jungen von einer bewaffneten Gruppe, die die KH-Banner verwendete, mitgenommen wurden. Den Berichten zufolge sind 643 Männer und Jungen verschwunden, und 49 Personen kamen vermutlich durch Schnellhinrichtungen zu Tode oder sie wurden zu Tode gefoltert, als sie sich im Gewahrsam der KH befanden. Die Stammesführer sind der Ansicht, dass der Verbleib von 200 weiteren Männer nach wie vor nicht geklärt ist.<sup>397</sup>
- Im November 2016 erhielt die UNAMI Berichte, dass im Gebiet von Albu Alwan im Bezirk Ramadi eine große Anzahl von Rückkehrerfamilien von Angehörigen desselben Stammes wegen ihrer angeblicher Zugehörigkeit zum ISIL aus ihren Häusern vertrieben wurde.<sup>398</sup>
- Im Juni 2018 hinderten ISF-Truppen an Kontrollpunkten in Anbar eine Gruppe von Rückkehrern daran, ihre Heimatorte in al-Baghdadi, Anbar, zu erreichen. Die Gruppe gehörte zum Stamm der Sa'ada, deren Mitglieder der ISIL-Zugehörigkeit beschuldigt wurden. Die Familien wurden in IDP-Lager in Anbar gebracht, nachdem ihre Rückkehr im Februar und ebenso im Juni 2018 verhindert worden war. Sie waren 2014 vertrieben worden und hatten bekundet, dass sie zurückkehren wollten. Das Gebiet stand seit Februar 2015 unter Kontrolle der irakischen Regierung.<sup>399</sup> Es wurde auch von früheren Beispielen berichtet, bei denen Mitglieder des gleichen Stammes von der ISF an ihrer Rückkehr gehindert wurden, was zu einer sekundären Vertreibung

<sup>392</sup> Niqash, Family feuds that last, and last: as extremists withdraw in Salahaddin, Iraq's tribes demand justice, 22 October 2015, [url](#).

<sup>393</sup> Human Rights Watch, Iraq: Militia abuses mar fight against ISIS, 20 September 2015, [url](#).

<sup>394</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 22.

<sup>395</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 22.

<sup>396</sup> AI, Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, [url](#), p. 20; Human Rights Watch, Fallujah abuses test control of militias, 9 June 2016, [url](#).

<sup>397</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 19.

<sup>398</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 5.

<sup>399</sup> Human Rights Watch, Iraq: Displaced Families Blocked from Returning. 24 June 2018, [url](#).

führte. Ein Scheich des Sa'ada-Stammes erklärte, dass die Familien zwar die Genehmigung erhalten hatten, zu ihren früheren Wohnorten zurückzukehren, aber die Streitkräfte des Jazeera and Badia Operations Command (JBOC) diese Genehmigung nicht anerkannten.<sup>400</sup> Laut dem ISW trägt das JBOC die Verantwortung für eines der größten geografischen Bereiche, einschließlich eines Großteils von Anbar westlich von Ramadi sowie über einen Großteil der Jazeera- und der Badia-Wüste.<sup>401</sup>

## Ninawa

Im Juni 2017 wurden 52 Zivilisten aus dem Imteywit-Stamm durch angeblich jesidische Kämpfer gewaltsam fortgebracht und getötet. Die Opfer waren vor den Kämpfen zwischen dem ISIL und den PMU westlich von Mossul geflohen. Die jesidischen Streitkräfte waren auch an anderen Vorfällen beteiligt, bei denen Mitglieder der Imteywit- und Jahaysh-Stämme verschwunden waren.<sup>402</sup>

## 1.6 Rekrutierung durch PMU und ihnen nahe stehende bewaffnete Gruppen

Das Institute for the Study of War hat in seinem Bericht vom Dezember 2017, in dem die ISF- und PMU-Schlachtordnungen im Irak dargelegt sind, festgestellt, dass der Rekrutierungsprozess innerhalb der PMU von der Volksmobilisierungskommission (Popular Mobilization Commission – PMC) in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium durchgeführt wird. Derselben Quelle zufolge verwaltet „die zentrale Verwaltungsdirektion eine Reihe von Angelegenheiten, die sich auf die Ausstellung und Änderung von Rekrutierungsformularen, ärztliche Untersuchungen und Hintergrund- und Sicherheitsüberprüfungen beziehen, wahrscheinlich durch die regionalen PMC-Direktionen und Provinzen.“<sup>403</sup>

Laut einem im Irak-Analysten, der während der DIS/Landinfo-Mission in die KRI im Jahr 2018 befragt wurde, erfolgt die Rekrutierung für die PMU auf freiwilliger Basis, wobei ihr viele aus finanziellen Gründen beitreten, wie etwa attraktive Gehälter [bis zu 500 USD/Monat] im Vergleich zum übrigen Irak. Im Bericht ist angemerkt, dass es bei den PMU keine Einberufungen gibt.<sup>404</sup>

Joost Hiltermann, Programmdirektor für den Nahen Osten und Nordafrika bei der International Crisis Group, merkte anlässlich der Erörterung der Rekrutierungen für die PMU auf dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 an, dass „die Milizen keine Probleme mit der Rekrutierung hätten, da sie über Geld verfügen und gute Gehälter bieten, sodass es einen wirtschaftlichen Anreiz gibt, sich ihnen anzuschließen.“<sup>405</sup> Mark Lattimer, Direktor des Ceasefire Centre for Civilian Rights, wies bei ebendiesem Treffen darauf hin, dass „die meisten Mitglieder der schiitischen Milizen Schiiten sind, aber es gibt auch sunnitische, christliche oder gemischte Milizen. Für junge Männer ist es sehr attraktiv,

<sup>400</sup> Human Rights Watch, Iraq: Displaced Families Blocked from Returning. 24 June 2018, [url](#).

<sup>401</sup> Dury-Agri, J.R. et.al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#), p. 18.

<sup>402</sup> Human Rights Watch, Iraq: Yazidi fighters allegedly execute civilians, 27 December 2017, [url](#).

<sup>403</sup> Dury-Agri, J.R. et.al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#), p. 34.

<sup>404</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 45, 48.

<sup>405</sup> Hiltermann, J., EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 12.

sich den Milizen anzuschließen, da ihnen kaum andere wirtschaftliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, und sie so immerhin ein Gehalt beziehen.“<sup>406</sup> Gareth Stansfield, Professor für Politik im Nahen Osten und am Al-Qasimi Chair of Arab Gulf Studies an der University of Exeter, stellte fest, dass „Asaib Ahl al-Haq und die Badr-Brigaden ein gutes Rekrutierungsniveau aufweisen, auch unter den schiitischen Turkmenen von Tuz Khormatu und Tal Afar.“<sup>407</sup>

Belkis Wille, leitende Irak-Forscherin an der Abteilung Naher Osten und Nordafrika bei Human Rights Watch, erklärte bei dem Treffen, dass „das Problem der ‚nicht völlig freiwilligen‘ Rekrutierung vor allem die sunnitischen Stammesmilizen betrifft. Junge Männer, manchmal noch Minderjährige, werden in Lagern für Vertriebene durch Stammesführer rekrutiert. Es kann sein, dass sie auch von ihren Brüdern oder ihren Eltern stark dazu ermutigt werden, oder sie treten in die Fußstapfen von Verwandten, schließen sich ihrem Vater oder einem Bruder zum Kampf an und werden auf diese Weise mit einbezogen. Im Frühjahr 2016 gab es eine richtige Rekrutierungswelle.“<sup>408</sup>

In einem Bericht vom April 2017 wiesen Renad Mansour und Faleh A. Jabar auf die Beliebtheit der PMU unter der schiitischen Bevölkerung des Landes hin, die ein Überangebot an Freiwilligen hervorbrachte:

„Einer der Hauptgründe, warum weder Abadi noch irgendein anderer Führer in der Lage ist, die PMF-Gruppen (Volksmobilisierungskräfte) herauszufordern, liegt in ihrer breiten Beliebtheit in der irakischen Gesellschaft. Ihre paramilitärischen Outfits sind besonders bei der schiitischen Landbevölkerung beliebt. Laut einer Umfrage im August 2015 unterstützten 99 % der schiitischen Befragten den Einsatz der PMF im Kampf gegen den Islamischen Staat. Dem leitenden Geheimdienst-Offizier von Abadi zufolge haben sich bis zu 75 Prozent der Männer zwischen 18 und 30 Jahren, die in den Provinzen mit mehrheitlich schiitischer Bevölkerung leben, bis zum Frühjahr 2016 in die PMF rekrutieren lassen. Da es mehr Freiwillige gibt, als der Staat braucht oder finanzieren kann, sind die meisten dieser Rekruten untätig und stehen nicht auf der offiziellen Liste der aktiven Kämpfer. Als Freiwillige aus allen schiitischen Provinzen des Irak herbeiströmten, um sich der Einheit anzuschließen, hat die PMF etwa zehn Mal mehr Freiwillige rekrutiert als die irakischen Sicherheitskräfte.“<sup>409</sup>

Die International Crisis Group hielt in einem Bericht vom August 2016 fest, dass die *fatwa* des Großayatollah Sistani im Juni 2014 zu einer massiven Mobilisierung junger Freiwilliger geführt hat:

„Die höchste religiöse schiitische Autorität des Irak, Großayatollah Ali al-Sistani, hat am 13. Juni ein verbindliches religiöses Edikt (*Fatwa*) erlassen, in dem Jugendliche aufgefordert werden, sich freiwillig zur Verteidigung des Landes zu melden. Diese Aufforderung verbreitete sich durch Mundpropaganda quer durch den Süden und führte zu einer massiven Mobilisierung von jungen Freiwilligen (*mutatawaeen*), die später als ‚Volksmobilisierung‘ (*al-hashd al-shaabi*) bezeichnet wurde. [...] Sich diesem *Hashd* anzuschließen, war für viele Jugendliche die einzige Möglichkeit, ihre Familien zu ernähren und ihnen Unterstützungsleistungen zu sichern, für den Fall dass sie ums Leben kommen sollten. Die meisten der Personen, die sich meldeten, hatten als Tagelöhner oder in den unteren öffentlichen Sektoren gearbeitet, ohne die

<sup>406</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 12.

<sup>407</sup> Stansfield, G., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 12.

<sup>408</sup> Wille, B., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), pp. 14-15.

<sup>409</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq's future, 28 April 2017, [url](#), pp. 10-11.



Möglichkeit sich einen anständigen Lebensunterhalt zu sichern. Obwohl das Einkommen sicherlich ein Anreiz war, können ihre Motive nicht allein auf die materiellen Interessen reduziert werden. Der *Hashd* zog viele mittellose Jugendliche an, weil für die Rekrutierung gerade die am dichtesten besiedelten, ärmsten Gebiete (wie Sadr City in Bagdad, Basra, Diwaniya und Amara) angesprochen wurden oder die Gebiete nahe des Frontverlaufs (z. B. die Viertel Shula und Hurriya in Bagdad und Kerbela). Es meldeten sich junge Männer auch dann weiterhin freiwillig, als die Regierung oder die Miliz mit der Gehaltszahlung in Verzug geriet. Im Jahr 2015 nahmen Freiwillige an Schulungen für Reservisten teil, ohne dass sie dafür bezahlt wurden.“<sup>410</sup>

In einem Bericht vom März 2016 erläutert Michael Knights, ein Irak-Experte am Washington Institute<sup>411</sup>, die Attraktivität der PMU für die schiitische Jugend:

„Viele Iraker, besonders die jüngere Generation, möchten etwas Neues ausprobieren und lehnen die alten Einrichtungen ab. Die PMU bot auch die Möglichkeit einer militärischen Erfahrung, die viele junge Leute ansprach. Die Gehälter und Unterstützungsleistungen (Rente, Invaliditätszulagen) sind nicht so gut wie bei unbefristeten Regierungsposten, aber der Dienst ist flexibel, und die Rekruten können nach Belieben kommen und gehen. Die Disziplin wird locker gehandhabt, was vielen jungen Leuten gut passt. Der Kommandostil der PMU-Führer basiert, wie bereits erwähnt, auf persönlichen Merkmalen und auf dem Niveau der Kampferfahrung, was wiederum für junge Leute sehr attraktiv ist, die nach Vorbildern suchen und nicht unbedingt einen Führer wollen, dem man gehorchen muss, egal ob er einem zusagt oder nicht. Bei vielen PMU-Einheiten sind auch der Schiismus-Schwerpunkt und die Aufgabe, die schiitischen Schreine zu schützen, weitere attraktive Merkmale.“<sup>412</sup>

### 1.6.1 Zwangsrekrutierungen

Bei dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 merkte Belkis Wille, leitende Irak-Forscherin in der Abteilung Naher Osten und Nordafrika bei Human Rights Watch, an, dass „es in der schiitischen Miliz nach wie vor nur selten Zwangsrekrutierungen gibt. Es wurden vielleicht drei oder vier Fälle gemeldet. In einigen Fällen meldeten sich junge sunnitische Männer zur Einberufung in einer schiitischen Miliz (Kata'eb-Hisbollah).“<sup>413</sup> Im Januar 2017 erwähnte der UNHCR vermeintliche Hinweise auf Zwangsrekrutierungen männlicher Einwohner, darunter auch Minderjährige, in neu eroberten Gebieten von Mossul, wobei „Binnenflüchtlinge, die aus dem Osten von Mossul flohen, auch von Stammesmilizen gezwungen worden waren, sich durch Essensvorbereitungen, Waffentransport oder Waffeneinsatz an der Militäroffensive zu beteiligen. Berichten zufolge setzten sich die IDP, falls sie sich nicht rekrutieren ließen oder sich dem abgeneigt zeigten, der Gefahr aus, beschuldigt oder mit dem Vorwurf behaftet zu werden, Mitglieder von bewaffneten Gruppen zu sein. Oft genügte schon ein ‚freiwilliger‘ Mann pro Familie, um die Familie von Anschuldigungen der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe zu befreien.“<sup>414</sup>

<sup>410</sup> International Crisis Group, Fight or flight: the desperate plight of Iraq 's "Generation 2000", 8 August 2016, [url](#), pp. 15-16.

<sup>411</sup> A think tank committed to advancing US interests in the Middle East: [url](#)

<sup>412</sup> Knights, M., The future of Iraq's armed forces, March 2016, [url](#), p. 30.

<sup>413</sup> Wille, B., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), pp. 14-15.

<sup>414</sup> UNHCR, Mosul Weekly Protection Update 14-20 January 2017, 20 January 2017, [url](#), p. 2.

In einem Bericht vom November 2016 stellte das niederländische Außenministerium fest, dass es in den PMU nicht zu Zwangsrekrutierungen von Kämpfern kommt, dass Männer jedoch möglicherweise einem sozialem Druck ausgesetzt sind, einer Miliz beizutreten.<sup>415</sup> Trotz der Beliebtheit der PMU und der Verfügbarkeit von Freiwilligen stellte die International Crisis Group im August 2016 fest, dass bewaffnete Gruppen (Milizen und ISIL gleichermaßen) zunehmend versuchen, junge Fachkräfte zu rekrutieren, deren Fähigkeiten sie benötigen. Insbesondere Ärzte sind mit solchen Rekrutierungsversuchen konfrontiert:

„In den Gebieten, die von der Regierung kontrolliert werden, zwingt deren schwindende Durchsetzungsfähigkeit des Gesetzes in einem von Milizen dominierten Umfeld junge Berufstätige dazu, die Milizen um Schutz zu bitten. Bewaffnete Gruppen (sowohl die Milizen als auch der IS), die ihre Fähigkeiten benötigen, insbesondere die von Ärzten, versuchen zunehmend, sie zu rekrutieren, entweder durch Zwang oder durch die Schaffung von eigenen Berufsverbänden parallel zu den staatlichen.“<sup>416</sup>

In ihrer Beschreibung des Zeitraums von Dezember 2014 bis April 2015 erwähnt die UNAMI Berichte über IDP-Familien, denen der Zugang nach Bagdad, Kerbela und Babil verwehrt wurde, es sei denn, die Männer würden sich den PMU anschließen. Weiter heißt es darin, dass „eine große Anzahl von IDP in Richtung der Provinzen Bagdad, Kerbela und Babil marschierte, obwohl vielen der Zugang verweigert wurde, es sei denn, sie hatten einen Sponsor, der in diesen Provinzen ansässig war. Und es gab Berichte, dass einige Familien nur zugelassen wurden, wenn die erwachsenen Männer bereit waren, sich der PMU anzuschließen.“<sup>417</sup>

In seinem Bericht von 2015 über Menschenrechtspraktiken erwähnte das USDOS auch Berichte von Gemeinderäten, die Vertriebene zwangen, sich zur Einberufung zu melden:

„Am 21. April (2015) gab der Provinzialrat von Wasit eine Erklärung ab, mit der Vertriebene zwischen 18 und 50 Jahren zur Rekrutierung aufgefordert wurden. Schabak-Binnenvertriebene, die in Wasit lebten, berichteten der Zeitschrift *Masarat*, dass die lokale Polizei ihre Ausweisdokumente beschlagnahmt und ihnen gesagt hatte, dass sie sich bei den Sicherheitskräften zur Einberufung melden oder die Provinz verlassen müssen. Nach dem Eingreifen von Menschenrechtsaktivisten, einem Parlamentarier, religiösen Behörden und Mitgliedern des Provinzialrats von Wasit wurde der Beschluss, Schabak-IDP zwangsweise zu rekrutieren, aufgehoben, und die lokale Polizei gab ihnen ihre Ausweisdokumente zurück.“<sup>418</sup>

## 1.7 Ehemalige Mitglieder der Baath-Partei

Von 1968 bis 2003 regierte die arabisch-sozialistische Baath-Partei den Irak. Die Baathisten waren 1963 kurzzeitig an die Macht gekommen und hatten sie 1968 wiedererlangt. Seit dieser Zeit konzentrierte sich die Macht der Partei unter dem irakischen Führer Saddam Hussein.<sup>419</sup> Die Partei folgte einer säkularen arabisch-nationalistischen Ideologie, und durch die Baath-Partei konzentrierte sich die Macht über das Land unter der Kontrolle einer „kleinen Elite, die durch Familien- und Stammesverbindungen verbunden war“ und weniger durch ideologische

<sup>415</sup> Netherlands, Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Irak, 14 November 2016, [url](#), p. 58.

<sup>416</sup> International Crisis Group, Fight or flight: the desperate plight of Iraq 's "Generation 2000", 8 August 2016, [url](#), p. 23.

<sup>417</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 5.

<sup>418</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015 - Iraq, 13 April 2016, [url](#).

<sup>419</sup> Encyclopaedia Britannica, Ba' th party, n.d., [url](#).



Überzeugungen. In den achtziger Jahren waren etwa 10 % der irakischen Bevölkerung Mitglieder der Partei.<sup>420</sup> Die Baath-Partei wurde als „brutales autoritäres Regime“ beschrieben, das die Regierung und die militärischen Institutionen durchdrang, um die Macht über die Bevölkerung zu bewahren.<sup>421</sup> Saddam Hussein und die Baath-Partei benutzten Gewalt, Tötung, Folter, Hinrichtung und verschiedene Formen der Unterdrückung, um die Bevölkerung zu kontrollieren. Ein besonders bekannter Vorfall war der Giftgasanschlag auf das nordkurdische Dorf Halabja, der im Jahr 1988 verübt wurde. Dabei wurden 5 000 Menschen getötet und 10 000 irakische Kurden verletzt. Sie waren verdächtigt worden, dem Regime gegenüber nicht loyal zu sein.<sup>422</sup>

Nach dem Zusammenbruch des Regimes von Saddam Hussein im Jahr 2003 wurde die Baath-Partei durch die 2005 verabschiedete neue Verfassung effektiv verboten.<sup>423</sup> Ein vom irakischen Parlament im Juli 2016 verabschiedeter Gesetzesentwurf untersagt der arabisch-sozialistischen Baath-Partei formell, „jegliche politische, kulturelle, intellektuelle oder soziale Aktivität unter egal welchem Namen oder durch gleich welche medialen Kommunikationsmittel.“<sup>424</sup>

### 1.7.1 Der ISIL und ehemalige Baathisten

Renad Mansour berichtete, dass trotz eines verfassungsrechtlichen Verbots<sup>425</sup> Reste der ehemaligen Baath-Partei im Jahr 2016 während des ISIL-Konflikts noch aktiv waren. Wie er erklärte, war „die Partei in zwei Richtungen gespalten“, und er merkte an,

dass „die erste Gruppe Anhänger von Izzat Ibrahim ad-Duri, dem ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden von Saddams Kommandorat der irakischen Revolution, waren sowie vom Naqshbandi-Orden, einer Sufi-Sekte des sunnitischen Islams, die im Norden des Irak verbreitet war. Die zweite Gruppe wird von Mohammed Younis al-Ahmed angeführt, dem Chef der al-Awda, einer baathistischen Untergrundbewegung im Irak. Auf beide Gruppen wurden seitens der Zentralregierung Kopfgelder ausgesetzt, weshalb sie über illegale Netzwerke operieren. Beide Gruppen weisen gemeinsame Beziehungen zum ISIL auf.“<sup>426</sup>

Im April 2018 merkte das niederländische Außenministerium an, dass die im Februar 2018 von den irakischen Behörden veröffentlichte Liste der meistgesuchten ISIL-Mitglieder die Namen mehrerer hochrangiger ehemaliger Mitglieder der Baath-Partei enthält.<sup>427</sup> Am 4. Februar 2018 gab es in den *Arab News*, einer englischsprachigen Zeitung in Saudi-Arabien, einen ähnlichen Bericht über die Existenz einer solchen Liste von 60 „meistgesuchten Personen“ der irakischen Sicherheitsdienste, die sich auf Personen bezieht, die in den letzten 14 Jahren an Terrorismus beteiligt waren, darunter auch ehemalige Baathisten.<sup>428</sup> In dem Artikel heißt es, dass die „irakische Liste die Ba’ath-Funktionäre mit der Armee Jaish-e Mohammed, der Naqshbandi-Armee, der Armee der Mudschaheddin, der Al-Aussra-Armee, Al-Qaida und Da’ish verknüpft“, und dass einige der Namen bereits auf einer Fahndungsliste der USA in Bezug auf Funktionäre

---

<sup>420</sup> BBC News, The Iraqi Baath party, 25 March 2003, [url](#).

<sup>421</sup> Stanford News, Ba’ath Party archives at the Hoover Institution reveal brutality of Saddam Hussein’s authoritarian regime, 29 March 2018, [url](#).

<sup>422</sup> New York Times (The), Saddam Hussein, Defiant Dictator Who Ruled Iraq With Violence and Fear, Dies, 30 December 2006, [url](#).

<sup>423</sup> Tahrawi, D., The future of the Iraqi Ba’ath Party, 3 March 2016, [url](#).

<sup>424</sup> GICJ, Iraq – New bill contradicts basic principles of human rights, 4 August 2016, [url](#).

<sup>425</sup> Tahrawi, D., The future of the Iraqi Ba’ath Party, 3 March 2016, [url](#).

<sup>426</sup> Mansour, R., The Sunni predicament in Iraq, 3 March 2016, [url](#), pp. 15-16.

<sup>427</sup> Netherlands, Ministry of Foreign Affairs, Algemeen Ambtsbericht Irak, 1 April 2018, [url](#), p. 72.

<sup>428</sup> Arab News, Iraq issues ‘most wanted’ terror list, 4 February 2018, [url](#).

der Saddam-Ära standen und den Verdacht auf Verwicklung in militärische Gruppen seit 2003 nahelegten. Die Liste enthielt den Namen von Saddam Husseins ältester Tochter, Raghad Saddam Hussein, die Namen seiner Neffen, Omar und Ayman Sabawi, Ahmed Wattban Ibrahim Al-Hassan, sowie den Namen von Saddams Vetter, Rafei'a Abdulatif Telfah.<sup>429</sup>

Im April 2018 erwähnte New Arab, ein pan-arabisches Medienunternehmen mit Sitz in London, eine von der AFP durchgeführte Umfrage, aus der hervorgeht, dass 14 ehemalige Funktionäre der Saddam-Ära 15 Jahre nach dem Sturz des Regimes immer noch im Irak im Gefängnis sitzen.<sup>430</sup> Im März 2018 berichtete das kurdische Mediennetzwerk Rudaw, dass die irakische Regierung die Beschlagnahme von Vermögenswerten angeordnet hatte, die sich ursprünglich im Besitz Saddam Husseins befanden bzw. mehr als 4 200 ehemaligen Baathisten (deren Ehepartner und Verwandte mit eingerechnet) gehört hatten.<sup>431</sup>

Reuters berichtete in einem Artikel im Dezember 2015, dass ehemalige Beamte aus der Saddam-Zeit ein maßgeblicher Faktor für den Aufstieg des ISIL waren. Mehreren Quellen zufolge verstärkten die Baathisten die Spionagenetzwerke des ISIL und dessen Taktiken am Schlachtfeld und waren für das Überleben seines selbsternannten Kalifats maßgeblich. Laut Hisham al-Hashimi, einem irakischen Analysten, der mit der irakischen Regierung zusammengearbeitet hat, wurden aus den 23 Portfolios des ISIL – die mit Ministerien vergleichbar sind – drei der wichtigsten von ehemaligen Funktionären des Saddam-Regimes geführt, nämlich Sicherheit, Militär und Finanzen. Der Zusammenschluss der Baathisten mit dem ISIL ist eine vorteilhafte Verbindung, wie Reuters feststellt: „Ehemalige Baathisten, die mit dem ISIS zusammenarbeiten, wurden von Selbsterhaltung und einem gemeinsamen Hass auf die von Schiiten geführte Regierung im Irak getrieben.“<sup>432</sup> Die *Washington Post* berichtete, dass die Anwerbung ehemaliger Baath-Funktionäre eine bewusste Strategie war, die unter der Aufsicht von ISIL-Anführer Abu Bakr al-Baghdadi umgesetzt wurde.<sup>433</sup> Der *New York Times* zufolge ermöglichte die Vereinigung mit den Baathisten, dass sich der ISIL zu einem „Hybrid aus Terroristen und einer Armee“ entwickeln konnte.<sup>434</sup>

Andere Quellen verweisen auf die unterschiedlichen Agenden und Taktiken des ISIL und der Baathisten. Im April 2015 veröffentlichte Rudaw einen Artikel über die Tötung Hunderter ehemaliger Militärs und Polizeibeamten der Saddam-Zeit durch den ISIL:

„Der Islamische Staat hat Berichten zufolge Hunderte von ehemaligen Militärs und Polizeibeamten getötet, die während des Baathisten-Regimes von Saddam Hussein Teil der irakischen Sicherheitskräfte waren. Vizepräsident Osama el-Nudschaifi sagte am Donnerstag bei einer Pressekonferenz in Tal Afar: ‚In den vergangenen Tagen haben ISIS-Milizen 300 ehemalige Polizisten und Offiziere [der Armee] in Mossul getötet.‘ Der Islamische Staat hatte zuvor verlangt, dass sich ehemalige Offiziere der irakischen Armee den Kämpfern der Gruppe in Mossul anschließen sollen, wie eine Quelle, die anonym bleiben möchte, aus der von den Dschihadisten eroberten Stadt dem Mediennetzwerk Rudaw berichtete.“<sup>435</sup>

Der Journalist Malcolm W. Vance schrieb 2015 für The Intercept, dass es Verbindungen ehemaliger Baathisten zum ISIL gab, diese aber auch ihre eigenen politischen Ziele verfolgten

<sup>429</sup> Arab News, Iraq issues ‘most wanted’ terror list, 4 February 2018, [url](#).

<sup>430</sup> New Arab (The), 14 Saddam-era officials remain jailed in Iraq: survey, 23 April 2018, [url](#).

<sup>431</sup> Rudaw, Iraq orders seizure of Baathist-remnant assets, 5 March 2018, [url](#).

<sup>432</sup> Reuters, The Baathists: how Saddam’s men help Islamic State rule, 11 December 2015, [url](#).

<sup>433</sup> Washington Post (The), The hidden hand behind the Islamic State militants? Saddam Hussein’s, 4 April 2015, [url](#).

<sup>434</sup> New York Times (The), Military skill and terrorist technique fuel success of ISIS, 27 August 2014, [url](#).

<sup>435</sup> Rudaw, Iraqi VP: 300 ex-security officers executed in Mosul, 17 April 2015, [url](#).

und auf die Errichtung einer von Sunniten dominierten Stammesnation von Damaskus bis Falludscha und Mossul abzielten, und damit das Kalifat des ISIL untergruben.<sup>436</sup> Loyale Anhänger des ehemaligen Regimes, die mit dem ISIL zusammenarbeiteten, mussten dem ISIL Loyalität schwören, heißt es aus derselben Quelle.<sup>437</sup> Im November 2014 berichtete Middle East Eye, dass „der anfängliche Hype um die Rückkehr der Baath-Partei und der Naqshbandi-Armee sich als Trugschluss erwiesen hat.“ Trotz ihrer Präsenz in Mossul sei die Baath-Partei relativ wirkungslos. Es seien die ISIL-Kämpfer, die – unterstützt von lokalen Stammesgruppen – die Region kontrollieren. Um jede Opposition zu zügeln, hatte der ISIL eine Reihe von lokalen Baath-Parteiführern verhaftet. Middle East Eye betont ferner, dass nicht alle Mitglieder der Baath-Partei vom Aufstieg des ISIL begeistert waren.<sup>438</sup> Im Juli 2014 berichtete Reuters, dass der ISIL zwischen 25 und 60 Ex-Baathisten festgenommen hatte, um potenzielle Rivalen in Mossul auszuschalten.<sup>439</sup> Human Rights Watch merkte an, dass diese Festnahmen auf Brüche in der lokalen Baath-ISIL-Allianz hinweisen.<sup>440</sup> Im Juni 2014 teilte eine von *Niqash* kontaktierte Quelle in Mossul mit, dass der ISIL höchstwahrscheinlich die Baath-Partei und die Stammesvereinigungen in Mossul benutzte, um sich die Unterstützung der Bevölkerung zu bewahren und von den Einwohnern der Stadt akzeptiert zu werden. In Mossul war jedoch klar, wer das Sagen hatte, und seitens des ISIL wurde angeordnet, alle Poster von Saddam Hussein zu entfernen.<sup>441</sup>

### 1.7.2 Ent-Baathifizierung

Ein Bericht des International Center for Transitional Justice<sup>442</sup> vom März 2013 definiert den Prozess der Ent-Baathifizierung im Irak als eine Reihe rechtlicher und administrativer Maßnahmen, die kurz nach dem Sturz des Saddam-Regimes im April 2003 mit dem Ziel eingeführt wurden, die Baath-Partei nicht erneut an die Macht gelangen zu lassen. Die Ent-Baathifizierung folgte einer breiten Strategie, durch die hochrangige Mitglieder der Baath-Partei aus dem öffentlichen Dienst beseitigt und die irakischen Streitkräfte und Sicherheitsdienste aufgelöst werden sollten. Während die schiitischen Parteien den Prozess unterstützten, sahen die Sunniten die Ent-Baathifizierung schließlich als „ein sektiererisches Instrument, das dazu eingesetzt würde, die Sunniten an einer Teilnahme am öffentlichen Leben zu hindern.“<sup>443</sup> Die Ent-Baathifizierung als solche erwies sich als „äußerst verfehlter Prozess“, der die irakische Politik polarisierte und zu „einer deutlichen Instabilität im irakischen Militär und in der Regierung“<sup>444</sup> beitrug. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass durch die Ent-Baathifizierungsmaßnahme im Mai 2003 insgesamt 400 000 Wehrpflichtige, Offiziere und Regierungsbeamte arbeitslos geworden sind.<sup>445</sup> Nach Ansicht des GICJ hatte die Ent-Baathifizierung zur Folge, dass das Sektierertum legitimiert wurde, was bleibende negative Auswirkungen auf den Irak hatte.<sup>446</sup> Human Rights Watch berichtete im

<sup>436</sup> Intercept (The), ISIS forces that now control Ramadi are ex-Baathist Saddam loyalists, 3 June 2015, [url](#).

<sup>437</sup> Intercept (The), ISIS forces that now control Ramadi are ex-Baathist Saddam loyalists, 3 June 2015, [url](#).

<sup>438</sup> Middle East Eye, Analysis: Iraq's Baath party: where are they now ?, 14 November 2014, [url](#).

<sup>439</sup> Reuters, Islamic State rounds up ex-Baathists to eliminate potential rivals in Iraq's Mosul, 8 July 2014, [url](#).

<sup>440</sup> Human Rights Watch, Iraq: ISIS Abducting, Killing, Expelling Minorities. Armed Group Targeting Christian Nuns, Turkmen, Shabaks, Yazidis, 19 July 2014, [url](#).

<sup>441</sup> Niqash, Inside Mosul, ISIS bringing the Baath party back- or are they?, 13 June 2014, [url](#).

<sup>442</sup> Das ICTJ ist eine internationale gemeinnützige Organisation, die mit Opfern von Menschenrechtsverletzungen, der Zivilgesellschaft sowie nationalen und internationalen Organisationen zusammenarbeitet, um durch Einsatz von Forschungen, Analysen und Beratungstätigkeiten „für eine Wiedergutmachung für die Opfer zu sorgen und zu verhindern, dass erneut Gräueltaten begangen werden“, wie es auf ihrer [Website](#) heißt.

<sup>443</sup> Sissons, M. and Al-Saiedi, A., A bitter legacy: Lessons of de-baathification in Iraq, March 2013, [url](#), pp. 9-21.

<sup>444</sup> Sissons, M. and Al-Saiedi, A., A bitter legacy: Lessons of de-baathification in Iraq, March 2013, [url](#), p. 1.

<sup>445</sup> Sissons, M. and Al-Saiedi, A., A bitter legacy: Lessons of de-baathification in Iraq, March 2013, [url](#), p. 29.

<sup>446</sup> GIJC, Iraq – New bill contradicts basic principles of human rights, 4 August 2016, [url](#)

Jahr 2015, dass es aufgrund der „historischen Animositäten“ zwischen den Schiiten und den Baath-Anhängern „scheint, als hätten die regierungsnahen Streitkräfte, die an militärischen Operationen gegen den IS beteiligt waren, den IS quasi mit der Baath-Partei zusammengeführt“, wobei der ISIL und die Kräfte, „die gegenüber der aufgelösten Baath-Partei loyal waren, sowie pensionierte ranghohe Offiziere, die unter Saddam Hussein gedient hatten“, miteinander vermischt wurden.<sup>447</sup>

Im Folgenden werden weitere Beispiele für den Umgang mit ehemaligen Baathisten gebracht.<sup>448</sup>

- Im März 2015 verbreiteten Milizkämpfer die Information, dass sie das in der Provinz Salah al-Din gelegene Dorf al-Dur niedergebrannt und zerstört hätten. Den Angaben der Milizmitglieder zufolge waren die Bewohner des Dorfes Baathisten und ISIL-Leute.<sup>449</sup> Zur Zerstörung von Eigentum und dem Niederbrennen von Gebäuden durch Milizen kam es auch in den Dörfern al-Alam und al-Bu Ajil, angeblich weil die Einwohner mit dem ISIL kollaboriert hätten.<sup>450</sup> Es wurde von erzwungenem Verschwinden und von Tötungen durch KH- und AAH-Truppen berichtet.<sup>451</sup>
- Im April 2015 plünderten Angehörige von Milizen, die mit Regierungstruppen verbündet waren, in den frisch befreiten Gebieten von Tikrit die Häuser von Zivilisten. „In den ersten 48 Stunden der Befreiung der Stadt Tikrit wurden im Stadtteil Zuhor, in der Itibba-Straße, in der Arbaeen-Straße sowie in den Stadtteilen Qadisiya, al-Asri und Shuhadaa mehrere Geschäfte und Häuser geplündert und in Brand gesetzt. Vom Nachmittag des 3. April bis in den Morgen des 4. April wurden angeblich weitere 700 Häuser geplündert und niedergebrannt. 200 weitere Häuser sollen in die Luft gesprengt worden sein – insbesondere die Häuser von ehemaligen Offizieren der irakischen Armee unter Saddam Hussein.“<sup>452</sup>
- Am 17. April 2015 wurde im Dorf al-Sankar im Bezirk Abu al-Khaseeb (Provinz Basra) ein sunnitischer Scheich aus dem Stamm al-Ghanim vor seinem Haus erschossen. Der Scheich war Berichten zufolge unter dem Regime von Saddam Hussein im Geheimdienst tätig gewesen.<sup>453</sup>
- Am 27. September 2015 wurde ein ehemaliges Mitglied der Baath-Partei in der Gegend von al-Junaina im Zentrum von Basra erschossen.<sup>454</sup>
- Am 29. April 2016 wurde ein hochrangiger Baathist in Basra von unbekanntem bewaffneten Männern getötet.<sup>455</sup>

<sup>447</sup> Human Rights Watch, Ruinous aftermath: militia abuses following Iraq’s recapture of Tikrit, 20 September 2015, [url](#), p. 22

<sup>448</sup> Die angeführten Beispiele beziehen sich auf Misshandlungen von ehemaligen Mitgliedern der Baath-Partei, wobei damit nicht unterstellt wird, dass deren Mitgliedschaft der einzige Grund für die erlittene Misshandlung war.

<sup>449</sup> Human Rights Watch, Ruinous aftermath: militia abuses following Iraq’s recapture of Tikrit, 20 September 2015, [url](#), p. 21.

<sup>450</sup> Human Rights Watch, Ruinous aftermath: militia abuses following Iraq’s recapture of Tikrit, 20 September 2015, [url](#), pp. 31, 38, 40.

<sup>451</sup> Human Rights Watch, Ruinous aftermath: militia abuses following Iraq’s recapture of Tikrit, 20 September 2015, [url](#), pp. 43-49.

<sup>452</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 29.

<sup>453</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 31.

<sup>454</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 30.

<sup>455</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 30.

Laut dem Bericht von 2017 über internationale Religionsfreiheit „sagten Sunniten aus, dass sie infolge der Ent-Baathifizierung – dem Prozess, der ursprünglich gegen die loyale Anhängerschaft des ehemaligen Regimes gerichtet war – bei der Beschäftigung im öffentlichen Sektor diskriminiert worden seien. Den Sunniten und lokalen NRO zufolge setzte die Regierung die selektive Anwendung der Ent-Baathifizierungsbestimmungen – die auf ehemalige schiitische Baathisten nicht angewendet wurde – fort, um viele Sunniten für eine staatliche Beschäftigung nicht mehr zuzulassen.“<sup>456</sup>

## 1.8 Desertion

### 1.8.1 Fahnenflucht

Das irakische Militärstrafgesetz Nr. 19 aus dem Jahr 2007, das sich auf die im Dienst befindlichen militärischen Streitkräfte des Irak, auf Kadetten von Militärhochschulen sowie Militärschulen oder -institutionen bezieht, behandelt Desertion und eine Reihe damit verbundener Bestrafungen in Kapitel 5. Artikel 35 Absatz 1 besagt, dass „jeder, der zum Feind desertiert, mit dem Tod bestraft wird.“ In Absatz 2 heißt es: „Jeder, der während der Auseinandersetzungen mit dem Feind oder aus einem belagerten Ort desertiert, wird zu zwei bis sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.“ Absatz 5 zufolge wird über jeden „Soldaten, der während seines Militärdienstes ins Ausland desertiert“, eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt. Artikel 36 hält fest, dass „mildernde Umstände‘ gelten, wenn der Deserteur Reue zeigt und sich stellt.“<sup>457</sup> In einem Bericht vom Oktober 2014 merkt die UNAMI an, dass die Todesstrafe im Militärstrafgesetz von 2007 verankert ist:

„Straftaten, die eine Todesstrafe nach sich ziehen, sind in den Artikeln 27 und 28 aufgeführt, und umfassen: Straftaten im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Pflichten der Militärs in Situationen, in denen die Personen sich selbst ergeben oder die Kapitulation anderer Angehöriger der Streitkräfte herbeiführen sowie die Aushändigung von militärischen Anlagen, militärischen Gegenständen oder Gebieten; die Weitergabe geheimer Unterlagen oder Informationen an feindliche Mächte in Friedens- oder Kriegszeiten; die Anstiftung von Angehörigen der Streitkräfte zu Revolten, Desertionen oder zum Überlaufen zum Feind; die Anstiftung zu Befehlsverweigerung oder Ungehorsam unter anderen Angehörigen der Streitkräfte; die Preisgabe militärischer Operationen und militärischer Geheimnisse an den Feind; die Verbreitung von Panik innerhalb der Streitkräfte durch Fehlinformationen; die heimliche Kommunikation mit den feindlichen Streitkräften usw.“<sup>458</sup>

Absentismus und Abwesenheit fallen unter Kapitel 4, Artikel 33 des Gesetzes. Darin heißt es, dass „jeder, der ohne juristische Begründung seiner Einheit oder seinem Einsatzort fernbleibt oder in Friedenszeiten seinen Urlaub um mehr als 15 Tage im Fall von niedrigeren Rängen oder zehn Tage im Fall von Offizieren überschreitet, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft wird.“<sup>459</sup> Die unter Artikel 33 fallenden Absentismus-Handlungen werden zu Zeiten der „Mobilisierung‘ als ‚erschwerende Umstände‘ aufgefasst“ (Artikel 36).<sup>460</sup>

---

<sup>456</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>457</sup> Iraq, Military Penal Code No. 19 of 2007, 2007, [url](#).

<sup>458</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 [url](#), p. 9.

<sup>459</sup> Iraq, Military Penal Code No. 19 of 2007, 2007, [url](#).

<sup>460</sup> Iraq, Military Penal Code No. 19 of 2007, 2007, [url](#).

In einem Artikel vom Juni 2014 wies die *New York Times* darauf hin, dass sich die irakische Regierung nach der Eroberung von Mossul durch den ISIL in jenem Monat „öffentlich auf das Gesetz berief und Desertionen verbot und mit harten Strafen drohte, einschließlich der Todesstrafe.“<sup>461</sup> Im selben Monat berichtete Public Radio International (PRI)<sup>462</sup>, dass der irakische Ministerpräsident Nouri al-Maliki den Deserteuren in einer im Fernsehen übertragenen Rede klar mit der Hinrichtung gedroht habe.<sup>463</sup> Ein irakischer Oberst, der anonym bleiben möchte, weil er nicht befugt ist, mit der Presse zu sprechen, sagte jedoch: „Das Militär betrachtet Soldaten, die geflohen waren, nachdem sie von ihren Vorgesetzten im Stich gelassen wurden, nicht als Deserteure.“ Er erklärte, dass die Soldaten fliehen mussten, da ihnen keine Kampfbefehle mehr erteilt wurden. Ihre Kommandanten waren verschwunden und ihr Leben war in Gefahr. Dieselbe Quelle erläuterte, dass „die Massendesertierungen aus Mossul als politisches Problem behandelt werden, und nicht als strategisches oder militärisches Problem.“<sup>464</sup>

In einem Artikel vom Juli 2014 berichtete die *Washington Post* über die Situation eines irakischen Soldaten, der im Monat zuvor aus der Armee desertiert war. Der Quelle zufolge entzog sich der junge Mann „den Behörden, von denen Deserteure festgenommen wurden, indem er zwischen den Häusern von Freunden und Familienmitgliedern in seiner Heimatstadt Bagdad hin- und herpendelte.“<sup>465</sup> Michael Knights teilte der *Washington Post* mit, dass fast ein Zehntel der aktiven Soldaten des Irak in den Wochen nach der ISIL-Besetzung von Mossul desertiert waren. Irakischen Beamten zufolge ist es durchaus möglich, dass es zu dem Zeitpunkt an die 90 000 Deserteure gab.<sup>466</sup>

Im September 2014 berichtete die *New York Times*, dass die irakische Armee versucht habe, die Deserteure zur Rückkehr zu bewegen, indem sie ihnen eine De-facto-Amnestie anbot. Ein Beamter der Zentrale für Wiedereinberufung in Bagdad teilte der *New York Times* mit, dass von niemandem verlangt werde, zu begründen, warum er seine Einheit verlassen habe.<sup>467</sup> *Niqash* berichtete, dass die irakische Armee stark unter dem sogenannten „Astronauten-Phänomen“ leide: Soldaten bezahlen ihre Kommandanten dafür, dass sie das Armeeumfeld verlassen und den Kämpfen fernbleiben können.<sup>468</sup> In demselben Artikel heißt es, dass viele Soldaten Bestechungsgelder zahlen, um sich aus den Gefahrenzonen zu bringen, indem sie „einen beträchtlichen Teil ihres Gehalts oder ihr gesamtes Gehalt an ihre Vorgesetzten zahlen, die als Gegenleistung ihre Abwesenheit nicht melden.“ Daher die zunehmende Zahl der irakischen Soldaten, die Gebiete verließen, in denen Zusammenstöße zu erwarten waren, wie zum Beispiel die Provinzen Anbar, Salah al-Din und Diyala, hieß es in dem Artikel von Juli 2014.<sup>469</sup> Dieser enthielt außerdem Hinweise darauf, dass sich es in der irakischen Armee seit der Einführung des neuen Militärstrafgesetzes im Jahr 2007 mehr Korruption gebe. Ferner heißt es dort: „Obwohl das Militärgesetz strenge Vorschriften für Soldaten erlässt, die – vor

<sup>461</sup> New York Times (The), Exhausted and bereft, Iraqi soldiers quit fight, 10 June 2014, [url](#).

<sup>462</sup> PRI ist ein in den USA ansässiges, globales Non-Profit-Medienunternehmen, wie es auf seiner [Website](#) heißt.

<sup>463</sup> PRI, Iraqi deserters say the army's epic collapse isn't their fault, 17 June 2014, [url](#).

<sup>464</sup> PRI, Iraqi deserters say the army's epic collapse isn't their fault, 17 June 2014, [url](#).

<sup>465</sup> Washington Post (The), Iraqi soldier tells of desertion as militants attacked refinery: 'Our officers sold us out', 11 July 2014, [url](#).

<sup>466</sup> Washington Post (The), Iraqi soldier tells of desertion as militants attacked refinery: 'Our officers sold us out', 11 July 2014, [url](#).

<sup>467</sup> New York Times (The), Iraq army woos deserters back to war on ISIS, 28 September 2014, [url](#).

<sup>468</sup> Niqash, The 'Astronaut' problem – Iraqi soldiers who pay money to officers so they don't fight, 2 October 2014, [url](#).

<sup>469</sup> Niqash, The 'Astronaut' problem – Iraqi soldiers who pay money to officers so they don't fight, 2 October 2014, [url](#).



allem in Kriegszeiten – nicht zum Dienst erscheinen, wird es kaum durchgesetzt.“<sup>470</sup> Der Abgeordnete Mathar al-Janabi, ein Mitglied des Parlamentsausschusses für Sicherheit und Verteidigung, erläuterte *Niqash* gegenüber, dass „unsere Sicherheitskräfte große Probleme bei der Durchsetzung des Militärrechts haben(...), wodurch Angehörige des Militärs keine Bedenken haben, illegale Handlungen zu setzen – wie Abwesenheit ohne Urlaub, illegale Tötungen oder andere Formen der Nichterfüllung ihrer militärischen Pflichten.“<sup>471</sup>

Im April 2015 berichtete AFP, dass Ministerpräsident al-Abadi den desertierten Mitgliedern der Sicherheitskräfte eine Amnestie anbot, sofern sie innerhalb von 30 Tagen zu ihren Einheiten zurückkehrten.<sup>472</sup> Im Mai 2015 kündigte Ministerpräsident al-Abadi an, „alle rechtlichen Schritte gegen jene, die unter ihrem Militärdienst davongelaufen oder nicht anwesend waren, einzustellen.“ Laut einer Erklärung aus dem Ministerbüro Abadis „hat der Ministerpräsident beschlossen, alle rechtlichen Schritte gegen Angehörige der Streitkräfte und die Kräfte der inneren Sicherheit endgültig einzustellen, einschließlich in Bezug auf die folgenden Straftaten: Flucht, Absentismus, Simulieren von Krankheit und Selbstverletzungen, um vom Dienst befreit zu werden, sowie Verbrechen gegen das Militärregime und die Angelegenheiten des Dienstes.“<sup>473</sup> Im August 2016 berichteten die *Iraqi News*, dass das irakische Verteidigungsministerium die Verträge von 106 000 Militärbeamten gekündigt habe, die im Juni 2014 nach dem Einmarsch des ISIL in Mossul Fahnenflucht begangen hatten.<sup>474</sup>

In einem Bericht vom Dezember 2016 merkt Landinfo an, dass es im November 2016 ein Treffen mit einem Mitglied einer nicht benannten, im Irak aktiven internationalen Organisation gegeben habe. Laut dieser internationalen Organisation könnten Militärdeserteure, die das Land verlassen haben, nach ihrer Rückkehr in den Irak festgenommen und inhaftiert werden. Jene, die über die richtigen Beziehungen verfügen, können jedoch wieder ihren Dienst aufnehmen, ohne mit Bestrafungen rechnen zu müssen. Landinfo wies darauf hin, dass diese Angaben nicht durch Informationen aus anderen Quellen bestätigt werden konnten.<sup>475</sup> Der Direktor des UNAMI-Menschenrechtsbüros in Bagdad teilte Landinfo außerdem mit, dass seine Stellen über keine Fälle informiert seien, in denen Gerichtsverfahren zu einer Todesstrafe nach dem Militärstrafgesetz geführt hätten. Außerdem hatte die UNAMI in den von ihr besuchten Gefängnissen keine Militär-Deserteure angetroffen.<sup>476</sup> Landinfo erklärte ferner, dass es nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass Angehörige des Militärs wegen der Massendesertation nach der ISIL-Offensive im Juni 2014 festgenommen worden waren. Laut Landinfo deuten die gesammelten Informationen jedoch darauf hin, dass das Militärstrafgesetz nicht in vollem Umfang durchgesetzt wird.<sup>477</sup>

In einem Artikel vom Dezember 2016 berichtete *Al-Monitor*, dass der Parlamentsausschuss für Sicherheit und Verteidigung im selben Monat angekündigt hatte, „die Umsetzung des Gesetzes fortzusetzen, um die aus der Armee, der Polizei und den Sicherheitsbehörden Entlassenen zurückzuholen sowie weitere Personen, die geflohen waren oder deren Verträge gekündigt wurden.“ Als Grund für die Umsetzung dieses sogenannten „Amnestiegesetzes“

---

<sup>470</sup> Niqash, The ‘Astronaut’ problem – Iraqi soldiers who pay money to officers so they don’t fight, 2 October 2014, [url](#).

<sup>471</sup> Niqash, The ‘Astronaut’ problem – Iraqi soldiers who pay money to officers so they don’t fight, 2 October 2014, [url](#).

<sup>472</sup> AFP, Iraq offers amnesty to security personnel who fled ISIS. Al Arabiya, 30 April 2015, [url](#).

<sup>473</sup> Iraqi News, Abadi pardons military deserters and others, 17 May 2015, [url](#).

<sup>474</sup> Iraqi News, Contracts of 106,000 deserters cancelled, says Obeidi, 1 August 2016, [url](#).

<sup>475</sup> Norway, Landinfo, Irak: Desertering fra den irakiske hæren [Desertion], 13 December 2016, [url](#), p. 2.

<sup>476</sup> Norway, Landinfo, Irak: Desertering fra den irakiske hæren [Desertion], 13 December 2016, [url](#), pp. 2-3.

<sup>477</sup> Norway, Landinfo, Irak: Desertering fra den irakiske hæren [Desertion], 13 December 2016, [url](#), pp. 2-3.



werden politische und humanitäre Motive angeführt. Der Parlamentarier Raad al-Dahlaki sagte gegenüber *Al-Monitor*, dass „der Beschluss den entflohenen Menschen eine zweite Chance gibt, sodass sie nicht die Bürde eines Staates tragen müssten, der seine Bürger nicht schützen kann. Sie sollten nicht für die schlechte Handhabung der Sicherheits- und politischen Angelegenheiten der Regierung zur Verantwortung gezogen werden“<sup>478</sup>. Saad al-Matlabi, ein Mitglied des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung im Provinzialrat von Bagdad, teilte *Al-Monitor* mit, dass „die Entscheidung, Sicherheitskräften Amnestie zu gewähren und die rechtlichen Schritte gegen sie einzustellen, ein Teil der politischen Beilegungsentscheidungen war, die lange vor den Mossul-Operationen beschlossen worden war. Sie wurde jedoch erst wenige Tage zuvor genehmigt.“<sup>479</sup>

In einem Aktualisierungsbericht über Desertion vom Januar 2018 verweist Lifos auf den Artikel von *Niqash* vom Oktober 2014, in dem es um das so genannte Astronauten-Phänomen geht. In dem Bericht wird ferner darauf hingewiesen, dass es kaum konkrete Informationen über Angehörige des Militärs oder der Polizei gibt, die wegen Desertion inhaftiert wurden.<sup>480</sup> Joel Wing, ein in den USA ansässiger Irak-Experte und Betreiber des Blogs „Musings on Iraq“, war im Mai 2018 von ACCORD interviewt worden. Er sagte, dass ihm keine Informationen darüber vorliegen würden, dass es für Menschen, die eine Einheit der PMU verlassen hätten, Konsequenzen gebe.<sup>481</sup> Laut einem von DIS/Landinfo im Zuge ihrer Mission in der KRI im Jahr 2018 befragten Irak-Analysten würde es für Mitglieder der PMU mit niedrigem Rang keine Folgen oder Vergeltungsschläge geben, wohingegen hochrangige Mitglieder sehr wohl mit Konsequenzen konfrontiert wären.<sup>482</sup> Diese Quelle erklärte weiter: „Die irakischen Sicherheitskräfte sind freiwillige Kräfte und es gibt keine Einberufungsbefehle, was auch für die Peschmerga und die PMU gilt. Wenn ein Mitglied der ISF desertiert, kann der irakische Staat diese Person nicht strafrechtlich verfolgen. Niemand würde den Deserteur verfolgen.“<sup>483</sup> Die Quelle merkte ferner an, dass es für Geheimdienstmitglieder des Irak und der KRI nicht leicht wäre, zu desertieren.<sup>484</sup>

## 1.8.2 Abwesende unter den internen Sicherheitskräften

Das Strafgesetz für die internen Sicherheitskräfte Nr. 14/2008, das im April 2008 in Kraft getreten ist<sup>485</sup>, gilt für alle Offiziere und einberufenen Ränge der diensthabenden internen Sicherheitskräfte, Studenten in Ausbildungseinrichtungen der ISF und Sicherheitskräfte im Ruhestand bzw. ISF-Angehörige außer Dienst, die während ihrer Dienstzeit maßgebliche Straftaten begangen haben.<sup>486</sup> Das Strafprozessrecht für die internen Sicherheitskräfte Nr. 17 von 2008 enthält detaillierte Bestimmungen zu den Strafverfahren für die internen Sicherheitskräfte. Artikel 28 dieses Gesetzes befasst sich mit der Einrichtung von fünf Gerichten für die Streitkräfte der inneren Sicherheit mit Sitz in Erbil, Mossul, Bagdad, Hilla und

<sup>478</sup> Al-Monitor, Why does Iraq want to bring back dismissed security forces, 29 December 2016, [url](#).

<sup>479</sup> Al-Monitor, Why does Iraq want to bring back dismissed security forces, 29 December 2016, [url](#).

<sup>480</sup> Sweden, Lifos, Lagesanalys: Irak – desertering [Desertion], 12 January 2018, [url](#), p. 4.

<sup>481</sup> ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Mitgliedern schiitischer Milizen, die sich als Deserteure von ihren Einheiten entfernt haben bzw. nicht wieder bei der Miliz gemeldet haben (Sanktionen, Behandlung durch Milizen) [a-10558] [Query response on Iraq: Situation of deserters from Shia militias], 25 May 2018, [url](#).

<sup>482</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 45.

<sup>483</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>484</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>485</sup> Perito, R. and Kristoff, M., Iraq's Interior Ministry: The key to police reform, United States Institute for Peace, July 2009, [url](#), p. 5.

<sup>486</sup> Iraq, Internal Security Forces Penal Code of 2008, 2008, [url](#).

Basra.<sup>487</sup> Laut einem Bericht vom Juni 2010 an den US-Kongress wurden im April 2008 Gerichte für die Streitkräfte der inneren Sicherheit gebildet, die als Disziplinar- und Strafgerichtshöfe für die 500 000 Polizeibeamte des MoI [Ministerium für Inneres] dienen. Das Gerichtssystem für die Streitkräfte der inneren Sicherheit setzt sich aus Regionalgerichten und dem Kassationsgericht (Berufungsgericht) für die Streitkräfte der inneren Sicherheit zusammen, dem höchsten Gericht des Systems. Dieselbe Quelle merkte an, dass „von Januar 2009 bis Februar 2010 von den Gerichten für die Streitkräfte der inneren Sicherheit 10 807 Fälle behandelt wurden und 2 812 Urteile gegen irakische Polizeikräfte gefällt wurden.“<sup>488</sup>

Das Strafgesetz für die internen Sicherheitskräfte enthält keine Bestimmungen zu Desertionen. Die Artikel 5 bis 7 beziehen sich jedoch auf „Strafbestimmungen für die unbefugte Abwesenheit vom Dienst.“ Artikel 5 besagt, dass abwesende Mitarbeiter der internen Sicherheitskräfte „mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten belegt werden. Bei wiederholten Fällen der Abwesenheit ist eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zu verhängen.“ In Artikel 6 heißt es, dass Mitarbeiter der internen Sicherheitskräfte, „die bei Unruhen oder unter Notstand länger als zehn Tage abwesend sind, mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr belegt werden.“ In Artikel 7 heißt es, dass Polizisten, die unter gewöhnlichen Umständen weniger als fünfzehn Tage abwesend sind, durch „Gehaltsabzüge“ bestraft werden können. Wenn sich die Abwesenheit wiederholt, droht dem Polizisten eine Haftstrafe von bis zu dreißig Tagen.<sup>489</sup>

Die UNAMI weist darauf hin, dass das irakische Strafgesetz für die internen Sicherheitskräfte von 2008 für einige Straftaten die Todesstrafe vorsieht:

„Für die in den Artikeln 3 und 14 aufgeführten Straftaten, darunter die Abtretung öffentlicher Anlagen an den Feind, die Offenlegung von Amts- oder Staatsgeheimnissen, die sich auf die Sicherheit des Staates beziehen, die absichtliche Sabotage oder Beschädigung öffentlicher oder militärischer Anlagen oder Infrastruktur, die Anstiftung zur Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande oder zum bewaffneten Kampf gegen den Staat, die Anregung oder Anstiftung zu Revolten unter den Streitkräften bei Unruhen oder Notfällen, die Preisgabe von Geheimnissen an eine bewaffnete Bande sowie die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Kommunikations- oder Transportmitteln, Waffen oder Munition. Artikel 14 sieht auch die Todesstrafe vor, wenn ein Angehöriger der Streitkräfte seinen Kameraden angreift und dies zum Tod des Opfers führt.“<sup>490</sup>

Die UNAMI wies jedoch darauf hin, dass sich die überwiegende Mehrheit der verhängten Todesurteile auf Verurteilungen wegen Straftaten im Rahmen des Anti-Terrorgesetzes von 2005 bezieht.<sup>491</sup>

In einem Bericht vom Mai 2014 weist Lifos auf eine allgemeine Amnestie hin, die für abwesende oder ferngebliebene Angehörige der Streitkräfte der inneren Sicherheit erlassen wurde:

„Zivilisten, die ohne Erlaubnis länger als zehn Tage ihrem Dienst fernbleiben, gelten als Personen, die ihren Posten aufgegeben haben. Soldaten, die das taten, wurden vor ein Militärgericht gestellt, und Polizisten vor ein (vom Innenministerium verwaltetes)

---

<sup>487</sup> Iraq, Internal Security Forces Criminal Procedure Law No. 17 of 2008, 2008, [url](#).

<sup>488</sup> US, Ministry of Defense, Report to Congress - Measuring stability and security in Iraq, June 2010, [url](#), p. 65.

<sup>489</sup> Iraq, Internal Security Forces Penal Code of 2008, 2008, [url](#).

<sup>490</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 [url](#), pp. 9-10.

<sup>491</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 [url](#), p. 20.

Polizeigericht. Gemäß dem Strafgesetz für die internen Sicherheitskräfte von 2008 riskieren sie einen Gehaltsabzug oder bis zu sechs Monate oder in Ausnahmefällen zwölf Monate Freiheitsstrafe. ‚Die Löhne sind gut, also warum sollten sie wegbleiben!?,‘ fragt sich unser Gesprächspartner vom Schura-Rat und fügt die folgenden Informationen hinzu. Polizisten verdienen mindestens 700 bis 800 USD im Monat. Soldaten sogar mehr. Wenn die Mitglieder des Regierungsrates jemanden seines Postens entheben, wird dies vor den Schura-Rat gebracht.

Von einem Polizisten, der an einer Konferenz/einem Seminar der EU JUSTLEX im Hotel Rashid in Bagdad teilnahm, hörten wir, dass Angehörige der Polizei und des Militärs bis zu sechs Monate Gefängnis riskierten, wenn sie ihrer Arbeit ohne Genehmigung ferngeblieben sind. Aber durch eine im August erlassene Amnestie sind sie frei gekommen. Zunächst sollte die Amnestie bis zum 15. Oktober gelten, jetzt gilt sie unbegrenzt.

Maliki (als Oberbefehlshaber der Streitkräfte) gab Anfang August 2013 eine Generalamnestie für Mitglieder der ISF heraus, die von ihren Einheiten ferngeblieben oder desertiert waren. Zu der Amnestie kam es nach dem Angriff auf das Abu-Ghuraib-Gefängnis. Sie sollte wohl ISF-Mitgliedern, die abtrünnig geworden waren, die Gelegenheit einer Rückkehr ohne Bestrafung bieten. Die Amnestie betrifft auch ISF-Mitglieder, die vor 2007 desertiert waren. Höchstwahrscheinlich war die Amnestie dazu gedacht, sunnitische Soldaten, die damals und in der Zeit davor desertiert waren, wieder zu rekrutieren. Nach Medienberichten über 1 200 Polizisten, die vom Innenminister entlassen worden waren, schien aber ihre Beständigkeit und die Frage, ob sie sich auch auf Polizisten in der Provinz Anbar erstreckt, fragwürdig. Die Entscheidung soll gefällt worden sein, als sich diese Polizisten im Januar 2014 nicht zum Dienst gemeldet hatten. Sie wurden jedoch entsprechend der Amnestie nicht bestraft.<sup>492</sup>

Iraqi News berichteten im Juli 2014, dass „das irakische Innenministerium Strafmaßnahmen und Rechtsschritte gegen eine Reihe von Polizisten und Mitarbeitern der Polizei von Anbar angekündigt hatte, die in mehreren Polizeistationen in der Provinz Anbar ihre Posten verlassen hatten.“<sup>493</sup>

Im April 2015 berichtete die AFP, dass Ministerpräsident al-Abadi den desertierten Mitgliedern der Sicherheitskräfte eine Amnestie anbot, sofern sie innerhalb von 30 Tagen zu ihren Einheiten zurückkehrten.<sup>494</sup> Im Mai 2015 berichteten die *Iraqi News* über die Ankündigung Ministerpräsident al-Abadis, „alle rechtlichen Schritte gegen jene, die unter ihrem Militärdienst davongelaufen sind oder nicht anwesend waren, einzustellen.“ In einer Erklärung aus dem Ministerbüro Abadis heißt es: „Der Ministerpräsident hat beschlossen, alle rechtlichen Schritte gegen Angehörige der Streitkräfte und die Kräfte der inneren Sicherheit endgültig einzustellen, einschließlich in Bezug auf die folgenden Straftaten: Flucht, Absentismus, Simulieren von Krankheit und Selbstverletzungen, um vom Dienst befreit zu werden, sowie Verbrechen gegen das Militärregime und die Angelegenheiten des Dienstes.“<sup>495</sup>

In einem Artikel von Dezember 2016 berichtete *Al-Monitor*, dass der Parlamentsausschuss für Sicherheit und Verteidigung im selben Monat angekündigt hatte, „die Umsetzung des

<sup>492</sup> Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal system, 8 May 2014, [url](#), p. 17.

<sup>493</sup> Iraqi News, Ministry of Interior to punish police who abandoned their post, 22 July 2014, [url](#).

<sup>494</sup> AFP, Iraq offers amnesty to security personnel who fled ISIS. Al Arabiya, 30 April 2015, [url](#).

<sup>495</sup> Iraqi News, Abadi pardons military deserters and others, 17 May 2015, [url](#).

Gesetzes fortzusetzen, um die aus der Armee, der Polizei und den Sicherheitsbehörden Entlassenen zurückzuholen sowie weitere Personen, die geflohen waren oder deren Verträge gekündigt worden waren.“<sup>496</sup> Als Grund für die Umsetzung dieses sogenannten „Amnestiegesetzes“ werden politische und humanitäre Motive angeführt. Der Parlamentsabgeordnete Raad al-Dahlaki sagte gegenüber *Al-Monitor*, dass „die Entscheidung den entflohenen Menschen eine zweite Chance gibt, sodass sie nicht die Bürde eines Staates tragen müssen, der seine Bürger nicht schützen kann. Sie sollten nicht für die schlechte Handhabung der Sicherheits- und politischen Angelegenheiten der Regierung zur Verantwortung gezogen werden.“ Saad al-Matlabi, ein Mitglied des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung im Provinzialrat von Bagdad, teilte *Al-Monitor* mit, dass „der Beschluss, den Sicherheitskräften Amnestie zu gewähren und die rechtlichen Schritte gegen sie einzustellen, ein Teil der politischen Beilegungslösung war, die lange vor den Mossul-Operationen beschlossen worden war. Sie wurde jedoch erst wenige Tage zuvor genehmigt.“<sup>497</sup>

In einem Aktualisierungsbericht vom Januar 2018 zu Desertionen weist Lifos ferner darauf hin, dass es kaum konkrete Informationen über Angehörige des Militärs oder der Polizei gibt, die wegen ihrer Desertion inhaftiert wurden.<sup>498</sup>

### 1.8.3 Desertion aus Peshmerga-Truppen

Gemäß der irakischen Verfassung sind interne Sicherheitskräfte für diese Region vorgeschrieben. Die Peshmerga wurden als staatliche Sicherheitskräfte formalisiert, unterstehen jedoch nicht dem irakischen Verteidigungsministerium.<sup>499</sup> Offiziell gehören sie zum Verantwortungsbereich des Peshmerga-Ministeriums der kurdischen Regionalregierung (KRG).<sup>500</sup> Die Brigaden werden nach den stärksten politischen Parteien der KRI (der KDP und der PUK) politisiert.<sup>501</sup>

Mehrere Quellen, die im Rahmen der Untersuchungsmission des finnischen und des schweizerischen Einwanderungsdienstes 2012 in der KRI befragt wurden, bestätigten die Aussage einer Quelle: „Heutzutage ist die Desertion von der Peshmerga kein ernstes Problem.“ Dieselbe Quelle bemerkte, dass „es für hochrangige Peshmerga schwieriger sein könnte, vom Dienst fernzubleiben, und dass dies Folgen nach sich ziehen könnte, aber nicht für niedrigrangige Peshmerga.“ Den Quellen zufolge, die von der Untersuchungsmission befragt wurden, war „die Mitgliedschaft in der Peshmerga im Grunde einfach nur eine Arbeit.“<sup>502</sup>

US-Medien berichteten 2014, dass sich viele Kurden freiwillig bereit erklärt hätten, sich im Kampf gegen die ISIL dem Peshmerga anzuschließen, sodass einige sogar zurückgewiesen werden mussten.<sup>503</sup> Die Quellen gaben an, dass der Beitritt zur Peshmerga auf freiwilliger Basis erfolgte.<sup>504</sup> Im Jahr 2015 teilte Jabbar Yawar, ein Sprecher der Peshmerga, mit, dass die

<sup>496</sup> *Al-Monitor*, Why does Iraq want to bring back dismissed security forces?, 29 December 2016, [url](#).

<sup>497</sup> *Al-Monitor*, Why does Iraq want to bring back dismissed security forces?, 29 December 2016, [url](#).

<sup>498</sup> Sweden, Lifos, Lägesanalys: Irak – desertering [Desertion], 12 January 2018, [url](#), p. 4.

<sup>499</sup> Clingendael, Fighting for Kurdistan?, March 2018, [url](#), p. 15.

<sup>500</sup> Carnegie Endowment for International Peace, Kurdistan's Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015, [url](#).

<sup>501</sup> Clingendael, Fighting for Kurdistan?, March 2018, [url](#), p. 16.

<sup>502</sup> Finland, Finnish Immigration Service/Switzerland, Federal Office for Migration, Report on Joint Finnish-Swiss Fact Finding Mission to Amman and the Kurdish Regional Government (KRG) Area, 1 February 2012, [url](#), p. 27.

<sup>503</sup> Fox News, Expendables: Kurdistan's old soldiers flock to the battlefield to fight ISIS, 18 August 2014, [url](#).

<sup>504</sup> Finland, Finnish Immigration Service/Switzerland, Federal Office for Migration, Report on Joint Finnish-Swiss Fact Finding Mission to Amman and the Kurdish Regional Government (KRG) Area, 1 February 2012, [url](#), p. 27; Niqash, Leaving the good fight: Kurdish soldiers forced to buy own bullets, exit Iraq for good, 22 October 2015, [url](#).

Rekruten freiwillig einen Vertrag unterschreiben, aber nach Beendigung des Vertrages „steht es ihnen frei zu gehen.“ Yawar merkte an, dass einige Peschmerga die Streitkräfte und manchmal auch das Land verlassen würden, aber er schrieb dies der „Finanzkrise“ zu, und betonte, dass dies die Moral nicht beeinträchtigen würde, denn er sagte: „Es gibt immer genug Freiwillige, die deren Platz einnehmen wollen.“<sup>505</sup> Im Rahmen einer FFM des dänischen Einwanderungsdienstes und des dänischen Flüchtlingsrates im Jahr 2015 in Erbil wurde die Nichtregierungsorganisation (NRO) Public Aid Organisation/Kurdish Human Rights Watch (PAO/KHRW) interviewt, die anmerkte, dass „die Bestrafung für Desertionen je nach den Umständen zwar von einer Vertragsauflösung bis zur Todesstrafe reicht“, jedoch bis 2015 keine derartigen Fälle vor Gericht gebracht worden seien.<sup>506</sup> Im Jahr 2016 erklärte der stellvertretende Ministerpräsident der KRG, dass die Peschmerga aufgrund unbezahlter Löhne ihre Posten in der Truppe verlassen und desertieren würden.<sup>507</sup>

Im November 2018 bestätigte der DIS/Landinfo-FFM-Bericht, dass die Peschmerga nach wie vor eine Truppe ist, bei der die Rekrutierung auf freiwilligen Bewerbungen beruht, und dass es keine Einberufungsbefehle gibt.<sup>508</sup> Wie ein Irak-Analyst dem dänischen Einwanderungsdienst im Mai 2018 mitteilte, würde es für Mitglieder des irakischen Geheimdienstes der KRI nicht leicht sein, zu desertieren.<sup>509</sup>

## 1.9 (Vermeintliche) Kollaborateure westlicher Organisationen/ Streitkräfte

In einem Artikel vom Februar 2017 berichtete die *New York Times*, dass Dolmetscher, die nach dem Sturz von Saddam Hussein zwischen 2003 und 2011 für die Vereinigten Staaten im Irak gearbeitet haben, dies häufig unter großem Risiko für sich selbst und ihre Familien taten.<sup>510</sup> In einem vom McClatchy DC Bureau veröffentlichten Bericht vom März 2013 wurde auch festgehalten, dass Personen, die für die Amerikaner als Dolmetscher, Berater in kulturellen Fragen oder Hilfspersonal gearbeitet haben, als „feindliche Kollaborateure“ betrachtet wurden und Morddrohungen von „sunnitischen und schiitischen muslimischen Kämpfern erhielten.“<sup>511</sup> Al Jazeera berichtete im Februar 2017, dass „Zehntausende“ Iraker als Ingenieure, Fahrer oder Berater in kulturellen Fragen (sowie Dolmetscher) mit den Amerikanern zusammengearbeitet haben und deswegen einer großen Gefahr ausgesetzt sind.<sup>512</sup> In einem Artikel in *Foreign Policy* vom Februar 2017 wird über die Erfahrungen eines Dolmetschers berichtet, der seine Familie aus Sicherheitsgründen mindestens viermal innerhalb von Bagdad übersiedelt hatte, seit er 2011 seine Arbeit für das US-Militär beendet hatte. Er fürchte sich sowohl vor den ISIL als auch den Milizen.<sup>513</sup>

Mark Lattimer, Direktor des Ceasefire Centre for Civilian Rights, erklärte während des Treffens zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017, dass ihm keine

<sup>505</sup> Niqash, Leaving the good fight: Kurdish soldiers forced to buy own bullets, exit Iraq for good, 22 October 2015, [url](#).

<sup>506</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 42.

<sup>507</sup> DW, Unpaid Peshmerga are voting with their feet, 2 February 2016, [url](#).

<sup>508</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>509</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>510</sup> New York Times (The), Visa ban amended to allow Iraqi interpreters into U.S., 2 February 2017, [url](#).

<sup>511</sup> McClatchy DC Bureau, U.S. pledge to help Iraqis who aided occupation largely unfulfilled, 14 March 2013, [url](#).

<sup>512</sup> Al Jazeera, What happens to Iraqis who worked with the US military, 1 February 2017, [url](#).

<sup>513</sup> Foreign Policy, For Iraqi Military Interpreters, Trump Travel Ban Chaos is 'Life and Death', 6 February 2017, [url](#).

Informationen über jüngste Fälle von US-Mitarbeitern vorliegen würden, gegen die sich gewaltsame Übergriffe gerichtet hätten, und dass eine Arbeit für die Koalition mittlerweile weniger heikel sei als in der Vergangenheit.<sup>514</sup> Im April 2016 merkte Landinfo zur Situation der Personen, die für ausländische Unternehmen im Irak gearbeitet haben, Folgendes an (das englische Original folgt der Übersetzung des britischen Innenministeriums):

„Man kann heute nicht sagen, dass die schiitischen Milizen generell Drohungen oder Gewalttaten unterstützen, die gegen Personen gerichtet sind, die für ausländische Unternehmen im Irak arbeiten oder mit ihnen zu tun haben/hatten. Das war in der Zeit, bevor die Amerikaner ihre Truppen im Dezember 2011 aus dem Irak abgezogen hatten, von Belang, insbesondere in der gewaltsamsten Periode zwischen 2005 und 2008. Nach Angaben des UNHCR kam es obgleich [sic] immer noch zu einigen Angriffen gegen Personen, die 2012 für ausländische Streitkräfte oder Organisationen gearbeitet hatten.

Bevor sich die Amerikaner aus dem Irak zurückzogen, waren es Personen, die für die von den USA angeführte Koalition gearbeitet hatten, die Misshandlungen seitens der Milizen ausgesetzt waren, und auch seitens der Schiiten, die den Irak von den Besatzungstruppen befreien wollten. Davon waren nicht nur Iraker betroffen, die die Streitkräfte direkt unterstützten, sondern auch jene, die im zivilen Bereich arbeiteten, beispielsweise im Ölsektor.

Heute hat sich die Situation jedoch geändert. Die schiitischen Milizen konzentrieren sich nun – trotz innerer Fehden und Machtkämpfe – hauptsächlich auf die Bekämpfung der Bedrohung durch den Islamischen Staat (IS).

Was diese Milizen veranlassen könnte, ausländische Akteure im Irak und möglicherweise auch deren lokalen Partner erneut zu bedrohen, (wäre) eine Rückkehr ausländischer Bodentruppen.“<sup>515</sup>

## 1.10 Politische Aktivisten der Opposition/Demonstranten

### 1.10.1 Irak

Ab August 2015 kam es in Bagdad und in mehreren Städten im Südirak wiederholt zu zivilen Protesten. Diese richteten sich nicht nur gegen Infrastrukturmängel, sondern zunehmend auch gegen die Korruption im öffentlichen Dienst. Die Behörden hielten sich mit dem Einsatz der Sicherheitskräfte meistens zurück, es gab jedoch auch Beispiele für gewaltsame Zusammenstöße zwischen den Demonstranten und der Polizei im Süden des Landes und in Bagdad. Beispiele für gewalttätige Vorfälle waren die Proteste gegen die Ernennung eines neuen Gouverneurs in Diwaniyya im Jahr 2015<sup>516</sup>, oder die Angriffe auf die Hauptquartiere der Dawa-Partei und der Badr-Organisation (beide im Wesentlichen schiitisch), die im Juni 2016 in verschiedenen Städten im Süden des Landes verübt wurden.<sup>517</sup>

<sup>514</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 26.

<sup>515</sup> Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for personer som har jobbet for utenlandske selskaper [Situation of people who worked for foreign companies], 7 April 2016, [url](#). Extracts translated in English in: UK Home Office, Iraq, Perceived collaborators, January 2018, [url](#), p. 10.

<sup>516</sup> Almirbad, Six people injured after clashes between supporters of the Virtue Party and Demonstrators in Diwaniyah (Arabic), 09 October 2015, [url](#).

<sup>517</sup> Wing, J., Power Struggles Amongst Iraq's Ruling Shiite Parties, Musings on Iraq [Blog], 21 June 2016, [url](#).



Die Proteste nahmen eine zunehmend politische Dimension an: Im Februar 2016 rief Moqtada al-Sadr, Leiter der Sadrist-Bewegung, zu einem Protest gegen die Korruption in der Regierung auf, und am 16. Februar 2016 führte er persönlich eine große Demonstration auf dem Tahrir-Platz in der Hauptstadt an.<sup>518</sup> Al-Sadr appellierte auch an seine Anhänger, den Druck auf die Regierung zu erhöhen, die seiner Ansicht nach zu lange für die Umsetzung von Reformen benötigte, indem sie nahe der Grünen Zone (internationalen Zone) protestierten, wo sich neben den ausländischen Botschaften und internationalen Organisationen auch die Sitze des Parlaments und der Regierung des Irak befinden.<sup>519</sup> Seine Anhänger folgten diesem Aufruf und hielten ab 18. März 2016 an mehreren Zugängen zur Grünen Zone Sitzstreiks ab. Am Anfang der Sitzstreiks zogen die Demonstranten vom Tahrir-Platz über die Jumhuriya-Brücke bis zur Grünen Zone.<sup>520</sup> Am 30. April 2016 stürmten die al-Sadr-Anhänger die Grüne Zone, verschafften sich Zugang zum Repräsentantenrat, verwüsteten das Parlament und griffen mindestens einen Abgeordneten an, der einen Fluchtversuch wagte. Sie versuchten, in der Grünen Zone einen „Sitzstreik“ abzuhalten.<sup>521</sup>

Eine weitere Demonstration der al-Sadr-Bewegung führte am 20. Mai 2016 zu einem zweiten Eindringen in die Grüne Zone. Diesmal setzte die Polizei jedoch Gewalt gegen die Demonstranten ein. Dabei wurden vermutlich vier Menschen getötet und rund 90 verletzt.<sup>522</sup> Am 11. Februar 2017 wurde ein dritter Ansturm auf die Grüne Zone, ebenfalls von Mitgliedern der al-Sadr-Bewegung, von der Polizei zurückgedrängt. Die Gewalttaten führten zu mindestens vier Todesfällen und 320 Verletzten.<sup>523</sup>

Zwischen dem 8. und 17. Juli 2018 schlugen in Basra eine Reihe von Demonstrationen gegen den Mangel an Wasser, Arbeitsplätzen und Strom in Gewalt um. Die Sicherheitskräfte, die laut Human Rights Watch vorwiegend dem Innenministerium angehörten, setzten Gewalt gegen die Demonstranten ein. Dabei wurden drei Demonstranten getötet und mindestens 47 verletzt.<sup>524</sup> Bei sechs der acht von Human Rights Watch untersuchten Proteste haben die Sicherheitskräfte offenbar scharfe Munition eingesetzt, Steine geworfen und Menschen während oder nach ihrer Festnahme geschlagen. Die Quelle berichtete, dass „seit dem 14. Juli [2018] die Behörden den Internetzugang in weiten Teilen des Zentral- und Südirak stark eingeschränkt haben.“<sup>525</sup>

Die Protestwelle stieg im September 2018 nach einer Wasserkrise in Basra erneut an. Joel Wing beschrieb die Situation in seinem Blog „Musings on Iraq“:

„Die Wasserprobleme von Basra begannen im August. Damals waren Leute ins Krankenhaus gebracht worden, nachdem sie verunreinigtes Wasser getrunken hatten. Bis zum 4. September gab es rund 22 000 Betroffene. Die Ursache war der zunehmende Salzgehalt aus dem Persischen Golf der über den Schatt al-Arab-Fluss in das Trinkwasser gelangte, sowie ein Mangel an Wasser aus dem Norden aufgrund eines neu errichteten Staudamms in der Türkei. Die Abadi-Regierung versprach, frisches Wasser in Tankwagen herbeizuschaffen, um die Krise zu bewältigen. Die

<sup>518</sup> ISW, Iraqi Updates (Sinan A.), Sadr Rejuvenates Demonstrations as PM Abadi Works to Implement Decisive Reforms, 01 March 2016, [url](#).

<sup>519</sup> ISW, Iraqi Updates (Sinan A.), Sadr Rejuvenates Demonstrations as PM Abadi Works to Implement Decisive Reforms, 01 March 2016, [url](#).

<sup>520</sup> Reuters, Shi'ite cleric's followers begin anti-corruption sit-in in Baghdad, 18 March 2016, [url](#)

<sup>521</sup> ISW, Warning: Sadrists Storm the Green Zone. 30 April 2016, [url](#); ISW, Sadr Attempts a De-facto Coup in Iraq, 1 May 2016, [url](#).

<sup>522</sup> Wing, J., Sadr Takes Over Protests In Iraq's Capital But What's Next?, Musings on Iraq [Blog], 30 May 2016, [url](#).

<sup>523</sup> ISW, Iraq Situation Report: February 11-16 2017, 16 February 2017, [url](#).

<sup>524</sup> Human Rights Watch, Iraq: Security Forces Fire on Protesters, 24 July 2018, [url](#).

<sup>525</sup> Human Rights Watch, Iraq: Security Forces Fire on Protesters, 24 July 2018, [url](#).



Gesundheitsbehörden von Basra äußerten jedoch Beschwerden, dass das gelieferte Wasser nicht immer sauber sei, denn einige Tankwagen wurden in Entsalzungsanlagen befüllt, wo die Qualität nicht überprüft wurde. Die Regierung wusste über beide Probleme seit Jahren Bescheid und unternahm wenig bis gar nichts, um sie zu lösen. Das führte zu einer wachsenden Wut auf die Behörden, die die Proteste erneut entfachte.<sup>526</sup>

Im Zuge dieser Protestwelle wurde das iranische Konsulat in Basra von Demonstranten gestürmt, und sie nahmen ein Ölfeld in der Region in Beschlag und Arbeiter als Geiseln. Die Demonstranten behaupteten, dass von der Regierung unterstützte „Milizen in Basra wüteten, Geld von ihren Gegnern erpressten und eine Atmosphäre der Angst schufen.“<sup>527</sup> Mehrere Quellen weisen darauf hin, dass schiitische Milizen, die vom Iran unterstützt wurden, eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des ISIL gespielt und seitdem ihren Einfluss im Irak verstärkt haben.<sup>528</sup> Es wurden Regierungsgebäude geplündert und niedergebrannt. Die Proteste führten zu einer zeitweiligen Schließung des einzigen großen Seehafens des Irak in Umm Qasr, 60 km südlich von Basra. Reuters zitierte die Aussagen der Bewohner, die berichteten, sie seien „durch die Korruption auf die Straße getrieben worden, die die Ursache für den Zusammenbruch der Infrastruktur sei und sie in der Hitze des Sommers ohne Strom oder sauberes Trinkwasser zurückließ.“<sup>529</sup> Die gleiche Quelle berichtete über zwölf Todesopfer unter den Demonstranten dieser Protestwelle.<sup>530</sup>

Am 8. September 2018 verurteilte der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Irak, Ján Kubiš, die gewalttätigen Übergriffe der Demonstranten auf Regierungs- und Parteibüros, Ölbohranlagen, den Flughafen und das iranische Konsulat.<sup>531</sup> Der im Oktober 2018 veröffentlichte Bericht des Generalsekretärs des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wies unter Bezugnahme auf die vom irakischen Hochkommissariat für Menschenrechte (IHCHR) veröffentlichten Zahlen darauf hin, dass „die Zahl der Todesopfer der Demonstrationen in Basra zwischen 9. August und 3. Oktober 18 Zivilisten umfasst (17 Männer und eine Frau) sowie 155 verletzte Zivilpersonen (ausschließlich Männer) und 43 verletzte Angehörige der Sicherheitskräfte.“<sup>532</sup> In seinem Bericht über die Proteste in Basra merkte Amnesty International im September 2018 an, dass „bis zum 5. September [2018] mindestens sieben Demonstranten durch übermäßige Gewaltanwendung getötet worden waren, unter anderem durch scharfe Munition. Am 6. September gab es Berichte über drei weitere Todesopfer unter den Demonstranten bei dem Versuch, die Gebäude der Regierung und der Parteien in Brand zu stecken.“<sup>533</sup>

Die UNAMI und andere Institutionen, die die Menschenrechtssituation überwachten, berichteten über folgende Gewalttaten gegen Politiker, politische Aktivisten der Opposition und Demonstranten:

<sup>526</sup> Wing, J., Basra Explodes In Rage and Riots Over Water Crisis, Musings on Iraq [Blog], 5 September 2018, [url](#).

<sup>527</sup> Washington Post (The), Chanting ‘Iran, out!’ Iraqi protesters torch Iranian Consulate in Basra, 7 September 2018, [url](#).

<sup>528</sup> RFE/RL, Iraqi PM Urged To Resign Over Basra Unrest, 8 September 2018, [url](#); Fox News, Iran-backed militias accused of reign of fear in Iraqi Basra, 23 September 2018, [url](#).

<sup>529</sup> Reuters, Unrest intensifies in Iraq as Iranian consulate and oil facility stormed. 7 September 2018, [url](#).

<sup>530</sup> Reuters, Unrest intensifies in Iraq as Iranian consulate and oil facility stormed. 7 September 2018, [url](#).

<sup>531</sup> UNAMI, UN Special Representative Kubiš condemns violence in Basra as harmful to people’s needs, urges the government to take resolute action while respecting the right of people for peaceful demonstrations for their legitimate demands. 9 September 2018, [url](#).

<sup>532</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), p. 10.

<sup>533</sup> AI, Iraq: Effective Investigations Needed Into Deaths of Protesters in Basra, 7 September 2018, [url](#), p. 1

- Am 4. Mai 2017 explodierte vor dem Haus eines Abgeordneten des al-Sadr-Blocks in Basra ein IED, wobei nur materieller Schaden verursacht wurde.<sup>534</sup> In Bezug auf die Demonstrationen der al-Sadr-Bewegung vor der Grünen Zone im Jahr 2016 (siehe oben) hielt die UNAMI fest: „Es gab auch Berichte darüber, dass Personen, von denen angenommen wurde, dass sie bei der Organisation solcher Demonstrationen eine bedeutende Führungsrolle spielten, nach den Demonstrationen für Festnahmen oder Inhaftierungen ins Visier genommen wurden oder Berichten zufolge bedroht, eingeschüchtert, körperlich misshandelt und fallweise auch von unbekanntem Tätern entführt oder getötet wurden.“<sup>535</sup>
- Am 8. Mai 2017 wurden sieben Studenten, Arbeiter und zivile Aktivisten von unbekanntem bewaffneten Männern aus ihrem Haus in Bagdad entführt und an einen unbekanntem Ort gebracht. Dort wurden sie geschlagen und am nächsten Tag freigelassen. Einige der Entführten waren angeblich Menschenrechtsaktivisten, die an Demonstrationen auf dem Tahrir-Platz in Bagdad teilgenommen hatten.<sup>536</sup>
- Am 8. September 2017 erhielt ein bekannter Bühnenschriftsteller Todesdrohungen über die sozialen Medien, nachdem er die Verbreitung von Bildern eines iranischen religiösen Führers in der Stadt Amarah in der Provinz Maysan kritisiert hatte. Am Tag zuvor hatte er gehört, wie vor seinem Haus Schüsse abgefeuert wurden.<sup>537</sup>
- Am 6. Februar 2018 wurde der turkmenische Hochschullehrer und Sprecher der Kirkuk University Ali Almas in Kirkuk von unbekanntem Tätern erschossen. Er war ein Kandidat für die Parlamentswahlen auf der Liste des ehemaligen Ministerpräsidenten Haider al-Abadi gewesen.<sup>538</sup>
- Seit dem 1. September 2018 wurden in Basra 27 Männer wegen der Teilnahme an Demonstrationen festgenommen. 18 von ihnen wurden freigelassen, die übrigen neun wurden jedoch aufgrund einer richterlichen Verfügung inhaftiert.<sup>539</sup>

### 1.10.2 Region Kurdistan-Irak

Der DIS/Landinfo-Bericht vom November 2018 hält fest, dass es in der KRI seitens der kurdischen Sicherheitsakteure gewaltsame Übergriffe gegen die politische und gesellschaftliche Opposition gibt. Menschenrechtsanwälte, Aktivisten, Journalisten und protestierende Beamte sind gezielter Gewalt ausgesetzt, wenn sie Kritik an der politischen Führung äußern.<sup>540</sup> Eine im Irak tätige internationale NRO, die von DIS/Landinfo auf ihrer Mission in der KRI im Jahr 2018 befragt wurde, erklärte: „Die politische Opposition hat in der KRI nur sehr geringen Handlungsspielraum. Eine kleine Gruppe von Personen an der Spitze der politischen Parteien KDP und PUK darf alles tun, ohne Sanktionen oder Ähnliches befürchten zu müssen. Im Allgemeinen üben die KDP und PUK die Kontrolle aus. Wenn eine Person mit einer mächtigen Figur dieser beiden Parteien oder der Asayish in Konflikt gerät, wäre sie in

<sup>534</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2016, 5 December 2016, [url](#), p. 39.

<sup>535</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2016, 5 December 2016, [url](#), p. 20.

<sup>536</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 19.

<sup>537</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 17.

<sup>538</sup> iqNews, Candidate for Iraq’s Parliamentary Election Shot Dead in Kirkuk: Police. 6 February 2018, [url](#).

<sup>539</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), p. 11.

<sup>540</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 25.

großen Schwierigkeiten.“<sup>541</sup> Quellen zufolge, die für den gleichen Bericht befragt worden waren, gab es „seit Oktober 2017 Berichte über Verstöße der PMU gegen die kurdische Bevölkerung in Kirkuk und Tuz Churmatu. Die Kurden, gegen die sich die Gewalt richtete, waren hauptsächlich Mitglieder der politischen Partei KDP und der Asayish.“<sup>542</sup>

In seinem Bericht über Kriminalität und Sicherheit im Irak von 2018 stellte der Overseas Security Advisory Council (OSAC) der Vereinigten Staaten fest, dass es in der KRI gelegentlich zu zivilen Unruhen kommt. Die Proteste laufen normalerweise friedlich ab. Es ist dafür eine Genehmigung erforderlich, und sie werden von kurdischen Polizei- und Sicherheitsdiensten streng überwacht. Ende 2017 kam es jedoch beim Parlament von Kurdistan zu gewaltsamen Protesten, die sich gegen die irakische Militärintervention nach dem Referendum richteten.<sup>543</sup> In seinem Bericht über Kriminalität und Sicherheit im Irak von 2017 berichtet OSAC, dass es 2016 Demonstrationen wegen Zahlungsausfällen bei Beamtengehältern und der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage gab, die vor allem in Suleymaniya abgehalten wurden.<sup>544</sup>

Beispiele für Vorfälle von Gewalt gegen Demonstranten in der KRI sind:

- Am 9. Oktober 2015 schlug ein Protestmarsch in der Nähe des KDP-Hauptquartiers in Qaladize (Provinz As-Sulaymaniyah) in einen Tumult um, wobei bewaffnete KDP-Männer auf die Demonstranten zielten. Anfangs sprachen die Quellen von einer getöteten Person und 180 Verletzten.<sup>545</sup> In späteren Berichten war von fünf Todesfällen die Rede.<sup>546</sup>
- Im Dezember 2016 begannen Sicherheitskräfte in Suleymaniya scharf gegen protestierende Lehrer vorzugehen. Die Demonstranten wurden auseinander getrieben und einige geschlagen oder verhaftet. Die Organisatoren der Demonstration und Journalisten sind seitdem Bedrohungen ausgesetzt.<sup>547</sup>
- Zu einem unbestimmten Zeitpunkt im Zeitraum von Juli bis Dezember 2016 wurden mehrere Lehrer in Sulaymanyah und Halabja festgenommen und inhaftiert, nachdem sie wegen ihrer Gehälter und Arbeitsbedingungen gestreikt hatten.<sup>548</sup>
- Im März 2017 wurden 32 unbewaffnete Demonstranten in Erbil vom kurdischen Sicherheitsdienst verhaftet. Die meisten von ihnen wurden noch am selben Tag freigelassen, sechs blieben jedoch in Haft. Die Demonstranten protestierten gegen die jüngsten Kämpfe in Sindschar.<sup>549</sup>
- Im Jahr 2017 waren kurdische unabhängige Aktivisten, die sich dem Referendum zur kurdischen Unabhängigkeit widersetzen oder es kritisierten, bedroht, festgenommen und wegen Hochverrats angeklagt worden.<sup>550</sup>

---

<sup>541</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 43.

<sup>542</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 23.

<sup>543</sup> OSAC, Iraq 2018 crime and safety report: Erbil, 3 June 2018, [url](#).

<sup>544</sup> OSAC, Iraq 2017 crime and safety report: Erbil, 13 February 2017, [url](#).

<sup>545</sup> Niqash, Dream of 'Other Iraq' crumbles: Whose political system is more stable - Iraqi Kurdistan's or the real Iraq's?, 15 October 2015, [url](#).

<sup>546</sup> UN Security Council, Second report of the Secretary-General pursuant to paragraph 7 of resolution 2233 (2015), 26 January 2016, [url](#), p. 3.

<sup>547</sup> CPTI, Stand with civil society in Iraqi Kurdistan, 4 February 2017, [url](#).

<sup>548</sup> UK, FCO, Human Rights Priority Country update report: July to December 2016 – Iraq, 8 February 2017, [url](#).

<sup>549</sup> Human Rights Watch, Kurdistan region of Iraq: 32 arrested at peaceful protest, 16 March 2017, [url](#).

<sup>550</sup> Natali, D., Iraqi Kurds' referendum for political relevance, Carnegie Endowment for International Peace, 7 August 2017, [url](#).

- Am 19. Dezember 2017 schlug eine Demonstration gegen die Regierung im Bezirk Ranya der Provinz As-Sulaymaniyah in Gewalt um. Zwei Personen wurden getötet und 85 weitere, darunter 40 Sicherheitskräfte, verletzt. Die Sicherheitskräfte der Region Kurdistan verhafteten 200 Personen an verschiedenen Orten der Provinz. Sie wurden am 31. Dezember ohne Anklage freigelassen. Darüber hinaus verhafteten die kurdischen Sicherheitskräfte drei weitere Personen.<sup>551</sup>
- Ende März 2018 verhafteten die Sicherheitskräfte der KRG mindestens 84 Demonstranten während Demonstrationen gegen unbezahlte Löhne, die in den Städten Akre, Dahuk und Erbil abgehalten wurden.<sup>552</sup>

## 1.11 Menschenrechtsaktivisten

### 1.11.1 Irak

In einem Bericht vom Juni 2018 hielt die UN-Sonderberichterstatterin über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Irak fest, dass sie „Informationen über Anstiftung zu Hass in traditionellen und sozialen Medien sowie über Angriffe, einschließlich Drohungen, körperlicher Angriffe und Tötungen erhalten habe, die gegen Männer und Jungen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gerichtet waren, sowie gegen Aktivisten und Organisationen, die die Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Personen unterstützten.“<sup>553</sup>

Ein Irak-Analyst, der vom DIS/Landinfo im Zuge der FFM von 2018 in der KRI befragt wurde, erklärte, dass zwar nur sehr wenig über dieses Thema berichtet wird, es aber „Übergriffe seitens der PMU auf Aktivisten der irakischen Zivilgesellschaft und Journalisten gab“, die sich kritisch über sie geäußert hatten.<sup>554</sup> Die Quelle wies weiter darauf hin, dass Aktivisten häufig von schiitischen Milizengruppen zum Zweck der Abschreckung entführt wurden, und verweist auf ein Beispiel aus dem Jahr 2017, als 17 Studentenaktivisten der Kommunistischen Partei in Saadun in Bagdad wegen ihrer Aktivitäten entführt und anschließend freigelassen wurden.<sup>555</sup> Freedom House bemerkte, dass im Mai 2017 sieben Studentenaktivisten, die gegen die Korruption protestierten und linken Gruppierungen angehörten, in Bagdad entführt und vermutlich von Mitgliedern einer schiitischen Miliz etwa drei Tage lang festgehalten wurden. Nach Verhandlungen mit dem Innenminister waren sie freigelassen worden.<sup>556</sup>

Während der gewalttätigen Proteste gegen Arbeitslosigkeit, mangelhafte öffentliche Dienstleistungen und die Einmischung Irans, die im September 2018 in Basra stattfanden, wurden Dutzende Aktivisten verhaftet, wie der Sprecher des irakischen Hochkommissariats für Menschenrechte in Bagdad mitteilte.<sup>557</sup> Am 25. September 2018 wurde Su'ad al-Ali, die Präsidentin der irakischen Menschenrechtsorganisation al-Weed al-Alaiami, die sich für die Rechte von Frauen und Kindern einsetzt, im Zentrum von Basra von einem nicht identifizierten

<sup>551</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 18.

<sup>552</sup> Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: Protesters Beaten, Journalists Detained, 15 April 2018, [url](#).

<sup>553</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 3.

<sup>554</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>555</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>556</sup> Freedom House, Freedom in the World 2018 - Iraq, January 2018, [url](#).

<sup>557</sup> Al-Monitor, Dozens of Basra activists arrested, 5 September 2018, [url](#).

Schützen getötet. Sie war an der Organisation von Protesten gegen die Regierung in Basra beteiligt.<sup>558</sup>

In einem Bericht vom August 2018 ging der Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf den Vorwurf der Einschüchterung und der Anwendung von Repressalien in Form von willkürlicher Verhaftung und Misshandlung gegen mehrere Menschenrechtsverteidiger wegen ihrer Arbeit und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte, insbesondere im Zusammenhang mit erzwungenem Verschwinden im Irak ein.<sup>559</sup> Der Quelle zufolge wurden im März 2016 Imad Amara und Faisal al-Tamimi von der Al Wissam Humanitarian Assembly – einer NRO, die Fälle von erzwungenem Verschwinden im Irak dokumentiert und sie dem Menschenrechtsmechanismus der Vereinten Nationen übermittelt – „zwei Stunden lang wegen ihrer Arbeit verhört und schwer geschlagen, beschimpft und bedroht, bevor sie freigelassen wurden.“<sup>560</sup> In demselben Bericht werden außerdem Vorwürfe von Morddrohungen und Tötungsversuche gegen Menschenrechtsverteidiger im April 2018 wegen ihrer Arbeit an Verschleppungsfällen erwähnt, wobei der Fall von Faisal al-Tamimi hervorgehoben wurde, der im Februar 2018 bei einem Mordversuch verletzt wurde.<sup>561</sup>

### 1.11.2 Region Kurdistan-Irak

Demonstrationen der Opposition und politischer Aktivismus ziehen in der KRI häufig Festnahmen von Aktivisten und Journalisten nach sich, insbesondere von jesidischen Aktivisten.<sup>562</sup> Laut Belkis Wille, einer leitenden Irak-Forscherin bei Human Rights Watch, wurden auch Fälle von Folter berichtet.<sup>563</sup> Das USDOS hielt in seinem Jahresbericht über Menschenrechte (Bezugsjahr 2017) fest, dass KRG-kritische Aktivisten von der Polizei und den internen Sicherheitskräften festgenommen und inhaftiert wurden.<sup>564</sup> Journalisten und Medienunternehmen wurden daran gehindert, über mehrere offizielle Ereignisse und Protestaktionen der Opposition zu berichten.<sup>565</sup> In einem Bericht über die Ereignisse im Jahr 2017 teilte das Außenministerium des Vereinigten Königreichs mit, dass es Berichte erhalten habe über „inhaftierte Journalisten und vorübergehende Schließungen von Think-Tanks und NRO, und dass jenen, die vermeintlich Kritik an der KRG übten, untersagt wurde, über Regierungs- und offizielle Ereignisse zu berichten.“<sup>566</sup>

Amnesty International wies darauf hin, dass Online-Aktivisten in der KRI „willkürlich festgenommen, geschlagen, überwacht und mit dem Tod bedroht wurden und Verleumdungskampagnen ausgesetzt waren, die ihren Ruf oder den Ruf ihrer Familienangehörigen schädigen sollten“ – insbesondere im Vorfeld des Unabhängigkeitsreferendum im September 2017.<sup>567</sup> Amnesty International dokumentierte

---

<sup>558</sup> AlAraby, The Iraq Report: Women's rights in danger after top activist and social media star assassinated, 28 September 2018, [url](#); BBC News, Iraqi human rights activist shot dead in Basra, 25 September 2018, [url](#).

<sup>559</sup> UN General Assembly, Cooperation with the United Nations, its representatives and mechanisms in the field of human rights, Report of the Secretary-General, 13 August 2018, [url](#), pp. 45-46.

<sup>560</sup> UN General Assembly, Cooperation with the United Nations, its representatives and mechanisms in the field of human rights, Report of the Secretary-General, 13 August 2018, [url](#), pp. 45-46.

<sup>561</sup> UN General Assembly, Cooperation with the United Nations, its representatives and mechanisms in the field of human rights, Report of the Secretary-General, 13 August 2018, [url](#), pp. 45-46.

<sup>562</sup> Wille, B., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 16.

<sup>563</sup> Wille, B., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 16.

<sup>564</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>565</sup> UK, FCO, Human Rights and Democracy: the 2017 Foreign and Commonwealth Office report, 16 July 2018, [url](#); RSF, Journalists arrested to prevent coverage of Iraqi Kurdistan protests, 28 December 2017, [url](#).

<sup>566</sup> UK, FCO: Human Rights and Democracy: the 2017 Foreign and Commonwealth Office report, 16 July 2018, [url](#).

<sup>567</sup> AI, Amnesty International Report 2017/18 - Iraq, 22 February 2018, [url](#).

zwischen Juni und September 2017 zwölf Fälle von willkürlichen Festnahmen, Schlägen und Einschüchterungen von Journalisten und Online-Aktivisten.<sup>568</sup> Laut Awat Ali, dem Geschäftsführer des oppositionellen Fernsehsenders NRT, der während der Proteste im Dezember 2017 von den kurdischen Behörden geschlossen wurde, hat die Angst vor Verhaftungen dazu geführt, dass Dutzende politisch engagierter Journalisten, Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger untergetaucht sind.<sup>569</sup>

Amnesty International stellte in seinem Bericht 2016/17 fest, dass „Medienmitarbeiter, Aktivisten und Politiker, die sich kritisch über die regierende Kurdische Demokratische Partei (KDP) geäußert hatten, mit Schikanen und Drohungen konfrontiert wurden, und einige von ihnen waren aus der Provinz Erbil vertrieben worden. Bei den Ermittlungen zu den Tötungen von Journalisten und anderen vermeintlichen Kritikern und Gegnern der kurdischen Behörden in den vergangenen Jahren wurden keine Fortschritte erzielt.“<sup>570</sup>

Das Gulf Center for Human Rights (GCHR)<sup>571</sup> hielt in einem Artikel vom Dezember 2014 fest:

„Viele sehen das irakische Kurdistan, eine autonome Region im Norden des Irak, als einen sicheren Hafen, einen Ort der relativen Ruhe vor dem Terror und dem Chaos, die im übrigen Irak herrschen. Das ist für die unabhängigen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger jedoch nicht der Fall. Die innenpolitischen Spannungen, die in der Region wogen, haben zu einer Straffreiheit bei Angriffen gegen sie geführt, zu denen auch Mord und Brandstiftung zählen. Menschenrechtsverteidigern, die sich mit Themen wie den Rechten der Frau oder den Haftbedingungen beschäftigen, droht Gewalt seitens der Gemeinschaft. Viele Journalisten sagen, dass sie sich selbst zensieren. Sie wissen genau, dass es bei Themen wie Religion, Korruption und soziale Ungleichheit eine ‚rote Linie‘ gibt, die nicht überschritten werden darf.“<sup>572</sup>

## 1.12 Journalisten

### 1.12.1 Irak

Laut Reporter ohne Grenzen (Rapporteurs sans frontières, RSF) ist der Irak für Journalisten eines der weltweit gefährlichsten Länder: „Sie sind oft gewaltsamen Übergriffen bewaffneter Männer aus regierungsnahen Milizen im ganzen Land ausgesetzt sowie seitens militanter Oppositionsgruppen, darunter dem ISIL, der trotz seines unfreiwilligen Rückzugs immer noch eine Bedrohung darstellt. Die Morde an Journalisten werden nicht bestraft, und selbst wenn Ermittlungen eröffnet werden, führen sie zu keinerlei Ergebnissen.“<sup>573</sup> Im DIS/Landinfo-Bericht vom November 2018 ist festgehalten, dass „es gezielte Gewalt gegen Aktivisten der irakischen Zivilgesellschaft und Journalisten gibt, die von der PMU ausgeht.“<sup>574</sup> Einer Quelle zufolge, die für denselben Bericht konsultiert wurde, „wird darüber nur ganz wenig berichtet, aber die Angriffe spielen eine wichtige Rolle, um Kritiker der PMU zum Schweigen zu bringen. Häufig entführen bewaffnete schiitische Milizengruppen die Aktivisten zum Zweck der

<sup>568</sup> AI, Amnesty International Report 2017/18 - Iraq, 22 February 2018, [url](#).

<sup>569</sup> RSF, Journalists arrested to prevent coverage of Iraqi Kurdistan protests, 28 December 2017, [url](#).

<sup>570</sup> AI, Amnesty International Report 2016/2017 - Iraq, 22 February 2017, [url](#).

<sup>571</sup> Eine in London ansässige unabhängige Non-Profit-Organisation, die Human Rights Defenders (HRD) unterstützt und Menschenrechte, Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlungen fördert, wie es auf ihrer [Website](#) heißt.

<sup>572</sup> GCHR, 'Iraqi Kurdistan: No safe haven for human rights defenders and independent journalists', 31 December 2014, [url](#).

<sup>573</sup> RSF, Iraq-assailed on all sides, n.d., [url](#).

<sup>574</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.



Abschreckung. Die gewaltsamen Übergriffe können sich auch gegen Journalisten richten, wenn sie in ihren Artikeln die PMU kritisch behandeln und diese auch noch eine große Reichweite haben.“<sup>575</sup>

Das USDOS merkte an, dass im Jahr 2017 Medienmitarbeiter Angst vor den Repressalien seitens der Milizen, kriminellen Organisationen und Privatpersonen einschließlich politischer Persönlichkeiten hatten. Nichtstaatliche Akteure, darunter auch Milizen, drohten Journalisten Berichten zufolge mit Gewalt, weil sie über heikle Themen Bericht erstattet hatten<sup>576</sup>. Laut Dlovan Barwari von der unabhängigen irakischen Bürgerrechtsgruppe Legal Defense for Crimes Against Press Freedom „zögern Milizen nicht, alle Arten von Drohungen gegen Journalisten einzusetzen, darunter auch Morde.“<sup>577</sup> Ein Journalist aus Bagdad, der im November 2017 von *Al Jazeera* interviewt wurde, erklärte, dass die Kritik an schiitischen Milizen, insbesondere den AAH oder KH, lebensgefährlich sei.<sup>578</sup>

Die UNAMI stellte bei ihrer Berichterstattung über die Menschenrechte im Irak im Zeitraum von Januar 2017 bis Juni 2017 fest, dass es erhebliche Probleme bei der Meinungs- und Ausdrucksfreiheit gibt. Journalisten und Medienschaffende wurden eingeschüchtert, entführt und in einigen Fällen bei ihrer Arbeit getötet. Die UNAMI/OHCHR erhielt Berichte, wonach Medienschaffende und Demonstranten angeblich Angriffen durch die ISF, bewaffnete Gruppen und unbekannte Täter ausgesetzt waren, während sie ihrer Arbeit nachgingen oder an Berichten über Demonstrationen arbeiteten oder daran teilnahmen.<sup>579</sup> Freedom House berichtete im April 2017, dass „die irakischen Nachrichtenmedien vielfältig seien und eine Reihe von Ansichten vertreten, aber die meisten Unternehmen sind im Besitz politischer Parteien und ethnischer Gruppierungen oder gehören diesen an, was häufig zu einer stark parteiischen Berichterstattung führt.“<sup>580</sup>

Im Folgenden werden Beispiele für die Behandlung von Journalisten gebracht:

- Im April 2015 wurde Ned Parker, der Leiter des Reuters-Büros in Bagdad, auf Facebook bedroht und vom Satellitenkanal für Nachrichten der AAH als Reaktion auf einen Reuters-Bericht angeschwärzt, bei dem es um Einzelheiten zu den Lynchangriffen und Plünderungen in der Stadt Tikrit ging.<sup>581</sup>
- Im Januar 2016 erschossen unbekannte Täter den Al-Sharqiya-TV-Korrespondenten Saif Talal und dessen Kameramann Hassan al-Anbaki in der Provinz Diyala. Al-Sharqiya beschuldigte später lokale Milizen, für die Morde verantwortlich zu sein.<sup>582</sup>
- Am 28. Dezember 2016 wurde Berichten zufolge eine prominente irakische Journalistin von bewaffneten Männern aus ihrem Haus in Bagdad entführt, nachdem diese das Haus ausgeraubt hatten. Sie war eine „erklärte Kritikerin“ der Regierung und der Korruption, die sich in mehreren lokalen Zeitungen und Medienunternehmen äußerte.<sup>583</sup>
- Am 24. Januar 2017 verprügelten Angehörige der 11. Division der irakischen Armee angeblich eine Reporterin und einen männlichen Fotografen, wohl um zu verhindern,

<sup>575</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>576</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>577</sup> CPJ, Islamic State receded but threats to journalists in Iraq and Syria remain, 21 December 2017, [url](#).

<sup>578</sup> Al Jazeera, Is Iraq the most dangerous country for journalists?, 1 November 2017, [url](#).

<sup>579</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 18.

<sup>580</sup> Freedom House, Freedom of the Press 2017 - Iraq, 28 April 2017, [url](#).

<sup>581</sup> Reuters, Reuters Iraq bureau chief threatened, denounced over story, 11 April 2015, [url](#).

<sup>582</sup> Freedom House, Freedom of the Press 2017 - Iraq, 28 April 2017, [url](#).

<sup>583</sup> Middle East Eye, Prominent Iraqi journalist kidnapped by gunmen, 27 December 2016, [url](#).



dass sie über den Bombenanschlag auf die al-Nhada-Zone im Zentrum von Bagdad berichteten, der sich am selben Tag ereignete.<sup>584</sup>

- Am 30. April 2017 wurde ein Journalist aus Diwaniyya in seinem Haus von unbekanntem bewaffneten Männern erschossen. Es wurde darüber spekuliert, dass eine früher von ihm in den sozialen Medien gepostete Mitteilung über bewaffnete Gruppen öffentlichen Ärger und Proteste geweckt hätte.<sup>585</sup>
- Am 23. Oktober 2017 wurde ein prominenter irakischer Schriftsteller und Journalist von einer unbekanntem bewaffneten Gruppe in Bagdad entführt. In seinen Artikeln hatte er die Regierungsoperationen in Kirkuk und den Ministerpräsidenten kritisiert. Er wurde am 12. Dezember 2017 freigelassen.<sup>586</sup>
- Am 30. Oktober 2017 wurde der Fotojournalist Arkan Sharif in Daquq südlich von Kirkuk getötet.<sup>587</sup> Der Präsident der KRG, Masoud Barzani, machte die PMU dafür verantwortlich.<sup>588</sup>
- Am 2. Februar 2018 verhafteten irakische Sicherheitskräfte an einem Kontrollpunkt am Stadtrand von Bagdad einen freiberuflichen Journalisten. Er wurde in das Geheimdienst-Hauptquartier in Bagdad gebracht. In den Wochen vor seiner Verhaftung hatte er auf seiner Facebook-Seite einen Artikel veröffentlicht, in dem er die irakische Regierung kritisierte.<sup>589</sup>
- Im Juni 2018 wurde ein Haftbefehl gegen einen in Nadschaf ansässigen Reporter ausgestellt. Er musste eine hohe Kautionszahlung zahlen, um seine Freilassung am 6. Juni zu erwirken. Der Reporter war schon zuvor im Zusammenhang mit seiner Berichterstattung über einen mutmaßlichen Korruptionsfall, der den ehemaligen Verwaltungsrat des Provinzflughafens Nadschaf betraf, misshandelt worden.<sup>590</sup>
- Am 9. Juni 2018 wurde ein Reporter aus Falludscha in seinem Haus von Polizisten festgenommen, die ihm nicht mitteilten, welche Anschuldigungen gegen ihn erhoben worden waren. Am 12. Juni 2018 wurde er ohne Anklage freigelassen.<sup>591</sup>
- Zwischen dem 14. Juli und dem 6. September 2018 wurden mindestens sieben irakische Journalisten angegriffen oder inhaftiert, während sie über Proteste gegen die Korruption der Regierung und den Mangel an grundlegenden Dienstleistungen in mehreren Städten im ganzen Irak berichteten. Die Büros von zwei lokalen Medienunternehmen wurden in Brand gesetzt.<sup>592</sup>
- Am 1. Oktober 2018 wurde Saif Hilal Al Azawi, Journalist und Redakteur der Adhamiya News, einer Facebook-Seite mit Berichten über das Adhamiya-Viertel in Bagdad, von Angehörigen der irakischen Spezialeinheiten entführt und an einen unbekanntem Ort gebracht.<sup>593</sup>

<sup>584</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 19.

<sup>585</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 21.

<sup>586</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 17.

<sup>587</sup> Iraqi News, Kurdistan TV photojournalist stabbed to death in southern Kirkuk, 30 October 2017, [url](#).

<sup>588</sup> Kurdistan 24, Barzani: Murder of journalist Arkan Sharif example of 'chauvinist culture' in Iraq, 1 November 2017, [url](#).

<sup>589</sup> CPJ, Iraqi authorities arrest Samir Obeid at Baghdad checkpoint, 6 February 2018, [url](#).

<sup>590</sup> RSF, Covering corruption exposes journalists to arrest in Iraq, 12 June 2018, [url](#).

<sup>591</sup> RSF, Covering corruption exposes journalists to arrest in Iraq, 12 June 2018, [url](#).

<sup>592</sup> CPJ, Iraqi authorities shut down internet, detain and assault journalists amid protests, 14 September 2018, [url](#).

<sup>593</sup> RSF, RSF concerned about Iraqi journalist abducted by security forces. 3 October 2018, [url](#); Baghdad Post (The), News editor in Baghdad arrested, taken to undisclosed location, 1 October 2018, [url](#).

### 1.12.2 Region Kurdistan-Irak

Im Juni 2018 wurde die UN-Sonderberichterstatterin für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Irak informiert, dass es in den Jahren zuvor mehrere Angriffe auf Journalisten und Medienschaffende gegeben habe, darunter Drohungen, Einschüchterungen, körperliche Angriffe und Tötungen, insbesondere in der KRI. Die Berichterstatterin äußerte ihre Besorgnis darüber, dass es keine effizienten Ermittlungen zu den Morden an kurdischen Journalisten und Medienschaffenden gegeben habe, und kaum jemand oder niemand zur Verantwortung gezogen wurde. In demselben Bericht heißt es weiter:

„Diese Straffreiheit hat zu einem generellen Misstrauen in das Strafjustizsystem geführt und umgekehrt in der Mediengemeinschaft die Angst vor Gefahren geschürt, sollten sie ihre kritische Berichterstattung fortsetzen. Diese Angst wurde durch den Eindruck verstärkt, dass die mächtigen Gestalten, die von den ermordeten Journalisten kritisiert worden waren, hinter den Morden stecken und sogar den Schutz der Justiz genießen könnten.“<sup>594</sup>

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen (FCO) des Vereinigten Königreichs wies darauf hin, dass bei den Protesten im Dezember 2017 in Suleymaniya und Halabja 46 Fälle von Übergriffen und Morddrohungen gegen Journalisten und Schließungen von Medienunternehmen registriert wurden.<sup>595</sup>

Im Dezember 2017 wiesen UNAMI/OHCHR darauf hin, dass sie

weiterhin Berichte erhalten „über Einschüchterungen einer Reihe von Medienschaffenden und Einschränkungen des Betriebs von Medienkanälen in der Region Kurdistan. Lokale Organisationen, die für Journalismus eintreten, haben im Jahr 2017, insbesondere in der Zeit vor dem Referendum vom 25. September, rund um die Neupositionierung von Streitkräften in den umstrittenen Gebieten am 16. Oktober und im Zusammenhang mit den Protestkundgebungen im Dezember über einen bedeutenden Anstieg der Gewalt und der Belästigungen gegen Journalisten und Medienorganisationen berichtet.“<sup>596</sup>

UNAMI/OHCHR wiesen auch darauf hin, dass

„der Journalistenverband von Kurdistan im Jahr 2017 137 Fälle von Verstößen gegen 230 Journalisten meldete, verglichen mit 45 Fällen gegen 80 Journalisten im Jahr 2016. Die NRO Metro Center for Journalists Rights and Advocacy meldete sogar noch höhere Zahlen: 419 Verstöße gegen 338 Journalisten im Jahr 2017 in der Region Kurdistan, darunter sechs Todesopfer, von denen zwei vermutlich ermordet wurden, sieben Vorfälle, in denen Medienbüros geplündert und in Brand gesetzt wurden, und fünf Mal wurden Medienbüros von Beamten oder als Folge von Gewaltakten geschlossen.“<sup>597</sup>

*Niqash* berichtete im April 2017, dass es im Gebiet der KRG in den Jahren zuvor mehrere Fälle gegeben hatte, bei denen Journalisten entführt oder geschlagen worden waren. Besonders Journalisten, die die lokalen Behörden kritisieren, sind in Gefahr.<sup>598</sup>

---

<sup>594</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 9.

<sup>595</sup> UK, FCO, Human Rights and Democracy: the 2017 Foreign and Commonwealth Office report, 16 July 2018, [url](#).

<sup>596</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 18.

<sup>597</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 18.

<sup>598</sup> *Niqash*, Iraqi Kurdistan's murdered journalists still wait for justice, 20 April 2017, [url](#).

Im Folgenden werden Beispiele für die Behandlung von Journalisten in den kurdischen Gebieten gebracht:

- Im Februar 2015 wurde im Gebiet der KRG ein Journalist festgenommen und nach dem Anti-Terror-Gesetz angeklagt, weil er vorgeschlagen habe, einen kurdischen Militärkommandanten seines Postens zu entheben. Er wurde später freigelassen und das Verfahren eingestellt.<sup>599</sup>
- Am 13. August 2016 wurde ein Journalist, der für Roj TV – einem mit der PKK sympathisierenden Kanal – arbeitete, entführt und in Dahuk ermordet aufgefunden.<sup>600</sup> Zuvor war er von kurdischen Sicherheitskräften wegen seiner Berichterstattung bedroht worden.<sup>601</sup>
- Am 10. Juli 2017 griff eine Gruppe von Männern, die offenbar in Verbindung mit Präsident Barzani standen, einen Journalisten in Erbil an und schlugen ihn. Er war Anfang des Jahres bereits von der Asayish verhaftet und verhört worden.<sup>602</sup>
- Am 29. Oktober 2017 wurden mehrere Journalisten, die über den Rücktritt von Massoud Barzani in Erbil berichteten, von wütenden KDP-Anhängern angegriffen. Die Büros von NRT TV in Erbil und Dahuk wurden verwüstet. Einige Tage später wurde in Daquq, südlich von Kirkuk, ein Kameramann erstochen, der für Kurdistan TV gearbeitet hatte.<sup>603</sup>
- Am 19. Dezember 2017 wurden Journalisten von KNN TV und der Nachrichtenagentur Xendan von Sicherheitsbeamten körperlich angegriffen, während Reporter von NRT TV von der Asayish bedroht und geschlagen wurden. Journalisten von NRT TV und Roj News wurden verhaftet. Sympathisanten der Führung setzten die Büros von Raparin TV und den Radiosendern Mashxalan und Yekgrtw in Ranya in Brand. Auch im Büro von KNN TV in Koy Sanjaq, nordwestlich von Suleymaniya, gab es einen Brandanschlag.<sup>604</sup>
- Ende März 2018 wurden zahlreiche Journalisten schikaniert und/oder verhaftet, während sie über die Demonstrationen gegen unbezahlte Löhne, die in den Städten Akre, Dahuk und Erbil abgehalten wurden, berichteten.<sup>605</sup>

## 1.13 Christen

Bei der christlichen Bevölkerung wurde in den letzten 15 Jahren ein Bevölkerungsrückgang verzeichnet. Vor dem Vorstoß des ISIL im Juni 2014 wurde die christliche Bevölkerung der Zeit vor 2003 auf 800 000 bis 1,4 Millionen Menschen geschätzt. Sie war nach den Übergriffen auf Christen durch den ISIL auf rund 300 000 zurückgegangen. Der Großteil der im Irak verbliebenen Christen lebt in Bagdad, Mossul, in der Ninawa-Ebene, in Kirkuk, Basra und in der KRI.<sup>606</sup> Etwa 67 % der Christen sind Chaldäer (sie folgen einem östlichen Ritus der römisch-katholischen Kirche), und fast 20 % sind Mitglieder der Assyrischen Kirche des Ostens. Die

<sup>599</sup> Freedom House, Freedom in the World 2016 – Iraq, 27 January 2016, [url](#).

<sup>600</sup> Ekurd, Investigation continues into murder of Kurdish journalist Wedat Ali: Kurdistan Govt, 27 September 2016, [url](#).

<sup>601</sup> Human Rights Watch, Iraqi Kurdistan: Kurdish journalist abducted, killed, 25 August 2016, [url](#).

<sup>602</sup> CPJ, Armed men beat Iraqi journalist in Erbil, 11 July 2017, [url](#); Ekurd, Kurdish journalist attacked by ‘Barzani’ armed group in Iraqi Kurdistan, 11 July 2017, [url](#).

<sup>603</sup> RSF, Alarming violence against journalists in northern Iraq, 31 October 2017, [url](#).

<sup>604</sup> RSF, Journalists arrested to prevent coverage of Iraqi Kurdistan protests, 28 December 2017, [url](#); UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 18.

<sup>605</sup> Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: Protesters Beaten, Journalists Detained, 15 April 2018, [url](#).

<sup>606</sup> MRG, Crossroads: The future of Iraq’s minorities after ISIS, 7 June 2017, [url](#), p. 9.

Übrigen sind syrisch-orthodox, syrisch-katholisch, armenisch-katholisch, armenisch-apostolisch und anglikanisch oder andere Protestanten. In der KRI leben ungefähr 3 000 evangelische Christen.<sup>607</sup>

Der Bericht von DIS/Landinfo von 2018 zur Fact Finding Mission in die KRI weist darauf hin, dass Christen, deren Verhaltensweisen von den muslimischen Moralvorschriften abweichen, wie etwa christliche Alkoholverkäufer, manchmal Übergriffen von PMU ausgesetzt sind. Die PMU werden dabei von der schiitischen Gesellschaft unterstützt, wobei dies mittlerweile aber weniger oft vorkommt wie in der Vergangenheit.<sup>608</sup> Nach Angaben der Minority Rights Group International (MRG)<sup>609</sup> aus dem Mai 2018 haben PMU Drohungen an die in Bagdad lebenden Christen gerichtet, um sie davon abzuhalten, Weihnachten und Neujahr zu feiern. Auch hatten sie in deren Nachbarschaft Plakate aufgehängt, die die christlichen Frauen dazu aufforderten, sich die Haare zu bedecken.<sup>610</sup> Christliche Führer berichteten im Jahr 2017, dass es Schikanen und Misshandlungen durch die KRG-Peschmerga- und Asayish-Truppen an Kontrollpunkten gegeben hatte, wodurch ihnen die Fortbewegung in und um mehrere christliche Städte in der Ninawa-Ebene erschwert wurde.<sup>611</sup> Nach Angaben des australischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Handel (DFAT) aus dem Jahr 2018 ist „Gewalt gegen Christen in der Region Kurdistan weniger verbreitet, aber die Christen in der Region sind weiterhin Diskriminierung in Form von Einschüchterung und Verweigerung des Zugangs zu Dienstleistungen ausgesetzt.“<sup>612</sup>

Im Jahr 2017 beschlagnahmten laut USDOS kriminelle Netzwerke und einige Milizen christliches Eigentum bei relativer Straffreiheit, vor allem in Bagdad, aber auch in Gebieten von Anbar, Babil, Basra, Diyala und Wasit.<sup>613</sup> In einigen Teilen der KRI gab es Beschwerden über Landaneignungen, denen die Christen, insbesondere assyrische Christen, ausgesetzt waren, beispielsweise in den ländlichen Gebieten der Provinz Dahuk, von Zaxo und im Nahla-Tal.<sup>614</sup> In einem Bericht vom Juni 2017 zitierte Landinfo einen irakischen Politiker, den die Mission in Bagdad getroffen hatte, demzufolge Sunniten und Christen immer noch aus ihren Häusern in Bagdad vertrieben werden. Christliches Eigentum wird von der Miliz beschlagnahmt und die Eigentümer dürfen nicht mehr in ihre Häuser zurückkehren.<sup>615</sup> Unter Berufung auf einen leitenden Forscher von Human Rights Watch stellte der DIS im Jahr 2016 fest, dass Berichten zufolge Peschmerga-Kämpfer in Ninawa christliche Häuser geplündert haben.<sup>616</sup>

Im Oktober 2014 schrieb Amnesty International über die versuchte Entführung eines Christen durch drei bewaffnete Männer, von denen angenommen wird, dass sie der AAH angehörten.

---

<sup>607</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>608</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>609</sup> MRG ist eine „führende internationale Menschenrechtsorganisation“, die sich für die Rechte von Minderheiten durch Forschung, Anwaltschaft, Veröffentlichungen und Verfolgung von Rechtsfällen und Projekten zum Schutz von Minderheitenrechten einsetzt, wie es auf ihrer [Website](#) heißt.

<sup>610</sup> MRG, Iraq: Current issues, May 2018, [url](#).

<sup>611</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>612</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 15.

<sup>613</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>614</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 17.

<sup>615</sup> Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimene i Bagdad [Situation of Sunni Muslims in Baghdad], 23 June 2017, [url](#), p. 16.

<sup>616</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 127.

Amnesty International merkte an, dass die Familie der Ansicht war, dass es weder nützlich noch sicher wäre, die Polizei zu verständigen.<sup>617</sup>

Informationen zu Übergriffen auf Christen wegen gesellschaftlicher Normen sind in [Abschnitt 3.4.4](#) enthalten.

## 1.14 Alkoholverkäufer

Die Associated Press (AP) berichtete im Jahr 2016, dass die irakische Regierung ein Gesetz verabschiedet hat, das die Produktion, die Einfuhr und den Verkauf von Alkohol verbietet. Es war das Ergebnis einer überraschenden parlamentarischen Initiative schiitischer Islamisten.<sup>618</sup>

Das Verbot wird laut USDOS in „vielen Teilen des Landes“ umgesetzt, aber Basra, Dhi Qar, Maysan und Muthanna untersagten weiterhin den Import, Verkauf oder Transport von Alkohol, „obwohl Iraker im Süden weiterhin legal Alkohol konsumieren und besitzen dürfen.“<sup>619</sup> Al-Monitor berichtete im Juli 2018, dass der Gouverneur des von ISIL befreiten Salah al-Din beschlossen habe, alle Alkoholgeschäfte in der Provinz zu schließen, nachdem er Anfragen von Gemeinderäten im Bezirk asch-Shirqat erhalten hatte, die Berichten zufolge vom Stamm der Region und von konservativen sunnitischen Geistlichen unterstützt wurden.<sup>620</sup> Dieselbe Quelle wies darauf hin, dass das Verbot von konservativen Elementen der Gesellschaft unterstützt wurde, die Alkohol als kulturell inakzeptabel betrachten, weil er mit sozialer Desintegration und „übermäßiger Offenheit für westliche Bräuche und Traditionen“ verbunden wäre.<sup>621</sup> Die KRG erklärte, dass das Verbot innerhalb der KRI „nicht angewandt oder durchgesetzt“ würde.<sup>622</sup> *The National* berichtete im Jahr 2016, dass kurdische Beamte versprochen haben, das Alkoholverbot in den kurdischen Gebieten nicht durchzusetzen. Nach Ansicht des Kulturministers der Region sei die Maßnahme eine Verletzung der individuellen Freiheit.<sup>623</sup> *Niqash* berichtete im Jahr 2018, dass in den kurdischen Gebieten weiterhin Alkohol verkauft wird, obwohl die meisten Spirituosenläden während des Ramadan schließen<sup>624</sup>.

Bei dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 merkte Mark Lattimer an, dass der Verkauf von Alkohol in den meisten Gebieten des Irak, auch in der KRI, stark verpönt ist. Obwohl viele Iraker Alkohol trinken, wird die öffentliche Praxis des Verkaufs oder Kaufs allgemein als unmoralisch betrachtet. Mark Lattimer teilte weiter mit:

„Es gibt einige Gemeinschaften, die mit dieser Praxis in Verbindung gebracht werden, nämlich Christen und Ka’kai, was ein Grund für deren Verfolgung sein könnte. Sie sehen also, der Vorwurf, ein Alkoholverkäufer zu sein, geht mit einer Stigmatisierung aufgrund der ethnischen oder religiösen Identität einher. Es lässt sich auch ein Muster erkennen, das Alkoholverkäufer betrifft, die den Übergriffen von schiitischen Milizen in Basra und Bagdad ausgesetzt sind. Die Asaib Ahl al-Haq hatte Attentate, Morddrohungen und Zwangsvertreibungen von Menschen aus der Gemeinschaft durchgeführt oder den Alkoholverkauf manchmal einfach als Anschuldigung

<sup>617</sup> Al, Absolute impunity: militia rule in Iraq, October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>618</sup> AP, Iraqi parliament passes bill banning alcohol, 23 October 2016, [url](#).

<sup>619</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>620</sup> Al-Monitor, Iraq’s Salahuddin provinces launches war on alcohol, 22 July 2018, [url](#).

<sup>621</sup> Al-Monitor, Iraq’s Salahuddin provinces launches war on alcohol, 22 July 2018, [url](#).

<sup>622</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>623</sup> National (The), In Iraqi Kurdistan, little regard for Baghdad alcohol ban, 27 October 2016, [url](#).

<sup>624</sup> Niqash, The Beer essentials: how to get an (illegal) drink during Ramadan in Northern Iraq, 31 May 2018, [url](#).

verwendet, um jemanden zu vertreiben oder dazu zu bringen, sein Haus zu verlassen.“<sup>625</sup>

Laut einem Irak-Analysten, der im Rahmen der DIS/Landinfo-Mission in die KRI von 2018 befragt wurde, sind christliche Spirituosenläden gewaltsamen Übergriffen seitens der PMU ausgesetzt, obwohl die Vorfälle im Vergleich zu den vergangenen Jahren weniger geworden sind.<sup>626</sup> Die Quelle stellte ferner fest, dass es „zwischen Hilla und Basra keine offiziellen Spirituosenläden“ gibt. Alkohol wird nur heimlich verkauft und mit dem Risiko deswegen getötet zu werden. Es gibt einige Spirituosengeschäfte in Bagdad, aber sie haben Eisentüren (in der Gegend von Saadun, North Karrada). Auf einige davon waren Anschläge mit Handgranaten verübt worden. Hinter solchen Angriffen konnte entweder eine Tötungsabsicht oder Geld als Motiv stehen.“<sup>627</sup>

Das USDOS stellte in seinem Jahresbericht über die Religionsfreiheit im Irak (Bezugsjahr 2017) fest, dass „Jesiden und Christen, die wichtigsten Importeure und Verkäufer von Alkohol, weiterhin Schikanen oder Angriffen ausgesetzt waren und oft gezwungen wurden, den lokalen Behörden ‚Schutzgelder‘ zu zahlen.“<sup>628</sup> Die Quelle berichtete weiter, dass im Juli 2017 zwei Jesiden von unbekanntem bewaffneten Männern in ihrem Bagdader Spirituosenladen getötet wurden.<sup>629</sup> Der Bericht hält fest, dass das Verbot religiöse Minderheiten wie Christen und Sabier-Mandäer sowie Jesiden betrifft – eben Gruppen, die Alkohol verkaufen.<sup>630</sup> In einem Artikel der AFP über den Spirituosenkonsum in Mossul heißt es, dass die Geschäfte seit der Befreiung vom ISIL geöffnet seien, dass aber die Kunden heimlich Alkohol kaufen und konsumieren und „bestimmte Vorsichtsmaßnahmen treffen.“ Außerdem wird den Muslimen keine Lizenz zum Verkauf von Alkohol gewährt, und einige Einwohner forderten die Schließung der Geschäfte, „aus religiösen Gründen oder um junge Menschen zu schützen.“<sup>631</sup>

Am 13. Februar 2017 berichtete *Vice News* über die Auswirkungen des Regierungsverbots vom Oktober 2016 auf die Produktion, die Einfuhr und den Verkauf von Alkohol. In dem Artikel wird darauf hingewiesen, dass viele Spirituosenläden mit Gewalt durch Militärangehörige und Milizionäre konfrontiert waren. Andere Unternehmen überleben „durch ein Netz aus beständigen und zunehmend kostspieligeren Bestechungsgeldern.“ Ein christlicher Ladenbesitzer aus der Abu-Nuwas-Straße in Bagdad sagte, dass die schiitische Miliz einen Monat nach der Einführung des Gesetzes sein Geschäft überfallen und es in Brand gesetzt haben, wobei zwei Angestellte getötet wurden. Aus Mangel an Optionen hat der Mann sein Geschäft wieder eröffnet, wurde jedoch gezwungen hohe Bestechungsgelder an die lokale Polizei und die Milizen zu zahlen.<sup>632</sup>

Im Sommer 2016 gab es Berichte über mehrere Angriffe mit IED auf Cafés, Restaurants und Häuser in Basra, in denen Alkohol verkauft wurde. Die Täter waren vermutlich religiöse Extremisten.<sup>633</sup> Im Juni 2016 berichtete die *Washington Post* auch darüber, dass Milizen als Sittenwächter agieren und beispielsweise Personen bestrafen, die Alkohol trinken, um Geld

---

<sup>625</sup> Lattimer, M., cited in EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 23.

<sup>626</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>627</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>628</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>629</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>630</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>631</sup> AFP, With the jihadis gone, booze is back in Iraq's Mosul, 4 December 2018, [url](#).

<sup>632</sup> Vice News, Iraq's booze ban, 13 February 2017, [url](#).

<sup>633</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), pp. 17-18.



spielen oder Prostituierte engagieren.<sup>634</sup> Der DIS hielt in einem Bericht aus dem Jahr 2016 fest, dass „es in der Stadt Zaxo nahe der türkischen Grenze in der Provinz Dahuk Angriffe auf Christen gegeben hat. Radikale Islamisten hatten Christen angegriffen und ihre Geschäfte niedergebrannt, weil sie Alkohol verkauft haben.“<sup>635</sup>

## 1.15 Personen mit sunnitischen Namen

Quellen, die im Zuge der Mission von 2018 von DIS/Landinfo in der KRI befragt wurden, wiesen darauf hin, dass sunnitische Männer, die versuchten, aus von ISIL-kontrollierten Gebieten zu fliehen, Sicherheitsüberprüfungen an Kontrollpunkten bestehen mussten, an denen ihre mögliche Verbindung zum ISIL beurteilt wurde.<sup>636</sup> In dem Bericht wurde ferner darauf hingewiesen, dass „Personen, deren Name oder der Name ihrer entferntesten Verwandten dem eines ISIS-Verdächtigen ähnelt, als schwer verdächtig gelten können“, und sie könnten Misshandlungen und Inhaftierungen ausgesetzt sein oder daran gehindert werden, in ihre Herkunftsorte zurückzukehren.<sup>637</sup>

Viele irakische Staatsbürger haben identische Namen<sup>638</sup>, somit nehmen viele IDP gar nicht das Risiko auf sich, die Sicherheitskontrolle zu bestehen, da sie befürchten, dass ihr Name mit einer Person auf der gesuchten Liste identisch ist.<sup>639</sup> Laut Belkis Wille, einer leitenden Irak-Forscherin bei Human Rights Watch, gab es „keine klare Möglichkeit herauszufinden, wie der Name einer Person auf den Listen gelandet ist“, und sie fügte hinzu, dass ungefähr 90 000 Namen darauf vermerkt seien.<sup>640</sup>

In einem Bericht über die Situation sunnitischer Muslime in Bagdad hielt Landinfo im Juni 2017 fest, dass Personen, die die Kontrollpunkte passieren wollen, ihre Identität nachweisen müssen. Familiennamen und Clannamen können bis zu einem gewissen Grad darauf hinweisen, zu welchem Teil der Bevölkerung jemand gehört und woher die Person kommt. Sunniten könnten willkürlich verdächtigt werden, mit dem ISIL zu sympathisieren, und Misshandlungen ausgesetzt werden.<sup>641</sup> Landinfo erwähnt ferner, dass sich die Kontrollpunkte der Milizen in Bagdad in den kleinen Straßen in den schiitischen Gebieten befinden. Die Kontrollpunkte an den Hauptstraßen, die durch Bagdad führen, werden von der Armee und der Polizei betrieben.<sup>642</sup>

Im Dezember 2015 berichtete *Niqash*, dass einige sunnitische Araber in der Provinz Diyala beantragt hätten, aus Angst vor den schiitischen Milizen ihren Namen in neutralere Versionen zu ändern. Ein Regierungsbeamter spricht von 150-200 solcher Ansuchen in einem Zeitraum

<sup>634</sup> Washington Post (The), Feared Shiite militias back in spotlight after three Americans vanish in Iraq, 21 January 2016, [url](#).

<sup>635</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), pp. 172-173.

<sup>636</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 28.

<sup>637</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

<sup>638</sup> Wille, B., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 13.

<sup>639</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 28.

<sup>640</sup> Wille, B., EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 13.

<sup>641</sup> Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslim i Bagdad [Situation of Sunni Muslims in Baghdad], [url](#), p. 13.

<sup>642</sup> Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslim i Bagdad [Situation of Sunni Muslims in Baghdad], [url](#), pp. 8-9.



von zwei Monaten.<sup>643</sup> In einem Artikel vom Juni 2015 teilte der Autor und Kolumnist Ali Hussein der Medienplattform *Al-Monitor* mit, dass sich „das Namensänderungsphänomen seit der Besetzung der Stadt Mossul mit ihrer mehrheitlich sunnitischen Bevölkerung stark ausgebreitet hat.“ Hussein erklärte außerdem, dass „sich die meisten Namen, die geändert werden sollten, auf sunnitische Persönlichkeiten wie Omar, Abu Bakr und Osman beziehen.“<sup>644</sup> In einem Artikel vom April 2015 hielt der *Guardian* fest, dass erkennbare sunnitische Namen an Kontrollpunkten, die von schiitischen Milizionären oder irakischen Soldaten besetzt sind, Verdacht erregen können. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, ließen unzählige Personen ihren Namen ändern. Nach Angaben eines Beamten betrafen die meisten Namensänderungen sunnitische Männer, die ihren sunnitischen Namen Omar in Ammar änderten. Andere wiederum ließen ihren Familiennamen von der Staatsbürgerschaftskarte löschen.<sup>645</sup> Im Juli 2014 berichtete Human Rights Watch, dass ein schiitischer Mann von Mitgliedern der AAH gequält und misshandelt worden war. In der Annahme, dass er ein Sunnit war, beschuldigten die Angreifer den Mann, zu „Omars Armee“ zu gehören.<sup>646</sup>

## 1.16 Humanitäre/ärztliche Helfer

Die Internationale NRO Safety Organisation (INSO)<sup>647</sup> berichtete, dass für humanitäre Helfer im Irak sowohl die offiziellen als auch halboffiziellen bewaffneten Gruppen im Irak eine Bedrohung darstellen, und zwar in verschiedenster Form, wobei auch Zugangsbeschränkungen, Inhaftierungen, gezielte Angriffe gegen humanitäre Helfer als auch gegen NRO-Begünstigte mit dazu gehören. Den Angaben von INSO zufolge wurden im Zeitraum von Januar bis Oktober 2018 insgesamt 66 Vorfälle von gewaltsamen Übergriffen auf NRO im Irak gemeldet. Bei der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um Angriffe (40), gefolgt von Festnahmen und Inhaftierungen (9), direktem Beschuss (9), Einschüchterung (4), Raub (3), Einsatz von IED(1). Zwei NRO-Mitarbeiter starben im genannten Zeitraum infolge dieser Vorfälle.<sup>648</sup>

Laut einer von Rudaw im November 2018 zitierten Studie des irakischen Gesundheitsministeriums und des lokalen Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) waren 57 % des medizinischen Personals im Irak Formen verbaler, körperlicher oder Stammesgewalt ausgesetzt.<sup>649</sup> Das IKRK wies darauf hin, dass „im Irak Bedrohungen, die Gesundheitsfachkräfte und -dienste betreffen, über Gewaltanwendungen hinausgehen und direkt mit bewaffneten Konflikten verbunden sind. Es gibt andere Formen der Gewalt, die weit verbreitet sind, beispielsweise Repressalien gegen Gesundheitsfachkräfte in Form von verbalen oder körperlichen Misshandlungen, Drohungen, Entführungen oder sogar Tötungen. Aus Angst um ihre Sicherheit haben viele das Land verlassen.“<sup>650</sup>

---

<sup>643</sup> Niqash, What's in a name? In Diyala, Iraqis change names to avoid being targeted by volunteer militias, 17 December 2015, [url](#).

<sup>644</sup> Al-Monitor, From Omar to Hussain: Why Iraqis are changing their names, 17 June 2015, [url](#).

<sup>645</sup> Guardian (The), Iraqi Sunnis forced to abandon homes and identity in battle for survival, 5 April 2015, [url](#).

<sup>646</sup> Human Rights Watch, Iraq: Pro- government militias' trail of death, 31 July 2014, [url](#).

<sup>647</sup> INSO ist eine Nichtregierungsorganisation, die sich „der Sicherheit von humanitären Helfern“ widmet, indem sie Situationsbewusstsein vermittelt, Vorfälle erfasst und Analysen der Betriebs- und Sicherheitskontexte, von denen Helfer betroffen sind, bietet, wie es auf ihrer [Website](#) heißt.

<sup>648</sup> International NGO Safety Organisation, Iraq, NGO Incident rate, n.d., [url](#).

<sup>649</sup> Rudaw, Violence targets medical workers, patients preventing care in Iraq, 12 November 2018, [url](#).

<sup>650</sup> ICRC, Health Care in Danger campaign: Stop violence against medical personnel and facilities in Iraq, 6 November 2018, [url](#).

In einem im Mai 2018 von Safeguarding Health in Conflict Coalition<sup>651</sup> veröffentlichten Bericht wird festgehalten, dass der Gesundheitssektor im Jahr 2017 stark von den Angriffen des ISIL betroffen und auch den „Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierenden Praktiken“ regierungsnaher Akteure ausgesetzt war.<sup>652</sup> Im Jahr 2017 wurden mindestens 35 Angriffe gegen das Gesundheitspersonal und -einrichtungen verübt, wobei der ISIL der Haupttäter war.<sup>653</sup>

In demselben Bericht heißt es weiter, dass „medizinisches Personal auch unter den Kampagnen irakischer, kurdischer und verbündeter Gruppen gelitten hat, die auf die Ausrottung und Bestrafung von ISIS-Mitgliedern und allen, die möglicherweise mit ihnen in Verbindung stehen, abzielten.“<sup>654</sup> Zwei medizinische Mitarbeiter wurden von irakischen Regierungsbeamten wegen ihrer Arbeit unter der ISIL-Herrschaft mit administrativen oder gerichtlichen Strafen belegt.<sup>655</sup> Im Januar 2018 berichtete der *Guardian* über den Fall einer jungen Ärztin, der vom Gesundheitsministerium die Erlaubnis entzogen wurde, ihre Facharztprüfung an der medizinischen Fakultät zu schreiben, und damit die Berechtigung, zu praktizieren. Der Grund dafür war, dass sie unter der ISIL-Herrschaft in einem Krankenhaus in Mossul gearbeitet hatte.<sup>656</sup> Das kurdische Mediennetzwerk Rudaw berichtete im August 2017, ohne nähere Angaben zu machen, dass es in Bagdad zu einer Eskalation von Tötungen durch kriminelle Gruppen gekommen sei, von denen Ärzte und Gesundheitspersonal betroffen waren.<sup>657</sup>

## 1.17 Verhängung der Todesstrafe

### 1.17.1 Irak

Gemäß der irakischen Verfassung von 2005 ratifiziert der Präsident die „von den zuständigen Gerichten erlassenen“ Todesurteile.<sup>658</sup> Die Todesstrafe ist in Artikel 86 des irakischen Strafgesetzbuchs Nr. 11 von 1969 festgelegt.<sup>659</sup> Das Anti-Terrorgesetz Nr. 13 von 2005 fordert die Todesstrafe für terroristische Straftaten nach Artikel 4.<sup>660</sup> Die verschiedenen Straftaten, für die die Todesstrafe vorgesehen ist, umfassen Straftaten gegen die innere/äußere Sicherheit und staatliche Institutionen, Terroranschläge, Entführungen, Vergewaltigung, Drogenhandel, der Todesopfer gefordert hat, Prostitution, „schwerwiegender“ Mord<sup>661</sup> und Menschenhandel, der zu Todesfällen geführt hat.<sup>662</sup> Die Vereinten Nationen weisen darauf hin, dass die Definition der „terroristischen“ Straftaten im Rahmen des Anti-Terrorgesetzes

<sup>651</sup> Die Organisation ist ein Zusammenschluss von NRO, die sich für den Schutz von Mitarbeitern, Dienstleistungen und der Infrastruktur im Gesundheitsbereich einsetzen, indem sie Angriffe dokumentieren und die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen verschärfen, wie es auf ihrer [Website](#) heißt.

<sup>652</sup> Safeguarding Health in Conflict Coalition, *Violence on the Front Lines: Attacks on Health Care in 2017*, 21 May 2018, [url](#), p. 22-23.

<sup>653</sup> Safeguarding Health in Conflict Coalition, *Violence on the Front Lines: Attacks on Health Care in 2017*, 21 May 2018, [url](#), p. 22-23.

<sup>654</sup> Safeguarding Health in Conflict Coalition, *Violence on the Front Lines: Attacks on Health Care in 2017*, 21 May 2018, [url](#), p. 23.

<sup>655</sup> Safeguarding Health in Conflict Coalition, *Violence on the Front Lines: Attacks on Health Care in 2017*, 21 May 2018, [url](#), p. 22-23.

<sup>656</sup> *Guardian (The)*, *How the people of Mosul subverted ISIS 'apartheid'*, 30 January 2018, [url](#).

<sup>657</sup> Rudaw, *Alarming wave of assassinations hits Iraqi doctors*, 8 August 2017, [url](#).

<sup>658</sup> Iraq, *Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005)*, [url](#), Article 73.

<sup>659</sup> Iraq, *Penal Code No. 111 of 1969, July 1969*, [url](#), Article 86.

<sup>660</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8 July 2018, [url](#), p. 5.

<sup>661</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014* [url](#), p. 1.

<sup>662</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014* [url](#), p. 9; For a full compendium of all Iraqi laws on the Death Penalty, refer to the Appendix One of the above report.

„weit gefasst und anfällig für eine breite Auslegung“ ist.<sup>663</sup> Die Vereinten Nationen berichten ferner, dass die Todesstrafe auch im Militärstrafgesetz (Artikel 27 und 28) und im Strafgesetz für die internen Sicherheitskräfte von 2008 für eine Reihe von Straftaten vorgesehen ist, z. B. bei Straftaten wegen Nichterfüllung der Pflicht oder die Aufgabe militärischer Anlagen.<sup>664</sup> Ausführliche Informationen zur Behandlung von Deserteuren sind in den Abschnitten [1.8.1](#) und [1.8.2](#) enthalten.

Die Todesstrafe wird durch Erhängen ausgeführt.<sup>665</sup>

Todesstrafen werden im Allgemeinen nach dem Strafgesetz und dem Anti-Terrorgesetz verhängt. Sie können aber auch für eine Reihe von Straftaten verhängt werden, „die nicht alle den internationalen Anforderungen genügen, die die Anwendung allein auf vorsätzliche Tötung beschränkt.“<sup>666</sup> Nach Angaben der Regierung wird die Todesstrafe nur nach strengen gesetzlichen Kontrollen und automatischen Berufungen durchgeführt, und in Fällen, in denen das ordnungsgemäße Verfahren nicht eingehalten wurde, ist eine erneute Prozessaufnahme erforderlich.<sup>667</sup> Die UNAMI hält auch fest, dass Todesurteile nach dem Anti-Terrorgesetz zur automatischen Überprüfung an das Kassationsgericht geschickt werden.<sup>668</sup>

Der Irak vollstreckt weiterhin die Todesstrafe<sup>669</sup> und gehört gemäß dem Bericht von Amnesty International von 2017 über Todesurteile und Hinrichtungen zu den drei führenden Ländern im Nahen Osten, die staatliche Hinrichtungen anordnen und vollstrecken.<sup>670</sup> Die UNAMI wies darauf hin, dass vom Justizministerium häufig „großangelegte Hinrichtungen“ angekündigt werden.<sup>671</sup> Das Justizministerium berichtete im Jahr 2017 auch, dass es in den Gefängnissen von Bagdad und Nasiriya drei bis vier Hinrichtungen pro Woche gibt und merkte an, dass 15-20 % der rund 6 000 Gefangenen im Nasiriya-Zentralgefängnis zur Todesstrafe verurteilt sind.<sup>672</sup>

Im Irak wurde Berichten zufolge die Todesstrafe seit 2014 zur Hinrichtung von 250 verurteilten ISIL-Mitgliedern herangezogen, wobei 100 dieser Hinrichtungen im Jahr 2017 stattfanden.<sup>673</sup> Amnesty International verzeichnete im Jahr 2017 mindestens 125 Hinrichtungen wegen Verstößen, bei denen es sich hauptsächlich um terroristische Handlungen handelte, neben anderen, die mit Mord, Entführung und Drogen in Zusammenhang standen.<sup>674</sup> Die UNAMI berichtete beispielsweise im Jahr 2017, dass das Justizministerium angegeben habe, im September 42 und im Dezember weitere 38 Personen wegen terroristischer Straftaten hingerichtet zu haben.<sup>675</sup>

---

<sup>663</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 [url](#), p. 2.

<sup>664</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 [url](#), p. 9.

<sup>665</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 13; UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 [url](#), p. 1.

<sup>666</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), pp. 13-14; UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 [url](#), p. 1.

<sup>667</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 14.

<sup>668</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), 5.

<sup>669</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), pp. 13-14.

<sup>670</sup> AI, Death Sentences and Executions 2017, 2018, [url](#), p. 30.

<sup>671</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 5.

<sup>672</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 5.

<sup>673</sup> AP, Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties, 22 March 2018, [url](#).

<sup>674</sup> AI, Death Sentences and Executions 2017, 2018, [url](#), p. 32.

<sup>675</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 5.

Einem Bericht vom Juli 2018 zufolge verhängte der Oberste Justizrat 41 Todesurteile wegen terroristischer Verbrechen. Unter den Verurteilten waren 23 ausländische Frauen.<sup>676</sup> Im April 2018 teilte das Justizministerium mit, dass in dem Jahr 13 Hinrichtungen durchgeführt worden waren, davon elf wegen Terrorismus.<sup>677</sup> Im Oktober 2018 stellte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen fest, dass die Gesamtzahl der vom Justizministerium im Jahr 2018 öffentlich angekündigten Hinrichtungen 32 betrug, wobei keine detaillierteren Angaben zu den Todesurteilen und Hinrichtungen gemacht wurden.<sup>678</sup>

Der „stellvertretende Führer“ des ISIL wurde im September 2018 zum Tode verurteilt.<sup>679</sup> Die Todesstrafe wird von der Bevölkerung unterstützt. Sie wird bei bestimmten Straftaten als angemessen und im Einklang mit dem islamischen Gesetz betrachtet, insbesondere bei „schweren Verstößen gegen die Menschenrechte.“<sup>680</sup>

### 1.17.2 Region Kurdistan-Irak

Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Irak stellt in einem Bericht vom Juni 2018 fest, dass die KRG zwar die Todesstrafe bewahrt hat, jedoch seit 2008 ein *De-facto*-Moratorium für Hinrichtungen etabliert zu haben scheint. Dieses wurde jedoch zweimal (im Jahr 2015 und 2016) gebrochen. Sowohl die föderale als auch die regionale Regierung nannten den Druck der Bevölkerung als Grund, die Todesstrafe insbesondere als Reaktion auf die vom ISIL begangenen Verbrechen weiter anzuwenden oder wiederaufzunehmen.<sup>681</sup>

Die Hinrichtungsfälle der letzten Jahre in der KRI umfassen die folgenden Fälle:

- Am 12. August 2015 wurden von der KRG drei Personen hingerichtet, die im April 2014 der Entführung und Ermordung von zwei Mädchen für schuldig befunden wurden. Das waren die ersten Hinrichtungen in der KRI, seit die KRG 2008 ein informelles Moratorium in Bezug auf die Durchsetzung der Todesstrafe eingeführt hatte.<sup>682</sup>
- Am 10. Dezember 2016 wurde von den Behörden des Zarga-Gefängnisses in Dahuk ein Verurteilter hingerichtet, nachdem der Präsident der KRI das Urteil des Gerichts ratifiziert hatte. Der 22-jährige Todeskandidat, dem der Mord an einem 18 Monate alten Mädchen angelastet wurde, war bereits am 10. Juli 2016 vom Strafgericht in Dahuk gemäß Artikel 406 des irakischen Strafgesetzbuchs zum Tode verurteilt worden. Am 19. Oktober 2016 hatte das Kassationsgericht das Urteil bestätigt. Der Präsident der KRI genehmigte die Hinrichtung am 27. November 2016.<sup>683</sup>
- Im Mai 2017 erhielten UNAMI/OHCHR die Information, dass Präsident Barzani den Hinrichtungsbefehl für drei von sechs Männern, die 2015 wegen Mordes zum Tode

<sup>676</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018, [url](#), p. 9.

<sup>677</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018, [url](#), p. 9; New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018, [url](#).

<sup>678</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), p. 10.

<sup>679</sup> AFP, Iraq court condemns to death ‘deputy of IS leader’, 19 September 2018, [url](#).

<sup>680</sup> Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 26 June 2017, p. 24.

<sup>681</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 13.

<sup>682</sup> UN Security Council, First Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 7 of resolution 2233 (2015), 26 October 2015, [url](#), pp. 11-12.

<sup>683</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 28.

verurteilt worden waren, unterzeichnet hatte.<sup>684</sup> UNAMI/OHCHR berichteten im Dezember 2017, dass sie keinerlei Kenntnisse von Hinrichtungen im Zeitraum von Juli bis Dezember 2017 in der Region Kurdistan hätten.<sup>685</sup>

## 1.18 Behandlung von Häftlingen

### 1.18.1 Irak

Der Bericht vom Juni 2018 der UN-Sonderberichterstatterin über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Irak hält fest, dass die Verfassung des Irak „allen festgenommenen Personen das Recht auf Rechtsbeistand während der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren garantiert“, und dass die Verfassung „alle Formen psychischer und körperliche Folter und unmenschliche Behandlung verbietet, und besagt, dass unter Zwang erwirkte Geständnis nicht vor Gericht geltend gemacht werden können.“<sup>686</sup> Die UN-Sonderberichterstatterin beschreibt jedoch mehrere Fälle von sunnitisch-arabischen Zivilisten, die während ihrer Haft zur Zeit der Militäraktion gegen den ISIL von 2014 bis 2017 getötet worden waren. Diese Vorgänge ereigneten sich in Mossul, Tal Afar, Baquba, Muqdadhiyya und Falludscha. Unter den Tätern waren Angehörige der Streitkräfte, der Anti-Terror-Einheit, der Polizei sowie Einheiten der PMU.<sup>687</sup>

Die prekären Bedingungen in Untersuchungshaft, die auch Überfüllung, Misshandlungen und Folter mit einschlossen, waren von Human Rights Watch angeprangert worden. Human Rights Watch untersuchte die Haftbedingungen und die Foltterwürfe in mehreren Haftanstalten im Irak und legte Zeugenberichte von ehemaligen Häftlingen und Verwandten von Häftlingen in der Region Mossul vor. Es wurden nur zwei Häftlinge und ein Familienmitglied gefunden, die bereit waren auszusagen. Sie gaben jedoch an, dass die beschriebenen Foltermethoden mit denen übereinstimmen, die von anderen ehemaligen Häftlingen beschrieben und von einem Fotojournalisten im Mai 2017 auf Fotos und Videos festgehalten wurden.<sup>688</sup> Die Bedingungen für ISIL-Verdächtige in den Untersuchungshaftanstalten sind oben im Abschnitt [1.2.1](#) beschrieben.

Amnesty international bestätigt die Anschuldigungen, dass Terrorismusverdächtige willkürlichen Festnahmen, verlängerter Inhaftierung und umfangreichen Folterungen ausgesetzt sind:

„Männer und Jungen, die verdächtigt wurden, IS-Mitglieder zu sein, wurden verschleppt und – von ihren Familien und der Außenwelt abgeschnitten – in von den irakischen Innen- und Verteidigungsministerien oder der KRG kontrollierten Einrichtungen und in geheimen Haftanstalten untergebracht. Die Häftlinge wurden von Sicherheitsbeamten ohne anwesende Anwälte verhört und regelmäßig gefoltert. Zu den üblichen Foltermethoden gehörten Schläge auf den Kopf und den Körper mit Metallstangen und -kabeln, die Aufhängung in Stress-Positionen an Armen oder Beinen, Elektroschocks und die Androhung der Vergewaltigung weiblicher Angehöriger. Die Inhaftierten hatten nur beschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung, was zu Todesfällen in der Haft und zu Amputationen führte. Sie litten

<sup>684</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 10.

<sup>685</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 11.

<sup>686</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 6.

<sup>687</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 8.

<sup>688</sup> Human Rights Watch, Iraq: Chilling Accounts of Torture, Deaths. 19 August 2017, [url](#).

auch unter harschen Bedingungen, darunter eine starke Überfüllung und schlechte Belüftung der Zellen sowie mangelnder Zugang zu Duschen oder Toiletten.“<sup>689</sup>

Nicht nur ISIL-Verdächtige, sondern auch andere Gefangene werden Misshandlungen und Folter ausgesetzt, wie aus anderen Quellen hervorgeht. In ihrem regelmäßig aktualisierten Menschenrechtsbericht von 2017 hielten UNAMI/OHCHR fest, dass ihnen eine Reihe von Beschwerden von Inhaftierten, Gefangenen und Angeklagten zugekommen war, die während der polizeilichen Vernehmungen Folter und Misshandlungen ausgesetzt waren, um Geständnisse zu erzwingen.<sup>690</sup>

UNAMI/OHCHR überprüften die Haftanstalten des Justizministeriums und stellten fest, dass „es nach wie vor in vielen Haftanstalten und Gefängnissen schlechte physische Bedingungen gibt.“<sup>691</sup> Darüber hinaus wiesen UNAMI/OHCHR darauf hin, dass einem Bericht der UNICEF von Ende 2017 zufolge mindestens 1 036 Kinder, die höchstens 18 Jahre alt waren (1 024 Jungen und 12 Mädchen), weiterhin wegen Anschuldigungen, die sich auf die nationale Sicherheit bezogen, und in den meisten Fällen wegen einer angeblichen Verbindung zum ISIL, in Haftanstalten für Jugendliche festgehalten wurden.<sup>692</sup> Human Rights Watch merkte an, dass Kinder nicht immer von erwachsenen Inhaftierten getrennt sind.<sup>693</sup> Im Jahr 2015 äußerte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ernsthafte Besorgnis über die Inhaftierung von Kindern wegen des Vorwurfs einer terroristischen Betätigung – konkret über die große Anzahl von Kindern, die der terroristischen Betätigung beschuldigt werden oder für schuldig gesprochen wurden, die Art, wie sie in Haft gehalten werden sowie die Tatsache, dass Verwandte von Terrorverdächtigen, die noch im Kindesalter waren, „illegal festgenommen wurden, ohne Anklage festgehalten werden oder der Vertuschung terroristischer Handlungen angeklagt sind.“<sup>694</sup> Darüber hinaus hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes folgende Misshandlungen gemeldet:

- Kinder, die wegen des Vorwurfs einer terroristischen Betätigung inhaftiert sind, erleiden während ihrer Haft Misshandlungen und folterähnliche Maßnahmen.
- Die Haftbedingungen sind sehr schlecht, und Kinder werden häufig mit Erwachsenen gemeinsam inhaftiert.
- Diese Kinder werden Berichten zufolge in außergesetzlichen Einrichtungen festgehalten.
- Die Kinder werden bei Erreichen des 18. Lebensjahres in den Todestrakt gebracht.
- Die Familien werden nicht immer darüber informiert, dass sich ihr Kind in Haft befindet.<sup>695</sup>

### 1.18.2 Region Kurdistan-Irak

Der Bericht der UN-Sonderberichterstatterin vom Juni 2018 über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Irak wies auf besorgniserregende Inhaftierungen – auch von Jugendlichen – durch die kurdischen Behörden im Rahmen des

<sup>689</sup> AI, International Report 2017/2018, The State of the World’s Human Rights – Iraq, 2018, [url](#).

<sup>690</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 6.

<sup>691</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 8.

<sup>692</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 8.

<sup>693</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 2.

<sup>694</sup> UN Committee for the Right of the Child, Concluding observations on the report submitted by Iraq under article 8, paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, 5 March 2015, [url](#), p. 6.

<sup>695</sup> UN Committee for the Right of the Child, Concluding observations on the report submitted by Iraq under article 8, paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, 5 March 2015, [url](#), p. 6.



Terrorismusbekämpfungsregimes hin, die „die Inhaftierten aufgrund mangelnder Verfahrensgarantien dem Risiko der Menschenrechtsverletzung aussetzen. Dieses Risiko wird noch durch den stark eingeschränkten Zugang lokaler und internationaler Organisationen zu den Hafteinrichtungen erhöht, wodurch eine Überwachung der Situation nahezu unmöglich ist.“<sup>696</sup>

Nach Angaben einer UN-Quelle, die während der DIS/Landinfo-Mission 2018 in die KRI befragt wurde, sind die „Bedingungen in den Hafteinrichtungen für allgemeine Kriminalfälle in der Region Kurdistan generell akzeptabel, aber Haftanstalten, in denen Terrorismusverdächtige einsitzen, sind überfüllt und der Betrieb überstrapaziert, was eine Radikalisierung der Häftlinge befürchten lässt. Die Quelle zeigte sich besorgt über zahlreiche Berichte von Folter oder Misshandlung bei der Verhaftung oder Befragung. Terrorverdächtige werden in Einrichtungen festgehalten, die vom Geheimdienst Asayish betrieben werden, und sitzen zusammen mit Verdächtigen ein, denen andere Sicherheitsdelikte, Drogen und Betrug angelastet werden. In einigen dieser Einrichtungen wird zur Beurteilung der Bedingungen nur eingeschränkter Zugang gewährt.“<sup>697</sup>

In seinem Menschenrechtsbericht von 2017 hielt das USDOS fest, dass „Berichten zufolge gewalttätige Befragungen unter bestimmten Bedingungen in einigen Hafteinrichtungen der Abteilung für innere Sicherheit der KRG (Asayish) und der Nachrichtendienste der großen politischen Parteien, der Kurdischen Demokratischen Partei (KDP) (Parastin) und der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) (Zanyari) vorgekommen sind.“<sup>698</sup> In einem Bericht vom Dezember 2017 äußerte Human Rights Watch auch die Besorgnis darüber, dass ISIL-Verdächtige in der KRG mit Folter und anderen Formen der Misshandlung konfrontiert sind. Human Rights Watch hat Vorwürfe dokumentiert, die sich auf Folter durch KRG-Truppen, die ISIL-Verdächtige in Haft halten, beziehen. 17 von 19 der von der KRG festgehaltenen und von Human Rights Watch befragten Kinder, die verdächtigt wurden, mit dem ISIL in Verbindung zu stehen, gaben an, dass Angehörige der Asayish sie gefoltert hätten, um Geständnisse zu erpressen. Die Behörden der KRG haben Wissenschaftlern bislang keinen Zugang zu erwachsenen ISIL-Verdächtigen gewährt.<sup>699</sup>

In ihrem Bericht über die Ereignisse von 2017 hält die UNAMI fest, dass die Hinweise darauf, dass Inhaftierte in der Verhörphase Folter und/oder anderen Misshandlungen ausgesetzt seien, um sie zu Geständnissen zu zwingen, besorgniserregend seien. Die UNAMI hat zuvor darauf hingewiesen, dass Gefangene nur ungern Folter und/oder andere Misshandlungen melden, aus Angst vor Repressalien oder, dass ihnen daraus Schwierigkeiten bei ihren Gerichtsverfahren resultieren könnten. Es scheint, dass es keine einheitlichen und wirksamen Maßnahmen gibt, um gegen Foltervorwürfe und andere Misshandlungen vorzugehen, die die Angeklagten vor Gericht erhoben haben.<sup>700</sup>

Amnesty International schrieb in einem Bericht vom Oktober 2016, dass ehemalige Häftlinge in einigen von der Asayish kontrollierten Einrichtungen, über Schläge und andere Misshandlungen insbesondere in der ersten Phase ihrer Inhaftierung berichteten. Scheinbar werden die Gefangenen einer solchen Behandlung ausgesetzt, um sie für vom ISIL verübte Straftaten zu bestrafen oder um Informationen aus ihnen herauszulocken. Mehrere von

---

<sup>696</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 9.

<sup>697</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 92.

<sup>698</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>699</sup> Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [url](#), p. 51.

<sup>700</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, [url](#), p. 9; UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 10.



Amnesty International befragte ehemalige Gefangene, die derzeit in von der KRG kontrollierten Gebieten leben, schienen „ebenfalls abgeneigt, sich über die Misshandlungen zu beschweren. Sie teilten den Wissenschaftlern der Organisation nur mit, dass sie erleichtert darüber wären, in Freiheit zu sein und einfach nur an ihr zukünftiges Leben denken wollen. Diejenigen, die von ihren Erfahrungen berichteten, stimmten dem nur unter der Bedingung zu, dass ihre Identität verschwiegen würde, weil sie sonst Repressalien befürchten.“<sup>701</sup>

---

<sup>701</sup> AI, 'Punished for Daesh's Crimes'. Displaced Iraqis abused by militias and government forces, October 2016, [url](#), p. 47.

## 2. Gezielte Gewalt durch den ISIL

### 2.1 Hintergrund, Struktur, Vorgehensweise

Der „Islamische Staat im Irak und in der Levante“ (ISIL) oder der „Islamische Staat im Irak und Syrien“ (ISIS) ist eine von der UN ausgewiesene und international mit Sanktionen belegte Organisation<sup>702</sup> und wurde vom Vereinigten Königreich auf die Liste der „Verbotenen Terroristengruppen“ gesetzt.<sup>703</sup>

Der ISIL ist der Nachfolger von „al-Qaida im Irak“ (AQI), der 2003 entstandenen sunnitischen Widerstandsbewegung gegen die US-Besatzung, die von Abu Musab al-Zarqawi angeführt wurde, einem jordanischen Kämpfer, der nach dem Sturz der Taliban Afghanistan verlassen hatte und in den Irak gegangen war.<sup>704</sup> Im Gegensatz zu Osama Bin Laden betrachtete al-Zarqawi die „inneren Feinde“ als die schlimmsten Feinde des Islam. AQI richtete seine Übergriffe gegen die Amerikaner und die ausländischen Besatzungstruppen, die nach dem Sturz Saddam Husseins im Land waren, aber auch gegen die lokale schiitische Bevölkerung, und schürte damit die sektiererischen Spannungen, die in den Bürgerkrieg von 2006-2007 gipfelten.<sup>705</sup> Abu Omar al-Baghdadi, der Nachfolger von Al-Zarqawi, rief schließlich am 15. Oktober 2006 den Islamischen Staat im Irak (ISI) im Westirak aus. Auf Arabisch lautete der Name *al-Dawla al-Islamiya fi al-Iraq* und bezeichnete eine Mischung aus verschiedenen sunnitischen Aufständischen mit Offizieren des ehemaligen Baathisten-Regimes sowie sunnitischen Stammesführern. Von diesen verschiedenen Gruppen wurde Abu Omar al-Baghdadi als ihr Führer anerkannt.<sup>706</sup> In den folgenden Jahren setzten die US-Streitkräfte die Gruppe erheblich unter Druck, und nachdem Abu Omar im Frühjahr 2010 getötet worden war, befand sich der ISI im Rückzug.<sup>707</sup>

Der syrische Bürgerkrieg im Jahr 2011 eröffnete neue Möglichkeiten für den ISI, und die Gruppe wurde auf dem syrischen Schauplatz aktiv. Unter der neuen Führung von Abu Bakr al-Baghdadi änderte der ISI am 9. April 2013 seinen Namen in „*al-Dawla al-Islamiya fi al-Iraq wa-Sham*“ (abgekürzt „*Da'aish*“) bzw. in deutscher Übersetzung „Islamischer Staat im Irak und Syrien“ (ISIS) und „Islamischer Staat im Irak und in der Levante“ (ISIL), und Abu Bakr verkündete die Verschmelzung mit der syrischen Rebellengruppe *Jabhat al-Nusra* (al-Nusra-Front), einem syrischen al-Qaida-Ableger.<sup>708</sup> Die Al-Nusra-Front lehnte die Übernahme ab, aber im darauffolgenden Konflikt liefen die meisten Kämpfer der Rebellengruppe, vor allem die ausländischen Dschihadisten, zum ISIL über, dem es gelang zu einer bedeutenden Macht im Syrienkrieg zu werden.<sup>709</sup>

Nach dem Rückzug der US-Truppen im Jahr 2011 nutzte der ISIL die zunehmende Unzufriedenheit in der irakisch-sunnitischen Bevölkerung, die aufgrund der Benachteiligung

---

<sup>702</sup> UN Security Council, Security Council Committee pursuant to resolutions 1267 (1999) 1989 (2011) and 2253 (2015) concerning ISIL (Da'esh) Al-Qaida and associated individuals groups undertakings and entities, n.d. [url](#).

<sup>703</sup> UK, Home Office, Proscribed Terrorist Organisations, 22 December 2017, [url](#).

<sup>704</sup> International Crisis Group, Exploiting Disorder: al-Qaeda and the Islamic State, 14 March 2016, [url](#), p. 16.

<sup>705</sup> Hassan, H. The Sectarianism of the Islamic State. Ideological Roots and Political Context, June 2016, [url](#), pp. 9-10.

<sup>706</sup> Waziri, H., IS: from a jihadist ideology to a jihadist state, 23 February 2015, [url](#); Soufan Group (The), TSG IntelBrief: The Islamic State of Iraq and Greater Syria: A Primer, June 13, 2014, [url](#), pp. 11-12.

<sup>707</sup> Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, [url](#), p. 12.

<sup>708</sup> Waziri, H., IS: from a jihadist ideology to a jihadist state, 23 February 2015, [url](#).

<sup>709</sup> Waziri, H., IS: from a jihadist ideology to a jihadist state, 23 February 2015, [url](#); Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, [url](#), p. 12.

durch eine Regierungspolitik, die die schiitische Mehrheit in vieler Hinsicht begünstigte, entstanden war, für seine Zwecke. Insbesondere in Anbar, Salah al-Din und Mossul äußerte in den Jahren 2012-2013 ein Teil der Bevölkerung ihre Unzufriedenheit durch Demonstrationen, und in mehreren Städten wurden Protest-Camps errichtet. Als die Regierung die Sicherheitskräfte dazu anwies, die Protest-Camps zu entfernen, kam es in Hawidscha, Ramadi und Falludscha zu Gewalt und zahlreichen zivilen Opfern.<sup>710</sup> Der ISIL war in den Camps vertreten, aber nicht auf dominante Weise, und nutzte die Radikalisierung der Opposition und die Eskalation des Konflikts, vor allem in Anbar, wo der Konflikt zwischen der sunnitischen Führung in Falludscha und der Regierung zu einer direkten Belagerung der Stadt durch die ISF führte. Der ISIL wurde zunächst von den lokalen Behörden abgelehnt, als er jedoch seinen militärischen Wert unter Beweis stellte, gelang es ihm, die Kontrolle über die Stadt zu erlangen.<sup>711</sup>

Im Zeitraum von Juli 2012 bis Juli 2013 führte der ISIL unter dem Leitnamen „Breaking The Walls“ eine große Terrorkampagne im ganzen Land durch.<sup>712</sup> Diese Serie schwerer Angriffe war gegen eine Vielzahl von Zielen gerichtet und diente dem Zweck, AQI-Häftlinge zu befreien und die Vorherrschaft über das Gebiet, das 2006 von AQI kontrolliert wurde, zu erlangen. Zu den Opfern der Kampagne, die insbesondere von Vehicle Borne Explosive Devices (VBIED) angegriffen wurden, zählten symbolhafte Vertreter der schiitischen Regierung unter Maliki, wie die ISF, Richter, andere Regierungsbeamte, aber auch schiitische Stadtviertel in Bagdad sowie andere Städte und Gemeinden.<sup>713</sup> Das Ende der Kampagne „Breaking the Walls“ wurde am 21. Juli 2013 durch den Angriff auf das Gefängnis Abu Ghraib markiert, bei dem mindestens 500 Gefangene entfliehen konnten, von denen die meisten wegen Terroranschuldigungen inhaftiert worden waren.<sup>714</sup>

Nach der „Breaking the Walls“-Kampagne kündigte der ISIL fast sofort eine neue Kampagne an: „The Soldiers’ Harvest“, eine neue Welle schwerer VBIED-Angriffe, konzentrierte sich auf Bagdad und den Südirak. Die Anschläge des ISIL richteten sich hauptsächlich gegen kritische Infrastrukturen wie den Hafen von Um Qasr in Basra.<sup>715</sup>

Nach Angaben des Institute for the Study of War (ISW) ist die militärische Strategie des ISIL durch ein Konzept der hybriden Kriegsführung gekennzeichnet, das in hohem Maße angepasst wird: Je nach Situation werden entweder Terroranschläge, Guerilla-Taktiken oder konventionelle Manöver eingesetzt. Durch die Terroranschläge sollen die Sicherheitskräfte eingeschüchtert und Angst und Unsicherheit unter der Zivilbevölkerung verbreitet werden. Die Guerilla-Taktiken werden eingesetzt, um feindliche Truppen indirekt anzugreifen, um den Gegner zu schwächen und zu durchbrechen. Der konventionelle Kampfansatz wird angewendet, um feindliche Truppen direkt anzugreifen, militärische Ziele zu vernichten und Gebiete zu erobern.<sup>716</sup> In allen drei Formen der Kriegsführung spielt der Einsatz von Improvised Explosive Devices (IED) eine große Rolle, sei es mit oder ohne Einsatz von Fahrzeugen als Träger und mit oder ohne Selbstmordfahrer/-träger des Sprengstoffs.<sup>717</sup>

<sup>710</sup> International Crisis Group, Iraq: Falluja’s Faustian Bargain, Middle East Report No. 150, 28 April 2014, [url](#), pp. 5-6.

<sup>711</sup> International Crisis Group, Iraq: Falluja’s Faustian Bargain, Middle East Report No. 150, 28 April 2014, [url](#), p. 15.

<sup>712</sup> Lewis, J.D., Al-Qaeda in Iraq Resurgent, The Breaking the Walls Campaign, Part I, September 2013, [url](#).

<sup>713</sup> Lewis, J.D., Al-Qaeda in Iraq Resurgent, The Breaking the Walls Campaign, Part I, September 2013, [url](#), pp. 13-20.

<sup>714</sup> Lewis, J.D., Al-Qaeda in Iraq Resurgent, The Breaking the Walls Campaign, Part I, September 2013, [url](#), p. 7.

<sup>715</sup> Lewis, J.D., Al-Qaeda in Iraq Resurgent, The Breaking the Walls Campaign, Part I, September 2013, [url](#), p. 21.

<sup>716</sup> Lewis McFate, J. The ISIS Defense in Iraq and Syria: Countering an adaptive Enemy, May 2015, [url](#), pp. 17-18.

<sup>717</sup> Lewis McFate, J. The ISIS Defense in Iraq and Syria: Countering an adaptive Enemy, May 2015, [url](#), pp. 19-20, pp. 21-23.

Der sunnitische Aufstand gegen die Maliki-Regierung wurde nicht allein vom ISIL angeführt. Eine Reihe weiterer Akteure trug ihren Teil dazu bei, wie Teile der sunnitischen Stämme, Geistliche, die Irakische Islamische Partei, ehemalige Baathisten usw. Jede Gruppe stellte eigene Ansprüche.<sup>718</sup> Nachdem der ISIL im Juni 2014 jedoch weite Teile im Zentrum des Irak erobert hatte, schrumpften diese und andere lokale aufständische Gruppen unter dem ISIL.<sup>719</sup> Wie sich am Beispiel von Falludscha zeigte, wies die Opposition gegen die von Schiiten dominierte Zentralregierung eine heterogene Zusammensetzung auf und bestand nicht ausschließlich aus extremistischen sunnitischen Unterstützern. Aufgrund der überlegenen militärischen Kapazitäten des ISIL nach seinen Erfolgen im benachbarten Syrien und dem zunehmenden Druck seitens Bagdad konnte die Organisation eine Vorrangstellung in der Stadt erlangen – zum Nachteil der anderen am Aufstand beteiligten Gruppen.<sup>720</sup>

Der ISIL ist stark in einer streng konservativen Interpretation des Islam verwurzelt: Der Koran wird wörtlich ausgelegt, die Scharia dient als Strafvollzugssystem und alle anderen Interpretationen des Islam, wie jene der Schiiten oder Sufis, werden gänzlich abgelehnt. Laut Hassan Hassan, einem Experten für islamistische und Salafistengruppen und Resident Fellow am Tahrir-Institut für Nahostpolitik (einem Think-Tank in Washington DC), hat der Islamische Staat vieles vom Wahhabismus übernommen und führt die Konzepte *wala wal bara* (Loyalität gegenüber dem Islam und Ablehnung von allem, das als unislamisch wahrgenommen wird) und *tawhid* (das Einssein Gottes) noch weiter aus als andere salafistische Gruppen. In den vom Islamischen Staat eroberten Gebieten wurden Symbole polytheistischer Praktiken (*shirk*) systematisch zerstört, darunter auch sufistische oder schiitische Schreine.<sup>721</sup> Ein wichtiges Element in der Ideologie des ISIL ist das Konzept von *takfir*, wenn Muslime andere Muslime beschuldigen, Ungläubige und somit Abtrünnige zu sein.<sup>722</sup> Die Praxis des *Takfirismus* wird vom ISIL häufig als ideologische Rechtfertigung seiner Aktionen gegenüber anderen Muslimen genutzt.<sup>723</sup>

Obwohl der ISIL in erster Linie eine militaristische Organisation war, übernahm er die lokale Verwaltung der unter seiner Kontrolle stehenden Gebiete und Bevölkerung, und – noch viel wichtiger – er führte sein eigenes Justizsystem ein, das auf einer strengen Auslegung der Scharia beruht. Diese „Scharia-Gerichte“ waren zusammen mit der Gesetzesvollstreckung durch die Scharia-Polizei ein wichtiges Instrument, um die religiöse Agenda der Organisation durchzusetzen. Wie Richard Barrett von der Soufan-Gruppe im Jahr 2014 hervorhob, ist die Durchsetzung der Religionsausübung ein Symbol für und auch ein Instrument der Macht des Islamischen Staates. Die Scharia-Polizei hatte die Aufgabe, das islamische Verhalten der Bevölkerung in den vom IS kontrollierten Gebieten zu überwachen.<sup>724</sup> Derselben Quelle zufolge haben sich die Scharia-Gerichte mit religiösen Verstößen befasst, aber auch mit anderen zivilen Angelegenheiten. Sowohl die Scharia-Polizei als auch Privatpersonen hatten das Recht, Anschuldigungen vorzubringen. In einem Land, in dem die Justiz zuvor „parteiisch, ungleichmäßig und korruptionsanfällig“ war, fanden die Scharia-Gerichte den Zuspruch der Bevölkerung, da sie keine solchen Mängel aufwiesen.<sup>725</sup>

---

<sup>718</sup> International Crisis Group, Make or Break: Iraq's Sunnis and the State, 14 August 2013, [url](#), pp. 16-23; International Crisis Group, Iraq: Falluja's Faustian Bargain, 28 April 2014, [url](#), p. 11.

<sup>719</sup> Ohlers, C.A., What to Expect in Iraq After the Liberation of Mosul, 5 May 2017, [url](#)

<sup>720</sup> International Crisis Group, Iraq: Falluja's Faustian Bargain, 28 April 2014, [url](#), pp. 14-16.

<sup>721</sup> Hassan, H. The Sectarianism of the Islamic State. Ideological Roots and Political Context, June 2016, [url](#), p. 5.

<sup>722</sup> Oxford University, Oxford Islamic Studies Online, Takfir, n.d., [url](#).

<sup>723</sup> Atlantic (The), What ISIS Really Wants, March 2015, [url](#).

<sup>724</sup> Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, [url](#), p. 30.

<sup>725</sup> Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, [url](#), p. 30.

Laut der UNAMI wurden seit dem 1. Januar 2014 im Konflikt zwischen den irakischen Behörden und dem ISIL schätzungsweise 30 000 Zivilisten getötet und weitere 55 000 verletzt.<sup>726</sup> Im November 2018 veröffentlichte die UNAMI einen Bericht, in dem seit Juni 2014 202 Massengräber dokumentiert wurden, von denen die überwiegende Mehrheit Opfer enthält, die vom ISIL getötet worden waren. Die der UNAMI vorgelegten Schätzungen reichen von 6 000 bis zu 12 000 Opfern, die in diesen Gräbern verscharrt wurden, wobei die meisten Massengräber in den Provinzen Ninawa (95), Kirkuk (37), Salah al-Din (36) und Anbar (24) liegen.<sup>727</sup> In dem Bericht heißt es ferner, dass „unter den Opfern Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, Angehörige und ehemalige Angehörige der irakischen Streitkräfte und der Polizei sowie einige ausländische Arbeitnehmer waren.“<sup>728</sup>

Mit Unterstützung der von den USA geführten internationalen Koalition im Kampf gegen IS (Global Coalition to Defeat ISIS) konnte die ISF das gesamte Gebiet, das der ISIL 2014 und 2015 erobert hatte, zurückgewinnen. Ende 2017 hatte der ISIL keine Gebiete mehr unter seiner Kontrolle.<sup>729</sup> In ihrem Bericht vom November 2018 stellen DIS und Landinfo fest, dass sich die Organisation zu einer eher gewöhnlichen, traditionellen Gruppe von Aufständischen zurückgebildet hat, die sich auf Gebiete im Hamreen-Gebirge, in Hawidscha, in den Provinzen Diyala und Ninawa sowie in den Grenzgebieten zu Syrien und dem Iran konzentriert.<sup>730</sup> Das Institute for the Study of War (ISW) merkte im Oktober 2018 an, dass sich der ISIL eine kleine Kontrollzone nördlich von Baiji bewahrt hat und Unterstützungszonen in den Bezirken Daquq, Hawidscha, Riyadh und Rashad (Provinz Kirkuk) „sowie in ländlichen Gebieten um den Hamrin-See im Tal des Diyala-Flusses.“<sup>731</sup>

Im August 2018 waren noch schätzungsweise 15 000 bis 17 000 ISIL-Kämpfer im Irak aktiv.<sup>732</sup> Laut einem Bericht der Vereinten Nationen wird die Gesamtzahl der derzeitigen ISIL-Mitglieder sowohl im Irak als auch in Syrien auf rund 20 000 bis 30 000 Personen geschätzt. Unter ihnen befinden sich immer noch Tausende aktive ausländische Kämpfer.<sup>733</sup> Das ISW erklärte im Oktober 2018, dass die Aktivitäten des ISIL im Irak auf Angriffe mit leichten Waffen, gezielte Morde und Anschläge mit Selbstmordwesten beschränkt sind, die Gruppe jedoch im Norden und im Zentrum des Irak die Zahl ihrer Angriffe auf bis zu vier Anschläge pro Woche erhöht. Der ISIL ist noch nicht zum systematischen Einsatz von VBIED zurückgekehrt, die 2011-2013 umfassend eingesetzt wurden.<sup>734</sup>

<sup>726</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 3.

<sup>727</sup> UNAMI/OHCHR, “Unearthing Atrocities: Mass Graves in territory formerly controlled by ISIL”, 6 November 2018, [url](#), pp. 1-2.

<sup>728</sup> UNAMI/ OHCHR, “Unearthing Atrocities: Mass Graves in territory formerly controlled by ISIL”, 6 November 2018.

<sup>729</sup> USDOS, Country Report on Terrorism 2017 - Chapter 1 - Iraq, 19 September 2018, [url](#); UN Security Council, Seventh report of the Secretary-General on the threat posed by ISIL (Da'esh) to international peace and security and the range of United Nations efforts in support of Member States in countering the threat [S/2018/770], 16 August 2018, [url](#), p. 2; Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 20.

<sup>730</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 21.

<sup>731</sup> ISW, ISIS's Second Resurgence, 2 October 2018, [url](#).

<sup>732</sup> US Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018 – June 30 2018, August 2018, [url](#), p. 3.

<sup>733</sup> UN Security Council, Twenty-second report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team submitted pursuant to resolution 2368 (2017) concerning ISIL (Da'esh), Al-Qaida and associated individuals and entities, 27 July 2018, [url](#), p. 5.

<sup>734</sup> ISW, ISIS's Second Resurgence, 2 October 2018, [url](#).

Die Situation ist nach wie vor instabil, und der ISIL unternimmt weiterhin gewaltsame Übergriffe gegen Zivilisten<sup>735</sup> und asymmetrische Angriffe im gesamten Irak.<sup>736</sup> Es entwickelt sich eine langfristige Aufstandssituation<sup>737</sup>, insbesondere in Salah al-Din und Diyala.<sup>738</sup>

Was die Fähigkeit des ISIL für Gewalteinsetze betrifft, hält der DIS/Landinfo-Bericht fest, dass der ISIL zwar keine Kontrolle über geografische Gebiete in der Provinz Kirkuk hat, doch „es gibt Inseln von ISIS-Kämpfern insbesondere in Hawidscha in der Provinz Kirkuk und in den Hamreen-Bergen. Sie sind über die Provinzen Diyala, Kirkuk und Salah al-Din verteilt, und die Organisation ist in diesen Provinzen vergleichsweise aktiver als in anderen Teilen des Irak.“<sup>739</sup> Dieselbe Quelle äußerte die Einschätzung, dass der ISIL noch immer in der Provinz Ninawa präsent ist und in abgelegeneren Gebieten nahe der irakisch-syrischen Grenze sowie im Gebiet von Badoush zwischen Mossul und Tel Afar konzentriert ist. Die ISIL-Zellen „sind nachts aktiv und führen regelmäßig Sprengstoffanschläge, Morde, Attentate und Angriffe durch“, insbesondere in Mossul und in den umliegenden Dörfern.<sup>740</sup> In der Provinz Salah-al-Din sind die operativen Möglichkeiten des ISIL durch die Präsenz der PMU begrenzt, es gab jedoch immer noch Berichte über Inseln von Kämpfern, die während der Nacht operierten.<sup>741</sup>

Im November 2018 gab das Center for Strategic and International Studies unter Bezugnahme auf Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) an, dass sich die Angriffe des ISIL in der Provinz Kirkuk von 2017 auf 2018 verdoppelt haben sollen. Den Datensätzen zu den vom ISIL gesteuerten Angriffen in der Provinz Kirkuk zufolge erreichten diese im Oktober 2018 einen Höchststand. Auch hatte sich die Zahl der Angriffe in den Provinzen Salah al-Din und Ninawa erhöht. Die Quelle erklärte, dass „das Fehlen einer offiziellen militärischen Präsenz in den regierungsfreien Regionen und umstrittenen Gebieten in den Provinzen Kirkuk und Salah al-Din es den Militanten des islamischen Staates ermöglicht hat, frei zu operieren.“<sup>742</sup>

Zahlreiche Quellen, die im FFM-Bericht von DIS/Landinfo von 2018 zitiert wurden, besagen, dass „die vorrangigen Ziele des ISIS die Sicherheitskräfte (ISF) und die PMU sowie zu einem gewissen Grad auch Regierungsbeamte sind.“<sup>743</sup> Andere Quellen sagten aus, dass der ISIL weiterhin gezielte Angriffe auf Mitglieder der irakischen Polizei, der Sicherheitskräfte und PMU<sup>744</sup>, insbesondere in Ninawa und Kirkuk verfolgt.<sup>745</sup>

---

<sup>735</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#); UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 1.

<sup>736</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/359), 17 April 2018, [url](#), p. 4.

<sup>737</sup> Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018, [url](#), p. 2; ISW, ISIS's Second Resurgence, 2 October 2018, [url](#).

<sup>738</sup> Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018, [url](#), p. 2.

<sup>739</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 15.

<sup>740</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 17.

<sup>741</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 18-19.

<sup>742</sup> Markusen, M. B., The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq, 30 November 2018, [url](#).

<sup>743</sup> Markusen, M. B., The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq, 30 November 2018, [url](#).

<sup>744</sup> UN Secretary-General, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/359), 17 April 2018, [url](#), p. 9; US Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018 – June 30 2018, August 2018, [url](#), p. 20.

<sup>745</sup> UN Secretary-General, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/359), 17 April 2018, [url](#), p. 9.



DIS/Landinfo wiesen ferner darauf hin, dass „sich die Übergriffe des ISIS auch gegen andere Akteure wie Zivilisten oder Personen, die mit den Sicherheitsakteuren oder den Behörden zusammenarbeiten, richten können, um für Chaos in der irakischen Gesellschaft zu sorgen.“<sup>746</sup> Dieselben Quellen berichteten, dass der ISIL „häufig Taktiken der Abschreckung anwendet, indem die ISIS-Mitglieder nachts in die Dörfer fahren, um die Machtlosigkeit der Behörden und der ISF zu demonstrieren und um zu zeigen, dass die Gruppe noch existiert.“<sup>747</sup> Darüber hinaus erklärten sie, dass „das Ausmaß der Gewalt zeigt, dass der ISIS immer noch in der Lage ist, Angriffe auszuführen, jedoch nicht mehr in dem Maße wie zu der Zeit, als die Gruppe noch große Gebiete im Nordirak kontrollierte. Nach Anschlägen schieben die Behörden häufig dem ISIS die Schuld dafür zu. Und in einigen Fällen gesteht der ISIS ein, die Angriffe ausgeführt zu haben. Es ist jedoch nicht immer der ISIS für die Gewalttaten verantwortlich.“<sup>748</sup>

Der ISIL war auch für Vorfälle verantwortlich, bei denen Zivilpersonen „an vorgetäuschten Kontrollpunkten getötet oder entführt wurden.“<sup>749</sup> Auch richtete der ISIL seine Übergriffe gegen Stammesführer<sup>750</sup> und Beamte der lokalen Bürgermeisterämter, wie etwa in den Provinzen Kirkuk und Ninawa, mit der Anschuldigung, dass diese der Regierung Informationen über ihre Manöver übermittelt hätten.<sup>751</sup>

## 2.2 Gezielte Gewalt gegen Gruppen ethno-religiöser Identität

Der ISIL vertritt eine „extreme salafistische/*takfir*“-Interpretation des Islam, und Abweichungen von seiner wörtlichen Auslegung des Koran und der Hadithe wird als Blasphemie betrachtet, die ausgerottet werden muss. Aus dieser Ansicht folgt, dass alles und jeder, der nicht mit der ISIL-Interpretation im Einklang ist – sei es Schiismus, Sufismus oder irgendein anderes theologisches Konzept – vernichtet werden muss.<sup>752</sup> Das Konzept des *Takfirismus* – die Exkommunikation, nachdem ein Muslim einen anderen Muslim als Ungläubigen oder Apostat (Murtad) bezichtigt hat – wurde vom ISIL zum absoluten Grundsatz erhoben, und seine Unnachgiebigkeit sowie die Weigerung, andere Strömungen des Islam anzuerkennen, haben eine eigene Kultur des *Takfirismus* innerhalb des *Takfirismus* geschaffen.<sup>753</sup>

Was Religionen außerhalb des Islam betrifft, folgt der ISIL zwei verschiedenen Wegen: Christen und Juden werden als Ungläubige betrachtet, aber der Koran weist die Muslime an, die beiden anderen abrahamitischen Religionen zu bekämpfen, „bis sie eigenhändig die *jizya* (den Tribut) in voller Unterwerfung entrichten.“<sup>754</sup> Dieser Grundsatz wurde vom ISIL jedoch nicht respektiert, wie weiter unten ausgeführt wird.<sup>755</sup> Die Jesiden jedoch werden vom ISIL als

<sup>746</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 21.

<sup>747</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 21.

<sup>748</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 21.

<sup>749</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 21.

<sup>750</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 21.

<sup>751</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), p. 10.

<sup>752</sup> Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, [url](#), p. 18.

<sup>753</sup> Siehe [Abschnitt 2.1. Hintergrund, Struktur, Vorgehensweise](#)

<sup>754</sup> Atlantic (The), What ISIS Really Wants, March 2015, [url](#).

<sup>755</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

*kufara* (Ungläubige) betrachtet, denen nur die „Option“ gewährt wird, zwischen Konvertierung oder Tod zu wählen.<sup>756</sup>

Die UNAMI berichtete, dass der ISIL gezielt religiöse und kulturell bedeutsame Stätten, Kirchen, Moscheen, Schreine, Gräber und Gruften angriff, die von ihm als „unislamisch“ betrachtet wurden. Diese Stätten wurden im Allgemeinen geplündert, bevor sie zerstört wurden<sup>757</sup>: Die UNAMI berichtete, dass die Angriffe auf religiöse Führer in den vom ISIL kontrollierten Gebieten im ersten Halbjahr 2017 fortgesetzt wurden, ohne spezielle Vorfälle zu nennen.<sup>758</sup>

### 2.2.1 Gezielte Gewalt gegen schiitische Muslime

#### **Sprengstoff- oder Waffenangriffe des ISIL gegen Zivilisten in Gebieten, die nicht unter der Kontrolle des ISIL stehen**

In seinem Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Irak: 6. Juli bis 10. September 2014 hielt die UNAMI fest, dass die Mehrzahl der vom ISIL verübten Angriffe, die sich direkt gegen Zivilisten und zivile Objekte richten, offenbar sektiererische Züge aufweisen.<sup>759</sup>

Angriffe, die explizit oder offensichtlich gegen die schiitische Bevölkerung gerichtet waren (sei es durch Aussagen des ISIL, dass sie gegen ein schiitisches Ziel gerichtet waren oder indem sich der Angriff gegen einen Stadtteil oder eine Stadt richtete, der/die vorwiegend von Schiiten bewohnt ist) sind im Folgenden in Bezug auf den Zeitraum Juli 2014 bis November 2018 aufgeführt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.<sup>760</sup>

- Am 23. Juli 2014 bekannte sich der ISIL zu einem SVBIED-Angriff [Suicide Vehicle Borne Improvised Explosive Device], bei dem 28 Zivilisten an einem Kontrollpunkt nördlich von Kadhimiya (Bagdad) in einem vorwiegend schiitischen Gebiet getötet wurden.<sup>761</sup>
- Am 25. August 2014 sprengte sich ein ISIL-Selbstmordattentäter in einer Gruppe von Gläubigen vor einer schiitischen Moschee in einer Gegend mit Schmiedewerkstätten in New Bagdad in die Luft. Zehn Menschen wurden getötet und 24 verletzt. Der ISIL erklärte sich in den sozialen Medien und auf Websites für den Anschlag verantwortlich.<sup>762</sup>
- Am 9. Oktober 2014 wurde ein schiitisches Dorf östlich von Baquba mit einem mit Sprengstoff beladenen Lastwagen angegriffen, der im Dorf explodierte, zehn Zivilisten tötete und sechs weitere Personen verletzte.<sup>763</sup>

---

<sup>756</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 12; Human Rights Watch, Iraq: ISIS Escapees Describe Systematic Rape. Yazidi Survivors in Need of Urgent Care, 14 April 2015, [url](#).

<sup>757</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 16.

<sup>758</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. X.

<sup>759</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 8.

<sup>760</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien.

<sup>761</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>762</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>763</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 15.

- Am 3. November 2014 führte der ISIL einen Selbstmordanschlag gegen Ashura-Pilger im vorwiegend schiitischen Tunis im Norden Bagdads durch. Sechs Zivilisten wurden getötet und mindestens 13 verletzt.<sup>764</sup>
- In Muqdadia (Diyala) sprengte ein Selbstmordattentäter am 12. Dezember 2014 seine Weste in einer schiitischen Moschee und tötete dabei sieben Zivilisten.<sup>765</sup>
- Am 29. Dezember 2014 tötete eine Person, die eine mit Sprengstoff beladene Weste in einem Zelt für schiitische Pilger im Dorf Al-Hamamiyat in Bagdad zündete, 17 Zivilisten und verletzte mindestens 24 weitere. Der ISIL erklärte in den sozialen Medien, für diesen Anschlag verantwortlich zu sein.<sup>766</sup>
- Am 30. Januar 2015 wurde auf einem überfüllten Markt in al-Bab al-Sharji, einem schiitischen Stadtteil im Zentrum von Bagdad, ein Anschlag mit SVBIED und IED durchgeführt. Dabei wurden 62 Zivilisten getötet und 109 verletzt.<sup>767</sup>
- Am 9. Februar 2015 kamen bei der Detonation einer Selbstmordweste in einem Restaurant im Bezirk Kadhimiya im Norden Bagdads 21 Zivilisten ums Leben und 49 wurden verletzt.<sup>768</sup>
- Am 28. Februar 2015 wurden auf einem Gemüsemarkt in Baladruz zwei mit Sprengstoff beladene Fahrzeuge in die Luft gesprengt. Dabei wurden neun Zivilisten getötet und 30 weitere verletzt. Unter den Opfern waren Frauen und Kinder.<sup>769</sup>
- Am 6. April 2015 wurde auf dem Parkplatz des schiitischen Imam Abdullah Ibn Ali Al-Hadi-Schreins in der Gegend von Bawiya östlich des Al-Abbara Unterbezirks ein VBIED detoniert. Mindestens vier Zivilisten starben bei der Explosion.<sup>770</sup>
- Am 22. April 2015 wurde ein Bus, der schiitische Pilger von heiligen Schreinen in Samarra zurückbrachte, von einem Selbstmordattentäter angegriffen. Acht Menschen wurden getötet und 15 weitere verletzt. Der Angriff ereignete sich am Todestag des Imam Ali al-Hadi.<sup>771</sup>
- Am 17. Juli 2015, als die Feierlichkeiten von Eid al-Fitr zum Ausgang des Ramadan begannen, detonierte ein SVBIED auf dem Hauptmarkt von Khan Bani Saad südlich von Baquba in der Provinz Diyala. Mindestens 108 Menschen wurden getötet und 167 verletzt. Fast alle Opfer waren Zivilisten. Über 50 Geschäfte und 70 Autos wurden zerstört. Der ISIL erklärte sich für den Angriff verantwortlich und teilte über die sozialen Medien mit, dass es sich dabei um eine Vergeltungsmaßnahme gegen die schiitische Gemeinde für die vorherige Tötung von Sunniten in Hawidscha gehandelt hat.<sup>772</sup>

<sup>764</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 12.

<sup>765</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 32.

<sup>766</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 21.

<sup>767</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 32.

<sup>768</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 32.

<sup>769</sup> Baladruz hat eine mehrheitlich schiitische Bevölkerung. Knights, M., Mello, A., Losing Mosul, Regenerating in Diyala: How the Islamic State Could Exploit Iraq's Sectarian Tinderbox, October 2016, [url](#), p. 2.

<sup>770</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 32.

<sup>771</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 32.

<sup>772</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), pp. 14-15.

- Am 10. August 2015 wurde mit einem SVBIED ein überfüllter Markt in Hwaider, einem Dorf außerhalb von Baquba, angegriffen. Bei der Detonation wurden mindestens 61 Menschen getötet und mindestens 88 verletzt. Ein ISIL-Ableger in Diyala erklärte sich in den sozialen Medien dafür verantwortlich.<sup>773</sup>
- Am 13. August 2015 detonierte ein VBIED auf dem Jameela-Markt im mehrheitlich schiitischen Stadtteil Sadr City (Bagdad). Mindestens 45 Menschen wurden getötet und 72 verletzt, und der ISIL übernahm die Verantwortung.<sup>774</sup>
- Am 5. Oktober 2015 explodierte ein mit Sprengstoff beladener Minibus auf einem Markt im Stadtteil Khalis, nordwestlich von Baquba. Mindestens 40 Personen wurden getötet und mindestens 60 verletzt. 10 bis 20 Personen blieben vermisst. Bei der Mehrheit der Opfer handelte es sich vermutlich um Zivilpersonen, darunter eine beträchtliche Anzahl von Frauen und Kindern. Mit dem ISIL verbundene Medien gaben vor, dass der ISIL hinter diesem Angriff stehe.<sup>775</sup>
- Am 6. Oktober 2015 detonierte ein VBIED im Bezirk al-Zubair westlich der Stadt Basra. Dabei wurden 10 Zivilisten getötet und 25 verletzt. Der ISIL übernahm die Verantwortung für den Sprengstoffanschlag und erklärte, er sei Teil einer koordinierten Terrorkampagne im ganzen Land, die darauf abzielte, Mitglieder der schiitischen Gemeinde zu töten und zu verletzen.<sup>776</sup>
- Am 25. Februar 2016 detonierten zwei SVBIED bei einem koordinierten Anschlag auf die schiitische Moschee von Rasul al-Azam in Shula (Nordwest-Bagdad), wobei acht Anhänger getötet und 18 weitere verletzt wurden. Der ISIL bekannte sich zu diesem Anschlag.<sup>777</sup>
- Am 28. Februar 2016 verübten zwei Attentäter – einer mit einer Selbstmordweste, der andere mit einem Sprengstoff-Motorrad – einen Anschlag auf einen öffentlichen Markt in Sadr City (Ost-Bagdad), wobei 24 Zivilisten getötet und 62 weitere verletzt wurden. Der ISIL gab vor, hinter diesem Anschlag zu stehen (<sup>778</sup>).
- Am 29. Februar 2016 detonierte eine SVEST (Selbstmordweste) bei einer schiitischen Trauerfeier in der Nähe der Al-Quds-Moschee im Asri-Viertel des Bezirks Muqdadiya im Nordosten von Baquba. Dabei wurden 19 Zivilisten getötet und 33 weitere verletzt.<sup>779</sup>
- Am 6. März 2016 wurde ein mit Sprengstoff beladener Lastwagen am Hauptkontrollpunkt zur Stadt Hilla in Babil von dem Fahrer in die Luft gesprengt. Bei dem Angriff wurden 31 Zivilisten und zehn Polizisten getötet, 70 Zivilisten und elf Polizisten wurden verletzt. Der ISIL bekannte sich zu diesem Anschlag.<sup>780</sup>

---

<sup>773</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 15.

<sup>774</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 15.

<sup>775</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 15.

<sup>776</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 15.

<sup>777</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 5.

<sup>778</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 5.

<sup>779</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 6.

<sup>780</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 6.

- Am 25. März 2016 wurden bei einem SVEST-Angriff (Selbstmordweste) in einem Fußballstadion im Unterbezirk Iskandariya in Babil mindestens 25 Personen getötet und mindestens 59 weitere Personen verletzt. Dieser Angriff richtete sich gezielt gegen Kinder: 23 Jungen im Alter von 10 bis 17 Jahren, die dem Match beiwohnten, wurden getötet und 58 verwundet. Der ISIL erklärte sich für diesen Anschlag verantwortlich.<sup>781</sup>
- Am 22. April 2016 detonierte ein Selbstmordattentäter seinen Sprengstoffgürtel bei einem Anschlag gegen die schiitische Imam Ali-Moschee in Radhwaniya (Südwesten von Bagdad). Mindestens drei Personen wurden getötet und 16 weitere verletzt. Ein zweiter Selbstmordattentäter wurde erschossen, bevor er seinen Sprengstoff zünden konnte. Der ISIL bekannte sich zu dem Anschlag.<sup>782</sup>
- Am 2. Mai 2016 wurden bei einem SVBIED-Angriff gegen Pilger im Süden Bagdads mindestens zehn Personen getötet und weitere elf verletzt. Der ISIL bekannte sich zu diesem Anschlag.<sup>783</sup>
- Am 9. Mai 2016 explodierte ein SVBIED auf einem Markt und nahe eines lokalen Restaurants im vorwiegend schiitischen Shafta-Viertel im Zentrum der Stadt Baquba. Bei dem Angriff wurden 14 Zivilisten getötet und 38 weitere verletzt. Der ISIL bekannte sich zu dem Anschlag.<sup>784</sup>
- Am 11. Mai 2016 erklärte sich der ISIL für drei massive Anschläge in verschiedenen Bereichen Bagdads verantwortlich. Zwei der drei Anschläge waren eindeutig gegen die schiitische Bevölkerung der Hauptstadt gerichtet: Am Morgen explodierte ein mit Sprengstoff beladenes Fahrzeug auf einem Markt in Sadr City, dem größten schiitischen Viertel der Stadt. Dabei wurden 28 Personen getötet und mindestens 74 weitere verletzt. Am Nachmittag kamen bei einem SVBIED-Anschlag an einem Kontrollpunkt im schiitischen Viertel Kadhimiya mindestens sechs Personen ums Leben, und ein Polizist wurde verletzt.<sup>785</sup>
- In der Nacht vom 12. Mai 2016 wurden drei Anschläge gegen Zivilisten in einem Café in einem überwiegend schiitischen Gebiet im Bezirk Balad südlich von Tikrit mit Handgranaten und Handfeuerwaffen durchgeführt. Bei dem Angriff wurden 15 Zivilisten getötet und 22 weitere verletzt. Die Gäste des Lokals hatten sich die Übertragung eines Fußballspiels im Fernsehen angesehen.<sup>786</sup>
- Am 17. Mai 2016 richtete sich ein kombinierter Angriff mit Selbstmordweste und IED gegen einen Markt in Shaab, wobei mindestens 13 Personen getötet und mindestens 37 weitere verletzt wurden. Am selben Tag explodierte ein SVBIED auf einem Gemüsemarkt in Sadr City und tötete mindestens 11 Personen und verletzte 30 weitere. Der ISIL erklärte sich online für beide Anschläge verantwortlich.<sup>787</sup>

<sup>781</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 6.

<sup>782</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 5.

<sup>783</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 5.

<sup>784</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 6.

<sup>785</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 5.

<sup>786</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 6.

<sup>787</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 5.

- Am 21. Mai 2016 starben bei einem Selbstmordanschlag mit einem Motorrad im Bezirk Duail (Provinz Salah al-Din), in dem mehrheitlich Schiiten leben, mindestens 12 Menschen und 33 wurden verletzt. Der ISIL bekannte sich online zu diesem Anschlag.<sup>788</sup>
- Am 7. Juni 2016 explodierte im Bezirk Al-Mowadhafeen in der vorwiegend schiitischen Provinz Kerbela ein SVBIED. Dabei wurden acht Zivilisten getötet und 18 weitere verletzt. Der ISIL bekannte sich online zu diesem Anschlag.<sup>789</sup>
- Am 7. Juli 2016 griffen bewaffnete Männer, die auch noch Sprengstoffwesten trugen, den schiitischen Sayyid Mohammed-Schrein im Bezirk Balad südlich von Tikrit an. Die Angreifer bewarfen die Menschen im Bereich des Schreins mit Handgranaten und gerieten in einen Schusswechsel mit den Sicherheitskräften. Die Angreifer detonierten ihre Sprengstoffwesten in der Nähe des Tors und in einem Bereich mit Geschäften nahe der Wand des Schreins. Quellen zufolge wurden 34 Zivilisten und ein Mitglied der PMU getötet und mehr als 60 Zivilisten verletzt. Berichten zufolge hat der ISIL online die Verantwortung für den Anschlag übernommen.<sup>790</sup>
- Am 28. August 2016 drangen fünf Angreifer mit Sprengwesten, Handgranaten und Gewehren in eine Hochzeitsfeier im Viertel Hay al Hussein im Dorf Ain Al-Tamr (westliches Kerbela) ein. Sie warfen Handgranaten, feuerten Schüsse ab, und ein Angreifer sprengte sich in die Luft. Die anderen vier Angreifer wurden von der ISF getötet. Bei diesem vom ISIL für sich beanspruchten Anschlag wurden mindestens 17 Zivilisten getötet und mindestens 25 verletzt.<sup>791</sup>
- Am 24. November 2016 explodierte in Shomali, südlich von Hilla (Provinz Babil), ein mit Sprengstoff versehener LKW und tötete mindestens 56 Zivilisten und verletzte mindestens 21 weitere. Eine offizielle Quelle gab an, dass 74 Personen getötet und 24 weitere verletzt wurden. Unter den Opfern befanden sich Dutzende einheimische und ausländische schiitische Pilger, die von den Arbäeen-Gedenkfeierlichkeiten in Kerbela zurückgekehrt waren. Der ISIL bekannte sich online zu diesem Anschlag.<sup>792</sup>
- Am 2. Januar 2017 explodierte ein mit Sprengstoff beladener Pickup auf einem Markt in Sadr City, Bagdad. Es wurden mindestens 36 Menschen getötet und weitere 52 verletzt. Der ISIL bekannte sich online zu dem Anschlag.<sup>793</sup>
- Am 16. Februar 2017 detonierte ein VBIED im schiitischen Gebiet von Bayaa im Süden Bagdads. Mindestens 48 Menschen wurden getötet und mehr als 50 verletzt. Der ISIL übernahm die Verantwortung für den Angriff und sagte, dass er gegen „eine Versammlung von Schiiten“ gerichtet war.<sup>794</sup>
- Am 20. Mai 2017 wurden zwei VBIED in Basra al-Remeila an einem Militärkontrollpunkt, der sich an einer Autobahn in der Nähe von Ölfeldern in Basra befindet, detoniert. Elf Personen wurden getötet, 32 weitere wurden verletzt. Später

---

<sup>788</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 6.

<sup>789</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 7.

<sup>790</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 7.

<sup>791</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 7.

<sup>792</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 6.

<sup>793</sup> New York Times (The), Suicide Bombing in Baghdad Kills at Least 36, 2 January 2017, [url](#); UNAMI, SRSG Kubiš describes Baghdad bombings as “despicable”, 31 December 2016, [url](#).

<sup>794</sup> BBC News, Baghdad car bomb kills at least 48, 16 February 2017, [url](#); CNN, ISIS claims responsibility for deadly Baghdad blast, 16 February 2017, [url](#).



übernahm der Islamische Staat die Verantwortung für die Autobombenanschläge in Basra.<sup>795</sup>

- Am 30. Mai 2017 kamen bei zwei Explosionen 31 Zivilisten ums Leben und 59 wurden verletzt. Ein Anschlag wurde vor einer Eisdiele im Bezirk Karrada verübt, und der zweite vor einem Büro in Bagdad, wo sich die Leute ihre staatlichen Renten abholen. Der ISIL übernahm die Verantwortung für diese Anschläge und sagte, seine Selbstmordattentäter hätten es auf Versammlungen schiitischer Muslime abgesehen.<sup>796</sup>
- Am 9. Juni 2017 tötete ein Selbstmordattentäter mindestens 31 Menschen und verwundete weitere 35 auf einem Markt in der Stadt Musayab, 80 km südlich von Bagdad. Der ISIL bekannte sich zu dem Anschlag. Am selben Tag kamen durch einen zweiten Selbstmordattentäter am Hauptbusbahnhof der für Schiiten heiligen Stadt Kerbela drei Personen ums Leben (15 Personen wurden verletzt).<sup>797</sup>
- Am 28. August 2017 wurden 12 Menschen getötet und 28 verletzt, als eine Autobombe im Jamila-Viertel von Sadr City (Bagdad) explodierte. Eine zweite Explosion in al-Yusufiya (südlich von Bagdad) forderte weitere vier Todesopfer.<sup>798</sup>
- Am 14. September 2017 kamen bei zwei Waffen und Autobombenanschlägen in der Nähe der Stadt Nasiriyah in der südlichen Provinz Thi Qar mindestens 60 Menschen ums Leben, und Dutzende wurden verletzt. Der erste Angriff erfolgte in einem Autobahnrestaurant, der zweite an einem Kontrollpunkt. Der ISIL bekannte sich zu dem Anschlag.<sup>799</sup> Weitere Berichte zu den Anschlägen sprechen von mehr als 80 Todesopfern „bei dem Angriff auf ein Restaurant, das von schiitisch-muslimischen Pilgern im Südirak frequentiert wurde, für den sich der Islamische Staat verantwortlich erklärte.“<sup>800</sup>
- Am 27. November 2017 kam es im Bezirk Nahrawan, 35 km östlich der irakischen Hauptstadt, zu einem Anschlag mit Waffen und Sprengstoffwesten, bei dem mindestens elf Menschen ums Leben kamen und weitere 20 verletzt wurden. Zwei Angreifer eröffneten das Feuer auf Zivilisten, bevor einer von ihnen den Sprengstoff an seiner Weste zündete. Der ISIL übernahm die Verantwortung für den Angriff und sagte, er sei gegen die vom Iran unterstützten schiitischen Milizen, die als PMU bekannt sind, gerichtet gewesen.<sup>801</sup>
- Am 15. Januar 2018 töteten zwei Selbstmordattentäter mindestens 35 Menschen und verletzten 90 weitere bei einem Angriff auf dem Tayaran-Platz in Bagdad, auf dem sich gewöhnlich Tagelöhner zur Arbeitssuche versammeln.<sup>802</sup> Der ISIL behauptete später, hinter dem Anschlag zu stehen und erwähnte, dass er gegen schiitische Muslime gerichtet war.<sup>803</sup>
- Am 23. Mai 2018 wurden mindestens vier Personen getötet und 15 weitere verletzt, als eine SVEST (Selbstmordweste) am Eingang des öffentlichen Parks Saqlawiyah im vorwiegend schiitischen Bezirk Shula im Nordwesten von Bagdad gezündet wurde. Die

<sup>795</sup> Iraqi News, More than 80 killed, injured in several Baghdad, Basra blasts, 20 May 2017, [url](#).

<sup>796</sup> Guardian (The), Dozens of Iraqis killed as Isis targets Baghdad during Ramadan, 30 May 2017, [url](#).

<sup>797</sup> Reuters, Suicide bomber kills at least 31 in crowded Iraqi market, 9 June 2017, [url](#).

<sup>798</sup> Al Jazeera, 12 people dead as car bomb explodes in Baghdad, 28 August 2017, [url](#); EPIC, ISHM, August 25-31, 31 August 2017, [url](#); UNAMI, UNAMI condemns in the strongest terms the two terrorist bombings in Baghdad, 29 August 2017, [url](#).

<sup>799</sup> Al Jazeera, Deadly ISIL attacks hit southern Iraq's Thi Qar, 15 September 2017, [url](#).

<sup>800</sup> Guardian (The), Isis suicide attack: more than 80 killed in southern Iraq, 15 September 2017, [url](#).

<sup>801</sup> RFE/RL, Attack Kills At Least 11 Near Baghdad, IS Claims Responsibility, 27 November 2017, [url](#).

<sup>802</sup> BBC, Baghdad suicide bombers kill dozens in attack on labourers, 15 January 2018, [url](#).

<sup>803</sup> New York Times (The), ISIS Claims Responsibility for Baghdad Bombings, 17 January 2018, [url](#).

Explosion ereignete sich während des heiligen Monats Ramadan, zu dem sich viele Leute spätabends in Cafés versammeln. Der ISIL bekannte sich zu diesem Anschlag.<sup>804</sup>

- Am 7. Juni 2018 wurden bei einer Explosion in der Nähe einer schiitischen Moschee in Sadr City mindestens 20 Menschen getötet und 110 verletzt, als Berichten zufolge zwei Bomben in der Nähe eines Waffenlagers explodierten.<sup>805</sup>
- Am 23. Juni 2018 entführten ISIL-Kämpfer sechs schiitische Männer, fertigten ein Video von ihnen an und stellten der irakischen Regierung ein dreitägiges Ultimatum: Es sollten sunnitische Frauen aus irakischen Gefängnissen freigelassen werden, oder die Männer würden getötet. Die Regierung war nicht zur Verhandlung bereit, und die Leichen der Männer wurden nach Ablauf des Ultimatums gefunden, was in den schiitischen Gebieten Empörung auslöste.<sup>806</sup>
- Am 30. Oktober 2018 wurden drei schiitisch-muslimische Pilger in der Nähe der Stadt Khanaqin, Provinz Diyala, von einer Straßenbombe getötet. Der ISIL übernahm die Verantwortung für den Anschlag, obwohl die Behauptung nicht verifiziert werden konnte.<sup>807</sup>
- Am 4. November 2018 wurden bei einer Explosion eines IED in Sadr City (Bagdad) drei Menschen getötet und fünf verletzt. Am selben Tag wurden drei Menschen bei einem Sprengstoffanschlag im Shula-Viertel im Nordwesten von Bagdad getötet.<sup>808</sup>

Die Anzahl und die Auswirkungen dieser Art von großangelegten Anschlägen sind – laut Joel Wing (Musings on Iraq) – Ende 2017 erheblich zurückgegangen. Wing merkt auch an, dass der ISIL auf aufständische Taktiken zurückgriff, weil er die Verluste durch die konventionelle Kriegsführung mit den irakischen Streitkräften und den Luftangriffen der Koalition nicht hinnehmen konnte. Der ISIL ist offenbar im Oktober 2018 in eine neue Phase seines Wiederaufbaus eingetreten und scheint seine neuerlichen Bemühungen auf Bombenanschlägen mit Massenopfern zu richten.<sup>809</sup>

### **Gezielte Angriffe auf die schiitisch-muslimische Zivilbevölkerung in Gebieten unter ISIL-Kontrolle**

Der ISIL verübte in den von ihm kontrollierten Gebieten großflächige und systematische Verstöße und Übergriffe gegen Zivilpersonen. Darunter waren auch Hinrichtungen, gezielte Tötungen und das erzwungene Verschwinden von religiösen, gemeinschaftlichen und politischen Führern.<sup>810</sup>

---

<sup>804</sup> Reuters, At least four killed, 15 wounded in Baghdad bomb blast, 24 May 2018, [url](#); UNAMI, SRSR Kubiš condemns suicide bomb attack in Baghdad, 24 May 2018, [url](#).

<sup>805</sup> Iraqi News, 130 people killed, wounded as dual bomb attack targets Shiite mosque in Baghdad. 7 June 2018, [url](#).

<sup>806</sup> Jamestown Foundation, Is Islamic State Making Plans for a Comeback in Iraq? Terrorism Monitor Volume: 16 Issue: 15, 28 July 2018, [url](#).

<sup>807</sup> Reuters, Blast kills three Shi'ite Muslim pilgrims in Iraq: police, 30 October 2018, [url](#).

<sup>808</sup> Iraqi News, Eight people killed, wounded in second bomb blast, east of Baghdad, 04 November 2018, [url](#); Iraqi News, UN special envoy condemns heinous Baghdad bombings, 05 November 2018, [url](#).

<sup>809</sup> Wing, J., October 2018: Islamic State Expanding Operations In Iraq, Musings on Iraq [Blog], 2 November 2018, [url](#).

<sup>810</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 6; UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), pp. 5-6.

Die Angriffe gegen die schiitische Bevölkerung in Gebieten, die unter ISIL-Kontrolle standen, fanden in den ersten Monaten der Offensive statt, vor allem im Sommer und Herbst 2014, wie in den folgenden Fällen beschrieben wird.<sup>811</sup>

- Am 10. Juni 2014 stürmte der ISIL das Badush-Gefängnis in Mossul, Ninawa, wobei eine große Anzahl schiitischer Häftlinge hingerichtet wurde. Aus den Aussagen irakischer Beamter und überlebender Zeugen, die von der UNAMI in Erbil befragt wurden, wohin sie aus Mossul geflüchtet waren, geht hervor, dass schätzungsweise über 400 Häftlinge bei dem Angriff getötet wurden.<sup>812</sup>
- Am 17. September 2014 bombardierte der ISIL drei verschiedene Gebiete im vorwiegend schiitischen Bezirk al-Khalis in Diyala. Am 9. Oktober bekannte sich der ISIL zu einem Angriff auf das Dorf Shafta (ein schiitisches Dorf) östlich von Baquba (Diyala). Am 16. November 2014 wurden in Jurf al-Sakhr, einer Stadt unter ISIL-Kontrolle (südlich von Bagdad, Provinz Babil), etwa 35 Leichen von Männern gefunden, die vermutlich schiitische Araber waren. Am 3. Dezember 2014 entdeckten Peschmerga-Truppen zwei Massengräber im Unterbezirk Jalawla (Diyala). Es steht jedoch nicht fest, dass alle Opfer Schiiten waren.<sup>813</sup>

Die schiitischen Muslime in den vom ISIL kontrollierten Gebieten waren nicht nur Araber, sondern auch Turkmenen und Schabak, die ebenfalls den Angriffen der ISIL ausgesetzt waren.<sup>814</sup>

Die Turkmenen sind nicht ausschließlich Schiiten. Die drittgrößte ethnische Gemeinschaft des Irak umfasst Mitglieder, die sowohl sunnitischen als auch schiitischen Sekten angehören. Sie leben „in Städten und Dörfern, die sich von Tal Afar, westlich von Mossul, und durch Mossul, Erbil, Altun Kopru, Kirkuk, Tuz Khurmatu, Kifri und Khaniqin erstrecken.“<sup>815</sup> Die schiitischen Turkmenen leben hauptsächlich im südlichen Teil dieses Siedlungsgebiets. Etwa 60 % dieser Minderheit sind Sunniten, der Rest sind Schiiten.<sup>816</sup> Während des rasanten ISIL-Vorstoßes im Sommer 2014 flohen die schiitischen Turkmenen zusammen mit anderen religiösen und ethnischen Minderheiten wie Christen und Schabak. Im Bezirk Sindschar und Teilen des Bezirks Tal Afar waren sie praktisch vom ISIL und den mit ihm verbündeten bewaffneten Gruppen eingeschlossen. Im August 2014 flohen die schiitischen Turkmenen aus dieser Region in Richtung des Berges Sindschar, andere flohen nach Dahuk in der KRI oder in andere Gebiete im Irak.<sup>817</sup>

Die Mitglieder der schiitisch-turkmenischen Gemeinschaft wurden auch direkt von ISIL angegriffen, als die Organisation die Gegend um die Stadt Amerli in Salah al-Din besetzte und damit deren 13 000 Einwohner seiner Herrschaft unterwarf. In Amerli leben mehrheitlich schiitische Turkmenen. Die Stadt wurde fast täglich unter Beschuss genommen, bis die Belagerung am 31. August 2014 durch die ISF und US-Luftangriffe gebrochen wurde. Da der ISIL während der Belagerung die Stromversorgung in die Stadt unterbrach, litten die Bewohner (von den insgesamt 13 000 waren fast 10 000 Frauen und Kinder) an einem drastischen Mangel an Nahrungsmitteln, Medikamenten und Trinkwasser. Einige Bewohner

<sup>811</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>812</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014, 18 July 2014, [url](#), p. 10.

<sup>813</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 15.

<sup>814</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>815</sup> MRG, Iraq, Turkmen, November 2017, [url](#).

<sup>816</sup> MRG, Iraq, Turkmen, November 2017, [url](#).

<sup>817</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), pp. 4, 15.

starben am fehlenden Zugang zu medizinischen Dienstleistungen, wie die UNAMI hervorhob.<sup>818</sup>

Die UNAMI berichtete, dass IDP aus zwei Dörfern im Bezirk Tal Afar angaben, Mitte Juni 2014 seien „durch den ISIL Zivilisten getötet und verwundet, religiöse Gebäude und Häuser zerstört und Eigentum geplündert worden. Den Berichten zufolge wurden mindestens 38 Zivilisten entführt, die allesamt turkmenische Schiiten waren.“<sup>819</sup>

Die UNAMI verzeichnete in dieser Zeit weitere Angriffe auf Turkmenen, wie die Entführung von 40 Männern aus dem Dorf Rashidiya am 7. Juli 2014 und die Ermordung von sechs Zivilisten im Bezirk Tuz der Provinz Salah al-Din in der Woche vom 20. bis 26. Juli 2014. Fünf der Opfer dieses Anschlags waren schiitische Turkmenen und ein weiteres Opfer war die kurdische Frau eines der anderen Opfer. Am 7. August wurden „Berichten zufolge rund 100 turkmenisch-schiitische Männer aus Tal Afar, die nach Sindschar vertrieben worden waren, vom ISIL hingerichtet.“<sup>820</sup>

Die Schabak-Minderheit ist eine kleinere Gemeinde, die in der Ninive-Ebene und in einigen Dörfern östlich von Mossul lebt sowie in Mossul selbst. Ihre Gemeinde zählt ungefähr 250 000 Angehörige, von denen sich rund 70 % als schiitisch bezeichnen, die übrigen als sunnitisch.<sup>821</sup> Auch die Schabak erlitten Übergriffe seitens des ISIL: Ihre Dörfer wurden angegriffen, Mitglieder der Gemeinde entführt und die UNAMI erhielt Berichte darüber, dass ein Imam in Mossul am 11. Juli 2014 während des Gebets die Sunniten aufgefordert hatte, alle in der Stadt Mossul verbliebenen Schabak zu töten.<sup>822</sup>

Der ISIL setzte seine Gewaltschläge gegen die Schabak fort, und die UNAMI erhielt Berichte, wonach Häuser von Schabak in Mossul vom ISIL zerstört wurden.<sup>823</sup> Die Gemeinde berichtete, dass sie Entführungen und Misshandlungen während des Verhörs erleiden mussten.<sup>824</sup> Am 13. März 2016 tötete der ISIL neun Männer aus der Schabak-Gemeinschaft im Dorf Bairbog im Unterbezirk Bashiqa (östlich von Mossul). Diese Männer waren Monate zuvor entführt und nach einem Urteil eines ISIL-Gerichts hingerichtet worden, angeblich weil sie mit der von den Schiiten dominierten irakischen Regierung kooperiert hätten.<sup>825</sup>

Viele Schabak flohen aus den ISIL-Gebieten, zumeist in die KRI, andere in die hauptsächlich von Schiiten bewohnten Gebiete im Süden des Irak, wie zum Beispiel Kerbela.<sup>826</sup> Der *Guardian* berichtete, dass Schabak und andere muslimische Minderheiten entweder geflüchtet waren oder getötet worden seien. Human Rights Watch berichtete im Juli 2014, dass „praktisch alle Turkmenen und Schabak infolge der ISIL-Angriffe aus ihren Gemeinden in der Nähe von Mossul geflohen sind, da die Kämpfer Männer aus der einheimischen Bevölkerung

---

<sup>818</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 16.

<sup>819</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 16.

<sup>820</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 16.

<sup>821</sup> MRG, Iraq, Shabak, November 2017, [url](#).

<sup>822</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), pp. 16-17.

<sup>823</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 16.

<sup>824</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 15.

<sup>825</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 15.

<sup>826</sup> MRG, *Between the Millstones: The State of Iraq's Minorities Since the Fall of Mosul*, 2015, [url](#), p. 8.

festgenommen und Häuser und Kultstätten geplündert hätten, wie die Bewohner dieser Dörfer berichteten.<sup>827</sup>

Vor Kurzem seien mehr als 50 Schabak-Familien, die nach dem Ende der ISIL-Besetzung der Stadt Mossul dorthin zurückgekehrt waren, im Juli 2018 aus Sicherheitsbedenken in die KRI zurückgekommen.<sup>828</sup>

### **Gezielte Gewalt gegen schiitische Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte**

Angehörigen der ISF, die vom ISIL gefangengenommen wurden, drohte die Hinrichtung, es sei denn, sie würden öffentlich Reue bekennen. Wie Human Rights Watch jedoch bereits im Juli 2014 berichtete, wurden schiitische Soldaten trotz ihrer Reuebekundung getötet. Dieselbe Quelle gab an, dass es mehrere Fälle im Irak gab, bei denen schiitische Gefangene durch summarische Hinrichtungen durch den ISIL getötet wurden.<sup>829</sup>

Das bekannteste Beispiel für die Tötung gefangener schiitischer Angehöriger der ISF ist das Massaker von Camp Speicher. Bei dieser Massenexekution wurden im Juni 2014 vom ISIL hunderte schiitische Rekruten der irakischen Armee beim Luftwaffenstützpunkt Camp Speicher nahe Tikrit hingerichtet. Mehrere Zeugen sagten aus, dass der ISIL die schiitischen von den sunnitischen Gefangenen getrennt hatte und dass die Sunniten – darunter Militärs und Zivilisten – später freigelassen wurden, während die Schiiten hingerichtet wurden. Die UNAMI kam in ihrem Bericht über das Massaker vom 13. Juli 2015 zu dem Schluss, dass fast alle Opfer Schiiten waren.<sup>830</sup>

### **Zerstörung von schiitischen Moscheen, Schreinen und anderen Kultstätten**

Orte von religiöser Bedeutung, „die nicht der *Takfiri*-Doktrin entsprachen“, wurden vom ISIL angegriffen und zerstört, wobei sich die Angriffe insbesondere gegen schiitische Moscheen richteten. In den vom ISIL kontrollierten Gebieten waren zahlreiche schiitische Moscheen der Zerstörung ausgesetzt, wie die folgenden Beispiele zeigen. Laut Informationen der UNAMI aus dem Jahr 2014 wurden aber auch außerhalb der ISIL-Gebiete regelmäßig schiitische Kultstätten angegriffen.<sup>831</sup>

Die UNAMI erwähnte in ihrem Bericht folgende Vorfälle, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die meisten Zerstörungen schiitischer Moscheen im ISIL-Gebiet ereigneten sich in Mossul<sup>832</sup>:

- Am 7. Juli 2014 wurden die Moscheen der Dörfer Shanaf (Bezirk Nimrod) und Staeh (Bezirk al-Hadhar) in der Provinz Ninawa vom ISIL in die Luft gesprengt.<sup>833</sup>
- Am 16. Juli 2014 zerstörte der ISIL die al-Sadraen-Moschee im Tamim-Gebiet von Mossul und die Huseiniya-Moschee im Dorf al-Sadaa im Bezirk Tal Kayf.<sup>834</sup>

<sup>827</sup> Human Rights Watch, Iraq: ISIS Abducting, Killing, Expelling Minorities. Armed Group Targeting Christian Nuns, Turkmen, Shabaks, Yazidis, 19 July 2014, [url](#).

<sup>828</sup> Rudaw, Mosul too insecure for Kurdish Shabak families, now settled in Duhok, 26 July 2018, [url](#) (video with testimonies included).

<sup>829</sup> Human Rights Watch, Iraq: ISIS Abducting, Killing, Expelling Minorities. Armed Group Targeting Christian Nuns, Turkmen, Shabaks, Yazidis, 19 July 2014, [url](#).

<sup>830</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>831</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>832</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>833</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9

<sup>834</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9.

- Am 25. Juli 2014 fielen mehrere Moscheen in der Provinz Kirkuk (außerhalb des ISIL-Gebiets) den Anschlägen zum Opfer.<sup>835</sup>
- Am 3. August 2014 zerstörte der ISIL den schiitischen Schrein von Sayida Zainab und den schiitischen Schrein von Saiyed Zakariya, beide in Sindschar.<sup>836</sup>
- Am 9. August 2014 wurde der heilige Schrein des Imam ar-Ridā (der als der schiitischen achte Imam gilt) in Tisikhrab in Ninawa durch einen IED gesprengt.<sup>837</sup>
- Am 23. Oktober 2014 wurden zwei schiitische heilige Schreine im Bezirk al-Dor in Salah al-Din zerstört.<sup>838</sup>
- Am 19. März 2015 zerstörte der ISIL zwei schiitische Schreine der Schabak-Minderheit in Hamdaniya, südlich von Mossul.<sup>839</sup>
- Am 13. Juli 2015 wurde in der Stadt Kirkuk (außerhalb der ISIL-Gebiete) eine schiitische Moschee/Religionsschule unter Einsatz eines IED zerstört.<sup>840</sup>
- Die UNAMI berichtete im Jahr 2016, dass mehrere schiitische Moscheen in Mossul und Hamam al-Alil als militärische Operationszentren genutzt wurden.<sup>841</sup>

## 2.2.2 Gezielte Gewalt gegen sunnitische Muslime

Der ISIL toleriert keine abweichenden religiösen Praktiken innerhalb seiner eigenen fundamentalistischen *Takfiri*-Ideologie. Das wurde durch die Zerstörung zahlreicher sunnitischer religiöser Stätten in den vom ISIL kontrollierten Gebieten deutlich. Jede öffentliche Anbetung außerhalb der Grenzen der sehr engen Interpretation des Islam wurde vom ISIL unterdrückt. Bewegungen wie der Schiismus, Sufismus oder andere Strömungen, die nicht mit der ideologischen Interpretation des Islam durch den ISIL übereinstimmten, wurden als „*takfir*“ bezeichnet und mussten daher zerstört werden.<sup>842</sup>

In ihren regelmäßigen Berichten über die Menschenrechtssituation im Irak führte die UNAMI eine beträchtliche Anzahl von heiligen sunnitischer Schreinen oder anderen religiösen Orten an, die – hauptsächlich in der Provinz Ninawa – zerstört worden waren. Sie brachte auch Beispiele für sunnitische Stätten, die angegriffen wurden.<sup>843</sup>

- Allein im Juli 2014 zerstörte der ISIL im Raum Mossul neun verschiedene Schreine und im September desselben Jahres fünf Moscheen, Schreine und einen Friedhof, wiederum im Großraum von Mossul. Im selben Zeitraum zerstörte der ISIL auch zwei Sufi-Schreine, einen in Mossul und einen im Bezirk Daquq, südlich von Kirkuk.<sup>844</sup>

---

<sup>835</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>836</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>837</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>838</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 12.

<sup>839</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 19.

<sup>840</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 16.

<sup>841</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 11.

<sup>842</sup> Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, [url](#), p. 18.

<sup>843</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>844</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 10.



- Im Oktober 2014 wurden in der Provinz Salah al-Din zwei sunnitische und ein sufistischer Schrein zerstört.<sup>845</sup>
- Im November 2014 wurde der Schrein eines sunnitischen Scheichs im Daquq-Gebiet (Provinz Kirkuk) vernichtet.<sup>846</sup>
- Am 8. Mai 2015 plünderte und zerstörte der ISIL die größte sunnitische Moschee in Badoush (Bezirk Ninawa), weil sich in der Moschee ein Grab befunden hatte, das vom ISIL beanstandet worden war.<sup>847</sup>
- Ein weiteres Beispiel für die Zerstörung einer Moschee, weil sie Gräber und Gruften enthielt, die von der lokalen Bevölkerung verehrt wurden, war die sunnitische al-Farouq-Moschee im Unterbezirk Ayathia im Bezirk Tal Afar am 14. November 2015.<sup>848</sup>
- Am 21. Juni 2017 sprengte der ISIL die berühmte al-Nuri-Moschee und das al-Hadba-Minarett im Westen von Mossul.<sup>849</sup>

Sunnitische Religionsführer (und andere), die sich gegen den ISIL stellten, hatten schwere Konsequenzen zu befürchten. Der ISIL verlangte absolute Loyalität von den religiösen Führern, und jene, die sich weigerten, ihre Verbundenheit mit dem ISIL und dem Kalifen zu erklären, riskierten, ermordet zu werden oder öffentlich gerichtet und anschließend hingerichtet zu werden.<sup>850</sup> Wieder war es die UNAMI, die wiederholt über gezielte Angriffe auf sunnitische Geistliche berichtete, darunter die folgenden Beispiele:

- Am 22. Juli 2014 wurde ein sunnitischer Imam im östlichen Teil von Baquba durch den ISIL getötet, weil er seiner Missbilligung für die Organisation Ausdruck verliehen hatte. Berichte weisen darauf hin, dass am 9. September 2014 ein weiterer Imam in West-Mossul hingerichtet worden war, weil er sich geweigert hatte, seine Loyalität zum ISIL zu erklären.<sup>851</sup>
- Am 14. Juni 2016 nahm der ISIL zwei Imame im Zentrum von Mossul fest, weil sie gegen Anweisungen zum Gebetsablauf und zu den Freitagspredigten verstoßen hatten.<sup>852</sup>
- Am 4. September 2014 wurden Berichten zufolge in Dörfern südlich und westlich von Kirkuk sunnitische Imame unter Todesdrohungen dazu gezwungen, sich zum ISIL loyal zu erklären. Am 8. September veröffentlichte der ISIL eine Liste von 40 sunnitischen Imamen, denen die Ausübung religiöser Aktivitäten verboten worden war, weil sie den ISIL nicht unterstützen wollten.<sup>853</sup>

<sup>845</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 12.

<sup>846</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 12.

<sup>847</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 16.

<sup>848</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 14.

<sup>849</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 35.

<sup>850</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 5.

<sup>851</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 7.

<sup>852</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 11.

<sup>853</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 11.

- Am 15. Januar 2016 entführte der ISIL sechs Imame in Mossul, nachdem sie beschuldigt worden waren, die Menschen dazu gedrängt zu haben, dem ISIL nicht beizutreten und ihn nicht zu unterstützen.<sup>854</sup>
- Am 23. Januar 2015 entführte der ISIL aus unbekanntem Gründen sechs Imame in Ost-Mossul.<sup>855</sup>
- Am 10. Februar 2016 wurde ein Imam in Mossul nach einem Prozess vor einem ISIL-Gericht hingerichtet, den Berichten zufolge weil er sich geweigert hatte, mit der Gruppe zu kooperieren.<sup>856</sup>
- Am 29. Februar 2016 wurden vom ISIL zwei Imame aus verschiedenen Stadtteilen von Mossul hingerichtet. Sie waren vor ein ISIL-Gericht gestellt und beschuldigt worden, den Anweisungen der Gruppe nicht gefolgt und Jugendliche daran gehindert zu haben, der Gruppe beizutreten.<sup>857</sup>
- Am 22. April 2016 entführte der ISIL drei Imame aus ihren Häusern im Zentrum von Mossul. Sie wurden an einen unbekanntem Ort gebracht, und die UNAMI konnte keine Informationen über ihren Verbleib und ihre Verfassung in Erfahrung bringen.<sup>858</sup>

Die UNAMI berichtete, dass die Angriffe auf religiöse Führer in den vom ISIL kontrollierten Gebieten im ersten Halbjahr 2017 fortgesetzt wurden, ohne spezielle Vorfälle zu nennen.<sup>859</sup>

### 2.2.3 Gezielte Gewalt gegen Christen

Nach Angaben der MRG wurden seit 2003 über 1 100 Christen getötet und 98 Kirchen, Klöster und christliche Heiligtümer angegriffen. Diese Angriffe wurden 2013 und 2014 in christlichen Gebieten fortgesetzt und es gab Berichte über Entführungen, Bombenanschläge und Angriffe auf christliche Gebiete Kirchen und Gläubige.<sup>860</sup> Was die gezielte Gewalt des ISIL gegen Minderheiten betrifft, waren ethnische und religiöse Minderheiten wie Christen, Jesiden und Schabak, deren Rechte auf Ausübung ihrer eigenen Religion durch die irakische Verfassung geschützt sind, Opfer der Kampagne des ISIL von 2014, die darauf ausgerichtet war, seine Gebiete durch Beseitigung von Einflüssen, die er als unislamisch betrachtete, zu „reinigen.“ In diesem Zusammenhang gab es zum Beispiel „Schnellhinrichtungen von Schiiten, [und] die Häuser von Christen wurden gekennzeichnet, damit sie dann den *jizya* bezahlen sollten, um ihre eigene Religion weiter ausüben zu dürfen.“<sup>861</sup> In einem Bericht aus dem Jahr 2014 über die Lage der verschiedenen ethnisch-religiösen Minderheiten im Irak schrieb die MRG, dass die meisten Christen im Irak Chaldo-Assyrer oder Armenier seien und dass sie zahlreichen verschiedenen Konfessionen angehören. Vor der US-geführten Invasion von 2003 lebten bis zu 1,4 Millionen Christen im Land. Nach dem Ausbruch der Gewalt in den Jahren nach der US-Invasion wurden Christen wegen ihrer Religionszugehörigkeit sowie wegen ihrer

---

<sup>854</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 14.

<sup>855</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 14.

<sup>856</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 14.

<sup>857</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 14.

<sup>858</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 14.

<sup>859</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, [url](#), p. X.

<sup>860</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), pp. 8-9.

<sup>861</sup> Kinyat Organisation for Documentation/FIDH, Sexual violence against Yazidis: ISIL foreign fighters should be prosecuted for genocide and crimes against humanity, 25 October 2018, [url](#), p. 4.

vermeintlichen Verbindungen zum Westen angegriffen.<sup>862</sup> In der Folge flohen viele Christen aus dem Land, und 2014 war ihre Zahl auf rund 350 000 gesunken.<sup>863</sup>

Mit dem Auftauchen des ISIL in Gebieten mit christlichen Städten und Dörfern, insbesondere in der Ninive-Ebene, ist deren Anzahl seit Mitte noch 2014 weiter zurückgegangen. Als Mossul und die umliegende Region an den ISIL fielen, flohen Tausende von Christen, hauptsächlich in die KRI oder ins Ausland.<sup>864</sup> Diejenigen, die nicht geflohen sind oder fliehen konnten, waren verschiedenen Formen von Übergriffen seitens des ISIL ausgesetzt: Kurz nach der Einnahme von Mossul gab der ISIL den Christen den Befehl, entweder zum Islam zu konvertieren, als Nichtmuslime eine Steuer (*jizya*) zu entrichten, die Stadt bis zum 19. Juli 2014 zu verlassen oder durch öffentliche Hinrichtung oder Enthauptung getötet zu werden.<sup>865</sup> Human Rights Watch wies darauf hin, dass der ISIL bereits vor dem Erlass gegen die Christen damit begonnen hatte, die Häuser der Minderheiten zu kennzeichnen, um sie entweder den Christen („Nazarener“, „Nasrani“ oder „N“<sup>866</sup>) oder einer der anderen Minderheiten (schiitische Schabak oder schiitische Turkmenen) zuzuordnen und von den verbliebenen christlichen Kaufleuten eine „Dschihad-Steuer“ zu fordern. Einige der Häuser wurden beschlagnahmt und so manches religiöses Gebäude zerstört. Die wenigen verbliebenen christlichen Familien haben Berichten von Human Rights Watch und der MRG aus dem Jahr 2014 zufolge beschlossen, Mossul zu verlassen.<sup>867</sup> Im Juni 2014 gab es Berichte über Vorfälle, bei denen ISIL-Mitglieder in Mossul Frauen und Mädchen aus den Familien vergewaltigten, die die Steuer nicht bezahlt hatten.<sup>868</sup>

Im August 2014 übernahm der ISIL die Kontrolle über die assyrischen Gebiete in der Ninive-Ebene, einschließlich der Städte Tel Isqof, Bartalla, Karamles, Natnaya, Tel Keyf und der größten christlichen Stadt im Irak, Qaraqosh. Dies veranlasste rund 200 000 Menschen zur Flucht in Richtung der KRI.<sup>869</sup>

Das USDOS zitiert die Angaben der NRO Shlomo Organization for Documentation wie folgt:

„Der ISIS entführte im Jahr 2014 150 Christen aus den Gebieten Batnaya, Qaraqosh und Tel Kayf, über deren Verbleib bis Ende des Jahres keine Informationen ermittelt werden konnten. Am 15. Februar berichtete die NRO über die Entdeckung eines Massengrabes westlich von Mossul, das die Überreste von 150 Menschen, möglicherweise christliche Zivilisten aus der Region, enthielt. Bis Jahresende blieb es unklar, ob es sich dabei um die Überreste der 2014 verschleppten Christen handelte.“<sup>870</sup>

Im Jahr 2014 wurde auch berichtet, dass der ISIL christliche Häuser in den Gebieten der Ninive-Ebene in Brand gesetzt hatte. Manche Quellen deuten darauf hin, dass in einigen christlichen

<sup>862</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), p. 5.

<sup>863</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq, 9 January 2017, [url](#), p. 10.

<sup>864</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq, 9 January 2017, [url](#), p. 10; MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), p. 5.

<sup>865</sup> France, OFPRA, The Security situation of religious and ethnic minorities, 14 November 2017, [url](#), p. 4; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq, 9 January 2017, [url](#), p. 10.

<sup>866</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), p. 20

<sup>867</sup> Human Rights Watch, Iraq: ISIS Abducting, Killing, Expelling Minorities. Armed Group Targeting Christian Nuns, Turkmen, Shabaks, Yazidis, 19 July 2014, [url](#); MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>868</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), p. 9

<sup>869</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), p. 9.

<sup>870</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

Städten 1 233 Häuser zerstört, 3 520 Häuser niedergebrannt und 8 217 teilweise zerstört wurden.<sup>871</sup>

Mitglieder der christlichen Gemeinde wurden Opfer von Entführungen, Plünderungen und Verhaftungen.<sup>872</sup> Fliehende Christen und Minderheiten wurden vom ISIL überfallen und ihr Eigentum geplündert oder gestohlen.<sup>873</sup> Geld, Autos, Mobiltelefone, Schmuck und Ausweisdokumente wurden beschlagnahmt und das zurückgelassene Eigentum der Christen und ihre Häuser in Mossul wurden „systematisch geplündert.“<sup>874</sup> Die MRG berichtete, dass die Ninive-Ebene ihrer einheimischen christlichen Bevölkerung, die dort seit Tausenden von Jahren gelebt hatte, „praktisch entledigt“ worden war.<sup>875</sup>

Der ISIL übernahm verlassene Häuser von Christen und religiöse Gebäude. Manche von ihnen wurden durch Sprengsätze oder Bulldozer dem Erdboden gleichgemacht.<sup>876</sup> Das Eigentum der Christen, die 2014 aus der Stadt Mossul geflüchtet waren, wurde am 16. Januar 2016 bei einer „Auktion“ im Westen von Mossul verkauft. Die UNAMI berichtete im Jahr 2016, dass 400 Häuser, 19 Gebäude und 167 Geschäfte zusammen mit anderen Gütern zum Verkauf angeboten wurden.<sup>877</sup> Es gab nicht immer die Möglichkeit, die *jizya*-Steuer zu zahlen. Die UNAMI erhielt Berichte, wonach christliche Familien ausgewiesen wurden, wenn sie sich weigerten, zum Islam zu konvertieren.<sup>878</sup>

Laut einem Bericht des DFAT aus dem Jahr 2018 setzte der „ISIL Christen in den von ihm kontrollierten Gebieten schwerer Gewalt und Diskriminierung aus. Der ISIL zwang Christen, zum Islam zu konvertieren, die *jizya* zu zahlen oder mit dem Tod oder der Vertreibung rechnen zu müssen“<sup>879</sup>.“ Der USDOS-Bericht von 2017 weist auf zahlreiche Misshandlungen von religiösen Minderheiten durch den ISIL hin, darunter Christen in ISIL-Gebieten, die auch Entführungen, Vergewaltigungen, Versklavungen, Zwangsheirat und sexuelle Gewalt umfassten.<sup>880</sup>

Informationen zu Übergriffen auf Christen wegen gesellschaftlicher Normen sind in [Abschnitt 3.4.4](#) enthalten.

## 2.2.4 Gezielte Gewalt gegen Jesiden

Die Jesiden zählen zu den ältesten ethnisch-religiösen Minderheiten im Irak, und ihre Zahl wird auf 700 000 geschätzt. Sie waren hauptsächlich im Nordirak ansässig, in der Region um Sindschar und in den angrenzenden Gebieten der KRI und südlich davon, einschließlich der Ninive-Ebene. Seit 2014 ist die Minderheit schweren Übergriffen seitens des ISIL ausgesetzt,

---

<sup>871</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>872</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), pp. 11-12.

<sup>873</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), pp. 20-21.

<sup>874</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), pp. 20-21.

<sup>875</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, [url](#), p. 9

<sup>876</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 12; UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), pp. 18-19; UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 16 .

<sup>877</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 15.

<sup>878</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 19.

<sup>879</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 15.

<sup>880</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

der die Angriffe auf die Jesiden damit rechtfertigt, dass er sie als Ketzer und Teufelsanbeter bezeichnet.<sup>881</sup>

Im August 2014 griff der ISIL die von den Jesiden besiedelten Gebiete an, die zu der Zeit unter der Kontrolle der kurdischen Peschmerga und der ISF standen. Im Zuge dieser militärischen Offensive hatten die ISIL-Truppen und andere mit ihr verbündete Gruppen systematisch die Jesiden-Gemeinschaft angegriffen, Tausende Menschen getötet oder sie aus ihren Dörfern in der Provinz Ninawa gefangen genommen. Zehntausende flohen in das Sindschar-Gebirge, wo sie von den ISIL-Anhängern umzingelt waren, und viele flohen in Richtung der KRI. Wie die UNAMI und der UNHCR berichteten, wurden insgesamt zwischen 2 000 und 5 500 Jesiden vom Islamischen Staat getötet. Im August 2014 wurden mehr als 6 000 entführt, darunter 3 500 Frauen und Mädchen, die anschließend verkauft oder ISIL-Mitgliedern als Sexsklaven angeboten wurden. Die rund 3 000 Männer und Jungen unter den Gefangenen wurden zum Kampf verpflichtet.<sup>882</sup>

Im Januar 2018 berichtete die UNAMI, dass sich immer noch 3 158 Jesiden (1 472 Frauen und 1 686 Männer) in ISIL-Gefangenschaft befanden.<sup>883</sup> Im Bericht des UN-Sicherheitsrats vom Oktober 2018 heißt es, dass „am 29. August die Abteilung für jesidische Angelegenheiten im Ministerium für religiöse Stiftungen und Religionsangelegenheiten in der KRG berichtete, dass von den 6 417 Jesiden (3 548 Frauen und 2 869 Männer), die seit August 2014 vom ISIL entführt worden waren, weniger als die Hälfte freigelassen wurde oder flüchten konnte. Am selben Tag berichtete die Abteilung auch, dass sich 3 095 Jesiden (1 845 Kinder und 1 250 Frauen) weiterhin in der ISIL-Gefangenschaft befinden oder vermisst werden. Es waren keine Männer in ISIL-Gefangenschaft verblieben. Die Entführten sind entweder geflüchtet oder freigelassen worden, oder sie wurden vom ISIL hingerichtet.“<sup>884</sup>

Die Sonderberichterstatterin zu Minderheitenfragen der Vereinten Nationen hat in ihrem Bericht über ihre Irak-Mission im Jahr 2016 im Hinblick darauf, ob die vom ISIL begangenen Verbrechen an den Jesiden möglicherweise als Völkermord zu bewerten sind, Folgendes festgehalten:

„Während weitere eingehende Untersuchungen erforderlich sind, bestätigen die der Sonderberichterstatterin übermittelten Informationen, einschließlich öffentlicher Videos und Erklärungen des ISIL selbst, nachdrücklich die Behauptungen, dass im Fall der Jesiden die Schwelle zu eindeutigem Völkermord überschritten wurde. Die Absicht, die jesidische Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten, lässt sich aus den absichtlichen und systematischen Gewaltanwendungen gegen Mitglieder dieser Gemeinde, einschließlich Hinrichtungen oder Zwangskonvertierungen, ableiten.“<sup>885</sup>

Laut der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien hat der ISIL Verbrechen des Völkermords sowie zahlreiche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gegen die Jesiden begangen:

„Der ISIS strebte nach der Vernichtung der Jesiden durch Tötungen, durch sexuelle Sklaverei, Versklavung, Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlungen

<sup>881</sup> France, OFPRA, The Security situation of religious and ethnic minorities, 14 November 2017, [url](#).

<sup>882</sup> France, OFPRA, The Security situation of religious and ethnic minorities, 14 November 2017, [url](#), p. 6; UNAMI/OHCHR, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [url](#), p. 4.

<sup>883</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 15.

<sup>884</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), p. 10.

<sup>885</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq, 9 January 2017, [url](#), p. 16.

und Zwangsumsiedlungen, die zu schweren körperlichen und psychischen Schäden führten, durch Auferlegung von Lebensbedingungen, die langsam und schlussendlich zum Tod führen, durch die Einführung von Maßnahmen, die die Geburt jesidischer Kinder verhindern sollen, darunter Zwangskonvertierungen Erwachsener, die Trennung von jesidischen Männern und Frauen und psychische Traumata sowie durch Fortschaffung jesidischer Kinder von ihren Familien und Unterbringung bei ISIS-Kämpfern, wodurch sie von den Glaubensansichten und Praktiken ihrer eigenen Religionsgemeinschaft abgeschnitten werden und ihre Identität als Jesiden ausgelöscht wurde.“<sup>886</sup>

Der UN-Bericht vom August 2016, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, (Aufruf zur Verantwortlichkeit und zum Schutz: Jesidische Überlebende der Gräueltaten des IS), der hauptsächlich auf Berichten von Überlebenden und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen beruht, enthält Berichte über die folgenden Arten von Menschenrechtsverletzungen gegen die Jesiden:

- Zwangsmigration
- Zwangskonvertierungen
- Entführung, Freiheitsentzug,
- Grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen
- Systematische und umfassende Tötungen
- Sexuelle Gewalt/sexuelle Sklaverei<sup>887</sup>

Im Zuge der ISIL-Offensive gegen Sindschar waren Tausende von Jesiden gezwungen, entweder ins Sindschar-Gebirge, zur syrischen Grenze oder in die KRI zu fliehen. Auf dem Sindschar-Gebirge saß die Gemeinde in der Falle, denn sie befand sich ganz oben, ohne ausreichende Versorgung und unter Rundumbelagerung durch den ISIL. Laut dem Bericht der Sonderberichterstatteerin für die Vereinten Nationen über Minderheitenfragen zu ihrer Mission im Irak vom 9. Januar 2017 schätzten die Gemeindeführer, dass rund 400 000 Jesiden vertrieben worden waren und „unter der Gefahr, ausgelöscht zu werden, ums Überleben kämpften.“<sup>888</sup>

Die Jesiden, die den ersten Angriff überlebt hatten, aber vom ISIL auf der Flucht abgefangen wurden, wurden gezwungen zum Islam zu konvertieren, ansonsten würden sie getötet. Wer sich weigerte, wurde getötet, oft vor den anderen gefangenen Jesiden. OHCHR und UNAMI erklärten gemeinsam, dass „diejenigen, die sich unter diesem extremen Zwang der Anordnung fügten, dennoch schweren Misshandlungen und sexueller Gewalt“ seitens des ISIL ausgesetzt waren.“<sup>889</sup>

Die Jesiden, die gefangen genommen wurden, wurden zwischen verschiedenen Orten hin und her geschoben, schwer misshandelt und litten an einem Mangel an Grundversorgung, einschließlich Nahrungsmitteln und Wasser. Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen mussten ebenfalls solche Behandlung erleiden. Familien wurden getrennt,

---

<sup>886</sup> UN, Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, They came to destroy: ISIS crimes against the Yazidis, 15 June 2016, [url](#), p. 1.

<sup>887</sup> UNAMI/OHCHR, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [url](#), p. 2.

<sup>888</sup> UNAMI/OHCHR, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [url](#), pp. 8-10; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq, 9 January 2017, [url](#), pp. 12-13.

<sup>889</sup> UNAMI/OHCHR, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [url](#), p. 10.



Kleinkinder gewaltsam fortgebracht und Gefangene wurden gezwungen, Abwasser zu trinken. Viele Jesiden berichteten, dass sie in Gefangenschaft regelmäßig geschlagen wurden. Jesiden, die außerhalb der Gefangenschaft leben durften, mussten Zwangsarbeit verrichten. Schon geringfügige Verstöße gegen die vom ISIL auferlegten Regeln wurden mit körperlicher Züchtigung wie öffentlichen Auspeitschungen bestraft. Kinder über fünf Jahren wurden zwangskonvertiert und mussten den Koran lernen. Jungen über zwölf Jahren mussten durch ISIL-Trainer den Umgang mit Waffen lernen.<sup>890</sup>

Nach der Einnahme der Stadt Sindschar und der umliegenden jesidischen Dörfer berichteten mehrere Zeugen an den OHCHR und die UNAMI, dass der ISIL unzählige jesidische Zivilisten getötet habe. Männer, Frauen, Kinder und ältere Menschen wurden willkürlich getötet, auch durch Massenexekutionen von Gefangenen.<sup>891</sup> Es liegt keine genaue Zahl der vom ISIL getöteten Jesiden vor, aber eine nachträgliche Haushaltserhebung zur Schätzung der Anzahl und des demografischen Profils der getöteten und entführten Jesiden, die zwischen dem 4. November und dem 25. Dezember 2015 von vier Wissenschaftlern aus verschiedenen Bereichen durchgeführt wurde, ergab eine geschätzte Wahrscheinlichkeit an Tötungen und Entführungen von Jesiden durch den ISIL. Auf 1 000 Menschen kamen 25, die entweder getötet oder entführt wurden. Von der Wahrscheinlichkeit, getötet zu werden, waren 0,76 % betroffen, und von der Wahrscheinlichkeit, entführt zu werden, 1,7 %. Darüber hinaus wurde durch die Erhebung geschätzt, dass bei dem Angriff des ISIL, als unter der Bevölkerung von Sindschar rund 40 000 Jesiden lebten, die Opferzahl insgesamt 9 900 Menschen betrug. Rund 3 100 Jesiden wurden getötet (1 400 wurden hingerichtet und 1 700 starben im Sindschar-Gebirge unter der Belagerung des ISIL). Die Zahl der Entführten wird auf 6 800 geschätzt. Zum Zeitpunkt der Erhebung im November und Dezember 2015 galten noch rund 2 500 Jesiden als vermisst.<sup>892</sup>

Nach der Gefangennahme zahlreicher jesidischer Zivilisten trennte der ISIL die Männer systematisch von den Frauen und Kindern. Oft brachte der ISIL die jüngeren Mädchen von ihren Familien fort. Mädchen ab einem bestimmten Alter (OHCHR/UNAMI zufolge ab 8 Jahren) wurden mitgenommen, und Frauen mit jüngeren Kindern oder Schwangere mussten damit rechnen, sexueller Belästigung oder Vergewaltigungen ausgesetzt zu werden. Der ISIL betrachtete die sexuelle Sklaverei in Bezug auf weibliche Gefangene als akzeptabel und bezeichnete sie als „Sklaven“ oder „Kriegsbeute.“ Der ISIL gab sogar ein Pamphlet heraus, das den sexuellen Verkehr mit vorpubertären Mädchen erlaubte und erklärte, dass die Sklavin als Eigentum des Besitzers zu betrachten sei.<sup>893</sup>

OHCHR/UNAMI führten zahlreiche Berichte über Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und Misshandlungen von Jesiden-Frauen und -Mädchen durch ISIL-Mitglieder an<sup>894</sup>. Ähnliche

<sup>890</sup> UNAMI/OHCHR, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [url](#), pp. 11-12.

<sup>891</sup> UNAMI/OHCHR, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [url](#), pp. 12-14.

<sup>892</sup> Cetorelli, V. et.al., Mortality and kidnapping estimates for the Yazidi population in the area of Mount Sinjar, Iraq, in August 2014: A retrospective household survey. PLoS Med 14(5): e1002297, [url](#).

<sup>893</sup> UNAMI/OHCHR, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [url](#), p. 14; Human Rights Watch, Slavery: The ISIS Rules, 5 September 2015, [url](#).

<sup>894</sup> UNAMI/OHCHR, A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [url](#), pp. 14-16;

Hinweise finden sich auch in Berichten von Human Rights Watch und Amnesty International.<sup>895</sup>

Das USDOS wies darauf hin, dass „die ISIS-Kämpfer seit 2014 Tausende Frauen und Kinder aus den verschiedensten ethnischen und religiösen Gruppen, insbesondere aus der Gruppe der Jesiden, entführt und gefangen gehalten haben, und sie weiterhin an ISIS-Kämpfer im Irak und in Syrien verkaufen, wo sie Opfer von Zwangsheirat, sexueller Sklaverei, Vergewaltigung und häuslicher Knechtschaft sind.“<sup>896</sup> Anderen Quellen zufolge verkauft der ISIL jesidische Frauen und Kinder „auf Sklavenmärkten oder auf speziellen Websites mit Anwendungen wie Telegram und Signal. Eine Online-Chat-Gruppe zum Wiederverkauf mit dem Namen ‚The Great Mall of Islamic State‘ verzeichnete bis zu 754 Mitglieder.“ Dort konnten ISIL-Mitglieder Frauen oder Kinder kaufen.<sup>897</sup>

Zwei Missionen, die von der Internationalen Föderation der Ligen für Menschenrechte (FIDH) in der KRI im Februar und August 2017 durchgeführt wurden, kamen zum Resultat: „Seit August 2014 und über mehrere Jahre hindurch wurde vom ISIL systematisch und in erschreckendem Ausmaß SGBV [sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt] eingesetzt, die als Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden kann, sowie andere völkerrechtliche Verbrechen gegen die jesidische Bevölkerung begangen.“<sup>898</sup>

Laut dem USDOS sind 360 000 Jesiden, die nach Dahuk in die KRI vertrieben worden waren, aufgrund der „unübersichtlichen Sicherheitslage“ in Sindschar weiterhin Flüchtlinge.<sup>899</sup>

Informationen zu Übergriffen auf Jesiden wegen gesellschaftlicher Normen sind in [Abschnitt 3.4.3](#) enthalten.

## 2.2.5 Gezielte Gewalt gegen Kakai

Die religiöse Minderheit der Kakai umfasst im Irak zwischen 110 000 und 200 000 Mitgliedern, die hauptsächlich südöstlich von Kirkuk und in der Ninive-Ebene in der Nähe von Daquq und Hamdaniya lebt, aber auch in anderen Orten in der Provinz Diyala und in der KRI. Die Kakai sind Anhänger einer synkretistischen Religionsform, die Elemente des Zoroastrismus und des schiitischen Islam enthält.<sup>900</sup> Kakai-Anhänger schätzen ihre Zahl auf etwa 120 000-150 000 Mitglieder.<sup>901</sup>

Die MRG beschrieb die Situation der Kakai nach dem Aufstieg des ISIL im Jahr 2014 wie folgt:

„Als der IS im Norden des Irak seinen Vorstoß begann, flohen die meisten Kakai, die in Dörfern östlich von Mossul lebten, nach Erbil. Berichten zufolge ließ der ISIS verlautbaren, dass die Kakai getötet würden, wenn sie nicht zum Islam konvertieren. Mehrere Dörfer wurden vom IS übernommen, und die militante Gruppe zerstörte auch die Schreine der Kakai im Bezirk al-Hamdaniya in der Ninive-Ebene. Daraufhin bildeten die Kakai ihre eigenen Streitkräfte, und ein Trupp aus 600 Kämpfern wurde in die kurdische Peschmerga integriert. Im September 2016 griff der ISIS mit einem

<sup>895</sup> Human Rights Watch, Iraq: ISIS Escapees Describe Systematic Rape. Yazidi Survivors in Need of Urgent Care, 14 April 2015, [url](#); AI, Escape from hell Torture and sexual slavery in Islamic State captivity in Iraq, 23 December 2014, [url](#).

<sup>896</sup> USDOS, Trafficking in Persons Report 2018 - Country Narratives - Iraq, 28 June 2018, [url](#).

<sup>897</sup> Kinyat Organisation for Documentation/FIDH, Sexual violence against Yazidis: ISIL foreign fighters should be prosecuted for genocide and crimes against humanity, 25 October 2018, [url](#), pp. 23-26.

<sup>898</sup> Kinyat Organisation for Documentation/FIDH, Sexual violence against Yazidis: ISIL foreign fighters should be prosecuted for genocide and crimes against humanity, 25 October 2018, [url](#), p. 49.

<sup>899</sup> USDOS, 2015 Report on International Religious Freedom – Iraq, 10 August 2016, [url](#).

<sup>900</sup> MRG, Kaka'i, November 2017, [url](#).

<sup>901</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

Autobombenanschlag ein Dorf der Kakai im Bezirk Tuz Kharmatu an, bei dem mindestens sechs Personen getötet wurden.“<sup>902</sup>

Laut dem USDOS-Bericht von 2015 über internationale Religionsfreiheit waren mehr als 2 500 Kakai-Familien infolge des Einmarschs des ISIL in die KRI geflohen, und Tausende blieben Vertriebene.<sup>903</sup> Im Jahr 2018 gaben die Gemeinschaftssprecher der Kakai an, dass nur eine begrenzte Anzahl von Gemeindemitgliedern in das befreite Ninawa zurückgekehrt war.<sup>904</sup>

Im Jahr 2018 waren Mitglieder der Kakai-Gemeinde in der Provinz Kirkuk (hauptsächlich im Bezirk Daquq, südlich von Kirkuk) aufgrund von Sicherheitsbedenken weiterhin Vertriebene. ISIL-Kämpfer haben sich nach dem föderalen Angriff vom 16. Oktober 2017 auf die umstrittenen Gebiete dort neu gruppiert. Kakai-Dörfer waren im Fokus der Gewaltanschläge des ISIL, und es wurden mehrere Angriffe gemeldet. Einige Dörfer wurden verlassen, andere werden von den örtlichen Gemeinden verteidigt, aber die lokale Bevölkerung äußerte die Befürchtung, dass sie ihre Gemeinden ohne erhebliche Hilfe von außen nicht sichern könnte.<sup>905</sup>

In einem Artikel in *CTC Sentinel* vom September 2018 schrieb der unabhängige Autor, Journalist und Experte für irakische Sicherheitsfragen, Derek Henry Flood:

„Im vergangenen Sommer wurden schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen regelmäßig in den südlichen Unterbezirken der Provinz Kirkuk angegriffen. Religiöse Minderheiten wie die Sufis und Anhänger des geheimen synkretistischen Kakai-Glaubens sowie die lokalen sunnitischen Araber, die der Islamische Staat als Kollaborateure der ISF betrachtet, sind weiterhin durch Angriffe von Dschihadisten in den tieferen Lagen der Hamrin-Berge und dem Flusstal des Qori Chai, das in der Nähe der kleinen Dörfer Dabaj und Qaryat Tamur nördlich der Hamrin-Berge beginnt, stark gefährdet.“<sup>906</sup>

### 2.2.6 Gezielte Gewalt gegen Kurden

Wie in [Abschnitt 1.3.5](#) erläutert, nutzte der ISIL, als die föderale Regierung des Irak im Oktober 2017 die Macht im umstrittenen Kirkuk von den kurdischen Peschmerga übernahm, den Konflikt zwischen den föderalen Streitkräften und den KRG-Truppen aus, um Angriffe auf kurdische Dörfer (und auf die Dörfer anderer Minderheiten) in der Provinz Kirkuk zu starten.<sup>907</sup> Am 18. Oktober 2017 eroberte der ISIL bei einem nächtlichen Angriff kurzzeitig drei Dörfer in der Nähe von Daquq.<sup>908</sup> Die Anschläge des ISIL gegen kurdische Dörfer in der Umgebung von Kirkuk wurden 2018 fortgesetzt. Ein ehemaliger Direktor der Polizei von Kirkuk nannte im Februar 2018 Daquq und Tuz Khurmatu als Hauptziele der ISIL-Kämpfer. Eine andere örtliche Sicherheitsquelle warnte, dass es nach wie vor ISIL-Kämpfer in großer Zahl in der Provinz Kirkuk gebe.<sup>909</sup>

<sup>902</sup> MRG, Kaka’I, November 2017, [url](#).

<sup>903</sup> USDOS, 2015 Report on International Religious Freedom – Iraq, 10 August 2016, [url](#).

<sup>904</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom – Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>905</sup> Kirkuk Now, Kakaiyis look for safety - Tens of families fled Daquq to Qarahanjir, 13 August 2018, [url](#); Voice of America, IS Attacks Drive Members of Iraqi Kakai Minority From Their Villages (video), 26 June 2018, [url](#).

<sup>906</sup> Flood, D.H., From Caliphate to Caves: The Islamic State’s Asymmetric War in Northern Iraq, September 2018, [url](#).

<sup>907</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>908</sup> Telegraph (The), Isil attacks villages south of Kirkuk as Iraqi and Kurdish forces are distracted fighting each other, 19 October 2017, [url](#).

<sup>909</sup> Rudaw, ISIS sleeper cells awaken in Kirkuk. 2 February 2018, [url](#).

In den darauffolgenden Monaten gab es weiterhin Angriffe, und angesichts der Sicherheitsbedenken in Bezug auf den ISIL verließen die Kurden ihre Heimatdörfer in Daquq. Die zahlreichen Angriffe auf kurdische Dörfer, aber auch Überfälle aus dem Hinterhalt und Ermordungen von Polizisten und Angehörigen der PMU in Blitzaktionen schürten die Besorgnis der Zivilbevölkerung, ebenso wie die offenkundige Präsenz von ISIL-Kämpfern in den Dörfern.<sup>910</sup>

Ab Mitte Oktober 2017, als die ISF und die PMU die Kontrolle über Kirkuk von den Kurden übernahmen, soll bis Ende Juli 2018 die kurdische Bevölkerung aus insgesamt 30 Dörfern in der Region evakuiert worden sein, aber nicht allein wegen der Bedrohung durch den ISIL. Die Spannungen zwischen den Kurden und den in der Region lebenden schiitischen Arabern trugen ebenfalls zu der Bevölkerungsmigration bei.<sup>911</sup>

Im Juli 2018 räumten kurdische Bewohner von Mardan, einem kleinen Dorf in der Nähe von Khanaqin in der Provinz Diyala, ihre Häuser, nachdem sie eine Welle von Tötungen durch den ISIL erlitten hatten. Der Abzug der kurdischen Peschmerga-Streitkräfte aus den umstrittenen Gebieten wurde von den verbliebenen ISIL-Kämpfern genutzt, um sich in den Hamrin-Bergen, Salah al-Din, Diyala und Kirkuk zu reorganisieren, wie es in einem Artikel von Rudaw vom Juli 2018 heißt.<sup>912</sup>

Laut dem im November 2018 veröffentlichten Bericht zur DIS/Landinfo-FFM in Kurdistan war der ISIL in der Region Kurdistan im Irak nicht präsent und führte keine aufständischen Aktivitäten durch. Eine Quelle berichtete jedoch, dass es im Juli 2018 einen Angriff auf ein Regierungsgebäude in Erbil gab, der vermutlich vom ISIL ausgeführt wurde.<sup>913</sup>

## 2.3 Gezielte Gewalt gegen Personen, die als vermeintliche ISIL-Gegner gelten

Eines der wichtigsten strategischen Elemente des ISIL bei seinem Bestreben, die Kontrolle über Städte und Gemeinden zu erlangen, war die Beseitigung seiner Gegner, um jegliche Opposition zu schwächen: wichtige Sicherheitskräfte, Politiker und Regierungsvertreter, die sich seiner Agenda widersetzen, Stammesführer, die mit der Regierung in Bagdad zusammenarbeiteten – sie alle liefen Gefahr, vom ISIL ermordet oder entführt zu werden.<sup>914</sup> Abtrünnige oder Konkurrenten der zentralen Autorität des ISIL wurden eliminiert, einschließlich lokale Führer, Aktivisten und Religionsgelehrte.<sup>915</sup>

Als der ISIL 2014 die Kontrolle über weite Teile des Irak übernahm, startete er sofort gezielte Angriffe auf eine breite Palette möglicher Opponenten seiner neuen Herrschaft, wodurch er sich schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schuldig machte.<sup>916</sup> Die ISIL-Angriffe dienten der systematischen Gewalt gegen Zivilisten und gegen die Infrastruktur von Zivilisten mit der Absicht, so viele Zivilisten

---

<sup>910</sup> Rudaw, Fearing ISIS, Kurds abandon homes in southern Kirkuk, 26 March 2018, [url](#).

<sup>911</sup> NewsRep, A growing number of villages in Kirkuk, Iraq are being evacuated, 30 July 2018, [url](#).

<sup>912</sup> Rudaw, ISIS threats force Kurds to evacuate village near Khanaqin, 25 July 2018, [url](#).

<sup>913</sup> Denmark, DIS/Norway, Landinfo, Northern Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KR-I), 5 November 2018, [url](#), p. 22.

<sup>914</sup> Lewis, J.D., Al-Qaeda in Iraq Resurgent, The Breaking the Walls Campaign, Part I, Middle East Security Report 14, September 2013, [url](#), p. 21; Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, [url](#), pp. 20, 31.

<sup>915</sup> Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, [url](#), p. 31.

<sup>916</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014, 18 July 2014, [url](#), p. 9.

wie möglich zu töten und zu verletzen. Die Angriffskampagnen umfassten Operationen gegen die irakischen Sicherheitskräfte und deren Infrastruktur. Darüber hinaus galten die Angriffe auf Zivilisten den folgenden Zielen:

„Märkte, Restaurants, Geschäfte, Cafés, Spielplätze, Schulen, Kultstätten und andere öffentliche Räume, in denen sich Zivilisten in großer Zahl aufhalten. Auch haben der ISIL und mit ihm verbündete bewaffnete Gruppen weiterhin Zivilisten systematisch mit einer Reihe von selbstgebauten Sprengkörpern (IED) angegriffen und gezielte Attentate verübt (auf Gemeindeführer, politische und religiöse Führer, Staatsbedienstete, Lehrpersonen, Beschäftigte im Gesundheitswesen usw.) sowie sexuelle Übergriffe, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Zwangsrekrutierungen von Kindern, Entführungen, Hinrichtungen, Überfälle, Angriffe auf Anlagen mit gefährlichen Konsequenzen, und die mutwillige Zerstörung oder Plünderung von Kultstätten oder kulturell oder historisch bedeutender Einrichtungen durchgeführt.“<sup>917</sup>

Quellen, die die Menschenrechtssituation im Irak überwachen (UNAMI, Human Rights Watch oder Amnesty International usw.), haben häufige Beispiele für Angriffe auf die folgenden Profile vorgelegt, wie sie in den unten stehenden Überschriften genannt werden

### **2.3.1 (Ehemalige) Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte, PMU, und Peschmerga**

Nachdem der ISIL die Kontrolle über eine Stadt oder ein Gebiet übernommen hatte, begann er mit Angriffen auf Angehörige der ISF und der Polizei oder deren Verbündete. Wer nicht „Reue“ zeigte oder dem ISIL und seinem Kalifen nicht die Treue schwor, musste sich einem gerichtlichen Urteil stellen und der Bestrafung (darunter auch eine mögliche Hinrichtung). Der ISIL gab sogar „Reue-Bescheinigungen“ aus, und die mit der Regierung in Verbindung stehenden Personen wurden bei Festnahmen oder an Kontrollpunkten aufgefordert, diesen Nachweis vorzuweisen. Der ISIL publizierte öffentlich „Fahndungs“-Listen mit den Namen aktueller und ehemaliger ISF-Angehöriger oder von Personen, die mit der Regierung in Verbindung stehen und sich weigerten, Reue zu zeigen oder ihre Aussage widerrufen hatten.<sup>918</sup>

Die Massenexekution, über die wahrscheinlich am meisten berichtet wurde, ist das im Abschnitt über religiöse Übergriffe erwähnte [Massaker von Camp Speicher](#). Es gab jedoch zahlreiche andere Fälle, in denen Gruppen von gefangenen Angehörigen der ISF, der PMU oder der Peschmerga summarisch hingerichtet wurden. Diese Massenmorde fielen in das Jahr 2014 und in die Phase der Militärkampagne gegen den ISIL im Jahr 2017. Während des ISF-Manövers zur Wiedererlangung der Kontrolle über Mossul wurden zahlreiche ehemalige Angehörige der ISF und der Polizei entführt und gefoltert. Oder sie wurden gefangen gehalten, sei es als Geiseln oder um spätere Vergeltungsmaßnahmen zu vermeiden oder sie für ihre früheren offiziellen ISF-Funktionen zu bestrafen und dann zu töten. Diese Entführungen begannen am ersten Tag der Offensive gegen Mossul (17. Oktober 2016). Der UNAMI wurde berichtet, dass viele dieser entführten ehemaligen ISF- und Polizeibedienstete später vom ISIL getötet wurden.<sup>919</sup>

<sup>917</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014, 18 July 2014, [url](#), p. 9.

<sup>918</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 6.

<sup>919</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), pp. 11-12.

Laut einem Bericht des UN-Sicherheitsrates vom Juli 2018 wurden „weiterhin Massengräber in Gebieten entdeckt, die zuvor unter ISIL-Kontrolle waren. Am 2. April 2018 wurde in Mossul ein Massengrab mit 51 Leichen irakischer Sicherheitskräfte entdeckt. Am 6. April 2018 wurde in Mossul auch ein Massengrab mit 22 Leichen von ehemaligen Sicherheitskräften und Angestellten der Unabhängigen Hohen Wahlkommission entdeckt. Die Opfer beider Massengräber sind Berichten zufolge ISIL-Opfer.“<sup>920</sup>

Nach dem Zusammenbruch des Islamischen Staates als territoriales Gebilde gab es außerhalb von Kampfsituationen weiterhin Angriffe des ISIL auf ISF-Angehörige. Laut DIS/Landinfo können „sich die zum Zweck der Chaosstiftung in der irakischen Gesellschaft verübten Gewaltanschläge des ISIL gegen andere Akteure wie Zivilisten oder Personen richten, die mit den Sicherheitsakteuren oder den Behörden zusammenarbeiten“, die versehentlich oder absichtlich als Zivilisten angegriffen werden, während der ISIL jedoch „versucht, es als Angriff auf PMU-Mitglieder zu tarnen.“ DIS/Landinfo merkten an, dass für den ISIL „die Grenze zwischen Zivilisten und Sicherheitsakteuren oft verschwimmt.“ Im Mittelpunkt der Gewaltanschläge des ISIL stehen die Sicherheitskräfte, die PMU und „in gewissem Maße auch Regierungsbeamte.“<sup>921</sup> Beispiele für ISIL-Übergriffe auf Sicherheitsbedienstete umfassen u. a.:

- Am 1. Februar 2018 wurde südwestlich von Kirkuk ein ehemaliger ISF-General vom ISIL ermordet.<sup>922</sup>
- Am 19. Februar 2018 überfielen ISIL-Kämpfer einen Konvoi aus PMU-Kämpfern in der Nähe von Kirkuk und töteten mindestens 27 von ihnen.<sup>923</sup>
- Am 4. März 2018 wurde in Tuz Khurmatu ein Polizeibeamter ermordet. Der Oberleutnant der schnellen Eingreiftruppe (Rapid Response Force) wurde von unbekanntem bewaffneten Männern erschossen.<sup>924</sup>
- Am 24. März 2018 wurden acht Mitglieder der Sicherheitskräfte zwischen Bagdad und Kirkuk vom ISIL getötet.<sup>925</sup>
- Am 9. April 2018 bekannte sich der ISIL zu einem „Kommando-Angriff“ auf sunnitische Milizionäre in al-Anbar, bei dem zwei Personen getötet und sechs verletzt wurden.<sup>926</sup>
- Im April 2018 stand der ISIL hinter dem Bombenanschlag auf das Dorf Asdeira in asch-Shirqat, nördlich von Tirkrit, bei dem 17 Personen der al-Hashd al-Shaabi (PMU) getötet und 30 weitere verletzt wurden.<sup>927</sup>
- Im Mai 2018 wurden mehrere Polizisten in der Provinz Diyala von Aufständischen entführt, die vermutlich ISIL-Mitglieder waren.<sup>928</sup>
- Am 2. Mai 2018 bekannte sich der ISIL zu einem Schusswaffenangriff in der Nähe der Stadt Tarmiya in der Provinz Salah al-Din, bei dem laut Sicherheitsquellen acht unbewaffnete Zivilisten getötet wurden. Der ISIL behauptete, 22 Menschen getötet

---

<sup>920</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2367 (2017); Report of the Secretary-General [S/2018/677], 9 July 2018, [url](#), p. 10.

<sup>921</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 21-22.

<sup>922</sup> Iraqi News, Former Iraqi military general assassinated by Islamic State in Kirkuk, 1 February 2018, [url](#).

<sup>923</sup> Reuters, Islamic State kills 27 Iraqi militiamen near Kirkuk, 19 February 2018, [url](#).

<sup>924</sup> Iraqi News, Police officer assassinated by unknown gunmen in Iraq's Tuz Khurmatu, 4 March 2018, [url](#).

<sup>925</sup> Iraqi News, Federal Police mourns eight personnel killed by Islamic State between Kirkuk, Baghdad, 24 March 2018, [url](#).

<sup>926</sup> BBC Monitoring, IS claims second 'commando' attack in western Iraq in 24 hours, 9 April 2018, [url](#).

<sup>927</sup> Iraqi News, Islamic State claims responsibility killing, injuring tens of people in blasts, north of Salahuddin, 13 April 2018, [url](#).

<sup>928</sup> Wing, J., Security In Iraq Largely Unchanged In May 2018, Musings on Iraq [Blog], 2 June 2018, [url](#).



zu haben, die alle Mitglieder der sunnitischen tribalen Mobilisierungskräfte gewesen wären.<sup>929</sup>

- Am 22. August 2018 kamen bei einem Selbstmordanschlag im Dorf Asdira, Provinz Salah al-Din, sechs sunnitische Milizionäre ums Leben, die Mitglieder der tribalen Mobilisierungskräfte waren. Obwohl sich keine Gruppe dafür verantwortlich erklärte, ist bekannt, dass ISIL-Kämpfer in der Region operieren.<sup>930</sup>
- Am 29. August 2018 wurden durch eine Autobombe auf einem Sicherheitskontrollpunkt im Bezirk Qaim in der Provinz Al-Anbar, der von Armeeleuten und schiitischen Milizen besetzt war, fünf Milizen und drei Zivilisten getötet und zwölf weitere verwundet. Der Islamische Staat bekannte sich zu dem Angriff und behauptete, 28 Menschen getötet zu haben, was der offiziellen Zahl der Todesopfer widerspricht.<sup>931</sup>
- Am 11. September 2018 erklärte sich der ISIL verantwortlich für einen Selbstmordanschlag vor einem Krankenhaus in der westlichen irakischen Provinz Anbar, der gegen eine Versammlung irakischer Soldaten und Mitglieder sunnitischer Milizen gerichtet war. Eine Person wurde getötet und vier weitere wurden verletzt.<sup>932</sup>
- Am 2. November 2018 wurden zwei Mitglieder der Peschmerga im nordwestlichen Teil der Provinz Kirkuk entführt und am nächsten Tag ermordet aufgefunden.<sup>933</sup>
- In der zweiten Novemberwoche 2018 kam es zu einem schweren Angriff, bei dem bewaffnete ISIL-Mitglieder, die mit Militäruniformen bekleidet waren, in das Haus eines örtlichen Scheichs und Stammesführers der PMU eindrangen und 19 Menschen hinrichteten.<sup>934</sup>

### 2.3.2 (Ehemalige) Mitglieder der lokalen Polizeikräfte und (ehemalige) Sahwa-Mitglieder

Die UNAMI erklärte, dass sich die Bezeichnung *Sahwa* auf den „National Council for the Salvation of Iraq“, auch bekannt als sunnitische Heilsbewegung, „National Council for the Awakening of Iraq“, sunnitische Erweckungsbewegung oder Söhne des Irak, bezieht. Diese Gruppen waren Koalitionen von „Stammesführern und Scheichs, die 2005 gegründet wurden und sich zusammengeschlossen haben, um ihre Gemeinschaften vor mit Al-Qaida in Verbindung stehenden Gruppen zu schützen.“<sup>935</sup> Sahwa-Truppen, die mit Stämmen in Anbar, Ninawa, Salah al-Din und Diyala verbunden waren, waren lokal ausgebildete sunnitische Truppen, die von den USA im Kampf gegen Al-Qaida unterstützt wurden, worin sie weitgehend erfolgreich waren. Sie wurden jedoch später unter dem pro-schiitischen Ministerpräsidenten al Maliki nicht in die ISF integriert, wie von den Sahwa-Führern erhofft wurde. Unter Maliki wurden die Sahwa nicht mehr für Sicherheitsposten engagiert oder bezahlt, die nun zugunsten der Schiiten vergeben wurden. Laut dem GPPi wurden in der al-Maliki-Ära vor dem Auftauchen des ISIL sunnitische Stammesführer, die der Sahwa angehört hatten, „direkt von den verbliebenen al-Qaida-Anhängern und den Vorläufern des ISIL angegriffen. Später im Jahr 2014, während des Kampfes gegen den ISIL, wurde ein von den USA unterstütztes tribales

<sup>929</sup> Reuters, Islamic State claims responsibility for gun attack north of Baghdad, 2 May 2018, [url](#).

<sup>930</sup> Reuters, Suicide attack kills six Sunni fighters in northern Iraq: police, 22 August 2018, [url](#).

<sup>931</sup> Reuters, Eight killed in car-bomb attack at Iraqi checkpoint, 29 August 2018, [url](#).

<sup>932</sup> BBC Monitoring, IS claims suicide bombing outside hospital in western Iraq, 11 September 2018, [url](#).

<sup>933</sup> Bas News, Abducted Peshmerga Found Dead in Kirkuk, 3 November 2018, [url](#).

<sup>934</sup> Iraq Oil Report, Islamic State incursions highlight Iraq's counter-insurgency challenges, 15 November 2018, [url](#); Wing, J., Security In Iraq Nov 8-14, 2018, Musings on Iraq [Blog], 16 November 2018, [url](#).

<sup>935</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 11.

Mobilisierungsprogramm (TMF) basierend auf dem sunnitischen ‚Erweckungs‘-Modell (*Sahwa*) geschaffen, obwohl es nur in Anbar und Ninawa, nicht in Salah al-Din, zugelassen war (diese Kämpfer wurden unter den PMU oder anderen Stammes-Milizenformationen mobilisiert). Die TMF-Truppen fielen offiziell als ‚irakisches Regierungsprogramm‘ unter die PMU.<sup>936</sup>

Im Folgenden sind Beispiele für ISIL-Angriffe auf die lokale Polizei und auf Sahwa-Truppen aufgeführt:

- Am 11. Juni 2014 wurden in der Nähe des Flughafens von Mossul 17 Zivilisten hingerichtet, die für die Polizei gearbeitet hatten.<sup>937</sup>
- Ebenfalls am 11. Juni 2014 wurden in Tikrit, Salah al-Din, 30 gefangen genommene Polizisten vom ISIL vor den Augen von Zivilisten hingerichtet.<sup>938</sup>
- Am 25. Juli 2014 wurden in Abbasiyah südlich von Tikrit die Leichen von 18 Polizeibeamten gefunden. Sie wurden Berichten zufolge hingerichtet, nachdem sie gezwungen worden waren, „Reue zu zeigen.“<sup>939</sup>
- Die Übergriffe des ISIL bezogen sich auch auf die Angehörigen von Polizeibeamten: Am 12. September 2014 wurden im Dorf al-Jumasah im Bezirk asch-Shirqat, Salah al-Din, ein Polizist und zehn seiner Angehörigen vom ISIL getötet.<sup>940</sup>
- Am 11. November 2014 wurde ein Polizeibeamter in Falludscha vom ISIL entführt und zwei Tage später hingerichtet. Der ISIL ließ seine Leiche von einer Brücke hängen.<sup>941</sup>
- Am 19. Dezember 2014 sprengte der ISIL das Haus eines Stammesführers, eines ehemaligen Sahwa-Mitglieds, im Al-Zab-Gebiet in Kirkuk. Im selben Zeitraum wurde im Bezirk Rashad, in der Provinz Kirkuk, ein weiteres Haus eines Sahwa-Mitglieds durch Sprengsätze zerstört. Am 29. April wurde im Gebiet von al-Hajeer im Bezirk Jurf al-Sakhr (Jurf al-Nasr) ein Sammelgrab gefunden, das die Überreste von sechs vom ISIL getöteten Sahwa-Mitgliedern enthielt. Im Januar 2015 wurden Sahwa-Mitglieder an verschiedenen Orten in der Provinz Salah al-Din entführt.<sup>942</sup>
- Am 27. Juni 2015 wurden elf ehemalige Polizeibeamte (alle Mitglieder des al-Jubur-Stammes) aus einem Dorf im Bezirk Hamam al-Aleel, südlich von Mossul, Ninawa, vom ISIL hingerichtet. Sie waren im Mai 2015 vom ISIL entführt worden. Die Familien wurden schriftlich über die Morde informiert.<sup>943</sup>
- Am 4. Oktober 2015 wurden 70 Mitglieder des Albu Nimr-Stammes aus dem Gebiet von al-Tharthar nördlich von Ramadi, Anbar, entführt und getötet. Nach Angaben eines Stammesführers waren alle Getöteten Angehörige von Männern, die sich dem ISF und den Sahwa-Gruppen angeschlossen hatten, um gegen den ISIL zu kämpfen.<sup>944</sup>

---

<sup>936</sup> Gaston, E., Sunni Tribal Forces, GPPi, 30 August 2017, [url](#).

<sup>937</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014, 18 July 2014, [url](#), p. 9.

<sup>938</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014, 18 July 2014, [url](#), p. 10.

<sup>939</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 2 October 2014, [url](#), p. 6.

<sup>940</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 7.

<sup>941</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 8.

<sup>942</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), pp. 11, 15, 17, 34.

<sup>943</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 10.

<sup>944</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 10.

- Am 23. Oktober 2016 wurden 50 ehemalige irakische Polizeibeamte in Hamam al-Alil vom ISIL getötet. Die Opfer waren aus anderen Dörfern der Region entführt worden.<sup>945</sup>
- Bei einem Selbstmordanschlag auf eine Polizeistation am 27. Juli 2017 in Amiryat al-Falluja wurde ein Polizist getötet und ein weiterer verletzt.<sup>946</sup>
- Am 25. März 2018 griff der ISIL auf der Autobahn von Bagdad nach Kirkuk aus einem Hinterhalt an und tötete acht Polizisten.<sup>947</sup>
- Am 21. Mai 2018 wurden im Bezirk al-Qa'im im Westen von Anbar, nahe der syrischen Grenze, ein Polizist getötet und drei von einem IED verletzt.<sup>948</sup>
- Am 30. Juni 2018 wurde in der Stadt Abu Sayda in der Provinz Diyala ein Polizist von einem ISIL-Scharfschützen getötet.<sup>949</sup>

### 2.3.3 Stammesführer, die als Regierungsunterstützer bekannt waren oder die die Regierung in der Vergangenheit im Kampf gegen AQI unterstützt haben

In einem Artikel für die *Military Review*, der Zeitschrift der US-Armee, von 2015 berichteten Daveed Gartenstein-Ross und Sterling Jensen, dass viele sunnitische Stämme auf dem ISIL-Territorium intern gespalten wurden. Während einige Mitglieder sich mit dem ISIL verbündeten, blieben andere neutral oder schlugen sich auf die Seite der irakischen Regierung. Der ISIL bemühte sich, innerstämmige Generationskonflikte zu verstärken und davon zu profitieren, indem er den jüngeren Generationen der Stämme versprach, in der Stammeshierarchie aufzusteigen.<sup>950</sup> Frederic Wehrey und Ala' Alrababa'h merkten in ihrem Bericht für das Carnegie Middle East Center im November 2014 an, dass der ISIL sogar auf Zuckerbrot und Peitsche zurückgriff, um sich die Unterstützung der Stammesmitglieder zu sichern, die er für die wirksame Kontrolle der von ihm besetzten Gebiete brauchte.<sup>951</sup> In einigen Provinzen (*wilayat*) unter ISIL-Kontrolle ernannte die Gruppe zum Beispiel Beamte für „Stammesangelegenheiten“, die sich mit den lokalen Führern abstimmten, um Steuern zu erheben und dafür zu sorgen, dass die Menschen sich an ihre religiösen Regeln halten. Jüngeren Stammesmitgliedern wurde mehr Macht über die Gebiete versprochen, die von ihren Stämmen kontrolliert wurden. Neben diesem Ansatz der „sanften Gewalt“ setzte der ISIL auch starke Gewalt ein, um die Stämme unter Druck zu setzen und einzuschüchtern.<sup>952</sup>

In einem Bericht vom September 2015 nennt der Ethnologe Hosham Dawod eine Reihe sunnitischer Stammesverbände, die sich gegen den ISIL aussprachen: „Al-Bu Nimr, Al-Bu Fahd, Al-Bu Alwan, Al-Bu Daraj, Jubur, Ubaid usw.“ Der ISIL nahm Hunderte Männer dieser Stämme ins Visier, um sie enthaupten zu lassen.<sup>953</sup>

<sup>945</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 9.

<sup>946</sup> Iraqi News, Policeman killed, police station chief injured in suicide attack south of Fallujah, 27 July 2017, [url](#).

<sup>947</sup> Albawaba News, ISIS Ambush Attack Kills 8 Police Officers in Iraq, 25 March 2018, [url](#).

<sup>948</sup> Iraqi News, Four Iraqi policemen killed, injured in bomb blast near Syrian borders, 21 May 2018, [url](#).

<sup>949</sup> Iraqi News, Policeman killed by Islamic State sniper in Diyala, 30 June 2018, [url](#).

<sup>950</sup> Gartenstein-Ross, D. and Jensen, S., The role of Iraqi tribes after the Islamic State's ascendance, July 2015, [url](#), pp. 107-108.

<sup>951</sup> Wehrey, F. and Alrababa'h, A., An elusive courtship: The struggle for Iraq's Sunni tribes, Carnegie Middle East Center, 7 November 2014, [url](#).

<sup>952</sup> Wehrey, F. and Alrababa'h, A., An elusive courtship: The struggle for Iraq's Sunni tribes, Carnegie Middle East Center, 7 November 2014, [url](#).

<sup>953</sup> Dawod, H., The Sunni tribes in Iraq, September 2015, [url](#), p. 4.

Stammesführer, die sich weigerten, dem ISIL die Treue zu schwören, wurden auf die Liste der Todeskandidaten der Organisation gesetzt. Im Sommer 2014 hatte der ISIL eine Erklärung herausgegeben, auf der 19 dieser Stammesführer aufgeführt waren.<sup>954</sup>

Die Stammesführer riskierten, entführt oder ermordet zu werden, wenn sie gegen den ISIL waren.<sup>955</sup> Auch die Angehörigen der Stammesführer wurden angegriffen.<sup>956</sup> Stammesführer, die beschuldigt wurden, Mitglied der *al-Hashd al-Watani* (Nationalmobilmachung) zu sein – einer überwiegend sunnitischen Widerstandsbewegung gegen den ISIL –, fielen ebenfalls der Gewalt zum Opfer: Im Februar 2015 entführte der ISIL 26 sunnitisch-arabische Stammesführer aus verschiedenen Orten südlich von Mosul, die er der Mitgliedschaft bei *Al-Hashd al-Watani* beschuldigte.<sup>957</sup>

Am 2. oder 3. November 2016 sollen angeblich etwa 30 Stammesführer im Bezirk Sindschar vom ISIL entführt worden sein, wobei 18 von ihnen an einem unbekanntem Ort hingerichtet wurden. Der UNAMI zufolge „argwöhnte der ISIL angeblich, dass die Opfer die Gruppe bekämpfen könnten“, wenn die ISF ihre Operationen zur Rückeroberung der Gebiete starten würde.<sup>958</sup>

Stammesführer, die gegen den ISIL sind, werden weiterhin angegriffen, wie in einer Sicherheitsanalyse von Ninawa von Julie Ahn, Maeve Campbell und Pete Knoetgen hervorgehoben wurde, die vom US-Außenministerium in Auftrag gegeben und im Mai 2018 veröffentlicht wurde:

„In der Provinz wurde auch ein Anstieg der sogenannten ‚Qualitätsangriffe‘ verzeichnet, bei denen gezielt die ISF und die politischen Führer, die gegen den ISIS sind, angegriffen werden. Im Februar und März 2018 steigerte der ISIS seine Versuche, Stammes-Scheichs aus dem Jabour-Stamm – einer der bekanntesten Quellen für lokalen Widerstand gegen den ISIS – zu ermorden oder zu entführen. Ein am 12. März durchgeführter Angriff, bei dem Kämpfer des ISIS das Haus eines Stammes-Scheichs in der Nähe von Qayyara stürmten und ihn und sechs weitere Gäste töteten, ist ein eindringliches Beispiel für solche Vorfälle. Diese Angriffe sind bezeichnend für eine rebellische Vorgehensweise, die zunehmend mehr verfeinerte Angriffe und Lebensmusteranalysen durchzuführen vermag. Gezielt durchgeführte Angriffe, im Unterschied zu jenen, bei denen einfach Zivilisten getötet wurden, waren die Art von Gewalt, die die ISF am meisten demoralisierte und die Gegner des ISIS während der früheren Phasen des Aufstands einschüchterte.“<sup>959</sup>

---

<sup>954</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 8.

<sup>955</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 8.

<sup>956</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 9; UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 12.

<sup>957</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 15.

<sup>958</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017, [url](#), p. 12.

<sup>959</sup> Ahn, J. et.al., The Politics of Security in Ninewa: Preventing an ISIS Resurgence in Northern Iraq. Cambridge, Massachusetts: Harvard Kennedy School, Harvard University, 7 May 2018, [url](#), p. 3.

Derek Henry Flood merkte in seinem Artikel im CTC Sentinel vom September 2018 an, dass der ISIL regelmäßig regierungsfreundlich gesinnte sunnitisch-arabische Stammesmilizen in Kirkuk, Diyala und Salah al-Din angegriffen habe.<sup>960</sup>

In einem Artikel des *Independent* aus dem Jahr 2018 heißt es, dass Mitglieder des „regierungsnahen sunnitischen Stammes“ Albu Nimr in Hit (Anbar) behaupten, dass der ISIL 864 Mitglieder ihres Stammes getötet habe und dass es zwischen den Familien, die den ISIL unterstützten oder nicht unterstützten, immer noch erhebliche interkommunale Spannungen und Spaltungen gebe. Einige Mitglieder des Albu Nimr-Stammes zeigten sich unbesorgt über eine erneute ISIL-Gegenoffensive in Anbar, während andere sagten, dass Menschen mit ISIL-Mitgliedern in ihren Familien in die Region zurückkehren und sie besorgt sind, dass es erneut eine lokale Unterstützung für den ISIL geben könnte.<sup>961</sup> Laut Michael Knights wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2018 Berichten zufolge vom ISIL durchschnittlich dreieinhalb *Mukhtars* (lokale Gemeindeoberhäupter) pro Woche getötet.<sup>962</sup>

### 2.3.4 Lokale und nationale Politiker, Kandidaten für Kommunal- oder Regionalwahlen und Ratsmitglieder, die gegen ISIL oder AQI waren

Kandidaten für Wahlen, Parlamentarier, Gemeinderatsmitglieder und (ehemalige) Angestellte der Unabhängigen Zentralen Wahlkommission (IHEC) wurden „häufig Opfer von Gewalttaten“ und wurden vom ISIL entführt, gefoltert oder hingerichtet, vor allem in der Provinz Ninawa.<sup>963</sup> Einige Beispiele dafür:

- Am 4. September 2014 wurde ein Kandidat für die Parlamentswahlen zusammen mit seinen beiden Brüdern vom ISIL hingerichtet. Die öffentliche Hinrichtung fand in einem Dorf rund 40 km südlich von Mossul statt.<sup>964</sup>
- Am 23. November 2014 wurden in Mossul zwei ehemalige Parlamentskandidatinnen, nachdem sie von einem ISIL-Gericht zu Tode verurteilt wurden, öffentlich hingerichtet. Die Frauen hätten angeblich „Reue gezeigt“, wurden jedoch trotzdem getötet.<sup>965</sup>
- In der Zeit von Juni bis August 2015 wurden neun ehemalige Kandidaten für Wahlen im Raum Mossul bei vier verschiedenen Anlässen hingerichtet. Am 25. Juli 2015 wurden auf einer Militärbasis südlich von Mossul 28 von 50 entführten Angestellten und ehemaligen Angestellten der Unabhängigen Zentralen Wahlkommission (IHEC) hingerichtet.<sup>966</sup>
- Am 8. August 2015 wurden auf einem Militärstützpunkt in Mossul 300 Beamte der IHEC durch Erschießungen hingerichtet.<sup>967</sup>

<sup>960</sup> Flood, D.H., From Caliphate to Caves: The Islamic State's Asymmetric War in Northern Iraq, September 2018, [url](#).

<sup>961</sup> Independent (The), For this Iraqi tribe massacred by Isis, fear of the group's return is a constant reality, 4 July 2018, [url](#).

<sup>962</sup> Atlantic (The), ISIS Never Went Away in Iraq, 31 August 2018, [url](#).

<sup>963</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 32.

<sup>964</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 7.

<sup>965</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 10.

<sup>966</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 6.

<sup>967</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 9.

- Am 21. August 2015 wurden zwölf ehemalige IHEC-Mitarbeiter, die drei Wochen zuvor entführt worden waren, vom ISIL getötet.<sup>968</sup>
- Im Mai 2018 wurde ein Wahlkandidat einige Tage vor der Wahl in Qayyarah, 70 Kilometer südlich von Mossul, ermordet.<sup>969</sup>
- Zwischen dem 1. Januar und dem 18. August 2018 griff der ISIL lokale Bürgermeister an und beschuldigte sie, Informationen über seine Manöver weitergeleitet zu haben. Zu der Zeit wurden in der Provinz Ninawa sieben Bürgermeister getötet und zwei weitere verletzt. Am 15. August erschoss eine bewaffnete Gruppe den Bürgermeister des Viertels Tall al-Rumman im westlichen Teil Mossuls. Ähnliches passierte am 17. August, als zwei maskierte Bewaffnete auf einem Motorrad den Bürgermeister des Viertels Yarmuk im westlichen Teil Mossuls erschossen.<sup>970</sup>

### 2.3.5 Weitere Profile, gegen die sich die ISIL-Übergriffe richteten

Profile, gegen die sich die Gewalt des ISIL richtete, umfassen u. a. den Berichten von UNAMI und OHCHR zufolge Menschenrechtsaktivisten, Rechtsanwälte, Lehrer, Ärzte und andere Fachleute, die wegen ihrer Aktivitäten, ihrer Verbindungen zu den irakischen Behörden und ihrer angeblichen Weigerung, verwundete ISIL-Kämpfer zu behandeln, oder weil sie sich gegen den ISIL ausgesprochen hatten, Opfer der Gewaltanschläge wurden. Im Folgenden finden sich Beispiele dafür:

- Ärztinnen wurden vom ISIL beträchtlich bei der Durchführung ihrer Arbeit behindert. Als einige Ärztinnen zu Beginn der ISIL-Besatzung in Mossul in den Streik traten, wurde eine von ihnen am 13. August 2014 getötet, weil sie an dem Streik teilgenommen oder ihn sogar organisiert hatte.<sup>971</sup>
- Am 22. September 2014 wurde eine bekannte Anwältin und Menschenrechtsaktivistin in Mossul öffentlich hingerichtet. Der ISIL beschuldigte sie der Apostasie, weil sie die Zerstörung historischer muslimischer Schreine auf ihrem Facebook-Account angeprangert hatte.<sup>972</sup>
- Am 14. Dezember 2014 wurde ein Anwalt in Hawidscha, der auch ein Kandidat für die Parlamentswahlen im April 2014 war, vom ISIL getötet.<sup>973</sup>
- Am 29. Dezember 2014 wurden in Mossul vier Ärzte hingerichtet. Den lokalen Medien zufolge waren zwei davon beschuldigt worden, sich geweigert zu haben, verwundete ISIL-Kämpfer zu behandeln.<sup>974</sup>
- Am 18. Februar 2015 wurde ein Journalist, der als Korrespondent für den Fernsehsender Sama al-Mossul tätig war, der dem Gouverneur von Ninawa gehörte,

---

<sup>968</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 9.

<sup>969</sup> National (The), ISIS claims assassination of Iraq election candidate, May 2018, [url](#).

<sup>970</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [url](#), p. 10.

<sup>971</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014, [url](#), p. 10.

<sup>972</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 10.

<sup>973</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 11.

<sup>974</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 11.



im al-Ghizlani-Militärlager in Mossul hingerichtet, nachdem er von einem ISIL-Gericht zum Tode verurteilt worden war.<sup>975</sup>

- Die UNAMI erhielt eine Reihe von Berichten von Lehrern, die vom ISIL angegriffen worden waren, weil sie sich geweigert hatten, sich den Unterrichtsregeln oder dem von ISIL auferlegten Lehrplan zu unterwerfen. Im Januar 2015 wurden vier Lehrer in Mossul entführt und am 30. März 2015 wurde ein Grundschullehrer hingerichtet, weil er die Gruppe in Tal Afar kritisiert hatte.<sup>976</sup>
- Am 26. April 2015 wurde im Zentrum von Mossul ein Journalist getötet. Er war drei Wochen zuvor entführt worden, weil er sein Mobiltelefon verwendet hatte.<sup>977</sup>
- Am 25. September 2015 wurden vom ISIL zwei Anwältinnen in Mossul hingerichtet. Die Opfer wurden getötet, weil sie gegen die Scharia-Regeln verstoßen hatten, als sie im Strafgericht ihrer Anwaltstätigkeit nachgegangen waren.<sup>978</sup>
- Am 15. Januar 2016 wurden drei Lehrerinnen nördlich von Mossul getötet. Sie wurden beschuldigt, der ISF Informationen zur Verfügung gestellt zu haben, und wurden verbrannt.<sup>979</sup>

In ihrem Bericht über den Schutz von Zivilpersonen im bewaffneten Konflikt für den Zeitraum vom 11. September bis 10. Dezember 2014 äußerte die UNAMI zunehmende Besorgnis über ein Muster vorsätzlicher Angriffe auf Ärzte und andere Fachleute, die der ISIL als Gegner seiner Autorität oder Legitimität betrachtet.<sup>980</sup>

Die UNAMI wies darauf hin, dass sich der ISIL, sowie er die Kontrolle über die Gebiete in Mossul und die umliegenden Teile der Provinz Ninawa verlor, von der Hinrichtung von Personen, die verdächtig wurden, sich den ISIL-Doktrinen oder der ISIL-Kontrolle zu widersetzen, abgekommen ist und sich der vorsätzlichen Tötung von Zivilisten zuwendete, die versuchten, aus den verbliebenen ISIL-Gebieten zu fliehen.<sup>981</sup>

---

<sup>975</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 13.

<sup>976</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 24.

<sup>977</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), p. 11.

<sup>978</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 11 January 2016, [url](#), p. 10.

<sup>979</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 11.

<sup>980</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [url](#), p. 10.

<sup>981</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 2.

## 3. Gezielte Gewalt durch die Gesellschaft

Wie bereits erwähnt, können die unten aufgeführten Profile aus verschiedenen Gründen auch den Übergriffen anderer Akteure oder bewaffneter Gruppen ausgesetzt sein, die in anderen Abschnitten dieses Berichts beschrieben sind. Verweise dazu wurden soweit möglich aufgenommen.<sup>982</sup>

### 3.1 Wichtige Akteure

#### 3.1.1 Gesellschaft, Familie/Gemeinschaft und Stämme

Die Mehrheit der Iraker identifiziert sich mit ihrem Stamm, und diese Identität spielt eine starke soziale Rolle in der Gesellschaft und dient als Sicherheitsnetz.<sup>983</sup> Die irakische Gesellschaft ist stark von Verbindungen geprägt, die auf dem Stamm, der Familie oder dem Clan basieren, am deutlichsten in den sunnitischen Gebieten von Anbar, Salah al-Din, Kirkuk und Ninawa sowie in Basra im südlichen Teil des Landes.<sup>984</sup> Die Stammeskultur und schwache Staatskapazitäten ermöglichten es, dass Stammesgewohnheiten eine starke Rolle bei der Streitbeilegung im Irak spielen, und dass Milizen und religiöse Obrigkeiten herangezogen werden, um Gerechtigkeit walten zu lassen, wobei sich die Stammesjustiz beim Überschreiten von Normen auf die Frauen besonders hart auswirken kann.<sup>985</sup> Die Stämme sind oft schwer bewaffnet und häufig in Konflikte innerhalb der irakischen Gesellschaft verwickelt, die mit Vergeltungsmaßnahmen verbunden sein können oder mit Entschädigungen für die Übertretung von Stammesgesetzen, woraus sich ein Teufelskreis an Tötungen unter den Stämmen entwickeln kann.<sup>986</sup> Die Stämme sind auch als Akteure in den ISIL-Konflikt verstrickt.<sup>987</sup>

In der irakischen Gesellschaft bedeuten Gewohnheits- und Stammesgesetze und der „Ehrbegriff“ sowie die Stellung der Frau im Irak als Besitz der Familie, dass Frauen vor dem Gesetz nicht gleich sind und „im Haushalt unter der Kontrolle der Männer stehen.“<sup>988</sup> Verstöße gegen die Familienehre, verbunden mit kulturellen Vorstellungen über die Jungfräulichkeit oder Reinheit der Frauen, haben dazu geführt, dass es seitens der Familien und Stämme unter Bezug auf die Ehre zu Gewalt gegen Familienangehörige kommt, in der Regel gegen Frauen.<sup>989</sup> Die Täter sind häufig männliche Verwandte oder Familienmitglieder, die Ehrenmorde für eine Reihe von „Verbrechen“ durchführen, darunter sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe, eine unangemessene Erscheinung oder inakzeptable Kontakte mit Männern außerhalb der Familie.<sup>990</sup> Häusliche Misshandlungen, Zwangsverheiratungen und die Verheiratung Minderjähriger, sogenannte „Ehrenverbrechen“ und weibliche Genitalverstümmelungen

<sup>982</sup> Kommentar der Verfasser dieses Berichts, Cedoca/Belgien

<sup>983</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>984</sup> Gharizi, O. and Al-Ibrahimi, H., Baghdad Must Seize the Change to Work with Iraq's Tribes, 17 January 2018, [url](#).

<sup>985</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 28.

<sup>986</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>987</sup> AFP, Tribal Justice Awaits Returning Iraqis who Joined Daesh, 14 November 2017, [url](#).

<sup>988</sup> HuffPost, Kurdish Teenager's "Honor Killing" Fades to Memory as Iraq Violence Swells, 6 December 2017, [url](#).

<sup>989</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 15 November 2015, [url](#), p. 26; NRT, Brutal Murder in Najaf Highlights Endemic Violence Against Women in Iraq, 5 August 2018, [url](#); Huffpost, Kurdish Teenager's "Honor Killing" Fades to Memory as Iraq Violence Swells, 6 December 2017, [url](#);

Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 9.

<sup>990</sup> Huffpost, Kurdish Teenager's "Honor Killing" Fades to Memory as Iraq Violence Swells, 6 December 2017, [url](#).

(FGM) sind Formen von Gewalt gegen Frauen, die in erster Linie von Familienangehörigen<sup>991</sup> oder aufgrund von Stammesgewohnheiten<sup>992</sup> begangen werden. Wurden soziale Normen übertreten, hat das auch zu Tötungen von Frauen mit öffentlichen Profilen geführt, die auch noch 2018 von unbekanntem bewaffneten Akteuren durchgeführt wurden.<sup>993</sup>

Stämme waren an Vergeltungsmaßnahmen außerhalb des formellen Justizwesens beteiligt, die sich gegen Familien mit Verdacht auf Verbindungen zum ISIL richteten.<sup>994</sup> Der Bericht des UN-Sicherheitsrats von Oktober 2017 verweist auf Menschenrechtsverletzungen durch den ISIL, Misshandlungen nach der Befreiung von Mossul, Fälle von Entführungen vertriebener Personen in der Provinz Salah al-Din und außergerichtliche Strafverfahren von Stämmen gegen Familien, deren Angehörige vermutlich mit dem ISIL verbunden oder ISIL-Mitglieder waren.<sup>995</sup>

### 3.1.2 Kriminelle, Menschenhändler und unbekannte Täter

An der Kriminalität im Irak ist eine Reihe bewaffneter Akteure beteiligt. Der ISIL hat sich bei der Finanzierung seiner Aktivitäten weitgehend auf Kriminalität gestützt und auch Mitglieder krimineller Gruppen in seine Reihen aufgenommen. Indem sich der ISIL Reichtum u. a. durch Erpressung und Besteuerung sowie Plünderungen, Beschlagnahmungen von Eigentum und Kleinkriminalität, Schmuggel, Entführung, Raub, Menschenhandel, Erheben von Geldbußen und Verkauf von Öl auf dem Schwarzmarkt angehäuft hat, konnte er im Jahr 2015 auf dem Höhepunkt seines Bestehens „zu einer der wohlhabendsten aufständischen Gruppen der Geschichte werden.“ Dieser Reichtum könnte auch seinen Wiederaufstieg ermöglichen.<sup>996</sup> Unter dem ISIL litten auch Hunderte von Frauen unter Zwangsverheiratung, sexuellen Übergriffen und Sklaverei.<sup>997</sup> Mit der militärischen Niederlage des ISIL scheinen die organisierte Kriminalität und die Straßenkriminalität „zugenommen zu haben“, und laut OSAC waren im Irak „Entführungen für politischen und finanziellen Gewinn“ vor allem durch den ISIL und schiitische Milizen verbreitet.<sup>998</sup>

Die kriminellen Netzwerke und einige Milizengruppen konnten laut dem USDOS in „relativer Straffreiheit“ operieren.<sup>999</sup> Kriminelle Netzwerke sollen angeblich in den Sexhandel von irakischen Frauen und Kindern verwickelt sein, während kriminelle Banden Kinder auch für den Drogenhandel und Dealerzwecke benutzt haben, und Migranten für Zwangsarbeit.<sup>1000</sup> Flüchtlinge und Binnenvertriebene waren ebenfalls den Übergriffen von Menschenhändlern ausgesetzt.<sup>1001</sup> Nach Angaben des USDOS soll es bei der Rekrutierung von Kindersoldaten und beim Sexhandel zu einer Mittäterschaft seitens der Behörden gekommen sein.<sup>1002</sup> Die Korruption gilt als „ungezügelt.“<sup>1003</sup> Sie existiert auf allen Ebenen in Form von „organisierten Korruptionskonsortien“, die von den Machthabern geschützt werden oder mit ihnen in

<sup>991</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 15 November 2015, [url](#), p. 5.

<sup>992</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 15 November 2015, [url](#), p. 20.

<sup>993</sup> DW, Killings of high-profile women in Iraq spark outrage, 2 October 2018, [url](#).

<sup>994</sup> AFP, Tribal Justice Awaits Returning Iraqis who Joined Daesh, 14 November 2017, [url](#).

<sup>995</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2367 (2017), 19 October 2017, [url](#), pp. 9-11.

<sup>996</sup> RAND, An Overview of Current Trends in Terrorism and Illicit Finance – Lessons from the Islamic State in Iraq and Syria and Other Emerging Threats, 7 September 2018, [url](#), pp. 1, 4, 5.

<sup>997</sup> Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018, [url](#), p. 13.

<sup>998</sup> OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad, 12 February 2018, [url](#).

<sup>999</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1000</sup> USDOS, Trafficking in Persons Report 2018 - Country Narratives - Iraq, 28 June 2018, [url](#)

<sup>1001</sup> USDOS, Trafficking in Persons Report 2018 - Country Narratives - Iraq, 28 June 2018, [url](#)

<sup>1002</sup> USDOS, Trafficking in Persons Report 2018 - Country Narratives - Iraq, 28 June 2018, [url](#)

<sup>1003</sup> Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018, [url](#), pp. 12, 13, 24.

Verbindung stehen<sup>1004</sup>, und in Form von Regierungsentscheidungen, die stark von Bestechung, Vetternwirtschaft, Stammesangehörigkeit, politischem Einfluss sowie familiären und religiösen Überlegungen beeinflusst werden.<sup>1005</sup> Laut einer von der Nachrichtenagentur AFP zitierten Quelle „kontrollieren bewaffnete Gruppen, Stämme, kriminelle Banden usw. die Positionen innerhalb des Staates und der Sicherheitskräfte.“<sup>1006</sup>

Berichten zufolge waren PMU an kriminellen Aktivitäten und Misshandlungen gegen Zivilisten beteiligt.<sup>1007</sup> Norman Cigar merkt an, dass „in vielen Gebieten durch den Abzug von Armee und Polizeieinheiten an die Front ein Sicherheitsvakuum entstanden ist, das von kriminellen Elementen für Entführungen, Erpressungen und Raubüberfälle genutzt wurde. Oft behaupteten die Täter, einer der Milizen anzugehören.“ Der Führer der AAH, Qais al-Khazali, bestätigte, dass sich einige Kriminelle zur Tarnung ihrer illegalen Aktivitäten den Milizen angeschlossen hatten.<sup>1008</sup> In einem Bericht von 2016 wies Michael Knights außerdem darauf hin, dass der Anstieg der kriminellen Aktivitäten in Bagdad und den südlichen Provinzen mit Kriminellen verknüpft ist, die vorgaben, der PMU anzugehören.<sup>1009</sup> Ein irakischer Berater, den Landinfo und Lifos im Februar 2017 in Amman trafen, gab an, dass die Milizen direkt an der Welle kriminell motivierter Entführungen<sup>1010</sup> beteiligt waren, die seit 2014 im Irak beobachtet werden konnte.<sup>1011</sup> Dieser Berater erläuterte ferner, dass die Milizen in Bagdad „unantastbar“ wären und mit kriminellen Elementen kooperierten.<sup>1012</sup> Der Washington Post zufolge operieren die Milizen „wie Mafia-Organisationen, die sich auf kriminelle Aktivitäten, Erpressung und Menschenrechtsverletzungen einlassen.“<sup>1013</sup>

Es kann heftige Rivalitäten zwischen den Milizen geben. In der Vergangenheit führten diese Streitigkeiten oft zu bewaffneten Auseinandersetzungen.<sup>1014</sup> „Die unmittelbare Bedrohung durch den ISIS führte zu einer Kooperation zwischen den schiitischen Milizen“, führt Norman Cigar aus. So verkündeten beispielsweise sogar Muqtada al-Sadr und Qais al-Khazali, dass sie trotz ihrer früheren Feindschaft zusammenarbeiten würden. Zwischen Sadrs Anhängern und den AAH-Mitgliedern hatte es noch bis 2013 bewaffnete Auseinandersetzungen gegeben. Dennoch „gibt es eine unterschwellige Konkurrenz, und kleinere Zwischenfälle deuten auf anhaltende Spannungen hin.“<sup>1015</sup> Das australische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel (DFAT) hält fest, dass die Gewalt zwischen gegnerischen Schiitenmilizen in den schiitischen Gebieten (wie Bagdad und im Süden) ausgeprägter ist. Diese Konflikte sind manchmal mit kriminellen Aktivitäten verknüpft, einschließlich Raubüberfällen und Entführungen.<sup>1016</sup>

Kriminelle Banden in Basra haben die Sicherheitslücke ausgenutzt, und Raubüberfälle, Entführungen, Mord und Drogenhandel haben zugenommen, während sich die ISF um die Aufrechterhaltung der Sicherheit trotz der konkurrierenden bewaffneten Gruppen

---

<sup>1004</sup> Guardian (The), Post-war Iraq: Everybody is corrupt from top to bottom. Including me, 19 February 2016, [url](#).

<sup>1005</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1006</sup> DW, Killings of high-profile women in Iraq spark outrage, 2 October 2018, [url](#).

<sup>1007</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 10.

<sup>1008</sup> Cigar, N., Iraq's shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), p. 34.

<sup>1009</sup> Knights, M., The future of Iraq's armed forces, March 2016, [url](#), p. 32.

<sup>1010</sup> Middle East Eye, Kidnappings greater threat to Baghdad than Islami State: top official, 2 December 2014, [url](#).

<sup>1011</sup> Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslim i Bagdad [Situation of Sunni Muslims in Baghdad], [url](#), p. 14.

<sup>1012</sup> Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad [Militias in Baghdad], [url](#), p. 2.

<sup>1013</sup> Washington Post (The), What Iraq's election means for its Shiite militias, 12 May 2018, [url](#).

<sup>1014</sup> Cigar, N., Iraq's shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), p. 14.

<sup>1015</sup> Cigar, N., Iraq's shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), p. 64.

<sup>1016</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 16.

bemüht.<sup>1017</sup> Der Overseas Security Advisory Council der Vereinigten Staaten stellte in seinem Bericht von 2018 über Kriminalität und Sicherheit im Irak fest, dass „Entführungen im gesamten konsularischen Bezirk von Basra weit verbreitet sind und nach wie vor in großer Zahl durchgeführt werden. Entführungen zur Erpressung von Lösegeld sind ein verbreitetes Mittel, um zu Geld zu gelangen. Entführungen zum Zweck der Einschüchterung (einschließlich Entführungen, um eine „politische“ Botschaft zu senden) sind in Basra ebenfalls üblich. Das RSO Basra geht davon aus, dass die meisten Entführungen eher kriminell als politisch motiviert sind und die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation spiegeln.“<sup>1018</sup>

Die UNAMI hat bei ihrer Berichterstattung über die Menschenrechtslage im Irak eine Vielzahl von Menschenrechtsverstößen, Verletzungen und Angriffen gegen Zivilpersonen dokumentiert, die von unbekanntem Tätern begangen wurden.<sup>1019</sup> Viele Beispiele sind in den Kapiteln [Gezielte Gewalt durch staatliche Akteure und regierungsnah bewaffnete Gruppen](#) und [Gezielte Gewalt durch den ISIL](#) enthalten.

## 3.2 Ahndung mutmaßlicher Verstöße gegen den Islam

### 3.2.1 Atheisten

Der Islam ist durch die Verfassung als Staatsreligion festgesetzt. Diese garantiert Religionsfreiheit für bestimmte Gruppen, wobei Atheisten aber nicht ausdrücklich geschützt sind.<sup>1020</sup> Abschnitt zwei des irakischen Strafgesetzes aus dem Jahr 1969 befasst sich mit „Straftaten, die religiöse Gefühle verletzen.“ Artikel 372 des Strafgesetzes besagt:

„Folgende Personen sind mit einer Haftdauer von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu 300 Dinar zu bestrafen:

- (1) Jede Person, die den Glauben einer religiösen Minderheit angreift oder Verachtung gegenüber ihren religiösen Praktiken zeigt.
- (2) Jede Person, die eine religiöse Zeremonie, ein Fest oder eine Zusammenkunft einer religiösen Minderheit absichtlich stört oder die Durchführung solcher Rituale absichtlich verhindert oder behindert.
- (3) Jede Person, die ein Gebäude, das für die Zeremonien einer religiösen Minderheit vorgesehen ist, oder ein Symbol oder etwas, das ihr heilig ist, verwüstet, zerstört, verunstaltet oder entweicht.
- (4) Jede Person, die ein Buch, das für eine religiöse Minderheit von heiligem Wert ist, druckt oder veröffentlicht und dabei die Texte absichtlich falsch wiedergibt, sodass die Bedeutung des Textes geändert wird oder dessen Grundsätze und Lehren geringgeschätzt werden.
- (5) Jede Person, die öffentlich Symbole oder Personen beleidigt, die für eine religiöse Minderheit Objekte der Heiligung, Verehrung oder Ehrfurcht darstellen.
- (6) Jede Person, die öffentlich eine religiöse Zeremonie oder Feier in der Absicht imitiert, andere dadurch in die Irre zu führen.“<sup>1021</sup>

Der Politik- und Rechtsanalytiker Ali Jaber al-Tamimi teilte Al-Monitor mit: „Kein Artikel im irakischen Strafgesetz sieht eine direkte Bestrafung von Atheismus vor, noch gibt es spezielle

<sup>1017</sup> OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah, 20 March 2018, [url](#).

<sup>1018</sup> OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah, 20 March 2018, [url](#).

<sup>1019</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [url](#), pp. ii, 26, 27, 30; UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), pp. xviii, 3, 4, 16.

<sup>1020</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1021</sup> Iraq, Penal Code No. 111 of 1969, July 1969: [url](#)

Gesetze zur Bestrafung von Atheisten.“ Es gibt jedoch „Artikel, die die Entweihung einer Religion unter Strafe stellen.“<sup>1022</sup> In einem Artikel über den zunehmenden Atheismus in der muslimischen Welt, der im August 2017 von der *Washington Times* veröffentlicht wurde, heißt es, dass Atheismus im Irak nicht illegal ist. Staatliche Akteure setzen jedoch Atheismus mit Blasphemie gleich.<sup>1023</sup>

Einem Artikel im *Atlantic* vom Juli 2018 zufolge nimmt unter den Jugendlichen im Irak die Säkularisierung zu. Buchhandlungen, Cafés und Facebook bieten Foren, in denen säkulare Ideen diskutiert werden. Der Artikel erwähnt Facebook-Gruppen mit Tausenden von Mitgliedern.<sup>1024</sup> In einem Artikel von *Al-Monitor* vom 1. April 2018 wurde festgestellt, dass es durch Missverständnisse, was das Konzept „Atheismus“ genau beinhaltet, eine komplexe Angelegenheit ist, Atheismus definieren zu wollen. Viele Geistliche, die den islamischen politischen Parteien nahe stehen, brandmarken den Säkularismus oft als Atheismus. Andere religiöse Persönlichkeiten rufen zum Widerstand gegen liberale und kommunistische Meinungen auf, die als grundsätzlich antireligiös angeprangert werden und die Existenz Gottes leugnen würden. Dem gleichen Artikel zufolge hat die „Kampagne gegen Atheismus starke politische Verbindungen“ zu den islamischen Parteien, die seit 2003 im Irak an der Macht sind.<sup>1025</sup> In einem von PRI am 17. Januar 2018 veröffentlichten Artikel heißt es, dass Atheismus im Irak eher selten vertreten ist, die Zahl der Atheisten jedoch steigt.<sup>1026</sup>

In einem anderen Artikel, der im März 2014 von *Al-Monitor* veröffentlicht wurde, wird erwähnt, dass der Atheismus zwar tiefe historische Wurzeln im Irak hat (die bis ins 9. Jahrhundert zurückreichen), aber in seiner „weitläufigen und umfassenden Verbreitung in allen gesellschaftlichen Klassen und Altersgruppen“ neue Formen annimmt. Während es früher ein „elitäres Phänomen“ war, das auf die Kreise der Intellektuellen und Gelehrten beschränkt war, ist es nun ein „allumfassendes Phänomen“, das an Reichweite zunimmt. In dem Artikel werden als mögliche Gründe dafür der religiöse Extremismus und das Sektierertum genannt, von denen die Gesellschaft in den letzten zwei Jahrzehnten im Kontext der anhaltenden Konflikte beherrscht wurde.<sup>1027</sup>

In einem EASO-Sitzungsbericht (25.-26. April 2017) über den Irak erklärte Mark Lattimer, Direktor des Ceasefire Centre for Civilian Rights:

„Junge Menschen im Irak sind vielen verschiedenen Einflüssen ausgesetzt, und es gibt viele Iraker der älteren Generation, die nicht religiös sind. Dass das Land zunehmend sektiererischer wird, legt die Vermutung nahe, dass alle immer religiöser werden, aber das ist nicht unbedingt der Fall. Im Irak gibt es eine starke Seite des Kommunismus in Verbindung mit einer säkularistischen Einstellung, die in der irakischen Zivilgesellschaft nach wie vor recht gut gefestigt ist. Es gibt unterschiedliche Grade der religiösen Zugehörigkeit, was aber nicht bedeutet, dass es leicht ist, sich als Atheist zu bekennen und das wird auch kaum öffentlich getan. Manchmal geben die Leute an, Muslime zu sein, aber insgeheim sind sie Atheisten.“<sup>1028</sup>

<sup>1022</sup> Al-Monitor, Iraqi courts seeking out atheists for prosecution, 1 April 2018, [url](#).

<sup>1023</sup> Washington Times (The), Atheists in Muslim world: Silent, resentful and growing in number, 1 August 2017, [url](#).

<sup>1024</sup> Atlantic (The), The rise of Iraq's young secularists, 5 July 2018, [url](#).

<sup>1025</sup> Al-Monitor, Iraqi courts seeking out atheists for prosecution, 1 April 2018, [url](#).

<sup>1026</sup> PRI, ISIS turned this young Iraqi Christian into an atheist, 17 January 2018, [url](#).

<sup>1027</sup> Al-Monitor, Iraqi atheists demand recognition, guarantee of their rights, 6 March 2014, [url](#).

<sup>1028</sup> Lattimer, M., EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 20.



Laut einem von DIS/Landinfo während ihrer Mission im Jahr 2018 in die KRI befragten Wissenschaftler, würden Personen, die offen zugeben, dass sie nicht religiös sind, in Bagdad und im Süden des Landes riskieren, verhaftet zu werden, wohingegen es in der KRI mehr Meinungsfreiheit in Bezug auf religiöse Überzeugungen gibt.<sup>1029</sup> Im April 2018 berichtete *Al-Monitor*, dass von der Justiz des Bezirks Garraf in der Provinz Dhi Qar verkündet wurde, es würden Haftbefehle gegen vier Iraker erlassen, die des Atheismus beschuldigt wurden. Schließlich wurde einer von ihnen verhaftet.<sup>1030</sup>

In einem Artikel von *Al-Monitor* vom 23. Juni 2017 heißt es, dass Atheisten mit Verachtung gestraft werden und Drohungen von Militärs und politischen Führern ausgesetzt sind. Der Artikel erwähnt auch den Fall eines Atheisten in Bagdad, der seine Ansichten in den sozialen Medien äußerte und daraufhin Morddrohungen von einer schiitischen Miliz erhielt.<sup>1031</sup> In einem zuvor genannten Artikel in *Al-Monitor* heißt es: „Es gibt viele irakische Websites und Blogs, die auf Atheisten ausgerichtet sind, aber deren Mitgliederlisten werden geheim gehalten, weil die Angst besteht, deswegen von extremistischen religiösen Milizen und Gruppen oder sogar von gewöhnlichen Bürgern auf der Straße verfolgt oder getötet zu werden.“<sup>1032</sup> In einem Artikel der Medienplattform *Your Middle East* vom Februar 2014 berichtete ein Universitätsstudent aus Basra, dass viele Atheisten im Irak ihre Ansichten nicht offen äußern dürften, weil sie sonst mit Gefahren seitens der Extremisten und Milizen, die mit religiösen Gruppen verbunden sind, konfrontiert wären. Ein anderer Atheist, der aus dem Irak in die Vereinigten Staaten geflüchtet war, erhielt Morddrohungen von Al-Qaida und Jaysh al-Mahdi. In dem Artikel heißt es weiter, dass religiöse Milizen diese Angelegenheiten oft einfach selbst in die Hand nehmen.<sup>1033</sup>

### 3.2.2 Apostasie

Der Islam ist die offizielle Staatsreligion des Irak, und es dürfen keine Gesetze erlassen werden, die zu den Bestimmungen des Islam im Widerspruch stehen.<sup>1034</sup> Die irakische Verfassung garantiert auch Religionsfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung für Muslime, Christen, Jesiden und Sabäer-Mandäer, jedoch nicht für „Anhänger anderer Religionen oder Atheisten.“ Die Verfassung garantiert die Freiheit vor Religionszwang, und besagt, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, ohne Rücksicht auf Religion, Sekte oder Glauben<sup>1035</sup>. Das Personenstandsrecht erkennt die folgenden religiösen Gruppen an: Islamisch, chaldäisch, assyrisch, assyrisch-katholisch, syrisch-orthodox, syrisch-katholisch, armenisch-apostolisch, armenisch-katholisch, römisch-orthodox, römisch-katholisch, lateinischer Ritus der Dominikaner, evangelisch, anglikanisch, assyrisch-evangelisch, adventistisch, koptisch-orthodox, jesidisch, Sabäer-Mandäer-Anhänger und jüdisch.<sup>1036</sup> Dieselbe Quelle weist ferner darauf hin, dass „alle anerkannten religiösen Gruppen eigene Personenstandsgerichte haben, die für Ehe-, Scheidungs- und Erbschaftsfragen zuständig sind. Nach Angaben der mit den Jesiden verbundenen NRO Yazda gibt es jedoch kein Personenstandsgericht für Jesiden.“<sup>1037</sup>

<sup>1029</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 69.

<sup>1030</sup> Al-Monitor, Iraqi courts seeking out atheists for prosecution, 1 April 2018, [url](#).

<sup>1031</sup> Al-Monitor, Islamic parties intimidate, fear atheists in Iraq, 23 June 2017, [url](#).

<sup>1032</sup> Al-Monitor, Iraqi atheists demand recognition, guarantee of their rights, 6 March 2014, [url](#).

<sup>1033</sup> Your Middle East, Without God in Baghdad, 4 February 2014, [url](#).

<sup>1034</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1035</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1036</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1037</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

Trotz der Anerkennung der religiösen Vielfalt verbieten die Personenstandsgesetze und -bestimmungen, dass Muslime zu anderen Religionen konvertieren. Während für Nichtmuslime, die zum Islam konvertieren wollen, die Zivilgesetze eine einfache Vorgehensweise bieten, ist die Konvertierung eines Muslim zu einer anderen Religion gesetzlich verboten.<sup>1038</sup> Artikel 26 des Gesetzes zur Nationalen Identitätskarte legt für Nichtmuslime das Recht fest, zum Islam zu konvertieren, räumt den Muslimen jedoch nicht dieselben Rechte ein, aus dem Islam auszutreten und zu einem anderen Glauben zu konvertieren. Kinder, von denen ein Elternteil muslimisch und einer nichtmuslimisch ist, gelten vom Gesetz her als Muslime.<sup>1039</sup> Wenn ein Elternteil zum Islam konvertiert oder wenn ein Elternteil muslimisch ist, ist dessen Kind muslimisch, auch wenn es durch eine Vergewaltigung gezeugt wurde.<sup>1040</sup>

Einem Wissenschaftler zufolge, der von DIS/Landinfo während ihrer Mission im Jahr 2018 in die KRI befragt wurde, besteht für „Menschen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, die Gefahr, getötet zu werden.“ Er merkte ferner an, dass Personen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, ihre Anschauungen nicht öffentlich bekunden dürfen.<sup>1041</sup> Die Quelle fügte hinzu, dass in der KRI der Übertritt vom Christentum mehr Probleme bereiten würde als ein Atheist zu sein.<sup>1042</sup> Bei der Erörterung der Apostasie beim Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 merkte Mark Lattimer an, dass Apostasie im Irak eine eher ungewöhnliche Erscheinung ist: „Im Allgemeinen gilt man als in eine Religion hineingeboren, und man stirbt auch in dieser Religion. Nicht nur in islamischen Kreisen, sondern auch in den meisten anderen Religionen im Irak wird Apostasie nicht einfach nur als Vergehen missbilligt, sondern als etwas Unnatürliches betrachtet.“<sup>1043</sup> NRO-Vertreter, die vom DIS während der Mission in die KRI im Jahr 2015 befragt wurden, wiesen darauf hin, dass „es Fälle gibt, in denen Menschen wegen ihrer Konvertierung getötet wurden.“ Dabei wurde der Fall von Priester Abdullah erwähnt, der nach drei versuchten Mordanschlägen in Europa Asyl beantragt hatte.<sup>1044</sup>

Personen, die vom Islam zu anderen Religionen konvertieren, können ihre religiöse Identität auf ihren Personalausweisen nach der Konvertierung nicht ändern und müssen weiterhin als Muslime registriert bleiben.<sup>1045</sup> Das Institute for International Law and Human Rights (IILHR), eine in den USA ansässige Menschenrechtsorganisation, die im Irak vertreten ist, verweist auf die anhaltende Notlage der Minderheiten, die unter dem Ba'ath-Regime gezwungen waren, zum Islam überzutreten:

„Bis heute berichten Angehörige der Glaubensgemeinschaften von Kakai, Bahá'í, Christen, Sabäer-Mandäer und Jesiden, dass Familien, die gezwungen worden waren, den islamischen Glauben anzunehmen, um Identitätsdokumente zu erhalten, trotz

<sup>1038</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1039</sup> MRG, Crossroads: The future of Iraq's minorities after ISIS, 7 June 2017, [url](#), p. 33.

<sup>1040</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1041</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 57.

<sup>1042</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 69.

<sup>1043</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 23.

<sup>1044</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 174.

<sup>1045</sup> USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom 2018 Annual Report; Country Reports: Tier 2 Countries: Iraq, April 2018, [url](#); Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 57.

des gesetzlichen Rechts, ihren Glauben praktizieren zu dürfen, ihre religiöse Bezeichnung nicht mehr ändern konnten.“<sup>1046</sup>

„Angesichts der langen Diskriminierung gegen bestimmte Gruppen im Irak (wie etwa die Bahá'í), waren fortwährende Zwangskonversionen durch Drohung oder Gewalt und freiwillige Konversionen, die oft mit anderen Faktoren (wie der Unfähigkeit muslimischer Frauen, nichtmuslimische Männer zu heiraten) verknüpft waren, sowie Konversionen zum Islam zum Zweck, offizielle Dokumente zu erhalten, recht üblich. Sollten aber Personen nach einer freiwilligen oder erzwungenen Konvertierung zum Islam wünschen, gesetzlich als nichtmuslimisch anerkannt zu werden, verbietet das irakische Gesetz eine solche Änderung. Selbst dort, wo Gesetze, die einige der religiösen Minderheiten dazu gezwungen hatten, sich als Muslime zu bekennen, reformiert wurden, haben die irakischen Behörden die Ausstellung neuer Ausweispapiere abgelehnt, da eine Konvertierung vom Islam zu einer anderen Religion weiterhin verboten ist.“<sup>1047</sup>

### 3.3 Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität

In einem Bericht vom April 2018 über den Aktivismus von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgenderpersonen (LGBT) im Nahen Osten und Nordafrika berichtete Human Rights Watch, dass es im Irak „keine Gesetze gibt, die einvernehmliches gleichgeschlechtliches Verhalten explizit unter Strafe stellen, und die Regierung hat andere „Moral“-Bestimmungen nicht systematisch daraufhin interpretiert, einvernehmliches gleichgeschlechtliches Verhalten zu kriminalisieren.“<sup>1048</sup> Die Behörden stützten sich bei der Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivitäten auf Vorwürfe der öffentlichen Anstößigkeit oder Prostitution.<sup>1049</sup> Human Rights Watch weist auf eine lange Liste an Gewaltakten bewaffneter Gruppen gegen LGBTI im Irak hin:

„Im Jahr 2009 wurden von Kämpfern, die vermutlich mit der Mahdi-Armee von Muqtada al-Sadr verbunden waren (einer bewaffneten Gruppe, die schwule und effemierte Männer öffentlich als „das dritte Geschlecht“ verunglimpfte), innerhalb weniger Monate mehrere hundert Männer entführt, gefoltert und ermordet, die meisten von ihnen in Bagdad. Die Mahdi-Armee war zu der Zeit mit der Regierung verbündet.“<sup>1050</sup> Eine weitere Tötungswelle, die in einigen Medienberichten einer anderen, mit der Regierung verbündeten bewaffneten Gruppe, der Asaib Ahl al-Haq (Liga der Gerechten), zugeschrieben wurde, ereignete sich im Jahr 2012, nachdem der irakische Innenminister die „Emo“-Unterkultur als „satanistisch“ verurteilt hatte. Diese Subkultur ist mit einer Form der Punkmusik verbunden und durch eine bestimmte Kleidungsform gekennzeichnet, einschließlich enger Jeans und langem oder stacheligem Haar bei Männern. Die Regierung war nicht gegen diese Morde vorgegangen, denen nonkonformistische Jugendliche zum Opfer fielen, darunter auch – wenn auch nicht ausschließlich – mutmaßliche LGBT-Personen. Im Jahr 2014

<sup>1046</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 13-14.

<sup>1047</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), p. 57.

<sup>1048</sup> Human Rights Watch: Audacity in Adversity - LGBT Activism in the Middle East and North Africa, 16 April 2018, [url](#), p. 8.

<sup>1049</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1050</sup> Human Rights Watch describes this killing campaign in its August 2009 report "They want us exterminated" – Murder, torture, sexual orientation and gender in Iraq, 17 August 2009, [url](#).

wurden von der Asaib Ahl al-Haq mehrere Männer getötet, die schwul waren oder vermeintlich schwul waren, und es wurden „Fahndungs“-Plakate für Personen dieser Orientierung aufgehängt. Im Jahr 2017 wurden weitere Tötungen von Schwulen der Asaib Ahl al-Haq zugeschrieben.“<sup>1051</sup>

Die Sonderberichterstatterin über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen im Irak hielt in einem Bericht von 2018 fest, dass sie „Informationen über Anstiftungen zu Hass in traditionellen und sozialen Medien sowie über Angriffe, einschließlich Drohungen, körperliche Angriffe und Tötungen von Männern und Jungen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, sowie von Aktivisten und Organisationen, die die Menschenrechte von LGBT-Personen unterstützten“, erhalten habe.<sup>1052</sup> Laut einem Bericht der UNAMI aus dem Jahr 2018 „sehen sich Mitglieder der lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen (LGBTI) Gemeinschaft weiterhin schweren Diskriminierungen, Drohungen, körperlichen Angriffen, Entführungen und in manchen Fällen auch Tötungen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität ausgesetzt.“<sup>1053</sup> Laut Einschätzung der Quellen, die von DIS/Landinfo im Rahmen ihrer KRI-Mission 2018 befragt wurden, „drohen Homosexuellen Schikanen und/oder Gewalt sowohl seitens der Öffentlichkeit und der Polizei als auch seitens ihrer eigenen Familien.“<sup>1054</sup>

Nach Angaben der irakischen NRO, die die Situation der „homosexuellen Gemeinschaft im Irak“ überwacht, wurden schätzungsweise „im Jahr 2017 im Irak über 220 Homosexuelle getötet und rund 96 % der irakischen Homosexuellen waren verbaler oder körperlicher Gewalt ausgesetzt.“<sup>1055</sup> Mehrere Quellen verweisen auf den Mord an einem berühmten irakischen männlichen Model in Bagdad, der Berichten zufolge wegen seiner vermeintlichen sexuellen Ausrichtung getötet wurde.<sup>1056</sup> Von Januar bis Juni 2017 listete die UNAMI fünf Morde an Menschen aufgrund ihrer (vermeintlichen) sexuellen Ausrichtung auf, die sich in Bagdad, im Bezirk Suq al-Shiyokh, 30 km südöstlich von Nasiriya, in Basra und in Amara ereigneten.<sup>1057</sup>

Laut einem Bericht von Human Rights Watch aus dem Jahr 2018, sind LGBT-Menschen der Gefahr von Gewalt und Drohungen seitens ihrer eigenen Familienangehörigen ausgesetzt und „mit einem enormen sozialen Druck konfrontiert, sich nicht zu outen bzw. ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität nicht zu enthüllen.“<sup>1058</sup> Darüber hinaus besteht für Homosexuelle die Gefahr, von ihren Familien verleugnet zu werden, ihren Arbeitsplatz zu verlieren und keine Unterkunft zu erhalten.<sup>1059</sup>

---

<sup>1051</sup> Human Rights Watch: Audacity in Adversity - LGBT Activism in the Middle East and North Africa, 16 April 2018, [url](#), pp. 17-18.

<sup>1052</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 11.

<sup>1053</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 16;

<sup>1054</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 24.

<sup>1055</sup> Iraqi Al-Amal Association; Al-Namaa Center for Human Rights (Author), published by CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Civil Society Organizations' Report on Racial Discrimination in Iraq, October 2018, [url](#), p. 3.

<sup>1056</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 16; Independent (The), Iraqi male model brutally killed in Baghdad 'because of his good looks', 5 July 2017, [url](#).

<sup>1057</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 17.

<sup>1058</sup> Human Rights Watch: Audacity in Adversity - LGBT Activism in the Middle East and North Africa, 16 April 2018, [url](#), p. 21.

<sup>1059</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 24.

In dem Länderbericht 2017 des US-Außenministeriums über Menschenrechtspraktiken im Irak wurde festgestellt, dass „die Regierung trotz wiederholter, gegen LGBTI-Personen gerichteter Drohungen und Gewalt es nicht geschafft hat, die Angreifer zu identifizieren, festzunehmen oder strafrechtlich zu verfolgen, und auch nicht, die betroffenen Personen zu schützen.“<sup>1060</sup> Wie schon in den vergangenen Jahren „veröffentlichte der ISIS weiterhin Videos, die zeigten, wie Personen, denen homosexuelle Aktivitäten vorgeworfen wurden, hingerichtet wurden, unter anderem, indem sie gesteinigt oder von Gebäuden heruntergeworfen wurden.“<sup>1061</sup>

Ein von DIS/Landinfo während ihrer KRI-Mission im Jahr 2018 befragter Menschenrechtsaktivist erklärte, dass die Situation für Homosexuelle in der KRI vergleichsweise besser ist als im übrigen Irak, insbesondere in den städtischen Gebieten, im Unterschied zu den ländlichen Gebieten. Die Quelle fügte jedoch hinzu, dass Homosexualität in der KRI weiterhin ein Tabu ist und „falls Informationen darüber an die Öffentlichkeit gelangen, es für die Familie als beschämend und stigmatisierend betrachtet wird.“<sup>1062</sup> Homosexuelle werden oft in eine Ehe gezwungen, um deren Sexualität zu verschleiern, und solange sie ihre Sexualität verschweigen, können sie Konflikte vermeiden.<sup>1063</sup>

In einem Artikel vom April 2018 hielt die Online-Nachrichtenorganisation Middle East Eye fest, „dass die KRG insgesamt als säkularer und gesellschaftlich liberaler wahrgenommen wird als die Gebiete des Irak mit mehrheitlich arabischer Bevölkerung“, und der Einfluss von sozial konservativen religiösen Organisationen und bewaffneten Gruppen sei dort weniger ausgeprägt.<sup>1064</sup> Ein Aktivist aus Suleymaniya teilte mit: „Wenn man die Situation der LGBT vergleicht, ist es für sie in Kurdistan besser und sicherer. So viele Menschen ziehen einfach aus den übrigen Städten weg und kommen in den Norden, weil es hier sicherer ist. Das heißt nicht, dass das Leben für sie hier absolut sicher ist. Überhaupt nicht. Aber es ist sicherer“, erklärt er. „Verglichen mit dem übrigen Irak wird ihnen nicht auf der Straße der Kopf eingeschlagen.“<sup>1065</sup> Das niederländische Außenministerium schrieb 2018, dass laut einer gut informierten, vertraulichen Quelle mehrere Personen in der KRG wegen homosexueller Aktivitäten inhaftiert und verurteilt worden seien. Das niederländische Außenministerium berichtete auch, dass die Aktivitäten von NRO, die sich für die Rechte von LGBTI einsetzen, von den kurdischen Behörden zugelassen würden. Dieselbe Quelle merkte jedoch an, dass LGBT-Personen in der KRI diskriminiert werden, und dass im Jahr 2017 mehrere Personen „wegen homosexueller Aktivitäten inhaftiert und verurteilt“ wurden.<sup>1066</sup> *Niqash* berichtete im November 2017, dass Homosexualität im irakischen Kurdistan nach wie vor ein großes Tabu ist, trotz einer leichten Veränderung in der Einstellung und einiger öffentlicher Debatten zu diesem Thema.<sup>1067</sup>

### 3.4 Religiöse und ethnische Minderheiten

Der Irak bildet den Lebensraum für eine Vielzahl religiöser, ethnischer, kultureller und sprachlicher Minderheiten, insbesondere im Norden des Landes. Der USDOS-Jahresbericht zur

<sup>1060</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1061</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1062</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 23.

<sup>1063</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), pp. 23-24.

<sup>1064</sup> Middle East Eye, 'The world is changing': Iraqi LGBT group takes campaign to streets, 13 April 2018, [url](#).

<sup>1065</sup> Middle East Eye, 'The world is changing': Iraqi LGBT group takes campaign to streets, 13 April 2018, [url](#).

<sup>1066</sup> Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen Ambtsbericht Irak, 1 April 2018, [url](#), p. 62.

<sup>1067</sup> *Niqash*, Coming out: The secret lives of Iraqi Kurdistan's gay community slowly emerging, 9 November 2017, [url](#).

Religionsfreiheit (Bezugsjahr 2017) gibt einen Überblick über die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung im Irak:

„Laut der jüngsten verfügbaren amtlichen Statistik von 2010 sind 97 Prozent der Bevölkerung Muslime. Schiitische Muslime, vorwiegend Araber, aber auch Turkmenen, Faili (schiitische) Kurden und andere, machen rund 55 bis 60 Prozent der Bevölkerung aus. Sunnitische Muslime bilden rund 40 Prozent der Bevölkerung. Unter den Sunniten machen die sunnitischen Kurden 15 Prozent aus, die sunnitischen Araber 24 Prozent und die sunnitischen Turkmenen die restlichen 1 Prozent. Die Schiiten leben zwar überwiegend im Süden und Osten, bilden jedoch die Mehrheit der Bevölkerung von Bagdad, und ihre Gemeinden sind über die meisten Teile des Landes verteilt. Die Sunniten bilden die Mehrheit im Westen, im mittleren Teil des Landes und im Norden.“<sup>1068</sup>

Die UNAMI merkt in ihrem Bericht über den Status der Menschenrechte im Irak in der Zeit von Juli bis Dezember 2017 an, dass „verschiedene ethnische und religiöse Gemeinschaften im Irak weiterhin mit erheblichen Problemen konfrontiert sind, die ihre Sicherheit gefährden und eine umfassende Wahrnehmung ihrer politischen und sozialen Rechte untergraben.“<sup>1069</sup> In einem Bericht vom Januar 2017 berichtete die Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen in Bezug auf das historische Renommee des Irak als „Wiege der Zivilisation“:

„Der Irak ist seit Urzeiten ein Land mit großer Vielfalt und ein einzigartiges und reichhaltiges Mosaik aus ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Gemeinschaften. Während die drei größten Bevölkerungsgruppen aus den schiitischen und sunnitischen Arabern und den Kurden gebildet werden, umfassen die kleineren Gemeinden Armenier, Bahá'í, Chaldo-Assyrer, Tscherkessen, Faili-Kurden, Juden, Kakai, Palästinenser, Badawiyin (einschließlich der sogenannten „Bidoon“), Sabäer-Mandäer, Schabak, Turkmenen, Jesiden, Zoroastrier und Roma. Die Lebensräume einiger Gruppen waren historisch gesehen über den gesamten Irak verteilt, während Minderheitengruppen wie die Christen, Schabak, Jesiden und Turkmenen vorwiegend im Nordirak und in Gebieten südlich von Kurdistan und im Grenzgebiet zu Kurdistan, einschließlich der Ninive-Ebene, leben. Historische Spuren großer christlicher Gemeinden wurden auch in Bagdad und Basra gefunden.“<sup>1070</sup>

Die Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen erklärte, dass „viele verschiedene ethnische und religiöse Gruppen unter jahrzehntelanger Marginalisierung, Diskriminierung, mangelndem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und unsicheren Lebensumständen gelitten haben.“<sup>1071</sup> In demselben Bericht wurde ferner darauf hingewiesen, dass „es unter dem Baathisten-Regime von Saddam Hussein zu Diskriminierungen kam, und eine Verfolgungskampagne von ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich der Kurden, betrieben wurde.“<sup>1072</sup> Nach der Irak-Invasion im Jahr 2003 sind „die gezielten Angriffe auf ethnische und religiöse Gemeinschaften erneut eskaliert, und ihre Lage blieb prekär oder verschlechterte sich sogar, da die sektiererische Gewalt dramatisch zunahm. 2006-2007 erreichte die Gewalt ihren Höhepunkt und viele Tausende

<sup>1068</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1069</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 14.

<sup>1070</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 4.

<sup>1071</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 4.

<sup>1072</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 5.



flüchteten aus dem Land.<sup>1073</sup> Regionen mit großen Minderheitengemeinschaften oder jene, die überwiegend von Minderheitengemeinschaften bewohnt werden, waren stark vom ISIL-Aufstand betroffen. Während alle Gemeinschaften darunter leiden mussten, waren „infolge der extremen Doktrin [des ISIL], seiner Interpretation des Islam und wegen der Auffassung, religiöse Minderheiten seien Ungläubige oder Ketzer, insbesondere die Minderheiten der Gewalt ausgesetzt.“<sup>1074</sup> Der MRG zufolge haben eine tief verwurzelte Diskriminierung, langjährige Marginalisierung und unzählige Verstöße gegen Minderheiten im aktuellen Konflikt zu einem dramatischen Anstieg der Auswanderung geführt.<sup>1075</sup>

Das Gesetz zur Nationalen Identitätskarte von 2015 schreibt vor, dass Kinder aus gemischt-religiösen Ehen als Muslime registriert werden müssen, und verschärft die Einschränkung, dass Muslime nach ihrer Konvertierung zu einer anderen Religion ihre religiöse Identität auf ihrer Identitätskarte nicht ändern können.<sup>1076</sup> Laut dem USDOS „sind die einzigen Religionsgruppen, die auf der nationalen Identitätskarte aufgeführt sein können, Christen, Sabäer-Mandäer, Jesiden und Muslime. Es gibt keine Unterscheidung zwischen schiitischen und sunnitischen Muslimen und auch keine Möglichkeit, die christliche Konfession zu bezeichnen. Personen, die andere Glaubensrichtungen praktizieren, können nur dann eine Identitätskarte erhalten, wenn sie sich selbst als Muslime, Jesiden, Sabäer-Mandäer oder Christen identifizieren.“<sup>1077</sup> Die selbe Quelle wies ferner darauf hin, dass „ohne einen amtliche Identitätskarte Nichtmuslime und diejenigen, die zu einem anderen Glauben als dem Islam konvertieren, ihre Ehen nicht registrieren, ihre Kinder nicht in der öffentlichen Schule einschreiben, keine Pässe erwerben oder bestimmte staatliche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen dürfen.“<sup>1078</sup>

Bei der 2018 DIS/Landinfo-FFM in die KRI wurde festgestellt, dass im Irak ein neues elektronisches und biometrisches ID-Kartensystem eingeführt wird, bei dem Informationen über die Religion der Person auf dem Chip gespeichert sind, jedoch nicht auf der ID-Karte aufscheinen.<sup>1079</sup>

In Bezug auf die Lage der religiösen Minderheiten in der KRI stellt die United States Commission on International Religious Freedom fest, dass die Region „ein Zufluchtsort für Minderheiten sei, die vor den Unruhen und sektiererischen Gewalttaten im Süden des Irak geflohen waren“, dass aber „beunruhigende Probleme in Bezug auf Diskriminierungen und sogar Gewalt bestehen, die sich gegen ethnische und religiöse Minderheiten richten und durch die angespannte Ressourcen- und Sicherheitslage in der KRI noch verschärft werden.“<sup>1080</sup> Dieselbe Quelle berichtet ferner, dass der Zugang zur Justiz in der KRI je nach Standort, Beziehungen, ethnischer Zugehörigkeit und Religion variiert. Viele Minderheitenführer äußerten Skepsis gegenüber einem fairen Verfahren vor den Gerichten,

<sup>1073</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 6.

<sup>1074</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 4.

<sup>1075</sup> MRG, Crossroads: The future of Iraq's minorities after ISIS, 7 June 2017, [url](#), p. 32.

<sup>1076</sup> USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom 2018 Annual Report; Country Reports: Tier 2 Countries: Iraq, April 2018, [url](#), pp. 4-5.

<sup>1077</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1078</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1079</sup> Denmark, DIS (Danish Immigration Service)/Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Report on issuance of the new Iraqi ID card, 5 November 2018, [url](#), pp. 5-7.

<sup>1080</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 1.

insbesondere wenn sich ihre Anklage gegen einen sunnitischen Kurden richtet.<sup>1081</sup> Darüber hinaus wurde dem Forscher der United States Commission on International Religious Freedom von Personen aus den Gemeinden der Jesiden, Schabak, Turkmenen und Christen berichtet, dass sie nicht glauben, dass die Peschmerga-Truppen dem Schutz der Nichtkurden die gleiche Priorität zuteilen wie dem Schutz der Kurden.<sup>1082</sup>

Die von der Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen konsultierten Behörden merkten an, dass die Beziehungen zwischen den verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften in der kurdischen Region im Allgemeinen gut sind und dass es in der Vergangenheit nur wenige Spannungen zwischen den Gemeinschaften gegeben habe. In dem Bericht heißt es weiter, dass „Mitglieder dieser ethnischen und religiösen Gemeinschaften, die schon sehr lange in der Region ansässig sind, ihre Zufriedenheit über den Schutz der Rechte von Minderheiten äußerten, einschließlich ihres Rechts, ihre Muttersprachen in der Bildung zu verwenden, und über eine gewisse politische Vertretung.“<sup>1083</sup> Die Sonderberichterstatterin zu Minderheitenfragen würdigt zwar die KRG für ihre Unterstützung und Bereitstellung eines Zufluchtsortes für vertriebene Gemeinschaften, sie merkt aber auch an, dass einige Gemeinschaften, insbesondere einige sunnitische Muslime, nicht die gleichen Freiheiten genießen wie andere Gruppen. Die KRG beruft sich auf Sicherheitsgründe, weshalb die Bewegungsfreiheit einiger Gruppen, die der Mitgliedschaft beim ISIL verdächtigt werden, eingeschränkt sei.<sup>1084</sup> Bei der Erörterung der Möglichkeiten, um Schutz bei den kurdischen Behörden anzusuchen, teilte der UNHCR dem dänischen Einwanderungsdienst mit, dass es im Fall von Schikanen aufgrund der Religionszugehörigkeit und/oder ethnischen Zugehörigkeit von den persönlichen Beziehungen der betreffenden Person abhängt, ob sie sich um Schutz an die Behörden in der KRI und in anderen kurdisch kontrollierten Gebieten wenden kann. Entsprechend teilte der Gastwissenschaftler Renad Mansour mit, dass die kurdischen Truppen zunächst die Kurden vor allen anderen Minderheiten schützen würden.<sup>1085</sup>

Die United States Commission on International Religious Freedom stellte ferner fest, dass in den umstrittenen Gebieten eine Politik der „Kurdfizierung“ verfolgt wird. Sie erläutert ferner, dass „umfassende Beweise (implizit oder auf sonstige Weise) auf eine Politik hindeuten, die darauf abzielt, bestimmte nichtkurdische Bevölkerungsgruppen dauerhaft aus einem Teil der umstrittenen Gebiete der Ninive-Ebene, der Provinz Kirkuk und Sindschar zu vertreiben.“<sup>1086</sup>

Die Sonderberichterstatterin für Minderheitenfragen berichtete auch, dass schiitische und sunnitische Araber an einigen Orten ebenfalls Drohungen, Vertreibungen oder Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind.<sup>1087</sup>

---

<sup>1081</sup> USCIRF, *Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq*, May 2017, [url](#), p. 9.

<sup>1082</sup> USCIRF, *Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq*, May 2017, [url](#), p. 29.

<sup>1083</sup> UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1]*, 9 January 2017, [url](#), p. 8.

<sup>1084</sup> UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1]*, 9 January 2017, [url](#), p. 8.

<sup>1085</sup> Denmark, DIS, *The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission*, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 51.

<sup>1086</sup> USCIRF, *Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq*, May 2017, [url](#), pp. 30-32.

<sup>1087</sup> UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1]*, 9 January 2017, [url](#), p. 6.

### 3.4.1 Turkmenen

Die Turkmenen bilden nach den Arabern und Kurden die drittgrößte ethnische Gruppe im Irak. Den Vertretern dieser Gemeinschaft zufolge beträgt die Zahl der Turkmenen rund zwei Millionen, wobei sie sich aus sunnitischen und schiitischen Gemeinden zusammensetzen. Historisch betrachtet lebten sie im Norden des Irak, darunter in Tal Afar, Mossul, Erbil, Diyala und Kirkuk.<sup>1088</sup> Die MRG fügt hinzu, dass es angeblich auch rund 30 000 christliche Turkmenen gibt.<sup>1089</sup> Die UN-Sonderberichterstatterin für Minderheiten schrieb im Jahr 2017, dass „die Turkmenen berichten, schon seit langer Zeit Gewalt und Einschüchterungen von allen Seiten erfahren zu haben, einschließlich seitens der Zentralregierung, der kurdischen Regionalregierung und der sunnitischen und schiitischen Milizen.“<sup>1090</sup>

Wie die Vereinten Nationen festhielten, haben die turkmenischen Gemeindevorsteher erklärt, dass „ihre Gebiete vom ISIL bedroht gewesen waren und dass sie von den irakischen oder kurdischen Behörden nicht angemessen geschützt wurden. Turkmenische Dörfer, darunter das mehrheitlich turkmenische Tal Afar in der Provinz Ninawa, wurden vom ISIL eingenommen, und Zehntausende Turkmenen mussten aus ihrer Heimat flüchten. Laut der Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen waren „viele schiitische Turkmenen in südliche Provinzen geflohen, darunter Nadschaf und Kerbela. Sunnitische Turkmenen wurden Berichten zufolge an Kontrollpunkten festgehalten, als sie sich in Erbil und an anderen Orten in Sicherheit bringen wollten.“<sup>1091</sup>

Das USDOS merkte in seinem Menschenrechtsbericht zum Irak (Bezugsjahr 2017) an, dass „es in den umstrittenen Gebieten Berichte über KRG-Behörden gab, die Minderheiten, darunter Turkmenen, Araber, Jesiden, Schabak und Christen, diskriminierten.“<sup>1092</sup>

Der DIS/Landinfo-FFM von 2018 in die KRI zufolge scheinen die Turkmenen in Kirkuk unter allen in der Stadt lebenden ethnischen und religiösen Gruppen „aus unbekanntem Gründen“ die Gruppe zu sein, gegen die die meisten Übergriffe gerichtet sind.<sup>1093</sup> Sunnitische Turkmenen werden zusammen mit sunnitischen Arabern oft aufgrund des Verdachts der ISIL-Mitgliedschaft von den PMU angegriffen und Diskriminierungen, Formen von kollektiven Misshandlungen und Morden ausgesetzt.<sup>1094</sup> Es wurde auch berichtet, dass turkmenische Binnenvertriebene von den Peschmerga und den PMU daran gehindert wurden, in ihre vom ISIL befreiten Gebiete zurückzukehren.<sup>1095</sup>

Zwischen den Turkmenen und den Kurden gab es politische und zuweilen militärische Konflikte über die Kontrolle der Stadt und der Provinz Kirkuk sowie über die Kontrolle der Peschmerga über Gebiete wie Tuz Khurmatu.<sup>1096</sup> Im Jahr 2016 kam es in Tuz Khurmatu zu

<sup>1088</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1089</sup> MRG, Crossroads: The future of Iraq's minorities after ISIS, 7 June 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1090</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1091</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 12.

<sup>1092</sup> US DOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1093</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 16.

<sup>1094</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 23.

<sup>1095</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1096</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 37.

Gewalttaten zwischen KRG-Truppen und schiitisch-turkmenischen Paramilitärs. Dabei wurden 69 Menschen getötet.<sup>1097</sup>

### 3.4.2 Schwarze Iraker

Den Mitgliedern ihrer Gemeinde zufolge umfasst die Bevölkerungsgruppe der schwarzen Iraker rund zwei Millionen Menschen, die vorwiegend im Südirak leben. Die größte Gemeinde befindet sich in Basra.<sup>1098</sup>

Die schwarzen Iraker sind vermutlich im 7. Jahrhundert in den Irak ausgewandert und wurden größtenteils als Sklaven aus Ostafrika ins Land verschleppt.<sup>1099</sup> Aufgrund der Vorurteile gegen Iraker afrikanischer Herkunft, die im Irak bestehen, wurden sie zu Opfern sozialer und kultureller Diskriminierung sowie politischer Ausgrenzung.<sup>1100</sup> Sie gelten als eine der „ärmsten und am stärksten ausgegrenzten Gemeinschaften“ im Irak.<sup>1101</sup>

Mehrere Quellen wiesen darauf hin, dass viele schwarze Iraker in extremer Armut und mit fast 80 % Analphabetismus und Berichten zufolge über 80 % Arbeitslosigkeit leben.<sup>1102</sup> Bei dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 stellte Mark Lattimer (ehemaliger Direktor der MRG) fest, dass Teile der Gemeinschaft der schwarzen Iraker im Süden die ärmste Gemeinschaft des Irak darstellen und in der irakischen Gesellschaft stark diskriminiert werden.<sup>1103</sup> Viele schwarze Iraker leben in informellen Siedlungen ohne Zugang zu Grundbedürfnissen wie sauberem Wasser, einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und Strom.<sup>1104</sup> Armut und die nach wie vor bestehende, beinahe feudale Struktur einiger Gemeindegruppen haben einige schwarze Iraker daran gehindert, Ausweisdokumente zu erhalten, was die Aufnahme in die Schule, die Beschäftigung, das Reisen und den Zugang zu Dienstleistungen verhindert.<sup>1105</sup> Die Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen weist auf einen besorgniserregenden Mangel an Informationen über die Umstände der schwarzen Iraker hin.<sup>1106</sup>

---

<sup>1097</sup> USCIRF, *Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq*, May 2017, [url](#), p. 27.

<sup>1098</sup> MRG, *Black Iraqis*, November 2017, [url](#); IILHR, *Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights*, May 2013, [url](#), p. 72.

<sup>1099</sup> IILHR, *Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights*, May 2013, [url](#), p. 73.

<sup>1100</sup> IILHR, *Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights*, May 2013, [url](#), pp. 72-76.

<sup>1101</sup> Australia, *DFAT Country Information Report Iraq*, 9 October 2018, [url](#), p. 13; MRG, *Black Iraqis*, November 2017, [url](#).

<sup>1102</sup> Australia, *DFAT Country Information Report Iraq*, 9 October 2018, [url](#), p. 13; MRG, published by UN CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: *Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD); Review of the Periodic Report of Iraq*, 2018, [url](#), paragraph 28.

<sup>1103</sup> Lattimer, M., EASO, cited in: *Practical Cooperation Meeting on Iraq*, 25-26 April 2017, [url](#), p. 19.

<sup>1104</sup> MRG, published by UN CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: *Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD); Review of the Periodic Report of Iraq*, 2018, [url](#), paragraph 28; MRG, *Black Iraqis*, November 2017, [url](#); IILHR, *Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights*, May 2013, [url](#), pp. 72-76.

<sup>1105</sup> MRG, published by UN CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: *Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD); Review of the Periodic Report of Iraq*, 2018, [url](#), paragraph 28; IILHR, *Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights*, May 2013, [url](#), pp. 72-76.

<sup>1106</sup> UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1]*, 9 January 2017, [url](#), p. 13.

### 3.4.3 Jesiden

Die Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen merkte an, dass die Jesiden eine der ältesten Minderheiten des Irak sind. Vermutlich beträgt ihre Zahl um die 700 000 Menschen, von denen sich die überwiegende Mehrheit im Nordirak rund um die Stadt Sindschar konzentriert. Die Führer der Gemeinschaft berichten, dass die Jesiden „aufgrund von Glaubensfragen langjährige Verfolgungen zu erleiden hatten sowie zahlreiche Massenmorde, darunter gezielte Angriffe während der konfessionell motivierten Gewaltanschläge nach der Irak-Invasion von 2003. Sie litten insbesondere, als ihre Regionen ab August 2014 vom ISIL überrannt wurden.“<sup>1107</sup> Dave van Zoonen und Khogir Wirya, Irak-Analysten des Middle East Research Institute (MERI)<sup>1108</sup>, halten in ihrem Bericht von 2017 fest, dass die Angriffe des ISIL auf die jesidische Gemeinschaft in und um Sindschar „gnadenlos“ waren und Massenmorde, Zwangskonvertierungen, die Entführung von Kleinkindern und die sexuelle Versklavung Tausender Frauen und Mädchen zur Folge hatten.<sup>1109</sup> Die MRG merkte an, dass bereits vor der ISIL-Offensive zahlreiche Fälle von willkürlicher Verhaftung, Diskriminierung und anderen Misshandlungen gegen die jesidische Gemeinschaft gemeldet wurden. Vor Juni 2014 war die Bevölkerungszahl von 700 000 (im Jahr 2005) auf ungefähr 500 000 zurückgegangen.<sup>1110</sup>

Beim Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 merkte Mark Lattimer an, dass die Jesiden in der irakischen Gesellschaft stark diskriminiert werden und wahrscheinlich (abgesehen von den schwarzen Irakern im Süden) die „ärmste Gemeinschaft des Irak“ bilden. Sie waren vom ISIL „einer Vernichtungs- und Versklavungskampagne“ unterzogen worden. Lattimer äußerte auch die Ansicht, dass die Gruppe „besonders gefährdet“ sei, da sie sich als Vertriebene in einer prekären Situation befänden und von ihrem traditionellen Lebensumfeld und Lebensunterhalt abgeschnitten seien.<sup>1111</sup>

Das Gesetz zur Nationalen Identitätskarte von 2015 verhinderte, dass sich die Jesiden mit ihrer religiösen und ethnischen Gruppe identifizieren konnten, und die offiziellen Aufenthaltskarten für die Provinz und der Führerschein erforderten eine Identifizierung als kurdisch oder muslimisch.<sup>1112</sup> Kurdische Beamte setzten die Jesiden häufigem Druck aus, sich als Kurden und Muslime zu identifizieren, und diejenigen, die „damit nicht einverstanden sind oder sich weigern, sich als Kurden zu bekennen, riskieren Schikanen, Inhaftierungen oder Abschiebungen“ aus der KRI oder es wird ihnen der Zutritt in die KRI verwehrt.<sup>1113</sup> Das USDOS schrieb 2018: „Die Jesiden in der irakischen Region Kurdistan wurden diskriminiert, als sie sich weigerten, sich als Kurden und Muslime zu identifizieren. Nur diejenigen, die sich für kurdisch und muslimisch erklärten, konnten leitende Positionen in der Führungsebene der irakischen Region Kurdistan übernehmen.“<sup>1114</sup>

Laut Dave van Zoonen und Khogir Wirya erlitt die Beziehung zwischen der KRG und den Jesiden durch den umstrittenen Rückzug der Peschmerga vor dem ISIL-Angriff auf die Jesiden-

<sup>1107</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 12.

<sup>1108</sup> MERI ist ein unabhängiges Forschungsinstitut mit Sitz in Erbil, das sich auf politische und administrative Fragen im Nahen Osten konzentriert, wie es auf seiner [Website](#) heißt.

<sup>1109</sup> van Zoonen, D. and Wirya, K., The Yazidis – Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, October 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1110</sup> MRG, Crossroads: The future of Iraq’s minorities after ISIS, 7 June 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1111</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), pp. 19-20.

<sup>1112</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1113</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 20

<sup>1114</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

Gemeinschaft starke Schäden.<sup>1115</sup> In den von der KRG kontrollierten Gebieten riskieren Jesiden, die nicht einverstanden sind oder sich weigern, sich als Kurden zu identifizieren, Schikanen, Inhaftierungen oder Abschiebungen, wie die United States Commission on International Religious Freedom berichtete. Die Jesiden in Kurdistan berichten auch, dass in der breiteren Bevölkerung eine Feindseligkeit gegen sie besteht.<sup>1116</sup> Bei mehreren Gelegenheiten arteten die Spannungen zwischen den Kurden und Jesiden in Gewalt aus.<sup>1117</sup> Eine von den Truppen der Kurdischen Demokratischen Partei (KDP) errichtete Blockade, die die Ein- und Ausreise aus Sindschar kontrolliert, schnitt Tausende Jesiden von ihrer Heimatregion ab.<sup>1118</sup> Die KDP ist besonders besorgt über die Unterstützungsbasen, die türkische und syrische kurdische Streitkräfte wie die Sindschar-Widerstandseinheiten (YBS), die Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) und die Volksschutzeinheiten (YPG) in der Region errichten konnten.<sup>1119</sup>

Die KRG schränkte im Jahr 2016 den Transport von Gütern in den und aus dem Bezirk Sindschar ein und damit den Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser, die Lebensgrundlagen und andere Grundrechte.<sup>1120</sup> Vertreter der jesidischen Gemeinschaft wiesen darauf hin, dass viele Jesiden den Irak verlassen und wenig Hoffnung auf eine Rückkehr in ein normales Leben in der Ninive-Ebene und in Sindschar haben.<sup>1121</sup> In einem Artikel vom November 2018 stellte der norwegische Flüchtlingsrat fest, dass 200 000 Jesiden weiterhin Vertriebene sind.<sup>1122</sup>

Weitere Informationen zu den Übergriffen auf die Jesiden durch den ISIL sind in [Abschnitt 2.2.4](#) enthalten.

#### 3.4.4 Christen

Wie das DFAT berichtete, schätzte die irakische Regierung 1987 die Zahl der im Irak lebenden Christen auf 1,4 Millionen Menschen. Den Schätzungen der christlichen Gemeindeleiter zufolge ist diese Zahl auf weniger als 250 000 zurückgegangen, was hauptsächlich auf das hohe Maß an Gewalt zurückzuführen ist, der die Gemeinschaft nach 2003 ausgesetzt war und das sich nach dem Aufstieg des ISIL ab 2014 noch verschlimmerte.<sup>1123</sup> Die christlichen Gruppen umfassen die chaldäischen Katholiken (67 % aller Christen) und die Assyrische Kirche des Ostens (20 %). Zahlenmäßig weniger starke Konfessionen umfassen syrisch-orthodoxe, syrisch-katholische, armenisch-katholische, armenisch-orthodoxe, anglikanische, evangelische und protestantische Christen.<sup>1124</sup>

Die Sonderberichterstatteerin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen stellte auch einen bedeutenden Rückgang der christlichen Bevölkerung im Irak fest, insbesondere

---

<sup>1115</sup> van Zoonen, D. and Wirya, K., The Yazidis – Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, October 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1116</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 22.

<sup>1117</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 36.

<sup>1118</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 22.

<sup>1119</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 35.

<sup>1120</sup> Human Rights Watch, Iraq: KRG Restrictions Harm Yazidi Recovery - Disproportionate Limits on Goods Entering, Leaving Sinjar, 4 December 2016, [url](#).

<sup>1121</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), pp. 12-13.

<sup>1122</sup> NRC, Close to 200,000 Yazidis remain displaced, 13 November 2018, [url](#).

<sup>1123</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 14.

<sup>1124</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 14.



seit 2003: „Christliche Gemeinschaften waren in der Vergangenheit wegen ihres Glaubens und ihrer vermeintlichen Verbindung mit dem Westen gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt gewesen. Nach der Irak-Invasion von 2003 führten Angriffe gegen christliche Gemeinschaften zu einem Abzug der Christen aus dem Land. Christliche Vertreter gaben an, dass die Bevölkerung dramatisch von bis zu 1,4 Millionen Menschen vor 2003 auf nur 350 000 bis 2014 zurückgegangen sei.“<sup>1125</sup> Die Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen stimmt mit der Meinung überein, dass die Bevölkerungszahl der Christen im Irak seit Mitte 2014 durch den Aufstieg des ISIL in Gebieten mit christlichen Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Ninive-Ebene, weiter zurückgegangen ist:

„Als Orte wie Mossul dem ISIS in die Hände fielen, sind Tausende von Christen geflohen. Diejenigen, die geblieben sind oder nicht fliehen konnten, waren entweder mit Forderungen nach Schutzgeldzahlung konfrontiert oder mit einer Zwangskonvertierung oder Hinrichtung, wenn sie die Forderungen nicht erfüllten. Christliches Eigentum wurde mit einem arabischen „N“ (für „Nusairi“, das Wort, mit dem im Koran die Christen bezeichnet werden) gekennzeichnet und später beschlagnahmt. Den Christen wurde ein Ultimatum erteilt, die Stadt bis zum 19. Juli 2014 zu verlassen oder hingerichtet zu werden.“<sup>1126</sup>

Auf dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 wies Mark Lattimer darauf hin, dass die meisten Christen im Irak bereits vor dem ISIL-Vorstoß im Jahr 2014 geflüchtet waren. Heute leben sie zum Großteil in der KRG, vor allem in einem christlichen Bezirk von Erbil namens Ankawa. Viele der Christen im Irak „haben keine Hoffnung, außerhalb dieser Enklave zu überleben.“<sup>1127</sup> Das DFAT wies bezüglich der christlichen Bevölkerung in der KRI darauf hin, dass die Gewalt gegen Christen in der Region Kurdistan zwar weniger verbreitet ist, dass aber die Christen in der Region weiterhin Diskriminierungen in Form von Einschüchterungen und eingeschränktem Zugang zu Dienstleistungen ausgesetzt sind.<sup>1128</sup> Christliche NRO haben berichtet, dass Frauen und Mädchen von einigen Muslimen bedroht und schikaniert wurden, weil sie keinen Hidschāb tragen, oder sich nicht an strikte Interpretationen islamischer Normen bezüglich des Verhaltens in der Öffentlichkeit halten.<sup>1129</sup>

Die United States Commission on International Religious Freedom erklärte, die KRG unternehme besondere Anstrengungen, um für die Christen, einschließlich der christlichen Binnenvertriebenen, zu sorgen. Seitens der assyrischen Christen gab es jedoch Klagen über Landaneignungen durch ethnische Kurden, die möglicherweise mit dem „Segen oder stillschweigenden Einverständnis“ der kurdischen Beamten durchgeführt wurden.<sup>1130</sup> Das Problem der Aneignung von christlichem Land durch ethnische Kurden ist ein langjähriges Problem und betrifft hauptsächlich die Provinzen Dahuk und Erbil.<sup>1131</sup> MERI wies darauf hin, dass das Gesetz Nr. 5, das im Jahr 2015 vom kurdischen Parlament verabschiedet wurde, die

<sup>1125</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1126</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1127</sup> Lattimer, M., EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 20.

<sup>1128</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 15.

<sup>1129</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1130</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 17.

<sup>1131</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 38.

Aneignung von christlichem Land behandelt. Das Gesetz muss jedoch noch durchgesetzt werden.<sup>1132</sup>

Religiöse Minderheiten erklärten, dass „das eigentliche Ergebnis des Gesetzes zur Nationalen Identitätskarte eine Zwangskonvertierung war, weil es verfügt, dass Kinder mit nur einem muslimischen Elternteil, sogar Kinder, die durch Vergewaltigungen gezeugt wurden, als Muslime eingetragen werden müssen.“<sup>1133</sup> Christen haben sich darüber beklagt, dass in einigen Fällen „Familien, die offiziell als Muslime registriert sind, aber das Christentum praktizieren, geflohen sind, um zu vermeiden, dass sie ihre Kinder als Muslime registrieren müssen oder dass ihre Kinder ohne Dokumente bleiben, was ihr Recht auf staatliche Leistungen beeinträchtigt hätte.“<sup>1134</sup>

Weitere Informationen zur gezielten Gewalt gegen Christen durch staatliche Akteure und mit ihnen verbündete Gruppen finden Sie unter [Abschnitt 1.13](#).

Weitere Informationen zu Übergriffen auf Christen durch den ISIL sind in [Abschnitt 2.2.3](#) enthalten.

### 3.4.5 Assyrer

Die Assyrer bilden eine eigene ethnisch-religiöse Gruppe im Irak, die hauptsächlich in der Ninive-Ebene im Nordirak lebt.<sup>1135</sup> Als Nachkommen antiker mesopotamischer Völker sprechen die Assyrer aramäisch und gehören einer der vier Kirchen an: den Chaldäern (Uniate), den Nestorianern, den Jakobiten bzw. der syrisch-orthodoxen Kirche oder der syrisch-katholischen Kirche.<sup>1136</sup> Die Bevölkerung der im Irak lebenden Assyrer wurde vor der ISIL-Invasion auf 300 000 geschätzt.<sup>1137</sup>

In einigen Teilen der KRI gab es Beschwerden über Landaneignungen, denen die Christen, insbesondere assyrische Christen, ausgesetzt waren, beispielsweise in den ländlichen Gebieten der Provinz Dahuk, von Zaxo und im Nahla-Tal.<sup>1138</sup> Nach Angaben der USCIRF aus dem Jahr 2017, beklagten die assyrischen Christen in den letzten Jahren 42 Übergriffe in Dörfern des Nahla-Tals.<sup>1139</sup> Landaneignungen werden auf langjährige Streitigkeiten zurückgeführt, die durch die Vertreibung und Umsiedelung von Bevölkerungsgruppen sowie illegale Bauarbeiten durch mächtige lokale Beamte oder Unternehmen erschwert werden. Sie werden auch als Mittel verwendet, um assyrische politische Aktivitäten zu unterdrücken und die Assyrer zur Unterstützung der kurdischen Parteien zu zwingen.<sup>1140</sup>

Nach Angaben der MRG aus dem Jahr 2018, sind die Chaldo-Assyrer-Christen „aufgrund langjähriger Vorurteile ihnen gegenüber und der Tatsache, dass sie nicht zu den großen politischen Blöcken gehören, anhaltenden Diskriminierungen beim Zugang zu Arbeitsplätzen

---

<sup>1132</sup> Wirya, K. and Fawaz, L., The Christians – Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, September 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1133</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1134</sup> USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom 2018 Annual Report; Country Reports: Tier 2 Countries: Iraq, April 2018, [url](#), p. 5.

<sup>1135</sup> World Watch Monitor, Iraq's Assyrian Christians: persecution and resurgence, 8 April 2018, [url](#).

<sup>1136</sup> MRG, Assyrians, November 2017, [url](#).

<sup>1137</sup> World Watch Monitor, Iraq's Assyrian Christians: persecution and resurgence, 8 April 2018, [url](#).

<sup>1138</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 17; UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 15;

<sup>1139</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 38.

<sup>1140</sup> MRG, Assyrians, November 2017, [url](#); USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), pp. 17, 18, 38.

ausgesetzt.“<sup>1141</sup> Fehlende wirtschaftliche Möglichkeiten, die Unterdrückung politischer Aktivitäten und der Eindruck, dass die irakischen Behörden keinen Schutz bieten, haben seit Beginn der ISIL-Offensive zu einer zunehmenden Auswanderung unter den Assyriern geführt.<sup>1142</sup>

Der Vormarsch des ISIL im Jahr 2014 verursachte die Vertreibung einer großen Zahl von Assyriern aus Mossul und der Ninive-Ebene sowie „die Zerstörung ihres historischen, kulturellen und religiösen Erbes.“<sup>1143</sup> Unter dem Regime von Saddam Hussein gab es zwischen 1986 und 1989 gezielte Übergriffe auf assyrische Städte und Dörfer während der al-Anfal-Militäraktion gegen Kurdistan im Norden des Irak sowie erneut während des ethnischen und sektiererischen Bürgerkriegs nach der US-Invasion von 2003.<sup>1144</sup> Das DFAT merkte an, dass „viele Assyriern behaupten, dass Kurden ihnen unter der Ba'ath-Partei zwischen 1968 und 2003 ihr Land weggenommen hätten.“<sup>1145</sup>

### 3.4.6 Schabak

Die Schabak leben hauptsächlich in der Ninive-Ebene und bilden eine eigene ethnische Gruppe, deren Mitgliederzahl auf 200 000 bis 500 000 geschätzt wird.<sup>1146</sup> Nach Angaben der USCIRF besteht die ethnisch-religiöse Gruppe der Schabak aus drei Stämmen: den Hariri, den Gergeri und den Mawsili, die mehrheitlich schiitisch sind.<sup>1147</sup> Nach Angaben der MRG sind die Schabak „in den letzten Jahren Opfer einiger der schlimmsten Fälle massiver Gewalt geworden, und seit 2003 waren schätzungsweise 1 300 von ihnen getötet worden.“ Es gab wiederholt „schwere Angriffe“ auf Schabak-Dörfer, und es wurden Gläubige während religiöser Rituale angegriffen. Der Vorstoß des ISIL ging mit Entführungen und Hinrichtungen der Personen einher, die sich weigerten, die ISIL-Befehle umzusetzen. Die Häuser der Schabak wurden mit „R“ für *Rafida* gekennzeichnet, was ein Zeichen für „schiitisch“ und andere Religionen ist, die die islamischen Interpretationen des ISIL ablehnen. Abgesehen von den Gewaltanschlägen des ISIL wurden die Schabak auch Opfer gewaltsamer Bestrebungen, das demografische Gleichgewicht in ihren Gebieten zugunsten der Araber oder Kurden zu verändern.<sup>1148</sup> Von der Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen konsultierte Vertreter der Gemeinschaft schilderten auch den Umgang mit den Schabak, zuletzt durch den ISIL seit 2014:

„Schabak-Eigentum in Mossul wurde mit einem arabischen ‚R‘ gekennzeichnet, um auf ‚Rafida‘ hinzudeuten, ein Begriff, den der ISIL zur Bezeichnung schiitischer Muslime und anderer Personen verwendet, die seine Interpretation des Islam ‚abgelehnt‘ haben. Berichten zufolge wurden Schabak, die sich weigerten, den ISIL-Befehlen zu folgen, hingerichtet. Bis August 2014 standen schätzungsweise 60 Schabak-Dörfer unter ISIL-Kontrolle, und es gab Berichte über Massaker und

<sup>1141</sup> MRG, published by UN CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD); Review of the Periodic Report of Iraq, 2018, [url](#), paragraph 11.

<sup>1142</sup> MRG, Assyrians, November 2017, [url](#); USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 38.

<sup>1143</sup> MRG, Assyrians, November 2017, [url](#).

<sup>1144</sup> MRG, Assyrians, November 2017, [url](#); World Watch Monitor, Iraq's Assyrian Christians: persecution and resurgence, 8 April 2018, [url](#).

Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 15.

<sup>1146</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1147</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 24.

<sup>1148</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, October 2014, [url](#), pp. 13-14.

Entführungen von Schabak-Zivilisten. Die Führer der Gemeinschaft gaben an, dass aus den binnervertriebenen Familien der Schabak 7 000 Personen bei der Einnahme von Mossul geflüchtet waren.<sup>1149</sup>

Laut einem USDOS-Bericht aus dem Jahr 2018 verhinderte das Gesetz zur Nationalen Identitätskarte von 2015, dass sich die Schabak „mit ihrer religiösen und ethnischen Gruppe identifizieren und auch eine offizielle Anerkennung seitens der Regierung durch amtliche Unterlagen.“<sup>1150</sup>

USCIRF wies darauf hin, dass sich die Schabak-Gemeinschaft in einem Gebiet befindet, das zwischen Erbil und Bagdad umstritten ist. Die Machtkämpfe zwischen den beiden Regierungen haben sich sehr nachteilig auf die Schabak ausgewirkt, und „die Schabak wurden von der KRG enorm unter Druck gesetzt (sogar durch Schikanen), sich zu assimilieren und zu Kurden zu erklären.“<sup>1151</sup> Besonders Schabak, die sich gegen die KRG aussprachen, waren ein Ziel politischer Gewalt.<sup>1152</sup> MERI wies darauf hin, dass sich Mitglieder der Schabak-Gemeinschaft bewaffneten Gruppen angeschlossen haben, wobei sunnitische Schabak den Peschmerga und schiitische Schabak den PMU-Einheiten beigetreten waren. Obwohl es in der Vergangenheit zwischen den sunnitischen und den schiitischen Schabak gute soziale Beziehungen gegeben hat, haben die Gemeindemitglieder ein wachsames Auge auf zukünftige Konflikte, insbesondere angesichts der Spannungen in den umstrittenen Gebieten.<sup>1153</sup>

### 3.4.7 Kakai

Laut der Sonderberichterstatteerin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen „sind die Kakai ethnisch mit den Kurden verbunden, bewahren aber eine eigene religiöse Identität.“<sup>1154</sup> Die Religion der Kakai wird manchmal als Zweig des schiitischen Glaubens betrachtet, obwohl sie neben den Glaubensvorstellungen der Schiiten auch Elemente des Zoroastrismus enthält.<sup>1155</sup> Nach Angaben ihrer Vertreter betrug die Anzahl der Kakai rund 200 000 Menschen, die in verschiedenen Regionen, aber vor allem im irakischen Kurdistan, verstreut lebten. Die Vertreter der Gemeinschaft erklärten weiter, die Kakai hätten im Laufe der Geschichte immer wieder unter Verfolgung gelitten, auch unter dem Regime von Saddam Hussein, als Länder und Dörfer konfisziert und der arabischen Bevölkerung übergeben wurden. Nach Angaben der Gemeindevertreter waren in Mossul und in anderen Gebieten rund 300 Kakai vom ISIL aufgrund ihrer religiösen Identität getötet worden. Der ISIL gewann auch die Kontrolle über ein großes Gebiet, das normalerweise von Kakai besiedelt ist. Berichten zufolge gerieten alle Kakai, die zuvor in Mossul und in der Ninive-Ebene gelebt hatten, als Binnervertriebene nach Kurdistan.<sup>1156</sup> Bis 2018 sind nur wenige in das befreite Ninawa zurückgekehrt.<sup>1157</sup>

---

<sup>1149</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1150</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1151</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 24.

<sup>1152</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), pp. 41-42.

<sup>1153</sup> van Zoonen, D. and Wirya, K., The Shabaks - Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, August 2017, [url](#), p. 13.

<sup>1154</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1155</sup> MRG, Crossroads: The future of Iraq's minorities after ISIS, 7 June 2017, [url](#), p. 9.

<sup>1156</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1157</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom – Iraq, 29 May 2018, [url](#).

Das USDOS berichtete, dass die Kakai außerhalb der KRI eine „nicht anerkannte religiöse Gruppe“ seien und merkte an, dass das Gesetz zwar keine Strafen für deren religiöse Praxis vorschreibe, dass aber Verträge, die von nicht anerkannten religiösen Gruppen unterzeichnet wurden, „juristisch keine Gültigkeit haben und vor Gericht nicht als Beweis zulässig sind.“<sup>1158</sup>

Weitere Informationen zu den Übergriffen auf die Kakai durch den ISIL sind in [Abschnitt 2.2.5](#) enthalten.

### 3.4.8 Sabäer-Mandäer

Die Sabäer-Mandäer gelten als eine der kleinsten Religionsgemeinschaften im Irak, mit einer geschätzten Anzahl von weniger als 5 000 Mitgliedern. Der UN zufolge sind „ihre Sprache, Kultur und Religion im Irak vom Aussterben bedroht.“<sup>1159</sup> Dem DFAT zufolge leben die meisten Sabäer-Mandäer im Südirak, darunter Basra und die südlichen Provinzen Dhi Qar und Maysan. Es leben aber auch einige von ihnen in Bagdad und in der Region Kurdistan.<sup>1160</sup> Laut der Sonderberichterstatteerin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen waren sie „sowohl Übergriffen seitens der schiitischen als auch der sunnitischen islamischen Gruppen ausgesetzt und werden weiterhin aktiv verfolgt. Es gab zahlreiche Angriffe auf Mitglieder der Gemeinschaft, ihr Eigentum und ihre Kultstätten, darunter gezielte Tötungen von Individuen.“<sup>1161</sup> Die Vereinten Nationen hielten fest, dass „die Sabäer-Mandäer aus den vom ISIL kontrollierten Gebieten geflohen waren und zu Binnenvertriebenen geworden sind“, während offenbar viele andere das Land verlassen haben sollen.<sup>1162</sup>

In ihrem MERI-Bericht vom Juli 2017 merkten Dave van Zoonen und Khogir Wirya an, dass die Verbrechen gegen die Sabäer-Mandäer „unter Straffreiheit“ durchgeführt wurden. Da die Regierung nicht mehr in der Lage war, Schutz zu bieten, zahlten die Sabäer-Mandäer Geld an Stammesangehörige und Milizen, um ein gewisses Maß an Schutz zu erhalten, und zwar konkret in Missan, Bagdad und Basra. Dennoch wurden sie erpresst und unter Druck gesetzt, den islamischen Grundsätzen Genüge zu tun, und sollten schiitische Rituale, Paraden und öffentliche Veranstaltungen finanziell unterstützen, insbesondere während der islamischen Feiertage. Die Nichtteilnahme an solchen gesellschaftlichen Darbietungen hätte das Risiko beinhaltet, dass die Sabäer-Mandäer von der lokalen Gemeinde ausgegrenzt würden, heißt es in dem MERI-Bericht.<sup>1163</sup>

Mark Lattimer erläuterte auf dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017, dass Sabäer-Mandäer als reich betrachtet wurden, weil sie mit dem Schmuckhandel in Verbindung standen. So wurden sie zu Opfern von Erpressungen durch extremistische Gruppen und kriminelle Banden.<sup>1164</sup> Insbesondere in Bagdad werden die Mitglieder der Sabäer-Mandäer-Gemeinde oft mit Wohlstand verbunden, da viele von ihnen in Juwelier- und Goldschmiedeunternehmen tätig sind. Darüber hinaus ist es den Sabäer-Mandäern verboten, Waffen zu gebrauchen – sogar in Fällen von Notwehr. Dadurch waren

<sup>1158</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom – Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1159</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1160</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 15.

<sup>1161</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1162</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1163</sup> van Zoonen, D. and Wirya, K., The Sabeen-Manaeans – Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, July 2017, [url](#), p. 8.

<sup>1164</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 20.

die Mitglieder der Gemeinde besonders dem Risiko von Raubüberfällen auf ihre Goldschmiede-, Silberschmiede- und Juwelierbetriebe ausgesetzt. Darüber hinaus waren die Mitglieder der Gemeinschaft auch mit Morden, Entführungen und Folterungen konfrontiert.<sup>1165</sup>

Nach Angaben von MERI gaben die von ihnen befragten Sabäer-Mandäer, die in das Gebiet der KRG geflüchtet waren, an, dass der „Zerfall der Rechtsstaatlichkeit im übrigen Irak“ der Hauptgrund für die Angriffe gegen sie gewesen sei. Ihren Aussagen zufolge würden sie sich in der KRI im Unterschied zu anderen Gebieten im Irak nicht unmittelbar einer Gefahr durch religiöse Extremisten ausgesetzt fühlen, aber vor einer Reihe anderer Probleme stehen. Von MERI wurde außerdem festgehalten, dass zwei Drittel der von ihnen befragten Sabäer-Mandäer, dadurch, dass sie arabischsprachig waren, bei der Interaktion mit der kurdischen Mehrheit einer Sprachbarriere ausgesetzt waren und Rassismus und manchmal auch Diskriminierung oder Beleidigungen erfuhren, weil sie als „Araber aus dem Süden“ wahrgenommen wurden. Da die Gemeinde mit einem schwachen sozialen Netzwerk in die KRI vertrieben wurde, fehlt ihr der Zugang zu Beschäftigung und wirtschaftlichen Möglichkeiten.<sup>1166</sup>

Die Sabäer-Mandäer erleben in allen Bereichen des öffentlichen Lebens Diskriminierungen und negative Stereotypisierungen. Manche Berichte deuten beispielsweise darauf hin, dass einige Iraker sich weigern, aus Gläsern oder Tellern zu essen oder zu trinken, die auch von Sabäer-Mandäern verwendet wurden. Diese Faktoren, zusammen mit den Auswirkungen des ISIL-Vorstoßes, treiben die Sabäer-Mandäer weiterhin dazu an, den Irak zu verlassen.<sup>1167</sup> Das USDOS berichtete ferner, dass einige Sabäer-Mandäer und auch Christen angaben, dass sie Diskriminierungen ausgesetzt sind, die ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten einschränken. Ein Beispiel für eine solche Diskriminierung war das von der irakischen Regierung in vielen Teilen des Landes eingeführte Alkoholverbot, von dem die von diesen Gruppen betriebenen Unternehmen betroffen waren.<sup>1168</sup> Auch berichteten sie noch im Jahr 2017 weiterhin über Drohungen, Misshandlungen und Raubüberfälle.<sup>1169</sup>

Johannes der Täufer ist der zentrale Prophet der Sabäer-Mandäer-Religion, und fließendes Wasser ist für einige ihrer religiösen Rituale unerlässlich.<sup>1170</sup> Wie AP News im Oktober 2018 berichtete, hat trotz der gefährlichen Sicherheitslage eine Gruppe von Sabäer-Mandäern in Bagdad einen Abschnitt des Flusses Tigris reserviert, um dort jeden Sonntag weiß bekleidet eine religiöse Zeremonie zu feiern.<sup>1171</sup>

### 3.4.9 Bahá'í

Aufgrund mangelnder Informationen und der auf „historischer und weitverbreiteter Diskriminierung“ begründeten Angst, sich zum Glauben zu bekennen, lässt sich keine genaue Zahl der Mitglieder der Bahá'í-Gemeinde nennen. Den Schätzungen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2017 zufolge beträgt die Zahl weniger als 2 000 Mitglieder. Personen, die dem Bahá'í-Glauben angehörten, wurden vom Regime der Baath-Partei seit den frühen 1970er

---

<sup>1165</sup> van Zoonen, D. and Wirya, K., The Sabeian-Manaeans – Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, July 2017, [url](#), pp. 5-8; MRG, Iraq: Current issues, May 2018, [url](#); Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 20.

<sup>1166</sup> van Zoonen, D. and Wirya, K., The Sabeian-Manaeans – Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, July 2017, [url](#), p. 10.

<sup>1167</sup> MRG, Iraq: Sabian Mandaeans, [url](#).

<sup>1168</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1169</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1170</sup> MRG, Iraq: Sabian Mandaeans, [url](#).

<sup>1171</sup> AP, Water pollution in Iraq threatens Mandaean religious rites, 17 October 2018, [url](#).



Jahren „besonders unterdrückt.“ Seinerzeit berichteten die Vereinten Nationen, dass die Religion verboten worden war. „Das Eigentum der Bahá'í wurde konfisziert, und die Mitglieder der Gemeinschaft schließlich inhaftiert oder hingerichtet.“<sup>1172</sup> Die Vereinten Nationen berichteten auch, dass es der Verordnung Nr. 358 von 1975 gemäß verboten war, den Baha'í-Mitgliedern nationale Identitätskarten auszustellen, wodurch ihnen der Zugang zur Geburts- und Heiratsregistrierung, zu Pässen, Beschäftigung und zum Hochschulzugang verwehrt wurde, wie auch die Möglichkeit, Unterkünfte und Grundstücke zu kaufen oder zu verkaufen. Obwohl diese Regelung 2008 widerrufen wurde, berichten die Bahá'í über anhaltende Probleme damit, dass sie auf ihren Identitätskarten nicht ihre Religion angeben konnten und dass sie in den Ausweispapieren „muslimisch“ angeben mussten.<sup>1173</sup> Laut dem USDOS können die Bahá'í ihren Glauben immer noch nicht auf ihren Identitätskarten registrieren, und die Bahá'í sind „vom Risiko der Staatenlosigkeit“ bedroht.<sup>1174</sup> Die MRG erklärte, dass seit dem Jahr 2014, als der interne Konflikt des Irak mit dem ISIL begann, die irakischen Minderheiten, unter anderem die Bahá'í, von Übergriffen „besonders betroffen“ gewesen seien.<sup>1175</sup>

Die MRG führt hierzu aus:

„Vielen Bahá'í fehlen immer noch Identitätsdokumente oder sie haben Identitätskarten, auf denen steht, dass sie Muslime seien. Ohne Identitätsnachweise können Bahá'í nicht auf die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte und Dienstleistungen wie Bildung, Immobilienbesitz und medizinische Versorgung zugreifen. Ein Großteil der Bahá'í-Ehen ist nicht offiziell registriert, was bedeutet, dass die Kinder dieser Ehen keine Ausweispapiere erhalten können. Den Bahá'í werden durch die irakische Verfassung keinerlei Anerkennung oder besondere Maßnahmen zugesichert, sie werden jedoch vom Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten der kurdischen Regionalregierung als religiöse Minderheit anerkannt.“<sup>1176</sup>

### 3.4.10 Zoroastrier

Der Zoroastrismus ist eine der ältesten Religionen der Welt, die jahrhundertlang aus dem Irak verschwunden war.<sup>1177</sup> Es gibt keine zuverlässigen Daten über die Anzahl der Personen, die dieser Gemeinschaft angehören, weil sie sich häufig in den irakischen Ausweisdokumenten als Muslime registrieren mussten.<sup>1178</sup> In einem Artikel vom Dezember 2017 erklärte der politische Vertreter der kurdischen Zoroastrier, dass „rund 4 000 Menschen in der Provinz Erbil Formulare eingereicht haben, die ihren Wunsch bekunden, zum [Zoroastrismus](#) zu konvertieren.“<sup>1179</sup> In einem Bericht von Rudaw aus dem Jahr 2015 heißt es, dass die Bewegung nach eigenen Angaben 100 000 Anhänger im irakischen Kurdistan habe.<sup>1180</sup> Der Zoroastrismus ist nach dem Gesetz Nr. 5 über den Schutz von Komponenten des irakischen Kurdistan von 2015 anerkannt, was die offizielle Gründung des zoroastrischen Kultur- und

<sup>1172</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 9.

<sup>1173</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 9.

<sup>1174</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1175</sup> MRG, Iraq: Current issues, May 2018, [url](#).

<sup>1176</sup> MRG (Minority Rights Group International), Baha'í, November 2017, [url](#)

<sup>1177</sup> Al-Monitor, Zoroastrianism in Iraq seeks official recognition, 17 February 2016, [url](#).

<sup>1178</sup> Al-Monitor, Zoroastrianism in Iraq seeks official recognition, 17 February 2016, [url](#).

<sup>1179</sup> Niqash, Cross-cultural love: what happens when a Christian falls in love with a Muslim, 14 December 2017, [url](#).

<sup>1180</sup> Rudaw, Zoroastrian faith returns to Kurdistan in response to ISIS violence, 2 June 2015, [url](#).

Kulturerbezentrums und einen offiziellen Vertreter im Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten in der KRI ermöglichte.<sup>1181</sup>

Die Zoroastrier, die hauptsächlich in Dahuk und in As-Sulaymaniyah leben, genießen in Kurdistan mehr Anerkennung als in den anderen Regionen des Irak. Den Zoroastriern zufolge konvertieren immer mehr kurdische Muslime zum Zoroastrismus. Berichten zufolge haben diese Konvertierungen einige sunnitische Geistliche dazu veranlasst, zu Hass und Diffamierung aufzuwiegeln. Prominente Anhänger des Zoroastrismus berichteten von Drohungen und Schikanen durch islamische Gruppen.<sup>1182</sup> *Niqash* zufolge ist der Aufschwung, den der Zoroastrismus in der halbautonomen Region des irakischen Kurdistans erfährt, teilweise auf seine tiefen kurdischen Wurzeln zurückzuführen. Die Religion wurde von Zoroaster, auch als Zarathustra bekannt, gegründet, der im kurdischen Teil des Iran geboren wurde. *Niqash* weist weiter darauf hin, dass es keine genaue Zahl der Konvertierungen gibt.<sup>1183</sup>

Prominente Anhänger des Zoroastrismus berichteten von Drohungen und Schikanen durch islamische Gruppen.<sup>1184</sup> Im Jahr 2017 berichtete Rudaw, dass ein kurdisch-islamischer Prediger in Erbil angeblich ein Dekret erlassen hatte, wonach alle, die zum zoroastrischen Glaubens konvertiert waren, getötet werden müssen. Das stieß auf starke Gegenreaktionen seitens einiger Mitglieder der Gemeinschaft, die eine Klage dagegen eingereicht hatten.<sup>1185</sup> Dazu kommt, dass die Konvertierung vom Islam zu einer anderen Religion dem irakischen Personenstandsgesetz gemäß als Straftat gilt.<sup>1186</sup> In einem Interview mit dem *New Arab* erklärten Mitglieder der Religionsgemeinschaft, dass sie nicht von allen Menschen im Gebiet der KRG akzeptiert würden, und ein weibliches Mitglied der Zoroastrier sagte, dass Gemeindemitglieder Diskriminierungen und Drohungen (einschließlich Todesdrohungen) ausgesetzt seien.<sup>1187</sup> Laut dem geistlichen Führer der irakischen Zoroastrier, Peer Luqman Haji, der die „Konvertierungen aus dem Islam“ betreut, trifft es der Begriff Konversion „nicht genau“, und er weist darauf hin, dass es sehr viele Kurden gab, die zur Religion des Zoroastrismus „zurückkehrten.“<sup>1188</sup>

### 3.4.11 Bidoon

In seinem Bericht über Menschenrechtspraktiken von 2017 beschreibt das USDOS die Bidoon/Bidoun als Nachkommen von Personen, die nach der Gründung des irakischen Staates keine Staatsbürgerschaft erhalten haben und als Nomaden in der Wüste nahe der oder in den südlichen Provinzen von Basra, Dhi Qar und Qadisiyah lebten. Sie sind bis heute nicht amtlich erfasst und staatenlos. Im Jahr 2006 wurde ihre Zahl auf 54 500 geschätzt.<sup>1189</sup>

In einem Bericht vom Mai 2013 stellte das IILHR fest, dass die Beduinen/Bidoon des Irak aus zahlreichen großen und kleinen Stämmen bestehen, die ein traditionelles nomadisches Leben führen, obwohl viele ein sesshafteres Leben entwickelt haben. Eine unzuverlässige staatliche Zählung von 1997 schätzte ihre Zahl auf 100 000. Die Bidoon leben angeblich über den

<sup>1181</sup> Al-Monitor, Zoroastrianism in Iraq seeks official recognition, 17 February 2016, [url](#).

<sup>1182</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 20.

<sup>1183</sup> Niqash, The One, True Kurdish Prophet? Thanks To Extremism, Iraqis Revive Ancient Religion, 28 May 2015, [url](#).

<sup>1184</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, [url](#), p. 20.

<sup>1185</sup> Rudaw, Converts must die: Kurdistan's Zoroastrians outraged by Islamic preacher, 5 February 2017, [url](#).

<sup>1186</sup> Al-Monitor, Zoroastrianism in Iraq seeks official recognition, 17 February 2016, [url](#).

<sup>1187</sup> New Arab (The), The quest for identity: How Kurds a rediscovering Zoroastrianism, 5 February 2018, [url](#).

<sup>1188</sup> Al-Monitor, Zoroastrianism in Iraq seeks official recognition, 17 February 2016, [url](#).

<sup>1189</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

gesamten Irak verteilt, konzentrieren sich jedoch hauptsächlich im Westen und Süden des Landes. Eine große Anzahl von Bidoon soll am Rande von Nassiriyah (Provinz Thi Qar) leben.<sup>1190</sup>

Das DFAT schrieb im Jahr 2018, dass die staatenlosen Bidoon „zu vielen Dienstleistungen und Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Sektor keinen Zugang haben, und sie können auch kein Land auf ihren Namen registrieren, Mietverträge unterschreiben oder Eigentum erben.“<sup>1191</sup> Geburten und Tode der staatenlosen Bidoon werden normalerweise nicht von der Regierung registriert.<sup>1192</sup>

Die Bidoon-Gemeinschaft ist von einer hohen Armutsrate und einer prekären Lebenssituation betroffen, wodurch für sie der Zugang zu Bildung und Dienstleistungen wie sauberem Wasser, Strom und angemessenen Unterkünften einschränkt ist. Die Gemeindemitglieder verdienen normalerweise etwas Geld, indem sie Müll verkaufen und das Vieh anderer Leuten hüten. Da viele Iraker die Bidoon als Umherziehende betrachten, die keine Staatsbürgerschaftsdokumente oder Schutzmaßnahmen in Bezug auf andere Rechte benötigen, werden die Bidoon seit langem als staatenlos betrachtet. „Die Gemeinschaft scheint jedoch nicht de jure Hindernissen beim Zugang zur Staatsbürgerschaft, Identität oder anderen Unterlagen konfrontiert zu sein.“ Obwohl der UNHCR bei einem Besuch bei Mitgliedern der Bidoon-Gemeinschaft in Thi Qar feststellte, dass alle befragten Familien Staatsangehörigkeits- und Identitätsdokumente besaßen, ist wenig bekannt, ob auch Bidoon an anderen Orten im Irak über Dokumente verfügen.<sup>1193</sup>

Human Rights Watch merkte an, dass viele Bidoon nach der irakischen Invasion in Kuwait von dort in den Irak geflohen waren und ihnen später die Wiedereinreise in ihre Heimat verweigert wurde.<sup>1194</sup> In einer E-Mail aus dem Jahr 2010, die an das Refugee Review Tribunal der australischen Regierung gerichtet war, berichtete der UNHCR, dass das Saddam-Husseini-Regime ihnen relativ großzügig die Staatsbürgerschaft gewährte, da sie die aus Kuwait deportierten Personen als Unterstützer des irakischen Regimes betrachteten. Die Mehrheit der Bidoon erhielt jedoch keine irakische Staatsbürgerschaft. Der UNHCR berichtete:

„Bidoun besitzen keine irakische Identitätskarte, Nationalitätsnachweise oder Karten für das öffentliche Lebensmittelverteilungssystem (Public Distribution System – PDS), ihre Kinder sind nicht registriert, und sie haben keinen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen. Sie heiraten gemäß ihren Stammesgewohnheiten und registrieren ihre Ehen nicht. Auch lösen sie ihre internen Konflikte nach diesen Gewohnheiten. Sie leben in prekären Verhältnissen und haben nur Zelte als Unterkunft. Diese Bidoon scheinen die Möglichkeit zu ignorieren, ihre Situation zu regeln, während andere die irakische Staatsbürgerschaft abgelehnt haben und weiterhin auf ihre kuwaitische Herkunft und Rechte in Kuwait pochen.“<sup>1195</sup>

<sup>1190</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 69-71.

<sup>1191</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 23.

<sup>1192</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 23.

<sup>1193</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 69-71.

<sup>1194</sup> Human Rights Watch, Prisoners of the Past: Kuwaiti Bidun and the Burden of Statelessness, 13 June 2011, [url](#), p.14

<sup>1195</sup> Australia, Refugee Review Tribunal, Country advice: Iraq – IRQ37184- Bidoons – UNHCR advice, 9 September 2010, [url](#).

Das IILHR<sup>1196</sup> und die Sonderberichterstatterin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen weisen auf einen besorgniserregenden Mangel an Informationen über die Umstände der Bidoon-Gemeinde im Irak hin.<sup>1197</sup>

### 3.4.12 Faili-Kurden

Nach Angaben der MRG leben rund 1,5 Millionen Faili-Kurden im Irak<sup>1198</sup>, wohingegen der USCIRF die Bevölkerungszahl der im Irak lebenden Faili-Kurden auf 2,5 Millionen schätzt.<sup>1199</sup>

In einem Bericht vom Mai 2013 erklärte das IILHR, dass die Faili-Kurden eine schiitisch-muslimische Gemeinschaft sind, die hauptsächlich in Bagdad, im Zentralirak und im Süden lebt und seit Jahrhunderten die Grenzgebiete zwischen dem Irak und dem Iran auf beiden Seiten des Zāgros-Gebirges bewohnt. Derzeit lebt schätzungsweise eine Million Faili-Kurden im Großraum Bagdad. Unter dem früheren Ba'ath-Regime waren die Faili-Kurden einer „systematischen Marginalisierung“ und gezielter Diskriminierung durch den Staat ausgesetzt. Infolge von Anschuldigungen, dass sie iranische Agenten seien, wurden die Faili-Kurden ihrer Staatsbürgerschaft beraubt und 300 000 von ihnen in den Iran ausgewiesen. Quellen berichten, dass die „Verfolgung“ der Faili-Kurden während der Baath-Ära seit 2003 stark zurückgegangen ist und viele Faili-Kurden in den Irak zurückgekehrt sind. Obwohl ihr Recht auf Staatsbürgerschaft 2006 wiederhergestellt wurde, ist es Berichten zufolge ein mühsames Verfahren, die Unterlagen dazu zu beschaffen und verlorenes Eigentum zurückzufordern.<sup>1200</sup> Ähnliches berichtete auch DFAT, nämlich dass die Rechtsvorschriften zur Rückgabe der Staatsbürgerschaft in Kraft sind, allerdings kann der Prozess „administrativ komplex sein, wenn eine Person nicht über ausreichende Unterlagen zum Nachweis der irakischen Herkunft verfügt.“<sup>1201</sup>

Das irakische Ministerium für Vertreibung und Migration verkündete im Jahr 2013, dass 97 % der Faili-Kurden ihre Staatsangehörigkeit wiedererhalten haben.<sup>1202</sup> Die MRG wies jedoch darauf hin, dass diese Zahlen nicht belegt worden seien<sup>1203</sup> und verwies ferner auf Statistiken des Einwanderungsministers, aus denen hervorgeht, dass zwischen April 2003 und 2013 nur 16 580 Faili-Kurden ihre Staatsangehörigkeit wiederaufgenommen haben und nur 6 853 über nationale Ausweispapiere verfügten. Demgegenüber steht die Zahl der schätzungsweise mindestens 150 000 Faili-Kurden, die während der Ba'ath-Zeit ausgebürgert wurden.<sup>1204</sup> Die gleiche Quelle schätzte im Jahr 2014, dass wahrscheinlich Hunderte Familien von Faili-Kurden staatenlos geblieben sind.<sup>1205</sup>

Unter Bezug auf „lokale Quellen“ merkte DFAT an, dass gesellschaftliche Diskriminierungen von Faili-Kurden vorkommen. Auch würden Gemeinschaften, die von anderen ethnischen oder religiösen Gruppen dominiert werden, die Faili-Kurden sowie andere religiöse und

---

<sup>1196</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), p. 69.

<sup>1197</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 13.

<sup>1198</sup> MRG, Iraq. Faili Kurds, November 2017, [url](#).

<sup>1199</sup> USCIRF, Wilting in the Kurdish Sun. The Hopes and Fears of Religious Minorities in Northern Iraq, May 2017, available at: [url](#), p. 27.

<sup>1200</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 89-95; MRG, Iraq. Faili Kurds, November 2017, [url](#).

<sup>1201</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), pp. 12-13.

<sup>1202</sup> Ekurd, The displacement ministry restores the nationality to 97% of Faili Kurds, 4 February 2013, [url](#).

<sup>1203</sup> MRG, Iraq. Faili Kurds, November 2017, [url](#).

<sup>1204</sup> MRG, Iraq. Faili Kurds, November 2017, [url](#).

<sup>1205</sup> MRG, From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, October 2014, [url](#), p. 24.

ethnische Minderheiten nicht willkommen heißen.<sup>1206</sup> Laut der Al-Khoei-Stiftung, einer schiitischen Nichtregierungsorganisation, wurden die „Faili-Kurden vom ISIL permanent verfolgt, der auch nicht vor der Zerstörung ihrer Kultstätten halt machte.“ Tausende wurden vertrieben und suchten Zuflucht in Dahuk, Arbil, Nadschaf und Kerbela.<sup>1207</sup> Der kurdischen Nachrichten-Website Rudaw zufolge haben Belästigungen von Faili-Kurden in Bagdad zugenommen, nachdem die Region Kurdistan einen Termin für das Unabhängigkeitsreferendum festgelegt hatte. In der Folge sind viele von ihnen nach Kurdistan gezogen.<sup>1208</sup>

Rudaw gab an, dass geschätzte 10 000 Faili-Kurden in Kurdistan leben.<sup>1209</sup> Rudaw berichtete im Jahr 2017, dass die Belästigungen von Faili-Kurden in Bagdad zugenommen haben, nachdem die KRI einen Termin für ihr Unabhängigkeitsreferendum festgelegt hatte. In der Folge sind viele von ihnen nach Kurdistan gezogen.<sup>1210</sup> Im Mai 2018 wurde eine kurdische Familie (der Mann gehörte zu den Faili-Kurden) in einem Viertel in Bagdad ermordet. In dem diesbezüglichen Artikel werden keine Motive für den Mord genannt. Derselbe Artikel bezog sich jedoch auf eine Erklärung eines kurdischen Abgeordneten des irakischen Parlaments, der 2017 behauptet hatte, dass die Faili-Kurden im Südirak „zunehmend Bedrohungen von Regierungsebene aber auch lokaler Ebene ausgesetzt seien und aufgefordert würden, sich von ihrer ethnischen Zugehörigkeit loszusagen.“<sup>1211</sup>

Der dänische Einwanderungsdienst merkte im Jahr 2016 an, dass sich einige Faili-Kurden einer schiitischen Miliz angeschlossen haben, die häufig in Konflikt mit den Peschmerga-Truppen steht. Infolgedessen können die Peschmerga die Faili-Kurden nicht beschützen.<sup>1212</sup>

### 3.4.13 Roma<sup>1213</sup>

Das IILHR hält fest, dass die Roma „zu den am stärksten gefährdeten, benachteiligten und gefährdetsten Gruppen aller Randgruppen im Irak gehören.“ Sie sind auch unter der stark abfälligen Bezeichnung „Kawliyah“ bekannt. Es gibt es keine genauen demografischen Daten über die Größe der Roma-Gemeinschaft im Irak, wobei sie Schätzungen zufolge zwischen 50 000 und 200 000 Mitglieder hat.<sup>1214</sup> Nach Schätzungen von 2017 beträgt die Bevölkerungszahl der Roma etwa 100 000, wobei die Mehrheit der Roma in der Stadt Diwaniya und im Dorf Al-Zuhour (Provinz Al-Qadisiyah) lebt.<sup>1215</sup> Es wird berichtet, dass sie auch

<sup>1206</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), pp. 12-13.

<sup>1207</sup> Imam Al-Khoei Foundation, Written statement submitted by the Al-Khoei Foundation, a non-governmental organization in general consultative status; Persecuted Minorities and IDPs in Iraq [25 May 2015] [A/HRC/29/NGO/95], 10 June 2015, [url](#), pp. 3-4.

<sup>1208</sup> Rudaw, Baghdad's Faili Kurds threatened, forced out over referendum, 13 August 2017, [url](#).

<sup>1209</sup> Rudaw, In no man's land; Faili Kurds rally for recognition in Erbil, 16 February 2016, [url](#).

<sup>1210</sup> Rudaw, Baghdad's Faili Kurds threatened, forced out over referendum, 13 August 2017, [url](#).

<sup>1211</sup> Kurdistan24, Kurdish family found dead under mysterious circumstances in Baghdad, 6 May 2018, [url](#).

<sup>1212</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 43.

<sup>1213</sup> Auch bezeichnet als Dom oder Zigeuner. IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 126-133; Iraqi Al-Amal Association; Al-Namaa Center for Human Rights (Author), published by CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Civil Society Organizations' Report on Racial Discrimination in Iraq, October 2018, [url](#), p. 5.

<sup>1214</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 126-133.

<sup>1215</sup> Iraqi Al-Amal Association; Al-Namaa Center for Human Rights (Author), published by CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Civil Society Organizations' Report on Racial Discrimination in Iraq, October 2018, [url](#), p. 5

in abgelegenen Dörfern und Stadtvierteln rund um größere Städten leben, darunter Bagdad, Mossul, Basra und in anderen Orten im Südirak.<sup>1216</sup>

In einem Artikel aus dem Jahr 2018 berichtete Reuters, dass die Roma im Irak eine „prekäre Dasein“ fristen, sie werden „von vielen Muslimen verachtet“ und „vom Rest der Gesellschaft kaum geduldet.“ Dieselbe Quelle stellt ferner fest, dass sie „mangels Ausbildung oder Kompetenzen eine der untersten Ränge des irakischen Sozialsystems bilden und ihnen die irakische Staatsbürgerschaft nicht gewährt wird.“ Roma ohne irakische Staatsangehörigkeit können keine politischen Ämter bekleiden.<sup>1217</sup> Das USDOS führt die Roma unter den Gemeinschaften an, die im Irak gefährdet sind staatenlos zu sein.<sup>1218</sup>

Irakische NRO berichteten dem UNCERD im Jahr 2018, dass Roma „unter Diskriminierung und Ausgrenzung durch die Behörden leiden, die ihnen auch den Zugang zu Dienstleistungen und Beschäftigung verwehren. Ein großer Prozentsatz der irakischen Zigeuner lebt unter katastrophalen Bedingungen ohne Versorgung der Grundbedürfnisse wie Wasser, Elektrizität, Gesundheitsfürsorge und ausreichende Ernährung. Es gibt auch eine hohe Analphabetenrate in der Gemeinschaft der Zigeuner.“<sup>1219</sup>

Laut dem IILHR ist die Gruppe Problemen wie „extremer Armut, mangelnder Bildung und mangelndem Zugang zur Grundversorgung sowie Vertreibung und Ausbeutung“ ausgesetzt.<sup>1220</sup> Die Erstarkung des islamistischen Fundamentalismus und der militanten Islamistengruppen seit 2003 hat die „humanitäre Krise und die Sicherheitskrise in der Gemeinschaft“ verschärft. Die Roma mussten gezielte Gewalt, Schikanen, Angriffe und Ausbeutung erleben, die von islamistischen Gruppen und Stammesgruppen forciert wurden. Viele Roma sahen sich gezwungen, ihren Heimatort zu verlassen. Dieselbe Quelle merkt an, dass „viele Roma nach wie vor Binnenvertriebene sind und ohne Genehmigung auf einem Stück Land leben, ohne Zugang zu sauberem Wasser, Strom, angemessenen Unterkünften, medizinischer Versorgung, angemessener Nahrungsversorgung, Bildung und anderen Grundversorgungen.“ Roma-Frauen laufen besonders Gefahr, sexuellen Übergriffen ausgesetzt zu sein, und nur wenige Roma-Kinder sind in der Schule eingeschrieben.<sup>1221</sup> Die MRG hielt fest, dass die Roma unter dem Regime von Saddam Hussein gezwungen waren, als Unterhaltungskünstler und in der Prostitution zu arbeiten. Das ist der Grund, weshalb sie seit 2003 von islamischen Milizen gezielt angegriffen werden.<sup>1222</sup>

Die Sonderberichterstatteerin für den UN-Menschenrechtsrat zu Minderheitenfragen weist auf einen besorgniserregenden Mangel an Informationen über die Umstände der Roma-Gemeinde im Irak hin.<sup>1223</sup>

---

<sup>1216</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 126-133.

<sup>1217</sup> Iraqi Al-Amal Association; Al-Namaa Center for Human Rights (Author), published by CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Civil Society Organizations' Report on Racial Discrimination in Iraq, October 2018, [url](#), p. 5.

<sup>1218</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1219</sup> Iraqi Al-Amal Association/Al-Namaa Center for Human Rights, published by CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Civil Society Organizations' Report on Racial Discrimination in Iraq, October 2018, [url](#), p. 2.

<sup>1220</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 126-133.

<sup>1221</sup> IILHR, Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [url](#), pp. 126-133.

<sup>1222</sup> MRG, Iraq's Minorities: Participation in Public Life, 28 November 2011, [url](#), p. 9.

<sup>1223</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [url](#), p. 13.



### 3.4.14 Juden

Reuters berichtete im April 2018, dass die Zahl der Mitglieder der jüdischen Gemeinde im Irak auf einige wenige geschrumpft ist. 1947, ein Jahr vor der Geburt des Staates Israel, zählte die jüdische Gemeinde im Irak etwa 150 000 Menschen.<sup>1224</sup> Dem USDOS zufolge ist die Zahl der in Bagdad lebenden jüdischen Bürger „sehr klein“, und inoffizielle Statistiken des KRG-Ministeriums für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten schätzten, dass in der irakischen Region Kurdistan ca. 430 jüdische Familien leben.<sup>1225</sup>

Die *New York Times* berichtet, dass die jüdische Gemeinde in Bagdad, die einmal das Zentrum der Gemeinde war, nicht einmal mehr einen Minjan aufbringen kann, das Quorum von mindestens zehn jüdischen Männern, die es braucht, um einige der wichtigsten Rituale ihres Glaubens durchzuführen. Die Gemeinde hat sogar Angst, ihre genaue Zahl zu veröffentlichen, die von der Jewish Agency for Israel auf sieben und von einem christlichen Geistlichen auf acht geschätzt wurde.<sup>1226</sup>

Im Januar 2018 veröffentlichte *ABC News* eine Reportage über die verbliebenen Juden in Bagdad. Die letzte Synagoge von Bagdad wurde als möglicherweise „geheimster Ort in ganz Bagdad“ bezeichnet, und ein Großteil der Bevölkerung in der Nachbarschaft dieses Standorts ist sich der Existenz der Synagoge gar nicht bewusst. Dem Autor zufolge wird die Synagoge von niemandem besucht, da es für die Gemeinschaft zu gefährlich wäre, sich an einem Ort zu treffen. In der Reportage heißt es außerdem, dass die meisten der in Bagdad verbliebenen Juden im „Anne Frank-Stil“, d. h. versteckt, leben.<sup>1227</sup>

In einem Artikel von Rudaw wurde ein jüdischer Kurde interviewt, der eine Kunstausstellung in Erbil besuchte. Nach den Angaben des Mannes namens David sind ungefähr 700 jüdische Familien in der Region Kurdistan verblieben. Auf die Frage nach der allgemeinen Einstellung ihnen gegenüber erklärte er: „Sie nennen uns ‚Ben-Juden‘ bzw. ‚Söhne der Juden‘, weil wir gemischte Juden, Kurden oder andere Ethnien sind.“ Ferner berichtete er, dass Juden in Kurdistan aus Angst vor Verfolgung ihre jüdische Identität geheim halten. Religiöse Feiertage werden in privaten Häusern gefeiert und zum Schabbat trifft man sich jede Woche in einem anderen Haus. Von den Organisatoren der kulturellen Veranstaltung, an der der Mann teilgenommen hatte, waren viele aus der jüdischen Gemeinde. Ihm zufolge wollten sie jedoch „ihren Namen oder ihr Bild wegen der gefährlichen Situation nicht angeben.“<sup>1228</sup> David erklärte, dass er sich in Erbil nicht bedroht fühlte, dass es jedoch in der Vergangenheit Probleme gegeben hat, wenn ein Journalist über ihn geschrieben und sein Foto online gestellt hatte. „Als der Artikel ins Arabische übersetzt wurde, konnten sie meinen Bericht auch in Bagdad lesen[...]. Als Bagdad erfuhr, dass hier Juden lebten, beschuldigten sie mich, mit dem israelischen Geheimdienst Mossad zusammenzuarbeiten, und erließen einen Haftbefehl gegen mich. [...] Es kamen Drohungen aus Bagdad, dass sie mir, wenn sie mich erwischen, die Hände abschneiden und mich enthaupten werden.“<sup>1229</sup>

Das Territorium des Irak umfasst viele wichtige jüdische Stätten, und einige der aus dem Land vertriebenen Personen und ihre Nachkommen zeigen Interesse an einer Rückkehr in den Irak.<sup>1230</sup> *Al-Monitor* und *Al-Arbaiya* berichteten über mehrere irakische Juden im Exil, die sich zusammengeschlossen haben, um offiziell die Wiedererlangung ihrer irakischen

<sup>1224</sup> Reuters, With Jews largely gone in Iraq, memories survive in Israel, 18 April 2018, [url](#).

<sup>1225</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1226</sup> New York Times (The), Baghdad Jews have become a fearful few, 1 June 2008, [url](#).

<sup>1227</sup> ABC News, Vanishing History Baghdad's Last 21 Jews, 30 January 2018, [url](#).

<sup>1228</sup> Rudaw, Kurdistan's Jewish community still fears persecution, , 30 November 2018, [url](#).

<sup>1229</sup> Rudaw, Kurdistan's Jewish community still fears persecution, , 30 November 2018, [url](#).

<sup>1230</sup> The Arab Weekly, 'Remember Baghdad' Tells the story of Iraqi Jews, 8 July 2018, [url](#).

Staatsbürgerschaft zu fordern.<sup>1231</sup> Die Zeitung *Haaretz* berichtete von irakischen Juden, die 2017 in London und in Israel irakische Pässe beantragt hatten.<sup>1232</sup> Am 2. Juni 2018 äußerte sich der schiitische Führer Muqtada al-Sadr in den sozialen Medien befürwortend zur Rückkehr der aus dem Irak vertriebenen Juden. Als Antwort auf die Frage, ob die Juden das Recht haben, in den Irak zurückzukehren, schrieb der schiitische Führer auf einer seiner Social-Media-Plattformen: „Wenn sie dem Irak gegenüber loyal sind, sind sie willkommen.“<sup>1233</sup>

### 3.4.15 Palästinenser

Die palästinensische Bevölkerung im Irak wird auf 10 000 bis 15 000 geschätzt, wobei ein großer Teil in den Bezirken al-Baladiyat und Zafarania in Bagdad lebt und eine kleinere Anzahl in der Nähe von Mossul, Basra und Suleymaniya.<sup>1234</sup> In einem Bericht des DFAT aus dem Jahr 2018 heißt es: „Die irakische Regierung erkennt Palästinenser nicht als Flüchtlinge an, obwohl die Gesetzgebung einen Schutz für Palästinenser vorsieht, einschließlich des Rechts auf Zugang zu denselben Diensten wie andere Flüchtlingsgemeinden.“<sup>1235</sup>

Nach dem Sturz der Regierung von Saddam Hussein im April 2003 wurden die Palästinenser zum Opfer von Feindseligkeiten und Schikanen, insbesondere seitens der bewaffneten Milizen, „aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindung zum vorherigen Regime und dessen Vorzugsbehandlung sowie ihrer mutmaßlichen Unterstützung sunnitischer militanter Gruppen“<sup>1236</sup>. In der Folge sind Tausende Palästinenser aus dem Irak flohen, hauptsächlich nach Syrien und Jordanien.<sup>1237</sup> Die Situation der Palästinenser hat sich Berichten zufolge zwischen 2008 und 2012 zwar verbessert, aber die seit 2014 zunehmende Eskalation der Gewalt infolge der Offensiven des ISIL sowie die Zunahme der schiitischen Milizen haben die Sicherheits- und Menschenrechtsslage der Palästinenser verschlechtert.<sup>1238</sup>

In einem Briefwechsel mit dem EASO vom 6. Dezember 2017 erklärte der UNHCR Folgendes:

„Gemäß dem Dekret Nr. 202 von 2001 sollten Palästinenser, die 1948 in den Irak kamen, „in Recht und Pflicht wie irakische Bürger behandelt werden“, mit Ausnahme des Rechts, die irakische Staatsbürgerschaft zu erhalten. Die Palästinenser konnten jedoch im Irak von einem ansonsten breiten Spektrum an Rechten profitieren, einschließlich des Rechts auf Arbeit, Besitz von Eigentum, Beschaffung von Reisedokumenten sowie Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung und Bildung. Palästinenser, die 1967 oder später in den Irak kamen, haben nicht die gleichen Rechte. Sie haben jedoch Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Beschäftigung im Privatsektor. Nach dem Sturz des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein im Jahr 2003 blieb das oben genannte Gesetz in Kraft. Trotz der erwähnten Rechte wurden die Palästinenser in der Praxis jedoch oft daran gehindert, auf diese Rechte zurückzugreifen oder in den Genuss davon zu kommen. Ab 2003 wurden viele Palästinenser von ihren Arbeitsplätzen sowohl im öffentlichen als auch im privaten

<sup>1231</sup> Al-Monitor, Iraqi Jews organizing to regain citizenship, 31 August 2018, [url](#): Al Arabiya, Back to the roots: Iraqi Jews want their citizenship reinstated, 3 September 2018, [url](#).

<sup>1232</sup> Haaretz, Decades After Fleeing, Iraqi Jews Plan to Return to Their Homeland, , 17 December 2017, [url](#).

<sup>1233</sup> Al-Monitor, Sadr welcomes return of Iraqi Jews, 11 June 2018, [url](#).

<sup>1234</sup> Norway, Landinfo/Sweden, Lifos, Palestinians in Iraq, Palestinians in Iraq, 7 March 2014, [url](#), p. 6.

<sup>1235</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 13

<sup>1236</sup> UNHCR, Relevant COI on the Situation of Palestinian Refugees in Baghdad, 30 March 2017, [url](#), p. 1.

<sup>1237</sup> UNHCR, Relevant COI on the Situation of Palestinian Refugees in Baghdad, 30 March 2017, [url](#), p. 1.

<sup>1238</sup> UNHCR, Relevant COI on the Situation of Palestinian Refugees in Baghdad, 30 March 2017, [url](#), pp. 1-2

Sektor entlassen und waren hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt mit einer breiten Diskriminierung konfrontiert.“<sup>1239</sup>

Ein COI-Bericht des UNHCR hielt im Jahr 2018 fest, dass die Palästinenser in Bagdad aufgrund ihrer Nationalität und ihrer vermeintlichen Unterstützung des ISIL und anderer sunnitischer bewaffneter Gruppen Opfer illegaler Inhaftierungen, Entführungen, Tötungen, Verschleppungen, Misshandlungen und Drohungen wurden.<sup>1240</sup> Bei dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 merkte Joost Hiltermann, Programmdirektor für den Nahen Osten und Nordafrika bei der International Crisis Group, ohne detaillierte Angaben zu machen an, dass die „Palästinenser in Bagdad einst als Verbündete von Saddam Hussein verfolgt wurden und jetzt als Verbündete des IS.“<sup>1241</sup> Im Irak lebende Palästinenser äußerten 2017 Ängste vor Repressalien, als sich eine Reihe von Social-Media-Aktivist\*innen erneut der Anschuldigung bediente, dass sich die „Palästinenser dem Islamischen Staat (IS) angeschlossen haben und Selbstmordattentate verüben.“<sup>1242</sup>

Im März 2018 verzeichnete der UNHCR 69 Fälle von Verhaftungen von Palästinensern, viele davon unter dem Verdacht terroristischer Aktivitäten, aber zumeist ohne formale Anklage.<sup>1243</sup> Bis März 2017 hatte der UNHCR 47 Palästinenser erfasst, die sich den Informationen zufolge in Haft befanden oder vermisst wurden, wobei die meisten von ihnen von der ISF wegen des Verdachts auf terroristische Aktivitäten inhaftiert wurden.<sup>1244</sup> Unter Hinweis darauf, dass die meisten Fälle nicht gemeldet werden, dokumentierte der UNHCR zwischen Januar 2014 und Februar 2017 auch 74 Sicherheitsverletzungen, von denen palästinensische Flüchtlinge betroffen waren, darunter „26 Festnahmen, drei Verschleppungen, drei Entführungen, fünf Tötungen, zwei Mordversuche, zwei Fälle von körperlicher Misshandlung, drei Fälle von SGBV und 30 Fälle von lebensbedrohenden Umständen.“<sup>1245</sup>

Laut einem DFAT-Bericht von 2018 sehen sich die Palästinenser „mit ähnlichen Problemen konfrontiert wie andere Flüchtlings- und Binnenflüchtlingsgemeinschaften im Irak, zum Beispiel Übergriffe bewaffneter Gruppen oder in Bezug auf die Lebensgrundlage, wie beispielsweise übermäßig hohe Mietkosten. Palästinenser berichteten von Misshandlungen seitens der Behörden, obwohl die Anzahl und Schwere solcher Vergehen seit 2006 deutlich rückläufig zu sein scheint.“<sup>1246</sup> Es wurde auch über Misshandlungen durch Milizen und andere nichtstaatliche Akteure berichtet, wie die Beschlagnahme von Eigentum oder Zwangsräumungen. Aufgrund des Risikos willkürlicher Festnahmen an Kontrollpunkten bleiben viele Palästinenser in Al-Baladiyat, doch diese Situation behindert ihren Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt.<sup>1247</sup> Das USDOS wies darauf hin, dass Flüchtlinge, darunter auch Palästinenser, von konfessionellen Gruppen, Extremisten, Kriminellen und in einigen nicht bestätigten Fällen auch Regierungstruppen angegriffen und inhaftiert wurden.<sup>1248</sup> In dem Länderbericht 2016 des niederländischen Außenministeriums heißt es, dass Palästinenser

<sup>1239</sup> EASO COI Query Response, Iraq: Palestinians in Iraq, 4 January 2018, [url](#).

<sup>1240</sup> UNHCR, Relevant COI on the Situation of Palestinian Refugees in Baghdad, 30 March 2017, [url](#), p. 2.

<sup>1241</sup> Hiltermann, J., EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 12.

<sup>1242</sup> Al-Monitor, Old fears rise again about Palestinians in Iraq, 29 August 2017, [url](#).

<sup>1243</sup> UNHCR, UNHCR-Kurzinformation zur Situation von PalästinenserInnen im Irak, 27 April 2018, [url](#), p. 4.

<sup>1244</sup> UNHCR, Relevant COI on the Situation of Palestinian Refugees in Baghdad, 30 March 2017, [url](#), p. 3.

<sup>1245</sup> UNHCR, Relevant COI on the Situation of Palestinian Refugees in Baghdad, 30 March 2017, [url](#), p. 2. (footnote 9)

<sup>1246</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 13.

<sup>1247</sup> UNHCR, UNHCR-Kurzinformation zur Situation von PalästinenserInnen im Irak, 27 April 2018, [url](#), p. 4.

<sup>1248</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

nach ihrer Festnahme der Gewalt seitens der Milizen, darunter Entführungen und erzwungenen Geständnissen, ausgesetzt waren.<sup>1249</sup>

### 3.5 Geschlechtsspezifische gezielte Gewalt

Laut dem Bericht „BTI 2018; Iraq Country Report“ der Bertelsmann Stiftung<sup>1250</sup> behindern „konservative, patriarchalische soziale Normen und die Dominanz religiöser Werte in den verschiedenen Gemeinschaften im Irak die effektive Beteiligung von Frauen an verschiedenen Aspekten des sozialen Lebens.“<sup>1251</sup> In einem Bericht der MRG vom November 2015 wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund bewaffneter Konflikte und stark aufsteigender konfessionell motivierter Gewalt „im Irak nach wie vor die Familie als häufigster Täter von Gewalt gegen Frauen zu nennen ist.“<sup>1252</sup> In einem Bericht vom März 2014 bekräftigt der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau seine Besorgnis über „das Fortbestehen tief verwurzelter patriarchalischer Einstellungen und Stereotypen hinsichtlich der Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen. Dadurch werden Frauen diskriminiert und ihre Unterordnung innerhalb der Familie und der Gesellschaft aufrechterhalten, und diese Einstellungen werden durch die sektiererischen und religiösen Spaltungen noch verschärft.“<sup>1253</sup>

Die Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen im Irak umfassen Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung, Ehrenmorde, zeitweilige Ehen, sexuellen Missbrauch und Diskriminierung.<sup>1254</sup> Die UNAMI berichtete über den Status der Menschenrechte im Irak in der Zeit von Juli bis Dezember 2017. Sie merkte dabei an, dass „Frauen im Irak weiterhin mit zahlreichen Problemen konfrontiert sind, darunter Diskriminierungen, die sich nachteilig auf ihre Fähigkeit auswirken, am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben des Landes voll und gleichberechtigt teilzunehmen.“<sup>1255</sup> Dieselbe Quelle erwähnte auch anhaltende Berichte über Frauen und Mädchen, die durch sogenannte „Ehrenverbrechen“ ermordet wurden.<sup>1256</sup> In einem früheren Bericht hielt die UNAMI fest, dass Frauen „weiterhin Gewalt jeglicher Art ausgesetzt sind, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Gegenwärtig gibt es keine wirksamen rechtlichen oder politischen Rahmenbedingungen, um sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern oder die Überlebenden von Gewalt zu schützen. Es gibt auch keine Gesetze, die dafür sorgen, dass die Gewalttäter zur Verantwortung gezogen werden.“<sup>1257</sup>

In einem DIS/Landinfo-Bericht vom November 2018 wird darauf hingewiesen, dass in der KRI die Prävalenz von häuslicher Gewalt und Ehrenkonflikten zugenommen hat. Als Grund für diese Zunahme wurde die Wirtschaftskrise infolge des Konflikts mit dem ISIL genannt.<sup>1258</sup>

<sup>1249</sup> Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Irak, 14 November 2016, [url](#), pp. 81-82.

<sup>1250</sup> Eine unabhängige Stiftung, die Projekte finanziert, die einen Beitrag zur Gesellschaftsreform leisten und von öffentlichem Wert sind, wie es auf ihrer [Website](#) heißt.

<sup>1251</sup> Bertelsmann Stiftung, BTI 2016; Iraq Country Report, 2016, [url](#), p. 22.

<sup>1252</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 4.

<sup>1253</sup> CEDAW, Concluding observations on the combined fourth to sixth periodic reports of Iraq [CEDAW/C/IRQ/CO/4-6], 10 March 2014, [url](#), p. 7.

<sup>1254</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1255</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), pp. 12-13.

<sup>1256</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), pp. 12-13.

<sup>1257</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, 14 December 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1258</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 7.

Opfer von Ehrenverbrechen und häuslicher Gewalt zögern oft, sich an die Behörden zu wenden.<sup>1259</sup>

Wie der DIS/Landinfo-Bericht festhält, stoßen Frauen in der KRI, die sich um Schutz an die Behörden wenden, auf unterschiedliche Arten von Reaktionen:

„In manchen Fällen schickt die Polizei die Frau zu ihrer Familie zurück oder sagt ihr, dass es sich da um ein Familienproblem handelt. Oder sie versucht, die Frau zu beruhigen und bittet sie dann, mit ihrer Familie zu sprechen. Es kommt auch vor, dass die Polizei der Frau selbst die Schuld für die Belästigung oder Gewalt zuschiebt. Außerdem riskieren Frauen, von den Mitarbeitern der Polizeistationen belästigt zu werden, und ihre Absichten würden in Frage gestellt. Darüber hinaus kann ein Ehemann damit drohen, ihr die Kinder wegzunehmen, wenn die Frau eine Gewalttat meldet.“<sup>1260</sup>

Das irakische Hochkommissariat für Menschenrechte hielt in einem Bericht von 2018 fest, dass „in der irakischen Realität Frauen aus Minderheiten immer noch diskriminiert werden, sei es aufgrund des sozialen Umfelds, weil eine Kultur der Ablehnung von Hass fehlt oder kaum vorhanden ist, aus Extremismus und Rassismus sowie aus mangelndem öffentlichen Bewusstsein für geschlechtsspezifische Fragen und die Beteiligung der Frauen. Auch sind die ergriffenen Maßnahmen zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen, die Minderheiten angehören, schwach und werden dem Problem nicht gerecht.“<sup>1261</sup>

Mark Lattimer erklärte auf dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017, dass „von Frauen im Allgemeinen erwartet wird, dass sie sich Männern gegenüber ehrerbietig zeigen“ und dass sie nicht ohne Begleitung eines männlichen Verwandten unterwegs sein oder unabhängig handeln sollten. Ein Teil der Gewalt während des Konflikts richtete sich speziell gegen Frauen, da deren Verhaltensweisen als politisch oder moralisch rechtswidrig betrachtet wurden. Zum Beispiel haben Milizen Frauen an Orten getötet, die angeblich Bordelle waren oder weil sie „die falschen Kleider“ trugen. Lattimer schätzt, dass jede Frau, die in der irakischen Gesellschaft außerhalb einer Familiengemeinschaft lebt, von Gewalt bedroht sein könnte.<sup>1262</sup>

Die Ergebnisse einer im Rahmen eines Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) im Jahr 2016 durchgeführten Bewertungen in acht irakischen Provinzen zeigten, dass „geschlechtsspezifische Gewalt in den Gemeinschaften von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in allen Provinzen allgegenwärtig ist und Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft. Gewalt gegen Frauen und Mädchen innerhalb der Familie wird von Überlebenden, Tätern und Gemeinschaften durch den Bezug auf kulturelle und religiöse Normen normalisiert und legitimiert.“<sup>1263</sup>

Die MRG merkt an, dass Opfer, die die Täter zur Verantwortung ziehen wollen, häufig auf Desinteresse seitens der Polizei und Justiz stoßen, wenn sie die Behörden um Hilfe bitten:

<sup>1259</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 18.

<sup>1260</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 18.

<sup>1261</sup> Iraq, IHCHR, Report on Iraq's Compliance with the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 2018, [url](#), p. 18.

<sup>1262</sup> Lattimer, M., EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), pp. 21-22.

<sup>1263</sup> UNPF, A report on the GBV assessment in conflict affected governorates in Iraq, November 2016, [url](#), p. 7.

„Versuche, in Fällen von Gewalt gegen Frauen Abhilfe zu suchen, werden durch ein schwaches und ineffektives Justizsystem und überholte Gesetze, die Angriffe gegen Frauen entschuldigen oder legitimieren, untergraben. Wenn solche Fälle vor Gericht gebracht werden, werden die Täter oft freigesprochen oder kommen mit milden Strafen davon, selbst wenn es sich um schwere Verbrechen gegen Frauen handelt und eindeutige Beweise vorliegen. Der Großteil der Fälle gelangt jedoch gar nicht vor die Justiz. Im Irak wird häusliche Gewalt gegen Frauen als Privatsache betrachtet, und starke kulturelle Tabus hindern die Opfer daran, darüber zu sprechen. Die Polizei, die für Meldungen über Gewalt gegen Frauen zuständig ist, sympathisiert oft mit den männlichen Familienangehörigen und kann oder will die weiblichen Opfer nicht vor weiteren Angriffen schützen. Diese Faktoren wirken stark abschreckend auf die Frauen, die dann Gewaltvorfälle nicht melden.“<sup>1264</sup>

Im Juli 2015 berichtete der UN-Menschenrechtsrat, dass „in der Region Kurdistan im Irak die vollständige Realisierung der Rechte der Frauen weiterhin durch eine Reihe von Faktoren behindert wird, darunter tief verwurzelte patriarchalische Normen, Gesetzeslücken und eine Kultur des Schweigens.“<sup>1265</sup>

### 3.5.1 Häusliche Gewalt

In ihrem Weltbericht 2018 hält Human Rights Watch fest, dass von den Frauenrechtsorganisationen nach wie vor eine hohe Rate an häuslicher Gewalt im Irak gemeldet wird. Obwohl das irakische Strafrecht Bestimmungen enthält, die körperliche Übergriffe kriminalisieren, fehlt die ausdrückliche Erwähnung von häuslicher Gewalt. Frauen haben daher wenig gesetzlichen Schutz, der sie vor häuslicher Gewalt bewahren könnte.<sup>1266</sup> Laut einem USDOS-Bericht aus dem Jahr 2018 gibt es im Irak kein Gesetz das häusliche Gewalt verbietet, die nach wie vor ein weit verbreitetes Problem darstellt. Juristische Personen, die versuchten, häusliche Gewalt im Rahmen von Gesetzen, die Körperverletzungen kriminalisieren, strafrechtlich zu verfolgen, waren Schikanen ausgesetzt.<sup>1267</sup>

Häusliche Gewalt wird im Irak weithin akzeptiert, und Artikel 41 des Strafrechtbuchs bekräftigt diese kulturellen Einstellungen, indem einem Ehemann gestattet ist, innerhalb bestimmter gesetzlicher oder traditioneller Grenzen körperliche Gewalt gegen seine Frau anzuwenden.<sup>1268</sup> Mark Lattimer erklärte auf dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017:

„Unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt es Bestimmungen des Strafrechtbuchs Nr. 11 aus dem Jahr 1969, die die Stellung von Frauen in der irakischen Gesellschaft als Eigentum ihrer Männer prägen. Artikel 41 gibt Ehemännern das Recht, ihre Frauen zu bestrafen, was dazu führt, dass das Phänomen der häuslichen Gewalt, das im gesamten Irak extrem ist, landesweit zu finden ist. Die Leichen von Frauen, die in Leichenhäusern und medizinisch-rechtlichen Einrichtungen

<sup>1264</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 4- 5.

<sup>1265</sup> UN Human Rights Council, Technical assistance provided to assist in the promotion and protection of human rights in Iraq; Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights [A/HRC/30/66], 27 July 2015, [url](#), p. 7.

<sup>1266</sup> Human Rights Watch, World Report 2018 - Iraq, 18 January 2018, [url](#).

<sup>1267</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1268</sup> International Women's Human Rights Clinic at the City University of New York School of Law, et. al, Women's Human Rights Violations in Iraq, 31 August 2015, [url](#), p. 12; MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 7.



eintreffen, lassen darauf schließen, dass im Irak jedes Jahr mindestens 1 000 Frauen durch häusliche Gewalt getötet werden.“<sup>1269</sup>

Im Jahr 2011 verabschiedete das kurdische Parlament ein Gesetz gegen häusliche Gewalt, das als bedeutender Fortschritt hinsichtlich der Rechte der Frauen in der Region betrachtet wird und eine Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Verfolgung einer Vielzahl von Gewalttaten darstellt.<sup>1270</sup> Das USDOS merkte an, dass „das KRG-Gesetz häusliche Gewalt, einschließlich körperlichen und psychischen Missbrauchs, Gewaltdrohungen und Vergewaltigung von Ehepartnern, kriminalisiert“, und dass die KRG die gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt hat, beispielsweise durch die Schaffung einer speziellen Polizeieinheit für die Untersuchung solcher Fälle und die Bereitstellung von Schutzunterkünften für die Opfer.<sup>1271</sup> NRO wiesen darauf hin, dass die Maßnahmen im Hinblick auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt nicht wirksam seien.<sup>1272</sup>

Quellen, die von DIS/Landinfo bei ihrer Untersuchungsmission in die KRI im Jahr 2018 befragt wurden, erklärten, dass es Hindernisse bei der Umsetzung des KRI-Gesetzes zu häuslicher Gewalt gibt, nämlich „die patriarchalische Mentalität der Gesellschaft sowie die diskriminierende Einstellung der Richter gegenüber Frauen“, aber auch die Tatsache, dass Männer in den Schlüsselpositionen „in der Politik, in der Justiz sowie in der Polizei sitzen.“<sup>1273</sup> In dem Bericht wurde ferner festgestellt, dass die Häufigkeit häuslicher Gewalt in der KRI aufgrund von „Missbrauch der Massenkommunikation, der Finanzkrise und der Tatsache, dass Frauen zu wenig über ihre Grundrechte wissen“ zugenommen hat.<sup>1274</sup> In den Stammesgebieten der KRI wie Ranya, Qaladze, Peshdar, Chamchamal und Erbil stehen Frauen mehr unter der Kontrolle des Mannes und häusliche Gewalt ist verbreitet.<sup>1275</sup>

In ihrem Bericht über den Status der Menschenrechte im Irak im Zeitraum Juli bis Dezember 2017 merkte die UNAMI an, dass der Polizei im Jahr 2017 rund 3 400 Fälle von häuslicher Gewalt gemeldet wurden und im Jahr 2016 3 200 Fälle.<sup>1276</sup> Die Minority Rights Group weist darauf hin, dass sich die Frauen über ihre gesetzlichen Rechte kaum bewusst sind und daher immer noch viele Fälle nicht angezeigt werden. Darüber hinaus: „Sollten Frauen Beschwerden einreichen oder Fälle vor Gericht bringen, führen endemische Probleme im Polizei- und Justizsystem oft zu einem Ergebnis, das den Männern zugutekommt.“ „Außerdem ist der Justizprozess anfällig für Manipulationen durch mächtige Ehemänner und deren Familien. Da es keine Opfer- oder Zeugenschutzprogramme gibt, werden Frauen oft schikaniert und bedroht, damit sie im Vorfeld der Gerichtsverhandlung keine Beweise vorlegen.“<sup>1277</sup>

Die MRG merkt ferner an, dass das allgemeine Klima der Gewalt, die sich verschlechternden wirtschaftlichen Umstände, das Wiederaufleben des Stammesdenkens und die Militarisierung der Gesellschaft zu einem hohen Maß an Gewalt, die innerhalb des Hauses verübt wird,

<sup>1269</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), pp. 21-22.

<sup>1270</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 9.

<sup>1271</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1272</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1273</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 15.

<sup>1274</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>1275</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 42.

<sup>1276</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 12.

<sup>1277</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 19.

geführt haben.<sup>1278</sup> Häufig, aber nicht ausschließlich, werden diese Gewalttaten vom Ehemann verübt. Wie die Forschungen ergeben haben, zählen dazu verbale oder emotionale Misshandlungen, körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, wirtschaftliche Entrechtung oder die Kontrolle über jeden Schritt der Frau, oder es wird die Frau oder das Mädchen daran gehindert, ihre Ausbildung zu beenden, arbeiten zu gehen, und/oder andere Formen des Missbrauchs.<sup>1279</sup> Die MRG fügt ferner hinzu: „Trotz der deutlichen Prävalenz von häuslicher Gewalt zeigen die meisten Opfer die erlittenen Erfahrungen nicht bei einer Behörde an. Die im Irak vorherrschende Kultur betrachtet häusliche Gewalt als private Angelegenheit innerhalb der Familie und sogar als legitimen Bestandteil des Ehelebens.“<sup>1280</sup>

In Bezug auf die Möglichkeit von Abhilfe für die Opfer häuslicher Gewalt hält die MRG fest:

„Starke soziale Tabus und familiärer Druck hindern die Opfer daran, zu Hause über Missbrauch zu sprechen und solche Fälle den Behörden zu melden. Außerdem ist es angesichts der generell schwachen Mittel der Justizbehörden und ihrer geringen Achtung gegenüber weiblichen Opfern eher unwahrscheinlich, dass Frauen eine hilfreiche Reaktion erhalten, selbst wenn sie häusliche Gewalt anzeigen.“<sup>1281</sup>

### 3.5.2 Zwangsheirat und frühe Ehe

Wie das USDOS berichtet, beträgt „das gesetzliche Mindestalter für die Ehe bei Einwilligung der Eltern 15 Jahre, und ohne Einwilligung 18 Jahre.“ Obwohl die Regierung das Gesetz durchzusetzen versuchte, sind im ganzen Land traditionelle Zwangsehen verbreitet.<sup>1282</sup> Laut den UNICEF-Daten für 2011-2016 wurden etwa 5 % der Kinder im Alter von 15 Jahren verheiratet und 24 % vor dem Alter von 18 Jahren.<sup>1283</sup>

Mark Lattimer erklärte auf dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017:

„Die zunehmende Frühverheiratung ist ein weiteres Problem im Irak. Verschiedene irakische Beamte schätzen, dass die Zahl der Mädchen, die im Alter von 15 Jahren oder darunter verheiratet werden, in den Gebieten außerhalb Kurdistans bei etwa 10 % liegt. Das ist eine drastische Rate an Kinderehen im Irak. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind von den 18-jährigen ungefähr 50 % schon verheiratet. Es gibt eine zunehmende Tendenz, als Maßnahme zur Familiensicherung jüngere Frauen zu heiraten.“<sup>1284</sup>

Laut den Quellen, die im Jahr 2018 von der DIS/Landinfo-Untersuchungsmission in die KRI befragt wurden, beträgt das durchschnittliche Heiratsalter in ländlichen Gebieten 19 Jahre bei Männern und 17 Jahre bei Frauen, während Männer in städtischen Gebieten mit Ende Zwanzig heiraten und Frauen im Alter von 24-28 Jahren.<sup>1285</sup> Dieselbe Quelle wies darauf hin, dass es zu Zwangsehen in der Regel vor dem 25. Lebensjahr kommt. In seltenen Fällen könnten auch unverheiratete Frauen, die älter als 25 Jahre sind, zu einer Ehe gezwungen werden, wenn sie eine Beziehung zu jemandem haben, mit dem ihr Vater nicht einverstanden

<sup>1278</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 11.

<sup>1279</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 11.

<sup>1280</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 13.

<sup>1281</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 16.

<sup>1282</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1283</sup> UNICEF, The State of World's Children 2017, December 2017, [url](#), p. 191.

<sup>1284</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 22.

<sup>1285</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 35.

ist.<sup>1286</sup> Frauen können nicht bestimmen, wen sie heiraten wollen, und müssen in der Regel einen von ihrer Familie ausgewählten Mann heiraten. In manchen Fällen bestehen Zwangsehen aus einem „Handel“, bei dem zwei Brüder zwei Schwestern heiraten oder aus einer Tauschehe, bei der „eine Frau im Austausch gegen eine Braut für einen Mann in ihrer Familie geheiratet wird.“<sup>1287</sup> Manchmal führen Zwangsehen dazu, dass die Frau Selbstmord begeht.<sup>1288</sup>

Der DIS/Landinfo-Bericht wies ferner darauf hin, dass die Zwangsehe in der KRI in Gebieten wie Germian, Ranya, Dahuk, Erbil und in den ländlichen Gebieten in der Nähe von Suleymaniya verbreitet ist.<sup>1289</sup> Unter kurdischen und arabischen Binnenvertriebenen wurde registriert, dass sie die Praxis von Kinderehen pflegen, weil Väter ihre Töchter oft aus wirtschaftlichen Gründen verheiraten, und um die Ehre der Familie zu bewahren.<sup>1290</sup>

Auch in Kurdistan werden insbesondere in ländlichen Gebieten weiterhin zahlreiche Zwangsehen und Frühverheiratungen durchgeführt. Laut der MRG „wird die Praxis in den Stammestraktionen sanktioniert, wie zum Beispiel in der Tradition des „*jin be jin*“ (eine Frau gegen eine Frau), bei der Bräute zwischen den Stämmen ausgetauscht werden, um die Bezahlung der Mitgift zu umgehen.“<sup>1291</sup> Auch wird die Tradition der Zwangsehe als Methode zur Beilegung von Stammesstreitigkeiten gepflegt. Diese Praktiken sind zwar gemäß dem Gesetz gegen häusliche Gewalt illegal, werden jedoch weiterhin durchgeführt, da die Verträge ohne Beteiligung der Gerichte und des Justizsystems geschlossen werden.<sup>1292</sup> Das niederländische Außenministerium berichtet, dass verwitwete Frauen von ihrer eigenen Familie oder von der Familie ihrer Schwiegereltern aufgenommen werden.<sup>1293</sup>

Musawah, eine globale Bewegung für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit in der muslimischen Familie, die im Februar 2009 gegründet wurde, stellte in einem Bericht vom März 2014 fest, dass die Eheschließungsrate von minderjährigen Mädchen seit 2003 im Irak dramatisch angestiegen ist, was auf die sich verschlechternden Wirtschafts- und Sicherheitsbedingungen und die Zunahme von Armut und Analphabetismus zurückzuführen ist. Dieselbe Quelle erläutert ferner: „Wie in vielen Ländern, in denen das Mindestalter für eine Heirat mit 18 Jahren festgelegt ist, sieht der Irak auch eine Ausnahme von diesem Mindestalter vor, wenn die Eltern ihre Einwilligung geben oder die Genehmigung eines Gerichts vorliegt. Das hat dazu geführt, dass die Praxis der Kinderehe weitergeführt wird.“<sup>1294</sup> Die MRG weist ebenfalls auf einen Anstieg der Zwangs- und Frühehen hin. Obwohl beide im Irak illegal sind, „gibt es eine alarmierend hohe Zahl an Zwangs- und Frühehen, weil sie von Geistlichen außerhalb der Zuständigkeit der Gerichte durchgeführt werden.“ Die Mädchen, die solche Ehen schließen, sehen sich daher auch mit den rechtlichen Nachteilen konfrontiert, die sich aus nicht registrierten Ehen ergeben.<sup>1295</sup>

<sup>1286</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 35.

<sup>1287</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 35.

<sup>1288</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 35.

<sup>1289</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 35.

<sup>1290</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 38.

<sup>1291</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 25.

<sup>1292</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 25.

<sup>1293</sup> Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Irak, 14 November 2016, [url](#), p. 78.

<sup>1294</sup> Musawah, Musawah Thematic Report on Article 16: Iraq, February 2014, [url](#), p. 7.

<sup>1295</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 23.

Die MRG führt weiter aus, dass das Phänomen der Frühverheiratung in den ärmeren Provinzen im Süd- und Zentralirak am deutlichsten ausgeprägt ist.<sup>1296</sup> Darüber hinaus „ist eine Früh- oder Zwangsehe, sowie sie einmal vollzogen wurde, nicht mehr rechtlich ungültig“, d. h., die Opfer können einer solchen Ehe nur noch durch rechtliche Schritte entkommen. Da dies zu Vergeltungsmaßnahmen seitens ihrer Familien führen könnte und das Gesetz den Opfern nach Einreichung der Klage keinerlei Schutz bietet, entscheiden sich nur wenige Frauen für diese Option.<sup>1297</sup>

### 3.5.3 Ehrenbasierte Gewalt

In ihrem Bericht vom Juni 2018 über ihren offiziellen Besuch im Irak (14.-23. November 2017) definiert die Sonderberichterstatteerin über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen „Ehrenmord“ als „willkürliche Tötung von Frauen und Mädchen (aber möglicherweise auch von Männern und Jungen) durch (männliche) Familienmitglieder oder Stammesmitglieder, weil angenommen wird, dass sie Schande oder „Unehre“ über die Familie oder den Stamm gebracht haben.<sup>1298</sup> Obwohl das Ausmaß der Ehrenmorde im Irak nicht bekannt ist, weil sie so gut wie nicht gemeldet werden, wird geschätzt, dass in dem Land jährlich viele hundert Frauen und Männer Ehrenmorden zum Opfer fallen. Der Sonderberichterstatteerin wurde mitgeteilt, dass „dieses Problem alle Teile des Landes betrifft und sich mit einem starken Stammeselement quer durch religiöse und ethnische Spaltungen zieht und mit der stark patriarchalischen Gesellschaft verbunden ist.“<sup>1299</sup> Die UNAMI berichtete 2018 gleichfalls, dass „die Tötung von Frauen und Mädchen, um die ‚Ehre‘ der Familie zu wahren, weiterbesteht, wie auch die Tatsache, dass die Polizei anscheinend nicht bereit ist, solche Vorfälle wirkungsvoll zu untersuchen.“<sup>1300</sup>

Verbrechen im Namen der Ehre wurzeln in der kulturellen Überzeugung, dass der Körper der Frau mit Ehre verbunden ist und ihre Sexualität und Schritte streng überwacht werden müssen, um zu vermeiden, dass sie Schande über die ganze Familie bringt. Bei den Ehrenverbrechen handelt es sich daher um Gewaltakte von Familienmitgliedern, die gegen eine Angehörige verübt werden, die vermeintlich Schande über die Familie oder den Stamm gebracht hat.<sup>1301</sup> Die MRG berichtete im Jahr 2015, dass Frauen die Hauptopfer solcher Verbrechen sind, die überwiegend von männlichen Familienmitgliedern begangen werden, obwohl gelegentlich auch Männer Opfer solcher Gewaltakte sind.<sup>1302</sup>

Ehrenverbrechen werden am häufigsten begangen, nachdem eine Frau eine der folgenden Übertretungen begangen hat oder im Verdacht steht, sie begangen zu haben: „Das Eingehen einer Freundschaft oder vorehelichen Beziehung mit einem Mann, die Weigerung, einen von der Familie ausgewählten Mann zu heiraten, die Heirat gegen den Willen der Familie, Ehebruch oder wenn sie einer Vergewaltigung oder Entführung zum Opfer gefallen ist.“<sup>1303</sup> Im Irak werden Ehrenverbrechen häufig in Form von Mord durchgeführt, obwohl sie auch andere Formen von Gewalt umfassen können. Manchmal zwingen Familienangehörige ein weibliches Mitglied, das eines Fehlverhaltens beschuldigt wird, Selbstmord zu begehen, als Alternative

<sup>1296</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 20-24.

<sup>1297</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 24.

<sup>1298</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 10.

<sup>1299</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [url](#), p. 10.

<sup>1300</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. vii.

<sup>1301</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 26-27.

<sup>1302</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 26-27.

<sup>1303</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 26.

dazu, dass sie sie selbst umbringen (daher die große Zahl weiblicher Selbstmorde im Irak, insbesondere durch Selbstverbrennung).<sup>1304</sup>

Ehrenverbrechen finden in allen Gebieten des Irak statt und über ethnische und religiöse Grenzen hinweg. Da viele Ehrenverbrechen nicht gemeldet oder von der Familie als Unfälle oder Selbstmorde getarnt werden, ist es schwierig, die tatsächliche Häufigkeit abzuschätzen.<sup>1305</sup> Die Minority Rights Group fügt hinzu, dass die „Verbrechen in der Regel nicht gemeldet und nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil sie von der Polizei und den Justizbehörden als etwas betrachtet werden, das in die Verantwortung und in den Ermessensspielraum der männlichen Familienmitglieder fällt.“<sup>1306</sup> Sollte es zu einer Anklage kommen, sieht das irakische Strafgesetz mildernde Strafen für Täter von Verbrechen gegen Frauen vor, bei denen die „Ehre“ das Motiv war.<sup>1307</sup>

In dem DIS/Landinfo-Bericht vom November 2018 wird festgestellt, dass Ehrenverbrechen in der KRI kaum gemeldet werden und es an wissenschaftlichen Studien zum Ausmaß dieser Praxis mangelt.<sup>1308</sup> Mehrere Quellen erklärten, dass „Ehrenverbrechen, einschließlich Ehrenmorde, in kleineren Städten und in ländlichen Gebieten der KRI häufiger vorkommen als in den städtischen Gebieten.“<sup>1309</sup> Es wurde jedoch angemerkt, dass die Bevölkerung der größeren Städte Dahuk und Erbil eine konservative Einstellung zu den Geschlechterrollen haben, und dass Ehrenmorde und andere Ehrenverbrechen auch dort begangen werden. In der Stadt Suleymaniya sollen Ehrenverbrechen seltener vorkommen.<sup>1310</sup>

Der DIS/Landinfo-Bericht hält ferner fest, dass außereheliche Beziehungen (einschließlich vorehelicher Beziehungen und Ehebrüche) in der KRI als inakzeptabel gelten, und die Menschen sich bewusst sind, dass Umsicht erforderlich ist. Im Allgemeinen wissen unverheiratete Paare, einschließlich junger Menschen, dass sie durch eine voreheliche Beziehung ein sehr hohes Risiko eingehen.<sup>1311</sup> „Frauen, die eine voreheliche Beziehung hatten, von der ihre Familien wissen, oder die ohne Zustimmung ihrer Familien heiraten, laufen Gefahr, getötet zu werden“, heißt es in dem Bericht, der noch ergänzt, dass das Risiko größer ist, wenn ein breiterer Personenkreis außerhalb der Familie von der Beziehung erfährt.<sup>1312</sup> Im Falle eines Ehebruchs wird „die Frau im besten Fall geschieden, im schlimmsten Fall getötet.“<sup>1313</sup>

Zu Männern, die eine außereheliche Beziehung eingehen, merkt der DIS/Landinfo-Bericht an, dass solche Fälle nicht als Beeinträchtigung der Familienehre angesehen werden, und ein Mann kann in einem solchen Fall dem Konflikt oft leicht entkommen. Der Bericht fügte jedoch hinzu, dass „Männer immer noch unter dem Druck stehen, zu heiraten, und dass es Fälle von Tötungen gibt. Wenn ein Mann in einem Ehrenkonflikt getötet wird, hat dies eher mit Rache

<sup>1304</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 26-27.

<sup>1305</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 26-27.

<sup>1306</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 26-27.

<sup>1307</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 26-27.

<sup>1308</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 10.

<sup>1309</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 12.

<sup>1310</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 12.

<sup>1311</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 12.

<sup>1312</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 14.

<sup>1313</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 14.

oder den Folgen einer Blutfehde zu tun als mit der Ehre der Familie. Normalerweise stimmen in diesen Fällen beide Familien der Tötung zu. Die Quellen konnten keine Fälle nennen, in denen bei einem solchen Paar nur der Mann getötet wurde und nicht die Frau.“<sup>1314</sup>

Der DIS/Landinfo 2018-Bericht weist darauf hin, dass Ehrenmorde im irakischen Strafgesetz Nr. 111 des Jahres 1969 geregelt sind. Die Artikel im Strafgesetz, die mildernde Strafen in Bezug auf Ehrenverbrechen vorsehen, wurden in der KRI im Jahr 2000 aufgehoben. Die Umsetzung der Gesetze zur Regelung von Ehrenverbrechen in der KRI wird jedoch durch die patriarchalische Mentalität der Gesellschaft sowie die diskriminierende Haltung der Justiz gegenüber Frauen behindert. Darüber hinaus werden Frauen von den unteren Rängen der Polizeibeamten nicht ernst genommen, wenn sie familiäre Konflikte und Gewalt melden, und die polizeilichen Ermittlungen zu den Ehrenverbrechen werden im Allgemeinen nicht wichtig genommen.<sup>1315</sup> Die strafrechtliche Verfolgung der Täter wird von den wichtigsten Regierungsparteien der KRI weiter untergraben, die nicht nur ihre eigenen Mitglieder, sondern auch einflussreiche und mit der Partei verbundene Personen schützen. Menschen, die über Geld und Verbindungen zur Partei verfügen, können den Richter möglicherweise auch durch politischen Druck, durch Bestechungsgelder oder die Angabe eines falschen Alibis beeinflussen.<sup>1316</sup>

Obwohl der Grundsatz der Ehre als mildernder Faktor aus dem Rechtssystem in Kurdistan gestrichen wurde, „sorgt die anhaltende Macht der Stammesjustiz dafür, dass Ehrenmorde oftmals weiterhin ungestraft bleiben“, stellte die MRG fest.<sup>1317</sup> Insbesondere in ländlichen Gebieten „kommt es weiterhin in großer Zahl zu Ehrenmorden, die aus dem Gesetzesrahmen fallen.“<sup>1318</sup> Ein Vertreter der kurdisch-deutschen NRO WADI, die im irakischen Kurdistan mit Organisationen zusammenarbeitet, die sich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Verbesserung ihres sozialen und wirtschaftlichen Status einsetzen, erklärt, dass das Gesetz gegen Ehrenmorde in Kurdistan nicht umgesetzt wurde und die Polizei „keine Untersuchungen durchführen wird, weil Ehrenverbrechen als Familienangelegenheit betrachtet werden.“ In einer Korrespondenz mit der kanadischen Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde im Januar 2016 teilte der Vertreter von WADI mit:

„Keiner, der Gewalt im Namen der Ehre eingesetzt hat, hat jemals eine Haftstrafe verbüßt, die mehr als zwei Jahre dauerte – vorausgesetzt, dass er überhaupt zu einer Haftstrafe verurteilt wurde.“ Dieselbe Quelle gab an, dass der Richter für eine vorzeitige Entlassung aus dem Gefängnis ‚Verhandlungen erwartet‘, die dann ‚sehr einfach ablaufen, denn beide Seiten sind eine Familie. Sie kommen irgendwie überein, und der Täter wird freigelassen‘.“<sup>1319</sup>

Dieselbe Quelle führte weiter aus, dass sich die „Prävalenz und die sozialen Einstellungen zwischen den ländlichen und städtischen Gebieten kaum unterscheiden, da praktisch alle Stadtbewohner noch vor nicht langer Zeit auf dem Land lebten.“<sup>1320</sup>

<sup>1314</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), pp. 22-23.

<sup>1315</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 15.

<sup>1316</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), pp. 15-16.

<sup>1317</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 27-29.

<sup>1318</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), pp. 27-29.

<sup>1319</sup> Canada, IRB, Iraq: Honour-based violence in the Kurdistan region; state protection and support services available to victims [IRQ105424.E], 15 February 2016, [url](#).

<sup>1320</sup> Canada, IRB, Iraq: Honour-based violence in the Kurdistan region; state protection and support services available to victims [IRQ105424.E], 15 February 2016, [url](#).



Bei dem Problem der Beilegung von Stammesstreitigkeiten im Süden des Irak, das in einer Abhandlung von 2015 behandelt wurde, gehen Haider Ala Hamoudi, Wasfi H. Al-Sharaa und Aqeel Al-Dahhan<sup>1321</sup> auf Ehrenverbrechen ein, die sich aus Situationen ergeben, in denen ein junger Mann eines Stammes eine Beziehung zu einer Frau von einem anderen Stamm eingeht, ohne die Erlaubnis ihrer jeweiligen männlichen Verwandten zu haben. Die Autoren weisen darauf hin, dass die Stammesführer in solchen Situationen in der Regel auf eine schnelle Verheiratung drängen und diese auch erleichtern, um durch das Verschleiern der bereits bestehenden Beziehung eventuelle Auswirkungen auf die Reputation der Familien zu vermeiden. In der Abhandlung heißt es weiter:

„Wenn sich jedoch direkte männliche Familienmitglieder einer der beiden Parteien (in der Regel ist es der Vater) trotz des Drängens der Stammesführer, gegen die Ehe aussprechen, wie es hin und wieder vorkommt, ist nach dem Stammesgesetz nur eine Lösung möglich. Beide Beteiligten der Liebesbeziehung werden getötet, und der Vater oder der nächste männliche Verwandte der Frau hat ein Recht auf Entschädigung vom Vater des jungen Mannes, wenn von der Vermutung ausgegangen wird, dass es die junge Frau ist, die verführt wurde, und ihr Tod daher von ihrem Geliebten zu verantworten ist.“<sup>1322</sup>

### 3.5.4 Genitalverstümmelung bei Frauen

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation umfasst eine weibliche Genitalverstümmelung (FGM = Female Genital Mutilation) „alle Eingriffe, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien teilweise oder ganz entfernt werden, oder andere Verletzungen der weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen vorgenommen werden.“<sup>1323</sup>

Nachdem aus Studien hervorgegangen ist, dass die FGM-Rate in Kurdistan erstaunlich hoch ist<sup>1324</sup>, löste dies eine öffentliche Debatte aus, und die Bemühungen der Aktivisten gipfelten 2011 darin, dass die FGM unter Strafe gestellt wurde. Die Umsetzung dieser Bestimmungen ist jedoch nach wie vor ein großes Problem, sodass die FGM weiterhin an einer beträchtlichen Anzahl von Mädchen und Frauen praktiziert wird. Was die Gebiete außerhalb der kurdischen Region betrifft, ist das Ausmaß dieser Praxis noch ungeklärt. Jüngste Studien, die von lokalen Menschenrechtsgruppen durchgeführt wurden, weisen darauf hin, dass sie auch in anderen Provinzen verbreitet ist, obwohl die offizielle Position vertreten wird, sie sei nur auf die kurdische Region beschränkt.<sup>1325</sup> In seinem Menschenrechtsbericht von 2016 bezieht sich das USDOS auf NRO-Daten, aus denen hervorgeht, dass 25 % der Frauen im mittleren und südlichen Teil des Landes Genitalverstümmelungen oder Genitalbeschneidungen ausgesetzt waren.<sup>1326</sup> Die MRG berichtete, dass bis 2015 leichte Fortschritte bei der Sensibilisierung für die gesundheitlichen und rechtlichen Folgen der FGM erzielt wurden und dadurch die Verbreitung dieser Praxis in einigen Gemeinden reduziert werden konnte. Allerdings teilten

<sup>1321</sup> Drei Rechtsprofessoren an der Universität Pittsburgh und der Universität Basra; veröffentlicht in Helfand, M., *Negotiating State and Non-State Law – The Challenge of Global and Local Legal Pluralism*, Cambridge University Press, June 2015.

<sup>1322</sup> Hamoudi, H. A. et.al., *The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq: Toward a Cooperative Model of Pluralism*, 30 March 2015, [url](#), p. 240.

<sup>1323</sup> WHO, *Female Genital Mutilation*, 31 January 2018, [url](#).

<sup>1324</sup> Eine Studie der deutsch-irakischen NRO WADI aus dem Jahr 2010, die auf Erhebungen basiert, die zwischen 2007 und 2008 in mehr als 700 Dörfern sowie in den städtischen Zentren in Erbil, As-Sulaymaniyah und Germian/Kirkuk durchgeführt wurden, ergab eine FGM-Rate von 72 %. MRG, *The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict*, 4 November 2015, [url](#), p. 32.

<sup>1325</sup> MRG, *The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict*, 4 November 2015, [url](#), p. 31.

<sup>1326</sup> USDOS, *Country Report on Human Rights Practices 2016 - Iraq*, 3 March 2017, [url](#).

Aktivisten mit, dass „aufgrund der Tatsache, dass die FGM jetzt illegal ist und strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen kann, FGM inoffiziell durchgeführt werden. Gemeinden praktizieren sie weiterhin, leugnen es jedoch, wenn sie von Aktivisten dazu befragt werden.“<sup>1327</sup>

Von DIS/Landinfo während ihrer Untersuchungsmission in die KRI im Jahr 2018 befragte Quellen merkten an, dass „die Hauptgebiete, in denen die FGM noch immer weit verbreitet ist, Dörfer im Norden von As-Sulaymaniyah, den Bezirk Germian und Dörfer in Erbil umfassen. Rania ist einer der Orte, an denen die FGM nach wie vor durchgeführt wird.“<sup>1328</sup> Die Genitalverstümmelung wird von Frauen, meistens von Hebammen und älteren Frauen vorgenommen, und in einigen Fällen erfolgt die Beschneidung bei der Geburt.<sup>1329</sup>

Während ihrer Untersuchungsmission in die KRI im September und Oktober 2015 wurde der dänischen Einwanderungsbehörde von Human Rights Watch mitgeteilt, dass weibliche Genitalverstümmelungen insbesondere in dem an den Iran angrenzenden Teil der KRI praktiziert werden, jedoch in der gesamten KRI verbreitet sind. In einigen Gebieten ist die Zahl jedoch zurückgegangen, nachdem FGM im Jahr 2011 verboten wurden.<sup>1330</sup> In einem Bericht vom Juli 2013 schätzt UNICEF, dass 3,8 Millionen Frauen und Mädchen im Irak einer FGM unterzogen wurden.<sup>1331</sup> UNICEF berichtet weiter, dass die Daten „zeigen, dass Genitalverstümmelungen oder -beschneidungen nur in einigen nördlichen Regionen praktiziert werden, einschließlich Erbil und As-Sulaymaniyah, wo die Mehrheit der Mädchen und Frauen diesem Verfahren unterzogen wurden. In anderen Landesteilen ist diese Tradition praktisch inexistent.“<sup>1332</sup>

### 3.5.5 Alleinstehende, geschiedene oder verwitwete Frauen

In einem Bericht vom Mai 2018 hielt der finnische Einwanderungsdienst fest:

„Die auf Gemeinschaften basierende Kultur im Irak hat einen großen Einfluss auf die Situation der Frauen. Da die Männer die Hauptverantwortung für ihre Familien und die Ehre der Familie tragen, sind die meisten Frauen aus kulturellen Gründen von den Männern abhängig. Trotz eines gewissen Mentalitätswandels wird das Leben der Frauen von diesen kulturellen Normen eingeschränkt. Frauen, die sich diesen Normen widersetzen, können Opfer von Gewalt im Namen der Ehre werden. Als Frau alleinstehend zu leben, wird im Irak in der Regel nicht akzeptiert, weil es als unangemessenes Verhalten betrachtet wird. Frauen können auch anderen Menschenrechtsverstößen ausgesetzt sein. Auch sind Frauen mit Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungsbereich konfrontiert. In der Praxis hat eine

---

<sup>1327</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 33.

<sup>1328</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 36.

<sup>1329</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 36.

<sup>1330</sup> Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); fact finding mission, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, [url](#), p. 62.

<sup>1331</sup> UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamics of change, July 2013, [url](#), p. 2.

<sup>1332</sup> UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamics of change, July 2013, [url](#), p. 30.

alleinstehende Frau ziemlich schlechte Chancen, ihren Lebensunterhalt alleine zu verdienen.“<sup>1333</sup>

In einem Artikel vom September 2016 wies der *Economist* ebenfalls auf diese Tendenz hin und berichtete, dass „zwischen 2004 und 2014 eine von fünf irakischen Ehen geschieden wurde.“<sup>1334</sup> Im DIS/Landinfo-Bericht vom November 2018 heißt es, dass die Anzahl der Scheidungen in der KRI gestiegen ist. Allerdings ist die Situation, „eine geschiedene Frau in der kurdischen Gesellschaft zu sein, nach wie vor hart und stigmatisierend.“<sup>1335</sup> Eine gut ausgebildete Frau mit eigenem Einkommen, die in der Stadt lebt, kann in der Lage sein, allein zu leben, solange sie keinen Ehrenkonflikt mit ihrer Familie hat, aber eine Verschlechterung der finanziellen Lage, gepaart mit den gesellschaftlichen Restriktionen, denen die Frauen im Irak ausgesetzt sind, haben die Möglichkeit der Frauen auf ein eigenständiges Leben eingeschränkt. Abgesehen davon sind „Erbil und Dahuk als konservative Regionen bekannt, in denen Frauen streng kontrolliert werden.“<sup>1336</sup> Der gleiche Bericht fügt ferner hinzu, dass eine geschiedene Frau, die außerhalb der Städte lebt, nicht in der Lage wäre, alleine zu leben. Bei Witwen hingegen wird dies akzeptiert.<sup>1337</sup>

Laut einem Bericht des DFAT von 2018 können in der KRI „alleinstehende Personen, insbesondere Frauen, aus kulturellen Gründen nicht selbst eine Immobilien mieten.“<sup>1338</sup> Der jährliche Menschenrechtsbericht des USDOS (Bezugsjahr 2017) besagt, dass alleinstehende Frauen und Witwen häufig Probleme hatten, die Geburten ihrer Kinder zu registrieren, was zu Problemen beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Nahrungsmitteln, Gesundheitsversorgung und Bildung führte.<sup>1339</sup>

In einem Bericht vom November 2016 wies das niederländische Außenministerium auf die schwierige Lage von alleinstehenden, geschiedenen oder verwitweten Frauen hin. Dem Bericht zufolge ist es üblich, dass geschiedene Frauen in die Obhut ihrer Familien zurückkehren, und verwitwete Frauen können von ihrer eigenen Familie oder der Familie ihrer Schwiegereltern aufgenommen werden. Unter diesen Umständen würden männliche Verwandte als ihr Vormund fungieren. Frauen, die von ihren Familien verstoßen wurden und kein Netzwerk an sozialer Unterstützung haben, sind in einer erheblich schlechteren Lage. Das niederländische Außenministerium hält ferner fest, dass sich die Situation von alleinstehenden Frauen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit unabhängig sind, von der Situation arbeitsloser und/oder ungebildeter Frauen unterscheidet.<sup>1340</sup>

Die MRG merkt in einem Bericht über Gewalt gegen Frauen im Irak an, dass eine Scheidung den Problemen einer Frau mit ihrem ehemaligen Ehemann nicht unbedingt ein Ende setzt: „In sehr vielen Fällen wurden Frauen von ihren Ehemännern unter Druck gesetzt, dass die Scheidung nur zum Abschluss gebracht würde, wenn sie auf die Durchsetzung ihrer gesetzlichen Rechte wie Unterhaltszahlungen oder Sorgerecht verzichten.“ Darüber hinaus

<sup>1333</sup> Finland, Finnish Immigration Service, Report on the situation of women living without a safety net provided by family or marriage (status of women; legislation; infringements against women; women as heads of households; documents, housing and shelters; protection), 22 May 2018, [url](#), p. 1.

<sup>1334</sup> Economist (The), Divorce in Iraq – Breaking up in Baghdad, 17 September 2016, [url](#).

<sup>1335</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 13.

<sup>1336</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 13.

<sup>1337</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 13.

<sup>1338</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 29.

<sup>1339</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1340</sup> Netherlands, Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Irak, 14 November 2016, [url](#), p. 78.

können geschiedene Frauen, die wieder zu einem Leben bei ihren Familien zurückkehren, aufgrund ihres Status als geschiedene Frau Misshandlungen und Stigmatisierungen ausgesetzt sein.<sup>1341</sup> Da verheiratete Frauen sich oft auf ihren Ehemann als alleinigen Geldverdiener verlassen, bringt die Scheidung Frauen in eine finanziell prekäre Lage. Angesichts des Mangels an Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen ist es für sie schwierig, eine Arbeit zu finden. Darüber hinaus könnte das negative soziale Image von geschiedenen Frauen diese anfällig für sexuelle Belästigungen machen, fügte die Minority Right Group International hinzu.<sup>1342</sup>

In einem Factsheet, das im März 2013 von der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) veröffentlicht wurde, heißt es unter dem Abschnitt „Female-Headed Households (FHHs)“:

„Im Irak werden aufgrund vieler Jahre Krieg und politischer Instabilität 10 % der Haushalte von Frauen geführt, die verwitwet oder geschieden sind, in Trennung leben oder sich um kranke Ehepartner kümmern. Sie stellen eine der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen dar und sind aufgrund des insgesamt niedrigeren Einkommens stärker Problemen wie Armut und Ernährungsunsicherheit ausgesetzt. Mehr als die Hälfte der Frauen der weiblich geführten Haushalte ist zwischen 35 und 54 Jahre alt. Dieses Segment der Bevölkerung ist in Bezug auf Bildung, Zugang zur Beschäftigung und angemessene Unterkünfte besonders benachteiligt.“<sup>1343</sup>

### 3.5.6 Sexuelle Gewalt

Laut einem Bericht des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom Juli 2018 ist es „aufgrund der Stigmatisierung der Opfer und der Angst vor Repressalien nach wie vor schwierig, Informationen über das Ausmaß der sexuellen Gewalt zu erhalten.“<sup>1344</sup> In einem Bericht des Generalsekretärs vom März 2018 über konfliktbedingte sexuelle Gewalt heißt es, dass sunnitische Frauen und Mädchen unter der ISIL-Besetzung zu Ehen gezwungen oder genötigt wurden, in denen Vergewaltigung als Bestrafung für die Nichteinhaltung der ISIL-Regeln eingesetzt wurde.<sup>1345</sup> Tausende von irakischen jesidischen Frauen und Mädchen, die ab August 2014 gefangen genommen wurden, wurden in die Syrische Arabische Republik und auch noch weiter verschleppt, wo sie als Sexsklavinnen benutzt wurden.<sup>1346</sup> In einem Bericht vom August 2017 weist die UNAMI auch auf eine große Zahl von Frauen und Mädchen (aber auch einigen Männern und Jungen) hin, die vorwiegend aus den ethnischen und religiösen Gemeinschaften des Irak stammen und konfliktbedingter sexueller Gewalt durch den ISIL ausgesetzt wurden.<sup>1347</sup>

Laut einem Bericht von Amnesty International aus dem Jahr 2018 wurden „in Lagern für Binnenvertriebene Frauen mit vermeintlichen Verbindungen zum IS, darunter auch Frauen aus weiblich geführten Haushalten, sexueller Gewalt ausgesetzt, darunter auch Vergewaltigungen und sexuelle Ausbeutung. Die Haupttäter dieser Verstöße sind bewaffnete Akteure, die in den Lagern oder in der Nähe der Lager arbeiten, wie Sicherheitskräfte, Militär-

<sup>1341</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 15.

<sup>1342</sup> MRG, The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, [url](#), p. 15.

<sup>1343</sup> UNAMI, Women in Iraq Factsheet, 12 March 2013, [url](#), p. 2.

<sup>1344</sup> UN Security Council, Implementation of resolution 2367 (2017); Report of the Secretary-General [S/2018/677], 9 July 2018, [url](#), p. 10.

<sup>1345</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, 23 March 2018, [url](#), p. 13.

<sup>1346</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, 23 March 2018, [url](#), p. 24.

<sup>1347</sup> UNAMI/OHCHR, Promotion and protection of rights of victims of sexual violence captured by ISIL/ or in areas controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017, [url](#), p. 1.

und Milizpersonal, die ihre Autoritätspositionen dazu nutzen, von der Armut und Isolation dieser Frauen zu profitieren.“<sup>1348</sup>

In seinem jüngsten Bericht über Menschenrechtspraktiken stellte das USDOS fest, dass Frauen und Mädchen im Irak zuweilen durch sogenannte zeitweilige Ehen sexuell ausgebeutet wurden. Dabei gibt ein Mann der Familie eines Mädchens oder einer Frau Mitgiftgeld, um dadurch die Erlaubnis zu erhalten, die Frau für einen bestimmten Zeitraum zu „heiraten.“<sup>1349</sup> „Der traditionelle Brauch der „*fasliya*“, bei der Familienmitglieder, einschließlich Frauen und Kinder, zur Beilegung von Stammesstreitigkeiten eingetauscht werden, ist nach wie vor insbesondere in den südlichen Provinzen ein Problem.“<sup>1350</sup> Laut den KRI-Statistiken wurden im Jahr 2017 135 Fälle sexueller Gewalt gemeldet.<sup>1351</sup>

Siehe [Abschnitt 3.5.3](#) für Informationen zu Verstößen gegen die Familienehre und deren Folgen für Frauen.

### 3.5.7 Frauen in öffentlichen Funktionen

Der UNAMI zufolge bestehen zwischen irakischen Frauen und Männern weiterhin große Unterschiede bei der Erwerbsbeteiligung. „Nur 14 % der Frauen arbeiten oder suchen aktiv Arbeit im Vergleich zu 73 % der Männer. Mit Blick auf die aktive Bevölkerung sind 21 % der Frauen arbeitslos und 11 % der Männer. Unter den jungen Frauen steigt dieser Prozentsatz sogar auf 27 % und ist in den städtischen Gebieten erheblich höher als in ländlichen Gebieten, wo die Frauen hauptsächlich im Agrarsektor beschäftigt sind.“<sup>1352</sup> Den von der Weltbank veröffentlichten Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 2010 zufolge führt der Irak die Liste der fünf Länder mit der niedrigsten Erwerbsbeteiligung von Frauen an: Irak (15 %), Jemen (21 %), Syrien (22 %), Saudi-Arabien (22 %), Pakistan (22 %).<sup>1353</sup>

In einem Bericht vom Juli 2018 hielt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen fest, dass „nach Angaben der Unabhängigen Hohen Wahlkommission 2 009 Kandidatinnen an den Parlamentswahlen teilgenommen haben. Während des Wahlkampfs wurden die Plakate der Kandidatinnen beschädigt, und es wurden Fotos online gestellt, die die Kandidatinnen scheinbar in freizügiger Kleidung zeigten. Einige Kandidatinnen zogen ihre Kandidatur zurück, nachdem sie Drohungen und Einschüchterungen erhalten hatten.“<sup>1354</sup>

Im Zeitraum vom August bis September 2018 wurde im Irak eine Reihe prominenter Frauen ermordet. Ein Opfer (in Bagdad getötet) war eine ehemalige Schönheitskönigin, die in den sozialen Medien beliebt war, ein anderes Opfer (in Basra getötet) war eine Frauenrechtsaktivistin. Zwei weitere Opfer arbeiteten in Kosmetiksalons. Dem *Guardian* zufolge hatten alle vier Opfer „eine öffentliche Präsenz und eine Stimme, die jene Elemente der irakischen Gesellschaft verunsicherten, die nach wie vor starre Ansichten darüber hegen, wie Frauen sich zu verhalten haben.“<sup>1355</sup> Die Leiterin des Forums für irakische Journalistinnen teilte der *New York Times* mit, dass die gezielte Gewalt gegen prominente Frauen im Irak „stark angestiegen“ sei.<sup>1356</sup>

<sup>1348</sup> AI, The condemned. Women and children isolated, trapped and exploited in Iraq, 17 April 2018, [url](#), p. 27.

<sup>1349</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1350</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1351</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 13.

<sup>1352</sup> UNAMI, Women in Iraq Factsheet, 12 March 2013, [url](#), p. 2.

<sup>1353</sup> World Bank (The), World development report 2012. Gender equality and development, 2012, [url](#), p. 199.

<sup>1354</sup> UN Security Council: Implementation of resolution 2367 (2017); Report of the Secretary-General [S/2018/677], 9 July 2018, [url](#), p. 10.

<sup>1355</sup> Guardian (The), Deaths of high-profile Iraqi women sparks fear of conservative backlash, 2 October 2018, [url](#).

<sup>1356</sup> New York Times (The), A social media star is killed in Baghdad. Iraqis fear a trend, 29 September 2018, [url](#).

In einem Artikel von *Al-Monitor* vom Dezember 2017 wird berichtet, dass für viele Menschen im Irak die einzig akzeptablen Arbeitsplätze für Frauen in bestimmten häuslichen Bereichen oder Regierungsabteilungen zu finden sind. Frauen und Mädchen, die in Geschäften, Cafés, im Unterhaltungssektor, in der Krankenpflege oder im Transportsektor (Taxi-/LKW-Fahrer) arbeiten, sind verpöht.<sup>1357</sup> In einem Artikel vom Juni 2017 berichtete *Niqash*, dass der Provinzrat in Wasit entschieden hat, dass Frauen aufgrund „langjähriger und tiefer kultureller Traditionen“ nachts nicht in Cafés arbeiten dürfen. Der Ratsvorsitzende erklärte, Wasit sei ein konservativer Ort, und neue Praktiken wie die Beschäftigung von Frauen könnten von den Einheimischen nicht toleriert werden.<sup>1358</sup> Ein in Kut (Wasit) ansässiger Menschenrechtsanwalt informierte *Niqash* darüber, dass Frauen in der Region nicht die gleichen Beschäftigungschancen erhalten wie die Männer. Die Quelle merkte an, dass sie „selbst wenn sie eine Stelle in einer Regierungsabteilung bekommen, oft schikaniert werden, einfach weil sie arbeiten“, so der Anwalt.<sup>1359</sup>

### 3.5.8 Frauenhäuser

In seinem jüngsten Bericht über die Menschenrechte hält das USDOS fest, dass es in den meisten Gebieten im Irak nur wenige oder gar keine öffentlich zur Verfügung gestellten Frauenhäuser gab. In Ermangelung von Frauenhäusern nahmen die Behörden die Opfer sexueller Belästigung häufig zu ihrem eigenen Schutz fest oder sperrten sie ein. Manche Frauen, die keine Alternative hatten, wurden obdachlos.<sup>1360</sup> Laut der UNAMI sind die Mittel zur staatlichen Finanzierung von Frauenhäusern im gesamten Irak weiterhin begrenzt. Im Oktober 2017 wurde ein Frauenhaus in Bagdad von einer bewaffneten Gruppe angegriffen, die aus etwa 50 Personen bestand, von denen einige angeblich der ISF angehörten.<sup>1361</sup>

In dem Bericht von DIS/Landinfo von 2018 wurde festgehalten, dass in der KRI in den größeren Städten jeweils ein Frauenhaus vorhanden ist, nämlich in Erbil, Suleymaniya und Dahuk. Diese Frauenhäuser werden von einer KRG-Behörde – der Direktion für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (DCVAW) – betrieben. Die Kapazität für jedes dieser Häuser beträgt ungefähr 20 bis 40 Frauen. Laut dem DCVAW ist für den Zugang zu diesen Häusern normalerweise eine gerichtliche Verfügung erforderlich. In dringenden Fällen kann eine Frau jedoch direkt in das Frauenhaus aufgenommen werden, und die gerichtliche Verfügung wird anschließend eingeholt. Die Frauen in den Frauenhäusern dürfen diesen Ort nicht ohne gerichtliche Anordnung verlassen. Während es auf die von Nichtregierungsorganisationen (NRO) in der KRI geführten Frauenhäuser Angriffe seitens der Familienangehörigen gab, sind „die vom Staat geführten Frauenhäuser weniger dafür anfällig, angegriffen zu werden, da der Staat als stärkerer Beschützer betrachtet wird als die privaten Akteure.“<sup>1362</sup> Dieselbe Quelle führt weiter aus, dass viele Frauen abgeneigt sind, in ein Frauenhaus zu gehen, weil die Frauen in diesen Häusern als Ausgestoßene gelten.<sup>1363</sup>

<sup>1357</sup> Al-Monitor, Nightclubs, cafes still risky business for Iraqi women, 5 December 2017, [url](#).

<sup>1358</sup> Niqash, An immoral trade: Wasit council bans women from working in cafes, 8 June 2017, [url](#).

<sup>1359</sup> Niqash, An immoral trade: Wasit council bans women from working in cafes, 8 June 2017, [url](#).

<sup>1360</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1361</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), pp. 12-13.

<sup>1362</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 18.

<sup>1363</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [url](#), p. 19.



### 3.6 Stammeskonflikte

In einem Artikel aus dem Jahr 2007 erklärt Hussein D. Hassan, ein Experte für Informationsrecherche beim Congressional Research Service (CRS) der Vereinigten Staaten, dass im Irak ungefähr 150 Stämme leben, die sich aus etwa 2 000 kleineren Clans unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlichem Einfluss zusammensetzen. Während der größte Stamm mehr als eine Million Menschen umfasst, zählt der kleinste Stamm nur ein paar tausend. 75 % der irakischen Gesamtbevölkerung gehören einem Stamm an oder stehen in verwandtschaftlicher Beziehung zu einem Stamm.<sup>1364</sup> In einer Abhandlung von 2015 halten Haider Ala Hamoudi, Wasfi H. Al-Sharaa und Aqeel Al-Dahhan fest, dass die 150 im Irak bestehenden Stämme weiterhin eine wichtige Quelle für die Ordnung in weiten Teilen des Irak darstellen. Den Autoren zufolge nimmt die Autorität der Stämme zu, wenn der Staat schwach ist. Sie beschreiben, wie tribale Schlichtungsverfahren angewendet werden, um zu verhindern, dass zwischenmenschliche Konflikte zu Konflikten zwischen den Stämmen eskalieren.<sup>1365</sup> In dieser Studie wird auch darauf hingewiesen, dass die städtische Eliteschicht ihre Stammeszugehörigkeit häufig als irrelevant abtut, während diese bei der ländlichen Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist.<sup>1366</sup>

Laut einem von DIS/Landinfo 2018 bei ihrer Mission in die KRI befragten Irak-Analysten identifizieren sich mehr als 70 % der Iraker als Mitglieder eines Stammes, den sie anhand ihres Nachnamens zurückverfolgen können.<sup>1367</sup> Dieselbe Quelle führte weiter aus, dass „in einem Stammeskonflikt die Religion und ethnische Fragen weniger von Belang sind, sondern vielmehr ob es sich um eine Frage der Ehre handelt.“<sup>1368</sup>

In einem DFAT-Bericht vom Oktober 2018 heißt es, dass die Stammeskultur, insbesondere in den ärmeren Gebieten des Südens und Westens, weiterhin eine wichtige Rolle bei der Beilegung von Streitigkeiten spielt. Manche irakische Bürger wenden sich zur Rechtsprechung eher an Stammesgruppen, als bei offiziellen Justizbehörden Abhilfe zu finden.<sup>1369</sup> Das USDOS merkte an, dass im Jahr 2017 Entführungen und der Brauch der *fasliya*, bei der Familienmitglieder, einschließlich Frauen und Kinder, zur Beilegung von Stammesstreitigkeiten eingetauscht werden, bei Stammeskonflikten vorgekommen sind, insbesondere in den südlichen Provinzen.<sup>1370</sup> Dieselbe Quelle erwähnte ferner vier Entführungen, die mit Stammesstreitigkeiten verbunden waren, die sich in dem Jahr in Basra ereigneten.<sup>1371</sup>

Im Jahr 2018 berichtete *Foreign Policy* über eine besonders instabile Situation in Basra, bei der Stammesstreitigkeiten zu gewaltsamen Auseinandersetzungen führten. Die Stadtviertel werden zu Konfliktzonen und die lokalen Sicherheitskräfte greifen nur selten ein. Die Regierung hat auf kurzfristige Militäraktionen zurückgegriffen, um die Situation vorübergehend zu stabilisieren.<sup>1372</sup> Die AFP berichtete ebenfalls über die Situation und

<sup>1364</sup> US, CRS, Iraq: Tribal Structure, Social, and Political Activities, 7 April 2008, [url](#), p. 1.

<sup>1365</sup> Hamoudi, H. A. et.al., The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq: Toward a Cooperative Model of Pluralism, 30 March 2015, [url](#), pp. 228-240.

<sup>1366</sup> Hamoudi, H. A. et.al., The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq: Toward a Cooperative Model of Pluralism, 30 March 2015, [url](#), p. 229.

<sup>1367</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>1368</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>1369</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), pp. 26-27.

<sup>1370</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1371</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1372</sup> Foreign Policy, Northern Iraq May Be Free, but the South Is Seething, 9 November 2018, [url](#).

beschrieb einen „Teufelskreis von Racheangriffen“ in Basra, wo sich Stammesfehden durch den Einsatz schwerer Waffen, von denen auch Unbeteiligte getötet wurden, zu richtigen Kämpfen ausweiteten.<sup>1373</sup>

Im Dezember 2016 verzeichnete die UNAMI eine Zunahme der tribalen Konflikte im Südirak. Solche Konflikte können zu bewaffneten Auseinandersetzungen führen, die wiederum Todesfälle und Verletzungen verursachen können, und zwar auch von unschuldigen Unbeteiligten. Die UNAMI erklärte weiter, dass „die Stämme untereinander häufig in Streit geraten, wobei es oft um Landnutzung und Landbesitz, Familienstreitigkeiten innerhalb und zwischen den Familien und historische Feindseligkeiten zwischen den Stämmen geht.“<sup>1374</sup>

Katherine Blue Carroll, eine stellvertretende Professorin für Politikwissenschaft an der Vanderbilt University in Nashville, Tennessee, und ehemaliges Mitglied eines Human Terrain Teams, das das US-Militär im Irak unterstützte, hält in einem 2011 in *The Middle East Journal* veröffentlichten Artikel fest, dass angesichts der Schwäche des neuen irakischen Staates und insbesondere seines Rechtssystems für das Stammesrecht der Weg frei war, die Lücke zu füllen. Sie konnte beobachten, dass viele irakische Stämme ihre Rechtskodizes in Form von formellen Dokumenten ausgedruckt haben, über deren Inkrafttreten die hochrangigen Mitglieder des Stammes abstimmen können. Katherine Blue Carroll zufolge gibt es „von Stamm zu Stamm relativ geringe Unterschiede in der Struktur, den Besonderheiten oder den Rechtsprozessen, was die Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen erleichtert.“<sup>1375</sup> In dem Artikel wird weiter erläutert, dass Versöhnungsprozesse rund um die „shayks“ abgewickelt werden, die mit den betroffenen Parteien zusammenarbeiten:

- um den Sachverhalt des Falls festzustellen
- um unter Bezugnahme auf die Stammesgesetze, den Geldbetrag festzulegen, den der Stamm oder die Familie des Täters an den Stamm oder die Familie des Opfers zahlen muss, damit es nicht zu Vergeltungsmaßnahmen kommt (im Englischen oft als „Blutgeld“ bezeichnet, im Irak aber entweder „fasel“ oder mit dem koranischen Begriff „diya“ genannt)
- um gemeinsame Rituale der Versöhnung zu praktizieren. Der arabische Begriff für diesen gesamten Prozess ist „sulha“ (Beilegung), aber die Iraker verwenden häufig den Begriff „fasel“, um sich nicht nur auf das gezahlte „Blutgeld“ zu beziehen, sondern auch auf das Verfahren zur Bestimmung dieses Betrags.<sup>1376</sup>

Katherine Blue Carroll erläuterte ferner, dass das ultimative Ziel der Mediation zwischen den Stämmen die Wiederherstellung des Friedens durch die Wiederherstellung der Ehre ist, wodurch Fehden vermieden werden können.<sup>1377</sup>

In einem Artikel vom Mai 2011 hielt *Niqash* fest, dass „im modernen Irak viele rechtliche und religiöse Autoritäten die durch Stammesrecht herbeigeführten Schlichtungen im Allgemeinen gerne akzeptieren, weil sich dadurch soziale Probleme ganzheitlich und einvernehmlich lösen lassen und sich schnelle Lösungen finden, die keine Beteiligung seitens der Regierung oder Bürokratie erfordern.“<sup>1378</sup> Im Artikel ist ferner festgehalten, dass das Stammesrecht

<sup>1373</sup> AFP, Tribal feuds spread fear in Iraq's Basra, 1 January 2018, [url](#).

<sup>1374</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), p. 32.

<sup>1375</sup> Carroll, K. B., Tribal Law and Reconciliation in the New Iraq, Winter 2011, [url](#), p. 12.

<sup>1376</sup> Carroll, K. B., Tribal Law and Reconciliation in the New Iraq, Winter 2011, [url](#), p. 12.

<sup>1377</sup> Carroll, K. B., Tribal Law and Reconciliation in the New Iraq, Winter 2011, [url](#), p. 13.

<sup>1378</sup> *Niqash*, Justice served, tribal law trumping civil in modern Iraq, 12 May 2011, [url](#).

nirgendwo niedergeschrieben ist, „obwohl Forschungen darauf hinweisen, dass die meisten Stämme ähnliche Rechtsgrundlagen verwenden.“<sup>1379</sup>

### 3.6.1 Blutfehde

Laut dem von DIS/Landinfo 2018 bei ihrer Mission in die KRI befragten Irak-Analysten können Stämme schwer bewaffnet sein, und tribale Gewalt ist oft der Grundauslöser für den Ausbruch von Konflikten in der irakischen Gesellschaft.<sup>1380</sup> Stammeskonflikte können aus verschiedenen Gründen entstehen. Der Irak-Analyst erklärte, dass Tötungen zwischen den Stämmen (die Tötung von Angehörigen eines anderen Stammes) den Täter und seinen Stamm zum Ziel der Gewalt des anderen Stammes machen.<sup>1381</sup> *Niqash* berichtete, dass die gegenwärtige politische Instabilität den Ausbruch von Stammeskonflikten verstärkt hat. In Basra können Stammeskonflikte auch wegen weniger gewichtigen Situationen als Morde oder Verletzungen der Ehre ausbrechen, zum Beispiel durch Geschäftsstreitigkeiten, staatliche Bauaufträge oder sogar Fußballspiele.<sup>1382</sup>

Stammeskonflikte werden häufig durch die Zahlung von Entschädigungen in Form von „Blutgeld“ beigelegt, um ein „endloses Töten unter den Stämmen“ zu vermeiden. Es gilt allerdings als schwieriger, Konflikte zwischen verschiedenen ethnischen oder religiösen Stämmen zu schlichten, wie zum Beispiel zwischen einem schiitischen Stamm und einem sunnitischen Stamm.<sup>1383</sup> Andere Quellen wiesen darauf hin, dass Frauen manchmal als Entschädigung bei Stammesstreitigkeiten der gegnerischen Partei zugesprochen werden, nämlich durch die sogenannte *Fasliya*-Ehe.<sup>1384</sup> Laut einem Artikel von *Al-Monitor* verlieren Frauen, die eine *Fasliya*-Ehe eingehen, alle ihre Rechte, sogar das Recht, sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen oder sich von ihm zu trennen.<sup>1385</sup>

Was die Personen betrifft, die sich nicht dem Willen ihres Stammes fügen, gab ein bei der DIS/Landinfo-FFM im Jahr 2018 befragter Irak-Analyst an, dass sie entweder „erschossen, geächtet oder enteignet und aus dem Stamm vertrieben“ werden und sich nicht in bestimmten Gegenden aufhalten dürfen.<sup>1386</sup> Dieselbe Quelle wies darauf hin, dass Personen, die vor Stammeskonflikten in Basra flüchten, in Bagdad, Anbar und in der KRI sicher sein könnten, während sie in den südlichen Regionen keine Möglichkeit hätten, Schutz bei den Behörden zu suchen.<sup>1387</sup>

Der Irak-Analyst erläuterte ferner, dass manchmal eine geringfügige Handlung, wie etwa die Kritik an einem Stammesmitglied auf Facebook, ausreichen kann, dass die Person aus der

<sup>1379</sup> *Niqash*, Justice served, tribal law trumping civil in modern Iraq, 12 May 2011, [url](#).

<sup>1380</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>1381</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>1382</sup> *Niqash*, In Basra, 'Terrorism By Tradition' Causes Fear And Waste, 22 March 2017, [url](#); *Niqash*, Iraqi Tribes Take Law Into Own Hands, Make Facebook Trolls Pay, 13 July 2017, [url](#); *AlAraby*, Tribal feuds spread fear in Iraq's Basra province, 15 January 2018, [url](#); Reuters, Tribal clashes, political void threaten oil installations in Iraq's south, 11 September 2017, [url](#); Daily Mail, Tribal feuds spread fear in Iraq's Basra, 19 January 2018, [url](#).

<sup>1383</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>1384</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), pp. 26-27; *Al-Monitor*, Blood money marriage makes comeback in Iraq, 18 June 2015, [url](#).

<sup>1385</sup> *Al-Monitor*, Blood money marriage makes comeback in Iraq, 18 June 2015, [url](#).

<sup>1386</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>1387</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

Stammesgemeinschaft ausgestoßen wird.<sup>1388</sup> Ein Artikel von *Niqash* bestätigte, dass Facebook-Aktivitäten im Irak „reale“ Gewalt ausgelöst haben. Darin wurde berichtet, dass südliche Stämme Geldstrafen gegen Personen verhängten, die unangemessene Kommentare veröffentlichten. In einem Fall wurde ein Mann aus Wasit Berichten zufolge gezwungen, 10 Millionen IQD (etwa 8 400 USD) zu zahlen, nachdem sein Sohn eine „sozial inakzeptable“ Aussage über ein Mädchen gepostet hatte, der er einen Heiratsantrag machen wollte. Er hatte die Formulierung „in Erinnerung an die guten alten Zeiten“ verwendet, was ihre Eltern als Beleidigung interpretierten und als Unterstellung, dass ihre Tochter viele Geliebte gehabt hatte.<sup>1389</sup> Im Jahr 2016 berichtete *Iraqi News*, dass 500 Flüchtlingsfamilien aufgrund einer ungelösten Stammes-Blutfehde, die in das Jahr 2006 zurückreicht, Angst hatten, nach Diyala zurückzukehren.<sup>1390</sup>

In Basra konspirieren internationale Konzerne, korrupte Beamte und Stammesführer über Geld und Macht. Die Stammeskonflikte wirken sich auch auf die Wirtschaft des südlichen Irak aus, denn einige ausländische Unternehmen und Ölraffinerien haben ihre Geschäftstätigkeit in der Region eingestellt, und die Arbeitnehmer haben sich aus Sicherheitsgründen geweigert, ihre Arbeit zu verrichten.<sup>1391</sup> Der norwegische Flüchtlingsrat (NRC) schreibt, dass die Basra-Stämme bekannt dafür sind, gut bewaffnet zu sein, und Zwistigkeiten sind die Hauptquelle der Gewalt in diesen Gebieten.<sup>1392</sup> *Arab News* berichtete im April 2018 über Korruption und Erpressung im irakischen Ölsektor und merkte an, dass „Basras prominente Clans im Rahmen einer als staatlich gestützte Entschädigung getarnten Schutzgelderpressungsintrige mehr als 105 Millionen US-Dollar erbeutet haben.“<sup>1393</sup> Während der Demonstrationen gegen ausländische und einheimische Ölfirmen im Juli 2018 in Basra richteten die Demonstranten ihre Proteste „gegen die Vorgänge in den wichtigen Einrichtungen des Energiesektors und forderten Arbeitsplätze und verbesserte Dienstleistungen.“<sup>1394</sup> In einem Artikel von *Middle East Eye* heißt es: „Die Proteste in Basra sind Teil eines Konflikts zwischen der Peripherie und der Hauptstadt, zwischen der Regierung und den Ölfirmen einerseits und der Region Basra andererseits. Dhurgham Al-Maliki, der Scheich des Stammes der Bani Malik, und Muzahim al-Tamimi, der Scheich der Bani Tamim – zwei der größten Stämme Basras –, sind als Vertreter der Demonstranten aufgetreten.“<sup>1395</sup>

Nachdem die Polizei im Juli 2018 das Feuer gegen die Demonstranten eröffnet hatte und ein Mann getötet wurde, stellten sich mehr als 13 Stämme hinter die Forderung des Stammes des Opfers nach Bestrafung der Täter. Das führte dazu, dass die Stämme Straßen blockierten, um das Kommen und Gehen der Arbeiter im Öl- und Gassektor sowie die Evakuierung der Mitarbeiter aus dem Gebiet durch die Ölfirmen einzuschränken.<sup>1396</sup> Andere Quellen berichteten von der Ermordung eines Mitarbeiters aus dem Ölsektor im Januar 2018 in der Nähe seines Hauses in Basra durch bewaffnete Männer sowie von einem Vorfall im Jahr 2017, bei dem ein Kleinbus mit Mitarbeitern eines Ölunternehmens, die nach Basra gefahren waren,

---

<sup>1388</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>1389</sup> Niqash, Social Media Justice: Iraqi Tribes Take Law Into Own Hands, Make Facebook Trolls Pay, 13 July 2017, [url](#).

<sup>1390</sup> Iraq News, 500 refugee families fear return to Diyala over blood feud, 4 December 2016, [url](#).

<sup>1391</sup> Reuters, Tribal clashes, political void threaten oil installations in Iraq's south, 11 September 2017, [url](#); Daily Mail, Tribal feuds spread fear in Iraq's Basra, 19 January 2018, [url](#).

<sup>1392</sup> NRC, Basra Fact Finding Mission Report #1, 9 September 2018, [url](#), p. 4.

<sup>1393</sup> Arab News, Oil firms' multimillion-dollar bribery racket bringing death to the streets of Iraq's Basra, April 4, 2018, [url](#).

<sup>1394</sup> Washington Post (The), Protests are mounting in Iraq. Why?, 21 July 2018, [url](#).

<sup>1395</sup> Middle East Eye, What's behind Iraq's Basra protests?, 7 September 2018, [url](#).

<sup>1396</sup> Arab News, Iraqi tribes put more pressure on oil companies in Basra, 12 July 2018, [url](#).

von bewaffneten Männern in einem Kleintransporter angegriffen wurde.<sup>1397</sup> Im Jahr 2017 wurde von Stammeskämpfen zwischen rivalisierenden schiitischen Stämmen um „Ackerland, staatliche Bauaufträge und Landbesitz“ berichtet, durch die die Sicherheit bei den Ölanlagen im Süden bedroht war.<sup>1398</sup>

### 3.6.2 Personen, die Stammesregeln übertreten

Ein DFAT-Bericht vom Oktober 2018 hält fest, dass Frauen, die gegen Stammesbräuche verstoßen, einer harten Bestrafung ausgesetzt sind.<sup>1399</sup> In einem Artikel vom Juli 2017 berichtet *Niqash*, dass sozial inakzeptable Aktivitäten auf Facebook, einschließlich des Klickens auf den Like-Button eines anstößigen Facebook-Posts, zu tribalen Sanktionen führen können, darunter hohe finanzielle Entschädigungsforderungen. Der Artikel erwähnt eine Stammesvereinbarung zwischen verschiedenen Stämmen im Südirak zu diesem Thema.<sup>1400</sup>

Im Jahr 2016 trafen Berichten zufolge Vertreter von Stämmen in einer Reihe von Provinzen Stammesvereinbarungen, darunter die Bestimmung, dass mit dem ISIL in Verbindung stehende Familien mit Zwangsräumung und Beschlagnahmung ihres Besitzes zu bestrafen sind.<sup>1401</sup> In den Provinzen Salahadin und Ninawa sowie in der Stadt Mossul wurde über die Verteilung von Nachtbriefen berichtet, in denen Familien von vermeintlichen ISIL-Mitgliedern gewarnt wurden, entweder zu verschwinden oder einer Zwangsvertreibung ausgesetzt zu werden.<sup>1402</sup> Ein im Jahr 2018 im Rahmen der DIS/Landinfo-FFM in die KRI befragter Irak-Analyst erklärte, dass Racheangriffe gegen Stämme, von denen angenommen wird, dass sie mit dem ISIL zusammengearbeitet haben, „eine Folge von Stammeskonflikten zwischen sunnitischen und schiitischen Stämmen waren oder die Folge davon, dass der ISIS sunnitische Stämme erfolgreich gespalten hat.“<sup>1403</sup>

In einem Artikel von November 2017 hält die AFP fest, dass besiegte Mitglieder des ISIL in der Provinz Anbar vor die Stammesgerichte gestellt werden. Von den lokalen Stämmen war vereinbart worden, „gegen die Mitglieder, die zu Kämpfern wurden, mit äußerster Härte vorzugehen.“<sup>1404</sup> Im Gegensatz dazu haben sich Scheichs und Stämme in und um Hawidscha (Provinz Kirkuk) verpflichtet, in Bezug auf die ISIL-Kämpfer auf die Anwendung des traditionellen Rechts zu verzichten, und sich stattdessen auf die Nutzung des formalen Rechtssystems des Irak geeinigt, wie Fred Strasser in einem vom United States Institute of Peace veröffentlichten Bericht mitteilte.<sup>1405</sup> Über die Situation von Familienmitgliedern der ISIL-Kämpfer berichtete Human Rights Watch im Januar 2017, dass Stammesführer in Anbar ihnen den Weg zurück nach Hause versperren.<sup>1406</sup>

Weitere Informationen zur tribalen Streitbeilegung sind im EASO COI Bericht [Irak: Akteure, die Schutz bieten können](#) enthalten.

<sup>1397</sup> Arab News, Oil firms' multimillion-dollar bribery racket bringing death to the streets of Iraq's Basra, April 4, 2018, [url](#).

<sup>1398</sup> Reuters, Tribal clashes, political void threaten oil installations in Iraq's south, 11 September 2017, [url](#).

<sup>1399</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, [url](#), p. 28.

<sup>1400</sup> Niqash, Social media justice: Iraqi tribes take law into own hands, make Facebook trolls pay, 13 July 2017, [url](#).

<sup>1401</sup> UNAMI/OHCHR, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017, [url](#), pp. 7-8.

<sup>1402</sup> UN OHCHR, OHCHR Briefing Note on Iraq, 30 June 2017, [url](#).

<sup>1403</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 48.

<sup>1404</sup> AFP, Tribal justice awaits returning Iraqis who joined ISIS, 14 November 2017, [url](#).

<sup>1405</sup> Strasser, F., Iraqi tribes sharpen legal tools to root out ISIS, 22 June 2017, [url](#).

<sup>1406</sup> Human Rights Watch, The plight of those related to ISIS fighters, 11 January 2017, [url](#).

## 3.7 Menschen mit Behinderungen

In einem Bericht vom Dezember 2016 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weist die UNAMI auf einen Mangel an verlässlichen Statistiken, Indikatoren und Datenerfassungssystemen hin, wodurch nur schwer ein klares Bild davon gewonnen werden kann, wie Menschen mit Behinderungen im Irak leben.<sup>1407</sup> In einem Bericht von 2011 schätzte die Weltgesundheitsorganisation, dass 0,9 % der irakischen Bevölkerung<sup>1408</sup> bzw. rund 4 Millionen Menschen von Behinderungen betroffen sind.<sup>1409</sup> Die UNAMI hält ferner fest, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen kontinuierlich zugenommen hat, hauptsächlich aufgrund der anhaltenden Gewalt, Konflikte und Terrorakte.<sup>1410</sup>

### 3.7.1 Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

In ihrer Berichterstattung über den Status der Menschenrechte im Irak in der Zeit von Juli bis Dezember 2017 merkt die UNAMI an, dass Menschen mit Behinderungen im Irak weiterhin großen Problemen ausgesetzt sind, „darunter soziale, wirtschaftliche und politische Diskriminierungen, die sich nachteilig auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Rechte als irakische Bürger auswirken.“<sup>1411</sup> Die UNAMI berichtet weiter, dass Menschen mit Behinderungen neben unzureichenden Chancen und Schutz auch mit dem Problem einer breitgefächerten gesellschaftlichen Diskriminierung konfrontiert sind. Unter der Bevölkerung herrscht die Auffassung vor, dass Menschen mit Behinderungen wie Almosenempfänger zu behandeln sind. Dies führt häufig zur Isolation von Menschen mit Behinderungen und verstärkt die negativen psychologischen Auswirkungen.<sup>1412</sup>

Das USDOS merkt an, dass es Berichte darüber gab, wie Menschen mit Behinderungen aufgrund der sozialen Stigmatisierung diskriminiert wurden, und „viele Kinder mit Behinderungen wegen unzureichenden Zugangs zu den Schulgebäuden, des Fehlens geeigneter Unterrichtsmaterialien und eines Mangels an Lehrkräften, die für die Arbeit mit Kindern mit Entwicklungs- oder geistigen Behinderungen qualifiziert sind, den öffentlichen Schulbesuch abbrechen mussten.“<sup>1413</sup> Der UNAMI zufolge sind Menschen mit Behinderungen „einer gemeinsamen Erfahrung aus häufig vielfachen, sich überschneidenden und verschärften Formen von Diskriminierung ausgesetzt, die die volle Wahrnehmung ihrer Rechte und ihre uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilnahme an allen Aspekten der Gesellschaft behindern, verhindern oder beeinträchtigen.“<sup>1414</sup> In einem Bericht für die MRG vom Dezember 2016 weisen Ahmed Hassin und Mays Al-Juboori darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen zur Deckung der medizinischen oder rehabilitativen Bedürfnisse diskriminiert werden. Menschen mit Behinderungen aus der Gruppe der Binnenvertriebenen sind vielfachen Diskriminierungen ausgesetzt.<sup>1415</sup>

Die United States Agency for International Development (USAID) hielt in einem Bericht vom März 2014 fest, dass Menschen mit Behinderungen im Irak von sozialer, wirtschaftlicher und

<sup>1407</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), p. 2.

<sup>1408</sup> WHO, World report on disability, 2011, [url](#), p. 273.

<sup>1409</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), p. 3.

<sup>1410</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), pp. 3- 4.

<sup>1411</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 16.

<sup>1412</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 16.

<sup>1413</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1414</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), p. 3.

<sup>1415</sup> MRG/Ceasefire Centre for Civilian Rights, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016, [url](#), pp. 25-26.



politischer Marginalisierung betroffen sind. In der gleichen Quelle heißt es, dass „Behinderte oft in ihren Häusern versteckt gehalten und dem Rest der Gesellschaft nur wenig ausgesetzt werden. Ein Großteil der Iraker mit Behinderungen ist sozial und wirtschaftlich ausgeschlossen, da es an Infrastruktur, medizinischer Versorgung, Prothesenausrüstung sowie Sozial- und Rehabilitationsdiensten mangelt. Es werden zwar nicht alle Iraker mit Behinderungen marginalisiert, aber doch die meisten.“<sup>1416</sup> Darüber hinaus gibt es kaum Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderungen. Sollten sie einen Arbeitsplatz finden, sind das häufig gering qualifizierte und schlecht bezahlte Jobs.<sup>1417</sup> Laut USAID „lebt die überwiegende Mehrheit (schätzungsweise 90 %) der Iraker mit Behinderungen in Armutsverhältnissen.“ Meistens ist die eigene Familie die einzige Unterstützung, die Personen mit Behinderung haben. Daher sehen alle Befragten, die von USAID kontaktiert wurden, die Familie als den Hauptfaktor an, der entweder zum Wohl ihrer Gesundheit, Sicherheit und Lebensfreude beiträgt oder diese Aspekte einschränkt. Die USAID merkte ferner an, dass Familien in einem breiteren sozialen Kontext funktionieren. Dieser ist es, der Menschen mit Behinderungen diskriminiert und den Umgang ihrer Familien mit ihnen mitbestimmt:

„Die irakische Gesellschaft ist von einer maskulinen Stammeskultur gepaart mit religiösem Konservatismus dominiert. Strikte Geschlechterrollen, die Trennung von Männern und Frauen (insbesondere an öffentlichen Plätzen), kulturelle Normen, die Frauen auf den privaten Bereich reduzieren, und die Erwartung einer erhöhten Männlichkeit üben eine direkte Auswirkung auf die Iraker aus. All dies ist fest verknüpft mit diskriminierenden sozialen Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen, was ihnen das Leben im Irak noch mehr erschwert.“<sup>1418</sup>

Bei der Erörterung einer Unterstützung für Menschen mit Behinderungen durch die Zivilgesellschaft berichtete USAID, dass solche Gruppen im Irak „unter mangelnder oder unregelmäßiger Finanzierung leiden“, merkte jedoch an, dass in der KRI die zivilgesellschaftlichen Akteure auf eine längere Geschichte zurückblicken können, weshalb ihre Unterstützung für Menschen mit Behinderungen dort „fundierter“ ist als in anderen Gebieten des Irak. Dieselbe Quelle wies darauf hin, dass in der KRI „nur 2 % der Menschen mit Behinderungen keine Sozialhilfe erhalten. Obwohl die Gesetzgebung eine gleiche Behandlung für Männer und Frauen vorsieht, weist die Umsetzung des Gesetzes diskriminierende Züge auf.“<sup>1419</sup>

### 3.7.2 Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen

Einem Bericht der Carnegie Endowment for International Peace vom Dezember 2017 ist zu entnehmen, dass das bereits beeinträchtigte öffentliche Gesundheitssystem des Irak Schwierigkeiten hat, die wachsende Zahl von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten angemessen zu unterstützen. Mit 3 % des BIP ist der Anteil des Gesundheitssektors am irakischen Haushalt im Vergleich zu anderen Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas gering. Staatliche Einrichtungen zur Behandlung von Langzeitbehinderungen haben Schwierigkeiten, kostenlose Behandlungen anbieten zu können.<sup>1420</sup>

Bei der Erörterung der Möglichkeit, unabhängig zu leben und in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden, merkte die UNAMI an, dass das irakische Gesundheitssystem

<sup>1416</sup> USAID, Iraq access to justice program, March 2014, [url](#), p. 11.

<sup>1417</sup> USAID, Iraq access to justice program, March 2014, [url](#), p. 23.

<sup>1418</sup> USAID, Iraq access to justice program, March 2014, [url](#), p. 21.

<sup>1419</sup> USAID, Iraq access to justice program, March 2014, [url](#), p. 26.

<sup>1420</sup> Boskovitch, A., A struggle to care for Iraq’s disabled, 20 December 2017, [url](#).

überlastet zu sein scheint und an mangelnder Infrastruktur, Ausrüstung und mangelnden Kapazitäten leidet.<sup>1421</sup> Dieselbe Quelle führt weiter aus, dass „insbesondere im psychosozialen Gesundheitssektor ein Mangel an spezialisiertem und geschultem Personal besteht und die Mittel knapp sind.“ Die Ursachen dafür liegen in der zunehmenden Geldnot aufgrund des Konflikts, den international verhängten Sanktionen in den 1990er Jahren sowie der gezielten Gewalt gegen medizinische und paramedizinische Fachkräfte in den Jahren 2003-2008, die zu einer Abwanderung spezialisierter medizinischer Fachkräfte geführt hat.<sup>1422</sup> Einige der von der UNAMI befragten NRO wiesen auch darauf hin, dass die Familien von Menschen mit Behinderungen seitens des Staats nur begrenzt Unterstützung erhalten. Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen befassen, haben der UNAMI gemeldet, dass sie nur begrenzte oder gar keine staatliche finanzielle Unterstützung erhalten haben. Die Teilnehmer an der von der UNAMI ausgesendeten Erhebung, räumten ein, dass es einige Gesundheitseinrichtungen gibt, die für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Diese Dienste schienen jedoch langsam weniger zu werden, waren oft nur in größeren städtischen Zentren verfügbar und konzentrierten sich in der Regel auf Personen mit körperlichen Behinderungen.<sup>1423</sup> Die USAID wies auf die begrenzte Anzahl an Ärzten hin, die im Irak zur Verfügung stehen, indem sie anmerkte: „Innerhalb der muslimischen Welt haben nur Afghanistan, Dschibuti, Marokko, Somalia und Jemen eine schlechter aufgestellte Arzt-Patienten-Quote als der Irak.“<sup>1424</sup>

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zuwendungen in Höhe von 35 USD pro Monat. Ist die Behinderung die Folge von früheren oder aktuellen Konflikten, beträgt die Invalidenrente zwischen 250 und 750 USD pro Monat. Personen, die aufgrund von Terroranschlägen eine Behinderung erlitten haben, haben Anspruch auf eine Pauschalzahlung in Höhe von 3 500 USD sowie eine monatliche Zahlung in Höhe von 350 USD. Die UNAMI merkt jedoch an, dass es bei der Einforderung dieser Zuwendungen zahlreiche Probleme gibt.<sup>1425</sup> In einem Artikel von *Al-Monitor* vom August 2015 wird berichtet, dass Menschen mit Behinderungen im Irak einer Vernachlässigung und Isolation ausgesetzt sind, und dass manche von ihnen aufgrund der erdrückenden Armut zum Betteln auf der Straße gezwungen sind.<sup>1426</sup> Ahmed Hassin und Mays Al-Juboori wiesen darauf hin, dass behinderte Frauen und Mädchen keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen haben, wenn sie verheiratet sind oder ihr Vater noch am Leben ist.<sup>1427</sup>

Die USAID merkte an, dass Menschen mit Behinderungen Schwierigkeiten dabei hatten, ihre Geldzuwendungen zu erhalten. Diese Probleme umfassten Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen (einschließlich eines ärztlichen Beurteilungsberichts) sowie Probleme bei der Zugänglichkeit und den bürokratischen Prozessen der Regierungsstellen und -dienste. Die Sozialrente reicht als alleiniges Einkommen unter Umständen nicht aus, weshalb viele Menschen mit Behinderungen gar nicht erst versuchen, sie zu beantragen.<sup>1428</sup> Die USAID weist ferner darauf hin, dass es in den großen Städten der KRI (z. B. Dahuk, Erbil, Suleymaniya) spezialisierte Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen gibt, allerdings nicht in den ländlichen Gebieten. Gleiches gilt für die zentralen und südlichen Regionen des Irak. Obwohl es in ungefähr 25 % der staatlichen Schulen

---

<sup>1421</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), pp. 11-14.

<sup>1422</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), p. 11.

<sup>1423</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), pp. 11-14.

<sup>1424</sup> USAID, Iraq access to justice program, March 2014, [url](#), p. 10.

<sup>1425</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), pp. 17-18.

<sup>1426</sup> *Al-Monitor*, Iraq's disabled lack basic help, 11 August 2015, [url](#).

<sup>1427</sup> MRG/Ceasefire Centre for Civilian Rights, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016, [url](#), p. 25.

<sup>1428</sup> USAID, Iraq access to justice program, March 2014, [url](#), pp. 15-19.

Sonderklassen für Lernende mit besonderen Bedürfnissen gibt, sind die Schulen im Allgemeinen nicht für die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ausgestattet.<sup>1429</sup>

In einem Artikel von März 2014 erörterte *Al-Monitor* die begrenzten Möglichkeiten des irakischen Gesundheitssystems, Autismus zu diagnostizieren und richtig zu behandeln.<sup>1430</sup>

In einem Artikel der medizinischen Zeitschrift *The Lancet* vom März 2013 wird auf die Relevanz geistiger Gesundheitsprobleme bei den vielen erwachsenen Überlebenden von Traumata hingewiesen, die sowohl im irakischen Kurdistan als auch im südlichen Irak besteht. In beiden Regionen beschrieben die meisten Befragten erhebliche Symptome von Depressionen, Angstzuständen und posttraumatischem Stress. *The Lancet* berichtet, dass das irakische System für psychische Gesundheit diese Bedürfnisse nicht decken kann:

„Das System basiert auf Krankenhäusern und ist auf Psychiatern aufgebaut, die ambulante und stationäre Leistungen erbringen, obwohl es im Land nur ein einziges Langzeitkrankenhaus gibt, nämlich das Al Rashid-Krankenhaus in Bagdad. Schätzungen aus früheren Berichten zufolge gibt es im gesamten Irak weniger als 100 Psychiater, und die meisten von ihnen verfügen nur über eine geringe formale Ausbildung in Bezug auf psychische Gesundheitsstörungen von Kindern und Jugendlichen. Andere psychiatrische Fachkräfte wie klinische Psychologen oder Sozialarbeiter sind im psychiatrischen Versorgungssystem in keinem nennenswerten Ausmaß vertreten. In beiden Regionen wurde von Psychiatern berichtet, dass die Behandlung fast ausschließlich auf Medikamente beschränkt ist, teils aufgrund ihrer medikamentenbezogenen Ausbildung und teils, weil andere Therapien zu zeitaufwändig wären.“<sup>1431</sup>

### 3.7.3 Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen

In einem Bericht aus dem Jahr 2012 hielt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fest, dass es zwar zu den meisten Regionen der Welt keine zuverlässigen Studien gibt, die vorliegenden Ergebnisse aber zeigen, dass Erwachsene mit Behinderungen einem höheren Gewaltisiko ausgesetzt sind als nichtbehinderte Erwachsene. Personen mit psychischen Erkrankungen könnten besonders gefährdet sein.<sup>1432</sup> Eine WHO-Studie vom Juli 2012 ergab, dass Kinder mit Behinderungen allgemein fast viermal häufiger Gewalt ausgesetzt sind als Kinder ohne Behinderung. Kinder mit geistigen oder intellektuellen Beeinträchtigungen scheinen am schutzbedürftigsten zu sein.<sup>1433</sup>

Alle Befragten, die von USAID im Jahr 2014 kontaktiert wurden, sehen die Familie als den Hauptfaktor an, der entweder zum Wohl ihrer Gesundheit, Sicherheit und Lebensfreude beiträgt oder diese Aspekte einschränkt.<sup>1434</sup> Einer der UNAMI-Befragten berichtete von Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen häuslicher Gewalt ausgesetzt waren.<sup>1435</sup> In einem Artikel vom März 2014 teilte ein Verwaltungsassistent des irakischen Instituts für Autismus, einem Gemeindezentrum zur Behandlung autistischer Kinder, *Al-Monitor* mit, dass die Mehrheit der Patienten des Zentrums Opfer häuslicher Gewalt waren.<sup>1436</sup>

<sup>1429</sup> USAID, Iraq access to justice program, March 2014, [url](#), p. 22.

<sup>1430</sup> Al-Monitor, Iraq government fails to address rise in autism, 4 March 2014, [url](#).

<sup>1431</sup> Bolton, P., Mental health in Iraq: issues and challenges, *The Lancet*, Volume 3181, Issue 9870, 16 March 2013, [url](#).

<sup>1432</sup> WHO, Prevalence and risk of violence against adults with disabilities, 28 February 2012, [url](#), p. 2.

<sup>1433</sup> WHO, Violence against adults and children with disabilities, 2012, [url](#).

<sup>1434</sup> USAID, Iraq access to justice program, March 2014, [url](#), p. 20.

<sup>1435</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, [url](#), p. 7.

<sup>1436</sup> Al-Monitor, Iraq government fails to address rise in autism, 4 March 2014, [url](#).

Im Februar 2015 wurde *Reuters* von einem Experten des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes darüber informiert, dass der ISIL geistig behinderte Kinder für Selbstmordanschläge benutzte.<sup>1437</sup>

### 3.8 Kinder

In ihrer Berichterstattung über den Status der Menschenrechte im Irak in der Zeit von Juli bis Dezember 2017 hielt die UNAMI fest, dass bewaffnete Konflikte und Gewalt weiterhin das Leben von Kindern beeinträchtigten, insbesondere in der Provinz Ninawa. Kinder waren dem Einsatz von IED ausgesetzt, darunter Selbstmordattentäter, sowie der Rekrutierung durch nichtstaatliche Akteure (einschließlich des ISIL), Angriffen auf Schulen, Entführungen und sexueller Gewalt.<sup>1438</sup> DFAT merkte an, dass Kinder im Irak weiterhin mit Gewalt konfrontiert sind:

„Kinder wurden bei gezielten Angriffen auf Schulen und Spielplätze getötet oder verletzt. Die Einrichtungen und Systeme für physischen, sozialen und rechtlichen Schutz waren in den meisten Teilen des Landes durch die Gewaltakte geschwächt worden. Durch den Verlust der Eltern und Betreuer aufgrund des Konfliktes wurden Kinder anfällig für Belästigung, Ausbeutung und Missbrauch. In den vom ISIL kontrollierten Gebieten waren Kinder traumatisiert und rekrutiert worden.“<sup>1439</sup>

In dem Bericht heißt es ferner, dass Kinderarbeit und Kinderheirat nach wie vor ein erhebliches Problem darstellen.<sup>1440</sup> In einem Bericht vom Juni 2017 meldete Save the Children, eine humanitäre Organisation, die sich für Kinderrechte einsetzt, eine sogenannte psychische Krise unter den vom Konflikt betroffenen Kindern im Irak.<sup>1441</sup> Kinder, die die Herrschaft des ISIL über mehrere Jahre hinweg ertragen mussten, weisen derselben Quelle zufolge zahlreiche psychosoziale Probleme auf.<sup>1442</sup>

#### 3.8.1 Rekrutierung von Kindern

In einem Bericht vom Mai 2018 über die Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf Kinder verweist der UN-Generalsekretär auf 523 Fälle von Rekrutierungen von Kindern durch die Konfliktparteien im Irak im Jahr 2017. In derselben Quelle heißt es weiter, dass „die Fälle von Rekrutierungen, von denen 59 Kinder, darunter auch acht Mädchen, betroffen waren, dem ISIL zugeschrieben wurden. Kinder wurden als Selbstmordattentäter und Kombattanten benutzt, für die Logistik und die Herstellung von Sprengkörpern sowie als Ehefrauen für die Kämpfer.“<sup>1443</sup> Insgesamt 35 Jungen wurden von nicht identifizierten bewaffneten Gruppen rekrutiert, neun von den Volksverteidigungskräften – dem bewaffneten Flügel der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) –, vier von den Sindschar-Widerstandseinheiten, eines von der Schutztruppe von Ezidkhan und eines von den Zeravani-Truppen, die zu den Peschmerga

<sup>1437</sup> Reuters, Islamic State selling, crucifying, burying children alive in Iraq – UN, 4 February 2015, [url](#); Independent (The), Isis militants are using mentally challenged children as suicide bombers and crucifying others, says UN body, 5 February 2015, [url](#).

<sup>1438</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8 July 2018, [url](#), p. 2.

<sup>1439</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 26 June 2017, p. 22.

<sup>1440</sup> Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 26 June 2017, p. 22.

<sup>1441</sup> Save The Children, An Unbearable Reality: The impact of war and displacement on children's mental health in Iraq, 15 June 2017, [url](#), p. 37.

<sup>1442</sup> Save The Children, An Unbearable Reality: The impact of war and displacement on children's mental health in Iraq, 15 June 2017, [url](#), pp. 7-11.

<sup>1443</sup> UN General Assembly, Children and armed conflict [A/72/865-S/2018/465], 16 May 2018, [url](#), p. 12.

gehören.<sup>1444</sup> Der UN-Generalsekretär erwähnte auch glaubwürdige Berichte aus dem Süden des Irak, insbesondere aus Nadschaf und Diwaniyya, in denen Gruppen unter dem Dach der PMU eine militärische Ausbildung für Jungen ab 15 Jahren organisierten.<sup>1445</sup>

In einem Bericht über die Ereignisse im Jahr 2016 hielt der UN-Generalsekretär fest, dass mindestens 168 Jungen von den Konfliktparteien rekrutiert und eingesetzt wurden, darunter der ISIL, die Volksverteidigungskräfte der Kurdischen Arbeiterpartei und die PMU. Darüber hinaus wurden 40 verifizierte Fälle dem ISIL zugeschrieben. Angeblich benutzte der ISIL Kinder auch als menschliche Schutzschilde.<sup>1446</sup> In dem Bericht heißt es weiter, dass „insgesamt 57 Kinder von Gruppen rekrutiert und benutzt wurden, die unter dem Dach der Volksmobilmachungskräfte (PMU) operierten. Die meisten von ihnen erhielten eine militärische Ausbildung und wurden zum Kampf eingesetzt, während zwölf Kinder von tribalen Mobilisierungsgruppen rekrutiert wurden, unter anderem auch aus Lagern für Binnenvertriebene.“<sup>1447</sup>

Eine von der Universität der Vereinten Nationen veröffentlichte Studie vom Februar 2018 berichtet, dass der ISIL in hohem Maße Kinder rekrutiert hat, die als „Jungtiere des Kalifats“ bezeichnet wurden. Der von den Vereinten Nationen eingerichtete Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus (MRM) dokumentierte die Rekrutierung von Kindern im Alter von gerade einmal sieben Jahren für Gefechtsaufgaben für den ISIL.<sup>1448</sup> Dieselbe Quelle wies ferner darauf hin, dass „ISIS im Allgemeinen nicht eine numerische, sondern eine biologische Definition des Erwachsenenenseins verwendet, die auf der Abschätzung der Stärke und der körperlichen Reife eines Individuums beruht.“ Befragte aus IS-kontrollierten Gebieten berichten, dass Kinder, die sich als Kämpfer melden, auf Anzeichen von Pubertät untersucht werden, und „wenn sie Achselhaare haben und in der Lage sind, eine Waffe zu tragen, gelten sie als alt genug, um zu kämpfen.“<sup>1449</sup> In einem Artikel vom Juni 2017 berichtete der *Economist*, dass der ISIL Tausende von Kindern im Irak und in Syrien rekrutiert hat. Während viele an die Front geschickt wurden, arbeiteten andere als Spione, Bombenbauer, Köche oder Gefängniswärter. In extremen Fällen haben Kinder Gefangene hingerichtet. Der *Economist* fügt hinzu, dass „Tausend weitere in den vom ISIS gesponserten Schulen der verzerrten Ideologie der Gruppe ausgesetzt wurden.“<sup>1450</sup>

Die vorgenannte Studie vom Februar 2018, die von der Universität der Vereinten Nationen veröffentlicht wurde, weist darauf hin, dass die PMU nur wenige Kinder rekrutieren. Die Sindschar-Widerstandseinheiten, eine mit den PKK-Peschmerga verbündete jesidische Miliz, rekrutieren einige Kinder, aber nicht in dem Ausmaß wie der ISIL.<sup>1451</sup>

Das USDOS schrieb im Jahr 2018: „Kinder sind nach wie vor stark dem Risiko einer Zwangsrekrutierung und der Ausbeutung durch mehrere im Irak tätige bewaffnete Gruppen ausgesetzt, darunter u. a. ISIS, die PMF, Stammeskkräfte, die kurdische Arbeiterpartei (PKK) sowie vom Iran unterstützte Milizen.“<sup>1452</sup> Es gab Berichte, dass die Einheiten der PMU Kinder

<sup>1444</sup> UN General Assembly, Children and armed conflict [A/72/865-S/2018/465], 16 May 2018, [url](#), p. 12.

<sup>1445</sup> UN General Assembly, Children and armed conflict [A/72/865-S/2018/465], 16 May 2018, [url](#), p. 13.

<sup>1446</sup> UN General Assembly, Children and armed conflict [A/72/361-S/2017/821], 24 August 2017, [url](#), p. 12.

<sup>1447</sup> UN General Assembly, Children and armed conflict [A/72/361-S/2017/821], 24 August 2017, [url](#), p. 12.

<sup>1448</sup> O'Neil, S. and van Broeckhoven, K., Cradled by conflict – Child involvement with armed groups in contemporary conflict, February 2018, [url](#), pp. 109-110.

<sup>1449</sup> O'Neil, S. and van Broeckhoven, K., Cradled by conflict – Child involvement with armed groups in contemporary conflict, February 2018, [url](#), pp. 109-110.

<sup>1450</sup> Economist (The), What to do with Islamic State's child soldiers, 17 June 2017, [url](#).

<sup>1451</sup> O'Neil, S. and van Broeckhoven, K., Cradled by conflict – Child involvement with armed groups in contemporary conflict, February 2018, [url](#), p. 114.

<sup>1452</sup> USDOS, Trafficking in Persons Report 2018 - Country Narratives - Iraq, 28 June 2018, [url](#).

für Milizenaktivitäten rekrutierten und benutzten oder um Kontrollpunkte zu bemannen oder diese zu unterstützen.<sup>1453</sup>

Der USDOS-Länderbericht über Menschenrechtspraktiken im Jahr 2017 besagt, dass einige bewaffnete Milizen unter dem Banner der PMU Kindern unter 18 Jahren Waffentraining und Konditionstraining im Armeestil verordneten. Obwohl die Regierung und die schiitischen religiösen Führer Kindern unter 18 Jahren ausdrücklich untersagen, im Kampf zu dienen, gab es in den sozialen Medien Hinweise darauf, dass Kinder in Kampfpositionen eingesetzt wurden.<sup>1454</sup> Im Oktober 2017 teilte der UN-Sicherheitsrat mit, dass im Süden von Kirkuk Fälle von Rekrutierungen und Ausbeutung von Kindern gemeldet wurden, die Berichten zufolge von den Gruppen, die unter den PMU operierten, durchgeführt wurden.<sup>1455</sup> In einem Bericht vom September 2017 hielt das US-Arbeitsministerium Folgendes fest: „Sunnitische Stammeskräfte und andere bewaffnete Gruppen, darunter die vom Iran unterstützten Milizen, die Frauenschutzeinheiten (YPJ), die Sindschar-Widerstandseinheiten (YBS), die Volksverteidigungskräfte (HPG) und die kurdische Arbeiterpartei (PKK), nahmen minderjährige Freiwillige in ihre Reihen auf.“<sup>1456</sup>

Der USDOS-Länderbericht über Menschenrechtspraktiken im Irak im Jahr 2016 hält fest, dass „in den Konfliktgebieten Kinder weiterhin in die PMF und Milizen eingebunden wurden.“<sup>1457</sup> In den sozialen Medien gab es Hinweise darauf, dass Kinder in Kampfpositionen dienten. Unter der Rubrik „Ideologische Führung“ auf der offiziellen PMU-Website wurde beispielsweise ein 14-jähriger Freiwilliger aus Basra dafür gelobt, dass er an der Seite seines Vaters in Falludscha kämpfte. Die Leiterin einer Basra-NRO besuchte PMU-Einheiten in Salah al-Din, wo sie auf Freiwillige im Teenageralter stieß, die an der Front dienten. Die Vereinten Nationen überprüften zwölf gemeldete Fälle einer Rekrutierung von Kindern durch Milizen der PMU, die alle im Kampf getötet worden waren.<sup>1458</sup>

Im November 2016 berichtete Human Rights Watch, dass die sunnitische Stammesmiliz Farsan al-Jubour im Lager Debaga (Provinz Erbil) mindestens zehn Kinder rekrutiert hatte.<sup>1459</sup> Im Oktober 2015 meldete Human Rights Watch, dass schiitische Milizen innerhalb der PMU Kinder in den Kampf schicken. Die AAH und Badr-Organisation werden als Beispiele für Milizen genannt, die Kindersoldaten benutzen.<sup>1460</sup> In seiner Berichterstattung über Menschenrechtspraktiken im Irak im Jahr 2015 erwähnte das USDOS Berichte über Dutzende von Lagern im ganzen Land, in denen Hunderte Schüler darin ausgebildet wurden, der PMU beizutreten. Ein Sprecher des Büros des Ministerpräsidenten bemerkte vereinzelte Vorkommnisse von minderjährigen Kämpfern, die sich von sich aus dem Kampf angeschlossen hatten, gab jedoch an, dass die Regierung dies nicht billigen würde. Beobachtern zufolge wurden Kinder nicht offiziell dazu ermutigt, sich den Milizen anzuschließen. Die Rekrutierung von Kindern kam sporadisch vor und war im Allgemeinen auf die Ermutigung durch Familienmitglieder oder Gleichaltrige zurückzuführen.<sup>1461</sup> Im August 2014 wies auch die UNAMI auf die Rekrutierung von Kindern hin:

---

<sup>1453</sup> US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 20 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>1454</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1455</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2367 (2017), 19 October 2017, [url](#), p. 9.

<sup>1456</sup> US Department of Labor, 2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 30 September 2017, [url](#), p. 2.

<sup>1457</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Iraq, 3 March 2017, [url](#).

<sup>1458</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Iraq, 3 March 2017, [url](#).

<sup>1459</sup> Human Rights Watch, Iraq: Militias held, beat villagers- Recruited children as fighters from camp for displaced people, 20 November 2016, [url](#).

<sup>1460</sup> Human Rights Watch, No child's play: kids fighting one another in Iraq conflict, 30 October 2015, [url](#).

<sup>1461</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015 - Iraq, 13 April 2016, [url](#).



„In vielen vom Konflikt betroffenen Gebieten sowie in den vorwiegend schiitischen Gebieten Bagdads wurden auch Kinder zunehmend von anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich regierungsfreundlichen Gruppen, rekrutiert und benutzt. Ähnliches wurde auch aus Basra berichtet. Zeugen, darunter auch Mitarbeiter der Vereinten Nationen, haben gesehen, wie bewaffnete Kinder in Militäruniformen an illegalen Kontrollpunkten arbeiteten.“<sup>1462</sup>

### 3.8.2 Kinderarbeit

In einem Bericht vom September 2018 berichtete das US-Arbeitsministerium, dass „Kinder im Irak die schlimmsten Formen von Kinderarbeit verrichten müssen, unter anderem im bewaffneten Konflikt und zum Zweck der kommerziellen sexuellen Ausbeutung, wobei beidem manchmal Menschenhandel vorherging.“<sup>1463</sup> Nach Angaben aus dem Jahr 2011, die im selben Bericht zitiert wurden, besuchen 75 % der irakischen Kinder zwischen 5 und 14 Jahren die Schule, 4,2 % kombinieren Arbeit und Schule, während 5,3 % arbeiten und gar nicht in die Schule gehen.<sup>1464</sup> Laut UNICEF sind schätzungsweise über eine halbe Million irakischer Kinder eher in der Arbeit als in der Schule, wie *Reuters* im Juli 2016 berichtete.<sup>1465</sup> In einem Bericht vom März 2016 stellt die MRG fest, dass vor allem Binnenvertriebene von Kinderarbeit betroffen sind.<sup>1466</sup>

Laut einem Artikel in *Rudaw* vom August 2016 ist die Zahl der minderjährigen Arbeitnehmer in den größeren Städten Kurdistans gestiegen, was teilweise auf den Zustrom von vertriebenen Familien aus dem Irak und aus Syrien zurückzuführen ist. Das Sozialministerium der Region Kurdistan kündigte rechtliche Schritte an, um diese Entwicklung aufzuhalten.<sup>1467</sup>

### 3.8.3 Kinderheirat

Siehe [Abschnitt 3.5.2](#).

### 3.8.4 Gewalt gegen Kinder

In einem Bericht vom Mai 2018 über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder weist der UN-Generalsekretär darauf hin, dass Tötungen und Verstümmelungen nach wie vor die häufigsten Delikte gegen Kinder sind, die im Irak beobachtet werden konnten. Im Jahr 2017 wurden 717 Fälle nachgewiesen, bei denen die Opfer Kinder waren: 279 Kinder waren getötet worden (143 Jungen, 84 Mädchen, 52 Geschlecht unbekannt) und 438 Kinder waren verstümmelt worden (270 Jungen, 143 Mädchen, 25 Geschlecht unbekannt). Aus der Gesamtzahl der nachgewiesenen Tötungs- und Verstümmelungsfälle wurden 424 dem ISIL zugeschrieben, 109 der ISF und der internationalen Koalition gegen den IS, 34 der Peschmerga und 150 unbekanntem Konfliktparteien.<sup>1468</sup> In demselben Bericht heißt es weiter, dass „mehr als die Hälfte aller Vorfälle das Ergebnis von Luftangriffen, Bombardierungen, Beschuss durch Heckenschützen und Raketen war, bei denen 390 Kinder ums Leben kamen. Improvisierte Sprengkörper waren die zweithäufigste Ursache (24 %), gefolgt von gezielten Angriffen auf

<sup>1462</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: January – June 2014, August 2014, [url](#), p. 18.

<sup>1463</sup> US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 20 September 2018, [url](#), p. 1.

<sup>1464</sup> US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 20 September 2018, [url](#), p. 1.

<sup>1465</sup> Reuters, Child labour doubles in Iraq as violence, displacement hit incomes, 10 July 2016, [url](#).

<sup>1466</sup> MRG; Ceasefire Centre for Civilian Rights, Iraq's displacement crisis: security and protection, March 2016, [url](#), p. 5.

<sup>1467</sup> Rudaw, Kurdistan: New laws in the works to curb 'forced' child labor in Kurdistan, 24 August 2016, [url](#).

<sup>1468</sup> UN General Assembly, Children and armed conflict [A/72/865-S/2018/465], 16 May 2018, [url](#), p. 12.

Kinder (10 %), darunter drei Jungen, die getötet und zwei, die von Unbekannten verletzt wurden, weil sie angeblich mit dem ISIL in Verbindung standen.“<sup>1469</sup>

In seinem Bericht über die Ereignisse im Jahr 2016 verzeichnete der UN-Generalsekretär 257 Vorfälle, bei denen 834 Kinder ums Leben kamen (138 davon wurden verifiziert), 229 Kinder getötet wurden (145 Jungen, 58 Mädchen, 26 Geschlecht unbekannt) und 181 Kinder verletzt wurden (129 Jungen, 44 Mädchen, 8 Geschlecht unbekannt). Der ISIL war für mindestens 13 Fälle von gezielten Angriffen auf Kinder, einschließlich Folter verantwortlich. Der Einsatz von improvisierten Sprengkörpern, insbesondere durch den ISIL, hatte insgesamt 66 nachgewiesene Vorfälle zur Folge, wobei auch öffentliche Bereiche, Sicherheitskräfte und schiitische Zeremonien das Ziel der Anschläge waren: 32 Vorfälle, in denen Kinder getötet und verstümmelt wurden, ließen sich der ISF und der internationalen Koalition gegen den IS zuschreiben (30), der Peschmerga (1) und den PMU (1) und waren die Folge von Angriffen mit Mörsern und Raketen, Luftangriffen und Artilleriebeschuss.<sup>1470</sup>

Im Juni 2016 stellte UNICEF fest, dass jedes fünfte Kind im Irak der ernsthaften Gefahr von Tod, Verletzung, sexueller Gewalt oder Rekrutierung in bewaffnete Gruppen ausgesetzt ist.<sup>1471</sup> UNICEF wies ferner darauf hin, dass seit 2014 838 Todesfälle von Kindern und 794 Verletzungen dokumentiert wurden, aber die tatsächliche Zahl der Opfer wahrscheinlich viel höher ist. Außerdem wurde vom Kinderhilfswerk seit Anfang 2014 die Entführung von 1 496 Kindern – durchschnittlich 50 pro Monat – nachgewiesen.<sup>1472</sup>

### 3.8.5 Sexuelle Ausbeutung von Kindern

In einem Bericht des Generalsekretärs vom März 2018 über konfliktbedingte sexuelle Gewalt heißt es, dass sunnitische Frauen und Mädchen unter der ISIL-Besetzung zu Ehen gezwungen oder genötigt wurden, in denen Vergewaltigung als Bestrafung für die Nichteinhaltung der ISIL-Regeln eingesetzt wurde.<sup>1473</sup> Tausende von irakischen jesidischen Frauen und Mädchen, die ab August 2014 gefangen genommen wurden, wurden in die Syrische Arabische Republik und in Gebiete außerhalb davon verschleppt, wo sie als Sexsklavinnen benutzt wurden. Berichten zufolge wurden darüber hinaus auch Frauen und Mädchen aus der jesidischen Gemeinschaft sowie aus anderen Gruppen von Minderheiten nach den Militäroperationen im Jahr 2017 zur Befreiung der vom ISIL kontrollierten Gebiete im Irak gewaltsam in die Arabische Republik Syrien überführt.<sup>1474</sup>

In einem Bericht vom September 2018 hielt das US-Arbeitsministerium fest, dass „im ganzen Land Mädchen durch zeitweilige Ehen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung ausgesetzt waren. Diese Praxis umfasste eine Mitgift, die an die Familie des Mädchens bezahlt wurde, sowie die Vereinbarung, die Ehe nach einer vorab festgelegten Zeitspanne aufzulösen.“<sup>1475</sup> Dieselbe Quelle erwähnt auch, dass „Kinderarbeiter auch sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren.“<sup>1476</sup>

<sup>1469</sup> UN General Assembly, Children and armed conflict [A/72/865-S/2018/465], 16 May 2018, [url](#), p. 12.

<sup>1470</sup> UN General Assembly, Children and armed conflict [A/72/361-S/2017/821], 24 August 2017, [url](#), p. 12.

<sup>1471</sup> UNICEF, A Heavy Price for Children: Violence Destroys Childhoods in Iraq, 01 June 2016, [url](#), p. 5.

<sup>1472</sup> UNICEF, A Heavy Price for Children: Violence Destroys Childhoods in Iraq, 01 June 2016, [url](#), p. 5.

<sup>1473</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, 23 March 2018, [url](#), p. 13.

<sup>1474</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, 23 March 2018, [url](#), p. 24.

<sup>1475</sup> US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 20 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>1476</sup> US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 20 September 2018, [url](#), p. 2.

In seinem jüngsten Menschenrechtsbericht hielt das USDOS fest, dass ISIL-Mitglieder im Jahr 2017 Mädchen zur Heirat mit ISIL-Kämpfern gezwungen haben. Die sexuelle Ausbeutung von jesidischen Kindern durch den ISIL war das ganze Jahr über in den von der Gruppe kontrollierten Gebieten verbreitet und beinhaltete Vergewaltigungen und sexuelle Sklaverei.<sup>1477</sup> Es gibt im Irak Vorkommnisse von Kinderprostitution. Die sexuell ausgebeuteten Kinder werden von den Behörden häufig als Kriminelle anstatt als Opfer behandelt.<sup>1478</sup>

Im Juni 2016 merkte UNICEF an, dass „die Anwendung sexueller Gewalt und die brutale Behandlung von Frauen und Mädchen umfassend dokumentiert ist, wobei viele massenweise entführt, monatelang in Haft gehalten, in sexuelle Sklaverei verkauft und Vergewaltigung, Folter und Misshandlung ausgesetzt wurden.“<sup>1479</sup>

### 3.8.6 Kindererziehung

In einem Bericht vom Mai 2017 hielt UNICEF fest, dass sich die Bildung im Irak im vergangenen Jahrzehnt beachtlich entwickelt hatte und die Zahl der Einschreibungen in die Grundschule jährlich um 4,1 % gestiegen ist. In dem Bericht heißt es weiter: „Von 2015 bis 2016 waren insgesamt in allen Bildungsstufen im Irak 9,2 Millionen Schüler eingeschrieben. Die Gesamtzahl der Grundschuleinschreibungen hat sich im Jahr 2012 auf sechs Millionen Kinder fast verdoppelt, verglichen mit 3,6 Millionen im Jahr 2000.“<sup>1480</sup> Trotz dieser Fortschritte hatten im Jahr 2013 13,5 % der irakischen Kinder im schulpflichtigen Alter (1,2 Millionen Kinder) keinen Zugang zur Elementarbildung (sechs Jahre obligatorische Grundschulbildung plus drei Jahre Sekundarunterstufe). Obwohl die Zahl der Einschreibungen von Mädchen in allen Stufen gestiegen ist, bemerkte UNICEF immer noch eine große Geschlechterkluft im Zentralirak. In der Grundschule liegt die Rate der Mädchen, die nicht zur Schule gehen, bei 11,4 % und ist doppelt so hoch wie die der Jungen (5,4 %). Im Sekundarbereich kamen 2015-2016 im Zentralirak auf 100 Mädchen 142 Jungen in der Sekundarunterstufe und 121 Jungen in der oberen Sekundarstufe. Rund 355 000 binnenvertriebene Kinder sind aus dem irakischen Schulsystem herausgefallen, was 48,3 % aller binnenvertriebenen Kinder im schulpflichtigen Alter entspricht. In den vom Konflikt betroffenen Provinzen wie Salah al-Din und Diyala sind mehr als 90 % der Kinder im schulpflichtigen Alter aus dem Bildungssystem ausgeklammert.<sup>1481</sup>

Von 2015 bis 2016 gab der Irak nur 5,7 % seiner Staatsausgaben für Bildung aus und rangiert damit praktisch jedes Jahr auf dem niedrigsten Platz unter den Ländern des Nahen Ostens. Diese begrenzten öffentlichen Bildungsressourcen führen zu einer Verschlechterung der Qualität der Bildung und Lernergebnisse und zu einem Rückgang der Verbleibquote der Lehrkräfte.<sup>1482</sup>

Das USDOS hielt in einem Bericht aus dem Jahr 2018 fest, dass Kinder mit einer Reihe von Hindernissen beim Zugang zu Bildung konfrontiert waren, wie etwa „Angriffe auf Schulen und gezielte Gewalt gegen die Lehrkräfte und das Schulpersonal. Weitere Hindernisse waren ein Mangel an nahegelegenen Schulen, die Verwendung von Schulen als Unterkünfte für Binnenvertriebene (IDP) und Haftanstalten durch den ISIS, die Kosten für die Verkehrsmittel zur Schule und das Schulmaterial, ein Mangel an angemessenen Bildungseinrichtungen sowie die Tatsache, dass die Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oft nicht über die nötigen

<sup>1477</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1478</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April 2018, [url](#).

<sup>1479</sup> UNICEF, A Heavy Price for Children: Violence Destroys Childhoods in Iraq, 01 June 2016, [url](#), p. 5.

<sup>1480</sup> UNICEF, The Cost and Benefits of Education in Iraq, 21 May 2017, [url](#), pp. i-1.

<sup>1481</sup> UNICEF, The Cost and Benefits of Education in Iraq, 21 May 2017, [url](#), pp. i-1.

<sup>1482</sup> UNICEF, The Cost and Benefits of Education in Iraq; 21 May 2017, [url](#), pp. i-1.

Ausweispapiere verfügten.<sup>1483</sup> Das zeigte sich auch in den früheren Berichterstattungen der letzten Jahre.<sup>1484</sup> Das USDOL merkte an, dass zwar viele Schulen wieder eröffnet worden waren, aber im Oktober 2017 immer noch rund 1,2 Millionen Kinder im ganzen Irak nicht in die Schule gingen.<sup>1485</sup>

Im September 2016 wies UNICEF darauf hin, dass jede fünfte Schule im Irak aufgrund des Konfliktes außer Betrieb war.<sup>1486</sup> UNICEF berichtete, dass im Jahr 2013 rund 777 000 5-Jährige, die in der Vorschule sein sollten, nicht zur Schule gingen (76 %), sowie fast 485 000 Kinder im Grundschulalter (8 %) und über 651 000 Kinder im Alter für die Sekundarstufe I (26 %). Ferner wies die Organisation darauf hin, dass seit dem bewaffneten Konflikt mit dem ISIL im Jahr 2014 weitere 500 000 Kinder gezählt wurden, die nicht zur Schule gingen.<sup>1487</sup> UNICEF merkte an, dass Mädchen, Kinder aus Armutsverhältnissen, Kinder von ungebildeten Müttern und Kinder mit Behinderungen am meisten gefährdet sind, von der Schule ausgeschlossen zu sein.<sup>1488</sup>

Zur Frage der Beschreibung der Regierungsstruktur des ISIL berichtete der Atlantic Council, ein amerikanischer Think Tank im Bereich internationale Angelegenheiten, dass die Organisation in den von ihr kontrollierten Gebieten mehrere Regierungsstellen eingerichtet habe, die als *Diwan* bezeichnet werden. Dem ISIL zufolge regelt der Bildungs-*Diwan* die Lehrpläne und Kurse für die Schulen und teilt auch das erforderliche Personal zu.<sup>1489</sup> Zahlreiche Quellen verweisen auf die Brutalität des ISIL-Lehrplans und die Gefahr der Indoktrination, der die Schulkinder ausgesetzt sind.<sup>1490</sup> In einem Artikel vom Oktober 2017 in *Foreign Affairs* wird jedoch die Diskrepanz zwischen der ISIL-Propaganda über sein Bildungssystem und der Realität vor Ort diskutiert. Aufgrund von Interviews mit über zwei Dutzend zivilen Lehrern und Eltern, die aus einem vom ISIL in Syrien kontrollierten Gebiet in die Südtürkei geflohen waren, gelangt *Foreign Affairs* zu dem Schluss, dass das Schulsystem des ISIL in Wahrheit ziemlich dysfunktional ist und in einigen vom ISIL kontrollierten Gebieten praktisch gar nicht existiert.<sup>1491</sup>

Bildung hatte für den ISIL geringe Priorität. Der ISIL verbreitete zwar Unterrichtsmaterialien über seine Online-Propaganda, doch wie Lehrer berichteten, wurden die Online-Schulbücher des ISIL kaum verbreitet. Die Schulen waren unterfinanziert und unterbesetzt, und es wurde nicht kontrolliert, ob die Schüler regelmäßig zur Schule kamen. Das eigentliche Rekrutierungsinteresse des ISIL galt nicht seinem Schulsystem, sondern dem Diwan („Abteilung“) für Dawah und Masajid (Einfluss und Moscheen), der „Scharia-Ausbildungszentren, Moscheen, Freitagspredigten und sogenannte Medienzentren oder Propaganda-Zentren unterhielt, die über Großbildschirme Aufzeichnungen von Schlachten, Enthauptungen, Predigten des ISIL-Führers Abu Bakr al-Baghdadi und islamische Gesänge und Lieder ausstrahlten.“<sup>1492</sup>

---

<sup>1483</sup> US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 20 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>1484</sup> US Department of Labor, 2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 30 September 2017, [url](#), p. 2.

<sup>1485</sup> US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 20 September 2018, [url](#), p. 2.

<sup>1486</sup> UNICEF, UNICEF Iraq briefing note – education, 30 September 2016, [url](#), p. 2.

<sup>1487</sup> UNICEF, OOSCI-MENA, Iraq-Overview, last updated May 2017, [url](#).

<sup>1488</sup> UNICEF, OOSCI-MENA, Iraq-Overview, last updated May 2017, [url](#).

<sup>1489</sup> Atlantic Council, How ISIS describes its government structure, 28 July 2016, [url](#).

<sup>1490</sup> Niqash, How to be a good little jihadi: extremists release new school textbooks, curriculum in Mosul, 29 October 2015, [url](#); Guardian (The), How Islamic State is training child killers in doctrine of hate, 5 March 2016, [url](#); UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. xviii.

<sup>1491</sup> Foreign Affairs, Inside ISIS' dysfunctional schools, 13 October 2017, [url](#).

<sup>1492</sup> Foreign Affairs, Inside ISIS' dysfunctional schools, 13 October 2017, [url](#).

### 3.8.7 Waisenkinder

Die *New York Times* berichtete im Jahr 2018, dass weder von einer irakischen Regierungsbehörde noch von einer internationalen humanitären Gruppe eine umfassende Statistik über die Zahl der Kinder vorliegt, die im Zeitraum 2014-2017 verwaist waren oder zu Waisenkindern geworden sind. Der irakische Staat verfügt kaum über die Ressourcen zur Betreuung dieser Kinder, und die Gemeinden des Landes sind viel zu überfordert, um die Bedürfnisse der Waisenkinder abdecken zu können. Der *New York Times* zufolge wurden die meisten dieser Kinder der Obhut ihrer Großfamilien überlassen.<sup>1493</sup>

*Al-Monitor* berichtete im August 2016, dass einer kurz zuvor vom Ministerium für Planung und Entwicklung durchgeführten Umfrage zufolge die Zahl der Waisenkinder, die höchstens 17 Jahre alt waren und vom Ministerium für Planung und Entwicklung registriert worden waren, 600 000 betrug. Die Umfrage umfasste jedoch nicht die Provinzen Ninawa und Anbar. Ein Mitglied des Kinder- und Familienausschusses im irakischen Parlament teilte *Al-Monitor* mit, dass die staatlichen Programme zur Betreuung dieser Waisenkinder begrenzt seien.<sup>1494</sup>

In einem Artikel von Juni 2016 berichtete *Al Jazeera*, dass es im Irak nicht genügend Waisenhäuser gibt, um die große Anzahl von Kindern aufzunehmen, die beide Elternteile verloren haben. Wie *Al Jazeera* anmerkte, hatte das irakische Ministerium für Arbeit und Soziales im Oktober 2014 mitgeteilt, dass es landesweit 22 Waisenhäuser betreibe.<sup>1495</sup>

## 3.9 Vermeintlich wohlhabende Menschen

Die *Washington Post* berichtete in einem Artikel im Mai 2018, dass die schiitischen Milizen „wie Mafia-Organisationen, die sich auf kriminelle Aktivitäten, Erpressung und Menschenrechtsverletzungen einlassen“ operieren.<sup>1496</sup> In einem Bericht vom Februar 2018 wies Red24, eine weltweit tätige Beratungsstelle aus Sicherheitsexperten mit Sitz in Südafrika, darauf hin, dass „in den vom aktuellen Konflikt und den früheren Konflikten betroffenen Gebieten des Irak die Entführungsgefahr im Jahr 2018 nach wie vor hoch ist, insbesondere in den sunnitischen Provinzen im Zentral- und Nordirak. Zusätzlich zu der Entführungsgefahr, die von militanten islamistischen Gruppen wie dem Islamischen Staat (ISIL) in den oben genannten Regionen ausgeht, wird der Anstieg der Zahl der Entführungen durch eine Vielzahl von kriminellen und militanten Gruppen, wie wir ihn in den letzten 18 Monaten beobachten konnten, anhalten oder möglicherweise im Jahr 2018 zunehmen.“<sup>1497</sup> Die Einheimischen werden als die am meisten betroffenen Opfer genannt. In dem Bericht wird ferner darauf hingewiesen, dass die Entführungsgefahr im kurdischen Norden und im schiitischen Süden voraussichtlich weiterhin geringer sein wird.<sup>1498</sup> In seinem Länderbericht 2017 über Terrorismus hält das USDOS fest, dass für den ISIL im gesamten Jahr 2017 hindurch Entführungen zur Erpressung von Lösegeld eine Finanzierungsquelle waren.<sup>1499</sup>

In einem Artikel von September 2018 berichtete die *New York Times*, dass Gruppen der organisierten Kriminalität in Basra weit verbreitet sind. Die Führer dieser kriminellen

<sup>1493</sup> New York Times (The), Iraq's forgotten casualties: children orphaned in battle with ISIS, 31 August 2018, [url](#).

<sup>1494</sup> Al-Monitor, Amid war on ISIS, Iraq's widows and orphans face neglect, 14 August 2016, [url](#).

<sup>1495</sup> Al Jazeera, Iraq's child soldiers: 'What happened to our boys?', 8 June 2016, [url](#).

<sup>1496</sup> Washington Post (The), What Iraq's election means for its Shiite militias, 12 May 2018, [url](#).

<sup>1497</sup> Red24, Special Risks - Global kidnapping hotspots 2018, 1 February 2018, [url](#).

<sup>1498</sup> Red24, Special Risks - Global kidnapping hotspots 2018, 1 February 2018, [url](#).

<sup>1499</sup> USDOS, Country Report on Terrorism 2017 - Chapter 5 - Islamic State of Iraq and Syria (ISIS), 19 September 2018, [url](#).

Organisationen sollen mit mächtigen schiitischen Milizen verbunden sein.<sup>1500</sup> In einem Artikel der *Iraqi News* vom September 2017 wird von einem Anstieg der Entführungen von Angehörigen wohlhabender Einwohner und Kaufleute in Mossul zum Zweck der Erpressung von Lösegeld berichtet. Eine Quelle innerhalb der Polizei von Mossul, die anonym bleiben möchte, gab an, dass viele der bewaffneten Gruppen und Mobilmachungstruppen seitens der irakischen Regierung keine Gehälter erhalten, was undisziplinierte Elemente zur Durchführung von Entführungen und bewaffneten Raubüberfällen verleitet.<sup>1501</sup> In einem Artikel von Januar 2017 berichtet *Al-Monitor* über die zunehmenden Lösegeldentführungen in Bagdad. Laut *Al-Monitor* wird von manchen kriminellen Banden eine Person beschäftigt, die als „Al-Allas“ (Kopfgeldjäger) bezeichnet wird. Diese Person hat dann die Aufgabe, die Namen und Adressen von wohlhabenden Personen oder deren Familienangehörigen ausfindig zu machen und an die Bandenmitglieder weiterzugeben. Ein stellvertretender Vorsitzender des Sicherheitskomitees des Provinzrates von Bagdad erklärte, dass einflussreiche politische oder bewaffnete Gruppen hinter den Entführungen stünden, um sich ihre Finanzierung durch Lösegelder zu sichern.<sup>1502</sup> Ein irakischer Berater, den Landinfo und Lifos im Februar 2017 in Amman trafen, gab an, dass die Milizen direkt an der Welle kriminell motivierter Entführungen beteiligt waren, die seit 2014 im Irak beobachtet werden konnte.<sup>1503</sup>

Mark Lattimer erläuterte auf dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017, dass Sabäer-Mandäer als reich betrachtet werden, weil sie mit dem Schmuckhandel in Verbindung stehen. So wurden sie zu Opfern von Erpressungen durch extremistische Gruppen und kriminelle Banden.<sup>1504</sup> In einem Artikel von *Middle East Eye* vom Januar 2017 wird berichtet, dass es in Bagdad fast täglich zu zahlreichen politisch und kriminell motivierten Entführungen kommt. Der frühere irakische Innenminister Mohammed al-Ghabban informierte *Middle East Eye*, dass die kriminellen Entführungen dem Zweck dienen, die Menschen zu erpressen, um an Geld heranzukommen. Die Entführungen der terroristischen, politischen Art hingegen zielen gleichzeitig auf eine Durchsetzung des Einflusses der Bande und auf eine Erpressung der Menschen ab. Ein hochrangiger irakischer Sicherheitsbeamter, der nicht näher genannt werden wollte, gab an, dass einige der Entführer „entweder von großen schiitischen bewaffneten Fraktionen unterstützt werden oder ihre Kontakte zu den Sicherheitskräften nutzen.“<sup>1505</sup> Mehrere wichtige Sicherheitsbeamte erklärten gegenüber *Middle East Eye*, dass es sich bei den Entführten und ihren Entführern hauptsächlich um Schiiten handele. Nach Angaben von *Middle East Eye* versuchen die für die Entführungen verantwortlichen kriminellen Banden, je nach der finanziellen Situation der Familie des Opfers Lösegelder in Höhe von 10 000 bis 100 000 USD zu erpressen.<sup>1506</sup>

In einem Bericht vom März 2016 wies Michael Knights außerdem darauf hin, dass der Anstieg der kriminellen Aktivitäten, der in Bagdad und den südlichen Provinzen beobachtet werden konnte, auf Kriminelle zurückzuführen ist, die vorgeben, der PMU anzugehören.<sup>1507</sup> Norman Cigar merkte in einem Bericht vom Juni 2015 an, dass seit Juni 2014 „in vielen Gebieten durch den Abzug von Armee und Polizeieinheiten an die Front ein Sicherheitsvakuum entstanden ist, das von kriminellen Elementen zur Durchführung von Entführungen, Erpressungen und Raubüberfällen genutzt wurde. Oft behaupteten die Täter, einer der Milizen anzugehören.“

<sup>1500</sup> New York Times (The), In strategic Iraqi city, a week of deadly turmoil, 8 September 2018, [url](#).

<sup>1501</sup> Iraqi News, Mosul ISIS: Mosul sees surge in ransom kidnappings of its rich: newspaper, 18 September 2018, [url](#).

<sup>1502</sup> Al-Monitor, Why are kidnappings on the rise in Baghdad?, 27 January 2017, [url](#).

<sup>1503</sup> Middle East Eye, Kidnappings greater threat to Baghdad than Islamic State: top official, 2 December 2014, [url](#).

<sup>1504</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 20.

<sup>1505</sup> Middle East Eye, Criminal kidnappings are big business in Baghdad, 1 January 2017, [url](#).

<sup>1506</sup> Middle East Eye, Criminal kidnappings are big business in Baghdad, 1 January 2017, [url](#).

<sup>1507</sup> Knights, M., The future of Iraq's armed forces, March 2016, [url](#), p. 32.



Der Führer der AAH, Qais al-Khazali, bestätigte, dass sich einige Kriminelle zur Tarnung ihrer illegalen Aktivitäten den Milizen angeschlossen hatten.<sup>1508</sup>

In einem Artikel im Dezember 2014 berichtet *Middle East Eye*, dass es in Bagdad wöchentlich zu Dutzenden von Entführungen kommt. Manche Entführungen sind eine direkte Folge der sektiererischen Spannungen, die seit der Übernahme eines Teils des Irak durch den ISIL zugenommen haben. Andere sind auf Erpresserbanden zurückzuführen, die in dem Chaos prosperieren konnten. Wie von den Opfern oder ihren Familien berichtet wurde, verwenden die Entführer häufig Textnachrichten, um ihre Forderungen zu stellen, und die Lösegeldforderung sei in der Regel verhandelbar. Die Summe der vereinbarten Lösegelder beträgt gewöhnlich zwischen 20 000 USD und 30 000 USD.<sup>1509</sup>

Für nähere Informationen zu kriminellen Banden siehe [Abschnitt 3.1.2](#).

### 3.10 Sunnitisch-schiitische Mischehen

Bei der Erörterung von Mischehen im Irak während des EASO-Treffens zur praktischen Zusammenarbeit im Irak im April 2017 merkte Mark Lattimer an, dass Mischehen zwischen sunnitischen und schiitischen Muslimen im Irak ziemlich verbreitet sind. Er führt weiter aus, dass „über viele Jahrzehnte hinweg ein großes Übergewicht an Mischehen bestand und es immer noch viele gemischte Familien und gemischte Gemeinden im Irak gibt.“<sup>1510</sup> BBC News berichtete, dass sunnitisch-schiitische Ehen in Ländern mit großer schiitischer Bevölkerung wie dem Irak und dem Libanon üblich sind. Mina al-Lami, Journalistin bei BBC Monitoring, die im Irak in eine sunnitisch-schiitische Ehe hineingeboren wurde, fügte hinzu, dass „es im Irak, insbesondere in Gegenden mit ethnisch gemischter Bevölkerung wie in der Hauptstadt Bagdad, üblich war und ist, Eltern aus verschiedenen Sekten zu haben.“<sup>1511</sup>

Laut einem leitenden Irak-Forscher bei Human Rights Watch, der im Januar 2018 von der Forschungsdirektion des IRB kontaktiert wurde, gibt es „eine umfassende anekdotische Evidenz, dass die Zahl der Mischehen in den Jahren rund um den Höhepunkt der sunnitisch-schiitischen Gewalt in den Jahren 2006-2007 zurückgegangen ist.“ Abgesehen von Ausnahmefällen sind „Mischehen aus unterschiedlichen Sekten im Irak nicht umstritten.“<sup>1512</sup> Der Vertreter der Nahost- und Nordafrika-Programme des Ceasefire Centre for Civilian Rights, der im Januar 2018 von der IRB kontaktiert wurde, gab an, dass Ehen zwischen Sekten „seit 2006 in einigen Gegenden aufgrund der Politisierung der konfessionellen Unterschiede gesellschaftlich weniger akzeptiert wurden.“ Er erklärte ferner: „Das ist von Familie zu Familie und von Ort zu Ort ziemlich unterschiedlich.“<sup>1513</sup> Die BBC Monitoring-Journalistin Mina al-Lami erklärte ebenfalls, dass die sektiererischen Spannungen im Irak seit 2003 zu einem Rückgang der sunnitisch-schiitischen Ehen geführt haben. „Nach wie vor sind sie jedoch nichts Ungewöhnliches.“<sup>1514</sup>

<sup>1508</sup> Cigar, N., Iraq's shia warlords and their militias, June 2015, [url](#), p. 34.

<sup>1509</sup> Middle East Eye, Kidnappings greater threat to Baghdad than Islamic State: top official, 2 December 2014, [url](#).

<sup>1510</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 19.

<sup>1511</sup> BBC News, 'Sushi' children defy Sunni-Shia divide, 18 June 2016, [url](#).

<sup>1512</sup> Canada, IRB, Iraq: Inter-sect marriage between Sunni and Shia Muslims, including prevalence; treatment of inter-sect spouses and their children by society and authorities, including in Baghdad; state protection available (2016-January 2018) [IRQ106049.E], 29 January 2018, [url](#).

<sup>1513</sup> Canada, IRB, Iraq: Inter-sect marriage between Sunni and Shia Muslims, including prevalence; treatment of inter-sect spouses and their children by society and authorities, including in Baghdad; state protection available (2016-January 2018) [IRQ106049.E], 29 January 2018, [url](#).

<sup>1514</sup> BBC News, 'Sushi' children defy Sunni-Shia divide, 18 June 2016, [url](#).

Der Vertreter der Nahost- und Nordafrika-Programme des Ceasefire Centre for Civilian Rights erklärte, dass sein Netzwerk aus lokalen Forschern zwischen Februar 2014 und Mai 2015 1 249 Fälle familiärer Gewalt dokumentiert habe. Bei elf dieser Fälle wurde die Mischehe zwischen den Sekten als Faktor für die Gewalt oder den Missbrauch erwähnt. Dieselbe Quelle gab an, dass die Organisation eine Reihe von Fällen dokumentiert hat, in denen sunnitisch-schiitische Paare nach dem Anstieg der sektiererischen Spannungen durch Druck seitens der Familie oder Gemeinde gezwungen waren, sich scheiden zu lassen. In anderen Fällen waren Frauen in Mischehen, insbesondere wenn sie mit der Familie des Mannes zusammenlebten, aufgrund der andersartigen Konfession der Mutter häuslichem Missbrauch und Gewalt ausgesetzt. In Scheidungsfällen wurde manchmal den Frauen verwehrt, ihre Kinder zu sehen, weil sich ihre Religion von der ihres früheren Mannes unterschied.<sup>1515</sup>

Auf die Frage, ob Paare in Mischehen zu Opfern von Gewalt werden könnten, antwortete Mark Lattimer beim Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017, dass dies durchaus passieren könnte. „Sie werden jedoch nicht willkürlich verfolgt. Mischehen haben im Irak eine lange Tradition.“<sup>1516</sup> In Bezug auf Ehrenmorde in der Region Kurdistan fügte dieselbe Quelle hinzu, dass Frauen stärker von Ehrengewalt betroffen sind als Männer, beispielsweise im Fall einer „problematischen Mischehe.“<sup>1517</sup>

In einem Bericht von 2011 merkte die IOM Iraq an, dass es unter den Ehen mit gemischten Religionen am häufigsten Scheidungen und Trennungen gab. Der IOM zufolge brechen diese Ehen aufgrund des „familiären Drucks und der Drohungen der Milizengruppen“ auseinander.<sup>1518</sup> In einem Artikel aus dem Jahr 2010, der vom Institute for War and Peace Reporting, einer gemeinnützigen Organisation, die mit Medien und der Zivilgesellschaft zusammenarbeitet, um Veränderungen in Konfliktgebieten zu unterstützen, veröffentlicht wurde, beschreibt eine schiitische Frau, die mit einem sunnitischen Mann verheiratet ist, wie sie Morddrohungen erhalten hat, als sie auf dem Höhepunkt des sektiererischen Konflikts im Jahr 2006 in einem sunnitischen Viertel in Bagdad lebte.<sup>1519</sup> Im Jahr 2007 berichtete die *Washington Post*, dass gemischte Paare im Irak Gewalt und Drohungen ausgesetzt waren. Sie wurden von Milizen oder Aufständischen gezwungen, ihre Häuser zu verlassen, weil einer der Partner der falschen Sekte angehört.<sup>1520</sup>

### 3.11 Gemischte arabisch-kurdische Paare

Ein Menschenrechtsaktivist, der von DIS/Landinfo bei ihrer Untersuchungsmission im Jahr 2018 in die KRI befragt wurde, erklärte, dass Ehen zwischen Arabern und Kurden sehr selten sind, insbesondere im Nordirak, wo es starke sektiererische und ethnische Spannungen gibt. Der Auskunft einer anderen Quelle zufolge könnten gemischte arabisch-kurdische Paare sowohl von anderen Arabern als auch von Kurden stigmatisiert werden.<sup>1521</sup> In einem Artikel aus dem Jahr 2017 merkte *Niqash* jedoch an, dass sich infolge der mit der ISIL-Krise verbundenen Vertreibungen „mehr kurdische und arabische Familien im Nordirak auf Mischehen einlassen.“ Wie es im Artikel weiter heißt, basieren Ehen im Irak und in der KRI auf

---

<sup>1515</sup> Canada, IRB, „Iraq: Inter-sect marriage between Sunni and Shia Muslims, including prevalence; treatment of inter-sect spouses and their children by society and authorities, including in Baghdad; state protection available (2016-January 2018) [IRQ106049.E], 29 January 2018, [url](#).

<sup>1516</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 24.

<sup>1517</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 24.

<sup>1518</sup> IOM, IOM Iraq: Special Focus Report on Female Headed Households, 12 October 2011, [url](#), p. 4.

<sup>1519</sup> IWPR, Fighting for love across Iraq's sectarian frontline, 16 April 2010, [url](#).

<sup>1520</sup> Washington Post (The), Marriages between sects come under siege in Iraq, 4 March 2007, [url](#).

<sup>1521</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 37.

einer „konservativen Tradition“ von arrangierten Ehen und „Ehestiftern.“ Somit haben „Männer weitaus mehr Wahlmöglichkeiten als Frauen, und es scheint, dass es in der Regel kurdische Männer sind, die arabische Frauen heiraten.“<sup>1522</sup>

Bei dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 wies Mark Lattimer darauf hin, dass in der KRI sowohl Männer als auch Frauen, aber insbesondere Frauen, Opfer von Ehrenmorden sein könnten, beispielsweise im Fall einer „problematischen Mischehe“, wie z. B. bei der Beziehung zwischen einem Sunniten und einer Schiitin, die „heiraten möchten, aber die Familien stimmen dem nicht zu.“<sup>1523</sup> Aus dem EASO-Bericht geht hervor, dass verschiedene Experten und Organisationen in Bezug auf die Region Kurdistan Folgendes festgestellt haben: „Es ist möglich, dass ein Mitglied (insbesondere eine Frau) eines Clans oder eines Stammes von diesem bestraft wird, wenn es eine unangebrachte Tat begangen hat, indem es beispielsweise eine Mischehe eingegangen ist.“<sup>1524</sup>

### 3.12 Personen, die westliches Verhalten an den Tag legen

Ein Irak-Analyst, der während der Untersuchungsmission von DIS/Landinfo im Jahr 2018 in die KRI befragt wurde, erklärte, dass es „Übergriffe der PMU auf Menschen gibt, die offenbar von der Moral abweichen. Das ist vor allem bei Personen der Fall, die sich nicht den sozialen Normen der Schiiten fügen. Die Opfer stammen aus der LGBT-Gemeinschaft (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen) oder gehören zu den Kreativen, die sich beispielsweise anders kleiden.“<sup>1525</sup> Wie Freedom House erklärte, sind „sowohl Männer als auch Frauen dem Druck ausgesetzt, sich an konservative Standards für das persönliche Erscheinungsbild zu halten.“<sup>1526</sup>

Der USDOS-Bericht aus dem Jahr 2017 über die internationale Religionsfreiheit erwähnt, dass nach Angaben von Vertretern christlicher Nichtregierungsorganisationen „einige Muslime weiterhin Frauen und Mädchen ungeachtet ihrer religiösen Zugehörigkeit bedrohen, weil diese den Hidschāb nicht tragen wollen, sich westlich kleiden oder die strengen Auslegungen der islamischer Normen nicht einhalten, die das Verhalten in der Öffentlichkeit regeln.“<sup>1527</sup> In dem Bericht heißt es weiter, dass schiitische Milizen, die für den Kampf gegen den ISIL mobilisiert wurden, „schon seit geraumer Zeit ihre Waffen und ihre Macht dafür einsetzen, um gegen Aktivitäten vorzugehen, die sie als „unislamisch“ betrachten.“<sup>1528</sup> In einer E-Mail vom Juni 2017, die auf der Website des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts veröffentlicht und in einem COI-Bericht zitiert wurde, erklärte Mark Lattimer, dass der Kleidungsstil, der von Frauen erwartet wird, im Irak im Lauf der letzten beiden Jahrzehnte konservativer geworden sei. Während es in den vom ISIL kontrollierten Gebieten einen strengen Dress Code für Frauen gibt, der strikt durchgesetzt wird, versuchen in Basra und Bagdad schiitische Milizen ebenfalls strikte Bekleidungs Vorschriften durchzusetzen und sind für gewalttätige Übergriffe auf Frauen verantwortlich, deren Kleidungsstil als unangebracht angesehen wird. Er wies ferner darauf

<sup>1522</sup> Niqash, In Northern Iraq, Some Kurdish Men Prefer Their Brides Budget, 9 March 2017, [url](#).

<sup>1523</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 24.

<sup>1524</sup> Lattimer, M., cited in: EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 24.

<sup>1525</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 47.

<sup>1526</sup> Freedom House, Freedom in the World 2018 - Iraq, January 2018, [url](#).

<sup>1527</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

<sup>1528</sup> USDOS, 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, [url](#).

hin, dass in den Jahren 2006 bis 2007 Milizen in Basra und Diyala hunderte Frauen getötet haben, weil sie den Dress Code nicht eingehalten hatten.<sup>1529</sup>

Im September 2018 wurde Tara Fares, ein 22-jähriges Model und eine Social-Media-Berühmtheit, auf den Straßen von Bagdad erschossen. Dieser Mord folgte auf eine Reihe gewaltsamer Angriffe gegen prominente Frauen, die als „freimütig“ gelten oder als Personen, die „an den Normen der konservativen Gesellschaft rütteln.“ Nach dem Mord an Fares hatte der irakische Ministerpräsident Haider al-Abadi eine Untersuchung angeordnet, um zu ermitteln, ob dieser Angriff mit anderen Morden und Entführungen in Bagdad und Basra in Verbindung stand.<sup>1530</sup> Einige Tage vor dem Mord an Fares war in Basra eine bekannte Menschenrechtsaktivistin und Leiterin einer lokalen Nichtregierungsorganisation getötet worden. Sie war eine aktive Unterstützerin einer Reihe von Protesten gegen die Regierung, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Basra stattfanden.<sup>1531</sup> In den Monaten zuvor waren mindestens zwei Kosmetikerinnen „unter mysteriösen Umständen“ in ihrem Zuhause verstorben, wodurch sich die Angst vor systematischen Gewalttaten gegen Frauen, die Inhaberinnen von Kosmetikstudios sind, verbreitete.<sup>1532</sup> Im Oktober 2018 berichtete eine ehemalige „Miss Irak“ Morddrohungen erhalten zu haben.<sup>1533</sup>

Bei dem Treffen zur praktischen Zusammenarbeit des EASO zum Irak im April 2017 erwähnte Mark Lattimer, dass Frauen im Irak das Ziel von Mördern geworden sind, weil sie moralische Straftaten begangen hätten. In Bagdad wurden von der Asaib Ahl al-Haq (Liga der Gerechten) Massenmorde an Frauen verübt, die in mutmaßlichen Bordellen gefunden wurden. Es gab auch „Dutzende von Fällen, in denen getötete Frauen in Basra mit der Notiz aufgefunden worden waren, dass sie erwischt wurden als die falsche Kleidung trugen oder in kompromittierenden Positionen, und dass sie daher von Milizen getötet wurden“<sup>1534</sup>.“ In ihrer Berichterstattung über die Menschenrechte im Irak in der Zeit von Juli bis Dezember 2016 erwähnt die UNAMI mehrere Fälle, in denen sich die Gewalt gegen Räumlichkeiten richtete, in denen angeblich Alkohol oder Drogen verkauft wurden oder die mit Prostitution in Zusammenhang gebracht wurden. Dieselbe Quelle führt weiter aus, dass „Cafés, Restaurants und Häuser mit IED angegriffen wurden, gewöhnlich während der Nacht, und zwar von Akteuren die versuchten, ihren eigenen Verhaltenskodex all jenen aufzuzwingen, die sich ihrer Meinung nach nicht an ihren Moralkodex hielten.“<sup>1535</sup>

Die *Washington Post* erklärte im Jahr 2016, dass der Irak einst mit Stolz säkular gewesen sei, dass „aber, seit die USA das Regime von Saddam Hussein im Jahr 2003 gestürzt hat, religiöse Parteien die politische Landschaft dominieren.“ Die religiösen Hardliner würden durch den sektiererischen Bürgerkrieg zwischen Sunniten und Schiiten noch weiter gestärkt. Die schiitischen Milizen, die für den Kampf gegen den ISIL mobilisiert wurden, „haben schon seit geraumer Zeit ihre Waffen und ihre Macht dafür eingesetzt, um gegen Aktivitäten vorzugehen, die sie als ‚unislamisch‘ betrachten.“<sup>1536</sup> Im Jahr 2015 wurden Teilnehmer und Organisatoren des „Bagdad Festival for Youth“, einer Veranstaltung, die vom indischen „Holi“-Festival (bekannt für das farbenfrohe Pulver, mit dem sich die Teilnehmer bestreuen)

<sup>1529</sup> Austria, BVwG (Bundesverwaltungsgericht) [Supreme Administrative Court], Entscheidungstext L512 1417529-1/33E [Decision/case number L512 1417529-1/33E], 8 November 2017, 8 November 2017, [url](#).

<sup>1530</sup> New York Times (The), A social media star is shot dead in Baghdad. Iraqis fear a trend, 28 September 2018, [url](#).

<sup>1531</sup> BBC News, Iraqi human rights activist shot dead in Basra, 25 September 2018, [url](#).

<sup>1532</sup> Al Arabiya, After death of Iraq's 'Barbie', beautician dies in mysterious circumstances, 24 August 2018, [url](#).

<sup>1533</sup> BBC News, Former Miss Iraq 'threatened' after fellow Instagram star's murder, 1 October, [url](#).

<sup>1534</sup> Lattimer, M., EASO, Practical Cooperation Meeting on Iraq, 25-26 April 2017, [url](#), p. 22.

<sup>1535</sup> UNAMI/OHCHR, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [url](#), p. 17.

<sup>1536</sup> Washington Post (The), Feared Shiite militias back in spotlight after three Americans vanish in Iraq, 21 June 2016, [url](#).

inspiriert war, kritisiert und bedroht, nachdem Fotos des Festivals auf sozialen Medien verbreitet worden waren. Ein prominenter Führer von Asaib Ahl al-Haq warf ihnen Verderbtheit vor.<sup>1537</sup> Ein Bericht vom Januar 2014 der Al-Masalla Organization for Human Resources Development/NPA-Norwegian People's Aid beschreibt, wie ein irakischer Rap-Künstler direkte Drohungen von der Asaib Ahl al-Haq erhalten hat. Sie betrachteten die Rap-Musikrichtung als religiös verboten (Haram) und als aufdringliche westliche Kunstform.<sup>1538</sup> Im Jahr 2013 berichtete der *Guardian* darüber, dass in Bagdad Tätowierungen zunehmend beliebter wurden, auch bei Frauen. Dem Zeitungsartikel zufolge ist „in Bagdad eine Tätowierung zu tragen, immer noch eine komplexe gesellschaftliche Aushandlung.“ Da sie bei der Suche nach einer Anstellung Diskriminierungen ausgesetzt sein könnten, versuchen Personen, die sich für einen Posten als Beamte, Polizisten oder Soldaten bewerben, sich nur unter der T-Shirt-Linie tätowieren zu lassen. Ein Befragter sagte, er halte seine Tätowierung stets bedeckt, weil „Terroristen Menschen dafür getötet haben, dass sie Tätowierungen trugen.“<sup>1539</sup>

---

<sup>1537</sup> Middle East Eye, The death of fun in Baghdad?, 28 July 2015, [url](#).

<sup>1538</sup> Al-Masalla Organization for Human Resources Development/Norwegian People's Aid, The Situation of Personal Freedoms of Iraqi Youths, January 2014, [url](#).

<sup>1539</sup> Guardian (The), Mum, imam and Saddam: what daring young Iraqis are saying with tattoos, 22 March 2013, [url](#).

# Anhang I: Volksmobilmachungseinheiten (PMU) – die wichtigsten Milizen und mit ihnen verbündeten Gruppen

## Badr-Organisation

Die in den 1980er Jahren im Iran gegründete Badr-Organisation<sup>1540</sup> wurde zur mächtigsten schiitischen Miliz innerhalb der PMU<sup>1541</sup> und übt Berichten zufolge Einfluss auf Elemente der irakischen Sicherheitskräfte aus.<sup>1542</sup> In einem Bericht vom Dezember 2015 geben Kenneth Katzman und Carla E. Humud an, dass die Badr-Organisation möglicherweise aus rund 30 000 Milizkämpfern besteht.<sup>1543</sup> Laut einem im August 2017 vom GPPi veröffentlichten Bericht war die Badr-Organisation im Februar 2016 etwa 20 000 Mann stark.<sup>1544</sup> Als vom Iran unterstützte Miliz war es das Hauptanliegen der Badr-Organisation, die strategisch wichtige Provinz Diyala zu sichern und dort Frieden zu schaffen.<sup>1545</sup> Zunehmend wurde diese Provinz zu einer Art Fürstentum der Badr-Organisation und stand zum Teil außerhalb staatlicher Kontrolle.<sup>1546</sup> Die 5. irakische Armee im Osten der Provinz Diyala soll vermutlich unter dem Kommando der Badr-Organisation stehen.<sup>1547</sup>

In einem Bericht vom Juli 2017 für die Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), eine Organisation, die politische Entscheidungsträger in Fragen der internationalen Politik sowie der Außen- und Sicherheitspolitik berät, hält Guido Steinberg fest, dass die Badr-Organisation auch einen Teil der Provinz Salah al-Din kontrolliert. Er merkt an, dass „diese Oberherrschaft über Diyala und Salah al-Din Teil des iranischen Projekts zur Schaffung eines (islamischen) Staates innerhalb eines Staates im Irak ist, vergleichbar mit der Hisbollah im Libanon.“<sup>1548</sup> Die Mitglieder der Badr-Organisation waren wiederholt beschuldigt worden, Gräueltaten gegen Zivilisten in umkämpften und zurückeroberten Gebieten begangen zu haben<sup>1549</sup>, insbesondere in der Provinz Diyala.<sup>1550</sup> Bei den Wahlen im Mai 2018 gelangte der Vorsitzende der Badr-

---

<sup>1540</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 44.

<sup>1541</sup> Counter Extremism Project, Badr Organization, last updated November 2017, [url](#); Reuters, Special report: How Iran’s military chiefs operate in Iraq, 24 February 2015, [url](#).

<sup>1542</sup> Washington Post (The), Appointment of Iraq’s new interior minister opens door to militia and Iranian influence, 18 October 2014, [url](#).

<sup>1543</sup> US, CRS, Iraq: politics and governance, 31 December 2015, [url](#), p. 17.

<sup>1544</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 27.

<sup>1545</sup> Foreign Policy, Iran’s Shiite militias are running amok in Iraq, 19 February 2015, [url](#).

<sup>1546</sup> Knights, M., Iraq’s popular demobilization, 26 February 2016, [url](#).

<sup>1547</sup> Dury-Agri, J.R. et.al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#), p. 17; Reuters, Exclusive: U.S. falters in campaign to revive Iraqi army, experts say, 3 June 2016, [url](#).

<sup>1548</sup> Steinberg, G., The Badr Organization, Iran’s most important instrument in Iraq, July 2017, [url](#), pp. 1-3.

<sup>1549</sup> Human Rights Watch, Iraq, Investigate abuses in Hawija operation, 28 September 2017, [url](#); Human Rights Watch, Fallujah abuses test control of militias, 9 June 2016, [url](#); Reuters, Attacks on Iraq’s Sunnis could constitute war crimes: rights group, 31 January 2016, [url](#).

<sup>1550</sup> Reuters, Iraqi commander denies paramilitary groups involved in killings, 9 February 2015, [url](#).



Organisation, Hadi al-Amiri, an die Spitze des Fatah-Bündnisses, eines politischen Blocks, der 47 Sitze gewann und nach der Saairun-Koalition von Muqtada al-Sadr Zweiter wurde.<sup>1551</sup>

## Asaib Ahl al-Haq (AAH) – Liga der Gerechten

Die Asaib Ahl al-Haq (AAH) (Liga der Gerechten) entstand 2006 als eigenständiger Zweig aus der Mahdi-Armee (JAM), der Miliz des einflussreichen schiitischen Geistlichen Muqtada al-Sadr.<sup>1552</sup> Im September 2014 bezeichnet die *New York Times* die AAH als „die größte und furchtbarste der von Iran unterstützten schiitischen Milizen, die Bagdad beherrschen.“<sup>1553</sup> Laut einem im August 2017 vom GPPI veröffentlichten Bericht war die AAH im März 2015 etwa 5 000 bis 10 000 Mann stark.<sup>1554</sup> Der Führer der AAH, Qais al-Khazali, hatte von 2006 bis 2007 die „Sondergruppen“ der Mahdi-Armee geleitet. Die AAH wurde gegründet, als Qais al-Khazali unter den US-Streitkräften in Haft saß, weil er angeblich bei einem Überfall von 2005, bei dem fünf amerikanische Soldaten getötet wurden, eine bestimmte Rolle spielte.<sup>1555</sup> Die AAH zerstritt sich mit den Sadristen, weil Muqtada al-Sadr dem iranischen Einfluss im Irak zunehmend kritisch gegenüberstand<sup>1556</sup> und die Gruppe ideologische Verbindungen zum obersten iranischen Führer, Ayatollah Ali Khamenei, sowie eine enge Verbindung zur Hisbollah im Libanon pflegt.<sup>1557</sup>

Die virulent antiamerikanische Asaib Ahl al-Haq führte nach ihrer Gründung im Jahr 2006 Tausende Angriffe gegen die US-amerikanischen und irakischen Streitkräfte, gezielte Entführungen von Westlern sowie Ermordungen amerikanischer Soldaten und irakischer Beamten durch.<sup>1558</sup> In einem Bericht vom Juni 2013 teilten Jessica Lewis, Ahmed Ali und Kimberly Kagan mit, dass die AAH wieder dabei sei zu mobilisieren, Kontrollpunkte in Bagdad zu errichten und außergerichtliche Tötungen von Sunniten durchzuführen.<sup>1559</sup> Die Asaib Ahl al-Haq wurde als die bewaffnete Unterstützung für die schiitische politische Fraktion von Maliki bekannt.<sup>1560</sup>

Die AAH bildete einen eigenen politischen Block, al-Sadiqun (die Ehrlichen), und trat bei den irakischen Parlamentswahlen im April 2014 unter al-Malikis Rechtsstaat-Block an und gewann einen Sitz.<sup>1561</sup> In diesem Bericht vom Juli 2014 beschuldigt Human Rights Watch von der Regierung unterstützte Milizen, insbesondere die AAH, an Entführungen und Morden sunnitischer Zivilisten in ganz Bagdad, Diyala und Hilla beteiligt gewesen zu sein. Berichten von Zeugen zufolge töteten sie außerdem 48 sunnitische Männer in den Städten/Dörfern im „Bagdadgürtel.“<sup>1562</sup>

<sup>1551</sup> Mansour, R., van den Toorn, C., The 2018 Iraqi federal elections – A population in transition, July 2018, [url](#), pp. 7-8.

<sup>1552</sup> Cochrane, M., Iraq report 12: The fragmentation of the Sadrist movement, January 2009, [url](#), p. 17; Cochrane, M., Asaib Ahl al-Haq and the Khazali Special Groups Network, 13 January 2008, [url](#).

<sup>1553</sup> New York Times (The), Shiite militias pose challenge for U.S. in Iraq, 16 September 2014, [url](#).

<sup>1554</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 27.

<sup>1555</sup> US, CRS, Iraq: politics and governance, , 9 March 2016, [url](#), p. 18.

<sup>1556</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), p. 14.

<sup>1557</sup> Guardian (The), Controlled by Iran, the deadly militia recruiting Iraq’s men to die in Syria, 12 March 2014, [url](#).

<sup>1558</sup> Wyrer, S., The resurgence of Asaib Ahl al-Haq, December 2012, [url](#), p. 6; Cochrane, M., Iraq report 12: The fragmentation of the Sadrist movement, January 2009, [url](#), p. 27.

<sup>1559</sup> Lewis, J. et.al., Iraq’s sectarian crisis reignites as shi’a militias execute civilians and remobilize, 1 July 2013, [url](#), p. 4.

<sup>1560</sup> New York Times (The), Shiite militias pose challenge for U.S. in Iraq, 16 September 2014, [url](#).

<sup>1561</sup> Heras, N.A., Iraqi Shi’a militia Asa’ib Ahl al- Haq expands operations to Syria, 15 May 2014, [url](#).

<sup>1562</sup> Human Rights Watch, Iraq: pro-government militias’ trail of death, attacks on Sunnis in at least three provinces, 31 July 2014, [url](#).

Während des Kampfes gegen den ISIL baute die AAH ihren Einfluss im Irak weiter aus<sup>1563</sup> obwohl sich die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen häuften.<sup>1564</sup> Kämpfer der AAH haben aktiv in Syrien gekämpft.<sup>1565</sup> Von DIS/Landinfo im Zuge ihrer FFM 2018 in die KRI befragte Quellen gaben an, dass die AAH aufgrund ihrer gezielten Gewalt gegen Zivilisten gefürchtet und für Morde und Folterungen an sunnitischen Arabern und Kurden verantwortlich gemacht wird, und zwar hauptsächlich in Mossul und Sindschar, aber auch in anderen umstrittenen Gebieten.<sup>1566</sup>

Bei den Wahlen im Mai 2018 war die AAH Teil des Fatah-Bündnisses, einem politischen Block, der 47 Sitze gewann und nach der Saairun-Koalition von Muqtada al-Sadr Zweiter wurde<sup>1567</sup>, und erhielt mehr als ein Dutzend Sitze im Parlament.<sup>1568</sup>

## Kata'ib Hisbollah (KH)

Die Kata'ib Hisbollah (KH) ist eine vom Iran gesponserte, antiamerikanische schiitische Miliz, angeführt von Abu Mahdi al-Muhandis, auch bekannt als Jamal al-Ibrahimi<sup>1569</sup>, einem ehemaligen Badr-Kommandeur.<sup>1570</sup> Laut Michael Knights wurde sie Anfang 2007 gegründet und zwar als „Mittel, mit dem die Quds-Einheit der Iranischen Revolutionsgarden ihre erfahrensten Operateure und sensitivste Ausrüstung im Irak einsetzen konnte.“<sup>1571</sup> Die KH war für einige der tödlichsten Angriffe gegen die US-Streitkräfte und die Koalitionstreitkräfte verantwortlich und wurde 2009 vom US-Finanzministerium als terroristische Organisation eingestuft.<sup>1572</sup> Gewalt und Übergriffe gegen Zivilisten, darunter „summarische Tötungen, erzwungenes Verschwinden, Folter und die Zerstörung von Häusern“<sup>1573</sup> wurden ebenfalls berichtet.<sup>1574</sup> Laut Regierungsquellen, die von *Reuters* 2016 kontaktiert wurden, wird das Militärkommando der Provinz Salah al-Din nördlich von Bagdad von Abu Mahdi al-Muhandis beherrscht.<sup>1575</sup> Passend zu ihrer geheimen Vorgehensweise und ihrem Eliteprofil ist die KH eine kleinere Truppe als andere iranische Stellvertretermilizen. Die Saraya al-Difaa al-Shaabi ist ein kleinerer Flügel der KH, die wahrscheinlich gegründet wurde, um einen Überschuss an Rekruten aufzunehmen sodass sie die fähigsten Kampfeinheiten nicht „verwässern.“<sup>1576</sup>

---

<sup>1563</sup> Counter Extremism Project, Asaib Ahl al-Haq, last update April 2017, [url](#).

<sup>1564</sup> Human Rights Watch, Militias escalate abuses, possibly war crimes, 15 February 2015, [url](#); Human Rights Watch, Pro-government militias' trail of death, 31 July 2014, [url](#).

<sup>1565</sup> Guardian (The), Controlled by Iran, the deadly militia recruiting Iraq's men to die in Syria, 12 March 2014, [url](#); Smyth, P., The Shiite Jihad in Syria and its regional effects, February 2015, [url](#), p. 23.

<sup>1566</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), pp. 44, 95.

<sup>1567</sup> Mansour, R., van den Toorn, C., The 2018 Iraqi federal elections – A population in transition, July 2018, [url](#), pp. 7-8.

<sup>1568</sup> Smyth, P., Iranian militias in Iraq's parliament: political outcomes and U.S. response, 11 June 2018, [url](#).

<sup>1569</sup> Counter Extremism Project, Kata'ib Hezbollah, last update December 2017, [url](#).

<sup>1570</sup> Steinberg, G., The Badr Organization, Iran's most important instrument in Iraq, July 2017, [url](#).

<sup>1571</sup> Knights, M., The evolution of Iran's special groups in Iraq, November 2010, [url](#), p. 12.

<sup>1572</sup> Foreign Policy, Iran's Shiite militias are running amok in Iraq, 19 February 2015, [url](#).

<sup>1573</sup> Human Rights Watch, Iraq: ban abusive militias from Mosul operation – Unpunished killings- torture puts civilians in harm's way, 31 July 2016, [url](#).

<sup>1574</sup> Reuters, U.N. warns of renewed cycle of sectarian strife in Iraq, urges prevention, 5 July 2016, [url](#); Human Rights Watch, Ruinous aftermath: militia abuses following Iraq's recapture of Tikrit, 20 September 2015, [url](#), pp. 1-9; AI, Absolute impunity: militia rule in Iraq, October 2014, [url](#), pp 4-17.

<sup>1575</sup> Reuters, Exclusive: U.S. falters in campaign to revive Iraqi army, experts say, 3 June 2016, [url](#).

<sup>1576</sup> Dury-Agri, J.R. et.al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#), pp. 40-41.

Laut einem Bericht des Washington Institute for Near East Policy vom November 2010 ging die KH aus einer kompakten Bewegung mit weniger als 400 Mitgliedern hervor.<sup>1577</sup> Die geschätzte Stärke der KH betrug bis Februar 2016 etwa 20 000 Mann.<sup>1578</sup> Andere Quellen, die im Jahr 2018 zitiert wurden, schätzen ihre Stärke auf etwa 3 000 bis 5 000<sup>1579</sup> bzw. zwischen 1 000 und 30 000 Kämpfer.<sup>1580</sup>

Sie operiert in Diyala und im Südirak, einschließlich Basra, jedoch nicht offen.<sup>1581</sup> Philip Smyth merkte an, dass die KH ihre eigenen Imam al-Hussein-Scouts geschaffen hat, die die Kämpfer für ihre Operationen bereitstellen.<sup>1582</sup> Im Juni 2016 kam es im Zuge des Kampfes gegen den ISIL in Anbar zur illegalen Festnahme von 1 500 Männern und Jugendlichen aus Saqlawiya (Provinz Anbar) und zum Verschwinden von 643 Männern und Jungen – nach Angaben von Zeugen durch PMU, die die Banner der KH verwendeten. 49 Personen wurden vermutlich während ihrer Haft summarisch getötet oder zu Tode gefoltert.<sup>1583</sup> Dem USDOS zufolge „kämpfte die KH im Jahr 2016 neben der irakischen Armee weiter gegen den ISIS und beteiligte sich an der Operation zur Befreiung Mossuls, obwohl sie nur außerhalb der Stadt aktiv war. Im Jahr 2017 drohte die Gruppe in einem auf ihrer offiziellen Website veröffentlichten Artikel, die „amerikanischen Besatzer“ im Irak zu bekämpfen.“<sup>1584</sup>

## Saraya al-Salam (Friedensbrigaden) des Muqtada al Sadr

Die Saraya al-Salam, auch als Friedensbrigaden bekannt, wurden im Juni 2014 vom schiitischen Geistlichen Muqtada al-Sadr von der Sadristen-Bewegung als Reaktion auf die territorialen Gewinne des Islamischen Staates im Irak gegründet.<sup>1585</sup> Im Juni 2003 hatte Muqtada al-Sadr die Mehdi-Armee, auch bekannt als Jaysh al-Mahdi (JAM) gegründet. Im Jahr 2004 kam es zu Kämpfen zwischen der Mahdi-Armee und den US-geführten Koalitionstreitkräften.<sup>1586</sup> Einem Bericht von Marisa Cochrane vom Januar 2009 zufolge wandte sich Muqtada al Sadr 2005 erfolgreich der Politik zu und schloss sich einer Koalition schiitischer Parteien an, die vom Obersten Rat für die Islamische Revolution im Irak (SCIRI) geführt wurde und die Dawa-Partei mit einschloss. Während des Bürgerkriegs 2006-2007 verstand sich die Mehdi-Armee „als Sicherheitsgarant für die schiitische Bevölkerung.“ Die Organisation brachte auch Todesschwadronen hervor, die für sektiererische Säuberungen verantwortlich waren<sup>1587</sup>, und entwickelte sich zu einer „Miliz im Stil von Verbrecherbanden, die selbst Sadr nicht mehr kontrollieren konnte.“<sup>1588</sup> Nach dem Verlust Mossuls im Juni 2014

<sup>1577</sup> Knights, M., The evolution of Iran’s special groups in Iraq, November 2010, [url](#).

<sup>1578</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 28.

<sup>1579</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 45.

<sup>1580</sup> USDOS, Country Report on Terrorism 2017 – Chapter 5 – Kata’ib Hizzballah, 19 September 2018, [url](#).

<sup>1581</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 45.

<sup>1582</sup> Smyth, P., The Shiite Jihad in Syria and its regional effects, February 2015, [url](#), p. 26.

<sup>1583</sup> UNAMI/OHCHR, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016, [url](#), pp. i, ii, 19, 20.

<sup>1584</sup> USDOS, Country Report on Terrorism 2017 – Chapter 5 – Kata’ib Hizzballah, 19 September 2018, [url](#).

<sup>1585</sup> Washington Post (The), Shiite ‘peace brigades’ send signal of aggression with major rally in Baghdad, 21 June 2014, [url](#).

<sup>1586</sup> BBC News, Profile: Moqtada Sadr, 19 January 2012, [url](#).

<sup>1587</sup> Cochrane, M., Iraq report 12: The fragmentation of the Sadrist movement, January 2009, [url](#), p. 21.

<sup>1588</sup> International Crisis Group, Fight or flight: the desperate plight of Iraq’s “Generation 2000”, 8 August 2016, [url](#), p. 5.

reformierte Sadr die Mahdi-Armee unter dem neuen Namen „Friedensbrigaden.“<sup>1589</sup> Vorgeblich bestand ihre Hauptaufgabe darin, die Schreine des Irak zu schützen, sodass die Friedensbrigaden im Kampf gegen den ISIL eine weniger wichtige Rolle spielten als andere schiitische Milizen, obwohl sie an größeren Operationen wie der Eroberung von Jurf al-Sakhr<sup>1590</sup> und der Verteidigung von Samarra beteiligt waren.<sup>1591</sup>

Berichte über Gräueltaten schiitischer Milizengruppen im Februar 2015 veranlassten Muqtada al-Sadr, die Friedensbrigaden vorübergehend aus dem Kampf gegen den ISIL zurückzuziehen.<sup>1592</sup> Muqtada al-Sadr vertrat eine stark nationalistische Haltung und war gegen den iranischen Einfluss auf die irakische Politik<sup>1593</sup>, und später distanzierte er sich von sektiererischen Gewaltakten.<sup>1594</sup> Er kritisierte auch die irakischen schiitischen Milizen für ihren Einsatz in Syrien.<sup>1595</sup> Bei einem großen, von den Sadristen angeführten Protest zur Forderung von Wahlreformen versuchten die Demonstranten am 11. Februar 2017 in die Grüne Zone vorzudringen, wurden aber von den Sicherheitskräften mit Gewalt zurückgedrängt, wobei es zu Opfern kam.<sup>1596</sup>

Im Dezember 2017 erklärte Muqtada al-Sadr, dass die Friedensbrigaden in eine zivile Organisation umgewandelt und die befreiten Gebiete an die irakischen Sicherheitskräfte übergeben würden.<sup>1597</sup> Im Februar 2018 gründete Muqtada al-Sadr eine neue politische Partei namens Istiqama, die überraschenderweise mit der Kommunistischen Partei des Irak und anderen säkularen und zivilgesellschaftlichen Gruppen ein Bündnis bildete.<sup>1598</sup> Laut einem im August 2017 vom Global Public Policy Institute veröffentlichten Bericht umfasste die Saraya al-Salam bis Juli 2016 14 000 Männer, von denen nur 3 000 als Gehaltsempfänger der PMU registriert waren.<sup>1599</sup> Renad Mansour und Faleh A. Jabar hielten fest, dass die Saraya-al Salam über die virtuelle Kapazität verfügt, eine 100 000 Mann starke Armee aufzubauen. Jedoch wird „ihre tatsächliche Kapazität durch einen Mangel an Ressourcen und nicht durch die Anzahl der Freiwilligen eingeschränkt.“<sup>1600</sup> Bei den Wahlen im Mai 2018 gewann die Saairun-Koalition von Muqtada al-Sadr (ein Bündnis zwischen Sadrs Anhängern und der irakischen Kommunistischen Partei) 54 Sitze und damit die meisten Sitze im Parlament. Besonders in der Provinz Bagdad schien die Saairun-Koalition beliebter zu sein als das Fatah-Bündnis von Hadi al-Amiri.<sup>1601</sup>

---

<sup>1589</sup> Washington Post (The), Shiite ‘peace brigades’ send signal of aggression with major rally in Baghdad, 21 June 2014, [url](#).

<sup>1590</sup> Washington Post (The), Iraqi Shiite cleric recalls militiamen from fight against Islamic State, 17 February 2015, [url](#).

<sup>1591</sup> Reuters, Iraq’s Sadr readies militia to fight for Samarra, 11 December 2014, [url](#).

<sup>1592</sup> Washington Post (The), Iraqi Shiite cleric recalls militiamen from fight against Islamic State, 17 February 2015, [url](#).

<sup>1593</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 29.

<sup>1594</sup> Al Jazeera, Iraq: the re-invention of Muqtada al-Sadr, 9 March 2016, [url](#).

<sup>1595</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), p. 17.

<sup>1596</sup> Anagnostos, E., Iraq Situation Report: February 11-16, 2017, 16 February 2017, [url](#).

<sup>1597</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2367 (2017), 17 January 2018, [url](#), p. 2.

<sup>1598</sup> Niqash, Change we can believe in? Major religious group allies with Iraq’s communists, for election shake-up, 8 February 2018, [url](#).

<sup>1599</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 29.

<sup>1600</sup> Mansour, R. and Jabar, F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq’s future, 28 April 2017, [url](#), p. 14.

<sup>1601</sup> Mansour, R., van den Toorn, C., The 2018 Iraqi federal elections – A population in transition, July 2018, [url](#), pp. 7-12.

## Oberster Islamischer Rat im Irak (ISCI)

In den frühen 1980er Jahren bildeten irakische schiitische Exilanten im Iran unter Teherans Obhut den Obersten Rat für die Islamische Revolution im Irak (SCIRI). Ihr militärischer Zweig hieß Badr-Korps, auch bekannt als Faylaq Badr.<sup>1602</sup> Der SCIRI war die größte politische Partei nach der Invasion von 2003.<sup>1603</sup> Das Badr-Korps des SCIRI blieb auch nach 2003 aktiv.<sup>1604</sup> Es war im sektiererischen Krieg des Irak für seine brutale Taktik berüchtigt.<sup>1605</sup> Die Organisation leitete berüchtigte schiitische Todesschwadronen, nachdem sie das Ministerium für Inneres infiltriert hatte.<sup>1606</sup> Im Jahr 2007 änderte der SCIRI seinen Namen – teilweise auch, um sich vom Iran zu distanzieren – zu Oberster Islamischer Rat im Irak (ISCI).<sup>1607</sup> Der Führer Ammar al-Hakim, der 2009 die Nachfolge seines Vaters antrat, distanzierte die Gruppe vom iranischen Einfluss und veranlasste die Abspaltung des Badr-Korps und seine Umgestaltung zur Badr-Organisation.<sup>1608</sup> Im Jahr 2014 gründete der ISCI seine eigene Miliz, Saraya Ashura, auch bekannt als Ashura-Kompanien.<sup>1609</sup> Renad Mansour merkte an, dass Saraya Ashura nicht die einzige ISCI-Miliz ist. „Auch die Saraya el-Jihad und Saraya el-Aqida wurden zusammen mit anderen paramilitärischen Gruppen vom ISCI gegründet.“<sup>1610</sup> Zana K. Gulmohamad nennt auch Liwa al-Muntathar als ISCI-Miliz.<sup>1611</sup>

Laut *Niqash* sind ISCI-Milizen in Bezug auf Finanzierung und Waffen von der irakischen Regierung abhängig und halten sich an die Entscheidungen der Zentralregierung. „Sie begleiten auch oft Einheiten des offiziellen Armeekorps und verwenden bekanntlich einige Ausrüstungsgegenstände der irakischen Armee.“<sup>1612</sup> Das ISW berichtete, dass ISCI-Milizen „enge Beziehungen zu den Führern der iranischen Verbündeten aufweisen und mit iranischen Stellvertretermilizen interoperabel sind“<sup>1613</sup>, während andere darauf hinweisen, dass der ISCI „trotz der Spannungen mit anderen iranischen verbündeten Gruppen enge Verbindungen zu von Iran unterstützten Gruppen unterhält.“<sup>1614</sup> Laut einem Bericht von Kari Frentzel vom Mai 2017 umfassen die ISCI-Milizen etwa 3 000 Kämpfer.<sup>1615</sup>

An den Wahlen im Mai 2018 beteiligte sich Ammar Al-Hakkim als Führer der Nationalen Weisheitsbewegung und erhielt 19 Sitze.<sup>1616</sup> Philip Smyth wies darauf hin, dass Ammar al-Hakim diese Bewegung erst kurz vor den Wahlen gegründet hat, um sich von der pro-

<sup>1602</sup> Smyth, P., Should Iraq’s ISCI Forces really be considered ‘Good Militias’?, 17 August 2016, [url](#).

<sup>1603</sup> Mansour, R., Iraq after the fall of ISIS: the struggle for the state, July 2017, [url](#)), p. 11; BBC News, Guide to Iraqi political parties, 20 January 2006, [url](#).

<sup>1604</sup> Beehner, L., Iraq’s militia groups, 26 October 2006, [url](#).

<sup>1605</sup> Foreign Policy, Breaking Badr, 6 November 2014, [url](#).

<sup>1606</sup> Washington Post (The), Appointment of Iraq’s new interior minister opens door to militia and Iranian influence, 18 October 2014, [url](#).

<sup>1607</sup> Smyth, P., Should Iraq’s ISCI Forces really be considered ‘Good Militias’?, 17 August 2016, [url](#); International Crisis Group, Shiite politics in Iraq: the role of the Supreme Council, 15 November 2007, [url](#), pp. 15-17.

<sup>1608</sup> Smyth, P., Should Iraq’s ISCI Forces really be considered ‘Good Militias’?, 17 August 2016, [url](#).

<sup>1609</sup> Smyth, P., Should Iraq’s ISCI Forces really be considered ‘Good Militias’?, 17 August 2016, [url](#).

<sup>1610</sup> Mansour, R., After Mosul, will Iraq’s paramilitaries set the state’s agenda?, 27 January 2017, [url](#), p. 7.

<sup>1611</sup> Gulmohamad, Z.K., Iraq’s shia militias: helping or hindering the fight against the Islamic State, 29 April 2016, [url](#).

<sup>1612</sup> Niqash, Divided loyalties: Iraq’s controversial Shiite militias fight amongst themselves, 18 June 2015, [url](#).

<sup>1613</sup> Dury-Agri, J.R. et.al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#), p. 50.

<sup>1614</sup> Smyth, P., Should Iraq’s ISCI Forces really be considered ‘Good Militias’?, 17 August 2016, [url](#).

<sup>1615</sup> Frentzel, K., The future role of the Hashd al-Shaabi in Iraq – Key influencers of Post- ISIS politics?, May 2017, [url](#), p. 5.

<sup>1616</sup> Mansour, R., van den Toorn, C., The 2018 Iraqi federal elections – A population in transition, July 2018, [url](#), pp. 7-8.

iranischen, Badr-freundlichen alten Garde des ICSI zu lösen. Hakims Fraktion hat sich seitdem mit Sadrs Lager verbündet.<sup>1617</sup>

## Tribale Mobilisierungseinheiten oder Hashd al Ashairi

In einem Bericht von Amnesty International vom Januar 2017 heißt es, dass „Milizen der tribalen Mobilisierung (TM oder Hashd al-Asha’iri), die aus Kämpfern sunnitischer Stämme bestehen und im Allgemeinen an ihren Herkunftsorten aktiv sind, eine zunehmende Rolle im Kampf gegen den ISIS gespielt haben sowie bei der Sicherung ihrer Gebiete, sowie sie zurückerobert wurden.“<sup>1618</sup> Amnesty international berichtete auch, dass die Milizen der tribalen Mobilisierung nach wie vor nicht so mächtig sind wie die PMU, obwohl einige Stämme innerhalb der TM Unterstützung von Regierungsbehörden erhalten haben, einschließlich Gehälter und Waffen.<sup>1619</sup>

Aus einem GPPI-Bericht geht hervor, dass nicht immer klar erkennbar ist, inwieweit sunnitische Streitkräfte mit den PMU verbündet oder in diese integriert sind. Im Bericht heißt es, dass mit der Formalisierung der PMU im Rahmen der rechtlichen Sicherheitskräfte im November 2016 die sunnitischen Streitkräfte, die in gewisser Weise von der Führung der PMU unabhängig blieben, „formal unter dem Dach der größeren PMF zusammengefasst wurden.“<sup>1620</sup> Nichtsdestotrotz neigen die Einheimischen immer noch dazu, zwischen den größeren Streitkräften Hashd al-Sha’abi und den sunnitischen Stammeskräften, den sogenannten Hashd al-Asha’iri, zu unterscheiden. Diese Stammeskräfte werden in der Regel lokal mobilisiert und operieren vor Ort. Oft werden sie mit ihrem jeweiligen sunnitischen Führer oder mit den größeren Truppen, mit denen sie in Verbindung stehen, identifiziert. Während einige ihre Befehle direkt von den irakischen Streitkräften und den lokalen Behörden entgegennehmen, verbinden sich andere eng mit den größeren PMU-Milizen und folgen deren Befehlen. Das kann jedoch von Einheit zu Einheit variieren, was es schwierig macht, die Beschaffenheit dieser Kräfte in großen Kategorien zu beschreiben.<sup>1621</sup> In einem anderen Bericht schätzt das Global Public Policy Institute (GPPI) die Zahl der Streitkräfte von Hashd al-Asha’iri auf 16 000 in der Provinz Anbar, 18 000 in der Provinz Ninawa und 2 000 bis 3 000 in der Provinz Salah al-Din (obwohl die Zahl der tatsächlichen Kampftruppen viel niedriger sein kann).<sup>1622</sup> Der UN-Sicherheitsrat merkte an, dass die irakische Regierung bereits Ende 2014 die Unterstützung von Stammeskämpfern erhielt, die sich den Militäreinsätzen in Gebieten unter ISIL-Kontrolle in den Provinzen Anbar, Ninawa, Diyala, Kirkuk und Salah al-Din anschlossen.<sup>1623</sup>

## Harakat Hezbollah al-Nujaba

Im Bericht zur DIS/Landinfo-FFM vom Jahr 2018 in die KRI heißt es: „Die Nujaba-Bewegung ist eine irakische schiitische Gruppe, die im Irak präsent, aber hauptsächlich in Syrien aktiv

<sup>1617</sup> Smyth, P., Iranian militias in Iraq’s parliament: political outcomes and U.S. response, 11 June 2018, [url](#).

<sup>1618</sup> AI, Iraq: turning a blind eye – the arming of the Popular Mobilization Forces , 5 January 2017, [url](#), p. 19.

<sup>1619</sup> AI, Iraq: turning a blind eye – the arming of the Popular Mobilization Forces , 5 January 2017, [url](#), p. 19.

<sup>1620</sup> Derzsi-Horvath, A. et.al., Who’s who : Quick facts about local and Sub-State forces, 16 August 2017, [url](#).

<sup>1621</sup> Derzsi-Horvath, A. et.al., Who’s who : Quick facts about local and Sub-State forces, 16 August 2017, [url](#).

<sup>1622</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 30.

<sup>1623</sup> UN Security Council, Second report of the Secretary-General pursuant to paragraph 6 of resolution 2169 (2014), 2 February 2015, [url](#), p. 2.



ist.<sup>1624</sup> Die Gruppe kämpft unter dem Dach der PMU und verfügt über eine Streitmacht von rund 10 000 Kämpfern.<sup>1625</sup> Obwohl sich die Gruppe aus Irakern zusammensetzt, ist sie dem Iran gegenüber loyal und hilft einigen Quellen zufolge „Teheran dabei, eine Versorgungsrouten durch den Irak nach Damaskus aufzubauen“ und drängt zusammen mit anderen iranisch unterstützten Milizen „in den Südosten von Syrien, nahe der Grenze zum Irak, vor, wo die US-Streitkräfte stationiert sind.“<sup>1626</sup>

Die Miliz wurde 2013 gegründet und unterstützte die staatlichen Sicherheitskräfte während der US-Besatzung.<sup>1627</sup> Andere Quellen weisen darauf hin, dass die Harakat al-Nujaba-Miliz für Operationen in Syrien eingerichtet wurde.<sup>1628</sup> Laut einem Bericht der Internationalen Krisengruppe von 2018 „kämpfen Nujaba in Syrien auf der Seite des Regimes von Baschar al-Assad. Einer der Führer der Gruppe sagte, dass ihre obersten Prioritäten darin bestünden, die USA im Irak und in Syrien zu blockieren und als nächstes die Ausbreitung des ISIL zu verhindern.“<sup>1629</sup> Dem Sprecher der Nujaba zufolge wurden in den Kämpfen in Syrien und im Irak rund 500 Nujaba-Kämpfer getötet.<sup>1630</sup>

Das USCIRF schrieb 2018: „Was Syrien betrifft, wurden die As-Saib Ahl Al-Haq und Harakat Hizballah Al-Nujaba, zwei vom iranischen Revolutionsgardekorps (IRGC) unter Kommandeur Qassem Soleimani kontrollierte Milizen, als Urheber sektiererischer Verbrechen identifiziert, darunter Vergewaltigungen, Anschläge und Entführungen sunnitischer Muslime im Irak. Sie kämpften für die vom Iran unterstützten PMF bei der Rückeroberung von Gebieten vom ISIS.“<sup>1631</sup>

In einem Bericht von 2018 hält Renad Mansour fest, dass „PMF-Gruppen wie die al-Nujaba und Badr – entweder direkt oder über Verbündete wie die sunnitischen Haschd – in Ninawa die Kontrolle über den Provinzrat, die lokale Polizei und die lokalen staatlichen Gerichte erlangen wollen sowie über andere öffentliche Einrichtungen der Provinz“ und dass die „al-Nujaba mehrere informelle Märkte und Schmuggelmärkte im Nordwesten des Irak übernommen hat.“<sup>1632</sup>

Im Jahr 2018 prüfte der US-Kongress Vorschläge zur Verhängung von Sanktionen gegen iranisch ausgerichtete irakische Gruppen, darunter die Harakat Hezbollah al-Nujaba.<sup>1633</sup> Laut Angaben des Washington Institutes hat die Harakat Hezbollah al-Nujaba im Jahr 2013 Vermögenswerte der USA im Irak bedroht und „im März 2017 die Golan-Befreiungsarmee gegründet, um die Rückeroberung der Golanhöhen für Syrien und die Zerstörung Israels voranzutreiben.“<sup>1634</sup>

<sup>1624</sup> Denmark, DIS, Norway, Landinfo, Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 5 November 2018, [url](#), p. 45.

<sup>1625</sup> Reuters, Special Report: The Iraqi militia helping Iran carve a road to Damascus, 22 September 2017, [url](#).

<sup>1626</sup> Mansour, R., The Popular Mobilisation Forces and the Balancing of Formal and Informal Power, 15 March 2018, [url](#); Reuters, Special Report: The Iraqi militia helping Iran carve a road to Damascus, 22 September 2017, [url](#).

<sup>1627</sup> International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 20 July 2018, [url](#), p. 5.

<sup>1628</sup> Ohlers, C.A., The uncertain future of Iraq's Popular Mobilization Forces, in: Terrorism Monitor Volume: 16 Issue: 3, 8 February 2018, [url](#).

<sup>1629</sup> International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 20 July 2018, [url](#), p. 5.

<sup>1630</sup> Reuters, Special Report: The Iraqi militia helping Iran carve a road to Damascus, 22 September 2017, [url](#).

<sup>1631</sup> USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom 2018 Annual Report; Country Reports: Tier 2 Countries: Iraq, April 2018, [url](#), p. 4.

<sup>1632</sup> Mansour, R., The Popular Mobilisation Forces and the Balancing of Formal and Informal Power, 15 March 2018, [url](#).

<sup>1633</sup> US, CRS, Iraq: Issues in the 115th Congress, 4 October 2018, [url](#), p. 21.

<sup>1634</sup> Knights, M. et.al., The Smart Way to Sanction Iranian-Backed Militias in Iraq, 17 September 2018, [url](#).

Im Januar 2018 verkündeten die al-Nujaba und eine Reihe anderer PMU-Gruppen, darunter die Badr-Organisation und Asa'ib Ahl al-Haq, eine politische Koalition namens Fatah-Bündnis.<sup>1635</sup>

## Mit PMU verbündete bewaffnete Minderheitengruppen

Neben den mehrheitlich schiitischen Milizen wie den oben genannten „gibt es auch eine Reihe von sunnitischen, christlichen, jesidischen und anderen Minderheitenmilizen, die sich als Teil der größeren Struktur der Volksmobilmachungseinheiten betrachten.“<sup>1636</sup> Laut einem Bericht des Global Public Policy Institute (GPPI) vom August 2017 hat die Präsenz und Stärke der Minderheitenmilizen im Irak seit dem Aufstieg des ISIL im Juni 2014 zugenommen, da die „Verfolgung und Gewalt unter dem ISIL und während der Anti-ISIL-Kampagne dazu geführt haben, dass viele der Gemeinden ab 2014 ihre eigenen Streitkräfte mobilisiert haben, darunter die sunnitischen Araber, Jesiden, Turkmenen, Schabak und Christen.“<sup>1637</sup> Die PMU sowie die Peschmerga versuchen, „sich mit diesen Gruppen zusammenzuschließen, um ihre lokalen Verbindungen oder Kenntnisse zu nutzen oder ihre lokale Legitimität zu verbessern.“<sup>1638</sup> Laut dem ISW haben iranische Stellvertretermilizen versucht, Milizen, die sich aus den Minderheiten im Irak gebildet haben, aufzunehmen, darunter „sunnitische Stammestruppenteile, christliche Selbstverteidigungsmilizen und jesidische Milizen, die mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verbunden waren.“<sup>1639</sup> Auf diese Weise pflegt die PMU ein Bild von Inklusion und Nationalismus, um ihre Legitimität zu stärken und den iranischen Einfluss zu verschleiern.<sup>1640</sup>

In einem Bericht vom Juni 2017 wies Minority Rights International darauf hin, dass Milizen, die ethnische und religiöse Fraktionen im Irak vertreten, außerhalb der Parameter der PMU operieren, sich jedoch in ihrem Kampf gegen den ISIL weitgehend mit anderen bewaffneten Gruppen wie der PMU zusammenschließen.<sup>1641</sup> Andere Quellen weisen jedoch darauf hin, dass die Verbindung zur PMU nicht immer eindeutig ist oder einer Regel folgt, sondern auch eine lose Verbindung sein kann, die auf finanziellen, rechtlichen oder politischen Anreizen beruht.<sup>1642</sup>

Zu den relevanten, mit den PMU verbündeten Minderheitenmilizen zählen auch:

- *Jesidische Milizen:* Im Jahr 2017 hielt die KAS fest, dass die jesidische Gemeinschaft im Irak seit 2014 Milizengruppen aufgestellt hat, um ihre Gemeinschaft vor den Angriffen des ISIL zu schützen. Die größten dieser Milizen, die Protection Force of Êzîdxan (Verteidigungskraft Ezidikhans) und die Sindschar-Widerstandseinheiten (YBS), sind

---

<sup>1635</sup> Mansour, R., The Popular Mobilisation Forces and the Balancing of Formal and Informal Power, 15 March 2018, [url](#).

<sup>1636</sup> Frentzel, K., The future role of the Hashd al-Shaabi in Iraq – Key influencers of Post- ISIS politics?, May 2017, [url](#), p. 3.

<sup>1637</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1638</sup> Gaston, E. et.al., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017, [url](#), p. 11.

<sup>1639</sup> Dury-Agri, J.R. et.al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#)), p. 45.

<sup>1640</sup> Dury-Agri, J.R. et.al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#), p. 45.

<sup>1641</sup> MRG, Crossroads: The future of Iraq's minorities after ISIS, 7 June 2017, [url](#), pp. 42-43.

<sup>1642</sup> Al Jazeera, Iraq's second army: who are they and what do they want, 31 October 2017, [url](#).

mit der PKK verbunden. Die Jesiden agieren auch als Verbündete der PMU.<sup>1643</sup> Sie zählen 2 500 Kämpfer und wechseln häufig ihre Allianzen.<sup>1644</sup>

- *Christliche Milizen:* Zu den christlichen Milizen gehören die NPU – Ninawa Plains Protection Units (Schutzeinheiten der Ninive-Ebene), die von der irakischen und der amerikanischen Regierung finanziert werden. Die Babylon Brigade, die im Jahr 2015 gegründet wurde, ist Teil der PMU.<sup>1645</sup> Die Kata'ib Babiliun sind eine chaldäisch-christliche Miliz, die als 50. PMU-Brigade operiert und in der Provinz Ninawa aktiv ist.<sup>1646</sup>
- *Turkmenische Brigaden:* Die turkmenischen Brigaden 16 und 52 sind eine Minderheitenmiliz innerhalb der PMU, die 2014 gegründet wurde und über 3 000 Kämpfer zählt. Während die Brigade 16 mit verschiedenen schiitischen Milizen verbunden ist, untersteht die Brigade 52 ausschließlich der Badr-Organisation.<sup>1647</sup>
- *Schabak-Truppen:* Diese Minderheitenmiliz wurde im November 2014 gebildet und besteht hauptsächlich aus schiitischen Schabak aus dem Gebiet der Ninive-Ebene und aus schiitischen Arabern. Die Schabak-Truppen sind etwa 1 000 Mann stark und mit der Badr-Organisation verbunden. Sie operieren in der Ninive-Ebene und in Mossul, wobei sie auch viele Kontrollpunkte und Gebiete unter Kontrolle halten, die von Bartella bis Mossul reichen.<sup>1648</sup> Die Integration der Schabak-Truppen in die PMU hat dazu beigetragen, sie zu den potenziellen Anspruchsgruppen in der Ninive-Ebene zu erheben. Das führte zu Spannungen zwischen den Milizen der Schabak und der Christen und verhinderte die Rückkehr der christlichen Gemeinschaft nach Qaraqosh und in nahegelegene christliche Gebiete.<sup>1649</sup>

<sup>1643</sup> Oehring, O., Christians and Yazidis in Iraq : current situation and prospects, 2017, [url](#), pp. 40-43.

<sup>1644</sup> Derzsi-Horvath, A. et.al., Who's who: Quick facts about local and Sub-State forces, 16 August 2017, [url](#).

<sup>1645</sup> Oehring, O., Christians and Yazidis in Iraq : current situation and prospects, 2017, [url](#), pp. 37-39.

<sup>1646</sup> Dury-Agri, J.R. et.al., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, December 2017, [url](#), pp. 45-46.

<sup>1647</sup> Derzsi-Horvath, A. et.al., Who's who: Quick facts about local and Sub-State forces, 16 August 2017, [url](#).

<sup>1648</sup> Derzsi-Horvath, A. et.al., Who's who: Quick facts about local and Sub-State forces, 16 August 2017, [url](#).

<sup>1649</sup> Gaston, E., Report: Qaraqosh, Hamdaniya District, The Global Public Policy Institute, 5 August 2017, [url](#).

# Anhang II: Bibliografie

## Mündliche Quellen

ISW (Institute for the Study of War), 11 July 2018, email correspondence sent to EASO

## Öffentliche Quellen

ABC News, Vanishing History Baghdad's Last 21 Jews, 30 January 2018, <https://abcnews.go.com/WNT/story?id=131496&page=1>, accessed 19 November 2018

ACCORD (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation), Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Mitgliedern schiitischer Milizen, die sich als Deserteure von ihren Einheiten entfernt haben bzw. nicht wieder bei der Miliz gemeldet haben (Sanktionen, Behandlung durch Milizen) [a-10558] [Query response on Iraq: Situation of deserters from Shia militias], 25 May 2018, available at: <https://www.ecoi.net/en/document/1435682.html>, accessed 5 November 2018

AFP (Agence France-Presse), Iraq offers amnesty to security personnel who fled ISIS. Al Arabiya, 30 April 2015, available at: <https://english.alarabiya.net/en/News/middle-east/2015/04/30/Iraq-offers-amnesty-to-security-personnel-who-fled-ISIS-.html>, accessed 17 September 2018

AFP (Agence France Presse), Tribal feuds spread fear in Iraq's Basra, 1 January 2018, available at: <http://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/19012018>, accessed 17 September 2018

AFP (Agence France-Pre sse), Iraq court condemns to death 'deputy of IS leader', 19 September 2018, available at: <https://www.france24.com/en/20180919-iraq-court-condemns-death-deputy-leader>, accessed 19 October 2018

AFP (Agence France-Presse), Tribal Justice Awaits Returning Iraqis who Joined Daesh, 14 November 2017, available at: <http://www.dailystar.com.lb/News/Middle-East/2017/Nov-14/426317-tribal-justice-awaits-returning-iraqis-who-joined-daesh.ashx#.Wg7LwjtpgKk.twitter>, accessed 17 September 2018

AFP (Agence France-Presse), With the jihadis gone, booze is back in Iraq's Mosul, 4 December 2018, available at: <https://www.japantimes.co.jp/news/2018/12/04/world/jihadis-gone-booze-back-iraqs-mosul/#.XDt0W1xKhaQ>, accessed 9 January 2019

Ahn, J., Campbell, M. & Knoetgen, P. The Politics of Security in Ninewa: Preventing an ISIS Resurgence in Northern Iraq. Cambridge, Massachusetts: Harvard Kennedy School, Harvard University, 7 May 2018, [https://www.hks.harvard.edu/sites/default/files/degree%20programs/MPP/files/Finalized%20PAE\\_Ahn\\_Campbell\\_Knoetgen.pdf](https://www.hks.harvard.edu/sites/default/files/degree%20programs/MPP/files/Finalized%20PAE_Ahn_Campbell_Knoetgen.pdf), accessed 23 November 2018

AI (Amnesty International), 'Where are we supposed to go?', Destruction and forced displacement in Kirkuk, 7 November 2016, [https://www.amnestyusa.org/files/kirkuk\\_briefing.pdf](https://www.amnestyusa.org/files/kirkuk_briefing.pdf), accessed 23 August 2018

AI (Amnesty International), A deadly spiral of sectarian violence- a year on from IS onslaught on Iraq, 10 June 2015, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/06/a-deadly-spiral-of-sectarian-violence-a-year-on-from-is-onslaught-on-iraq/>, accessed 8 May 2018

AI (Amnesty International), Absolute impunity: militia rule in Iraq, October 2014, <https://www.amnesty.org/download/Documents/8000/mde140152014en.pdf>, accessed 3 April 2018

AI (Amnesty International), Amnesty International Report 2016/2017 - Iraq, 22 February 2017, available at: <https://www.refworld.org/docid/58b033ee13.html>, accessed 9 June 2018

AI (Amnesty International), Amnesty International Report 2017/18 - Iraq, 22 February 2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/iraq/report-iraq/>, accessed 9 June 2018

AI (Amnesty International), Death Sentences and Executions 2017, 2018, <https://www.amnesty.nl/content/uploads/2018/04/Death-Penalty-REPORT-web-FINAL.pdf?x11544>, accessed 19 October 2018

AI (Amnesty International), Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces, 18 October 2016, available at: <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, accessed 23 November 2018

AI (Amnesty International), Escape from hell Torture and sexual slavery in Islamic State captivity in Iraq, 23 December 2014, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE140212014ENGLISH.pdf>, accessed 15 October 2018

AI (Amnesty International), Investigate Reports Iraqi Forces Tortured and Killed Villagers near Mosul in 'Cold Blood', 10 November 2016, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1449622016ENGLISH.PDF>, accessed 23 November 2018

AI (Amnesty International), Iraq: Authorities Must Rein in Forces amid Allegations of Torture and Deaths in Custody, 8 June 2016, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/06/iraq-authorities-must-rein-in-forces-amid-allegations-of-torture-and-deaths-in-custody/>, accessed 23 November 2018

AI (Amnesty International), Iraq: banished and dispossessed: forced displacement and deliberate destruction in Northern Iraq, 20 January 2016, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1432292016ENGLISH.PDF>, accessed 30 July 2018

AI (Amnesty International), Iraq: Barwana massacre- Botched investigation, families waiting for justice, 10 June 2015 (<https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/1812/2015/en/>), accessed 16 May 2018

AI (Amnesty International), Iraq: Effective Investigations Needed Into Deaths of Protesters in Basra, 7 September 2018, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1490552018ENGLISH.PDF>, accessed 14 September 2018

AI (Amnesty International), Iraq: Militia war crimes in Muqdadiya highlights authorities' persistent failures to hold them to account, 5 February 2016, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/3396/2016/en/>, accessed 16 May 2018

AI (Amnesty International), Iraq: Nowhere to run, 22 December 2016, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/12/iraq-nowhere-to-turn/>, accessed 17 July 2018

AI (Amnesty International), Iraq: Revenge attacks in Sinjar – Arab civilians pay the price for IS crimes, 10 June 2015, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/1801/2015/en/>, accessed 19 October 2018

AI (Amnesty International), Iraq: Tribal militia tortured detainees in revenge attacks during Mosul offensive, 2 November 2016, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/11/iraq->

[tribal-militia-tortured-detainees-in-revenge-attacks-during-mosul-offensive/](#), accessed 17 July 2018

AI (Amnesty International), Iraq: turning a blind eye – the arming of the Popular Mobilization Forces, 5 January 2017, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1453862017ENGLISH.PDF>, accessed 28 March 2018

AI (Amnesty International), Punished for Daesh's crimes: Displaced Iraqis abused by militias and government forces, 18 October 2016, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/4962/2016/en/>, accessed 8 May 2018

AI (Amnesty International), The condemned - Women and children isolated, trapped and exploited in Iraq, 17 April 2018, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1481962018ENGLISH.PDF/>, accessed 16 April 2018

Al Arabiya, After death of Iraq's 'Barbie', beautician dies in mysterious circumstances, 24 August 2018, <https://english.alarabiya.net/en/variety/2018/08/24/After-death-of-Iraq-s-Barbie-another-beautician-dies-in-mysterious-circumstances.html>, accessed 19 November 2018

Al Arabiya, Back to the roots: Iraqi Jews want their citizenship reinstated, 3 September 2018, <http://english.alarabiya.net/en/features/2018/09/03/Back-to-the-roots-Iraqi-Jews-want-their-citizenship-reinstated.html>, accessed 19 November 2018

Al Jazeera, 12 people dead as car bomb explodes in Baghdad, 28 August 2017, <https://www.aljazeera.com/news/2017/08/12-people-dead-car-bomb-explodes-baghdad-170828111449837.html>, accessed 15 October 2018

Al Jazeera, Deadly ISIL attacks hit southern Iraq's Thi Qar, 15 September 2017, <https://www.aljazeera.com/news/2017/09/twin-suicide-attacks-leave-dozens-dead-southern-iraq-170914132448913.html>, accessed 15 October 2018

Al Jazeera, Fallujah Civilians: 'Militias Take Turns to Torture Us', 16 June 2016, <http://aje.io/34ph>, accessed 23 November 2018

Al Jazeera, Iraq: the re-invention of Muqtada al- Sadr, 9 March 2016, <https://www.aljazeera.com/indepth/opinion/2016/03/iraq-reinvention-muqtada-al-sadr-160309061939234.html>, accessed 11 April 2018

Al Jazeera, Iraq's child soldiers: 'What happened to our boys?', 8 June 2016 <https://www.aljazeera.com/news/2016/05/iraq-child-soldiers-happened-boys-160523122213988.html>, accessed 20 November 2018

Al Jazeera, Iraq's second army: who are they and what do they want, 31 October 2017, <https://www.aljazeera.com/news/2017/10/iraq-army-171031063012795.html>, accessed 11 July 2018

Al Jazeera, Is Iraq the most dangerous country for journalists?, 1 November 2017, <https://www.aljazeera.com/news/2017/10/iraq-dangerous-country-journalists-171031091430746.html>, accessed 4 June 2018

Al Jazeera, What happens to Iraqis who worked with the US military, 1 February 2017, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2017/02/muslim-ban-closing-door-170201050223763.html>, accessed 21 November 2018



Albawaba News, ISIS Ambush Attack Kills 8 Police Officers in Iraq, 25 March 2018, <https://www.albawaba.com/news/isis-ambush-attack-kills-8-police-officers-iraq-1107488>, accessed 19 November 2018

Al-Masalla Organization for Human Resources Development/Norwegian People's Aid, The Situation of Personal Freedoms of Iraqi Youths, January 2014, available at: <http://www.iraqicivilsociety.org/wp-content/uploads/2014/01/English-Youth-report.pdf>, accessed 21 July 2018

Almirbad, Six people injured after clashes between supporters of the Virtue Party and Demonstrators in Diwaniyah [Arabic language], 09 October 2015, <http://www.almirbad.com/news/view.aspx?cdate=09102015&id=188687d2-3923-4bfc-8278-274fddd415ce>, accessed 19 October 2018

Al-Monitor, Amid war on ISIS, Iraq's widows and orphans face neglect, 14 August 2016, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2016/08/widows-orphans-iraq-economy.html>, accessed 20 November 2018

Al-Monitor, Armed Kurdish groups want disputed territory back in Iraq, 11 January 2018, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2018/01/khawbakhsh-kirkuk-kurdistan-iraq-tuz-khurmatu.html>, accessed 20 November 2018

Al-Monitor, Blood Money Marriage Makes Comeback in Iraq, 18 June 2015, <http://bit.ly/1TOBU8T>, accessed 23 November 2018

Al-Monitor, Dozens of Basra activists arrested, 5 September 2018, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2018/09/iraq-basra-protests-shite-militias-iran-us.html>, accessed 19 October 2018

Al-Monitor, From Omar to Hussain: Why Iraqis are changing their names, 17 June 2015, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2015/06/iraq-sectarian-killing-name-changing.html>, accessed 6 June 2018

Al-Monitor, Iraq government fails to address rise in autism, 4 March 2014, <https://www.al-monitor.com/pulse/ru/originals/2014/03/iraq-autism-increase-government-neglect.html>, accessed 14 August 2018

Al-Monitor, Iraq's disabled lack basic help, 11 August 2015, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2015/08/iraq-people-with-disabilities-social-stigma.html>, accessed 14 August 2018

AL-Monitor, Iraq's Salahuddin provinces launches war on alcohol, 22 July 2018, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2018/07/saladin-iraq-liquor-alcohol.html>.

Al-Monitor, Iraqi atheists demand recognition, guarantee of their rights, 6 March 2014, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2014/03/iraq-atheism-spread-rights-recognition.html>, accessed 5 June 2018

Al-Monitor, Iraqi courts seeking out atheists for prosecution, 1 April 2018, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2018/03/atheists-iraq-human-rights.html>, accessed 5 June 2018

Al-Monitor, Iraqi Jews organizing to regain citizenship, 31 August 2018, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2018/08/iraq-jewish-mosul-baghdad-citizenship.html>, accessed 17 September 2018

Al-Monitor, Islamic parties intimidate, fear atheists in Iraq, 23 June 2017, <https://www.evolution.com/futurist-transhuman-news-blog/atheism/islamic-parties-intimidate-fear-atheists-in-iraq-al-monitor-al-monitor.php>, accessed 5 June 2018

Al-Monitor, Nightclubs, cafes still risky business for Iraqi women, 5 December 2017, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2017/12/nightclub-girls-club-baghdad-iraq-harassment.html>, accessed 19 November 2018

Al-Monitor, Old fears rise again about Palestinians in Iraq, 29 August 2017, <http://www.al-monitor.com/pulse/originals/2017/08/palestinians-iraq-israel-islamic-state.html#ixzz5YEmrTnVA>, accessed 5 June 2018

Al-Monitor, Sadr welcomes return of Iraqi Jews, 11 June 2018, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2018/06/iraqi-jewish-muqtada-sadr.html>, accessed 17 September 2018

Al-Monitor, Why are kidnappings on the rise in Baghdad?, 27 January 2017, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2017/01/kidnap-abduction-crime-militias-baghdad.html>, accessed 19 October 2018

Al-Monitor, Why does Iraq want to bring back dismissed security forces, 29 December 2016, <https://web.archive.org/web/20161231062150/https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2016/12/repatriation-iraqi-soldiers-isis.html>, accessed 17 September 2018

Al-Monitor, Zoroastrianism in Iraq seeks official recognition, 17 February 2016, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2016/02/iraq-kurdistan-religious-minorities-zoroastrianism.html>, accessed 17 September 2018

AP (Associated Press), Fears in Iraqi government, army over Shiite militias' power, 21 March 2016, <https://apnews.com/9696d8589a774c33a2e29aaf9699330c/fears-iraqi-government-army-over-shiite-militias-power>, accessed 30 March 2018

AP (Associated Press), Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties. 22 March 2018, <https://www.apnews.com/aece6571de54f5dba3543d91deed381>, accessed 19 October 2018

AP (Associated Press), Iraqi parliament passes bill banning alcohol, 23 October 2016, <https://apnews.com/2ec3925767ca48149974e56b7bedc82c/iraqi-parliament-passes-bill-banning-alcohol>, accessed 5 June 2018

AP (Associated Press), Iraqis Dispense what They Call Justice for Alleged Militants, 26 October 2016, <http://apne.ws/2fQhjnp>, accessed 23 November 2018

AP (Associated Press), Water pollution in Iraq threatens Mandaean religious rites, 17 October 2018, <https://www.apnews.com/e4861d6f5ab04d45999683f7b6d129b7>, accessed 19 November 2018

Arab News, Iraq issues 'most wanted' terror list, 4 February 2018, <http://www.arabnews.com/node/1239456/middle-east>, accessed 5 November 2018

Arab News, Iraqi tribes put more pressure on oil companies in Basra, 12 July 2018, <http://www.arabnews.com/node/1337351/middle-east>, accessed 5 November 2018

Arab News, Oil firms' multimillion-dollar bribery racket bringing death to the streets of Iraq's Basra, April 4, 2018, <http://www.arabnews.com/node/1278621/middle-east>, accessed 5 November 2018

Arab Weekly (The), 'Remember Baghdad' Tells the story of Iraqi Jews, 8 July 2018, <https://thearabweekly.com/remember-baghdad-tells-story-iraqi-jews>, accessed 19 November 2018

Atlantic (The), ISIS Never Went Away in Iraq, 31 August 2018, <https://www.theatlantic.com/international/archive/2018/08/iraq-isis/569047/>, accessed 30 July 2018

Atlantic (The), The rise of Iraq's young secularists, 5 July 2018, <https://www.theatlantic.com/international/archive/2018/07/iraq-secular-sectarian-election-mosul/564452/>, accessed 29 August 2018

Atlantic (The), What ISIS Really Wants, March 2015, <https://www.theatlantic.com/magazine/archive/2015/03/what-isis-really-wants/384980/>, accessed 13 July 2018

Atlantic Council, How ISIS describes its government structure, 28 July 2016, <http://interactive.acharicenter.org/syria/how-isis-describes-its-government-structure/>, accessed 21 August 2018

Australia, DFAT Country Information Report Iraq, 9 October 2018, <https://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-iraq.pdf>, accessed 19 October 2018

Australia, DFAT, Country Information Report Iraq, 26 June 2017 [available upon request], accessed 19 October 2018

Australia, Refugee Review Tribunal, Country advice: Iraq – IRQ37184- Bidoons – UNHCR advice, 9 September 2010, available at: <https://www.justice.gov/sites/default/files/eoir/legacy/2013/06/11/UNHCR%20Advice.pdf>, accessed 27 July 2018

Austria, BVwG (Bundesverwaltungsgericht) [Supreme Administrative Court], Entscheidungstext L512 1417529-1/33E [Decision/case number L512 1417529-1/33E], 8 November 2017, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwg/BVWGT\\_20171108\\_L512\\_1417528\\_1\\_00/BVWGT\\_20171108\\_L512\\_1417528\\_1\\_00.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwg/BVWGT_20171108_L512_1417528_1_00/BVWGT_20171108_L512_1417528_1_00.html), accessed 23 August 2018

Baghdad Post (The), News editor in Baghdad arrested, taken to undisclosed location, 1 October 2018, <https://www.thebaghdadpost.com/en/Story/31850/News-editor-in-Baghdad-arrested-taken-to-undisclosed-location>, accessed 19 October 2018

Bas News, Abducted Peshmerga Found Dead in Kirkuk, 3 November 2018, <http://www.basnews.com/index.php/en/news/kurdistan/477566>, accessed 22 August 2018

BBC Monitoring, IS claims second 'commando' attack in western Iraq in 24 hours, 9 April 2018, <https://monitoring.bbc.co.uk/product/c1dp20h3>, accessed 10 October 2018

BBC Monitoring, IS claims suicide bombing outside hospital in western Iraq, 11 September 2018, <https://monitoring.bbc.co.uk/product/c20074va>, accessed 10 October 2018

BBC News, 'Sushi' children defy Sunni-Shia divide, 18 June 2016, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-36528536>, accessed 22 August 2018

BBC News, Baghdad car bomb kills at least 48, 16 February 2017, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-38995832>, accessed 15 October 2018

BBC News, Baghdad suicide bombers kill dozens in attack on labourers, 15 January 2018, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-42686677>, accessed 10 September 2018

BBC News, Former Miss Iraq 'threatened' after fellow Instagram star's murder, 1 October 2018, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-45706227>, accessed 10 October 2018

BBC News, Guide to Iraqi political parties, 20 January 2006, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle\\_east/4511450.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/4511450.stm), accessed 19 October 2018

BBC News, Iraq to hang 27 for IS Camp Speicher massacre, 8 August 2017, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-40866081>, accessed 10 April 2018

BBC News, Iraqi human rights activist shot dead in Basra. 25 September 2018, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-45646528>, accessed 19 October 2018

BBC News, Profile: Moqtada sadr, 19 January 2012, <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-12135160>, accessed 10 April 2018

BBC News, The Iraqi Baath party, 25 March 2003, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle\\_east/2886733.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/2886733.stm), accessed 9 January 2019

BBC News, What is 'Islamic State', 2 December 2015, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-29052144>, accessed 10 April 2018

Beehner, L., Iraq's militia groups, Council on Foreign Relations, 26 October 2006, <https://www.cfr.org/backgrounder/iraqs-militia-groups>, accessed 5 April 2018

Bertelsmann Stiftung, BTI 2016; Iraq Country Report, 2016, [http://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI\\_2016\\_Iraq.pdf](http://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Iraq.pdf), accessed 11 August 2018

Bertelsmann Stiftung, BTI 2018; Iraq Country Report, 2018, [http://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2018/pdf/BTI\\_2018\\_Iraq.pdf](http://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2018/pdf/BTI_2018_Iraq.pdf), accessed 11 August 2018

Bloomberg, Why Iraq Doesn't Punish its Militias' War Crimes, 9 February 2016, <https://www.bloomberg.com/opinion/articles/2016-02-09/why-iraq-doesn-t-prosecute-militia-atrocities>, accessed 5 June 2018

Bolton, P., Mental health in Iraq: issues and challenges, The Lancet, Volume 3181, Issue 9870, 16 March 2013, [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(13\)60637-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(13)60637-6/fulltext), accessed 19 August 2018

Boskovitch, A., A struggle to care for Iraq's disabled, Carnegie Endowment for International Peace, 20 December 2017, <http://carnegieendowment.org/sada/75078>, accessed 14 August 2018

Canada, IRB (Immigration and Refugee Board of Canada), RD (Research Directorate), Iraq: Honour-based violence in the Kurdistan region; state protection and support services available to victims [IRQ105424.E], 15 February 2016, available at: <https://www.justice.gov/eoir/file/879841/download>, accessed 7 August 2018

Canada, IRB (Immigration and Refugee Board of Canada), RD (Research Directorate), Iraq: Inter-sect marriage between Sunni and Shia Muslims, including prevalence; treatment of inter-sect spouses and their children by society and authorities, including in Baghdad; state protection available (2016-January 2018) [IRQ106049.E], 29 January 2018, <https://irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=457375&pls=1>, accessed 22 August 2018

Carnegie Endowment for International Peace, Kurdistan's Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015, <http://carnegieendowment.org/2015/12/16/kurdistan-s-political-armies-challenge-of-unifying-peshmerga-forces/ilqd>, accessed 22 October 2018

Carroll, K. B., Tribal Law and Reconciliation in the New Iraq, Middle East Journal, Winter 2011, <http://muse.jhu.edu/article/416660/pdf>, accessed 10 August 2018

Cetorelli, V., Sasson, I., Shabila, N., Burnham, G., Mortality and kidnapping estimates for the Yazidi population in the area of Mount Sinjar, Iraq, in August 2014: A retrospective household

survey, 9 May 2017, <http://journals.plos.org/plosmedicine/article?id=10.1371/journal.pmed.1002297>, accessed 31 July 2018

Cigar, N., Iraq's shia warlords and their militias: political and security challenges and options, Strategic Studies Institute, June 2015, <https://ssi.armywarcollege.edu/pdffiles/PUB1272.pdf>, accessed 28 March 2018

Clingendael (Netherlands Institute of International Relations), Fighting for Kurdistan? Assessing the nature and functions of the Peshmerga in Iraq, March 2018, <https://www.clingendael.org/sites/default/files/2018-03/fighting-for-kurdistan.pdf>, accessed 10 January 2019

CNN, ISIS claims responsibility for deadly Baghdad blast, 16 February 2017, <https://edition.cnn.com/2017/02/16/middleeast/iraq-baghdad-violence-bomb/index.html>, accessed 15 October 2018

Cochrane, M., Asaib Ahl al-Haq and the Khazali Special Groups Network, Institute for the Study of War (ISW), 13 January 2008, <https://web.archive.org/web/20170828214251/http://www.understandingwar.org:80/sites/default/files/reports/Asaib%20Ahl%20al%20Haq%20and%20the%20Khazali%20Special%20Groups%20Network.pdf>, accessed 6 April 2018

Cochrane, M., Iraq report 12: The fragmentation of the Sadrist movement, Institute for the Study of War (ISW), January 2009, <http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Iraq%20Report%2012%20Sadrist%20Movement%20Fragmentation.pdf>, accessed 10 April 2018

Counter Extremism Project, Asaib Ahl al-Haq, last updated April 2017, <https://www.counterextremism.com/threat/asaib-ahl-al-haq>, accessed 9 April 2018

Counter Extremism Project, Badr Organization, last updated November 2017, <https://www.counterextremism.com/threat/badr-organization>, accessed 5 April 2018

Counter Extremism Project, Kata'ib Hezbollah, last updated December 2017, <https://www.counterextremism.com/threat/kata%E2%80%99ib-hezbollah>, accessed 9 April 2018

CPJ (Committee to Protect Journalists), Armed men beat Iraqi journalist in Erbil, 11 July 2017, <https://cpj.org/2017/07/armed-men-beat-iraqi-journalist-in-erbil.php>, accessed 31 July 2018

CPJ (Committee to Protect Journalists), Iraqi authorities arrest Samir Obeid at Baghdad checkpoint, 6 February 2018, <https://cpj.org/2018/02/iraqi-authorities-arrest-samir-obeid-at-baghdad-ch.php>, accessed 15 November 2018.

CPJ (Committee to Protect Journalists), Iraqi authorities shut down internet, detain and assault journalists amid protests, 14 September 2018, <https://cpj.org/2018/09/iraqi-authorities-shut-down-internet-detain-and-as.php>, accessed 15 November 2018

CPJ (Committee to Protect Journalists), Islamic State receded but threats to journalists in Iraq and Syria remain, 21 December 2017, <https://cpj.org/blog/2017/12/islamic-state-recedes-but-threats-to-journalists-i.php>, accessed 4 June 2018

CPTI (Christian Peacemaker Teams International), Stand with civil society in Iraqi Kurdistan, 4 February 2017, <https://www.cpti.org/cptnet/2017/02/03/iraqi-kurdistan-urgent-action-stand-civil-society-iraqi-kurdistan>, accessed 6 August 2018

Daily Mail, Tribal feuds spread fear in Iraq's Basra, 19 January 2018, <https://www.dailymail.co.uk/wires/afp/article-5286835/Tribal-feuds-spread-fear-Iraqs-Basra.html>, accessed 19 August 2018

Daily Star, (The), Tribal justice awaits returning Iraqis who joined ISIS, 14 November 2017, <https://www.dailystar.com.lb/News/Middle-East/2017/Nov-14/426317-tribal-justice-awaits-returning-iraqis-who-joined-daesh.ashx>, accessed 19 August 2018

Dawod, H., The Sunni tribes in Iraq: between local power, the international coalition and the Islamic State, Norwegian Peacebuilding Resource Centre, September 2015, available at: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Sunni%20tribes%20in%20Iraq.pdf>, accessed 25 May 2018

De Standaard, Dus u hoort niet bij IS? Toch geef ik u levenslang, 2 June 2018, [http://www.standaard.be/cnt/dmf20180601\\_03541850](http://www.standaard.be/cnt/dmf20180601_03541850), accessed 11 June 2018

Denmark, DIS (Danish Immigration Service), The Kurdistan Region of Iraq (KRI); Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation; Report from fact finding mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016, <https://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/4B4E8C12-84B7-4ACB-8553-5E0218C5689A/0/FactfindingreportKurdistanRegionofIraq11042016.pdf>, accessed 12 August 2018

Denmark, DIS (Danish Immigration Service)/Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Report on issuance of the new Iraqi ID card, 5 November 2018, [https://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/iraq\\_report\\_issuance\\_id\\_cards\\_nov2018.pdf?la=da&hash=9FD814350749C2E18C5F16CCF69F04CDAF1648D2](https://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/iraq_report_issuance_id_cards_nov2018.pdf?la=da&hash=9FD814350749C2E18C5F16CCF69F04CDAF1648D2), accessed 19 November 2018

Denmark, DIS (Danish Immigration Service)/Norway, Landinfo, Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and men in honour-related conflicts, 9 November 2018, [https://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/iraq\\_report\\_honour\\_related\\_conflicts\\_nov2018.pdf?la=da&hash=04DE807BBADF8BB151052CE3929FBEAC62A5854A](https://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/iraq_report_honour_related_conflicts_nov2018.pdf?la=da&hash=04DE807BBADF8BB151052CE3929FBEAC62A5854A), accessed 10 November 2018

Denmark, DIS (Danish Immigration Service)/Norway, Landinfo, Northern Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KR-I), 5 November 2018, [https://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/iraq\\_report\\_security\\_IDPs\\_and\\_access\\_nov2018.pdf?la=da&hash=F20C250A8F2946B52667C1C78AEC7E356A5D715F](https://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/iraq_report_security_IDPs_and_access_nov2018.pdf?la=da&hash=F20C250A8F2946B52667C1C78AEC7E356A5D715F), accessed 10 November 2018

Derzsi-Horvath, A., Gaston, E. and Saleh, B., Who's who: Quick facts about local and Sub-State forces, Global Public Policy Institute (GPPi), 16 August 2017, <http://www.gppi.net/publications/quick-facts-about-local-and-sub-state-forces/>, accessed 11 July 2018

Dury-Agri, J.R., Kassim, O., Martin P., Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: orders of battle, Institute for the Study of War, December 2017, <http://www.understandingwar.org/report/iraqi-security-forces-and-popular-mobilization-forces-orders-battle-0>, accessed 29 March 2018

DW (Deutsche Welle), Killings of high-profile women in Iraq spark outrage, 2 October 2018, <https://www.dw.com/en/killings-of-high-profile-women-in-iraq-spark-outrage/a-45732835>, accessed 5 November 2018

DW (Deutsche Welle), Unpaid Peshmerga are voting with their feet, 2 February 2016, <https://www.dw.com/en/unpaid-peshmerga-are-voting-with-their-feet/a-19020152>, accessed 10 January 2019



EASO (European Asylum Support Office), COI Meeting Report: Iraq, Practical Cooperation Meeting on 25-25 April 2017 in Brussels, Belgium, July 2017, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/publications/coi-iraq-meeting-report.pdf>, accessed 29 May 2018

EASO (European Asylum Support Office), EASO COI Query Response, Iraq: Palestinians in Iraq, 4 January 2018, [https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO\\_Query\\_Palestinians\\_in\\_Iraq\\_for\\_COI\\_portal\\_public.pdf](https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Query_Palestinians_in_Iraq_for_COI_portal_public.pdf), accessed 19 November 2018

Economist (The), America and Iran are jostling for influence over Iraq, 12 April 2017, <https://www.economist.com/news/middle-east-and-africa/21720612-no-one-knows-what-donald-trump-wants-america-and-iran-are-jostling>, accessed 5 April 2018

Economist (The), Divorce in Iraq – Breaking up in Baghdad, 17 September 2016, <https://www.economist.com/middle-east-and-africa/2016/09/17/breaking-up-in-baghdad>, accessed 3 August 2018

Economist (The), Fifteen years after America’s invasion, Iraq is getting back on its feet, 31 March 2018, <https://www.economist.com/news/middle-east-and-africa/21739759-islamic-state-defeated-new-sense-unity-prevails-it>, accessed 5 April 2018

Economist (The), What to do with Islamic State’s child soldiers, 17 June 2017, <https://www.economist.com/middle-east-and-africa/2017/06/17/what-to-do-with-islamic-states-child-soldiers>, accessed 17 August 2018

Ekurd, Investigation continues into murder of Kurdish journalist Wedat Ali: Kurdistan Govt, 27 September 2016, <https://ekurd.net/investigation-kurdish-journalist-2016-09-27>, accessed 11 September 2018

Ekurd, Kurdish journalist attacked by ‘Barzani’ armed group in Iraqi Kurdistan, 11 July 2017, <https://ekurd.net/kurdish-journalist-attacked-barzani-2017-07-11>, accessed 31 July 2018

Ekurd, The displacement ministry restores the nationality to 97% of Faili Kurds, 4 February 2013, <https://ekurd.net/mismas/articles/misc2013/2/kurdsiniraq203.htm>, accessed 31 July 2018

Encyclopaedia Britannica, Ba’th party, n.d., <https://www.britannica.com/topic/Bath-Party>, accessed 23 November 2018

EPIC (Education for Peace in Iraq), ISHM (Iraq Security and Humanitarian Monitor), August 25-31, 31 August 2017, <https://www.epic-usa.org/ishm127/>, accessed 5 June 2018

Finland, Finnish Immigration Service, Report on the situation of women living without a safety net provided by family or marriage (status of women; legislation; infringements against women; women as heads of households; documents, housing and shelters; protection), 22 May 2018, [https://migri.fi/documents/5202425/5914056/Report\\_Women\\_Iraq\\_Migri\\_CIS.pdf/ab7712ba-bad7-4a1f-8c1f-f3f4013428a7/Report\\_Women\\_Iraq\\_Migri\\_CIS.pdf.pdf](https://migri.fi/documents/5202425/5914056/Report_Women_Iraq_Migri_CIS.pdf/ab7712ba-bad7-4a1f-8c1f-f3f4013428a7/Report_Women_Iraq_Migri_CIS.pdf.pdf), accessed 17 November 2018

Finland, Finnish Immigration Service/Switzerland, Federal Office for Migration, Report on Joint Finnish-Swiss Fact Finding Mission to Amman and the Kurdish Regional Government (KRG) Area, 1 February 2012, [https://migri.fi/documents/5202425/5914056/31445\\_iraq.pdf/9ce7c615-6e2a-4f7b-8e48-3e59e5e1b80a/31445\\_iraq.pdf.pdf](https://migri.fi/documents/5202425/5914056/31445_iraq.pdf/9ce7c615-6e2a-4f7b-8e48-3e59e5e1b80a/31445_iraq.pdf.pdf), accessed 21 November 2018

Flood, D. H., From Caliphate to Caves: The Islamic State's Asymmetric War in Northern Iraq, September 2018, <https://ctc.usma.edu/caliphate-caves-islamic-states-asymmetric-war-northern-iraq/>, accessed 15 October 2018

Foreign Affairs, Inside ISIS' dysfunctional schools, 13 October 2017, <https://www.foreignaffairs.com/articles/syria/2017-10-13/inside-isis-dysfunctional-schools>, accessed 21 August 2018

Foreign Policy, Breaking Badr, 6 November 2014, <http://foreignpolicy.com/2014/11/06/breaking-badr/#>, accessed 5 April 2018

Foreign Policy, For Iraqi Military Interpreters, Trump Travel Ban Chaos is 'Life and Death', 6 February 2017, <https://foreignpolicy.com/2017/02/06/for-iraqi-military-interpreters-trump-travel-ban-chaos-is-life-and-death/>, accessed 9 April 2018

Foreign Policy, Iran's Shiite militias are running amok in Iraq, 19 February 2015, <http://foreignpolicy.com/2015/02/19/irans-shiite-militias-are-running-amok-in-iraq/>, accessed 9 April 2018

Foreign Policy, Iraq's militias set their sights on political power, 30 January 2018, <http://foreignpolicy.com/2018/01/30/iraqs-militias-are-setting-their-sights-on-power/>, accessed 19 October 2018

Foreign Policy, Northern Iraq May Be Free, but the South Is Seething, 9 November 2018, <https://foreignpolicy.com/2018/11/09/northern-iraq-may-be-free-but-the-south-is-seething-basra-isis-sistani-pmf-shiites-oil-poverty/>, accessed 9 April 2018

Fox News, Expendables: Kurdistan's old soldiers flock to the battlefield to fight ISIS, 18 August 2014, <https://www.foxnews.com/world/expendables-kurdistans-old-soldiers-flock-to-the-battlefield-to-fight-isis>, accessed 21 November 2018

Fox News, Iran-backed militias accused of reign of fear in Iraqi Basra, 23 September 2018, <https://www.foxnews.com/world/iran-backed-militias-accused-of-reign-of-fear-in-iraqi-basra>, accessed 21 November 2018

France, OFPRA (Office for the Protection of Refugees and Stateless Persons), The Security situation of religious and ethnic minorities, 14 November 2017, [https://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/38\\_irq\\_religious\\_and\\_ethnic\\_minorities.pdf](https://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/38_irq_religious_and_ethnic_minorities.pdf), accessed 15 October 2018

Freedom House, Freedom in the World 2016 - Iraq, 27 January 2016, <https://freedomhouse.org/report/freedomworld/2016/iraq>, accessed 19 October 2018

Freedom House, Freedom in the World 2018 - Iraq, January 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/iraq>, accessed 19 October 2018

Freedom House, Freedom of the Press 2017 - Iraq, 28 April 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2017/iraq>, accessed 4 June 2018

Frentzel, K., The future role of the Hashd al-Shaabi in Iraq – Key influencers of Post- ISIS politics?, Konrad Adenauer Stiftung, May 2017, [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_49248-544-2-30.pdf?170616105301](http://www.kas.de/wf/doc/kas_49248-544-2-30.pdf?170616105301), accessed 28 March 2018

Garterstein-Ross, D. and Jensen, S., The role of Iraqi tribes after the Islamic State's ascendance, Military Review, July 2015, [http://www.defenddemocracy.org/content/uploads/documents/The\\_Role\\_of\\_Iraqi\\_Tribes\\_After\\_the\\_Islamic\\_States\\_Ascendance.pdf](http://www.defenddemocracy.org/content/uploads/documents/The_Role_of_Iraqi_Tribes_After_the_Islamic_States_Ascendance.pdf), accessed 25 May 2018

Gaston, E., Derzsi-Horvath, A., van den Toorn, S., Mathieu-Comtois, S., Literature review of local, regional or sub-state defense forces in Iraq, 6 August 2017,

[http://www.gppi.net/fileadmin/user\\_upload/media/pub/2017/Gaston\\_Horvath\\_vandenToorn\\_Matthieu-Comtois\\_Lit\\_Review\\_Iraq\\_August\\_Update.pdf](http://www.gppi.net/fileadmin/user_upload/media/pub/2017/Gaston_Horvath_vandenToorn_Matthieu-Comtois_Lit_Review_Iraq_August_Update.pdf), accessed 3 April 2018

Gaston, E., Report: Qaraqosh, Hamdaniya District, The Global Public Policy Institute, 5 August 2017, (<http://www.gppi.net/publications/iraq-after-isil-qaraqosh-hamdaniya-district/>), accessed 13 July 2018

Gaston, E., Sunni Tribal Forces, The Global Public Policy Institute, 30 August 2017, <https://www.gppi.net/2017/08/30/sunni-tribal-forces>

GCHR (Gulf Center for Human Rights), 'Iraqi Kurdistan: No safe haven for human rights defenders and independent journalists', 31 December 2014, <http://www.gc4hr.org/report/view/28>, accessed 5 June 2018

Gharizi, O. and Al-Ibrahmi, H., Baghdad must seize the chance to work with Iraq's tribes, War on the rocks, 17 January 2018, <https://warontherocks.com/2018/01/baghdad-must-seize-chance-work-iraqs-tribes/>, accessed 11 July 2018

GICJ (Geneva International Centre for Justice), Iraq - New bill contradicts basic principles of human rights, 4 August 2016, <http://www.gicj.org/un-special-procedures-appeals/iraq/448-iraq-new-bill-contradicts-basic-principles-of-human-rights>, accessed 20 November 2018

GICJ (Geneva International Centre for Justice), Militias in Iraq - The hidden face of terrorism, September 2016, [http://www.gicj.org/GICJ\\_REPORTS/GICJ\\_report\\_on\\_militias\\_September\\_2016.pdf](http://www.gicj.org/GICJ_REPORTS/GICJ_report_on_militias_September_2016.pdf), accessed 9 June 2018

GPPi (Global Public Policy Institute), Iraq After ISIL: Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control, 21 March 2018, [https://www.gppi.net/media/Gaston\\_Derzsi-Horvath\\_Iraq\\_After\\_ISIL\\_180830\\_132652.pdf](https://www.gppi.net/media/Gaston_Derzsi-Horvath_Iraq_After_ISIL_180830_132652.pdf), accessed 5 June 2018

Grisgraber, D., Too much too soon: Displaced Iraqis and the push to return home, Refugees International, September 2017, <https://static1.squarespace.com/static/506c8ea1e4b01d9450dd53f5/t/59c97f39e3df28de05462ee3/1506377547899/2017.09.26+Iraq.pdf>, accessed 17 November 2018

Guardian (The), Controlled by Iran, the deadly militia recruiting Iraq's men to die in Syria, 12 March 2014, <https://www.theguardian.com/world/2014/mar/12/iraq-battle-dead-valley-peace-syria>, accessed 6 April 2018

Guardian (The), Deaths of high-profile Iraqi women sparks fear of conservative backlash, 2 October 2018, <https://www.theguardian.com/world/2018/oct/02/death-of-high-profile-iraqi-women-sparks-fear-of-witch-hunt>, accessed 20 November 2018

Guardian (The), Dozens of Iraqis killed as Isis targets Baghdad during Ramadan, 30 May 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/may/30/baghdad-ice-cream-shop-isis-car-bomb-attack>, accessed 15 October 2018

Guardian (The), How Islamic State is training child killers in doctrine of hate, 5 March 2016, <https://www.theguardian.com/world/2016/mar/05/islamic-state-trains-purer-child-killers-in-doctrine-of-hate>, accessed 21 August 2018

Guardian (The), How the people of Mosul subverted ISIS 'apartheid', 30 January 2018, <https://www.theguardian.com/cities/2018/jan/30/mosul-isis-apartheid>, accessed 23 August 2018

Guardian (The), Iraqi Sunnis forced to abandon homes and identity in battle for survival, 5 April 2015, <https://www.theguardian.com/world/2015/apr/05/iraqi-sunnis-forced-abandon-homes-identity-survival-shia-militia-isis>, accessed 20 November 2018

Guardian (The), Isis suicide attack: more than 80 killed in southern Iraq, 15 September 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/sep/14/isis-kills-at-least-50-in-southern-iraq-attacks>, accessed 23 August 2018

Guardian (The), Mum, imam and Saddam: what daring young Iraqis are saying with tattoos, 22 March 2013, <https://www.theguardian.com/world/2013/mar/22/young-iraqis-with-tattoos>, accessed 23 August 2018

Guardian (The), Post-war Iraq: Everybody is corrupt from top to bottom. Including me, 19 February 2016, <https://www.theguardian.com/world/2016/feb/19/post-war-iraq-corruption-oil-prices-revenues>, accessed 23 August 2018

Guardian (The), 'They deserve no mercy': Iraq deals briskly with accused 'women of Isis', 22 May 2018, <https://www.theguardian.com/world/2018/may/22/they-deserve-no-mercy-iraq-deals-briskly-with-accused-women-of-isis>, accessed 23 November 2018

Gulmohamad, Z.K., Iraq's shia militias: helping or hindering the fight against the Islamic State, 29 April 2016, Jamestown Foundation, <https://jamestown.org/program/iraqs-shia-militias-helping-or-hindering-the-fight-against-islamic-state/>, accessed 12 April 2018

Haaretz, Decades After Fleeing, Iraqi Jews Plan to Return to Their Homeland, 17 December 2017, <https://www.haaretz.com/israel-news/.premium-decades-after-fleeing-iraqi-jews-plan-to-return-to-their-homeland-1.5628769>, accessed 19 November 2018

Hamoudi, H. A., Al-Sharaa, W.A. and Al-Dahhan, A., The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq: Toward a Cooperative Model of Pluralism, University of Pittsburgh, Legal Studies Research Paper Series, Working Paper No. 2015-09, 30 March 2015, [https://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN\\_ID2805229\\_code641155.pdf?abstractid=2587267&mirid=1](https://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID2805229_code641155.pdf?abstractid=2587267&mirid=1), accessed 9 August 2018

Hassan, H., The Sectarianism of the Islamic State. Ideological Roots and Political Context, Carnegie Endowment for International Peace, June 2016, <http://carnegieendowment.org/2016/06/13/sectarianism-of-islamic-state-ideological-roots-and-political-context-pub-63746>, accessed 15 October 2018

Heras, N.A., Iraqi Shi'a militia Asa'ib Ahl al-Haq expands operations to Syria, The Jamestown Foundation, 15 May 2014, <https://jamestown.org/program/iraqi-shia-militia-asaib-ahl-al-haq-expands-operations-to-syria/>, accessed 6 April 2018

Huffpost, Kurdish Teenager's "Honor Killing" Fades to Memory as Iraq Violence Swells, 6 December 2017, [https://www.huffingtonpost.com/the-groundtruth-project/kurdish-teenagers-honor-k\\_b\\_5596318.html](https://www.huffingtonpost.com/the-groundtruth-project/kurdish-teenagers-honor-k_b_5596318.html), accessed 5 June 2018

Human Rights Watch, "Life Without a Father is Meaningless"; Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27 September 2018, [https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/iraq0918.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/iraq0918.pdf), accessed 22 October 2018

Human Rights Watch, Audacity in Adversity - LGBT Activism in the Middle East and North Africa, 16 April 2018, <https://www.hrw.org/report/2018/04/16/audacity-adversity/lgbt-activism-middle-east-and-north-africa>, accessed 20 July 2018

Human Rights Watch, Ethnic fighting endangers civilians, 13 January 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/01/13/iraq-ethnic-fighting-endangers-civilians>, accessed 22 May 2018

Human Rights Watch, Fallujah abuses test control of militias, 9 June 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/06/09/iraq-fallujah-abuses-test-control-militias>, accessed 9 May 2018

Human Rights Watch, Families with ISIS Relatives Forced into Camps, 4 February 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/02/04/families-isis-relatives-forced-camps>, accessed 22 October 2018

Human Rights Watch, Flawed Justice. Accountability for ISIS crimes in Iraq, December 2017, [https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/iraq1217web.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/iraq1217web.pdf), accessed 15 May 2018

Human Rights Watch, Integrating Iraqi fighting forces is not enough, 6 January 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/01/06/integrating-iraqi-fighting-forces-not-enough>, accessed 17

July 2018

Human Rights Watch, Iraq/KRG: Displaced People Can't Move Freely, 21 October 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/10/21/iraq/krg-displaced-people-cant-move-freely>, accessed 10 September 2018

Human Rights Watch, Iraq: 37 Men Fleeing Fighting Detained, 10 November 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/11/10/iraq-37-men-fleeing-fighting-detained>, accessed 23 November 2018

Human Rights Watch, Iraq: Anbar displaced barred from going home, 2 November 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/11/02/iraq-anbar-displaced-barred-going-home>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: Ban Abusive Militias from Mosul Operation, 30 July 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/07/31/iraq-ban-abusive-militias-mosul-operation>, accessed 23 November 2018

Human Rights Watch, Iraq: ban abusive militias from Mosul operation – Unpunished killings-torture puts civilians in harm's way, 31 July 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/07/31/iraq-ban-abusive-militias-mosul-operation>, accessed 9 April 2018

Human Rights Watch, Iraq: Chilling Accounts of Torture, Deaths, 19 August 2017, <https://www.hrw.org/news/2018/08/19/iraq-chilling-accounts-torture-deaths>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: Displaced Families Blocked from Returning, 24 June 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/06/24/iraq-displaced-families-blocked-returning>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: displacement, detention of suspected "ISIS families"- Troops force residents out, demolish homes, 5 March 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/03/05/iraq-displacement-detention-suspected-isis-families>, accessed 17 July 2018

Human Rights Watch, Iraq: executions by government-backed militia – Government forces did not intervene, respond, 18 December 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/12/18/iraq-executions-government-backed-militia>, accessed 17 July 2018

Human Rights Watch, Iraq: Fallujah Abuses Inquiry Mired in Secrecy, 7 July 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/07/07/iraq-fallujah-abuses-inquiry-mired-secrecy>, accessed 23 November 2018

Human Rights Watch, Iraq: Hundreds Detained in Degrading Conditions, 13 March 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/03/13/iraq-hundreds-detained-degrading-conditions>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: Investigate abuses in Hawija operation, 28 September 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/09/28/iraq-investigate-abuses-hawija-operation>, accessed 9 May 2018

Human Rights Watch, Iraq: ISIS Abducting, Killing, Expelling Minorities. Armed Group Targeting Christian Nuns, Turkmen, Shabaks, Yazidis, 19 July 2014, <https://www.hrw.org/news/2014/07/19/iraq-isis-abducting-killing-expelling-minorities>, accessed 15 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: ISIS Escapees Describe Systematic Rape. Yazidi Survivors in Need of Urgent Care, 14 April 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/04/14/iraq-isis-escapees-describe-systematic-rape>, accessed 15 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: Judges Disregard Torture Allegations, 31 July 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/07/31/iraq-judges-disregard-torture-allegations>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: Key Concerns for Impending Mosul Battle, 6 October 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/10/06/iraq-key-concerns-impending-mosul-battle>, accessed 23 November 2018

Human Rights Watch, Iraq: Kirkuk Security Forces Expel Displaced Turkmen, 7 May 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/05/07/iraq-kirkuk-security-forces-expel-displaced-turkmen>, accessed 5 September 2018

Human Rights Watch, Iraq: KRG Restrictions Harm Yazidi Recovery - Disproportionate Limits on Goods Entering, Leaving Sinjar, 4 December 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/12/04/iraq-krp-restrictions-harm-yezidi-recovery>, accessed 5 September 2018

Human Rights Watch, Iraq: Lawyers Arrested for Work in ISIS Courts, 10 August 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/08/10/iraq-lawyers-arrested-work-isis-courts>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: Local Forces Banish ISIS Suspects' Families, 26 April 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/04/26/iraq-local-forces-banish-isis-suspects-families>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: Looting, destruction by forces fighting ISIS- no apparent military necessity for home demolitions, 16 February 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/02/16/iraq-looting-destruction-forces-fighting-isis>, accessed 15 May 2018

Human Rights Watch, Iraq: Militia abuses mar fight against ISIS, 20 September 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/09/20/iraq-militia-abuses-mar-fight-against-isis>, accessed 4 June 2018

Human Rights Watch, Iraq: Militias held, beat villagers - Recruited children as fighters from camp for displaced people, 20 November 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/11/20/iraq-militias-held-beat-villagers>, accessed 17 July 2018

Human Rights Watch, Iraq: pro-government militias' trail of death, attacks on sunnis in at least three provinces, 31 July 2014, <https://www.hrw.org/news/2014/07/31/iraq-pro-government-militias-trail-death>, accessed 9 April 2018

Human Rights Watch, Iraq: Security Forces Fire on Protesters, 24 July 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/07/24/iraq-security-forces-fire-protesters>, accessed 19 October 2018



Human Rights Watch, Iraq: Set Aside Verdict in Massacre of Cadets, 16 July 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/07/16/iraq-set-aside-verdict-massacre-cadets>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Iraq: Survivors describe mosque massacre, 2 November 2014, <https://www.hrw.org/news/2014/11/02/iraq-survivors-describe-mosque-massacre>, accessed 9 April 2018

Human Rights Watch, Iraq: Yezidi fighters allegedly execute civilians, 27 December 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/12/27/iraq-yezidi-fighters-allegedly-execute-civilians>, accessed 16 July 2018

Human Rights Watch, Iraqi Kurdistan: Arabs Displaced, Cordoned Off, Detained, 26 February 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/02/25/iraqi-kurdistan-arabs-displaced-cordoned-detained>, accessed 23 November 2018

Human Rights Watch, Iraqi Kurdistan: Kurdish journalist abducted, killed, 25 August 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/08/25/iraqi-kurdistan-kurdish-journalist-abducted-killed>, accessed 9 August 2018

Human Rights Watch, KRG Response to war crimes allegations in Iraq falls short, 5 April 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/04/05/krg-response-war-crimes-allegations-iraq-falls-short>, accessed 22 August 2018

Human Rights Watch, KRG: Kurdish Forces Ejecting Arabs In Kirkuk - Halt Displacements, Demolitions; Compensate Victims, 3 November 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/11/03/krg-kurdish-forces-ejecting-arabs-kirkuk>, accessed 7 September 2018

Human Rights Watch, KRG: men, boys fleeing fighting arbitrarily detained, 27 October 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/10/27/krg-men-boys-fleeing-fighting-arbitrarily-detained>, accessed 23 August 2018

Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: 32 arrested at peaceful protest, 16 March 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/03/16/kurdistan-region-iraq-32-arrested-peaceful-protest>, accessed 31 July 2018

Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: New Detentions of Fleeing Men, Boys, 3 June 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/06/03/kurdistan-region-iraq-new-detentions-fleeing-men-boys>, accessed 5 September 2018

Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: Protesters Beaten, Journalists Detained, 15 April 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/04/15/kurdistan-region-iraq-protesters-beaten-journalists-detained>, accessed 12 April 2018

Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: Thousands Fleeing Kept Waiting Near Front Line, 21 June 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/06/21/kurdistan-region-iraq-thousands-fleeing-kept-waiting-near-front-line>, accessed 5 September 2018

Human Rights Watch, Kurdistan Region of Iraq: Yezidi Fighters' Families Expelled, 9 July 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/07/09/kurdistan-region-iraq-yezidi-fighters-families-expelled>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Kurdistan Regional Government: allegations of mass executions, 8 February 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/02/08/kurdistan-regional-government-allegations-mass-executions>, accessed 22 August 2018

Human Rights Watch, Marked with an 'X'. Iraqi Kurdish forces' Destruction of villages, homes in conflict with ISIS, November 2016,

[https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/iraq1116\\_web.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/iraq1116_web.pdf), accessed 23 August 2018

Human Rights Watch, Militias escalate abuses, possibly war crimes, 15 February 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/02/15/iraq-militias-escalate-abuses-possibly-war-crimes>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, No child's play: kids fighting one another in Iraq conflict, 30 October 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/10/30/no-childs-play-kids-fighting-one-another-iraq-conflict>, accessed 30 May 2018

Human Rights Watch, Officials Threatening, Arresting Lawyers, 12 September 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/09/12/iraq-officials-threatening-arresting-lawyers>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, Prisoners of the Past: Kuwaiti Bidun and the Burden of Statelessness, 13 June 2011, <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/kuwait0611WebInside.pdf>, accessed 27 July 2018

Human Rights Watch, Ruinous aftermath: militia abuses following Iraq's recapture of Tikrit, 20 September 2015, [https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/iraq0915\\_4up\\_0.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/iraq0915_4up_0.pdf), accessed 9 April 2018

Human Rights Watch, Slavery: The ISIS Rules, 5 September 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/09/05/slavery-isis-rules>, accessed 23 November 2018

Human Rights Watch, The plight of those related to ISIS fighters, 11 January 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/01/11/plight-those-related-isis-fighters>, accessed 19 October 2018

Human Rights Watch, "They Want Us Exterminated"- Murder, torture, sexual orientation and gender in Iraq, 17 August 2009, <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/iraq0809web.pdf>, accessed 20 July 2018.

Human Rights Watch, World Report of 2018, Events of 2017 – Iraq, 18 January 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/iraq>, accessed 22 October 2018

ICRC (International Committee of the Red Cross), Health Care in Danger campaign: Stop violence against medical personnel and facilities in Iraq, 6 November 2018, <https://www.icrc.org/en/document/health-care-danger-campaign-stop-violence-against-medical-personnel-and-facilities-iraq>, accessed 15 November 2018

IILHR (Institute for International Law and Human Rights), Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups: Legal Framework, Documentation and Human Rights, May 2013, [http://lawandhumanrights.org/documents/MinorityHB\\_EN.pdf](http://lawandhumanrights.org/documents/MinorityHB_EN.pdf), accessed 19 July 2018

Imam Al-Khoei Foundation, Written statement submitted by the Al-Khoei Foundation, a non-governmental organization in general consultative status; Persecuted Minorities and IDPs in Iraq [25 May 2015] [A/HRC/29/NGO/95], 10 June 2015, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1099989/1930\\_1435221892\\_g1511912.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1099989/1930_1435221892_g1511912.pdf), accessed 27 July 2018

Independent (The), For this Iraqi tribe massacred by Isis, fear of the group's return is a constant reality, 4 July 2018, <https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/iraq-tribe-isis-massacre-war-hit-albu-nimr-baghdad-sunni-a8431466.html>, accessed 14 August 2018

Independent (The), Iraqi male model brutally killed in Baghdad 'because of his good looks', 5 July 2017, <https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/iraq-male-model-karar-nushi-killed-murder-torture-baghdad-good-looks-gay-palestine-street-a7824586.html>, accessed 14 August 2018

Independent (The), Isis militants are using mentally challenged children as suicide bombers and crucifying others, says UN body, 5 February 2015, <https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/isis-militants-are-using-mentally-challenged-children-as-suicide-bombers-and-crucifying-others-says-10024847.html>, accessed 14 August 2018

Intercept (The), ISIS forces that now control Ramadi are ex-Baathist Saddam loyalists, 3 June 2015, <https://theintercept.com/2015/06/03/isis-forces-exbaathist-saddam-loyalists/>, accessed 1 June 2018

International Crisis Group, Exploiting Disorder: al-Qaeda and the Islamic State, Crisis Group Special Report, 14 March 2016, <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/exploiting-disorder-al-qaeda-and-the-islamic-state.pdf> accessed 15 October 2018

International Crisis Group, Fight or flight: the desperate plight of Iraq 's "Generation 2000", 8 August 2016, <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/169-fight-or-flight-the-desperate-plight-of-iraqs-generation-2000.pdf>, accessed 9 April 2018

International Crisis Group, Iraq: Falluja's Faustian Bargain, Middle East Report No. 150, 28 April 2014, <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/iraq-falluja-s-faustian-bargain.pdf>, accessed 15 October 2018

International Crisis Group, Iraq's paramilitary groups: the challenge of rebuilding a functioning state, 30 July 2018, [https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/188-iraqs-paramilitary-groups\\_0.pdf](https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/188-iraqs-paramilitary-groups_0.pdf), accessed 21 November 2018

International Crisis Group, Make or Break: Iraq's Sunnis and the State Middle East Report No. 144, 14 August 2013, <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/make-or-break-iraq-s-sunnis-and-the-state.pdf>, accessed 15 October 2018

International Crisis Group, Shiite politics in Iraq: the role of the Supreme Council, 15 November 2007, <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/70-shiite-politics-in-iraq-the-role-of-the-supreme-council.pdf>, accessed 4 April 2018

International NGO Safety Organisation, Iraq, NGO Incident rate, n.d., <https://www.ngosafety.org/country/iraq>, accessed 5 June 2018

International Women's Human Rights Clinic at the City University of New York School of Law/MADRE/OWFI (Organization of Women's Freedom in Iraq), published by UN CEDAW – UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, Women's Human Rights Violations in Iraq, 31 August 2015, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1238745/1930\\_1461163226\\_int-cescr-css-irq-21592-e.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1238745/1930_1461163226_int-cescr-css-irq-21592-e.pdf), accessed 8 August 2018

IOM (International Organization for Migration), Displacement tracking matrix – DTM Round 100, July 2018, [http://iraqdtm.iom.int/LastDTMRound/Round100\\_Report\\_English\\_2018\\_July\\_31\\_IOM\\_DTM.pdf](http://iraqdtm.iom.int/LastDTMRound/Round100_Report_English_2018_July_31_IOM_DTM.pdf), accessed 10 September 2018

IOM (International Organization for Migration), IOM Iraq: Special Focus Report on Female Headed Households, 12 October 2011, <https://web.archive.org/web/20120502172308/http://www.iomiraq.net/Documents/FHH%20Report%20EN.pdf>, accessed 22 August 2018

IOM (International Organization for Migration), Obstacles to return in retaken areas of Iraq, 31 March 2017, <http://iraqdtm.iom.int/SpecialReports/ObstaclesToReturn06211701.pdf>, accessed 17 November 2018

iqNews, Iraqi News Agency, Candidate For Iraq's Parliamentary Election Shot Dead In Kirkuk: Police, 6 February 2018, <http://iqnews.org/index.php?do=view&type=news&id=10327>, accessed 19 October 2018

Iraq Oil Report, Islamic State incursions highlight Iraq's counter-insurgency challenges, 15 November 2018, <https://www.iraqoilreport.com/news/islamic-state-incursions-highlight-iraqs-counter-insurgency-challenges-33842/>, accessed 19 October 2018

Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), Unofficial English version available at: <http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>, accessed 19 October 2018

Iraq, IHCHR (Iraqi High Commission for Human Rights), published by UN CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Report on Iraq's Compliance with the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 2018, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1452161/1930\\_1542968137\\_int-cerd-ngo-irq-32978-e.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1452161/1930_1542968137_int-cerd-ngo-irq-32978-e.pdf), accessed 19 November 2018

Iraq, Internal Security Forces Criminal Procedure Law No. 17 of 2008, 2008, available at: <http://gipi.org/wp-content/uploads/law-17-of-2008-military-criminal-procedure-eng.doc>, accessed 17 September 2018

Iraq, Internal Security Forces Penal Code of 2008, 2008, available at: <http://gipi.org/wp-content/uploads/law-14-of-2008-internal-security-forces-penal-law.pdf>, accessed 17 September 2018

Iraq, Law Number (13) for the Year 2005, Anti-Terrorism Law, 7 November 2005, available at: <http://gipi.org/wp-content/uploads/anti-terrorism-law-iraqi-no-13-2005.doc>, accessed 19 October 2018

Iraq, Military Penal Code No. 19 of 2007, 2007, available at: <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl-nat.nsf/xsp/.ibmmmodres/domino/OpenAttachment/applic/ihl/ihl-nat.nsf/9C60EDC34C397A53C1257C080040F111/TEXT/Iraq%20-%20Military%20Penal%20Code%20%5Bin%20English%5D.pdf>, accessed 14 September 2018

Iraq, Penal Code No. 111 of 1969, July 1969, Unofficial translation available at: <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>, accessed 5 June 2018

Iraqi Al-Amal Association; Al-Namaa Center for Human Rights, published by UN CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Civil Society Organizations' Report on Racial Discrimination in Iraq, October 2018, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1452125/1930\\_1542964588\\_int-cerd-ngo-irq-32932-e.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1452125/1930_1542964588_int-cerd-ngo-irq-32932-e.pdf), accessed 19 November 2018

Iraqi News, 130 people killed, wounded as dual bomb attack targets Shiite mosque in Baghdad, 7 June 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/130-people-killed-wounded-as-dual-bomb-attack-targets-shiite-mosque-in-baghdad/>, accessed 23 November 2018

Iraqi News, 500 refugee families fear return to Diyala over blood feud, 4 December 2016, <https://www.iraqinews.com/features/500-refugee-families-fear-return-diyala-blood-feud/>, accessed 7 August 2018

Iraqi News, Abadi pardons military deserters and others, 17 May 2015, <https://www.iraqinews.com/features/abadi-issues-pardon-including-military-deserters/>, accessed 14 September 2018

Iraqi News, Contracts of 106,000 deserters canceled, says Obeidi, 1 August 2016, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/contracts-106000-deserters-cancelled-says-obeidi/>, accessed 14 September 2018

Iraqi News, Eight people killed, wounded in second bomb blast, east of Baghdad, 04 November 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/eight-people-killed-wounded-in-second-bomb-blast-east-of-baghdad/>, accessed 23 November 2018

Iraqi News, Federal Police mourns eight personnel killed by Islamic State between Kirkuk, Baghdad, 24 March 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/federal-police-mourns-eight-personnel-killed-by-islamic-state-between-kirkuk-baghdad/>, accessed 7 August 2018

Iraqi News, Former Iraqi military general assassinated by Islamic State in Kirkuk, 1 February 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/former-iraqi-military-general-assassinated-islamic-state-kirkuk/>, accessed 23 November 2018

Iraqi News, Four Iraqi policemen killed, injured in bomb blast near Syrian borders, 21 May 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/four-iraqi-policemen-killed-injured-in-bomb-blast-near-syrian-borders/>, accessed 23 November 2018

Iraqi News, Islamic State claims responsibility killing, injuring tens of people in blasts, north of Salahuddin, 13 April 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/islamic-state-claims-responsibility-killing-injuring-tens-of-people-in-blasts-north-of-salahuddin/>, accessed 7 August 2018

Iraqi News, Kurdistan TV photojournalist stabbed to death in southern Kirkuk, 30 October 2017, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/kurdish-t-v-photojournalist-stabbed-death-southern-kirkuk/>, accessed 4 June 2018

Iraqi News, Ministry of Interior to punish police who abandoned their post, 22 July 2014, <https://www.iraqinews.com/baghdad-politics/ministry-interior-punish-police-abandoned-posts/>, accessed 18 September 2018

Iraqi News, More than 80 killed, injured in several Baghdad, Basra blasts, 20 May 2017, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/80-killed-injured-several-baghdad-basra-blasts/>, accessed 15 October 2018

Iraqi News, Mosul ISIS: Mosul sees surge in ransom kidnappings of its rich: newspaper, 18 September 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/mosul-sees-surge-ransom-kidnappings-rich-newspaper/>, accessed 22 November 2018

Iraqi News, Police officer assassinated by unknown gunmen in Iraq's Tuz Khurmatu, 4 March 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/police-officer-assassinated-unknown-gunmen-iraqs-tuz-khurmatu/>, accessed 23 November 2018

Iraqi News, Policeman killed by Islamic State sniper in Diyala, 30 June 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/policeman-killed-by-islamic-state-sniper-in-diyala/>, accessed 23 November 2018

Iraqi News, Policeman killed, police station chief injured in suicide attack south of Fallujah, 27 July 2017, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/policeman-killed-police-station-chief-injured-suicide-attack-south-fallujah/>, accessed 23 November 2018

Iraqi News, UN special envoy condemns heinous Baghdad bombings, 05 November 2018, <https://www.iraqinews.com/iraq-war/un-special-envoy-condemns-heinous-baghdad-bombings/>, accessed 23 November 2018

ISW (Institute for the Study of War), Iraq Situation Report: February 11-16, 2017, 16 February 2017, <https://3.bp.blogspot.com/>

[NRzp85NaOw/WKYWwcDEymI/AAAAAAAAIQ4/h6sEDJdHGxQ-Zu1VNDRCn2tGtJB5G9vwCLcB/s1600/iraq%2BSITREP%2B2017-02-16%2BHIGH-01.png](http://NRzp85NaOw/WKYWwcDEymI/AAAAAAAAIQ4/h6sEDJdHGxQ-Zu1VNDRCn2tGtJB5G9vwCLcB/s1600/iraq%2BSITREP%2B2017-02-16%2BHIGH-01.png), accessed 19 October 2018

ISW (Institute for the Study of War), Iraqi Updates (Sinan A.), Sadr Rejuvenates Demonstrations as PM Abadi Works to Implement Decisive Reforms, 1 March 2016, <http://iraquiupdates.blogspot.be/2016/02/sadrrejuvenatesdemonstrations-as-pm.html>, accessed on 20 March 2018

ISW (Institute for the Study of War), ISIS's Second Resurgence, 2 October 2018, <https://iswresearch.blogspot.com/2018/10/isiss-second-resurgence.html>, accessed 19 October 2018

ISW (Institute for the Study of War), Sadr Attempts a De-facto Coup in Iraq, 1 May 2016, <https://iswresearch.blogspot.com/2016/05/sadr-attempts-de-facto-coup-in-iraq.html>, accessed 19 October 2018

ISW (Institute for the Study of War), Warning: Sadrists Storm the Green Zone, 30 April 2016, <https://iswresearch.blogspot.com/2016/04/warning-sadrists-storm-green-zone.html>, accessed 19 October 2018

IWPR (Institute for War and Peace Reporting), Fighting for love across Iraq's sectarian frontline, 16 April 2010 <https://iwpr.net/global-voices/fighting-love-across-iraqs-sectarian-frontline>, accessed 22 August 2018

Jamestown Foundation (The), Is Islamic State Making Plans for a Comeback in Iraq? Terrorism Monitor Volume: 16 Issue: 15, 28 July 2018, <https://jamestown.org/program/is-islamic-state-making-plans-for-a-comeback-in-iraq/>, accessed 19 November 2018

Kinyat Organisation for Documentation/FIDH (Fédération internationale des ligues des droits de l'homme/International Federation for Human Rights), Sexual violence against Yazidis: ISIL foreign fighters should be prosecuted for genocide and crimes against humanity, 25 October 2018, <https://www.fidh.org/IMG/pdf/irak723angweb.pdf>, accessed 19 November 2018

Kirkuk Now, Kakaiyis look for safety - Tens of families fled Daquq to Qarahanjir, 13 August 2018, <http://kirkuknow.com/english/?p=22954>, accessed 17 September 2018

Knights, M., Iraq's popular demobilization, in: The Washington Institute for Near East Policy, 26 February 2016, <http://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/iraqs-popular-demobilisation>, accessed 28 March 2018

Knights, M., Leaf, B. A., Levitt, M. and, Smyth, P., The Smart Way to Sanction Iranian-Backed Militias in Iraq, 17 September 2018, <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/the-smart-way-to-sanction-iranian-backed-militias-in-iraq>, accessed 19 November 2018

Knights, M., Malik, H., The al-Abbas combat division model: reducing Iranian influence in Iraq's security forces, in: The Washington Institute for Near East Policy, 22 August 2017, <http://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/the-al-abbas-combat-division-model>, accessed 12 April 2018

Knights, M., Mello, A., Losing Mosul, Regenerating in Diyala: How the Islamic State Could Exploit Iraq's Sectarian Tinderbox, October 2016, <https://ctc.usma.edu/losing-mosul-regenerating-in-diyala-how-the-islamic-state-could-exploit-iraqs-sectarian-tinderbox/>, accessed 15 October 2018

Knights, M., The evolution of Iran's special groups in Iraq, in: The Washington Institute for Near East Policy, November 2010,



<https://www.washingtoninstitute.org/uploads/Documents/opeds/4d06325a6031b.pdf>, accessed 9 April 2018

Knights, M., The future of Iraq's armed forces, in: Al-Bayan Center for Planning and Studies, March 2016 (<http://www.bayancenter.org/en/2016/03/650/>), accessed 28 March 2018

Kurdistan 24, Barzani: Murder of journalist Arkan Sharif example of 'chauvinist culture' in Iraq, 1 November 2017, <http://www.kurdistan24.net/en/news/b6e9b702-582c-436d-ab98-a412f9a932c8>, accessed 4 June 2018

Kurdistan24, Kurdish family found dead under mysterious circumstances in Baghdad, 6 May 2018, <http://www.kurdistan24.net/en/news/8bb24e2f-aeb9-4661-bb1e-c32632b05d79>, accessed 19 November 2018

Lewis McFate, J., The ISIS Defense in Iraq and Syria: Countering an adaptive Enemy. Middle East Security Report 27, Institute for the Study of War, May 2015, <http://www.understandingwar.org/sites/default/files/ISIS%20Defense%20in%20Iraq%20and%20Syria%20--%20Standard.pdf>, accessed 15 August 2018

Lewis, J., Ali, A., Kagan, K., Iraq's sectarian crisis reignites as shi'a militias execute civilians and remobilize, Institute for the Study of War, 1 July 2013, <http://www.understandingwar.org/background/iraqs-sectarian-crisis-reignites-shia-militias-execute-civilians-and-remobilize>, accessed 6 April 2018

Lewis, J.D., Al-Qaeda in Iraq Resurgent, The Breaking the Walls Campaign, Part I, Middle East Security Report 14, Institute for the Study of War, September 2013, [https://web.archive.org/web/20130919011717/http://www.understandingwar.org:80/sites/default/files/AQI-Resurgent-10Sept\\_0.pdf](https://web.archive.org/web/20130919011717/http://www.understandingwar.org:80/sites/default/files/AQI-Resurgent-10Sept_0.pdf), accessed 15 October 2018

Mansour, R., After Mosul, will Iraq's paramilitaries set the state's agenda?, The Century Foundation, 27 January 2017, <https://tcf.org/content/report/mosul-will-iraqs-paramilitaries-set-states-agenda/>, accessed 30 March 2018

Mansour, R., Iraq after the fall of ISIS: the struggle for the state, Chatham House, July 2017, <https://www.chathamhouse.org/sites/files/chathamhouse/publications/research/2017-07-04-iraq-after-isis-mansour-final2.pdf>, accessed 29 March 2018

Mansour, R., Jabar F. A., The Popular Mobilization Forces and Iraq's future, Carnegie Middle East Center, 28 April 2017, <http://carnegie-mec.org/2017/04/28/popular-mobilization-forces-and-iraq-s-future-pub-68810>, accessed 28 March 2018

Mansour, R., More than militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are here to stay, in: War on the rocks, 3 April 2018, <https://warontherocks.com/2018/04/more-than-militias-iraqs-popular-mobilization-forces-are-here-to-stay/>, accessed 4 April 2018

Mansour, R., The Popular Mobilisation Forces and the Balancing of Formal and Informal Power, 15 March 2018, <http://blogs.lse.ac.uk/mec/2018/03/15/the-popular-mobilisation-forces-and-the-balancing-of-formal-and-informal-power/>, accessed 25 May 2018

Mansour, R., The Sunni predicament in Iraq, Carnegie Middle East Center, 3 March 2016, <http://carnegie-mec.org/2016/03/03/sunni-predicament-in-iraq-pub-62924>, accessed 25 May 2018

Mansour, R., van den Toorn, C., The 2018 Iraqi federal elections – A population in transition, July 2018, [http://eprints.lse.ac.uk/89698/7/MEC\\_Iraqi-elections\\_Report\\_2018.pdf](http://eprints.lse.ac.uk/89698/7/MEC_Iraqi-elections_Report_2018.pdf), accessed 15 August 2018

Markusen, M. B., The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq, in: Center for Strategic and International Studies, 30 November 2018,

<https://www.csis.org/analysis/islamic-state-and-persistent-threat-extremism-iraq>, accessed 1 December 2018

McClatchy DC Bureau, U.S. pledge to help Iraqis who aided occupation largely unfulfilled, 14 March 2013, <https://www.mcclatchydc.com/news/nation-world/world/article24746656.html>, accessed 22 November 2018

Middle East Eye, Analysis: Iraq's Baath party: where are they now?, 14 November 2014, <http://www.middleeasteye.net/in-depth/features/analysis-iraqs-baath-party-where-are-they-now-1079222336>, accessed 1 June 2018

Middle East Eye, Criminal kidnappings are big business in Baghdad, 1 January 2017, <https://www.middleeasteye.net/news/criminal-kidnappings-become-big-business-baghdad-162081868>, accessed 21 November 2018

Middle East Eye, Iraq's Abadi inducts Iran-linked militias into security forces, 8 March 2018, <http://www.middleeasteye.net/news/iraqs-abadi-inducts-iran-linked-militias-security-forces-1660597837>, accessed 4 April 2018

Middle East Eye, Kidnappings greater threat to Baghdad than Islami State: top official, 2 December 2014, <http://www.middleeasteye.net/news/ransom-kidnappings-greater-threat-iraq-islamic-state-security-official-1676219664>, accessed 19 October 2018

Middle East Eye, Prominent Iraqi journalist kidnapped by gunmen, 27 December 2016, <https://www.middleeasteye.net/news/gunmen-kidnap-iraqi-journalist-baghdad-pm-orders-investigation-1436237560>, accessed 9 January 2019.

Middle East Eye, The death of fun in Baghdad?, 28 July 2015, <https://www.middleeasteye.net/news/death-fun-baghdad-102265231>, accessed 23 August 2018

Middle East Eye, 'The world is changing': Iraqi LGBT group takes campaign to streets, 13 April 2018, <http://www.middleeasteye.net/news/rasan-1330280220>, accessed 20 July 2018

Middle East Eye, What's behind Iraq's Basra protests?, 7 September 2018, <https://www.middleeasteye.net/columns/whats-behind-iraqs-basra-protests-1898152657>, accessed 19 October 2018

MRG (Minority Rights Group International), Assyrians, November 2017, <https://minorityrights.org/minorities/assyrians-2/>, accessed 20 August 2018

MRG (Minority Rights Group International), Baha'i, November 2017, <https://minorityrights.org/minorities/bahai/>

MRG (Minority Rights Group International), Between the Millstones: The State of Iraq's Minorities Since the Fall of Mosul, 2015, <https://minorityrights.org/wp-content/uploads/2015/08/Between-the-Millstones-English.pdf>, accessed 20 August 2018

MRG (Minority Rights Group International), Black Iraqis, November 2017, <https://minorityrights.org/minorities/black-iraqis/>, accessed 14 August 2018

MRG (Minority Rights Group International), Crossroads: the future of Iraq's minorities after ISIS, 7 June 2017, [http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/06/MRG\\_Rep\\_Iraq\\_ENG\\_May17\\_FINAL2.pdf](http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/06/MRG_Rep_Iraq_ENG_May17_FINAL2.pdf), accessed 11 July 2018

MRG (Minority Rights Group International), From Crisis to Catastrophe: the situation of minorities in Iraq, 14 October 2014, <https://minorityrights.org/wp-content/uploads/old-site-downloads/download-1468-From-Crisis-to-Catastrophe-the-situation-of-minorities-in-Iraq-English.pdf>, accessed 15 October 2018

MRG (Minority Rights Group International), Iraq: Current issues, May 2018, <https://minorityrights.org/country/iraq/>, accessed 20 August 2018

MRG (Minority Rights Group International), Iraq: Faili Kurds, November 2017, <https://minorityrights.org/minorities/faili-kurds/>, accessed 14 August 2018

MRG (Minority Rights Group International), Iraq: Sabian Mandaean, <https://minorityrights.org/minorities/sabian-mandaeans/>, November 2017, accessed 20 August 2018

MRG (Minority Rights Group International), Iraq: Shabak, November 2017, <https://minorityrights.org/minorities/shabak/>, accessed 15 October 2018

MRG (Minority Rights Group International), Iraq: Turkmen, November 2017, <https://minorityrights.org/minorities/turkmen/>, accessed 15 October 2018

MRG (Minority Rights Group International), Iraq's Minorities: Participation in Public Life, 28 November 2011, ([http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2015/07/MRG\\_Rep\\_Iraq.pdf](http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2015/07/MRG_Rep_Iraq.pdf)), accessed 30 July 2018

MRG (Minority Rights Group International), Kaka'i, November 2017, <https://minorityrights.org/minorities/kakai/>, accessed 15 October 2018

MRG (Minority Rights Group International), published by UN CERD – UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD); Review of the Periodic Report of Iraq, 2018, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1452160/1930\\_1542967497\\_int-cerd-ngo-irq-32981-e.doc](https://www.ecoi.net/en/file/local/1452160/1930_1542967497_int-cerd-ngo-irq-32981-e.doc), accessed 20 August 2018

MRG (Minority Rights Group International), The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, 4 November 2015, <https://minorityrights.org/wp-content/uploads/2015/08/Lost-Women-English.pdf>, accessed 1 August 2018

MRG (Minority Rights Group International)/Ceasefire Centre for Civilian Rights, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016, [https://minorityrights.org/wp-content/uploads/2016/12/MRG-report-A4\\_english-DECEMBER-2016\\_WEB-2.pdf](https://minorityrights.org/wp-content/uploads/2016/12/MRG-report-A4_english-DECEMBER-2016_WEB-2.pdf), accessed 14 August 2018

MRG (Minority Rights Group International)/Ceasefire Centre for Civilian Rights, Iraq's displacement crisis: security and protection, March 2016, [https://minorityrights.org/wp-content/uploads/2016/04/CEASEFIRE-report\\_ENGLISH\\_march-2016\\_210x297mm\\_WEB.pdf](https://minorityrights.org/wp-content/uploads/2016/04/CEASEFIRE-report_ENGLISH_march-2016_210x297mm_WEB.pdf), accessed 20 August 2018

Musawah, published by UN CEDAW – UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, Musawah Thematic Report on Article 16: Iraq, February 2014, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1345112/1930\\_1393431713\\_int-cedaw-ngo-irq-16461-e.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1345112/1930_1393431713_int-cedaw-ngo-irq-16461-e.pdf), accessed 6 August 2018

Natali, D., Iraqi Kurds' referendum for political relevance, in: Carnegie Endowment for International Peace, 7 August 2017, <http://carnegieendowment.org/sada/72740>, accessed 12 September 2018

National (The), In Iraqi Kurdistan, little regard for Baghdad alcohol ban, 27 October 2016, <https://www.thenational.ae/world/in-iraqi-kurdistan-little-regard-for-baghdad-alcohol-ban-1.169465>, accessed 20 September 2018

National (The), ISIS claims assassination of Iraq election candidate, May 2018, <https://www.thenational.ae/world/mena/isis-claims-assassination-of-iraq-election-candidate-1.728051>, accessed 21 November 2018

Netherlands, Ministry of Foreign Affairs, Algemeen Ambtsbericht Irak, 1 April 2018 <https://www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/ambtsberichten/2018/04/01/algemeen-ambtsbericht-irak/Algemeen+ambtsbericht+Irak+april+2018.pdf>, accessed 19 September 2018

Netherlands, Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Irak, 14 November 2016, <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/ambtsberichten/2016/11/14/algemeen-ambtsbericht-over-irak>, accessed 28 May 2018

New Arab (The), 14 Saddam-era officials remain jailed in Iraq: survey, 23 April 2018, <https://www.alaraby.co.uk/english/news/2018/4/23/14-saddam-era-officials-remain-behind-bars-in-iraq-survey>, accessed 28 May 2018

New Arab (The), The Iraq Report: Mass executions follow 'sham trials', 21 December 2017, <https://www.alaraby.co.uk/english/indepth/2017/12/21/the-iraq-report-mass-executions-follow-sham-trials>, accessed 28 May 2018

New Arab (The), The Iraq Report: Women's rights in danger after top activist and social media star assassinated, 28 September 2018, <https://www.alaraby.co.uk/english/indepth/2018/9/28/the-iraq-report-womens-rights-slide-in-danger-assassinations>, accessed 19 November 2018

New Arab (The), The quest for identity: How Kurds are rediscovering Zoroastrianism, 5 February 2018, <https://www.alaraby.co.uk/english/indepth/2018/2/5/the-quest-for-identity-how-kurds-are-rediscovering-zoroastrianism>, accessed 28 May 2018

New Arab (The), Tribal feuds spread fear in Iraq's Basra province, 15 January 2018, <https://www.alaraby.co.uk/english/indepth/2018/1/19/tribal-feuds-spread-fear-in-irags-basra-province>, accessed 19 August 2018

New York Times (The), Saddam Hussein, Defiant Dictator Who Ruled Iraq With Violence and Fear, Dies, 30 December 2006, <https://www.nytimes.com/2006/12/30/world/middleeast/30saddam.html>, accessed 9 January 2018

New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/17/world/middleeast/iraq-isis-trials.html>, accessed 19 October 2018

New York Times (The), A social media star is killed in Baghdad. Iraqis fear a trend, 29 September 2018, <https://www.nytimes.com/2018/09/29/world/middleeast/tara-fares-iraq-model-death.html>, accessed 20 November 2018

New York Times (The), Baghdad Jews have become a fearful few, 1 June 2008, <https://www.nytimes.com/2008/06/01/world/middleeast/01babylon.html>, accessed 17 November 2018

New York Times (The), Exhausted and bereft, Iraqi soldiers quit fight, 10 June 2014, <https://www.nytimes.com/2014/06/11/world/middleeast/exhausted-and-bereft-iraqi-soldiers-quit-fight.html>, accessed 14 September 2018

New York Times (The), In strategic Iraqi city, a week of deadly turmoil, 8 September 2018, <https://www.nytimes.com/2018/09/08/world/middleeast/in-strategic-iraqi-city-a-week-of-deadly-turmoil.html>, accessed 22 November 2018

New York Times (The), Iraq army woos deserters back to war on ISIS, 28 September 2014, <https://www.nytimes.com/2014/09/29/world/middleeast/iraq-army-woos-deserters-back-to-war-on-isis.html>, accessed 14 September 2018

New York Times (The), Iraq's forgotten casualties: children orphaned in battle with ISIS, 31 August 2018, <https://www.nytimes.com/2018/08/31/world/middleeast/iraq-orphans-isis.html>, accessed 20 November 2018

New York Times (The), ISIS Claims Responsibility for Baghdad Bombings, 17 January 2018, <https://www.nytimes.com/2018/01/17/world/middleeast/iraq-baghdad-isis-bombing.html>, accessed 17 November 2018

New York Times (The), Military skill and terrorist technique fuel success of ISIS, 27 August 2014, [https://www.nytimes.com/2014/08/28/world/middleeast/army-know-how-seen-as-factor-in-isis-successes.html?\\_r=1](https://www.nytimes.com/2014/08/28/world/middleeast/army-know-how-seen-as-factor-in-isis-successes.html?_r=1), accessed 1 June 2018

New York Times (The), Shiite militias pose challenge for U.S. in Iraq, 16 September 2014, [https://www.nytimes.com/2014/09/17/world/middleeast/shiite-militias-pose-challenge-for-us-in-iraq.html?\\_r=0](https://www.nytimes.com/2014/09/17/world/middleeast/shiite-militias-pose-challenge-for-us-in-iraq.html?_r=0), accessed 9 April 2018

New York Times (The), Suicide Bombing in Baghdad Kills at Least 36, 2 January 2017, <https://www.nytimes.com/2017/01/02/world/middleeast/iraq-baghdad-market-suicide-bombing-islamic-state.html>, accessed 15 October 2018

New York Times (The), Visa ban amended to allow Iraqi interpreters into U.S., 2 February 2017, <https://www.nytimes.com/2017/02/02/world/middleeast/trump-visa-ban-iraqi-interpreters.html?mcubz=0>, accessed 21 November 2018

NewsRep, A growing number of villages in Kirkuk, Iraq are being evacuated, 30 July 2018, <https://thenewsrep.com/106431/a-growing-number-of-villages-in-kirkuk-iraq-are-being-evacuated/>, accessed 16 November 2018

Niqash, An immoral trade: Wasit council bans women from working in cafés, 8 June 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/economy/5590/>, accessed 19 November 2018

Niqash, Baghdad's legal gangs? As Iraqi police lose control of the streets, militias take over, 19 January 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/security/5524/>, accessed 18 April 2018

Niqash, Change we can believe in? Major religious group allies with Iraq's communists, for election shake-up, 8 February 2018, [www.niqash.org/en/articles/politics/5829/](http://www.niqash.org/en/articles/politics/5829/), accessed 11 April 2018

Niqash, Coming out: The secret lives of Iraqi Kurdistan's gay community slowly emerging, 9 November 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5773/>, accessed 24 August 2018

Niqash, Cross-cultural love: what happens when a Christian falls in love with a Muslim, 14 December 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5792/>, accessed 29 August 2018

Niqash, Divided loyalties: Iraq's controversial Shiite militias fight amongst themselves, 18 June 2015, <http://www.niqash.org/en/articles/politics/5033/>, accessed 5 April 2018

Niqash, Dream of 'Other Iraq' crumbles: whose political system is more stable - Iraqi Kurdistan's or the real Iraq's?, 15 October 2015, <http://www.niqash.org/en/articles/politics/5135/>, accessed 3 August 2018

Niqash, Fact or Friction? Anbar Locals Worry As They See Extremist-Allied Neighbours Returning Home, 29 March 2018, <http://www.niqash.org/en/articles/security/5868/anbar-locals-worry-as-they-see-extremist-allied-neighbours-returning-home.htm>, accessed 19 October 2018

Niqash, Family feuds that last, and last: as extremists withdraw in Salahaddin, Iraq's tribes demand justice, 22 October 2015, <http://www.niqash.org/en/articles/security/5138/>, accessed 28 May 2015

Niqash, Fuelling the fight, never-ending story of extremism in Iraq, 16 November 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/security/5780/>, accessed 24 May 2018

Niqash, How to be a good little jihadi: extremists release new school textbooks, curriculum in Mosul, 29 October 2015, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5148/Extremists-Release-New-School-Textbooks-Curriculum-in-Mosul.htm>, accessed 21 August 2018

Niqash, In Basra, 'Terrorism By Tradition' Causes Fear And Waste, 22 March 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5543/>, accessed 6 June 2018

Niqash, In Northern Iraq, Some Kurdish Men Prefer Their Brides Budget, 9 March 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5537/>, accessed 6 June 2018

Niqash, Inside Mosul, ISIS bringing the Baath party back-or are they ?, 13 June 2014, <http://www.niqash.org/en/articles/security/3460/>, accessed 1 June 2018

Niqash, Iraqi Kurdistan's murdered journalists still wait for justice, 20 April 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/security/5564/>, accessed 11 September 2018

Niqash, Justice served, tribal law trumping civil in modern Iraq, 12 May 2011, <http://www.niqash.org/en/articles/society/2836/>, accessed 10 August 2018

Niqash, Leaving the good fight: Kurdish soldiers forced to buy own bullets, exit Iraq for good, 22 October 2015, <http://www.niqash.org/en/articles/security/5137/>, accessed 21 November 2018

Niqash, Security or demographics? Why Babel province has a ghost town, 30 August 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/security/5725/>, accessed 23 November 2018

Niqash, Social media justice: Iraqi tribes take law into own hands, make Facebook trolls pay, 13 July 2017, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5633/>, accessed 10 August 2018

Niqash, Taming the beast: can Iraq ever control its controversial volunteer militias?, 4 August 2016, <http://www.niqash.org/en/articles/security/5323/>, accessed 30 March 2018

Niqash, The 'Astronaut' problem – Iraqi soldiers who pay money to officers so they don't fight, 2 October 2014, <http://www.niqash.org/en/articles/security/3549/>, accessed 14 September 2018

Niqash, The Beer essentials: how to get an (illegal) drink during Ramadan in Northern Iraq, 31 May 2018, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5919/>, accessed 16 November 2018

Niqash, The One, True Kurdish Prophet? Thanks To Extremism, Iraqis Revive Ancient Religion, 28 May 2015, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5014/>, accessed 27 July 2018

Niqash, 'We Don't Deny Militias Have Committed Violations', 19 August 2015, <http://www.niqash.org/en/articles/politics/5080/>, accessed 6 June 2018

Niqash, What's in a name? In Diyala, Iraqis change names to avoid being targeted by volunteer militias, 17 December 2015, <http://www.niqash.org/en/articles/society/5171/>, accessed 6 June 2018

Norway, Landinfo, Irak: Desertering fra den irakiske hæren [Desertion], 13 December 2016, [https://landinfo.no/asset/3477/1/3477\\_1.pdf](https://landinfo.no/asset/3477/1/3477_1.pdf), accessed 17 September 2018

Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad [Militias in Baghdad], 15 September 2017, [https://landinfo.no/asset/3598/1/3598\\_1.pdf](https://landinfo.no/asset/3598/1/3598_1.pdf), accessed 9 June 2018

Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for personer som har jobbet for utenlandske selskaper [Situation of people who worked for foreign companies], 7 April 2016, available at:



[https://www.ecoi.net/en/file/local/1028061/1788\\_1460383942\\_3334-1.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1028061/1788_1460383942_3334-1.pdf), accessed 22 November 2018

Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad [Situation of Sunni Muslims in Baghdad], 23 June 2017, [https://landinfo.no/asset/3636/1/3636\\_1.pdf](https://landinfo.no/asset/3636/1/3636_1.pdf), accessed 5 June 2018

Norway, Landinfo/Sweden, Lifos, Palestinians in Iraq, 7 March 2014, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1141908/1226\\_1394785053\\_140307500.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1141908/1226_1394785053_140307500.pdf), accessed 29 May 2018

NRC (Norwegian Refugee Council), Basra Fact Finding Mission Report #1, 9 September 2018, available at: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/NRC%20Basra%20Key%20Findings\\_FINAL\\_9Oct.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/NRC%20Basra%20Key%20Findings_FINAL_9Oct.pdf), accessed 16 November 2018

NRC (Norwegian Refugee Council), Close to 200,000 Yazidis remain displaced, 13 November 2018, <https://www.nrc.no/news/2018/november/several-hundred-thousand-yazidis-remain-displaced/>, accessed 16 November 2018

NRC (Norwegian Refugee Council), The long road home: achieving durable solutions to displacement in Iraq, lessons from returns in Anbar, 27 February 2018, <https://www.rescue.org/sites/default/files/document/2515/thelongroadhomefinal28022018.pdf>, accessed 17 November 2018

NRT, Brutal Murder in Najaf Highlights Endemic Violence Against Women in Iraq, 5 August 2018, <http://www.nrttv.com/en/News.aspx?id=3109&MapID=2>, accessed 19 November 2018

Oehring, O., Christians and Yazidis in Iraq : current situation and prospects, Konrad Adenauer Stiftung, 2017, [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_49220-544-2-30.pdf?170815164239](http://www.kas.de/wf/doc/kas_49220-544-2-30.pdf?170815164239), accessed 12 July 2018

Ohlers, C. A., What to Expect in Iraq After the Liberation of Mosul, in: Jamestown Foundation, Terrorism Monitor Volume: 15 Issue: 9, 5 May 2017, <https://jamestown.org/program/expect-iraq-liberation-mosul/>, accessed 15 October 2018

Ohlers, C.A., The uncertain future of Iraq's Popular Mobilization Forces, in: Jamestown Foundation, Terrorism Monitor Volume: 16 Issue: 3, 8 February 2018, <https://jamestown.org/program/uncertain-future-iraqs-popular-mobilization-units/>, accessed 28 March 2018

O'Neil, S. and van Broeckhoven, K. (Ed), Cradled by conflict – Child involvement with armed groups in contemporary conflict, United Nations University, February 2018, [https://collections.unu.edu/eserv/UNU:6409/Cradled\\_by\\_Conflict.pdf](https://collections.unu.edu/eserv/UNU:6409/Cradled_by_Conflict.pdf), accessed 17 August 2018

OSAC (Overseas Security Advisory Council), Iraq 2017 crime and safety report: Erbil, 13 February 2017, <https://www.osac.gov/pages/ContentReportDetails.aspx?cid=21244>, accessed 11 September 2018

OSAC (Overseas Security Advisory Council), Iraq 2018 crime and safety report: Erbil, 3 June 2018, <https://www.osac.gov/pages/ContentReportDetails.aspx?cid=23636>, accessed 11 September 2018

OSAC (Overseas Security Advisory Council), Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad, 12 February 2018, <https://www.osac.gov/pages/ContentReportDetails.aspx?cid=23505>, accessed 19 November 2018

OSAC (Overseas Security Advisory Council),, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah, 20 March 2018, <https://www.osac.gov/Pages/ContentReportDetails.aspx?cid=23714>, accessed 19 November 2018

Oxford University, Oxford Islamic Studies Online, *Takfir*, n.d., <http://www.oxfordislamicstudies.com/article/opr/t125/e2319>, accessed 15 October 2018

Perito, R. and Kristoff, M., Iraq's Interior Ministry: The key to police reform, United States Institute for Peace, July 2009, [https://www.usip.org/sites/default/files/iraq\\_interior\\_ministry\\_perito\\_kristoff.pdf](https://www.usip.org/sites/default/files/iraq_interior_ministry_perito_kristoff.pdf), accessed 17 September 2018

PRI (Public Radio International), Iraqi deserters say the army's epic collapse isn't their fault, 17 June 2014, <https://www.pri.org/stories/2014-06-17/iraqi-deserters-say-armys-epic-collapse-isnt-their-fault>, accessed 14 September 2018

PRI (Public Radio International), ISIS turned this young Iraqi Christian into an atheist, 17 January 2018, <https://www.pri.org/stories/2018-01-17/isis-turned-young-iraqi-christian-atheist>, accessed 5 June 2018

RAND, An Overview of Current Trends in Terrorism and Illicit Finance – Lessons from the Islamic State in Iraq and Syria and Other Emerging Threats, 7 September 2018, [https://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/testimonies/CT400/CT498/RAND\\_CT498.pdf](https://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/testimonies/CT400/CT498/RAND_CT498.pdf), accessed 19 November 2018

Red24, Special Risks - Global kidnapping hotspots 2018, 1 February 2018, <http://www.crisismanagementinsuranceblog.com/wp-content/uploads/2018/03/red24-Special-Risks-Global-Kidnapping-Hotspots-2018.pdf>, accessed 21 November 2018

Reuters, At least four killed, 15 wounded in Baghdad bomb blast, 24 May 2018, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-blast/at-least-four-killed-15-wounded-in-baghdad-bomb-blast-idUSKCN1IO3I7>, accessed 15 October 2018

Reuters, Attacks on Iraq's sunnis could constitute war crimes: rights group, 31 January 2016, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-abuses/attacks-on-iraqs-sunnis-could-constitute-war-crimes-rights-group-idUSKCN0V90DA>, accessed 5 April 2018

Reuters, Blast kills three Shi'ite Muslim pilgrims in Iraq: police, 30 October 2018, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-attacks/blast-kills-three-shiite-muslim-pilgrims-in-iraq-police-idUSKCN1N40ZV>, accessed 17 November 2018

Reuters, Child labour doubles in Iraq as violence, displacement hit incomes, 10 July 2016, <https://uk.reuters.com/article/uk-mideast-crisis-iraq-children/child-labour-doubles-in-iraq-as-violence-displacement-hit-incomes-idUKKCN0ZQ0E2>, accessed 20 August 2018

Reuters, Children of Iraq's Kawliya return to school after 14 year break, 17 April 2018, <https://www.reuters.com/article/us-iraq-gypsies/children-of-iraqs-kawliya-return-to-school-after-14-year-break-idUSKBN1HO23K>, accessed 30 July 2018

Reuters, Eight killed in car-bomb attack at Iraqi checkpoint, 29 August 2018, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-attacks/eight-killed-in-car-bomb-attack-at-iraqi-checkpoint-idUSKCN1LE0LQ>, accessed 19 October 2018

Reuters, Exclusive: U.S. falters in campaign to revive Iraqi army, experts say, 3 June 2016, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-exclusive/exclusive-u-s-falters-in-campaign-to-revive-iraqi-army-officials-say-idUSKCN0YP2DO>, accessed 6 April 2018

Reuters, Iraq returning displaced civilians from camps to unsafe areas, 7 January 2018, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-refugees/iraq-returning-displaced-civilians-from-camps-to-unsafe-areas-idUSKBN1EW072>, accessed 19 October 2018

Reuters, Iraq's Sadr readies militia to fight for Samarra, 11 December 2014, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-sadr/iraqs-sadr-readies-militia-to-fight-for-samarra-idUSKBN0JP1JL20141211>, accessed 11 April 2018

Reuters, Iraqi commander denies paramilitary groups involved in killings, 9 February 2015, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-amiri/iraqi-commander-denies-paramilitary-groups-involved-in-killings-idUSKBNOLD17B20150209>, accessed 5 April 2018

Reuters, Islamic State claims responsibility for gun attack north of Baghdad, 2 May 2018, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-attacks-islamic-s/islamic-state-claims-responsibility-for-gun-attack-north-of-baghdad-idUSKBN1I31N9>, accessed 19 October 2018

Reuters, Islamic State kills 27 Iraqi militiamen near Kirkuk, 19 February 2018, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-attack/islamic-state-kills-27-iraqi-militiamen-near-kirkuk-idUSKCN1G30YH>, accessed 9 April 2018

Reuters, Islamic State rounds up ex-Baathists to eliminate potential rivals in Iraq's Mosul, 8 July 2014, <http://news.trust.org/item/20140708121657-gbkqv>, accessed 1 July 2018

Reuters, Islamic State selling, crucifying, burying children alive in Iraq – UN, 4 February 2015, <https://in.reuters.com/article/mideast-crisis-children/islamic-state-selling-crucifying-burying-children-alive-in-iraq-un-idINKBNOL828E20150204>, accessed 14 August 2018

Reuters, Reuters Iraq bureau chief threatened, denounced over story, 11 April 2015, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-iraq-reuters/reuters-iraq-bureau-chief-threatened-denounced-over-story-idUSKBN0N20FY20150411>, accessed 4 June 2018

Reuters, Shi'ite cleric's followers begin anti-corruption sit-in in Baghdad, 18 March 2016, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-protests-idUSKCNOWKORI>, accessed 4 June 2018

Reuters, Special report: How Iran's military chiefs operate in Iraq, 24 February 2015, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-committee-specialrepor/special-report-how-irans-military-chiefs-operate-in-iraq-idUSKBNOLS0VD20150224>, accessed 5 April 2018

Reuters, Special Report: Massacre Reports Show U.S. Inability to Curb Iraq Militias, 23 August 2016, <http://reut.rs/2bDkQTE>, accessed 23 November 2018

Reuters, Special Report: The Iraqi militia helping Iran carve a road to Damascus, 22 September 2017, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-nujaba-specialrep/special-report-the-iraqi-militia-helping-iran-carve-a-road-to-damascus-idUSKCN1BX11N>, accessed 9 April 2018

Reuters, Suicide attack kills six Sunni fighters in northern Iraq: police, 22 August 2018, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-attacks/suicide-attack-kills-six-sunni-fighters-in-northern-iraq-police-idUSKCN1L70KM>, accessed 19 October 2018

Reuters, Suicide bomber kills at least 31 in crowded Iraqi market, 9 June 2017, <https://ca.reuters.com/article/topNews/idCAKBN19018K-OCATP>, accessed 15 October 2018

Reuters, The Baathists: how Saddam's men help Islamic State rule, 11 December 2015, <https://www.reuters.com/investigates/special-report/mideast-crisis-iraq-islamicstate/>, accessed 1 June 2018

Reuters, Tribal Clashes, Political Void Threaten Oil Installations in Iraq's South, 11 September 2017, <http://reut.rs/2zMdln5>, accessed 23 November 2018

Reuters, U.N. warns of renewed cycle of sectarian strife in Iraq, urges prevention, 5 July 2016, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-falluja-un/u-n-warns-of-renewed-cycle-of-sectarian-strife-in-iraq-urges-prevention-idUSKCN0ZL1KR>, accessed 9 April 2018

Reuters, Unrest intensifies in Iraq as Iranian consulate and oil facility stormed, 7 September 2018, <https://www.reuters.com/article/us-iraq-protests/unrest-intensifies-in-iraq-as-iranian-consulate-and-oil-facility-stormed-idUSKCN1LN1M9>, accessed 19 October 2018

Reuters, With Jews largely gone in Iraq, memories survive in Israel, 18 April 2018, <https://www.reuters.com/article/us-israel-independence-iraq-jews/with-jews-largely-gone-from-iraq-memories-survive-in-israel-idUSKBN1HP1ID>, accessed 17 November 2018

RFE/RL (Radio Free Europe/Radio Liberty), Attack Kills At Least 11 Near Baghdad, IS Claims Responsibility, 27 November 2017, <https://www.rferl.org/a/iraq-attack-market-baghdad-islamic-state/28882725.html>, accessed 15 October 2018

RFE/RL (Radio Free Europe/Radio Liberty), Iraqi PM Urged To Resign Over Basra Unrest, 8 September 2018, <https://www.rferl.org/a/rockets-strike-airport-in-iraq-s-basra-as-tensions-remain-high/29478622.html>, accessed 15 October 2018

RSF (Rapporteurs sans frontières), Alarming violence against journalists in northern Iraq, 31 October 2017, <https://rsf.org/en/news/alarming-violence-against-journalists-northern-iraq>, accessed 7 August 2018

RSF (Rapporteurs sans frontières), Covering corruption exposes journalists to arrest in Iraq, 12 June 2018, <https://rsf.org/en/news/covering-corruption-exposes-journalists-arrest-iraq>, accessed 15 November 2018

RSF (Rapporteurs sans frontières), Iraq - assailed on all sides, n.d., <https://rsf.org/en/iraq>, accessed 4 June 2018

RSF (Rapporteurs sans frontières), Journalists arrested to prevent coverage of Iraqi Kurdistan protests, 28 December 2017, <https://rsf.org/en/news/journalists-arrested-prevent-coverage-iraqi-kurdistan-protests>, accessed 7 August 2018

RSF (Rapporteurs sans frontières), RSF concerned about Iraqi journalist abducted by security forces, 3 October 2018, <https://rsf.org/en/news/rsf-concerned-about-iraqi-journalist-abducted-security-forces>, accessed 7 August 2018

Rudaw, Alarming wave of assassinations hits Iraqi doctors, 8 August 2017, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/08082017>, accessed 1 June 2018

Rudaw, Baghdad's Faili Kurds threatened, forced out over referendum, 13 August 2017, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/13082017>, accessed 27 July 2018

Rudaw, Converts must die: Kurdistan's Zoroastrians outraged by Islamic preacher, 5 February 2017, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/05022017>, accessed 1 June 2018

Rudaw, Fearing ISIS, Kurds abandon homes in southern Kirkuk, 26 March 2018, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/26032018>, accessed 1 June 2018

Rudaw, Iraq orders seizure of Baathist-remnant assets, 5 March 2018, <http://www.rudaw.net/english/middleeast/05032018>, accessed 1 June 2018

Rudaw, Iraqi VP: 300 ex-security officers executed in Mosul, 17 April 2015, <http://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/17042015>, accessed 1 June 2018

- Rudaw, ISIS sleeper cells awaken in Kirkuk, 2 February 2018, <http://www.rudaw.net/english/analysis/02072018>, accessed 1 June 2018
- Rudaw, ISIS threats force Kurds to evacuate village near Khanaqin, 25 July 2018, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/25072018>, accessed 1 June 2018
- Rudaw, Kurdistan In no man's land; Faili Kurds rally for recognition in Erbil, 16 February 2016, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/16022016>, accessed 27 July 2018
- Rudaw, Kurdistan: New laws in the works to curb 'forced' child labor in Kurdistan, 24 August 2016, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/240820161>, accessed 1 June 2018
- Rudaw, Kurdistan's Jewish community still fears persecution, 30 November 2018, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/301120183>, accessed 30 November 2018
- Rudaw, Mosul too insecure for Kurdish Shabak families, now settled in Duhok, 26 July 2018, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/260720182>, accessed 1 June 2018
- Rudaw, Violence targets medical workers, patients preventing care in Iraq, 12 November 2018, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/12112018>, accessed 1 June 2018
- Rudaw, Zoroastrian faith returns to Kurdistan in response to ISIS violence, 2 June 2015, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/020620153>, accessed 1 June 2018
- Safeguarding Health in Conflict Coalition, Violence on the Front Lines: Attacks on Health Care in 2017, 21 May 2018, <https://www.safeguardinghealth.org/sites/shcc/files/SHCC2018final.pdf>, accessed 5 June 2018
- Save The Children, An Unbearable Reality: The impact of war and displacement on children's mental health in Iraq, 15 June 2017, [https://resourcecentre.savethechildren.net/node/12182/pdf/iraq\\_an\\_unbearable\\_reality\\_june\\_2017\\_1.pdf](https://resourcecentre.savethechildren.net/node/12182/pdf/iraq_an_unbearable_reality_june_2017_1.pdf), accessed 17 August 2018
- Schweitzer, M., The future for Iraq's Popular Mobilization Forces, in: The Education for Peace in Iraq Center (EPIC), 18 January 2017, <https://www.epic-usa.org/pmu-future/>, accessed 3 April 2018
- Sissons, M. and Al-Saiedi, A., A bitter legacy: Lessons of de-baathification in Iraq, International Center for Transitional Justice, March 2013, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Report-Iraq-De-Baathification-2013-ENG.pdf>, accessed 18 September 2018
- Slow Journalism Company (The), Brothers in arms, 25 March 2016, <https://www.slow-journalism.com/from-the-archive/brothers-in-arms>, accessed 12 April 2018
- Smyth, P., Iranian militias in Iraq's parliament: political outcomes and U.S. response, in: The Washington Institute for Near East Policy, 11 June 2018, <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/iranian-militias-in-iraqs-parliament-political-outcomes-and-u.s.-response>, accessed 15 October 2018
- Smyth, P., Should Iraq's ISCI Forces really be considered 'Good Militias'?, in: The Washington Institute for Near East Policy, 17 August 2016, <http://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/should-iraqs-isci-forces-really-be-considered-good-militias>, accessed 12 April 2018
- Smyth, P., The Shiite Jihad in Syria and its regional effects, in: The Washington Institute for Near East Policy, February 2015, <http://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/the-shiite-jihad-in-syria-and-its-regional-effects>, accessed 9 April 2018

Soufan Group (The), The Islamic State, November 2014, <http://soufangroup.com/wp-content/uploads/2014/10/TSG-The-Islamic-State-Nov14.pdf>, accessed 15 October 2018

Soufan Group (The), TSG IntelBrief: The Islamic State of Iraq and Greater Syria: A Primer, June 13, 2014, <http://www.soufangroup.com/tsg-intelbrief-the-islamic-state-of-iraq-and-greater-syria-a-primer/>, accessed 15 October 2018

Stanford News, Ba'ath Party archives at the Hoover Institution reveal brutality of Saddam Hussein's authoritarian regime, 29 March 2018, <https://news.stanford.edu/2018/03/29/baath-party-archives-reveal-brutality-saddam-husseins-rule/>, accessed 9 January 2019

Steinberg, G., The Badr Organization, Iran's most important instrument in Iraq, in: German Institute for International and Security Affairs, July 2017, <https://www.swp-berlin.org/en/publication/the-badr-organization-irans-instrument-in-iraq/>, accessed 9 April 2018

Strasser, F., Iraqi tribes sharpen legal tools to root out ISIS – In unprecedented step, sheikhs amend tribal law to use courts, police, United States Institute of Peace, 22 June 2017, <https://www.usip.org/publications/2017/06/iraqi-tribes-sharpen-legal-tools-root-out-isis>, accessed 13 August 2018

Sweden, Lifos, Swedish Migration Agency, Thematic report: The security situation in Iraq: July 2016-November 2017, 18 December 2017, <https://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=40665>, accessed 18 September 2018

Sweden, Lifos, Swedish Migration Board, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal system, 8 May 2014, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1039985/1788\\_1401098463\\_140508501.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1039985/1788_1401098463_140508501.pdf), accessed 18 September 2018

Sweden, Lifos, Swedish Migration Board, Lägesanalys: Irak – desertering [Desertion], 12 January 2018, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1423190/1788\\_1517390282\\_iraq.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1423190/1788_1517390282_iraq.pdf), accessed 17 September 2018

Tahrawi, D., The future of the Iraqi Ba'ath party, in: The Washington Institute for Near East Policy, 3 March 2016, <http://www.washingtoninstitute.org/fikraforum/view/the-future-of-the-iraqi-baath-party>, accessed 1 June 2018

Telegraph (The), Isil attacks villages south of Kirkuk as Iraqi and Kurdish forces are distracted fighting each other, 19 October 2017, <https://www.telegraph.co.uk/news/2017/10/19/isil-attacks-villages-south-kirkuk-iraqi-kurdish-forces-distracted/>, accessed 13 August 2018

UK (United Kingdom), FCO (Foreign and Commonwealth Office), Human Rights and Democracy Report: July to December 2016 – Iraq, 8 February 2017, <https://www.gov.uk/government/publications/iraq-human-rights-priority-country/human-rights-priority-country-update-report-july-to-december-2016>, accessed 12 September 2018

UK (United Kingdom), FCO (Foreign and Commonwealth Office), Human Rights and Democracy 2017, 16 July 2018, <https://www.gov.uk/government/publications/human-rights-and-democracy-report-2017/human-rights-and-democracy-the-2017-foreign-and-commonwealth-office-report>, accessed 5 November 2018

UK (United Kingdom), Home Office, Proscribed Terrorist Organisations, 22 December 2017, [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/670599/20171222\\_Proscription.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/670599/20171222_Proscription.pdf), accessed 9 January 2018



UK (United Kingdom), Home Office, Country Policy and Information Note Iraq: Perceived collaborators, January 2018, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1422156/1226\\_1516197545\\_iraq-perceived-collaborators-cpin-v1-0.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1422156/1226_1516197545_iraq-perceived-collaborators-cpin-v1-0.pdf), accessed 22 November 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq), “Unearthing Atrocities: Mass Graves in territory formerly controlled by ISIL”, 6 November 2018, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&task=download&id=2872\\_5f1cee4c22dba167cc4f882b058feabd&Itemid=650&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=2872_5f1cee4c22dba167cc4f882b058feabd&Itemid=650&lang=en), accessed 15 November 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq), SRGS Mladenov warns against increased targeting of Sunni minorities in Basra governorate, 20 August 2014, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=2449:srsg-mladenov-warns-against-increased-targeting-of-sunni-minorities-in-basra-governorate&Itemid=605&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=2449:srsg-mladenov-warns-against-increased-targeting-of-sunni-minorities-in-basra-governorate&Itemid=605&lang=en), accessed 23 November 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq), SRSG Kubiš condemns suicide bomb attack in Baghdad, 24 May 2018, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=9120:srsg-kubis-condemns-suicide-bomb-attack-in-baghdad&Itemid=605&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=9120:srsg-kubis-condemns-suicide-bomb-attack-in-baghdad&Itemid=605&lang=en), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq), SRSG Kubiš describes Baghdad bombings as “despicable”, 31 December 2016, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=6594:srsg-kubis-describes-baghdad-bombings-as-despicable&Itemid=605&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=6594:srsg-kubis-describes-baghdad-bombings-as-despicable&Itemid=605&lang=en), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq), UN Special Representative Kubiš condemns violence in Basra as harmful to people’s needs, urges the government to take resolute action while respecting the right of people for peaceful demonstrations for their legitimate demands, 9 September 2018, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=9573:un-special-representative-kubis-condemns-violence-in-basra-as-harmful-to-people-s-needs-urges-the-government-to-take-resolute-action-while-respecting-the-right-of-people-for-peaceful-demonstrations-for-their-legitimate-demands&Itemid=605&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=9573:un-special-representative-kubis-condemns-violence-in-basra-as-harmful-to-people-s-needs-urges-the-government-to-take-resolute-action-while-respecting-the-right-of-people-for-peaceful-demonstrations-for-their-legitimate-demands&Itemid=605&lang=en), accessed 19 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq), UNAMI condemns in the strongest terms the two terrorist bombings in Baghdad, 29 August 2017, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=7840:unami-condemns-in-the-strongest-terms-the-two-terrorist-bombings-in-baghdad&Itemid=605&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=7840:unami-condemns-in-the-strongest-terms-the-two-terrorist-bombings-in-baghdad&Itemid=605&lang=en), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq), UNAMI Urges Thorough Investigation into Killing of Basra Civil Society Activist, 26 September 2018, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=9658:unami-urges-thorough-investigation-into-killing-of-basra-civil-society-activist&Itemid=605&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=9658:unami-urges-thorough-investigation-into-killing-of-basra-civil-society-activist&Itemid=605&lang=en), accessed 19 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq), Women in Iraq Factsheet, 12 March 2013, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=498:women-in-iraq-factsheet&Itemid=626&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=498:women-in-iraq-factsheet&Itemid=626&lang=en), accessed 6 August 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission For Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), A Call for Accountability and Protection: Yazidi

Survivors of Atrocities Committed by ISIL, 12 August 2016, [https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMIRreport12Aug2016\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMIRreport12Aug2016_en.pdf), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Promotion and protection of rights of victims of sexual violence captured by ISIL/or in areas controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017 [https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMIRreport22Aug2017\\_EN.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMIRreport22Aug2017_EN.pdf), accessed 19 November 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on Human Rights in Iraq - January to June 2017, 14 December 2017, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&task=download&id=2503\\_253b0775f00450cb43e23c97eda20737&Itemid=650&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=2503_253b0775f00450cb43e23c97eda20737&Itemid=650&lang=en), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on Human Rights in Iraq - January to June 2016, 5 December 2016, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&task=download&id=2018\\_c230a97713d0bef7c8d0923c284f86aa&Itemid=650&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=2018_c230a97713d0bef7c8d0923c284f86aa&Itemid=650&lang=en), accessed 19 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on Human Rights in Iraq: January – June 2014, August 2014, [https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/HRO\\_Jan-Jun2014Report\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/HRO_Jan-Jun2014Report_en.pdf), accessed 31 May 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30 August 2017, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=7853:report-on-human-rights-in-iraq-july-to-december-&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=7853:report-on-human-rights-in-iraq-july-to-december-&lang=en), accessed 9 May 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014, [https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI\\_HRO\\_DP\\_1Oct2014.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI_HRO_DP_1Oct2014.pdf), accessed 19 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 - 30 April 2015, 13 July 2015, [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&task=download&id=1396\\_5fcd404d37485e029a9429a71d783df5&Itemid=650&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=1396_5fcd404d37485e029a9429a71d783df5&Itemid=650&lang=en), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, 19 January 2016, <https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMIRreport1May31October2015.pdf>, accessed 9 May 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 11 September – 10 December 2014, 23 February 2015, [https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI\\_OHCHR\\_Sep\\_Dec\\_2014.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI_OHCHR_Sep_Dec_2014.pdf), accessed 9 May 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Protection of Civilians in the context of the Ninewa Operations and the retaking of Mosul City, 17 October 2016 – 10 July 2017, 2 November 2017,

[http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&task=download&id=2472\\_703f02a138d0eea2fb32b3ff9b1b91a7&Itemid=650&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=2472_703f02a138d0eea2fb32b3ff9b1b91a7&Itemid=650&lang=en), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016, 30 December 2016,

[http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&task=download&id=2106\\_a96b8b398574e30a6b5f17379845067c&Itemid=650&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=2106_a96b8b398574e30a6b5f17379845067c&Itemid=650&lang=en), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014, 02 October 2014,

[http://www.ohchr.org/documents/countries/iq/unami\\_ohchr\\_poc\\_report\\_final\\_6july\\_10september2014.pdf](http://www.ohchr.org/documents/countries/iq/unami_ohchr_poc_report_final_6july_10september2014.pdf), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014, 18 July 2014,

[http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&task=download&id=499\\_d31007c69700e48cf0446cfaf85c3e48&Itemid=650&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=499_d31007c69700e48cf0446cfaf85c3e48&Itemid=650&lang=en), accessed 15 October 2018

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq)/OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016,

[http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&task=download&id=2118\\_ba29368d4a62b7b36938b845a174394d&lang=en](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=2118_ba29368d4a62b7b36938b845a174394d&lang=en), accessed 13 August 2018

UN CEDAW (UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women), Concluding observations on the combined fourth to sixth periodic reports of Iraq [CEDAW/C/IRQ/CO/4-6], 10 March 2014, available at:

[https://www.ecoi.net/en/file/local/1327709/1930\\_1398256218\\_n1425809-1.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1327709/1930_1398256218_n1425809-1.pdf), accessed 6 August 2018.

UN Committee for the Right of the Child, Concluding observations on the report submitted by Iraq under article 8, paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, 5 March 2015, available at:

<http://www.refworld.org/docid/562de3404.html>, accessed 19 October 2018

UNFPA (United Nations Population Fund), A report on the GBV assessment in conflict affected governorates in Iraq, November 2016, <https://iraq.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/The%20GBV%20Assesment.pdf>, accessed 19 August 2018

UN General Assembly, Children and armed conflict; Report of the Secretary-General [A/72/865-S/2018/465], 16 May 2018, <https://www.un.org/unispal/document/children-and-armed-conflict-report-of-the-secretary-general/>, accessed 17 August 2018

UN General Assembly, Children and armed conflict; Report of the Secretary-General [A/72/361-S/2017/821], 24 August 2017, <http://undocs.org/A/72/361-S/2017/821>, accessed 17 August 2018

UN General Assembly, Cooperation with the United Nations, its representatives and mechanisms in the field of human rights, Report of the Secretary-General, 13 August 2018,

[http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=a/hrc/39/41](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=a/hrc/39/41), accessed 19 October 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Anbar Protection Cluster, 31 March 2018, available at: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Returnees%20Profile\\_Anbar\\_March%202018.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Returnees%20Profile_Anbar_March%202018.pdf), accessed 19 October 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Iraq protection update-September 2018, 30 September 2018, available at: <https://reliefweb.int/report/iraq/unhcr-iraq-protection-update-september-2018>, accessed 21 November 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018, available at: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180919%20Iraq%20Protection%20Update%20-%20August%202018.pdf>, accessed 19 October 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Iraq Protection Update – July 2018, 31 July 2018, available at: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180820%20Iraq%20Protection%20Update%20-%20July%202018.pdf>, accessed 19 October 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Iraq Situation: UNHCR Flash Update, 31 May 2018, available at: <https://reliefweb.int/report/iraq/iraq-situation-unhcr-flash-update-31-may-2018>, accessed 23 November 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Iraq: Bi-weekly Protection Update (8 - 24 December 2017), 24 December 2017, available at: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180102%20IRAQ%20BI-WEEKLY%20PROTECTION%20UPDATE%208-24%20Dec%202017.pdf>, accessed 19 October 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Iraq: Monthly Protection Update, 28 May - 1 July, 1 July 2018, available at: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180713%20Iraq%20Protection%20Update%20-%20June%202018.pdf>, accessed 19 October 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Mosul Weekly Protection Update 14-20 January 2017, 20 January 2017, available at: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20170120%20UNHCR%20Mosul%20Weekly%20Protection%20Update\\_Week12.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20170120%20UNHCR%20Mosul%20Weekly%20Protection%20Update_Week12.pdf), accessed 19 October 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), Relevant COI on the Situation of Palestinian Refugees in Baghdad, 30 March 2017, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1397500/1226\\_1491312501\\_58de48104.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1397500/1226_1491312501_58de48104.pdf), accessed 28 May 2018

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees), UNHCR-Kurzinformation zur Situation von PalästinenserInnen im Irak, 27 April 2018, available at: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431089/1930\\_1525245406\\_5ae335e94.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431089/1930_1525245406_5ae335e94.pdf), accessed 28 May 2018

UN Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations High Commissioner on the human rights situation in Iraq in light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups (A/HRC/28/18), 13 March 2015, [https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session28/Documents/A\\_HRC\\_28\\_18\\_ENG.docx](https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session28/Documents/A_HRC_28_18_ENG.docx), accessed 5 June 2018

UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq [A/HRC/38/44/Add.1], 20 June 2018, [https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session38/Documents/A\\_HRC\\_38\\_44\\_Add.1.docx](https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session38/Documents/A_HRC_38_44_Add.1.docx), accessed 7 August 2018

UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Iraq [A/HRC/34/53/Add.1], 9 January 2017, [https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/a\\_hrc\\_34\\_53\\_add\\_1.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/a_hrc_34_53_add_1.pdf), accessed 23 July 2018

UN Human Rights Council, Technical assistance provided to assist in the promotion and protection of human rights in Iraq; Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights [A/HRC/30/66], 27 July 2015, [https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session30/Documents/A\\_HRC\\_30\\_66\\_ENG.docx](https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session30/Documents/A_HRC_30_66_ENG.docx), accessed 6 August 2018

UNICEF (UN Children's Fund), A Heavy Price for Children: Violence Destroys Childhoods in Iraq, 01 June 2016, [https://www.unicef.org/iraq/Iraq\\_Heavy\\_Price.pdf](https://www.unicef.org/iraq/Iraq_Heavy_Price.pdf), accessed 21 August 2018

UNICEF (UN Children's Fund), Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamics of change, July 2013, [https://www.unicef.org/cbsc/files/UNICEF\\_FGM\\_report\\_July\\_2013\\_Hi\\_res.pdf](https://www.unicef.org/cbsc/files/UNICEF_FGM_report_July_2013_Hi_res.pdf), accessed 6 August 2018

UNICEF (UN Children's Fund), OOSCI-MENA (Middle East and North Africa, Out-of-School Children Initiative), Iraq-Overview, last updated May 2017, <http://www.oosci-mena.org/iraq>, accessed 19 August 2018

UNICEF (UN Children's Fund), The Cost and Benefits of Education in Iraq: An analysis of the education sector and strategies to maximize the benefits of education, 21 May 2017, <https://www.unicef.org/iraq/TheCostOfEducationInIraq-EN.pdf>, accessed 21 August 2018

UNICEF (UN Children's Fund), UNICEF Iraq briefing note – education, 30 September 2016, [https://www.unicef.org/iraq/20160930\\_Education\\_Note\\_eng.pdf](https://www.unicef.org/iraq/20160930_Education_Note_eng.pdf), accessed 21 August 2018

UNICEF, The State of World's Children 2017, December 2017, [https://www.unicef.org/publications/files/SOWC\\_2017\\_ENG\\_WEB.pdf](https://www.unicef.org/publications/files/SOWC_2017_ENG_WEB.pdf), accessed 21 August 2018

UN Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, They came to destroy: ISIS crimes against the Yazidis, 15 June 2016, [https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A\\_HRC\\_32\\_CRP.2\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A_HRC_32_CRP.2_en.pdf), accessed 27 July 2018

UN News, Iraq: Security Reform, State Control of Armed Groups Priorities at 'Critical Junction,' UN Envoy Says, 15 July 2016, <https://news.un.org/en/story/2016/07/534512-iraq-security-reform-state-control-armed-groups-priorities-critical-junction-un>, accessed 23 November 2018

UNOCHA (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs), Iraq: Timeline of displacements and returns (as of 30 September 2018), 8 October 2018, available at: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/timeline\\_of\\_displacement\\_and\\_returns\\_30\\_sept.\\_2018.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/timeline_of_displacement_and_returns_30_sept._2018.pdf), accessed 17 November 2018

UNOCHA (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs), Iraq Humanitarian Snapshot (as of 30 September 2018), 30 September 2018, available at: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20181011\\_iraqhumanitariansnapshot\\_sept.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20181011_iraqhumanitariansnapshot_sept.pdf), accessed 5 November 2018



UN OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), OHCHR Briefing Note on Iraq, 30 June 2017, available at: <https://reliefweb.int/report/iraq/ohchr-briefing-note-iraq-30-june-2017-enar>, accessed 19 August 2018

UN OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), Zeid Condemns ISIL Atrocities in Iraq, Urges Release of Hundreds Abducted after Fleeing Fallujah, 5 July 2016, <https://shar.es/1ZOEzW>, accessed 23 November 2018

UN Security Council, 4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015), 5 July 2016, <http://undocs.org/S/2016/592>, accessed 8 May 2018

UN Security Council, First Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 7 of resolution 2233 (2015), 26 October 2015, [http://www.uniraq.org/images/SGReports/N1531608\\_EN.pdf](http://www.uniraq.org/images/SGReports/N1531608_EN.pdf), accessed 8 May 2018

UN Security Council, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018, [https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7b65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7d/s\\_2018\\_677.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7b65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7d/s_2018_677.pdf), accessed 19 October 2018

UN Security Council, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/359), 17 April 2018, <http://undocs.org/S/2018/359>, accessed 8 November 2018

UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General

[S/2018/975], 31 October 2018, [https://www.securitycouncilreport.org/wp-content/uploads/s\\_2018\\_975.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/wp-content/uploads/s_2018_975.pdf), accessed 28 November 2018

UN Security Council, Implementation of resolution 2421 (2018) Report of the Secretary-General [S/2018/975], 31 October 2018, [https://www.securitycouncilreport.org/wp-content/uploads/s\\_2018\\_975.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/wp-content/uploads/s_2018_975.pdf), accessed 8 November 2018

UN Security Council, Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence, 23 March 2018, <http://undocs.org/S/2018/250>, accessed 8 May 2018

UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2367 (2017), 17 January 2018, <http://undocs.org/S/2018/42>, accessed 8 May 2018

UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2367 (2017), 19 October 2017, <http://undocs.org/S/2017/881>, accessed 8 May 2018

UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2299 (2016), 25 April 2017, <http://undocs.org/S/2017/357>, accessed 9 April 2018

UN Security Council, Report of the Secretary-General pursuant to resolution 2299 (2016) [S/2017/75], 26 January 2017, <http://undocs.org/S/2017/75>, accessed 9 April 2018

UN Security Council, Second report of the Secretary-General pursuant to paragraph 7 of resolution 2233 (2015), 26 January 2016, <http://undocs.org/S/2016/77>, accessed 8 May 2018

UN Security Council, Second report of the Secretary-General pursuant to paragraph 6 of resolution 2169 (2014), 2 February 2015, <http://undocs.org/S/2015/82>, accessed 8 May 2018

UN Security Council, Security Council Committee pursuant to resolutions 1267 (1999) 1989 (2011) and 2253 (2015) concerning ISIL (Da'esh) Al-Qaida and associated individuals groups undertakings and entities, n.d., <https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1267#background%20info>, accessed 9 January 2019



UN Security Council, Seventh report of the Secretary-General on the threat posed by ISIL (Da'esh) to international peace and security and the range of United Nations efforts in support of Member States in countering the threat [S/2018/770], 16 August 2018, [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/2018/770&referer=/english/&Lang=E](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2018/770&referer=/english/&Lang=E), accessed 28 September 2018

UN Security Council, Twenty-second report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team submitted pursuant to resolution 2368 (2017) concerning ISIL (Da'esh), Al-Qaida and associated individuals and entities, 27 July 2018, <http://undocs.org/S/2018/705>, accessed 28 September 2018

UNU-CPR and IFIT (United Nations University – Centre for Policy Research) and IFIT (Institute for

Integrated Transitions), The Limits of Punishment, May 2018, <https://i.unu.edu/media/cpr.unu.edu/attachment/3127/2-LoP-Iraq-final.pdf>, accessed 19 October 2018

USAID (United State Agency for International Development), Iraq access to justice program – Values of access to justice and persons with disabilities in Iraq, March 2014, [https://pdf.usaid.gov/pdf\\_docs/PA00K2Z6.pdf](https://pdf.usaid.gov/pdf_docs/PA00K2Z6.pdf), accessed 13 August 2018

USCIRF (US Commission on International Religious Freedom), United States Commission on International Religious Freedom 2018 Annual Report; Country Reports: Tier 2 Countries: Iraq, April 2018, [https://www.uscirtf.gov/sites/default/files/Tier2\\_IRAQ.pdf](https://www.uscirtf.gov/sites/default/files/Tier2_IRAQ.pdf), accessed 20 September 2018

USCIRF (US Commission on International Religious Freedom), Wilting in the Kurdish sun; the hopes and fears of religious minorities in Northern Iraq, May 2017, <https://www.uscirtf.gov/sites/default/files/Kurdistan%20report.%20Long.pdf>, accessed 25 July 2018

US, CRS (Congressional Research Service), Iraq: Issues in the 115th Congress, 4 October 2018, <https://fas.org/sgp/crs/mideast/R45096.pdf>, accessed 19 November 2018

US, CRS (Congressional Research Service), Iraq: Politics and governance, 9 March 2016, <https://fas.org/sgp/crs/mideast/RS21968.pdf>, accessed 9 April 2018

US, CRS (Congressional Research Service), Iraq: Politics and governance, 31 December 2015, available at: <http://www.refworld.org/docid/56a5d5124.html>, accessed 9 April 2018

US, CRS (Congressional Research Service), Iraq: Tribal Structure, Social, and Political Activities, 7 April 2008, <https://fas.org/sgp/crs/mideast/RS22626.pdf>, accessed 9 August 2018

US Department of Labor, 2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 30 September 2017, <https://www.dol.gov/sites/default/files/documents/ilab/Iraq2016Report.pdf>, accessed 20 August 2018

US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Iraq, 20 September 2018, <https://www.dol.gov/sites/default/files/documents/ilab/Iraq.pdf>, accessed 30 September 2018

USDOS (US Department of State), 2015 Report on International Religious Freedom – Iraq, 10 August 2016, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?year=2015&dliid=256267>, accessed 23 November 2018

USDOS (US Department of State), 2017 Report on International Religious Freedom - Iraq, 29 May 2018, <https://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2017/nea/280984.htm>, accessed 23 November 2018

USDOS (US Department of State), Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20 April

2018, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2017/nea/277243.htm>, accessed 30 September 2018

USDOS (US Department of State), Country Report on Human Rights Practices 2016 - Iraq, 3 March 2017 <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2016/nea/265498.htm>, accessed 15 May 2018

USDOS (US Department of State), Country Report on Human Rights Practices 2015 - Iraq, 13 April 2016  
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dliid=252925>, accessed 23 November 2018

USDOS (US Department of State), Country Report on Human Rights Practices 2014 - Iraq, 25 June 2015, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2014/nea/236600.htm>, accessed 15 May 2018

USDOS (US Department of State), Country Report on Terrorism 2017 - Iraq, 19 September 2018, <https://www.state.gov/j/ct/rls/crt/2017/282844.htm#IRAQ>, accessed 23 November 2018

USDOS (US Department of State), Country Report on Terrorism 2017 - Islamic State of Iraq and Syria (ISIS), 19 September 2018, <https://www.state.gov/j/ct/rls/crt/2017/282850.htm>, accessed 23 November 2018

USDOS (US Department of State), Country Report on Terrorism 2017 – Kata'ib Hizzballah, 19 September 2018, <https://www.state.gov/j/ct/rls/crt/2017/282850.htm>, accessed 23 November 2018

USDOS (US Department of State), Trafficking in Persons Report 2018 - Iraq, 28 June 2018, <https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/countries/2018/282675.htm>, accessed 23 November 2018

US Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018 – June 30 2018, August 2018, [https://media.defense.gov/2018/Aug/15/2001954780/-1/-1/1/FY2018\\_LIG\\_OCO\\_OIR3\\_JUN2018\\_508.PDF](https://media.defense.gov/2018/Aug/15/2001954780/-1/-1/1/FY2018_LIG_OCO_OIR3_JUN2018_508.PDF), accessed 19 November 2018

US, Ministry of Defense, Report to Congress - Measuring stability and security in Iraq, June 2010, [https://archive.defense.gov/pubs/pdfs/June\\_9204\\_Sec\\_Def\\_signed\\_20\\_Aug\\_2010.pdf](https://archive.defense.gov/pubs/pdfs/June_9204_Sec_Def_signed_20_Aug_2010.pdf), accessed 19 September 2018

van Zoonen, D. and Wirya, K., The Sabeen-Manaeans – Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, July 2017, <http://www.meri-k.org/publication/the-sabeen-mandaeans-perceptions-of-reconciliation-and-conflict/>, accessed 30 July 2018

van Zoonen, D. and Wirya, K., The Shabaks - Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, August 2017, <http://www.meri-k.org/wp-content/uploads/2017/08/Shabak-Report.pdf>, accessed 19 October 2018

van Zoonen, D. and Wirya, K., The Yazidis – Perceptions of reconciliation and conflict, Middle East Research Institute, October 2017, <http://www.meri-k.org/publication/the-yazidis-perceptions-of-reconciliation-and-conflict/>, accessed 30 July 2018

Vice News, Iraq's booze ban, 13 February 2017, [https://news.vice.com/en\\_us/article/wjzmz4/inside-an-illegal-speakeasy-in-baghdad](https://news.vice.com/en_us/article/wjzmz4/inside-an-illegal-speakeasy-in-baghdad), accessed 5 June 2018

VOA (Voice of America), IS Attacks Drive Members of Iraqi Kakai Minority From Their Villages, 26 June 2018, (video), <https://www.voanews.com/a/iraq-islamic-state-kakai-minority/4455712.html>, accessed 19 October 2018

Washington Post (The), Appointment of Iraq's new interior minister opens door to militia and Iranian influence, 18 October 2014, [https://www.washingtonpost.com/world/appointment-of-iraqs-new-interior-minister-opens-door-to-militia-and-iranian-influence/2014/10/18/f6f2a347-d38c-4743-902a-254a169ca274\\_story.html?utm\\_term=.50f4076b8730](https://www.washingtonpost.com/world/appointment-of-iraqs-new-interior-minister-opens-door-to-militia-and-iranian-influence/2014/10/18/f6f2a347-d38c-4743-902a-254a169ca274_story.html?utm_term=.50f4076b8730), accessed 5 April 2018

Washington Post (The), Chanting 'Iran, out!' Iraqi protesters torch Iranian Consulate in Basra, 7 September 2018, [https://www.washingtonpost.com/world/chanting-iran-out-iraqi-protesters-torch-iranian-consulate-in-basra/2018/09/07/2caa89b8-b2bd-11e8-8b53-50116768e499\\_story.html?utm\\_term=.5f7035085809](https://www.washingtonpost.com/world/chanting-iran-out-iraqi-protesters-torch-iranian-consulate-in-basra/2018/09/07/2caa89b8-b2bd-11e8-8b53-50116768e499_story.html?utm_term=.5f7035085809), accessed 9 October 2018

Washington Post (The), Feared Shiite militias back in spotlight after three Americans vanish in Iraq, 21 January 2016, [https://www.washingtonpost.com/world/feared-shiite-militias-back-in-spotlight-after-three-americans-vanish-in-iraq/2016/01/21/f62c51ee-beec-11e5-98c8-7fab78677d51\\_story.html?utm\\_term=.cb289a4ffe2e](https://www.washingtonpost.com/world/feared-shiite-militias-back-in-spotlight-after-three-americans-vanish-in-iraq/2016/01/21/f62c51ee-beec-11e5-98c8-7fab78677d51_story.html?utm_term=.cb289a4ffe2e), accessed 9 June 2018

Washington Post (The), Iraqi Shiite cleric recalls militiamen from fight against Islamic State, 17 February 2015, [https://www.washingtonpost.com/world/middle-east/iraqi-shiite-cleric-recalls-militiamen-from-fight-against-islamic-state/2015/02/17/9e85321a-b6bb-11e4-bc30-a4e75503948a\\_story.html?utm\\_term=.9b5369b95d74](https://www.washingtonpost.com/world/middle-east/iraqi-shiite-cleric-recalls-militiamen-from-fight-against-islamic-state/2015/02/17/9e85321a-b6bb-11e4-bc30-a4e75503948a_story.html?utm_term=.9b5369b95d74), accessed 11 April 2018

Washington Post (The), Iraqi soldier tells of desertion as militants attacked refinery: 'Our officers sold us out', 11 July 2014, [https://www.washingtonpost.com/world/middle-east/iraqi-soldier-tells-of-desertion-as-militants-attacked-refinery-our-officers-sold-us-out/2014/07/10/e634c0a0-02be-11e4-8fd0-3a663dfa68ac\\_story.html?utm\\_term=.9f248b7bb449](https://www.washingtonpost.com/world/middle-east/iraqi-soldier-tells-of-desertion-as-militants-attacked-refinery-our-officers-sold-us-out/2014/07/10/e634c0a0-02be-11e4-8fd0-3a663dfa68ac_story.html?utm_term=.9f248b7bb449), accessed 14 September 2018

Washington Post (The), Marriages between sects come under siege in Iraq, 4 March 2007, <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/03/03/AR2007030300647.html?noredirect=on>, accessed 22 August 2018

Washington Post (The), Protests are mounting in Iraq. Why?, 21 July 2018, [https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2018/07/21/protests-are-mounting-in-iraq-why/?noredirect=on&utm\\_term=.a10e5fb2dc47](https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2018/07/21/protests-are-mounting-in-iraq-why/?noredirect=on&utm_term=.a10e5fb2dc47), accessed 9 August 2018

Washington Post (The), Shiite 'peace brigades' send signal of aggression with major rally in Baghdad, 21 June 2014, [https://www.washingtonpost.com/world/sunni-militias-take-control-of-key-iraqi-border-crossing/2014/06/21/985fd1c6-f922-11e3-a606-946fd632f9f1\\_story.html?utm\\_term=.aca548a57d5f](https://www.washingtonpost.com/world/sunni-militias-take-control-of-key-iraqi-border-crossing/2014/06/21/985fd1c6-f922-11e3-a606-946fd632f9f1_story.html?utm_term=.aca548a57d5f), accessed 10 April 2018

Washington Post (The), The hidden hand behind the Islamic State militants? Saddam Hussein's, 4 April 2015, [https://www.washingtonpost.com/world/middle-east/the-hidden-hand-behind-the-islamic-state-militants-saddam-husseins/2015/04/04/aa97676c-cc32-11e4-8730-4f473416e759\\_story.html?noredirect=on&utm\\_term=.8053526b9926](https://www.washingtonpost.com/world/middle-east/the-hidden-hand-behind-the-islamic-state-militants-saddam-husseins/2015/04/04/aa97676c-cc32-11e4-8730-4f473416e759_story.html?noredirect=on&utm_term=.8053526b9926), accessed 1 June 2018

Washington Post (The), What Iraq's election means for its Shiite militias, 12 May 2018, [https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2018/05/12/how-iraqs-election-will-affect-its-shiite-militias/?utm\\_term=.036953d437ae](https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2018/05/12/how-iraqs-election-will-affect-its-shiite-militias/?utm_term=.036953d437ae), accessed 9 June 2018

Washington Times (The), Atheists in Muslim world: Silent, resentful and growing in number, 1 August 2017, <https://m.washingtontimes.com/news/2017/aug/1/atheists-in-muslim-world-growing-silent-minority/>, accessed 5 June 2018

Waziri, H., IS: from a jihadist ideology to a jihadist state, in: Open Democracy, 23 February 2015, <https://www.opendemocracy.net/opensecurity/hoshang-waziri/is-from-jihadist-ideology-to-jihadist-state>, accessed 15 October 2018

Waziri, H., IS: from a jihadist ideology to a jihadist state, Part 2, in: Open Democracy, 3 March 2015, <https://www.opendemocracy.net/opensecurity/hoshang-waziri/is-from-jihadist-ideology-to-jihadist-state-part-2>, accessed 15 October 2018

Wehrey, F. and Alrababa'h, A., An elusive courtship: The struggle for Iraq's Sunni tribes, Carnegie Middle East Center, 7 November 2014, <http://carnegie-mec.org/diwan/57168>, accessed 25 May 2018

WHO (World Health Organization), Female Genital Mutilation, 31 January 2018, <http://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation>, accessed 3 August 2018

WHO (World Health Organization), Prevalence and risk of violence against adults with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies, 28 February 2012, [http://www.who.int/disabilities/publications/violence\\_children\\_lancet.pdf?ua=1](http://www.who.int/disabilities/publications/violence_children_lancet.pdf?ua=1), accessed 16 August 2018

WHO (World Health Organization), Violence against adults and children with disabilities, 2012, <http://www.who.int/disabilities/violence/en/>, accessed 16 August 2018

WHO (World Health Organization), World report on disability, 2011, [http://www.who.int/disabilities/world\\_report/2011/report/en/](http://www.who.int/disabilities/world_report/2011/report/en/), accessed 16 August 2018

Wing, J., Basra Explodes In Rage and Riots Over Water Crisis, Musings on Iraq [Blog], 5 September 2018, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2018/09/basra-explodes-in-rage-and-riots-over.html>, accessed 4 June 2018

Wing, J., October 2018: Islamic State Expanding Operations In Iraq, Musings on Iraq [Blog], 2 November 2018, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2018/11/october-2018-islamic-state-expanding.html#more>, accessed 19 October 2018

Wing, J., Power Struggles Amongst Iraq's Ruling Shiite Parties, Musings on Iraq [Blog], 21 June 2016, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2016/06/power-struggles-amongst-iraqs-ruling.html>, accessed 19 October 2018

Wing, J., Sadr Takes Over Protests In Iraq's Capital But What's Next?, Musings on Iraq [Blog], 30 May 2016, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2016/05/sadr-takes-over-protests-in-iraqs.html>, accessed 19 October 2018

Wing, J., Security In Iraq Largely Unchanged In May 2018, Musings on Iraq [Blog], 2 June 2018, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2018/06/security-in-iraq-largely-unchanged-in.html>, accessed 19 October 2018

Wing, J., Security In Iraq Nov 8-14, 2018, Musings on Iraq [Blog], 16 November 2018, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2018/11/security-in-iraq-nov-8-14-2018.html>, accessed 19 October 2018

Wirya, K. and Fawaz, L., The Christians – Perceptions of reconciliation and conflict, in: Middle East Research Institute, September 2017, <http://www.meri-k.org/publication/the-christiansperceptions-of-reconciliation-and-conflict/>, accessed 30 July 2018

World Bank (The), World Development Report 2012 - Gender equality and development, 2012, <https://siteresources.worldbank.org/INTWDR2012/Resources/7778105-1299699968583/7786210-1315936222006/Complete-Report.pdf>, accessed 19 November 2018

World Watch Monitor, Iraq's Assyrian Christians: persecution and resurgence, 8 April 2018, <https://www.worldwatchmonitor.org/2018/04/iraqs-assyrian-christians-persecution-and-resurgence/>, accessed 19 November 2018

Wyer, S., The resurgence of Asaib Ahl al-Haq, in: Institute for the Study of War, December 2012, <http://www.understandingwar.org/sites/default/files/ResurgenceofAAH.pdf>, accessed 6 April 2018

Your Middle East, Without God in Baghdad, 4 February 2014, <http://yourmiddleeast.com/2014/02/04/without-god-in-baghdad/>, accessed 5 June 2018

## Anhang III Aufgabenstellung

Dieser Bericht soll die Situation der Individuen im Irak erfassen, gegen die sich die gezielte Gewalt richtet, und die folgenden **Forschungsthemen** abdecken:

1. Kurze Beschreibung der Hauptakteure, die an der gezielten Gewalt gegen Individuen beteiligt sind, darunter auch staatliche, nichtstaatliche und bewaffnete Gruppen
  - a. Wer sind die Hauptakteure und wie ist ihre Vorgehensweise/welche Gründe stehen hinter der gezielten Gewalt?
  - b. Vorwiegende Präsenz/Stärke und Struktur
  - c. Hauptaktivitäten
2. Gezielte Gewalt gegen Individuen und deren Behandlung durch die Hauptakteure
  - a. Gegen wen richtet sich die gezielte Gewalt, von welchem Akteur geht sie aus, wie wird sie durchgeführt, wie werden die Opfer behandelt, warum kommt es zu der Gewalt, wann haben sich die Vorfälle ereignet?
  - b. Möglichkeiten für Abhilfe und Schutz und/oder die Übergriffe zu verhindern oder ihnen zu entkommen

**Die Forschung sollte die wichtigsten Profilgruppen berücksichtigen:**

- Personen aus Gebieten unter ISIS-Kontrolle, die aus Angst vor dem ISIS geflohen sind
- Personen, die beschuldigt werden, ISIS-Mitglieder zu sein, oder die vermeintlich mit dem ISIS sympathisieren oder kollaborieren, einschließlich ihre Familienangehörigen
- Mitglieder der wichtigsten ethnisch-religiösen Gruppen und Minderheiten
- Frauen und Mädchen in Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt
- Personen, die vermeintlich gegen die Ehre, Moral und soziale Verhaltenskodizes verstoßen haben
- Personen, die (ehemalige) Baathisten sind
- Personen, die für internationale Organisationen, Streitkräfte oder US-Streitkräfte arbeiten/gearbeitet haben
- Personen, die in Stammesstreitigkeiten oder Blutfehden involviert sind bzw. vom Stamm ausgestoßen wurden
- Situation der Zwangsrekrutierung in bewaffnete Gruppen und die Ahndung von Überläufern/Deserteuren
- Situation von Personen, die vermeintlich Kollaborateure der irakischen Regierung sind oder für die Regierung arbeiten
- Personen, die wegen gewöhnlicher Straftaten inhaftiert oder angeklagt sind und/oder strafrechtlich verfolgt werden
- Politiker und politische Aktivisten
- Menschenrechtsaktivisten
- Journalisten und Medienschaffende
- Kinder in bestimmten Situationen (häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, unbegleitete Kinder, Kinderarbeit)



- Staatenlose mit einem früheren gewöhnlichen Aufenthalt im Irak (z. B. Palästinenser)
- Vermeintlich „wohlhabende“ Personen





Publications Office

doi: 10.2847/066036